European Commission

Erasmus+

Programmleitfaden

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen

ist die englische Fassung maßgeblich.

Version 2 (2022): 26.1.2022

Erasmus+

Inhaltsverzeichnis

TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS PROGRAMM ERASMUS+ 4

ZIELSETZUNGEN UND WICHTIGE ASPEKTE DES PROGRAMMS ERASMUS+ 6

PRIORITÄTEN DES PROGRAMMS ERASMUS+ 7

Teil B – INFORMATIONEN ÜBER DIE IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTEN AKTIONEN 38

LEITAKTION 1: LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN 40

MOBILITÄTSPROJEKT FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL 43

ERASMUS-AKKREDITIERUNG IN DEN BEREICHEN BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG, SCHULISCHE BILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG 81

MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG 89

MOBILITÄT FÜR SCHÜLER UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG 108

MOBILITÄT FÜR LERNENDE UND PERSONAL IN DER ERWACHSENENBILDUNG 126

LERNMOBILITÄT IM BEREICH JUGEND 142

ERASMUS-AKKREDITIERUNG IM BEREICH JUGEND 144

MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN FÜR ERASMUS-AKKREDITIERTE-ORGANISATIONEN IM JUGENDBEREICH 151

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN – JUGENDBEGEGNUNGEN 153

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUGENDARBEITER 166

AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDBETEILIGUNG 181

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN – „DISCOVEREU-INKLUSIONSAKTION“ 198

VIRTUELLER AUSTAUSCH IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG UND IM JUGENDBEREICH 209

LEITAKTION 2: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN 219

PARTNERSCHAFTEN FÜR ZUSAMMENARBEIT 222

KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN 231

KLEINERE PARTNERSCHAFTEN 240

PARTNERSCHAFTEN FÜR EXZELLENZ 249

ZENTREN DER BERUFLICHEN EXZELLENZ 250

ERASMUS+-LEHRKRÄFTEAKADEMIEN 263

ERASMUS-MUNDUS-AKTION 272

PARTNERSCHAFTEN FÜR INNOVATION 290

ALLIANZEN FÜR INNOVATION 291

ZUKUNFTSORIENTIERTE PROJEKTE 313

KAPAZITÄTSAUFBAU IM HOCHSCHULBEREICH 331

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG 350

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH JUGEND 361

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH SPORT 370

GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN 377

LEITAKTION 3: UNTERSTÜTZUNG DER POLITIKENTWICKLUNG UND DER POLITISCHEN ZUSAMMENARBEIT 383

DIE EUROPÄISCHE JUGEND VEREINT 385

JEAN-MONNET-AKTIONEN 395

JEAN-MONNET-AKTIONEN IM BEREICH DER HOCHSCHULBILDUNG 395

JEAN-MONNET-AKTIONEN IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG 412

INITIATIVEN „ÜBER DIE EU IN DER SCHULE LERNEN“ IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG 417

JEAN-MONNET-PROJEKTE (POLITISCHE DISKUSSIONEN MIT DEM HOCHSCHULSEKTOR) 422

TEIL C – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER 432

TEIL D – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE 457

TEIL A – ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DAS PROGRAMM ERASMUS+

Erasmus+ ist das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für den Zeitraum 2021–2027. Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport sind Schlüsselbereiche, die die Bürgerinnen und Bürger bei ihrer persönlichen und beruflichen Entwicklung unterstützen. Eine hochwertige, inklusive allgemeine und berufliche Bildung sowie informelles und nichtformales Lernen vermitteln jungen Menschen und Teilnehmern aller Altersgruppen letztlich die Qualifikationen und Kompetenzen, die sie für die sinnvolle Teilhabe an der demokratischen Gesellschaft, für ihr interkulturelles Verständnis und für einen erfolgreichen Übergang in den Arbeitsmarkt benötigen. Aufbauend auf dem Erfolg des Programms im Zeitraum 2014–2020 bemüht Erasmus+ sich verstärkt, vermehrt Möglichkeiten für eine höhere Zahl von Teilnehmern und ein breiteres Spektrum von Organisationen bereitzustellen und dabei insbesondere auf die qualitative Wirkung zu achten und zu inklusiveren und kohärenteren, ökologischeren und für das digitale Zeitalter gerüsteten Gesellschaften beizutragen.

Die europäischen Bürgerinnen und Bürger müssen besser mit den Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen ausgestattet werden, die in einer zunehmend mobilen, multikulturellen und digitalen Gesellschaft im dynamischen Wandel benötigt werden. Der Aufenthalt in einem anderen Land zum Studieren, Lernen und Arbeiten sollte zur Norm werden, und die Chance neben der Muttersprache noch zwei weitere Sprachen zu erlernen, sollte allen gegeben werden. Das Programm ist eine Schlüsselkomponente zur Unterstützung der Ziele des europäischen Bildungsraums, des Aktionsplans für digitale Bildung 2021–2027, der Jugendstrategie der Europäischen Union und des Arbeitsplans der Europäischen Union für den Sport (2021–2024).

Wie die COVID-19-Pandemie deutlich gemacht hat, erweist sich der Zugang zu Bildung mehr denn je als wesentliche Voraussetzung dafür, eine rasche Erholung sicherzustellen und zugleich Chancengleichheit für alle zu fördern. Im Rahmen dieses Wiederaufbauprozesses eröffnet das Programm Erasmus+ neue Horizonte für seine inklusive Dimension, indem es Möglichkeiten für die persönliche, sozialpädagogische und berufliche Entwicklung von Menschen in Europa und darüber hinaus fördert, die darauf gerichtet sind, niemanden zurückzulassen.

Um die qualitative Wirkung seiner Aktionen zu erhöhen und die Chancengleichheit zu gewährleisten, wird das Programm Menschen unterschiedlicher Altersgruppen und mit vielfältigem kulturellem, sozialem und wirtschaftlichem Hintergrund stärker und besser ansprechen. Insbesondere sollen Menschen mit geringeren Chancen, darunter Menschen mit Behinderungen und Migranten sowie Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union, die in abgelegenen Gebieten leben oder mit sozioökonomischen Schwierigkeiten konfrontiert sind, besser erreicht werden. Dabei wird das Programm die Teilnehmenden, insbesondere junge Menschen, auch ermutigen, sich in der Zivilgesellschaft zu engagieren und zu lernen, sich daran zu beteiligen, und so das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte der Europäischen Union schärfen. Das Programm wird weiter zur Stärkung junger Menschen beitragen und ihre Teilhabe am demokratischen Leben fördern, insbesondere durch die Unterstützung von Aktivitäten im Kontext des Europäischen Jahres der Jugend 2022, das im September 2021 in der Rede zur Lage der Union angekündigt wurde.

Darüber hinaus ist die Entwicklung von digitalen Qualifikationen und Kompetenzen sowie von Qualifikationen in zukunftsorientierten Bereichen wie Bekämpfung des Klimawandels, saubere Energie, künstliche Intelligenz, Robotik, Big-Data-Analyse usw. von entscheidender Bedeutung für künftiges nachhaltiges Wachstum und den Zusammenhalt in Europa. Das Programm kann durch Innovationsanreize und die Beseitigung der in Europa bestehenden Wissens-, Qualifikations- und Kompetenzdefizite einen sinnvollen Beitrag dazu leisten. EU-Unternehmen müssen ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Talente und Innovationen steigern. Diese Investition in Kenntnisse, Qualifikationen und Kompetenzen wird Einzelpersonen ebenso wie Einrichtungen, Organisationen und der Gesellschaft insgesamt zugutekommen, indem sie zu nachhaltigem Wachstum beiträgt und Chancengerechtigkeit, Wohlstand und soziale Inklusion in Europa und darüber hinaus sicherstellt.

Eine weitere Herausforderung betrifft die europaweite Tendenz zu einer begrenzten Beteiligung am demokratischen Leben sowie eines geringen Kenntnisstands und Bewusstseins in Bezug auf europäische Fragen und ihre Auswirkungen auf das Leben aller europäischen Bürgerinnen und Bürger. Viele Menschen sind zögerlich oder haben Schwierigkeiten, sich aktiv in ihre Gemeinschaft oder in das politische und soziale Leben der Europäischen Union einzubringen und daran teilzunehmen. Die Stärkung der europäischen Identität und der Teilhabe junger Menschen an demokratischen Prozessen ist für die Zukunft der Europäischen Union von größter Bedeutung. Dieses Ziel kann auch mit Aktivitäten zum nichtformalen Lernen verfolgt werden, die die Fähigkeiten und Kompetenzen sowie den aktiven Bürgersinn junger Menschen fördern.

Im Einklang mit den Prioritäten der Europäischen Union für eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft sollten die Projekte umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die beteiligten Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption ihrer Projekte einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der sie dazu anregt, Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf ihrer Ebene getan werden kann, und sie dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu finden.

Die Unterstützung und Erleichterung der transnationalen und internationalen Zusammenarbeit zwischen Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport ist von entscheidender Bedeutung dafür, den Menschen mehr Schlüsselkompetenzen zu vermitteln, die Zahl der frühen Schulabgänger zu verringern und die durch formales, informelles und nichtformales Lernen erworbenen Kompetenzen anzuerkennen. Zudem wird dadurch die Verbreitung von Ideen gefördert und die Weitergabe von bewährten Verfahren und Fachwissen sowie die Entwicklung digitaler Fähigkeiten erleichtert und somit ein Beitrag zu einer hochwertigen Bildung bei gleichzeitiger Stärkung des sozialen Zusammenhalts geleistet. Das Programm Erasmus+ ist eine der sichtbarsten Erfolgsgeschichten der Europäischen Union. Es stützt sich auf eine mehr als 30-jährige Erfahrung mit europäischen Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und bei Partnerschaften mit Drittstaaten.

Der Leitfaden zum Programm Erasmus+ wurde auf der Grundlage des von der Europäischen Kommission angenommenen jährlichen Arbeitsprogramms entwickelt und kann entsprechend geändert werden, um die Prioritäten und Leitlinien des Arbeitsprogramms zu berücksichtigen, die in den kommenden Jahren angenommen werden. Die Umsetzung dieses Leitfadens hängt auch davon ab, ob die im Haushaltsentwurf vorgesehenen Mittel nach Verabschiedung des Jahreshaushaltsplans durch die EU-Haushaltsbehörde bzw. nach der Regelung der vorläufigen Zwölftel zur Verfügung stehen.

ZIELSETZUNGEN UND WICHTIGE ASPEKTE DES PROGRAMMS ERASMUS+

ÜBERGEORDNETES ZIEL

Das übergeordnete Ziel des Programms besteht darin, durch lebenslanges Lernen die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, hochwertigen Arbeitsplätzen und sozialem Zusammenhalt, zur Innovationsförderung sowie zur Stärkung der europäischen Identität und des aktiven Bürgersinns beizutragen. Das Programm ist damit ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums und zur Förderung der strategischen europäischen Zusammenarbeit in der allgemeinen und beruflichen Bildung und ihrer zugrunde liegenden sektorspezifischen Zielsetzungen. Darüber hinaus ist es von zentraler Bedeutung für die Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019–2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports.

SPEZIFISCHE ZIELE

Mit dem Programm werden die nachstehenden spezifischen Ziele verfolgt:

- Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion und Chancengerechtigkeit, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilhabe bei jungen Menschen sowie der Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Jugendbereich
- Förderung der Lernmobilität von Sportpersonal sowie der Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und sportpolitischen Strategien

PRIORITÄTEN DES PROGRAMMS ERASMUS+

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion, Vielfalt und Fairness bei allen Programmaktionen gefördert werden. Im Mittelpunkt dieser Ziele stehen die Organisationen und Menschen mit geringeren Chancen selbst, und vor diesem Hintergrund werden ihnen im Rahmen des Programms Mechanismen und Ressourcen zur Verfügung gestellt. Die Organisationen sollten ihre Projekte und Aktivitäten mit einem inklusiven Ansatz konzipieren und sie so einem breiten Spektrum von Teilnehmern zugänglich machen.

Dazu ist es wichtig, dass auch die nationalen Agenturen die Projekte unterstützen, damit diese so inklusiv und vielfältig wie möglich sind. Ausgehend von den allgemeinen Grundsätzen und Mechanismen auf europäischer Ebene werden die nationalen Agenturen Pläne für Inklusion und Vielfalt ausarbeiten, um den Bedürfnissen von Menschen mit geringeren Chancen bestmöglich gerecht zu werden und die Organisationen, die mit diesen Zielgruppen zusammenarbeiten, in ihrem nationalen Kontext zu unterstützen. Gleichzeitig sind die SALTO-Ressourcenzentren, die die Durchführung des Programms unterstützen, ebenfalls wichtige Akteure bei der Förderung und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung von Inklusion und Vielfalt, insbesondere im Hinblick auf die Gewinnung von Wissen und die Konzipierung und Durchführung von Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau für das Personal der nationalen Agenturen und die Begünstigten des Programms. Ebenso spielt die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) eine gleichermaßen wichtige Rolle für die zentral verwalteten Aktionsbereiche des Programms. In den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sind auch die EU-Delegationen und – soweit vorhanden – die nationalen Erasmus+-Büros (NEO) und die Anlaufstellen für Erasmus+ von entscheidender Bedeutung, um das Programm den Zielgruppen dieser Strategie näherzubringen.

Zur Umsetzung dieser Grundsätze wird eine **Strategie für Inklusion und Vielfalt**[1] entwickelt, die alle Programmbereiche abdeckt, um den Zugang eines breiteren Spektrums von Organisationen zu Finanzmitteln zu unterstützen und mehr Teilnehmer mit geringeren Chancen zu erreichen. Außerdem wird damit ein Rahmen für diejenigen über das Programm unterstützten Projekte geschaffen, die sich mit Fragen der Inklusion und der Vielfalt befassen sollen. Diese Strategie soll dazu beitragen, die Hindernisse zu beseitigen, mit denen verschiedene Zielgruppen beim Zugang zu solchen Möglichkeiten innerhalb und außerhalb Europas möglicherweise konfrontiert sind.

Die nachstehende Liste solcher potenziellen Hindernisse ist nicht erschöpfend und eher als Referenz für Maßnahmen gedacht, die Menschen mit geringeren Chancen einen besseren Zugang verschaffen und sie besser erreichen sollen. Die folgenden Hindernisse können – einzeln oder in Kombination – ihrer Teilnahme im Wege stehen:

- **Behinderungen:** Dazu gehören körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.[2]
- **Gesundheitsprobleme:** Hindernisse können sich aus Gesundheitsproblemen ergeben, darunter schwere oder chronische Erkrankungen oder sonstige Probleme der körperlichen oder psychischen Gesundheit, die einer Teilnahme am Programm entgegenstehen.

---

[1] Durchführungsleitlinien zur Strategie für Inklusion und Vielfalt – Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/implementation-guidelines-erasmus-and-european-solidarity-corps-inclusion-and-diversity_de

[2] Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen: https://www.un.org/Depts/german/uebereinkommen/ar61106-dbgbl.pdf

- **Hindernisse im Zusammenhang mit Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung:** Personen, denen es aus verschiedenen Gründen schwerfällt, in Systemen der allgemeinen oder beruflichen Bildung gute Leistungen zu erbringen, frühe Schulabgänger, NEETs (junge Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren) und gering qualifizierte Erwachsene sind möglicherweise mit Hindernissen konfrontiert. Obwohl andere Faktoren eine Rolle spielen können, sind diese Bildungsprobleme, auch wenn sie möglicherweise unter anderem mit persönlichen Umständen zusammenhängen, zumeist auf ein Bildungssystem zurückzuführen, das strukturelle Beschränkungen schafft und/oder die besonderen Bedürfnisse des Einzelnen nicht in vollem Umfang berücksichtigt. Außerdem können Hindernisse bei der Teilnahme bestehen, wenn es aufgrund der Struktur der Lehrpläne schwierig ist, im Rahmen des Bildungsgangs eine Lern- oder Ausbildungsmobilität im Ausland zu absolvieren.
- **Kulturelle Unterschiede:** Kulturelle Unterschiede können zwar von Menschen aus allen Verhältnissen als Hindernis wahrgenommen werden, vor allem aber Menschen mit geringeren Chancen betreffen. Solche Unterschiede können ein erhebliches Hindernis für das Lernen im Allgemeinen darstellen, umso mehr für Menschen mit Migrations- oder Flüchtlingshintergrund – insbesondere neu ankommende Migranten –, Personen, die einer nationalen oder ethnischen Minderheit angehören, Nutzer der Gebärdensprache, Menschen mit Schwierigkeiten bei der sprachlichen Anpassung und der kulturellen Inklusion usw. Der Kontakt mit fremden Sprachen und kulturellen Unterschieden bei der Teilnahme an jeder Art von Programmaktivitäten kann abschreckend wirken und den Nutzen der Teilnahme in gewisser Weise einschränken. Darüber hinaus können solche kulturellen Unterschiede potenzielle Teilnehmer sogar davon abhalten, Unterstützung durch das Programm zu beantragen, was sie vollständig an der Teilnahme hindert.
- **Soziale Hindernisse:** Soziale Anpassungsschwierigkeiten – wie begrenzte soziale Kompetenzen, antisoziales oder risikoreiches Verhalten, Verurteilung als (ehemalige) Straftäter, (ehemaliger) Drogen- oder Alkoholmissbrauch – oder eine soziale Marginalisierung können ein Hindernis darstellen. Weitere soziale Hindernisse ergeben sich möglicherweise aus familiären Verhältnissen, z. B. weil Personen als erste in der Familie ein Hochschulstudium absolvieren oder Eltern (besonders, wenn sie alleinerziehend sind), Betreuer, Ernährer oder Waisen sind oder weil sie in Heimen gelebt haben oder derzeit in einem Heim leben.
- **Wirtschaftliche Hindernisse:** Wirtschaftliche Nachteile wie ein niedriger Lebensstandard, ein niedriges Einkommen, die Notwendigkeit für Lernende, zu arbeiten, um für den eigenen Lebensunterhalt aufzukommen, Abhängigkeit vom Sozialfürsorgesystem, Langzeitarbeitslosigkeit, prekäre Situationen oder Armut, Obdachlosigkeit, Verschuldung oder finanzielle Probleme usw. können ein Hindernis darstellen. Weitere Schwierigkeiten können sich aus der begrenzten Übertragbarkeit von Leistungen (insbesondere der Unterstützung für Menschen mit geringeren Chancen) ergeben, die gemeinsam mit den Teilnehmern „mobil“ sein müssen, wenn diese sich an einen weit entfernten Ort oder erst recht ins Ausland begeben.
- **Hindernisse im Zusammenhang mit Diskriminierung:** Hindernisse können infolge von Diskriminierung in Bezug auf Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung, sexuelle Orientierung, Behinderung oder übergreifende Faktoren (eine Kombination eines oder mehrerer der genannten Diskriminierungsgründe) auftreten.
- **Geografische Hindernisse:** Wohnen in abgelegenen oder ländlichen Gebieten, auf kleinen Inseln oder in Randgebieten/Gebieten in äußerster Randlage[3], in städtischen Vororten, in strukturschwachen Gebieten (begrenzter öffentlicher Nahverkehr, unzureichende Versorgungseinrichtungen) oder in weniger entwickelten Gebieten in Drittländern usw. kann ein Hindernis darstellen.

Digitaler Wandel

[3] In der Europäischen Union gibt es neun Gebiete in äußerster Randlage: Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, La Réunion und Saint-Martin (Frankreich), die Azoren und Madeira (Portugal) sowie die Kanarischen Inseln (Spanien).

Die COVID-19-Pandemie hat ebenfalls gezeigt, wie wichtig digitale Bildung für den digitalen Wandel ist, den Europa benötigt. Insbesondere hat sie die gestiegene Notwendigkeit deutlich gemacht, das Potenzial digitaler Technologien für das Lehren und Lernen zu nutzen und digitale Kompetenzen für alle zu entwickeln. Im Einklang mit den strategischen Prioritäten des **Aktionsplans für digitale Bildung** (2021–2027)[4] soll das Programm diese Bemühungen um die Einbindung von Lernenden, Pädagogen, Jugendarbeitern, jungen Menschen und Organisationen auf dem Weg zum digitalen Wandel unterstützen.

Das Programm unterstützt die erste strategische Priorität des Aktionsplans, die Entwicklung eines leistungsfähigen digitalen Bildungsökosystems, indem es in allen Arten von Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen Kapazitäten aufbaut und ein kritisches Verständnis dafür vermittelt, wie die Möglichkeiten der digitalen Technologien für das Lehren und Lernen auf allen Ebenen und für alle Bereiche genutzt und Pläne für den digitalen Wandel in Bildungseinrichtungen entwickelt und umgesetzt werden können.

Das Programm unterstützt auch die zweite strategische Priorität des Aktionsplans, indem es Maßnahmen zum Ausbau digitaler Kompetenzen und Fertigkeiten auf sämtlichen Ebenen der Gesellschaft und für alle (darunter benachteiligte junge Menschen, Studierende, Arbeitsuchende und Arbeitnehmer) fördert. Insbesondere geht es darum, sowohl grundlegende digitale Fertigkeiten als auch eine fortgeschrittene digitale Kompetenz zu fördern, die mittlerweile unerlässlich für den Alltag und die Fähigkeit der Menschen ist, sich in einer Welt voller Algorithmen zurechtzufinden und uneingeschränkt an der Zivilgesellschaft und der Demokratie teilzuhaben.

Im Einklang mit diesen beiden strategischen Prioritäten des Aktionsplans wird eine europäische Plattform für digitale Bildung eingerichtet, um die Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Bildung auf EU-Ebene zu stärken und zum Austausch bewährter Verfahren und zur Erprobung von bewährten Praktiken und der gemeinsamen Schaffung von Wissen beizutragen. Ziel der Plattform ist es, die Mitgliedstaaten durch eine engere bereichsübergreifende Zusammenarbeit zu unterstützen, indem die digitale Bildung unter dem Aspekt des lebenslangen Lernens betrachtet wird. Die Plattform wird nationale Behörden, den Privatsektor, Experten, Anbieter der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie die Zivilgesellschaft mittels einer flexibleren Entwicklung der Politik und Praxis im Bereich der digitalen Bildung vernetzen.

Das Programm sollte eine größere Zielgruppe innerhalb wie außerhalb der Union ansprechen. Dafür sollten Informations-, Kommunikations- und Technologieinstrumente, eine Kombination aus physischer Mobilität und virtuellem Lernen und die virtuelle Zusammenarbeit vermehrt zum Einsatz kommen.

Umwelt und Bekämpfung des Klimawandels

Umwelt und Klimaschutz sind für die EU heute und künftig zentrale Prioritäten. Die **Mitteilung über den europäischen Grünen Deal**[5] ist die neue Wachstumsstrategie für Europa, in der die Schlüsselrolle anerkannt wird, die Schulen, Ausbildungseinrichtungen und Hochschulen dabei spielen, Schülerinnen und Schüler, Eltern und die gesamte Bevölkerung in die für einen erfolgreichen Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 erforderlichen Veränderungen einzubeziehen.

Das Programm Erasmus+ ist ein zentrales Instrument für den Aufbau von Wissen, Kompetenzen und Einstellungen zum Thema Klimawandel und die Unterstützung nachhaltiger Entwicklung innerhalb wie außerhalb der Europäischen Union.

[4] https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/digital-education-action-plan_de
[5] https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de

Das Programm stellt mehr Mobilitätsmöglichkeiten in ökologischen und zukunftsorientierten Bereichen bereit, welche die Entwicklung von Kompetenzen fördern, die beruflichen Aussichten verbessern und die Teilnehmer mit Bereichen von strategischer Bedeutung für das nachhaltige Wachstum vertraut machen. Besonderes Augenmerk gilt dabei der ländlichen Entwicklung (nachhaltige Landwirtschaft, Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen, Bodenschutz, Bio-Landwirtschaft). In Anbetracht von Mobilität als Kernelement von Erasmus+ sollte zudem CO_2-Neutralität angestrebt werden, indem nachhaltige Verkehrsmittel und ein umweltbewusstes Verhalten gefördert werden.

Die Umwelt und der Kampf gegen die Erderwärmung sind mittlerweile eine horizontale Priorität bei der Projektauswahl. Daher wird Projekten Vorrang eingeräumt, die dazu dienen, Kompetenzen in verschiedenen grünen Branchen aufzubauen, auch im Rahmen des Beitrags von Bildung und Kultur zu den Zielen der nachhaltigen Entwicklung, grüne branchenspezifische Kompetenzstrategien und Methoden zu entwickeln, zukunftsorientierte Lehrpläne zu erarbeiten und Initiativen zu konzipieren, die die geplanten Ansätze der teilnehmenden Organisationen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit unterstützen.

Das Programm unterstützt die Verwendung innovativer Praktiken, um Lernende, Personal und Jugendarbeiter zu wahren Akteuren des Wandels zu machen (z. B. für die Erhaltung von Ressourcen, die Einsparung von Energie, die Reduzierung von Abfall und der CO_2-Emissionen, die Entscheidung für nachhaltige Lebensmittel und Mobilitätsangebote usw.). Priorität erhalten zudem Projekte, die durch die allgemeine und berufliche Bildung, die Jugendarbeit und sportliche Aktivitäten Verhaltensänderungen in Bezug auf persönliche Vorlieben, kulturelle Werte, das Bewusstsein und ganz allgemein das aktive Engagement für eine nachhaltige Entwicklung fördern.

Daher sollten sich die beteiligten Organisationen und Teilnehmer bemühen, grüne Praktiken in alle Projekte zu integrieren, wenn sie die Aktivitäten konzipieren, was sie dazu anregen wird, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, über lokale Aktionen nachzudenken und alternative, umweltfreundlichere Wege zur Durchführung ihrer Aktivitäten zu finden.

Über Plattformen wie eTwinning und EPALE wird weiterhin unterstützendes Material erstellt und der Austausch wirksamer Bildungspraktiken und -konzepte zur ökologischen Nachhaltigkeit erleichtert. Erasmus+ ist auch ein wirkungsvolles Instrument, wenn es darum geht, ein breites Spektrum von Akteuren in unserer Gesellschaft (Schulen, Hochschulen, Berufsbildungsanbieter, Jugend- und Sportorganisationen, NRO, lokale und regionale Behörden, Organisationen der Zivilgesellschaft usw.) zu erreichen und einzubeziehen.

Teilhabe am demokratischen Leben, gemeinsame Werte und bürgerschaftliches Engagement

Das Programm Erasmus+ thematisiert die begrenzte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an ihren demokratischen Prozessen und ihren Mangel an Wissen über die Europäische Union und soll ihnen bei der Überwindung von Schwierigkeiten helfen, wenn sie sich aktiv in ihre Gemeinschaft oder in das politische und soziale Leben der Union einbringen und daran teilnehmen wollen. Die Verbesserung der Kenntnisse der Bürgerinnen und Bürger über die Europäische Union von frühester Kindheit an ist entscheidend für die Zukunft der Union. Zusätzlich zur formalen Bildung kann auch nichtformales Lernen das Verständnis der Bürger für die Europäische Union verbessern und ihr Zugehörigkeitsgefühl fördern.

Das Programm unterstützt die aktive Bürgerschaft und Ethik im lebenslangen Lernen; es fördert die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Vorrang haben Projekte, durch die eine demokratische Teilnahme der Menschen und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement anhand von formalen und nichtformalen Lernaktivitäten gefördert werden. Der Schwerpunkt liegt darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln, insbesondere was die gemeinsamen Werte der EU, die Grundsätze der Einheit und Vielfalt und ihr gesellschaftliches, kulturelles und historisches Erbe anbelangt.

Im Bereich Jugend wurde eine Strategie für Jugendbeteiligung[6] konzipiert, die einen gemeinsamen Rahmen bieten und die Nutzung des Programms zur Förderung der Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben unterstützen soll. Die Strategie zielt darauf ab, die Qualität der Jugendbeteiligung am Programme zu verbessern und ergänzt die wichtigsten jugendpolitischen Dokumente der EU, wie die EU-Jugendstrategie und die europäischen Jugendziele. Durch das Toolkit zur Jugendbeteiligung[7] wird die Strategie begleitet. Konkret zielt es darauf ab, die Beteiligung junger Menschen an jeder der Aktionen des Programms durch den Austausch von Know-how, Empfehlungen, Instrumenten und praktischen Anleitungen zu verbessern. Ein besonderer Schwerpunkt der Module des Toolkits besteht in der Abdeckung der neuen horizontalen Prioritäten in den Projekten.

WICHTIGE MERKMALE DES PROGRAMMS ERASMUS+

Die im Folgenden beschriebenen Aspekte des Programms verdienen besondere Aufmerksamkeit:

Schutz, Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer

Der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer von Projekten im Rahmen von Erasmus+ zählen zu den Grundprinzipien des Programms. Wer am Programm Erasmus+ teilnimmt, sollte die Lernangebote zur persönlichen und beruflichen Entwicklung in vollem Umfang nutzen können. Dies sollte in einer sicheren Umgebung gewährleistet werden, in der die Rechte aller Menschen, ihre körperliche und emotionale Unversehrtheit, ihre psychische Gesundheit und ihr Wohlbefinden respektiert und geschützt werden.

Jede am Programm teilnehmende Organisation muss über wirksame Verfahren und Regelungen verfügen, um die Sicherheit, den Schutz und die Nichtdiskriminierung der an ihrer Aktivität Teilnehmenden zu fördern und garantieren. Bei Bedarf sollten minderjährige Teilnehmer (Schüler und Schülerinnen, Lernende in der beruflichen Bildung, Jugendliche) bei Mobilitätsaktivitäten von Erwachsenen begleitet werden. Die begleitenden Erwachsenen sollten eine ausreichende Qualität der Lernkomponente der Mobilitätsaktivität sowie den Schutz und die Sicherheit der minderjährigen Teilnehmer gewährleisten.

Außerdem müssen alle an einer Mobilitätsaktivität im Rahmen sämtlicher Leitaktionen des Programms Erasmus+ beteiligten Schülerinnen und Schüler, Studierenden, Praktikantinnen und Praktikanten, Auszubildenden, erwachsenen Lernenden, jungen Menschen und das Personal gegen die mit ihrer Teilnahme an den Aktivitäten verbundenen Risiken versichert sein. Das Programm stellt den Projektträgern frei, je nach Projekttyp und je nach auf nationaler Ebene verfügbaren Versicherungsangeboten die am besten geeignete Versicherung auszuwählen. Zudem sind projektspezifische Versicherungen nicht erforderlich, wenn die Veranstalter bereits eine allgemeine Versicherung zum Schutz der Teilnehmer abgeschlossen haben.

In jedem Fall muss folgender Versicherungsschutz bestehen:

- soweit zutreffend, Reiseversicherung (u. a. gegen Beschädigung oder Verlust des Gepäcks)
- Haftpflichtversicherung (ggf. einschließlich Berufs- oder Privathaftpflicht)
- Versicherung für Unfälle und schwere Erkrankungen (einschließlich Voll- oder Teilarbeitsunfähigkeit)
- Tod (einschließlich Rückführung bei Projekten im Ausland)

[6] https://www.salto-youth.net/rc/participation/ypstrategy/
[7] https://participationpool.eu/toolkit/

Außerdem sollten die Teilnehmer transnationaler Aktivitäten unbedingt im Besitz einer Europäischen Krankenversicherungskarte sein. Diese kostenlose Karte eröffnet den Zugang zu medizinisch notwendigen Leistungen des öffentlichen Gesundheitswesens in allen 27 EU-Ländern sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen zu den gleichen Bedingungen und Kosten (d. h. je nach Land auch kostenlos), die auch für die Bürgerinnen und Bürger des jeweiligen Landes gegeben sind. Weitere Informationen zu dieser Karte sowie Angaben dazu, wo Sie diese Karte erhalten, finden Sie unter http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=559.

Wenn Personen unter 18 Jahren an einem Projekt teilnehmen, müssen die teilnehmenden Organisationen vorab die Genehmigung der Eltern oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter einholen.

Mehrsprachigkeit

Mehrsprachigkeit ist einer der Eckpfeiler des europäischen Aufbauwerks und ein starkes Symbol für das Streben der Europäischen Union nach Einheit in der Vielfalt. Fremdsprachen spielen eine herausragende Rolle bei den Kompetenzen, die die Beschäftigungsfähigkeit verbessern und die optimale Nutzung bestehender Chancen ermöglichen. Die EU hat sich zum Ziel gesetzt, allen Bürgerinnen und Bürgern frühzeitig die Gelegenheit zum Erlernen von mindestens zwei Fremdsprachen zu bieten.

Die Förderung des Spracherwerbs und der sprachlichen Vielfalt ist eines der spezifischen Ziele des Programms. Fehlende Sprachkenntnisse sind eines der größten Hindernisse, die einer Teilnahme an europäischen Programmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend entgegenstehen. Die Angebote zur Förderung sprachlicher Kompetenzen sollen die Effizienz und Wirksamkeit von Mobilität verbessern, Lernfortschritte erhöhen und damit zum spezifischen Ziel des Programms beitragen.

Das Programm bietet Teilnehmern, die eine Mobilitätsaktivität durchführen, Unterstützung beim Fremdsprachenerwerb. In erster Linie erfolgt diese Unterstützung durch die Plattform Erasmus+-Online-Sprachunterstützung (Online Language Support, OLS), die bei Bedarf an verschiedene Sektoren angepasst wird, da E-Learning wegen seiner Zugänglichkeit und Flexibilität Vorteile für das Sprachenlernen bietet. Die Erasmus+-Online-Sprachunterstützung (OLS) ermöglicht es den Teilnehmern, ihre Sprachkenntnisse zu bewerten, zu üben und zu verbessern. Neben der OLS können andere Formen der sprachlichen Unterstützung angeboten werden, um den Bedarf bestimmter Zielgruppen im Bereich des Fremdsprachenerwerbs zu decken, beispielsweise die Verwendung von Gebärdensprache oder Brailleschrift, die über die eigens dafür geschaffene Kategorie der finanziellen Inklusionsförderung finanziert werden können.

Auch im Rahmen von Kooperationsprojekten werden der Sprachunterricht und das Sprachenlernen gefördert. Gegenstand von Innovation und bewährten Verfahren zur Förderung von Sprachkenntnissen können beispielsweise Unterrichts- und Bewertungsmethoden, die Entwicklung von Lehrmaterial, Forschungen, computerunterstützte Unterrichtsangebote und unternehmerische Projekte auf der Grundlage von Fremdsprachen sein.

Die Europäische Kommission hat die Auszeichnung **Europäisches Sprachensiegel** (European Language Label, ELL) eingeführt, um Qualität anzuerkennen, den Austausch von Ergebnissen hervorragender Projekte im Bereich Mehrsprachigkeit zu unterstützen und das öffentliche Interesse am Sprachenlernen zu fördern. Nationale Agenturen werden das ELL jährlich oder alle zwei Jahre an Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung verleihen, die ein dezentrales Erasmus+-Projekt mit ausgezeichneten Ergebnissen im Bereich des Sprachenlernens und -lehrens abgeschlossen haben. Dabei kann die nationale Agentur nicht nur unter mehreren Erasmus+-Projekten auswählen, sondern auch beschließen, das ELL an andere Initiativen mit umfassenden, inklusiven oder innovativen Ansätzen für das Lehren und Lernen von Sprachen zu vergeben.

Internationale Dimension

Erasmus+ weist bei den Aktivitäten in den Bereichen Mobilität, Zusammenarbeit und politischer Dialog eine ausgeprägte internationale Dimension (z. B. Zusammenarbeit mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern) auf. Durch das Programm werden die europäischen Organisationen bei der Bewältigung der globalen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Globalisierung, dem Klimawandel und dem digitalen Wandel unterstützt, insbesondere durch eine Intensivierung der internationalen Mobilität und Zusammenarbeit mit Drittländern, und die Rolle der Europäischen Union als globaler Akteur wird gestärkt. Durch das Programm werden die gesellschaftlichen Verbindungen durch Mobilität, Austausch und Aufbau von Kapazitäten gestärkt, die soziale Widerstandsfähigkeit, die menschliche Entwicklung, die Beschäftigungsfähigkeit und die aktive Beteiligung unterstützt und es wird für regelmäßige Kanäle für die Zusammenarbeit zwischen den Menschen gesorgt, indem die Werte, Grundsätze und Interessen rund um gemeinsame Prioritäten gefördert werden. Die Aktivitäten bieten eine Antwort auf die Herausforderungen in Bezug auf Qualität, Modernisierung und Beschäftigungsfähigkeit, indem sie die Relevanz und Reaktionsfähigkeit der Bildung für einen umweltfreundlichen und nachhaltigen sozioökonomischen Aufbau, Wachstum und Wohlstand in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern erhöhen und so zur menschlichen und institutionellen Entwicklung, zum digitalen Wandel, zu Wachstum und Beschäftigung, zu guter Regierungsführung sowie zu Frieden und Sicherheit beitragen. Das Engagement junger Menschen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ist ein wichtiges Element beim Aufbau von Gesellschaften, die stärker widerstandsfähig sind und auf gegenseitigem Vertrauen und interkulturellem Verständnis beruhen.

Anerkennung und Validierung von Kompetenzen und Qualifikationen

Erasmus+ unterstützt EU-Instrumente zur Förderung der Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen – insbesondere den Europass, den Youthpass, den Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR), das Europäische System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System, ECTS), den Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET), das Europäische Register für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (European Quality Assurance Register, EQAR) und das Europäische Netzwerk für Qualitätssicherung in der Hochschulbildung (ENQA) – sowie EU-weite Netze im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung zur Unterstützung dieser Instrumente, insbesondere das nationale Informationszentrum für die akademische Anerkennung (National Academic Recognition Information Centre, NARIC), das Euroguidance-Netzwerk, die nationalen Europass-Zentralstellen (National Europass Centers, NEC) und die nationalen Koordinierungsstellen für den EQR. Diese Instrumente sollen sicherstellen, dass Kompetenzen, Fähigkeiten und Qualifikationen in allen Teilbereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und auf dem Arbeitsmarkt auf nationaler und internationaler Ebene leichter anerkannt und besser verstanden werden können, und zwar unabhängig davon, ob diese im Rahmen der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung oder in Form anderer Lernerfahrungen (z. B. Berufspraktikum, Freiwilligentätigkeit oder Online-Lernangebote) erworben wurden.

Um diese Ziele zu erfüllen, sollen die verfügbaren Instrumente neuen Phänomenen wie z. B. der Internationalisierung der Bildung und der wachsenden Verbreitung des digitalen Lernens Rechnung tragen und die Schaffung flexibler Bildungswege ermöglichen, die auf die Erfordernisse und Ziele der Lernenden abgestimmt sind. Unter Umständen müssen diese Instrumente in der Zukunft weiterentwickelt werden, um zu stärkerer Kohärenz und zu einer Vereinfachung zu führen, die es Lernenden und Arbeitnehmern erlauben, ihren Lern- und Arbeitsort frei zu wählen.

Im Jugendbereich zielen thematische Strategien[8] wie der Youthpass und die Europäische Strategie für Aus- und Fortbildung (European Training Strategy; ETS) darauf ab, die Entwicklungen in diesen Bereichen weiter zu unterstützen.

[8] Die Strategien sind hier abrufbar: https://www.salto-youth.net/

Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/education/policies/european-policy-cooperation/development-skills_de

Kommunikation über die Projekte und ihre Ergebnisse im Sinne einer möglichst großen Wirkung

Es ist entscheidend wichtig, über die Projekte und ihre Ergebnisse zu kommunizieren, um die Wirkung auf verschiedenen Ebenen sicherzustellen. Je nach Aktion müssen Antragsteller, die eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ beantragen, ihre Kommunikationsaktivitäten so planen, dass sie während der Projektlaufzeit und im Anschluss daran über ihr Projekt und die dabei erzielten Ergebnisse informieren. Die Projektanträge werden anhand einschlägiger Kriterien bewertet, um sicherzustellen, dass diese Aspekte abgedeckt sind. Außerdem müssen die Antragsteller von Erasmus+-Mitteln den Erfolg ihrer Kommunikationsaktivitäten sowohl qualitativ als auch quantitativ überwachen und bewerten. Umfang und Intensität dieser Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten sollten im Verhältnis zu den übergeordneten Zielsetzungen, zum Umfang und zu den konkreten Zielen der verschiedenen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ stehen.

Die Begünstigten müssen bei allen Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten und -produkten wie Veranstaltungen, Internetseiten und Veröffentlichungen eindeutig auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinweisen. Insbesondere müssen sie sicherstellen, dass das Emblem der Europäischen Union in sämtlichen Kommunikationsmaterialien enthalten ist und die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung oder des Finanzhilfebeschlusses beachtet werden.[9] Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, kann die Finanzhilfe des Begünstigten gekürzt werden.

Für die Gestaltung eines guten Kommunikations- und Verbreitungsplans müssen die Antragsteller Folgendes berücksichtigen:

- **Kommunikationsziele:** festlegen, was mit einer Kommunikationsaktivität erreicht werden soll, z. B. Sensibilisierung, Förderung gesellschaftlicher Werte, Entwicklung neuer Partnerschaften für die Zukunft oder Einflussnahme auf politische Strategien und Praktiken;
- **Publikum oder Zielgruppe:** Das sind die Menschen, die Sie erreichen möchten und die die Ergebnisse nutzen könnten. Beschreiben Sie sie so konkret wie möglich. Dabei kann es sich um die allgemeine Öffentlichkeit, beteiligte Akteure, Sachverständige und andere interessierte Kreise, Entscheidungsträger, Medien usw. handeln.
- **Kanäle und Aktivitäten**, mit denen das Zielpublikum erreicht werden soll. Die Antragsteller müssen die Kanäle und Aktivitäten auswählen, die am wirksamsten und am besten geeignet sind, um den Bedürfnissen ihres gewählten Zielpublikums gerecht zu werden, wie soziale Medien, Veranstaltungen und Veröffentlichungen.
- **Projektergebnisse** (konkrete Leistungen und Resultate), etwa ein Leitfaden für bewährte Verfahren, ein praktisches Werkzeug oder Produkt, Forschungsberichte oder Studien, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten usw. Die Ergebnisse sollten auch auf der Plattform für Erasmus+-Projektergebnisse geteilt oder bekannt gemacht werden (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects_en).
- **Zeitplan:** Sie müssen wirksam planen, wann verschiedene Aktivitäten durchgeführt werden (verknüpft mit dem Arbeitsplan/Meilensteinen), realistische Ziele vereinbaren und Flexibilität je nach Projektfortschritt, veränderten Bedürfnissen des Zielpublikums oder der Zielgruppe sowie der Entwicklung von Regelungen oder Verfahren gewährleisten.
- **Wichtigste Leistungsindikatoren:** Leistungsindikatoren sind ein wertvolles Managementinstrument, um die Fortschritte bei der Umsetzung der Kommunikations- und Verbreitungsaktivitäten zu überwachen (und bei Bedarf Anpassungen zu ermöglichen) und den Erfolg bei der Verwirklichung der Ziele zu bewerten.

[9] Hinweise zur Verwendung der visuellen Identität der Europäischen Kommission, einschließlich des Emblems der Europäischen Union, finden Sie unter https://ec.europa.eu/info/resources-partners/european-commission-visual-identity_en#documents.

Anforderung eines freien Zugangs zu Bildungsmaterialien im Rahmen von Erasmus+

Erasmus+ fördert den freien Zugang zu Projektergebnissen für Lern-, Unterrichts- und Ausbildungszwecke sowie für die Jugendarbeit. Erasmus+-Begünstigte sind insbesondere verpflichtet, Bildungsressourcen und pädagogische Werkzeuge, die im Zusammenhang mit durch das Programm geförderten Projekten erstellt wurden – beispielsweise Dokumente, Medien, Software oder anderen Materialien – im Rahmen einer offenen Lizenz der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Materialien müssen ohne Kosten oder Beschränkungen leicht zugänglich und auffindbar sein, und die offene Lizenz muss es der Öffentlichkeit ermöglichen, die jeweilige Ressource zu nutzen, wiederzuverwenden, anzupassen und mit anderen zu teilen. Materialien dieser Art werden als „freie Lehr- und Lernmaterialien" (Open Educational Resources, OER) bezeichnet. Um dieses Ziel erreichen zu können, müssen die Ressourcen in editierbarer digitaler Form auf eine geeignete, frei zugängliche Plattform hochgeladen werden. Erasmus+ legt den Begünstigen zwar nahe, freie Lizenzen mit den geringsten Einschränkungen[10] anzuwenden, doch können die Begünstigten auch Lizenzen wählen, die gewisse Beschränkungen mit sich bringen, beispielsweise die gewerbliche Nutzung durch Dritte einschränken oder Dritte dazu verpflichten, die gleiche Lizenz auch auf abgeleitete Arbeiten anzuwenden, wenn dies der Beschaffenheit des Projekts und der Art des Materials angemessen ist und für die Öffentlichkeit weiterhin die Möglichkeit besteht, die Ressource zu nutzen, wiederzuverwenden, anzupassen und mit anderen zu teilen. Der freie Zugang ist zwingend vorgeschrieben und muss unbeschadet etwaiger Rechte des geistigen Eigentums der Begünstigten gewährt werden.

Freier Zugang zu Forschungsergebnissen und Daten im Rahmen von Erasmus+

Erasmus+ ermutigt die Begünstigten, Forschungsergebnisse über frei zugängliche Pfade zu veröffentlichen, d. h. ohne Kosten oder andere Zugangsbeschränkungen. Die Begünstigten werden darüber hinaus ermutigt, für diese Forschungsergebnisse freie Lizenzen zu verwenden. Wann immer dies möglich ist, sollten im Rahmen von Projekten erfasste Daten als „offene Daten" veröffentlicht werden, also im Rahmen einer freien Lizenz, in einem geeigneten Format und auf einer entsprechend geeigneten offenen Datenplattform.

WIE IST DAS PROGRAMM ERASMUS+ STRUKTURIERT?

Zur Verwirklichung seiner Ziele sieht das Programm Erasmus+ im Zeitraum 2021–2027 die Umsetzung folgender Aktionen vor:

[10] Zum Beispiel die weitverbreiteten Lizenzen des Typs Creative Commons Attribution oder Creative Commons Attribution-Share Alike für kreative Werke, die GNU Public License und GNU Lesser Public License für Software oder die Open Database License für Datenbanken.

LEITAKTION 1 – LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

Diese Leitaktion unterstützt:

- **die Mobilität von Lernenden und von Personal:** Chancen für Schüler, Studierende, Praktikanten, junge Menschen, Hochschullehrer und sonstige Lehrkräfte sowie für Jugendarbeiter, Trainer, Personal von Ausbildungseinrichtungen und Organisationen der Zivilgesellschaft zum Lernen und/oder zum Erwerb von Berufserfahrung im Ausland

- **Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung:** von jungen Menschen geleitete lokale und transnationale Initiativen, die von informellen Gruppen junger Menschen und/oder Jugendorganisationen durchgeführt werden, um jungen Menschen dabei zu helfen, sich im demokratischen Leben zu engagieren und zu lernen, sich daran zu beteiligen, das Bewusstsein für die gemeinsamen Werte und Grundrechte der Europäischen Union zu schärfen, junge Menschen und Entscheidungsträger auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene zusammenzubringen und zu den gemeinsamen Zielen der Europäischen Union beizutragen

- **DiscoverEU:** DiscoverEU ist eine Aktion, die 18-Jährigen die Möglichkeit bietet, einzeln oder in der Gruppe eine kurze Reise durch Europa zu unternehmen. DiscoverEU zielt als informelle Lernaktivität darauf ab, das Zugehörigkeitsgefühl der Teilnehmenden zur Europäischen Union zu stärken und ihnen die Möglichkeit zu geben, deren kulturelle Vielfalt zu erkunden. DiscoverEU zielt auch darauf ab, junge Menschen mit Fähigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die für ihr künftiges Leben von Bedeutung sind, und sie konkret zu nachhaltigem Reisen und allgemein zu Umweltbewusstsein zu inspirieren. DiscoverEU umfasst einerseits eine allgemeine Aktion, bei der sich die jungen Menschen direkt auf dem Europäischen Jugendportal bewerben können, und andererseits eine Inklusionsaktion. Die DiscoverEU-Inklusionsaktion soll es jungen Menschen mit geringeren Chancen ermöglichen, gleichberechtigt mit anderen Gleichaltrigen an DiscoverEU teilzunehmen.

- Das Programm bietet Teilnehmern, die eine Mobilitätsaktivität im Ausland durchführen, **Gelegenheiten für den Fremdsprachenerwerb**. In erster Linie erfolgt diese Unterstützung durch das Instrument Erasmus+-Online-Sprachunterstützung (Online Language Support, OLS), das bei Bedarf an verschiedene Sektoren angepasst wird, da E-Learning wegen seiner Zugänglichkeit und Flexibilität Vorteile für das Sprachenlernen bietet. In besonderen Fällen, d. h. wenn Online-Lernen nicht das beste Instrument ist, um die Zielgruppe zu erreichen, werden zusätzliche Formen der Sprachunterstützung angeboten.

- **Virtueller Austausch im Bereich Hochschulbildung und im Jugendbereich:** Online-Aktivitäten zur Förderung des interkulturellen Dialogs und der Entwicklung von Soft Skills zwischen Personen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern. Diese Aktivitäten finden in kleinen Gruppen statt und werden stets von einem ausgebildeten Betreuer moderiert.

LEITAKTION 2 – ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Diese Leitaktion unterstützt:

Partnerschaften für Zusammenarbeit, darunter:

- **Kooperationspartnerschaften:** Das vorrangige Ziel von Kooperationspartnerschaften besteht darin, es Organisationen zu ermöglichen, die Qualität und Relevanz ihrer Aktivitäten zu erhöhen, ihre Partnernetzwerke auszubauen und zu stärken und ihre Fähigkeit zu verbessern, auf transnationaler Ebene gemeinsam tätig zu werden, indem sie die Internationalisierung ihrer Tätigkeiten fördern, neue Verfahren und Methoden austauschen oder entwickeln sowie Ideen austauschen und sich mit ihnen auseinandersetzen.

- **Kleinere Partnerschaften:** Mit dieser Aktion soll der Zugang zum Programm auf kleinere Akteure und Personen ausgeweitet werden, die durch Maßnahmen in den Bereichen Schulbildung, Erwachsenenbildung, allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport nur schwer zu erreichen sind. Mit im Vergleich zu den Kooperationspartnerschaften geringeren Finanzhilfen für Organisationen, einer kürzeren Laufzeit und einfacheren

administrativen Anforderungen zielt diese Aktion darauf ab, Basisorganisationen und neue Programmteilnehmer sowie weniger erfahrene Organisationen zu erreichen und so die Zutrittsschranken für Organisationen mit geringerer organisatorischer Kapazität zu verringern.

Partnerschaften für Exzellenz, darunter:

- **Europäische Hochschulen:** Mit dieser Aktion wird die Herausbildung von Bottom-up-Netzwerken von Hochschuleinrichtungen unterstützt, die die grenzüberschreitende Zusammenarbeit durch die Entwicklung gemeinsamer langfristiger Strategien für hochwertige Bildung, Forschung und Innovation auf der Grundlage einer gemeinsamen Vision und geteilter Werte auf ein höheres Anspruchsniveau befördern werden.
- **Zentren der beruflichen Exzellenz:** Diese Initiative unterstützt einen Bottom-up-Ansatz für berufliche Exzellenz, bei dem ein breites Spektrum lokaler Akteure einbezogen wird und es den Berufsbildungseinrichtungen ermöglicht wird, ihr Qualifikationsangebot rasch an die sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse anzupassen. Sie sind in einem bestimmten lokalen Kontext tätig und schaffen Kompetenz-Ökosysteme für Innovation, regionale Entwicklung und soziale Inklusion, während sie über internationale Kooperationsnetze mit Zentren der beruflichen Exzellenz in anderen Ländern zusammenarbeiten. Sie bieten Möglichkeiten für die Erstausbildung junger Menschen sowie für die kontinuierliche Weiterbildung und Umschulung von Erwachsenen durch ein flexibles und zeitnah bereitgestelltes Ausbildungsangebot, das den Anforderungen eines dynamischen Arbeitsmarktes vor dem Hintergrund des grünen und digitalen Wandels entspricht.
- **Erasmus+-Lehrkräfteakademien:** Übergeordnetes Ziel dieser Aktion ist die Schaffung europäischer Partnerschaften von Anbietern im Bereich Lehrkräfteaus- und -weiterbildung mit dem Ziel, Lehrkräfteakademien unter dem Dach von Erasmus+ einzurichten, die eine europäische und internationale Perspektive für die Lehrkräfteausbildung entwickeln werden. Diese Akademien werden Mehrsprachigkeit und kulturelle Vielfalt fördern, die Lehrkräfteausbildung im Einklang mit den bildungspolitischen Prioritäten der EU entwickeln und zu den Zielen des europäischen Bildungsraums beitragen.
- **Erasmus-Mundus-Aktion:** Ziel dieser Aktion ist die Förderung von Exzellenz und der weltweiten Internationalisierung von Hochschuleinrichtungen durch Studienprogramme – auf Ebene von Masterstudiengängen –, die von Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Europa gemeinsam durchgeführt und gegenseitig anerkannt werden und Einrichtungen in anderen Ländern der Welt offen stehen.

Partnerschaften für Innovation, darunter:

- **Allianzen für Innovation:** Ziel dieser Aktion ist es, die strategische Zusammenarbeit zwischen den Hauptakteuren in der Hochschulbildung und Berufsbildung sowie der Wirtschaft und Forschung – dem „Wissensdreieck“ – zu verstärken, um Innovation und Modernisierung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern, indem die richtigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Kompetenzen ermittelt und bereitgestellt werden, um die künftige Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt in Sektoren und Bereichen zu decken, die für nachhaltiges Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit Europas von strategischer Bedeutung sind.
- **Zukunftsorientierte Projekte:** Ziel dieser Aktion ist es, Innovation, Kreativität und Teilhabe sowie soziales Unternehmertum in verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu fördern. Durch die Aktion werden zukunftsorientierte Ideen unterstützt, die auf die wichtigsten europäischen Prioritäten eingehen und das Potenzial haben, sich durchzusetzen und einen Beitrag zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu leisten sowie in Bezug auf Methoden und Verfahren einen erheblichen Innovationseffekt für alle Formen des Lernens und aktive Möglichkeiten der Teilhabe zugunsten des sozialen Zusammenhalts in Europa zu erzielen.

Projekte zum Kapazitätsaufbau, einschließlich:

- **Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich der Hochschulbildung:** Mit dieser Aktion werden internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Hochschulbereich tätigen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützt. Ziel dieser Partnerschaften ist es, die Relevanz, Qualität, Modernisierung und Zugänglichkeit der Hochschulbildung in nicht mit dem Programm assoziierten

Drittländern als Motor für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung zu fördern.

- **Projekte zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung:** Mit dieser Aktion im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung werden internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätigen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten, mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützt. Ziel dieser Partnerschaften ist es, die Zugänglichkeit und das Reaktionsvermögen der Einrichtungen und Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern als Motor für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung zu fördern.
- **Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend:** Mit dieser Aktion wird die Zusammenarbeit und der Austausch im Jugendbereich zwischen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten, mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützt; sie umfasst Aktivitäten des nichtformalen Lernens. Ein Schwerpunkt liegt darauf, die Kapazitäten von Organisationen, die mit jungen Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeiten, zu stärken und zugleich die aktive Beteiligung junger Menschen zu gewährleisten.
- **Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich Sport:** Mit dieser Aktion werden internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Sportbereich tätigen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten, mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützt. Sie zielen darauf ab, sportliche Aktivitäten und Maßnahmen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu unterstützen, und zwar als Mittel zur Förderung von Werten sowie als pädagogisches Instrument zur Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung des Einzelnen und zum Aufbau von Gemeinschaften mit stärkerem Zusammenhalt.

Gemeinnützige Sportveranstaltungen: Mit dieser Aktion werden die Vorbereitung, die Organisation und die Nachbereitung gemeinnütziger Sportveranstaltungen unterstützt, die entweder in einem einzigen Land oder in mehreren Ländern von gemeinnützigen Organisationen oder im Sportbereich tätigen öffentlichen Einrichtungen organisiert werden. Ziel dieser Veranstaltungen ist es, die Sichtbarkeit der Erasmus+-Sportaktionen zu erhöhen und das Bewusstsein für die Rolle des Sports bei der Förderung von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung zu schärfen.

Online-Plattformen wie **eTwinning**, die **Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (EPALE)**, das **School Education Gateway (SEG)** und das **Europäische Jugendportal** bieten einen Raum für die virtuelle Zusammenarbeit, Datenbanken für die Partnerfindung, praxisbezogene Gemeinschaften und andere Online-Dienste für Lehrkräfte, Jugendarbeiter, politische Entscheidungsträger und andere Praktiker sowie für Schülerinnen und Schüler, junge Menschen und erwachsene Lernende in Europa und in Drittländern.

LEITAKTION 3 – UNTERSTÜTZUNG DER POLITIKENTWICKLUNG UND DER POLITISCHEN ZUSAMMENARBEIT

Diese Leitaktion unterstützt:

Die Aktion **„Die europäische Jugend vereint“** (European Youth Together), die sich an Jugendorganisationen an der Basis und größere Jugendorganisationen richtet, unterstützt grenzübergreifende Partnerschaften. Die Aktivitäten im Rahmen dieser Aktion sollen dazu beitragen, mehr junge Menschen anzusprechen, um eine Vielfalt von Stimmen zu gewährleisten, und ein breites Spektrum junger Menschen innerhalb und außerhalb von Jugendorganisationen zu erreichen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen. Bei diesen Aktivitäten soll eine Vielzahl traditioneller und digitaler Kanäle genutzt und die Entwicklung von Partnerschaften und Netzwerken erleichtert werden, um die Teilnahme und den Zugang für NRO und Jugendbewegungen an der Basis zu ermöglichen.

Darüber hinaus umfasst diese Leitaktion:

- Aktionen zur Vorbereitung und Unterstützung der Umsetzung der politischen Agenda der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, einschließlich sektorspezifischer Zielsetzungen für die Hochschul-, Berufs-, Schul- und Erwachsenenbildung, insbesondere durch die Erleichterung der Verwaltung und

Anwendung der **offenen Methoden der Koordinierung**

- Durchführung von **Tests** europäischer **politischer Strategien** unter Federführung hoher öffentlicher Stellen und durch praktische Erprobung politischer Maßnahmen in mehreren Ländern unter Anwendung verlässlicher Evaluierungsmethoden. Finanzielle Unterstützung wird im Einklang mit der EU-Jugendstrategie auch den Strukturen für die Leitung der nationalen Arbeitsgruppen gewährt, die von der jeweiligen nationalen Behörde im Rahmen des EU-Jugenddialogs auf nationaler Ebene benannt wurden.
- Aktionen zur Sammlung von Fakten und Wissen über Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit und des Sports auf nationaler und europäischer Ebene, um eine fundierte Politikgestaltung zu erleichtern. Die Sammlung und Analyse der Fakten erfolgt durch **EU-weite oder internationale Erhebungen und Studien sowie durch Nutzung von thematischem und länderspezifischem Fachwissen.**
- Aktionen zur Verbesserung **der Transparenz und der Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen und** zur Erleichterung **der Übertragung von Leistungspunkten**, um Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterstützen und die Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie Konzepte zum Kompetenzmanagement und entsprechende Beratung zu fördern. Dieser Bereich umfasst auch die Unterstützung nationaler und europäischer Stellen oder Netzwerke, die den europaweiten Austausch erleichtern, sowie die Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit sowie zwischen formalen, nichtformalen und informellen Lernumgebungen.
  Aktionen zur Förderung des **politischen Dialogs mit Interessenträgern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union**, z. B. durch Konferenzen, Veranstaltungen und andere Aktivitäten, an denen politische Entscheidungsträger, Praktiker und sonstige Interessenträger in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport beteiligt sind, um das Bewusstsein für die einschlägigen politischen Agenden der EU zu schärfen und Europa als ausgezeichneten Studien- und Forschungsstandort zu fördern
- **Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen** mit weithin anerkannter Erfahrung und Analysekompetenz (z. B. mit der OECD und dem Europarat), um die Auswirkungen und den Mehrwert politischer Maßnahmen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zu verstärken

JEAN-MONNET-AKTIONEN

Die Jean-Monnet-Aktionen unterstützen:

Jean-Monnet-Aktion im Bereich der Hochschulbildung: Mit dieser Aktion werden Hochschuleinrichtungen innerhalb und außerhalb Europas dabei unterstützt, die Lehre und Forschung zum Thema europäische Integration sowie die politische Debatte und den Austausch zwischen Hochschulen und politischen Entscheidungsträgern über die politischen Prioritäten der Union zu fördern. Folgende Teilaktionen werden unterstützt: **Jean-Monnet-Module:** kurze Lehrprogramme in einem oder mehreren Fächern im Bereich EU-Studien; **Jean-Monnet-Lehrstühle:** längere Lehrstühle mit einer Spezialisierung in EU-Studien für einzelne Hochschulprofessoren; **Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren:** Zentren, die Kenntnisse hochrangiger Experten aus verschiedenen Fächern im Bereich EU-Studien zusammentragen sowie transnationale Aktivitäten und strukturelle Beziehungen zu akademischen Einrichtungen in anderen Ländern entwickeln

- **Jean-Monnet-Aktion in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung:** Diese Aktion fördert das Wissen über die Europäische Union in Schulen und Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. Sie soll Bildungsanbietern die Möglichkeit zur Entwicklung und Vermittlung von Inhalten für Lernende geben, Anbietern im Bereich der Lehrkräfteausbildung die Unterstützung von Lehrkräften mit Methoden und aktualisiertem Wissen zu EU-Themen ermöglichen sowie die Debatte und den Austausch zwischen Vertretern und Akteuren von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen über das Lernen im Zusammenhang mit EU-Themen fördern. Folgende Teilaktionen werden unterstützt: **Schulungen für Lehrkräfte:** Konzeption und Bereitstellung strukturierter Weiterbildungsangebote zu EU-Themen für Lehrkräfte; **Initiative „Über die EU in der Schule lernen“:** Förderung eines besseren Verständnisses sowohl in der allgemeinen als auch in der beruflichen Bildung (ISCED 1–4).

- **Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor)**: **Jean-Monnet-Netzwerke in der Hochschulbildung** werden im Rahmen eines spezifischen Themas, das mit einer Priorität der Kommission verknüpft ist, Forschungsergebnisse, Inhalte von Kursen und Erfahrungen sowie Produkte (Studien, Artikel, Kursinhalte usw.) sammeln, austauschen und unter den Partnern diskutieren. **Netzwerke für andere Bereiche der allgemeinen und**

beruflichen Bildung, Austausch von bewährten Verfahren und Vermittlung von Erfahrungen mit dem Co-Teaching innerhalb einer Gruppe von Ländern;

- **Unterstützung für im Rahmen des Programms benannte Einrichtungen:** Mit der Aktion werden Einrichtungen unterstützt, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen und der Union, ihren Mitgliedstaaten und ihren Bürgerinnen und Bürgern hochwertige Dienstleistungen in bestimmten vorrangigen Themenbereichen anbieten. Die Hauptaktivitäten und die Öffentlichkeitsarbeit dieser Einrichtungen umfassen Forschungsarbeiten, darunter die Erhebung von Daten und ihre Analyse zur Vorbereitung künftiger politischer Maßnahmen, Präsenz- und Online-Schulungen für künftige Mitarbeiter internationaler Organisationen und für Beamte, insbesondere in den Bereichen Justiz und Verwaltung, die Organisation von Veranstaltungen zu vorrangigen Themen für die Union und die Verbreitung spezifischer Ergebnisse und allgemeiner Informationen für die breite Öffentlichkeit.

FINANZAUSSTATTUNG

Für das Programm ist eine vorläufige Finanzausstattung im Umfang von insgesamt mehr als 26 Mrd. EUR[11] aus dem EU-Haushalt für einen Zeitraum von sieben Jahren (2021–2027) vorgesehen. Der Jahreshaushalt wird von der Haushaltsbehörde angenommen. Die einzelnen Schritte zur Annahme des EU-Haushalts werden unter folgender Adresse erläutert:

https://ec.europa.eu/budget/explained/management/deciding/deciding_detail/decide_detail_de.cfm

Informationen über die für die einzelnen Aktionen jeweils verfügbare Finanzausstattung sind dem Jährlichen Arbeitsprogramm Erasmus+ für 2022 zu entnehmen:

(https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/annual-work-programmes_de)

[11] Die vorläufige Finanzausstattung des Programms beträgt 24,574 Mrd. Euro zu jeweiligen Preisen mit einer zusätzlichen Aufstockung um 1,7 Mrd. Euro zu Preisen von 2018.

WER FÜHRT DAS PROGRAMM ERASMUS+ DURCH?

Die Europäische Kommission

Für die Durchführung von Erasmus+ ist in letzter Instanz die Europäische Kommission zuständig. Sie verwaltet das Gesamtbudget und legt laufend Prioritäten, Ziele und Kriterien des Programms fest. Weiterhin lenkt und überwacht sie die allgemeine Durchführung, Nachverfolgung und Bewertung des Programms auf europäischer Ebene. Die Europäische Kommission trägt auch die Gesamtverantwortung für die Überwachung und die Koordinierung der für die Durchführung des Programms erforderlichen nationalen Strukturen.

Auf europäischer Ebene ist die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) der Europäischen Kommission für die Durchführung einer Reihe von Aktionen des Programms Erasmus+ zuständig. Zusätzlich zu den in diesem Leitfaden enthaltenen Informationen werden die jeweiligen Aufforderungsunterlagen und Antragsformulare für die in diesem Leitfaden behandelten und von der Exekutivagentur verwalteten Aktionen im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten veröffentlicht: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home.

Die Exekutivagentur ist für den gesamten Verlauf der betreffenden Projekte von der Werbung für das Programm über die Bewertung der Finanzhilfeanträge und die Projektüberwachung vor Ort bis hin zur Verbreitung von Projekt- und Programmergebnissen zuständig. Außerdem ist sie für die Veröffentlichung spezifischer Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Zusammenhang mit verschiedenen Aktionen des Programms zuständig, die in diesem Leitfaden nicht behandelt werden.

Die Europäische Kommission ist insbesondere über die Exekutivagentur auch für Folgendes zuständig:

- Durchführung von Studien in Bereichen, die im Rahmen des Programms gefördert werden
- Durchführung von Forschungsarbeiten und faktengestützten Aktivitäten im Rahmen des Eurydice-Netzes
- Verbesserung der Wahrnehmbarkeit und der systemischen Auswirkungen des Programms durch Aktivitäten zur Verbreitung und Nutzung der Programmergebnisse
- Gewährleistung des Vertragsmanagements und der Finanzierung von Stellen und Netzen, die im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden, und
- Durchführung von Ausschreibungen für Dienstleistungen im Rahmen des Programms

Nationale Agenturen

Die Durchführung des Programms Erasmus+ erfolgt im Wesentlichen im Wege der indirekten Verwaltung, d. h. die Europäische Kommission beauftragt die nationalen Agenturen mit der Verwaltung der Mittel. In Anbetracht der Vielfalt der nationalen Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend soll die Verwaltung von Erasmus+ möglichst nahe bei den Begünstigten erfolgen. Dazu hat jeder EU-Mitgliedstaat oder jedes mit dem Programm assoziierte Drittland mindestens eine nationale Agentur eingerichtet (die entsprechenden Kontaktdaten sind zu finden unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/contact_de). Die nationalen Agenturen sollen das Programm auf nationaler Ebene fördern und durchführen. Außerdem fungieren sie als Schnittstelle zwischen der Europäischen Kommission und den teilnehmenden Organisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. Sie sollen:

- angemessen über das Programm Erasmus+ informieren
- ein faires und transparentes Auswahlverfahren für Projektanträge auf Förderung in ihrem Land durchführen
- die Durchführung des Programms in ihrem Land überwachen und bewerten
- Antragsteller und teilnehmende Organisationen während der gesamten Projektlaufzeit unterstützen
- wirksam mit dem Netzwerk der nationalen Agenturen und mit der Europäischen Kommission zusammenarbeiten

- die Wahrnehmbarkeit des Programms fördern und gewährleisten
- die Verbreitung und die Nutzung der Programmergebnisse auf lokaler und nationaler Ebene fördern

Außerdem spielen die nationalen Agenturen eine wichtige Rolle als zwischengeschaltete Stellen bei der qualitativen Entwicklung und Durchführung des Programms Erasmus+, indem sie:

- Projekte und Aktivitäten wie Schulungs- und Kooperationsaktivitäten und Netzwerkaktivitäten – auch über die mit dem Lebenszyklusmanagement eines Projekts verbundenen Aufgaben hinaus – durchführen, die die hochwertige Umsetzung des Programms unterstützen und/oder politische Entwicklungen in den im Rahmen des Programms geförderten Bereichen anstoßen
- neue Programmteilnehmer, weniger erfahrene Organisationen und Zielgruppen mit geringeren Chancen unterstützen, um Hindernisse zu überwinden, die einer uneingeschränkten Teilnahme am Programm entgegenstehen
- sich um die Zusammenarbeit mit externen Stellen und nationalen Behörden bemühen, um die Auswirkungen des Programms in ihrem jeweiligen Aktionsbereich, in ihrem Land und in der Europäischen Union zu verstärken

Die nationalen Agenturen sollen die Nutzer in allen Phasen des Programms betreuen – vom Erstkontakt über das Antragsverfahren bis zur Durchführung und zur abschließenden Bewertung eines Projekts. Dieser Grundsatz steht nicht in Widerspruch zum Anspruch der Fairness und der Transparenz der Auswahlverfahren. Dem Grundsatz liegt vielmehr die Überzeugung zugrunde, dass einige Zielgruppen des Programms verstärkt durch Anleitungs-, Beratungs-, Überwachungs- und Schulungssysteme unterstützt werden müssen, die auf ihre individuellen Bedürfnisse abgestimmt sind, damit echte Chancengleichheit für alle gewährleistet werden kann.

Die jeweiligen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwalteten Aktionen werden auf der Erasmus+-Website veröffentlicht[12] und auf den Websites der nationalen Agenturen bekannt gemacht.

[12] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources_en

WELCHE ANDEREN STELLEN SIND AN DER DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS BETEILIGT?

Neben den oben genannten Einrichtungen bringen die folgenden Ressourcenzentren und Informationsbüros, Plattformen sowie Wissens- und Expertennetzwerke zusätzlichen Sachverstand in die Durchführung des Programms Erasmus+ ein:

RESSOURCENZENTREN UND INFORMATIONSBÜROS

SALTO-Ressourcenzentren

Ziel der SALTO-Ressourcenzentren ist es, die Qualität und Wirkung des Programms Erasmus+ auf systemischer Ebene durch die Bereitstellung von Fachwissen, Ressourcen, Informationen und Ausbildungsaktivitäten in spezifischen Bereichen für nationale Agenturen sowie andere an der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Jugendarbeit beteiligte Akteure zu verbessern. Zu diesen Aktivitäten gehört unter anderem die Organisation von Schulungen, Seminaren, Workshops, Studienaufenthalten, Foren und Aktivitäten zur Förderung von Zusammenarbeit und zur Begründung von Partnerschaften zu wichtigen Erasmus+-Themen.

ALLGEMEINE UND BERUFLICHE BILDUNG

Darüber hinaus hat das SALTO-Zentrum in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung die Aufgabe:

- eine Plattform für europäische Ausbildungsaktivitäten zu bieten
- es den Beteiligten unter anderem zu ermöglichen, die Kapazitäten ihrer Organisationen zu entwickeln, um die Möglichkeiten von Erasmus+ voll auszuschöpfen, bewährte Verfahren in allen europäischen Ländern auszutauschen, Partner zu finden oder die Wirkung ihrer Projekte auf europäischer Ebene zu steigern

JUGEND

Im Jugendbereich liegt der Fokus der Arbeit der SALTO-YOUTH-Zentren auf der Verbesserung der Qualität und der Wirkung der EU-Jugendprogramme (Erasmus+ und Europäisches Solidaritätskorps) sowie auf der Unterstützung und Entwicklung der europäischen Jugendarbeit. Dies umfasst Folgendes:

- die Förderung der Anerkennung des nichtformalen und informellen Lernens in ganz Europa
- die Entwicklung und Dokumentation von Methoden und Instrumenten für Ausbildungsangebote und Jugendarbeit
- die Verbesserung der Qualität von Jugendprojekten durch Schulungskurse, Instrumente, Veröffentlichungen und Anleitungen für die Praxis
- die aktive Förderung integrativer Ansätze in der Jugendarbeit in ganz Europa
- die Vermittlung eines Überblicks über Schulungsangebote in Europa für Fachkräfte der Jugendarbeit im Rahmen des Europäischen Trainingskalenders die Bereitstellung einer Datenbank mit Informationen zu Schulungsleitern und Fachberatern im Bereich der Jugendarbeit
- die Koordinierung der Umsetzung des Youthpass, des Instruments zur Unterstützung der Validierung von nichtformalen und informellen Lernergebnissen in der Jugendmobilität und Jugendarbeit

Die SALTO-Zentren im Bereich Jugend haben entweder einen thematischen Schwerpunkt (Partizipation und Information, Inklusion und Vielfalt, Ausbildung und Zusammenarbeit) oder einen geografischen Schwerpunkt (Länder der Östlichen Partnerschaft und Russland, südlicher Mittelmeerraum, westlicher Balkan).

Mehr Informationen finden Sie unter: www.salto-et.net und www.salto-youth.net

Otlas, die Partnerdatenbank für Organisationen im Bereich der Jugendarbeit

Eines der von den SALTO-Ressourcenzentren für die Jugend entwickelten und bereitgestellten Instrumente ist Otlas, die zentrale Online-Partnerdatenbank für Organisationen im Bereich der Jugendarbeit. Die Organisationen können ihre Kontaktdaten und Interessenschwerpunkte in Otlas eingeben und nach Partnern für Projektideen suchen.

Weitere Informationen: www.salto-youth.net/otlas oder https://www.otlas.eu/

Nationale Erasmus+-Büros

In den betreffenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern (Westbalkan, Länder des östlichen und südlichen Mittelmeerraums, Russland und Zentralasien) unterstützen die nationalen Erasmus+-Büros (NEO) die Kommission, die Exekutivagentur und die lokalen Behörden bei der Durchführung des Programms Erasmus+. Sie sind in diesen Ländern die Anlaufstelle für die am Programm Erasmus+ beteiligten Interessenträger im Hochschulbereich und in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport. Sie tragen zur Aufklärung über das Programm bei und fördern die Wahrnehmbarkeit, Relevanz, Effektivität und Wirkung der internationalen Dimension von Erasmus+.

Die nationalen Erasmus+-Büros sind zuständig für:

- die Bereitstellung von Informationen über Aktivitäten im Rahmen von Erasmus+, an denen sich die jeweiligen Länder beteiligen können (unter anderem in den Bereichen Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport, sofern zutreffend)
- die Beratung und Unterstützung potenzieller Antragsteller
- die Koordinierung des lokalen HERE-Teams (Higher Education Reform Experts [Expertengruppe für die Hochschulreform])
- Beiträge zu Studien und Veranstaltungen
- die Unterstützung des politischen Dialogs
- die Pflege von Kontakten zu lokalen Behörden und EU-Delegationen
- die Verfolgung der politischen Entwicklung ihres Landes in den oben genannten Bereichen.

Nationale Anlaufstellen

In den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern (Lateinamerika und Karibik, Subsahara-Afrika, Naher Osten, Afghanistan, Asien und Pazifik) unterstützt das Netz nationaler Anlaufstellen (NFP) die Kommission, die Exekutivagentur und die lokalen Behörden bei der Bereitstellung von Beratung, praktischen Informationen und Hilfe zu allen Aspekten der Teilnahme an Erasmus+ in den Bereichen Hochschulbildung, Jugend, berufliche Aus- und Weiterbildung und Sport. Das Netz dient als Anlaufstelle für die Akteure vor Ort und trägt dazu bei, das Bewusstsein, die Sichtbarkeit, die Relevanz, die Effizienz und die Wirkung der internationalen Dimension von Erasmus+ zu verbessern.

Nationale Informationszentren für Fragen der akademischen Anerkennung (NARIC)

Im NARIC-Netz werden Informationen über die Anerkennung von Abschlüssen und Studienzeiten in anderen europäischen Ländern und über Hochschulabschlüsse in Ländern bereitgestellt, in denen entsprechende Informationszentren eingerichtet wurden. Personen, die aus beruflichen Gründen oder zur Weiterbildung in Drittländer reisen, sowie Einrichtungen, Studierende, Berater, Eltern, Lehrkräfte und potenzielle Arbeitgeber können über das Netz zuverlässig beraten werden.

Die Europäische Kommission unterstützt die Tätigkeit des NARIC-Netzes durch den Austausch von Informationen und Erfahrungen zwischen beteiligten Ländern, durch die Ermittlung bewährter Verfahren, durch die vergleichende Analyse von Systemen und einschlägigen politischen Maßnahmen und durch Diskussionen und Analysen von Angelegenheiten von allgemeinem Interesse in der Bildungspolitik.

Weitere Informationen: https://www.enic-naric.net/

Eurodesk-Netz

Das Eurodesk-Netz bietet jungen Menschen und denjenigen, die mit jungen Menschen arbeiten, Informationen über Chancen in Europa in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und über die Einbeziehung junger Menschen in Aktivitäten in Europa an.

Eurodesk ist in allen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern vertreten und wird auf europäischer Ebene über die Verbindungsstelle in Brüssel koordiniert. Das Eurodesk-Netz bearbeitet Anfragen und informiert über Finanzmittel, Veranstaltungen und Veröffentlichungen. Außerdem ist das Netz in das Europäische Jugendportal eingebunden.

Das Europäische Jugendportal vermittelt auf nationaler und auf europäischer Ebene Informationen und Angebote für junge Menschen, die in Europa leben, lernen und arbeiten. Es stellt Informationen in 28 Sprachen bereit.

Zum Europäischen Jugendportal gelangen Sie über folgende Website: https://europa.eu/youth/home_de Für weitere Informationen zu Eurodesk siehe: https://www.eurodesk.eu

PLATTFORMEN UND INSTRUMENTE

Die Erasmus+-Projektergebnis-Plattform

Die Erasmus+-Projektergebnis-Plattform bietet Zugang zu Informationen und Ergebnissen zu allen im Rahmen des Programms Erasmus+ finanzierten Projekten. Organisationen können sich von der Fülle von Projektinformationen inspirieren lassen und die Ergebnisse und Erkenntnisse aus der Durchführung von Erasmus+ nutzen.

Die Projekte können nach Stichwort, Leitaktion, Jahr, Land, Thema, Art der Ergebnisse usw. durchsucht werden. Die Suchanfragen können anhand vorab festgelegter Kriterien gespeichert und laufend mit den neuesten Projekten aktualisiert werden. Auf bewährte Verfahren gestützte Projekte – die anhand der politischen Relevanz, der Wirkung und des Kommunikationspotenzials ermittelt wurden – sind hervorgehoben.

Die Erasmus+-Projektergebnis-Plattform ist zugänglich unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects/.

School Education Gateway (SEG)

Das Schulbildungsportal „School Education Gateway“ ist Europas Online-Plattform für die schulische Bildung und wird in 23 europäischen Sprachen zur Verfügung gestellt. Da es sich um eine öffentliche Website handelt, ist sie für jeden im Internet zugänglich (also auch von Ländern außerhalb der EU aus), und die Hauptzielgruppe ist ein breites Spektrum von Akteuren der europäischen Schulbildung: Lehrkräfte und Schulleiter, Lehrkräfte und Ausbilder in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Mitarbeitende in der frühkindlichen Bildung und Betreuung, Lernunterstützungspersonal, Vertreter von Bildungseinrichtungen, Forscherinnen und Forscher, lokale und regionale Behörden, Aufsichtsbehörden und andere zentrale Behörden sowie Bildungsministerien. Durch diese große Nutzerreichweite und die vielfältigen Inhalte sollen die Verbindungen zwischen Politik und Praxis in der europäischen Schulbildung verbessert, die schulische und berufliche Entwicklung unterstützt und den Nutzern Vernetzungs- und Kollaborationsinstrumente zur Unterstützung ihrer Projekte und Mobilitätsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden.

Das SEG bietet eine große Bandbreite an Inhalten: bewährte Verfahren, die im Rahmen von europäischen Projekten entwickelt wurden, monatliche Artikel und Videointerviews mit europäischen Schulbildungsexperten, Online-Kurse zur

Unterstützung von Lehrkräften und anderen Akteuren bei der Entwicklung ihrer Praktiken, Ressourcen wie Veröffentlichungen, Lehrmaterial und Tutorien, Nachrichten zur Schulbildung und Informationen über einschlägige Veranstaltungen, spezielle Themenbereiche, wie z. B. Inklusion (mit einem speziellen europäischen Toolkit für Schulen) und Schlüsselkompetenzen. Lehrkräfte und anderes Schulpersonal können mithilfe der Suchfunktionen Angebote und Mobilitätschancen für die berufliche Fortbildung (Kurse vor Ort, Job Shadowing, Lehraufträge usw.), die im Rahmen der Erasmus+-Leitaktion 1 gefördert werden, sowie geeignete Partner für Projekte im Rahmen der Leitaktion 2 (oder außerhalb von Erasmus+) finden.

Zugang zu allen Erasmus+-Instrumenten und einschlägigen Informationen unter: https://schooleducationgateway.eu

eTwinning

eTwinning ist eine Online-Gemeinschaft von Lehrkräften und Schulpersonal von der Vorschule bis zur Sekundarstufe II, die auf einer sicheren Plattform gehostet wird, die nur für Lehrkräfte und Schulpersonal zugänglich ist, die von den jeweiligen nationalen unterstützenden Organisationen zugelassen wurden. Die Teilnehmer können sich in zahlreiche Aktivitäten einbringen, beispielsweise Projekte mit anderen Schulen und Klassen realisieren, Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen führen und berufsbezogene Netzwerke aufbauen Auch können sie sich an einer Vielzahl von Fortbildungsmöglichkeiten beteiligen (online und persönlich). eTwinning wird im Rahmen der Leitaktion 2 des Erasmus+ Programms finanziert.

In diesem Netzwerk werden beteiligte Lehrkräfte und Schulen von ihren nationalen unterstützenden Organisationen (National Support Organisationen, NSO) unterstützt. Die nationalen Koordinierungsstellen werden von den zuständigen nationalen Behörden benannt. Sie helfen Schulen bei der Registrierung, bei der Suche nach Partnern und bei Projektaktivitäten, fördern die Aktion, verleihen Preise und Qualitätssiegel und organisieren Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung von Lehrkräften.

Die nationalen unterstützenden Organisationen werden von einer zentralen Koordinierungsstelle (Central Support Service, CSS) koordiniert, die auch für die Entwicklung der Plattform des eTwinning-Netzwerks und für die Organisation europäischer Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung von Lehrkräften zuständig ist. Die eTwinning-Plattform wird Anfang 2022 mit dem Schulbildungsportal School Education Gateway zusammengelegt, um den Zugang zu Informationen und Hilfsmitteln zu vereinfachen.

Eine Übersicht über alle verfügbaren Angebote sowie weitere Informationen sind der Website https://www.etwinning.net/de/pub/community/countries.cfm

EPALE

Die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa (Electronic Platform for Adult Learning in Europe, EPALE) ist eine durch das Programm Erasmus+ finanzierte Initiative der Europäischen Kommission. Sie ist offen für Fachkräfte in der Erwachsenenbildung: Lehrkräfte, Pädagogen, Ausbilder und Freiwillige sowie politische Entscheidungsträger, Forscher, Journalisten und Vertreter der akademischen Welt sowie andere Akteure im Bereich der Erwachsenenbildung.

Die Website informiert aktuell über Entwicklungen in der Erwachsenenbildung und bietet Zugang zu interaktiven Netzen, über die Nutzer Kontakt mit anderen Personen in ganz Europa aufnehmen, Diskussionen führen und bewährte Verfahren austauschen können. EPALE bietet zahlreiche Tools und Inhalte, darunter Instrumente, die für (potenzielle) Begünstigte von Erasmus+ besonders interessant sind. Als Beispiele seien hier genannt:

- ein Kurs- und Veranstaltungskalender
- ein Tool zur Partnersuche, mit dessen Hilfe man Partner für die Vorbereitung EU-finanzierter Projekte oder Angebote für Job Shadowing finden kann
- ein Kurskatalog, in dem die Besucher eine breite Palette von Online- und Offline-Kursen finden können
- praxisbezogene Gemeinschaften, die zusätzliche Gelegenheiten bieten, Kontakt zu Menschen und Organisationen

mit ähnlichen Interessen aufzunehmen

- Teamarbeitsbereiche, in denen Projektpartner in einem sicheren Umfeld an der Entwicklung ihres Projekts arbeiten können
- **Erasmus+Space**, ein sicheres Instrument insbesondere für Projektkoordinatoren der Erasmus+-Leitaktionen 1 und 2 und ihre Partner, um gemischte Mobilität/Kooperation in die Praxis umzusetzen und für das Projektmanagement und die Verbreitung zu nutzen
- ein Ressourcenzentrum, über das Projektbegünstigte nützliches Referenzmaterial beziehen und/oder Artikel, Lehrmaterial, Berichte, Handbücher und andere, im Rahmen ihres Projekts oder von ihrer Organisation erzeugte Unterlagen veröffentlichen können, sodass hier eine zusätzliche Möglichkeit der Verbreitung entsteht
- ein Blog, in dem Projektteilnehmer auf informelle und dynamische Weise andere Teilnehmer an ihren Erfahrungen teilhaben lassen oder Videos, in denen sie ihre Ergebnisse präsentieren, hochladen können

Bei Projekten, die mit EU-Mitteln gefördert werden, wird dazu angeregt, Informationen über die Aktivitäten und Ergebnisse der Projekte mittels Blog-Beiträgen, Nachrichten, Veranstaltungen und anders gelagerten Aktivitäten weiterzugeben.

EPALE wird durch eine zentrale Koordinierungsstelle (Central Support Service) und ein Netz nationaler unterstützender Organisationen in den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern umgesetzt. Die Aufgabe der Koordinierungsstellen besteht darin, interessante Informationen zu identifizieren und bei den Akteuren für die Nutzung und aktive Beteiligung an der Plattform zu werben. EPALE kann unter https://epale.ec.europa.eu/de/home-page aufgerufen werden.

SELFIE

SELFIE („Self-reflection on Effective Learning by Fostering the use of Innovative Educational Technologies“ – Selbsteinschätzung der Lerneffizienz durch Förderung des Einsatzes innovativer Bildungstechnologien) ist ein kostenloses, mehrsprachiges, internetgestütztes Tool der Selbsteinschätzung, das allgemein- und berufsbildenden Schulen dabei helfen soll, ihre digitalen Kapazitäten auszubauen.

SELFIE für Schulen sammelt – anonym – die Auffassungen von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Schulleitungen über die Art und Weise, wie Technologien in ihrer Schule eingesetzt werden. Dies erfolgt mithilfe kurzer Aussagen und Fragen sowie einer einfachen Antwortskala von 1 bis 5. Auf Grundlage dieser Angaben erstellt das Tool einen Bericht – eine Momentaufnahme („SELFIE“) der Stärken und Schwächen einer Schule beim Einsatz von Technologien für Lernzwecke. SELFIE steht allen Grund-, Sekundar- und Berufsschulen in Europa und darüber hinaus sowie in über 30 Sprachen zur Verfügung. Es kann von jeder Schule verwendet werden – nicht nur von Schulen mit einem fortgeschrittenen Niveau in Bezug auf Infrastruktur, Ausstattung und Technologieeinsatz.

Die COVID-19-Pandemie hat erkennen lassen, dass sich eine grundlegende Verlagerung hin zum Einsatz von digitalen Technologien für Fernarbeit und Fernlernen vollzieht, auch bei der beruflichen Bildung. Zudem hat sie gezeigt, wie schwierig es ist, die arbeitsbasierte Lernkomponente der Berufsbildung in Unternehmen aufrechtzuerhalten, weshalb es noch dringender ist, den Dialog zwischen Lehrkräften in der Berufsbildung und betrieblichen Ausbildern mit digitalen Mitteln effektiver zu gestalten.

Als Bestandteil des Aktionsplans für digitale Bildung wird derzeit ein neues Tool für Lehrkräfte entwickelt. Mit diesem Tool („SELFIE für Lehrkräfte“), das im Herbst 2021 in allen EU-Amtssprachen verfügbar sein wird, können Lehrkräfte ihre Kompetenz und ihr Selbstvertrauen im digitalen Bereich selbst einschätzen und unmittelbares Feedback zu Stärken und Lücken sowie zu ihrem Potenzial für die eigene Weiterentwicklung erhalten. Lehrkräfteteams können das Tool auch gemeinsam nutzen und zusammen einen Ausbildungsplan entwickeln.

In einer Anfang 2020 veröffentlichten Machbarkeitsstudie zur Anpassung des SELFIE-Tools für die Zwecke des arbeitsbasierten Lernens in der Berufsbildung wurde der Schluss gezogen, dass Bedarf an einem SELFIE-Tool für arbeitsbasiertes Lernen besteht, das Berufsbildungseinrichtungen und Unternehmen näher an die gemeinsame Erörterung der Frage heranführt, wie sich digitale Technologien am besten in die Angebote der allgemeinen und beruflichen Bildung einbetten lassen. SELFIE für arbeitsbasiertes Lernen bringt nicht nur die drei Perspektiven von Schulleitungen, Lehrkräften in der Berufsbildung und Lernenden zusammen, sondern fügt als vierte Perspektive die Sicht der betrieblichen Ausbilder hinzu. Im Herbst 2020 führten neun Länder unter Beteiligung einer Vielzahl von Akteuren erfolgreiche Pilotprojekte zur Ausweitung von SELFIE auf das arbeitsbasierte Lernen, auch im Zusammenhang mit der Berufsausbildung, durch. SELFIE für arbeitsbasiertes Lernen dürfte bis Mitte 2021 für eine vollständige Einführung einsatzbereit sein.

SELFIE wurde von der Gemeinsamen Forschungsstelle und der Generaldirektion Bildung, Jugend, Sport und Kultur (GD EAC) entwickelt. Weitere Informationen: https://ec.europa.eu/education/schools-go-digital_de

HEInnovate

Der Orientierungsrahmen HEInnovate bietet Hochschuleinrichtungen in der EU und darüber hinaus die Möglichkeit, ihre Kapazitäten für Innovation und Unternehmertum durch eine Selbsteinschätzung in einer oder mehreren von acht vorhandenen Dimensionen zu prüfen. Diese lauten:

- Führung und Steuerung
- organisatorische Kapazität: Finanzierung, Personal und Anreize
- Vermittlung und Erwerb unternehmerischer Kompetenzen
- Vorbereitung und Unterstützung von Unternehmern und Unternehmerinnen
- Digitaler Wandel und digitale Kompetenz
- Wissensaustausch und Zusammenarbeit
- Internationalisierung der Einrichtung
- Messung der Wirkung

HEInnovate ist darüber hinaus eine praxisorientierte Gemeinschaft, deren Experten Workshops für Hochschulen zur Verbesserung ihrer Innovationsleistung sowie Schulungen für Ausbilder zur weiteren Verbreitung des Ansatzes auf nationaler Ebene anbieten. Schulungsmaterialien sind auf der Website verfügbar. Zudem können auf der Plattform Fallstudien und Erfahrungsberichte von Nutzern mit Beispielen für verschiedene Innovationsansätze in Hochschulen in der gesamten EU eingesehen werden. In Zusammenarbeit mit der OECD wurden mehrere Länderüberprüfungen erstellt, die auf der HEInnovate-Website und der OECD-Website abrufbar sind. Aus den HEInnovate-Länderberichten geht hervor, welche Ansätze in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten im Bereich Innovation und Unternehmertum verfolgt werden.

Aus Erasmus+-Mitteln geförderte Projekte wie die Europäischen Hochschulallianzen und die Allianzen für Innovation sind aufgefordert, HEInnovate bei Bedarf zur Betreuung ihrer Projekte zu nutzen.

HEInnovate ist zugänglich unter: https://heinnovate.eu/en

Das Europäische Jugendportal

Das Europäische Jugendportal vermittelt auf nationaler und auf europäischer Ebene Informationen und Angebote für junge Menschen, die in Europa leben, lernen und arbeiten. Zudem fördert es die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben in Europa, insbesondere über den EU-Jugenddialog und andere Initiativen zur Einbindung junger Menschen in die Politikgestaltung. Darüber hinaus bietet das Europäische Jugendportal Informationen für andere im Jugendbereich tätige Akteure, ist in 28 Sprachen verfügbar und kann hier aufgerufen werden: https://europa.eu/youth/EU_de

Initiative für einen Europäischen Studierendenausweis

Die Initiative für einen Europäischen Studierendenausweis zielt darauf ab, die Mobilität zu Lern- und Ausbildungszwecken zu vereinfachen, indem alle wesentlichen Komponenten, die für die Organisation der Studierendenmobilität erforderlich sind, digitalisiert werden, von der Bereitstellung von Informationen über die Antragsverfahren bis hin zum Einleben in die Gemeinschaft im Gastgeberland. Im Kontext dieser Initiative stehen die Erasmus+-App für Mobiltelefone (Erasmus+ Mobile App) und das Netzwerk „Erasmus Without Paper" (Papierloses Erasmus) nun für Hochschuleinrichtungen und Studierende zur Verfügung und sollen durch neue Dienste und Funktionen für die Nutzer noch erweitert werden.

Die mobile App Erasmus+ bietet Studierenden einen zentralen Online-Zugang zu allen Informationen und Diensten, die sie vor, während und nach ihren Austauschaktivitäten im Ausland benötigen. Außerdem enthält die mobile App Erasmus+ auch Informationen über die Teilnahme am Programm für Lernende in anderen Bereichen. Die App kann im App Store und auf Google Play heruntergeladen werden. Weitere Informationen: erasmusapp.eu

Das Netzwerk „Erasmus Without Paper" ermöglicht es Hochschuleinrichtungen, einen zentralen Kommunikationskanal zu nutzen, um nahtlos und auf sichere und optimierte Weise Daten über die Mobilität von Studierenden auszutauschen und so ein vollständig digitalisiertes Mobilitätsmanagement, einschließlich Online-Lernvereinbarungen und digitaler interinstitutioneller Vereinbarungen, zu unterstützen. Hochschuleinrichtungen, die einen Zugang zum Netzwerk „Erasmus Without Paper" wünschen, finden Informationen über Zugangsmöglichkeiten, Leitlinien und Tutorien, indem sie das Kompetenzzentrum „Erasmus Without Paper" besuchen: https://cc.erasmuswithoutpaper.eu

WISSENS- UND EXPERTENNETZE

Informationsnetz Eurydice

Das Informationsnetz Eurydice befasst sich in erster Linie mit der Struktur und Organisation von Bildungsangeboten auf allen Ebenen in Europa und soll zu einem besseren wechselseitigen Verständnis der unterschiedlichen Systeme in Europa beitragen. Es stellt denjenigen, die für Bildungssysteme und für bildungspolitische Maßnahmen in Europa zuständig sind, auf EU-Ebene durchgeführte vergleichende Analysen sowie länderbezogene Informationen in den Bereichen Bildung und Jugend zur Verfügung, die ihnen in Entscheidungsprozessen helfen können.

Das Informationsnetz Eurydice erstellt umfangreiches Informationsmaterial, darunter detaillierte Beschreibungen und Übersichtsdarstellungen der nationalen Bildungssysteme (nationale Bildungssysteme und -politiken), vergleichende Berichten zu spezifischen Themen, die für die EU von Interesse sind (Berichte zu Bildungsthemen), Indikatoren und Statistiken (Reihe Schlüsselzahlen) sowie verschiedene Zahlen und Fakten im Bereich Bildung, etwa nationale Bildungsstrukturen, Schul- und akademische Kalender sowie Vergleiche von Lehrergehältern und vorgeschriebenen Unterrichtszeiten nach Ländern und Bildungsebenen (Fakten und Zahlen).

Das Netz besteht aus einer koordinierenden Zentralstelle in der Exekutivagentur und nationalen Stellen in allen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern sowie in Albanien, Bosnien und Herzegowina und Montenegro.

Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur: https://eacea.ec.europa.eu/homepage_de

Netz nationaler Korrespondenten für die Online-Enzyklopädie Youth Wiki

Im Einklang mit der EU-Jugendstrategie und dem Ziel, die Kenntnisse über Jugendfragen in Europa zu verbessern, erhalten nationale Strukturen, die zu Youth Wiki beitragen, finanzielle Förderung. Youth Wiki ist ein interaktives Tool,

das zusammenhängende, laufend aktualisierte und nutzbare Informationen über die Lage junger Menschen in Europa und über die Jugendpolitik in den einzelnen Ländern bereitstellt.

Diese finanzielle Förderung wird den von den nationalen Behörden benannten, in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässigen Stellen für Maßnahmen zur Erstellung landesspezifischer Informationen, vergleichbarer Länderbeschreibungen und von Indikatoren gewährt, die zu einem besseren gegenseitigen Verständnis der Systeme und Politik im Bereich Jugend in Europa beitragen.

Netz der Expertengruppe für die Hochschulreform (HEREs)

In den betreffenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern (Westbalkan, Länder des östlichen und südlichen Mittelmeerraums, Russland und Zentralasien) stellen die nationalen Expertengruppen für die Hochschulreform gebündelte Fachkompetenz für lokale Behörden und Akteure zur Verfügung, um Reformen zu unterstützen und weitere Fortschritte im Hochschulbereich zu ermöglichen. Diese Expertengruppen beteiligen sich an der Entwicklung hochschulpolitischer Maßnahmen ihrer Länder. Die Tätigkeit der Experten beruht auf „Peer-to-Peer"-Kontakten. Jedes nationale Team besteht aus fünf bis fünfzehn Mitgliedern. Die Experten sind Fachleute aus dem Hochschulsektor (Rektoren und ihre Stellvertreter, Dekane und erfahrene Hochschullehrkräfte, Auslandsbeauftragte, Studierende usw.).

Der Auftrag der Experten besteht in Unterstützung für

- die Entwicklung hochschulpolitischer Maßnahmen in den jeweiligen Ländern durch Begleitung von Modernisierungsvorhaben, Reformprozessen und Strategien im Hochschulbereich in enger Zusammenarbeit mit den beteiligten lokalen Behörden
- den politischen Dialog mit der EU im Hochschulbereich
- Schulungs- und Beratungsaktivitäten für lokale Akteure, insbesondere für Hochschuleinrichtungen und ihre Mitarbeiter
- Erasmus+-Projekte (insbesondere im Rahmen der Aktion zum Kapazitätsaufbau) durch Verbreitung der Projektergebnisse, vor allem bewährter Verfahren und innovativer Initiativen, und durch deren Nutzung für Schulungszwecke

Nationale Teams zur Unterstützung der Umsetzung von EU-Instrumenten im Bereich Berufsbildung

Die nationalen Teams von Berufsbildungsexperten haben die Aufgabe, gebündelt Fachkompetenz bereitzustellen, um die Anwendung von Instrumenten und Grundsätzen der EU zur Berufsbildung in Projekten zu fördern, die mit EU-Mitteln über das Programm Erasmus+ unterstützt werden. Die EU-Instrumente im Bereich Berufsbildung werden in den einschlägigen EU-Grundsatzdokumenten zur Berufsbildung dargelegt, etwa dem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung oder der Empfehlung des Rates zur Berufsbildung (z. B. EQAVET-Rahmen, europäische Kernprofile, Werdegang-Nachverfolgung und andere). Insbesondere sollten die Experten den Begünstigten von Projekten, die aus EU-Mitteln im Rahmen des Programms Erasmus+ gefördert werden, dabei behilflich sein, die genannten EU-Instrumente für die Berufsbildung in ihren Projekten anzuwenden.

Netz der nationalen EQAVET-Referenzstellen

Die nationalen EQAVET-Referenzstellen (National Reference Points, NRP) werden von nationalen Behörden eingerichtet und bringen bereits bestehende einschlägige Gremien, an denen die Sozialpartner und alle betreffenden

Interessenträger auf nationaler und regionaler Ebene beteiligt sind, unter einem Dach zusammen, damit sie gemeinsam zur Umsetzung des in der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz festgelegten europäischen Bezugsrahmens für die Qualitätssicherung in der Berufsbildung (EQAVET)[13] beitragen.

Die nationalen EQAVET-Referenzstellen haben das Ziel, 1) konkrete Initiativen zur Umsetzung und Weiterentwicklung des EQAVET-Rahmens zu ergreifen, 2) ein breites Spektrum von Interessenträgern zu informieren und zu mobilisieren, um zur Umsetzung des EQAVET-Rahmens beizutragen, 3) die Selbstbewertung als ergänzendes und wirksames Instrument der Qualitätssicherung zu unterstützen, 4) eine aktualisierte Beschreibung der nationalen/regionalen Qualitätssicherungsregelungen auf der Grundlage des EQAVET-Rahmens vorzulegen und 5) auf EU-Ebene Peer-Reviews zur Qualitätssicherung im Berufsbildungssystem durchzuführen.

EQR, Europass und Euroguidance – nationale Zentren

Diese drei Netze nationaler Zentren werden für jedes Land auf der Grundlage einer einzigen Vereinbarung unterstützt:

Nationale Koordinierungsstellen des europäischen Qualifikationsrahmens (EQR)

Die nationalen Koordinierungsstellen des EQR werden von den nationalen Behörden benannt und unterstützen diese bei:

- der Entwicklung, Umsetzung und Überprüfung der nationalen Qualifikationsrahmen und ihrer Zuordnung zum Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR)
- der Überprüfung und bei Bedarf der Aktualisierung der Zuordnung der in den nationalen Qualifikationsrahmen oder -systemen festgelegten Niveaustufen zu denen des EQR

Die nationalen Koordinierungsstellen des EQR machen Einzelpersonen und Organisationen näher mit dem EQR vertraut, indem sie:

- die Aufnahme der entsprechenden EQR-Stufen in Zertifikate, Abschlusszeugnisse, Zeugniszusätze und andere Qualifikationsnachweise sowie in Qualifikationsdatenbanken unterstützen
- Qualifikationsregister oder -datenbanken mit Qualifikationen entwickeln, die in den nationalen Qualifikationsrahmen aufgenommen wurden, und sie im Europass-Portal veröffentlichen

Weitere Informationen: https://europa.eu/europass/de/implementation-european-qualifications-framework-eqf

Nationale Europass-Zentralstellen

Das wichtigste Merkmal von Europass ist eine Online-Plattform, die Einzelpersonen und Organisationen interaktive Instrumente und Informationen zu Lernmöglichkeiten, Qualifikationsrahmen und Qualifikationen, Beratungsangeboten, Daten über Kompetenzen und Selbstbewertungsinstrumente und zur Dokumentation von Kompetenzen und Qualifikationen bietet und ihnen zeigt, wo sie Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten finden. Dazu müssen umfangreiche Arbeiten auf nationaler Ebene geleistet werden, und zwar von Stellen, die von nationalen Behörden benannt werden. Dies umfasst insbesondere:

[13] Fußnote mit einem Verweis auf das Amtsblatt wird hinzugefügt, sobald vorhanden.

- die Bereitstellung nationaler Informationen für die EU-Plattform, insbesondere indem die Verknüpfung zwischen der EU-Plattform und nationalen Datenquellen für Lernangebote sowie nationalen Qualifikationsdatenbanken oder -registern sichergestellt wird
- die Förderung der Inanspruchnahme der von der EU-Plattform angebotenen Dienste
- Kontakte mit allen zuständigen Akteuren auf nationaler Ebene

Euroguidance-Netz

Euroguidance ist ein europäisches Netz nationaler Ressourcen- und Informationszentren, die von nationalen Behörden benannt werden. Alle Euroguidance-Zentren verfolgen die folgenden gemeinsamen Ziele:

- Zusammenarbeit und Unterstützung auf Unionsebene zur Stärkung der Politiken, Systeme und Praktiken der Beratung in der Union (Entwicklung der europäischen Dimension der lebensbegleitenden Beratung)
- Unterstützung der Kompetenzentwicklung bei Beratern
- Bereitstellung hochwertiger Informationen zur lebensbegleitenden Beratung
- Förderung europäischer Möglichkeiten für Lernmobilität und Laufbahnplanung (über das Europass-Portal)

Die Hauptzielgruppe von Euroguidance sind Berater und politische Entscheidungsträger sowohl aus dem Bildungs- als auch aus dem Beschäftigungssektor.

Weitere Informationen: https://euroguidance.eu

WER KANN AM PROGRAMM ERASMUS+ TEILNEHMEN?

Das Programm richtet sich in erster Linie an Einzelpersonen. Erreicht werden diese Personen jedoch hauptsächlich über Organisationen, Institutionen, Einrichtungen und Gruppen, die die Aktivitäten organisieren. Das Programm steht folglich zwei unterschiedlichen Gruppen von Akteuren offen: „Teilnehmern“ (am Programm beteiligten Einzelpersonen) und „teilnehmenden Organisationen“ (darunter informelle Gruppen und Selbstständige[14]). Die Teilnahmebedingungen sowohl für Einzelpersonen als auch für die teilnehmenden Organisationen hängen von dem Land ab, in dem sie ansässig sind.

Teilnehmer von Aktivitäten im Rahmen von Erasmus+-Projekten:

Grundsätzlich müssen die Teilnehmer der Erasmus+-Projekte in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Jugend, stehen auch Teilnehmern aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern offen.

Die Bedingungen für die Teilnahme an einem Erasmus+-Projekt hängen vom Typ der jeweiligen Aktion ab.

[14] Natürliche Personen sind nicht berechtigt, direkt einen Zuschuss bei den nationalen Erasmus+-Agenturen oder der Exekutivagentur (EACEA) zu beantragen (mit Ausnahme von Selbstständigen, d. h. Einzelunternehmern, bei denen das Unternehmen keine von der natürlichen Person getrennte Rechtspersönlichkeit besitzt).
Einrichtungen, die nach nationalem Recht keine Rechtspersönlichkeit haben, können in Ausnahmefällen teilnehmen, sofern ihre Vertreter befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen, und sofern sie den Schutz der finanziellen Interessen der Union in gleicher Weise garantieren wie juristische Personen.
EU-Einrichtungen (mit Ausnahme der Gemeinsamen Forschungsstelle der Europäischen Kommission) können dem Konsortium nicht angehören.

Allgemein sollen vor allem die folgenden Zielgruppen angesprochen werden:

- Projekte im Hochschulbereich richten sich in erster Linie an Studierende (in Kurzstudiengängen, Bachelor- und Master-Studiengängen oder in Promotionsstudien), Hochschullehrkräfte, Hochschulpersonal, Ausbilder und Fachkräfte in Unternehmen.
- Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung richten sich in erster Linie an Auszubildende und Studierende im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Fachkräfte und Ausbilder im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung, Personal von Einrichtungen zur beruflichen Erstausbildung, Ausbilder und Fachkräfte in Unternehmen.
- Projekte im Bereich der schulischen Bildung richten sich in erster Linie an Schulleiter, Lehrkräfte und anderes Schulpersonal, Schüler im Vorschul-, Primar- und Sekundarbereich.
- Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung richten sich in erster Linie an Mitglieder von Organisationen der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung, Ausbilder, Lehrkräfte und Lernende in der nicht berufsbezogenen Erwachsenenbildung.
- Projekte im Jugendbereich richten sich hauptsächlich an junge Menschen im Alter von 13 bis 30 Jahren[15], Jugendarbeiter sowie Mitarbeiter und Mitglieder von Organisationen, die in der Jugendarbeit tätig sind.
- Projekte im Sportbereich richten sich hauptsächlich an Fachkräfte und Freiwillige im Sportbereich, Sportler und Trainer.

Nähere Informationen zu den Teilnahmebedingungen für die einzelnen Aktionen sind Teil B dieses Leitfadens zu entnehmen.

Förderfähige teilnehmende Organisationen

Erasmus+-Projekte werden von den teilnehmenden Organisationen eingereicht und verwaltet. Mit der Auswahl eines Projekts wird die betreffende antragstellende Organisation Begünstigte einer im Rahmen von Erasmus+ gewährten Finanzhilfe. Die Begünstigten unterzeichnen eine Finanzhilfevereinbarung und erlangen damit einen Anspruch auf finanzielle Förderung bei der Umsetzung ihres Projekts (Finanzhilfevereinbarungen werden nicht mit einzelnen Teilnehmern abgeschlossen).

Grundsätzlich müssen an Erasmus+-Projekten teilnehmende Organisationen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Einige Aktionen, insbesondere in den Bereichen Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Jugend, stehen auch teilnehmenden Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern offen.

Die Bedingungen für die Teilnahme an Erasmus+-Projekten hängen vom Typ der durch das Programm geförderten Aktion ab. Generell steht das Programm allen Organisationen offen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend oder Sport tätig sind. An einigen Aktionen können sich auch andere Akteure der Arbeitsmärkte beteiligen.

Weitere Informationen finden Sie in Teil B dieses Leitfadens.

[15] Je nach Art der Aktivität gelten unterschiedliche Altersgrenzen. Weitere Informationen sind Teil B dieses Leitfadens zu entnehmen. Beachten Sie bitte auch die folgenden Hinweise:
Untere Altersgrenze: Teilnehmer müssen bis zum Anfangsdatum der Aktivität das Mindestalter erreicht haben.
Obere Altersgrenze: Teilnehmer dürfen zum Anfangsdatum der Aktivität das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

FÖRDERFÄHIGE LÄNDER

Das Programm Erasmus+ steht den EU-Mitgliedstaaten zur Teilnahme offen. Darüber hinaus sind nach Artikel 16 der Erasmus+-Verordnung die folgenden Drittstaaten mit dem Programm assoziiert[16]:

- Mitglieder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören: Norwegen, Island und Liechtenstein

- beitretende, Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer: Republik Nordmazedonien, Türkische Republik und Republik Serbien

Die EU-Mitgliedstaaten und die oben genannten Drittländer, die mit dem Programm assoziiert sind, werden im Folgenden als **„EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer“** bezeichnet.

Darüber hinaus können nach Artikel 17 der Erasmus+-Verordnung auch Einrichtungen aus anderen, nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in ordnungsgemäß begründeten Fällen und im Interesse der Union an Erasmus+-Aktionen teilnehmen (im Folgenden **„nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer“**).

EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer

Die folgenden Länder können uneingeschränkt an allen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ teilnehmen:

Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU)[17]			
Belgien	Griechenland	Litauen	Portugal
Bulgarien	Spanien	Luxemburg	Rumänien
Tschechische Republik	Frankreich	Ungarn	Slowenien
Dänemark	Kroatien	Malta	Slowakei
Deutschland	Italien	Niederlande	Finnland
Estland	Zypern	Österreich	Schweden
Irland	Lettland	Polen	

[16] Vorbehaltlich der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Ländern.

[17] Gemäß Artikel 33 Absatz 2 des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32021D1764&qid=1644246787640) stellt die Union sicher, dass Einzelpersonen und Organisationen, die in überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) ansässig sind oder deren Ziel ÜLG sind, vorbehaltlich der Bestimmungen des Programms und der für den Mitgliedstaat, mit dem diese ÜLG verbunden sind, geltenden Regelungen am Programm Erasmus+ teilnehmen können. Dies bedeutet, dass Einzelpersonen und Organisationen der ÜLG am Programm mit einem Status „EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziiertes Drittland“ teilnehmen, wobei der „EU-Mitgliedstaat“ oder das „mit dem Programm assoziierte Drittland“ der jeweilige Mitgliedstaat ist, mit dem die ÜLG verbunden sind. Die Liste der ÜLG ist abrufbar unter: https://ec.europa.eu/international-partnerships/where-we-work/overseas-countries-and-territories_en

Mit dem Programm assoziierte Drittländer[18]		
Nordmazedonien	Island	Norwegen
Serbien	Liechtenstein	Türkei

Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer

Die nachstehenden Länder können an bestimmten Aktionen im Rahmen des Programms teilnehmen, wenn gewisse Kriterien und Bedingungen erfüllt sind (siehe Teil B dieses Leitfadens). Die Mittel werden Organisationen gewährt, die ihren Sitz innerhalb des völkerrechtlich anerkannten Hoheitsgebiets des betreffenden Landes haben. Antragsteller und Teilnehmer müssen eventuelle Beschränkungen beachten, die der Europäische Rat für die EU-Außenhilfe festgelegt hat. Die Anträge müssen den in Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union dargelegten allgemeinen Werten der Union entsprechen, und zwar Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören.

Die folgenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer werden in Gruppen zusammengefasst, die sich an den Instrumenten des auswärtigen Handelns der EU ausrichten: Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)[19] und Instrument für Heranführungshilfe (IPA III)[20].

Westbalkan (Region 1)	Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo[21], Montenegro
Östliche Nachbarschaft (Region 2)	Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau, nach internationalem Recht anerkanntes ukrainisches Hoheitsgebiet
Länder des südlichen Mittelmeerraums (Region 3)[22]	Algerien, Ägypten, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, Palästina[23], Syrien, Tunesien

[18] Vorbehaltlich der Unterzeichnung der Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und den betreffenden Ländern.
[19] Amtsblatt L 209/2021 (europa.eu)
[20] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32021R1529
[21] Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244/99 des VN-Sicherheitsrates und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovos.
[22] Die in der Bekanntmachung Nr. 2013/C-205/05 der Kommission (ABl. C 205 vom 19.7.2013, S. 9) festgelegten Förderkriterien gelten für alle Aktionen, die nach Maßgabe dieses Programmleitfadens durchgeführt werden, auch für den Fall, dass Dritte finanzielle Unterstützung für eine Maßnahme von einem Begünstigten im Sinne von Artikel 204 der Haushaltsordnung erhalten.
[23] Diese Bezeichnung ist nicht als Anerkennung eines Staates Palästina auszulegen und lässt die Standpunkte der einzelnen Mitgliedstaaten zu dieser Frage unberührt.

Russische Föderation (Region 4)	Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands
Region 5 Asien[24]	Bangladesch, Bhutan, China, Indien, Indonesien, Kambodscha, Demokratische Volksrepublik Korea, Laos, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar, Nepal, Pakistan, Philippinen, Sri Lanka, Thailand und Vietnam Hocheinkommensländer: Brunei, Hongkong, Japan, Korea, Macau, Singapur und Taiwan
Region 6 Zentralasien[25]	Afghanistan, Kasachstan, Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan
Region 7 Naher und Mittlerer Osten	Irak, Iran, Jemen Hocheinkommensländer: Bahrain, Katar, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Vereinigte Arabische Emirate
Region 8 Pazifik[26]	Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Samoa, Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu Hocheinkommensländer: Australien, Neuseeland
Region 9: Subsahara-Afrika[27] [28]	Angola, Äquatorialguinea, Äthiopien, Benin, Botsuana, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Dschibuti, Eritrea, Eswatini, Gabun, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Kamerun, Kap Verde, Kenia, Komoren, Kongo, Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Namibia, Niger, Nigeria, Ruanda, Sao Tomé und Príncipe, Sambia, Senegal, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Somalia, Südafrika, Sudan, Südsudan, Tansania, Togo, Tschad, Uganda, Zentralafrikanische Republik
Region 10 Lateinamerika	Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Costa Rica, Ecuador, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Uruguay und Venezuela
Region 11 Karibik[29]	Antigua und Barbuda, Bahamas, Barbados, Belize, Dominica, Dominikanische Republik, Grenada, Guyana, Haiti, Jamaika, Kuba, St. Kitts-Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname sowie Trinidad und Tobago
Region 12 USA und Kanada	Vereinigte Staaten von Amerika, Kanada

Die folgenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer fallen nicht unter die Instrumente für das auswärtige Handeln:

Region 13	Andorra, Monaco, San Marino, Vatikanstaat

[24] Diejenigen dieser Länder, die als am wenigsten entwickelte Länder gelten, sind zu finden unter: DAC-List-ODA-Recipients-for-reporting-2021-flows.pdf (oecd.org)
[25] Siehe oben.
[26] Siehe oben.
[27] Siehe oben.
[28] Wichtige Migrationsländer, die nicht mit dem Programm assoziiert sind: Äthiopien, Burkina-Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, Gambia, Guinea, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Südafrika, Sudan, Südsudan.
[29] Diejenigen dieser Länder, die als am wenigsten entwickelte Länder gelten, sind zu finden unter: DAC-List-ODA-Recipients-for-reporting-2021-flows.pdf (oecd.org)

Region 14	Färöer, Schweiz, Vereinigtes Königreich

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der detaillierten Beschreibung der Programmaktionen in Teil B dieses Leitfadens.

Visabestimmungen und Aufenthaltsgenehmigungen

Teilnehmer von Erasmus+-Projekten benötigen unter Umständen Visa für den Auslandsaufenthalt in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern oder nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, in dem die betreffende Aktivität durchgeführt wird. Alle teilnehmenden Organisationen müssen sicherstellen, dass vor Beginn der geplanten Aktivität die erforderlichen Genehmigungen (Visa oder Genehmigungen für kurzfristige oder langfristige Aufenthalte) vorliegen. Da die Bearbeitung mehrere Wochen dauern kann, sollten die Genehmigungen unbedingt frühzeitig bei den zuständigen Behörden beantragt werden. Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur können weitere Auskünfte zu Visa, Aufenthaltsgenehmigungen, Sozialversicherungsfragen usw. erteilen und entsprechend behilflich sein. Im EU-Zuwanderungsportal werden unter der folgenden Adresse allgemeine Informationen über Visa und über Genehmigungen für Kurz- und Langzeitaufenthalte angeboten: https://ec.europa.eu/immigration/

TEIL B – INFORMATIONEN ÜBER DIE IN DIESEM LEITFADEN BEHANDELTEN AKTIONEN

Dieser Teil des Leitfadens enthält zu allen Aktionen und Aktivitäten im Rahmen des Programms Erasmus+ folgende Informationen:

- eine Beschreibung der Ziele und der erwarteten Wirkung
- eine Beschreibung der geförderten Aktivitäten
- Tabellen mit den Bewertungskriterien für Projektanträge
- zusätzliche Informationen zur Erläuterung der unterstützten Projektarten
- eine Beschreibung der Regeln für die Gewährung von Finanzhilfen

Bevor ein Antrag gestellt wird, sollten die Antragsteller den gesamten Abschnitt über die Aktion, in deren Rahmen Finanzhilfe beantragt werden soll, sowie die allgemeinen Informationen über die Prioritäten, Ziele und wichtigsten Merkmale des Programms sorgfältig durchlesen.

Welche Aktionen werden in diesem Leitfaden vorgestellt?

In den Abschnitten „Leitaktion 1“, „Leitaktion 2“ und „Leitaktion 3“ werden die folgenden Aktionen beschrieben:

<u>Leitaktion 1:</u>

- Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal im Hochschulbereich, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in der Schulbildung, in der Erwachsenenbildung und im Jugendbereich
- Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung.
- DiscoverEU – Inklusionsaktion
- Virtueller Austausch im Bereich Hochschulbildung und im Jugendbereich

<u>Leitaktion 2:</u>

- Partnerschaften für Zusammenarbeit, darunter:
    - Kooperationspartnerschaften
    - Kleinere Partnerschaften

- Partnerschaften für Exzellenz, darunter:

    - Zentren der beruflichen Exzellenz
    - Erasmus+-Lehrkräfteakademien
    - Erasmus-Mundus-Aktion

- Innovationspartnerschaften:

    - Allianzen für Innovation
    - Zukunftsorientierte Projekte.

- Kapazitätsaufbau im Bereich Hochschulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport.

- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Leitaktion 3:

- Die europäische Jugend vereint

Jean-Monnet-Aktion:

- Jean-Monnet-Aktion im Bereich der Hochschulbildung
- Jean-Monnet-Aktion in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung

Darüber hinaus werden zur Durchführung einiger Aktionen des Programms spezifische Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen entweder direkt von der Europäischen Kommission oder von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur veröffentlicht. Weitere Informationen finden Sie auf den Websites der Kommission und der Exekutivagentur.

LEITAKTION 1: LERNMOBILITÄT VON EINZELPERSONEN

Die im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Aktionen sollen einen positiven und anhaltenden Effekt für die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie für den politischen Rahmen, in dem die betreffenden Aktivitäten organisiert werden, mit sich bringen.

Für Schülerinnen und Schüler, Studierende, Praktikanten, Auszubildende, erwachsene Lernende und junge Menschen sollen mit den Mobilitätsaktivitäten im Rahmen dieser Leitaktion eines oder mehrere der folgenden Ergebnisse erreicht werden:

- bessere Lernleistung
- erhöhte Beschäftigungsfähigkeit und bessere Karrierechancen
- mehr Eigeninitiative und unternehmerisches Denken
- ausgeprägtere Eigenverantwortung und größeres Selbstwertgefühl
- bessere Fremdsprachenkenntnisse und digitale Kompetenzen
- ausgeprägteres interkulturelles Bewusstsein
- aktivere Beteiligung an der Gesellschaft
- umfassendere positive Interaktionen mit Menschen mit unterschiedlichem kulturellem Hintergrund
- umfassendere Kenntnisse über das europäische Aufbauwerk und über die Werte der EU
- größere Motivation zur Teilnahme an künftigen Angeboten zur (formalen/nichtformalen) allgemeinen und beruflichen Bildung im Anschluss an die Mobilitätsphase im Ausland

Für Personal, Jugendarbeiter und Fachkräfte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sollen mit den Mobilitätsaktivitäten eines oder mehrere der folgenden Ergebnisse erzielt werden:

- verbesserte Kompetenzen in Bezug auf die jeweiligen Berufsprofile (Lehr- oder Ausbildungstätigkeit, Jugendarbeit usw.)
- umfassenderes länderübergreifendes Verständnis für Verfahren, politische Strategien und Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugendarbeit
- bessere Befähigung, Veränderungen im Hinblick auf die Einführung von Modernisierungen und die internationale Öffnung der nationalen Bildungseinrichtungen anzustoßen
- besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen formaler und nichtformaler Bildung, Berufsbildung und dem Arbeitsmarkt
- bessere Qualität ihrer Tätigkeit und ihrer Aktivitäten für Studierende, Praktikanten, Auszubildende, Schüler, erwachsene Lernende und junge Menschen
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für alle Arten von Vielfalt, z. B. soziale, ethnische, sprachliche, geschlechtsbezogene und kulturelle Vielfalt sowie unterschiedliche Fähigkeiten
- bessere Befähigung zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit geringeren Chancen
- bessere Unterstützung und Förderung von Mobilitätsaktivitäten für Lernende
- bessere Berufs- und Karrierechancen
- bessere Fremdsprachenkenntnisse und digitale Kompetenzen
- höhere Motivation und Zufriedenheit bei der täglichen Arbeit

Die im Rahmen dieser Aktion unterstützten Aktivitäten sollen außerdem bei den teilnehmenden Organisationen zu einem oder mehreren der folgenden Ergebnisse beitragen:

- bessere Befähigung zur Arbeit auf europäischer und internationaler Ebene: bessere Managementfähigkeiten und Internationalisierungsstrategien; verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern; verstärkte Zuweisung von (nicht von der EU bereitgestellten) Finanzmitteln zur Organisation europäischer/internationaler Projekte; höhere Qualität bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachbereitung europäischer/internationaler Projekte

- innovative und verbesserte Arbeitsweise im Interesse der betreffenden Zielgruppen, beispielsweise durch attraktivere Programme für Studierende, Praktikanten, Auszubildende und junge Menschen unter Berücksichtigung der jeweiligen Bedürfnisse und Erwartungen; bessere Qualifikation von Lehrkräften und Ausbildern; bessere Verfahren zur Anerkennung und Validierung von Kompetenzen, die in Lernphasen im Ausland erworben wurden; wirksamere Aktivitäten zugunsten lokaler Gemeinschaften, bessere Methoden und Praktiken in der Jugendarbeit, um junge Menschen aktiv einzubeziehen und/oder benachteiligte Gruppen zu berücksichtigen usw.

- Schaffung eines moderneren, dynamischeren, stärker zielgerichteten und professionelleren Umfelds innerhalb der Organisation: Bereitschaft zur Einbindung bewährter Verfahren und neuer Methoden in die tägliche Tätigkeit; Offenheit für die Nutzung von Synergien mit Organisationen, die in anderen Sozial-, Bildungs- und Beschäftigungsbereichen tätig sind; strategische Planung der beruflichen Entwicklung ihres Personals unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der Ziele der Organisation; Aufrechterhaltung der Kommunikation, Wissenstransfer und Verbreitung von Verbesserungen, gegebenenfalls Fähigkeit zur Gewinnung hervorragender Studierender und Hochschulmitarbeiter aus der ganzen Welt.

Langfristig dürfte sich das Zusammenwirken der Tausenden im Rahmen dieser Leitaktion geförderten Projekte in der allgemeinen und beruflichen Bildung und im Jugendbereich in den beteiligten Ländern bemerkbar machen und somit in Europa und darüber hinaus politische Reformen anstoßen und neue Ressourcen für Mobilitätschancen anziehen.

WAS IST EIN MOBILITÄTSPROJEKT?

Organisationen, die in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig sind, werden im Rahmen des Programms Erasmus+ bei der Durchführung von Projekten zur Förderung unterschiedlicher Formen von Mobilität unterstützt. Ein Mobilitätsprojekt umfasst folgende Phasen:

- **Planung** (Festlegung der Lernergebnisse, Aktivitätsformate, Erstellung des Arbeitsprogramms, Zeitplan für die Aktivitäten)
- **Vorbereitung** (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmer, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern und Teilnehmern, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise)
- **Durchführung** der Mobilitätsaktivitäten
- **Nachbereitung** (Bewertung der Aktivitäten sowie gegebenenfalls Validierung und formale Anerkennung der von den Teilnehmern im Laufe der Aktivitäten erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse)

Das Programm Erasmus+ unterstützt die Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten noch stärker, indem es ihre Fremdsprachenkenntnisse sowohl vor ihrem Auslandsaufenthalt als auch während ihrer Zeit im Ausland fördert, wozu auch eine zusätzliche Finanzhilfe zur sprachlichen Unterstützung für Teilnehmer an langfristigen Mobilitätsaktivitäten in den Bereichen Berufs- und Schulbildung gehört. Ein Erasmus+-Online-Sprachunterstützungsdienst (OLS) bietet den

Teilnehmern von Mobilitätsaktivitäten die Möglichkeit, ihre Kenntnisse in zwei Fremdsprachen einzuschätzen und zur Verbesserung ihres Kenntnisstands an Online-Sprachkursen teilzunehmen.

Im Rahmen von Erasmus+ gibt es die Möglichkeit, Mobilitätsaktivitäten unter Beteiligung von Partnerorganisationen mit unterschiedlichem Hintergrund anzubieten, die auf verschiedenen Gebieten oder in verschiedenen sozioökonomischen Bereichen tätig sind (z. B. Praktika in Unternehmen, NRO oder öffentlichen Stellen für Studierende oder für Lernende in der Berufsbildung; schulische Lehrkräfte, die in Unternehmen oder Schulungszentren berufliche Fortbildungen absolvieren; Wirtschaftsexperten, die in Hochschuleinrichtungen Vorträge halten oder Schulungen durchführen usw.).

Ein drittes wichtiges Element der Innovation und Qualität von Mobilitätsaktivitäten besteht darin, dass an Erasmus+ teilnehmende Organisationen die Möglichkeit haben, Mobilitätsaktivitäten mittelfristig zu organisieren und in einem umfassenderen strategischen Rahmen zu planen. Mit einem einzigen Förderantrag kann der Koordinator eines Mobilitätsprojekts mehrere Mobilitätsaktivitäten organisieren, die zahlreichen Personen Aufenthalte in unterschiedlichen Ländern ermöglichen. Somit können die teilnehmenden Organisationen im Rahmen von Erasmus+ ihr Projekt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Teilnehmer, aber auch entsprechend ihrer internen Planung in Bezug auf Internationalisierung, Kapazitätsaufbau und Modernisierung konzipieren.

Akkreditierungssysteme spielen eine wichtige Rolle bei der Gewährleistung einer hohen Wirkung der Leitaktion 1. Die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung, die Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich und die Erasmus-Akkreditierungen in den Bereichen Berufsbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugendarbeit ermöglichen Organisationen eine kontinuierliche Inanspruchnahme von Leitaktion 1, sodass sie sich auf längerfristige Ziele und institutionelle Auswirkungen konzentrieren können.

Je nach Profil der Teilnehmer werden die folgenden Arten von Mobilitätsprojekten im Rahmen von Leitaktion 1 des Programms Erasmus+ unterstützt:

Allgemeine und berufliche Bildung:

- Mobilitätsprojekt für Studierende und Hochschulpersonal
- Mobilitätsprojekt für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung
- Mobilitätsprojekt für Schüler und schulische Lehrkräfte
- Mobilitätsprojekt für Lernende und Personal im Bereich der Erwachsenenbildung

Jugendbereich:

- Mobilitätsprojekte für junge Menschen – Jugendbegegnungen
- Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter
- Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung
- DiscoverEU – Inklusionsaktion

Die folgenden Abschnitte enthalten detaillierte Informationen über die Kriterien und Voraussetzungen, die für die verschiedenen Mobilitätsprojekte gelten.

MOBILITÄTSPROJEKT FÜR STUDIERENDE UND HOCHSCHULPERSONAL

Diese Mobilitätsaktion im Bereich der Hochschulbildung unterstützt die physische und gemischte Mobilität von Studierenden in allen Studienfächern und -zyklen (Kurzstudiengänge, Bachelor- und Master-Studiengänge oder Promotionsstudien). Studierende können entweder an einer Partner-Hochschuleinrichtung im Ausland studieren oder ein Praktikum in einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung, einem Labor, einer Organisation oder an einem anderen relevanten Arbeitsplatz im Ausland absolvieren. Studierende können auch einen Auslandsstudienaufenthalt mit einem Praktikum kombinieren, um die Lernergebnisse weiter zu verbessern und mehr Querschnittskompetenzen zu entwickeln. Zwar wird die längerfristige physische Mobilität nachdrücklich empfohlen, doch wird im Rahmen dieser Maßnahme anerkannt, dass eine flexiblere Dauer der physischen Mobilität angeboten werden muss, um sicherzustellen, dass das Programm für Studierende aus allen Verhältnissen, Situationen und Studienfächern zugänglich ist.

Diese Aktion unterstützt auch Hochschullehrkräfte und Verwaltungspersonal bei der Teilnahme an Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung im Ausland sowie Personal aus der Arbeitswelt bei der Lehre und Ausbildung für Studierende oder Personal an Hochschuleinrichtungen. Diese Aktivitäten können Lehr- wie auch Ausbildungszeiten umfassen (z. B. Job Shadowing, Hospitationen, Schulungen).

Darüber hinaus unterstützt diese Aktion gemischte Intensivprogramme, die es Gruppen von Hochschuleinrichtungen ermöglichen, gemeinsam gemischte Mobilitätslehrpläne und -aktivitäten für Studierende sowie akademisches und Verwaltungspersonal zu entwickeln.

ZIELE DER AKTION

Ziel dieser Aktion ist es, einen Beitrag zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums mit globaler Reichweite zu leisten und die Verbindung zwischen Bildung und Forschung zu stärken.

Ziel ist es auch, die Beschäftigungsfähigkeit, die soziale Inklusion, das bürgerschaftliche Engagement, die Innovation und die ökologische Nachhaltigkeit in Europa und darüber hinaus zu fördern, indem es Studierenden aus allen Bereichen und Studienzyklen ermöglicht wird, im Rahmen ihres Studiums oder ihrer Ausbildung im Ausland zu studieren oder dort eine Ausbildung zu absolvieren. Mit dieser Aktion werden folgende Ziele verfolgt:

- Kontakt der Studierenden mit unterschiedlichen Ansichten, Kenntnissen, Lehr- und Forschungsmethoden sowie Arbeitspraktiken in ihrem Studienfach im europäischen und internationalen Kontext
- Entwicklung ihrer Querschnittskompetenzen wie Kommunikationsfähigkeiten, Sprachfähigkeiten, kritisches Denken, Problemlösung, interkulturelle Fähigkeiten und Forschungskompetenzen
- Entwicklung ihrer zukunftsorientierten und grünen Kompetenzen wie digitale Kompetenzen, mit denen sie sich den Herausforderungen von heute und von morgen stellen können
- Unterstützung der persönlichen Entwicklung, etwa der Fähigkeit, sich an neue Situationen anzupassen, und des Selbstvertrauens

Ein weiteres Ziel besteht darin, allem Personal, darunter Personal aus Unternehmen, die Möglichkeit zu geben, im Rahmen seiner beruflichen Entwicklung im Ausland zu unterrichten oder eine Ausbildung zu absolvieren, um Folgendes zu erreichen:

- Weitergabe seiner Fachkenntnisse
- Erleben neuer Lehrumgebungen
- Erwerb neuer innovativer pädagogischer sowie lehrplanerischer Fähigkeiten und digitaler Kompetenzen

- Kontakte zu Fachkollegen im Ausland, um gemeinsame Aktivitäten zur Verwirklichung der Programmziele zu entwickeln
- Austausch bewährter Verfahren und Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen
- bessere Vorbereitung der Studierenden auf die Arbeitswelt.

Darüber hinaus soll die Entwicklung transnationaler und interdisziplinärer Lehrpläne sowie innovativer Lern- und Lehrmethoden gefördert werden, darunter Online-Zusammenarbeit, forschungsgestütztes Lernen und herausforderungsorientierte Ansätze mit dem Ziel, gesellschaftliche Probleme zu bewältigen.

WIE KÖNNEN ERASMUS+-MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN IM BEREICH DER HOCHSCHULBILDUNG WAHRGENOMMEN WERDEN?

Akkreditierung als Einzelorganisation - die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (Erasmus Charter for Higher Education)

Hochschuleinrichtungen müssen die Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE)[30] erhalten haben, bevor sie sich bei ihrer nationalen Erasmus+-Agentur mit einem Mobilitätsprojekt bewerben. Durch die Unterzeichnung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung verpflichten sich Hochschuleinrichtungen, Teilnehmern von Mobilitätsaktivitäten alle erforderliche Unterstützung, einschließlich der sprachlichen Vorbereitung, anzubieten. Um sie zu unterstützten, wird für alle Mobilitätsaktivitäten eine Online-Sprachunterstützung angeboten. Diese wird den förderfähigen Teilnehmern von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt, um ihre Fremdsprachenkenntnisse vor und/oder während der Mobilität zu verbessern.

Neben anderen ECHE-Grundsätzen muss die teilnehmende Hochschuleinrichtung die Mobilität zu Studien- und Lehrzwecken nur im Rahmen vorheriger Vereinbarungen zwischen den Einrichtungen durchführen, die Auswahl der potenziellen Teilnehmer und die Bewilligung von Mobilitätsfinanzhilfen entsprechend den Bestimmungen ihrer Finanzhilfevereinbarung mit der nationalen Agentur auf faire, transparente und kohärente Weise durchführen und dies ordnungsgemäß dokumentieren. Sie sollte sicherstellen, dass solche fairen und transparenten Verfahren in allen Phasen der Mobilität und bei der Beantwortung von Anfragen/Beschwerden von Teilnehmern zur Anwendung kommen. Es muss sichergestellt werden, dass im Falle einer Teilstudium-Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten („Credit Mobility“) keine Gebühren für das Studium, die Einschreibung, Prüfungen oder den Zugang zu Labor- und Bibliothekseinrichtungen von ins Land kommenden Studierenden erhoben werden. Nach der Mobilitätsphase muss die Einrichtung auch sicherstellen, dass sie die Ergebnisse der Lernphase im Ausland automatisch und vollständig anerkennt.

Die ECHE wird durch die ECHE-Leitlinien[31] ergänzt, ein Dokument, das Hochschuleinrichtungen bei der Umsetzung der Grundsätze der ECHE unterstützt. Die Hochschuleinrichtungen müssen die ECHE und die sie begleitenden Leitlinien bei der Durchführung aller Maßnahmen, die diese Akkreditierung erfordern, ordnungsgemäß einhalten. Als Hilfsmittel wird eine ECHE-Selbstbewertung[32] bereitgestellt, damit die Hochschuleinrichtungen bewerten können, wie sie bei der Umsetzung der ECHE-Grundsätze abschneiden und welche Bereiche gestärkt werden könnten, und um Vorschläge für weitere Verbesserungen zu unterbreiten.

[30] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/applicants/higher-education-charter_de
[31] https://erasmus-plus.ec.europa.eu/document/erasmus-charter-for-higher-education-2021-2027-guidelines
[32] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/eche/start_de

Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können die ECHE nicht unterzeichnen, sind jedoch zur Einhaltung ihrer Grundsätze verpflichtet. Daher müssen Detailfragen wie die faire und transparente Auswahl der Teilnehmer, die Anerkennung von Lernergebnissen und alle erforderlichen Unterstützungsangebote für mobile Teilnehmer ausdrücklich in der interinstitutionellen Vereinbarung für die internationale Mobilität geregelt werden.

Gruppenakkreditierung - Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich

Neben einzelnen Hochschuleinrichtungen können auch Gruppen von Hochschuleinrichtungen einen Antrag auf Finanzierung eines Mobilitätsprojekts im Hochschulbereich stellen. Eine solche Gruppe wird als Mobilitätskonsortium bezeichnet.

Eine Organisation aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland, die im Namen eines Mobilitätskonsortiums eine Erasmus+-Finanzhilfe beantragt, muss über eine gültige Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich verfügen. Diese Akkreditierung wird von der nationalen Agentur erteilt, die auch den Antrag auf Förderung eines Mobilitätsprojekts im Hochschulbereich bewertet. Die Akkreditierung und die Finanzbeihilfen für Mobilitätsprojekte können im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beantragt werden. Die Finanzbeihilfe für Mobilitätsprojekte wird jedoch nur den Gruppen von Hochschuleinrichtungen und Organisationen bewilligt, die den Akkreditierungsprozess erfolgreich abgeschlossen haben. Damit eine Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich erteilt werden kann, müssen die folgenden Anforderungen erfüllt sein:

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige teilnehmende Organisationen	Ein Mobilitätskonsortium im Hochschulbereich kann aus folgenden teilnehmenden Organisationen bestehen: ▪ Hochschuleinrichtungen mit einer gültigen Erasmus-Charta für die Hochschulbildung ▪ auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätigen öffentlichen oder privaten Organisationen Alle teilnehmenden Organisationen müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Mobilitätskonsortien können nicht in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sein.
Wer ist antragsberechtigt?	Jede förderfähige teilnehmende Organisation kann als Koordinator auftreten und im Namen aller am Konsortium beteiligten Organisationen einen Antrag stellen.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Ein Mobilitätskonsortium muss aus mindestens drei förderfähigen teilnehmenden Organisationen, darunter zwei entsendenden Hochschuleinrichtungen, bestehen. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich müssen alle Mitgliedsorganisationen des Mobilitätskonsortiums benannt werden.
Laufzeit der Akkreditierung des Mobilitätskonsortiums	Der gesamte Programmzeitraum.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.

Wann ist der Antrag zu stellen?	Für Projekte, die am **1. Juni eines Jahres oder in späteren Jahren beginnen, müssen Antragsteller ihren Akkreditierungsantrag bis zum 23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) des betreffenden Jahres einreichen.**
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Gewährungskriterien

Der Antrag auf eine Akkreditierung wird nach folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Konsortiums **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Relevanz des Vorschlags im Hinblick auf: - die Ziele der Aktion - die Erfordernisse und Zielsetzungen der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen und der einzelnen Teilnehmer ▪ Inwieweit ist der Vorschlag geeignet, - die Teilnehmer zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen - die Kapazitäten und den internationalen Wirkungsbereich der an dem Konsortium teilnehmenden Organisationen zu stärken - einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse zu schaffen, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten von den beteiligten Hochschuleinrichtungen jeweils einzeln durchgeführt würden
Qualität der Zusammensetzung des Konsortiums und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Inwieweit - ist bei dem Konsortium eine geeignete Zusammensetzung der entsendenden Hochschuleinrichtungen mit, sofern zutreffend, ergänzenden teilnehmenden Organisationen aus anderen sozioökonomischen Sektoren mit dem erforderlichen Profil und der benötigten Erfahrung und Kompetenz für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts gegeben - hat der Koordinator des Konsortiums Erfahrung mit der Leitung eines Konsortiums oder mit einem ähnlichen Projekttyp - sind die Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben/Ressourcen klar festgelegt und geben Aufschluss über das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen - werden die Aufgaben/Ressourcen gebündelt und aufgeteilt - sind die Zuständigkeiten für die Vertrags- und Finanzverwaltung klar verteilt - bezieht das Konsortium neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein

Qualität der Konzeption und der Durchführung der Aktivitäten durch das Konsortium **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität sämtlicher Phasen eines Mobilitätsprojekts (Vorbereitung, Durchführung der Mobilitätsaktivitäten und Nachbereitung) ▪ Qualität der praktischen Regelungen, Verwaltung und Unterstützungsmodalitäten (z. B. Suche nach aufnehmenden Organisationen, Vermittlung, Information, sprachliche und interkulturelle Begleitung, Überwachung) ▪ Qualität der Zusammenarbeit, Koordinierung und Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren ▪ sofern zutreffend, Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie durchgängige Anwendung von europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten ▪ sofern zutreffend, Eignung der Maßnahmen zur Auswahl der Teilnehmer für die Mobilitätsaktivitäten und zur Förderung der Teilnahme von Personen mit geringeren Chancen an Mobilitätsaktivitäten
Wirkung und Verbreitung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Ergebnisse der vom Konsortium durchgeführten Aktivitäten ▪ Potenzielle Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an dem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf institutioneller, lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene ▪ Eignung und Qualität der Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der unter Leitung des Konsortiums durchgeführten Aktivitäten bei den teilnehmenden Organisationen und Partnern und darüber hinaus

Um für eine Akkreditierung ausgewählt zu werden, müssen Anträge mit insgesamt mindestens 60 Punkten bewertet werden. Des Weiteren muss mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für jedes Gewährungskriterium erreicht werden.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die antragstellende Organisation beantragt die Finanzhilfe für das Mobilitätsprojekt und unterzeichnet und verwaltet die Finanzhilfevereinbarung und die Berichterstattung. Die antragstellende Organisation muss in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein und über eine gültige Akkreditierung für Hochschuleinrichtungen verfügen. Sie kann sich entweder als einzelne Hochschuleinrichtung bewerben, was eine ECHE erforderlich macht, oder im Namen eines Mobilitätskonsortiums, was wiederum eine Akkreditierung für Mobilitätskonsortien erforderlich macht.

An dem Mobilitätsprojekt teilnehmende Organisationen haben folgende Aufgaben:

- Entsendende Organisation: Zuständig für die Auswahl von Studierenden/Personal und deren Entsendung ins Ausland. Dies umfasst auch die Zahlung von Finanzhilfen (für Organisationen in einem EU-Mitgliedstaat und mit dem Programm assoziierten Drittland), die Vorbereitung und Betreuung sowie die automatische Anerkennung im Zusammenhang mit der Mobilitätsphase.

- Aufnehmende Organisation: Zuständig für die Aufnahme von Studierenden/Personal aus dem Ausland und die Bereitstellung von Studien-, Praktikums- oder Ausbildungsprogrammen; kann auch eine Lehraktivität in Anspruch nehmen. Dazu gehören auch Zahlungen (an Personen, die aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern kommen).

- Vermittlungsorganisation: Eine auf dem Arbeitsmarkt bzw. in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland tätige Organisation. Sie kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums sein, ist aber keine entsendende Organisation. Ihre Aufgabe kann darin bestehen, die Verwaltungsverfahren der entsendenden Hochschuleinrichtungen zu vereinfachen und zu verbreiten, im Fall von Praktika die Profile der Studierenden besser auf die Bedürfnisse der Unternehmen abzustimmen und die Teilnehmer gemeinsam vorzubereiten.

Die entsendende und die aufnehmende Organisation müssen sich vor Beginn der Mobilitätsphase mit den Studierenden/dem Personal auf die jeweils durchzuführenden Aktivitäten verständigen, und zwar in Form einer „Lernvereinbarung“ bei Studierenden bzw. einer „Mobilitätsvereinbarung“ bei Angehörigen des Personals. Diese Vereinbarungen enthalten Festlegungen für die Mobilitätsphase im Ausland und Bestimmungen zu ihrer formalen Anerkennung durch jede Vertragspartei. Die Rechte und Pflichten sind in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt. Wenn die Aktivität zwei Hochschuleinrichtungen betrifft (Studierendenmobilität zu Studienzwecken, einschließlich gemischter Mobilität, und Personalmobilität zu Lehrzwecken), muss vor dem Austausch eine „interinstitutionelle Vereinbarung“ zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Einrichtung getroffen worden sein.

Bei der Konzeption eines Mobilitätsprojekts müssen die folgenden horizontalen Dimensionen gestärkt werden:

BEREICHSÜBERGREIFENDE DIMENSIONEN

Inklusion und Vielfalt in der Mobilität im Hochschulbereich

Um den Zugang von Studierenden und Personal zur Mobilität im Einklang mit den Grundsätzen der ECHE so einfach wie möglich zu gestalten, müssen die Hochschuleinrichtungen einen gleichen und gleichberechtigten Zugang und Chancengleichheit für derzeitige und potenzielle Teilnehmer aus allen Verhältnissen gewährleisten. Dies bedeutet, dass Teilnehmer mit geringeren Chancen einbezogen werden, etwa Teilnehmer mit körperlichen, psychischen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, Studierende, die erwerbstätig oder Berufssportler sind, und Studierende aus allen in der Mobilität unterrepräsentierten Studienfächern. Die Festlegung interner Auswahlverfahren, die der Gleichberechtigung und Inklusion Rechnung tragen und die Leistungen und Beweggründe der Bewerber ganzheitlich bewerten, ist für die Einhaltung dieses Grundsatzes von wesentlicher Bedeutung. Darüber hinaus werden Hochschuleinrichtungen angeregt, in ihre Lehrpläne integrierte Mobilitätsmöglichkeiten wie Mobilitätsfenster bereitzustellen, um die Teilnahme von Studierenden aus allen Studienfächern zu erleichtern. In dieser Hinsicht kann die gemischte Mobilität dazu beitragen, zusätzliche Möglichkeiten zu bieten, die für bestimmte Einzelpersonen oder Gruppen von Studierenden möglicherweise besser geeignet sind. In dieser Hinsicht trägt die Einsetzung von Inklusionsbeauftragten in den Hochschuleinrichtungen dazu bei, Inklusion und Vielfalt zu fördern. Inklusionsbeauftragte können beispielsweise dazu beitragen, das Bewusstsein zu schärfen, Strategien für Kommunikations- und Öffentlichkeitsarbeit festzulegen, in Zusammenarbeit mit zuständigen Kollegen eine angemessene Unterstützung während der gesamten Mobilitätsaktivität zu gewährleisten und die Zusammenarbeit

zwischen den zuständigen Mitarbeitern innerhalb der Einrichtung, die über Fachwissen im Bereich Inklusion und Vielfalt verfügen, zu erleichtern.

Ökologische Nachhaltigkeit und umweltfreundliche Praktiken in der Mobilität im Hochschulbereich

Im Einklang mit den Grundsätzen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung müssen Hochschuleinrichtungen bei allen Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Programm umweltfreundliche Praktiken fördern. Dies bedeutet, die Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel für die Mobilität zu fördern, aktive Schritte zur umweltfreundlicheren Organisation von Veranstaltungen, Konferenzen und Sitzungen im Zusammenhang mit der Erasmus+-Mobilität zu unternehmen und papiergestützte Verwaltungsverfahren durch digitale Verfahren zu ersetzen (im Einklang mit den Standards und dem Zeitrahmen der Initiative für den europäischen Studierendenausweis). Zudem sollten die Hochschuleinrichtungen alle Teilnehmer für verschiedene Maßnahmen sensibilisieren, die sie im Ausland ergreifen können, um den CO_2-Fußabdruck und den ökologischen Fußabdruck ihrer Mobilitätsaktivitäten zu verringern, und die Fortschritte bei der Verwirklichung nachhaltigerer Mobilitätsaktivitäten für Studierende und Personal überwachen.

Digitalisierung und digitale Bildung/Kompetenzen bei der Mobilität im Hochschulbereich

Im Einklang mit den Grundsätzen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sollten Hochschuleinrichtungen eine digitale Verwaltung der Studierendenmobilität gemäß den technischen Standards der Initiative für einen europäischen Studierendenausweis umsetzen. Dies bedeutet, dass die an dem Programm teilnehmenden Hochschuleinrichtungen sich dem Netzwerk „Erasmus Without Paper“ anschließen müssen, um Mobilitätsdaten auszutauschen und Online-Lernvereinbarungen und digitale interinstitutionelle Vereinbarungen zu verwalten, sobald diese Funktionen einsatzbereit sind[33]. Hochschuleinrichtungen können ihre Mittel zur organisatorischen Unterstützung für die Umsetzung der digitalen Mobilitätsverwaltung einsetzen. Die Einrichtungen sollten die gemischte Mobilität, also die Kombination einer physischen Mobilität mit einer virtuellen Komponente, innerhalb der Einrichtung fördern, um flexiblere Mobilitätsformate anzubieten und die Lernergebnisse und die Wirkung der physischen Mobilität weiter zu verbessern. Hochschuleinrichtungen müssen die Qualität gemischter Mobilitätsaktivitäten und die formale Anerkennung der Teilnahme an gemischter Mobilität, einschließlich der virtuellen Komponente, sicherstellen. Zudem sollten die Einrichtungen ihre Studierenden und ihr Personal für die im Rahmen des Programms gebotenen Möglichkeiten sensibilisieren, einschlägige digitale Kompetenzen in allen Studienfächern zu erwerben und weiterzuentwickeln, einschließlich des an Studierende und junge Hochschulabsolventen gerichteten Praktikumsprogramms „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships) zur Aneignung oder zum Ausbau digitaler Kompetenzen.[34] Lehr- und Verwaltungspersonal kann ebenfalls Schulungen für digitale Kompetenzen in Anspruch nehmen, um einschlägige digitale Kompetenzen für den Einsatz digitaler Technologien im Unterricht und für die Digitalisierung der Verwaltung zu erwerben.

---

[33] Der Zeitplan für die Digitalisierung des Mobilitätsmanagements in Bezug auf die internationale Mobilität wird derzeit von der Europäischen Kommission ausgearbeitet und zu einem späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

[34] Ein Praktikum für Studierende wird als „Praktikum in digitalen Kompetenzen“ angesehen, wenn dabei eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird: digitales Marketing (beispielsweise Management sozialer Medien, Web-Analytik); digitales grafisches, mechanisches oder architektonisches Design; Entwicklung von Apps, Software, Skripten oder Websites; Installation, Wartung und Verwaltung von IT Systemen und Netzwerken; Cybersicherheit; Datenanalytik, gezielte Datensuche und bildliche Datendarstellung; Programmierung und Training von Robotern und Anwendungen künstlicher Intelligenz. Allgemeine Kundenbetreuung, Auftragserfüllung, Dateneingabe oder Büroarbeiten fallen nicht in diese Kategorie.

BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN

Studierendenmobilität

Studierendenmobilität ist allen Studienfächern und -zyklen (Kurzstudiengänge/Bachelor-/Master-/Promotionsstudien) möglich. Um hochwertige Mobilitätsaktivitäten mit größtmöglicher Wirkung für die Studierenden zu gewährleisten, muss die betreffende Aktivität mit den vom jeweiligen Abschluss abhängigen Anforderungen hinsichtlich der Lernergebnisse und der persönlichen Entwicklung der Studierenden vereinbar sein.

Studierende können die unten beschriebenen Aktivitäten durchführen:

- Eine **Studienphase** an einer Partnerhochschule im Ausland. Der Auslandsstudienaufenthalt muss Teil des Studienprogramms des Studierenden im Hinblick auf einen Abschluss in einem beliebigen Studienzyklus sein. Ein Studienaufenthalt im Ausland kann auch eine Praktikumsphase beinhalten. Durch eine solche Kombination entstehen Synergien zwischen den im Ausland erworbenen akademischen und beruflichen Erfahrungen.
- Ein **Praktikum** in einem Unternehmen, einer Forschungseinrichtung, einem Labor, einer Organisation oder an einem anderen relevanten Arbeitsplatz im Ausland. Auslandspraktika werden für Studierende in allen Studienzyklen und für junge Hochschulabsolventen gefördert. Dies gilt auch für Unterrichtspraktika von Lehramtsstudierenden und Forschungsassistenzpraktika von Studierenden und Doktoranden in allen einschlägigen Forschungseinrichtungen. Um die Synergien mit Horizont Europa weiter zu verstärken, können diese Mobilitätsaktivitäten auch im Kontext von durch Horizont Europa finanzierten Forschungsprojekten durchgeführt werden, wobei der Grundsatz der Vermeidung einer Doppelfinanzierung von Aktivitäten durch die EU uneingeschränkt zu beachten ist. Die Praktika sollten nach Möglichkeit fester Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein.

- **Doktorandenmobilität**

Um den unterschiedlichen Lern- und Ausbildungsbedürfnissen von Doktoranden besser gerecht zu werden und Chancengleichheit gegenüber Hochschulpersonal gewährleisten, können Doktoranden und junge Hochschulabsolventen („Postdoktoranden“)[35] kürzere oder längere Phasen einer physischen Mobilität zu Studien- oder Praktikumszwecken im Ausland absolvieren. Es wird empfohlen, die physische Mobilität um eine virtuelle Komponente zu ergänzen.

- **Gemischte Mobilität**

Jeder Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland, einschließlich der Doktorandenmobilität, kann in Form einer **gemischten Mobilität** durchgeführt werden. Gemischte Mobilität ist eine Kombination aus physischer Mobilität und einer virtuellen Komponente, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. So kann die virtuelle Komponente Lernende aus verschiedenen Ländern und Studienfächern im Internet zusammenbringen, um Online-Kurse zu belegen oder gemeinsam und gleichzeitig an Aufgaben zu arbeiten, die als Teil ihres Studiums anerkannt werden.

Jeder Studierende kann eine gemischte Mobilität auch durch Teilnahme an einem **gemischten Intensivprogramm** absolvieren, das die in diesem Leitfaden beschriebenen spezifischen Förderkriterien für gemischte Intensivprogramme erfüllt.

[35] Postdoktoranden können innerhalb von 12 Monaten nach dem Hochschulabschluss unter den gleichen Voraussetzungen wie andere junge Hochschulabsolventen an Praktika teilnehmen. In Ländern, in denen Absolventen nach dem Erwerb ihres Abschlusses zur Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes verpflichtet sind, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit junger Absolventen um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

Darüber hinaus können Studierende (Kurzstudiengänge/Bachelor-/Masterstudien), die beispielsweise aufgrund ihres Studienfachs oder aufgrund geringerer Chancen für die Teilnahme nicht an einer langfristigen physischen Mobilitätsaktivität zu Studien- oder Praktikumszwecken teilnehmen können, eine kurze physische Mobilitätsaktivität durchführen, indem sie diese mit einer obligatorischen virtuellen Komponente kombinieren.

- **Personalmobilität**

Die Personalmobilität kann von jeder Art von Hochschulpersonal oder von eingeladenem Personal von außerhalb der Hochschuleinrichtungen durchgeführt werden. Um hochwertige Mobilitätsaktivitäten mit größtmöglicher Wirkung zu gewährleisten, muss die betreffende Aktivität einen Bezug zur beruflichen Fortbildung des Personals aufweisen und die Anforderungen hinsichtlich seiner Lernergebnisse und persönlichen Entwicklung erfüllen.

Angehörige des Personals können jede der unten beschriebenen Aktivitäten durchführen:

- Einen **Lehraufenthalt** an einer Partnerhochschule im Ausland. Ein Lehraufenthalt ermöglicht es allen Lehrkräften an einer Hochschuleinrichtung oder Personal aus Unternehmen, an einer Partnerhochschule im Ausland zu lehren. Eine Personalmobilität zu Lehrzwecken ist in jedem Studienfach möglich.

- Einen **Schulungsaufenthalt** an einer Partnerhochschule, in einem Unternehmen oder an einem anderen relevanten Arbeitsplatz im Ausland. Ein Schulungsaufenthalt im Ausland ermöglicht es allen Angehörigen des Personals einer Hochschuleinrichtung, an einer Schulungsaktivität im Ausland teilzunehmen, die für ihre tägliche Arbeit an der Hochschuleinrichtung relevant ist. Die Aktivität kann in Form von Schulungsveranstaltungen (mit Ausnahme von Konferenzen) oder Zeiträumen des Job Shadowing und Hospitationen erfolgen.

Bei einer Phase der Personalmobilität können Lehr- und Schulungsaktivitäten kombiniert werden. Jeder Auslandsaufenthalt zu Lehr- oder Schulungszwecken kann als **gemischte Mobilität** durchgeführt werden.

Gemischte Intensivprogramme

Hierbei handelt es sich um kurze, intensive Programme, bei denen innovative Lern- und Lehrmethoden, einschließlich der Online-Zusammenarbeit, eingesetzt werden. Die Programme können herausforderungsorientiertes Lernen umfassen, bei dem transnationale und transdisziplinäre Teams gemeinsam Herausforderungen angehen, beispielsweise im Zusammenhang mit den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung oder anderen gesellschaftlichen Herausforderungen, die von Regionen, Städten oder Unternehmen aufgezeigt werden. Das Intensivprogramm sollte im Vergleich zu bestehenden Kursen oder Schulungen, die von den teilnehmenden Hochschuleinrichtungen angeboten werden, einen Mehrwert bieten und kann mehrjährig sein. Gemischte Intensivprogramme ermöglichen neue und flexiblere Mobilitätsformate, die die physische Mobilität mit einer virtuellen Komponente kombinieren, und sollen dadurch alle Arten von Studierenden aus allen Verhältnissen, Studienfächern und Studienzyklen erreichen.

Gruppen von Hochschuleinrichtungen haben die Möglichkeit, kurze gemischte Intensivprogramme mit Lern-, Lehr- und Schulungskomponenten für Studierende und Personal zu organisieren. Im Rahmen dieser gemischten Intensivprogramme absolvieren Gruppen von Studierenden oder Angehörigen des Personals als Lernende eine kurze physische Mobilitätsphase im Ausland, kombiniert mit einer obligatorischen virtuellen Komponente, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. Die virtuelle Komponente muss die Lernenden online zusammenbringen, um gemeinsam und gleichzeitig an spezifischen Aufgaben zu arbeiten, die in das gemischte Intensivprogramm integriert sind und auf die allgemeinen Lernergebnisse angerechnet werden.

Darüber hinaus können gemischte Intensivprogramme Studierenden und Angehörigen des Personals von Hochschuleinrichtungen außerhalb der Partnerschaft offenstehen. Durch gemischte Intensivprogramme werden Kapazitäten für die Entwicklung und Umsetzung innovativer Lehr- und Lernmethoden in den teilnehmenden Hochschuleinrichtungen aufgebaut.

INTERNATIONALE MOBILITÄT UNTER BETEILIGUNG VON NICHT MIT DEM PROGRAMM ASSOZIIERTEN DRITTLÄNDERN

Der Hauptschwerpunkt der Mobilitätsaktion im Hochschulbereich liegt auf der Unterstützung von Mobilitätsaktivitäten zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern – der europäischen Dimension. Darüber hinaus unterstützt die Aktion die internationale Dimension durch zwei Bereiche von Mobilitätsaktivitäten, an denen nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der ganzen Welt beteiligt sind. Mit einem Aktionsbereich wird die Mobilität in alle Drittländer unterstützt, die nicht mit dem Programm assoziiert sind (Regionen 1-14[36]); sie wird aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen[37] finanziert. Mit einem weiteren Aktionsbereich wird die Mobilität in und aus Drittländern unterstützt, die nicht mit dem Programm assoziiert sind (mit Ausnahme der Regionen 13 und 14); sie wird aus den Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU finanziert (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

Mit den beiden Bereichen der internationalen Mobilität werden unterschiedliche, aber komplementäre Ziele verfolgt, die die politischen Prioritäten der jeweiligen Finanzierungsquellen widerspiegeln:

Die internationale Outgoing-Mobilität wird aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt: Der Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung zukunftsorientierter und anderer relevanter Fähigkeiten von Studierenden und Personal von Hochschuleinrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern. Internationale Mobilitätsaktivitäten in ein nicht assoziiertes Land werden aus den für Mobilitätsprojekte gewährten Mitteln finanziert. Die Begünstigten können bis zu 20 % des zuletzt gewährten Zuschusses für die Outgoing-Mobilität in nicht mit dem Programm assoziierte Länder in der ganzen Welt (Regionen 1-14) verwenden. Diese Möglichkeiten sollen eine Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland dazu anregen, mit mehreren nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern Aktivitäten im Rahmen der Outgoing-Mobilität in einem möglichst großen geografischen Bereich zu entwickeln.

Internationale Outgoing- und Incoming-Mobilität, unterstützt durch Instrumente zur Finanzierung des auswärtigen Handelns: Diese Maßnahme entspricht den Prioritäten des auswärtigen Handelns der EU; aus diesem Grund wird eine Reihe von Zielen und Regeln für die Zusammenarbeit mit den zwölf förderfähigen Regionen (1-12) festgelegt, die nachstehend im Abschnitt „Zusätzliche Informationen für Mobilitätsprojekte, die durch Instrumente zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden“ näher erläutert werden.

Die in dieser Aktion beschriebenen internationalen Mobilitätsaktivitäten gelten, sofern nicht anders angegeben, für beide Aktionsbereiche.

WELCHE KRITERIEN GELTEN FÜR DIE BEANTRAGUNG UND DURCHFÜHRUNG EINES MOBILITÄTSPROJEKTS?

Allgemeine Förderfähigkeitskriterien von Mobilitätsprojekten

Ein Mobilitätsprojekt im Hochschulbereich muss die folgenden formalen Kriterien erfüllen, um für eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ in Betracht zu kommen. Die allgemeinen Förderkriterien beziehen sich auf allgemeine Anforderungen auf Projektebene, während die in den folgenden Abschnitten aufgeführten spezifischen Kriterien die Anforderungen für die Durchführung spezifischer Aktivitäten betreffen.

[36] Definition der Regionen siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens.
[37] EU-Haushalt, Rubrik 2 – Zusammenhalt, Resilienz und Werte.

Förderfähige Aktivitäten	Hochschuleinrichtungen können eine oder mehrere der folgenden Aktivitäten durchführen: ▪ Studierendenmobilität zu Lernzwecken ▪ Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken ▪ Personalmobilität zu Lehrzwecken ▪ Personalmobilität zu Schulungszwecken ▪ Gemischte Intensivprogramme (nicht für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden) Mobilitätsbewegungen bei förderfähigen Mobilitätsaktivitäten: ▪ Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden: aus den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern in alle Länder der Welt (EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer sowie nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 1-14). ▪ Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden: zwischen EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern (mit Ausnahme der Regionen 13 und 14).
Wer ist antragsberechtigt?	Organisationen mit folgender Akkreditierung können eine Finanzhilfe beantragen: ▪ Antrag einer einzelnen Hochschuleinrichtung: In einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtungen, die über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. ▪ Antrag eines Mobilitätskonsortiums: koordinierende Organisationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind und über eine Erasmus-Akkreditierung für Mobilitätskonsortien im Hochschulbereich verfügen. Organisationen, die nicht über eine gültige Akkreditierung für ein Konsortium verfügen, können diese Akkreditierung im Namen eines Mobilitätskonsortiums während derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beantragen wie für den Antrag auf Finanzhilfe für ein Mobilitätsprojekt oder im Rahmen einer früheren Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen. Alle beteiligten Hochschuleinrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Mobilitätsprojekte dieser Organisationen können nur dann gefördert werden, wenn der Antrag auf Akkreditierung des Mobilitätskonsortiums erfolgreich war. Studierende und Hochschulpersonal können die Förderung nicht direkt beantragen; die Auswahlkriterien für die Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten und an gemischten Intensivprogrammen werden von der Hochschuleinrichtung festgelegt, in der die betreffenden Interessenten studieren bzw. beschäftigt sind.
Förderfähige Länder	Für die Teilnahme an Aktivitäten: ▪ alle EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländer ▪ alle nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer (zu den möglichen Bedingungen für Mobilitätsprojekte, die aus Mitteln der Außenpolitik unterstützt werden, siehe den Abschnitt „Zusätzliche Informationen für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden“ dieser Aktion und „Förderfähige Länder“ in Teil A)

Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Auf dem Antragsformular wird nur eine Organisation angegeben (der Antragsteller). Dabei handelt es sich entweder um eine einzelne Hochschuleinrichtung oder den Koordinator eines Mobilitätskonsortiums mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland. An der Durchführung eines Mobilitätsprojekts müssen mindestens zwei Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) beteiligt sein. Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden, muss mindestens eine Organisation aus einem nicht assoziierten Drittland beteiligt sein. Für gemischte Intensivprogramme in Mobilitätsprojekten, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden: zusätzlich zum Antragsteller (antragstellende Hochschuleinrichtung oder eine Hochschuleinrichtung eines antragstellenden Mobilitätskonsortiums) müssen bei der Durchführung mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus zwei anderen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern an der Organisation des gemischten Intensivprogramms beteiligt sein.
Projektdauer	Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden: 26 Monate Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden: 24 oder 36 Monate
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Die Antragsteller müssen ihre Finanzhilfeanträge bis zum **23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) einreichen, und zwar sowohl für Projekte, die ab dem 1. Juni desselben Jahres aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen finanziert werden, als auch für Projekte, die ab dem 1. August desselben Jahres aus den Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns finanziert werden.**
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

Sonstige Kriterien	Eine Hochschuleinrichtung kann auf zwei Wegen Fördermittel bei der nationalen Agentur beantragen: • direkt als einzelne Hochschuleinrichtung • über ein Mobilitätskonsortium, das sie koordiniert/dem sie angehört Eine Hochschuleinrichtung kann sich nur einmal je Auswahlrunde als einzelne Hochschuleinrichtung und/oder als koordinierende Hochschuleinrichtung eines bestimmten Mobilitätskonsortiums für ein Mobilitätsprojekt bewerben. Eine Hochschuleinrichtung kann jedoch Mitglied oder Koordinator mehrerer Mobilitätskonsortien sein, die alle gleichzeitig einen Antrag einreichen. Beide Wege (Einzelantrag und Antrag als Mitglied eines Mobilitätskonsortiums) können gleichzeitig genutzt werden. Werden jedoch in einem akademischen Jahr beide Wege genutzt, liegt es in der Verantwortung der Hochschuleinrichtung, eine Doppelfinanzierung von Teilnehmern auszuschließen. Das Mobilitätsprojekt sollte sich auf die Initiative für einen europäischen Studierendenausweis stützen, um die Online-Verwaltung des Mobilitätszyklus und andere umweltfreundlichere und inklusivere Ansätze im Einklang mit der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) und den ECHE-Leitlinien zu erleichtern.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten **Ausschluss- und Auswahlkriterien** bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

Förderfähige teilnehmende Organisationen	▪ **Studierendenmobilität zu Studienzwecken:** Alle teilnehmenden (sowohl entsendenden als auch aufnehmenden) Organisationen aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern müssen Hochschuleinrichtungen mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) sein. Alle (sowohl entsendenden als auch aufnehmenden) Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern müssen Hochschuleinrichtungen sein, die von einer zuständigen Behörde anerkannt sind und vor Beginn der Mobilitätsaktivität interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben. ▪ **Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken:** Als entsendende Organisationen kommen Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in Betracht, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben. Bei Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken kommen als aufnehmende Organisation in Betracht[38]: ○ öffentliche oder private Organisationen, die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig sind. Beispiele für solche Organisationen sind: – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen – Botschaften oder Konsulate des entsendenden EU-Mitgliedstaats oder des mit dem Programm assoziierten Drittlands – Sozialpartner oder sonstige Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften) – Forschungseinrichtungen – Stiftungen – Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II, einschließlich Berufs- und Erwachsenenbildung)

[38] Folgende Arten von Organisationen sind nicht förderfähig als aufnehmende Organisation für eine Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken:

EU-Organe und andere Einrichtungen der EU, einschließlich spezialisierter Agenturen (eine erschöpfende Liste ist auf der Website http://europa.eu/european-union/about-eu/institutions-bodies_de abrufbar); Organisationen, die EU-Programme verwalten, wie nationale Erasmus+-Agenturen (um mögliche Interessenkonflikte und/oder eine Doppelfinanzierung zu vermeiden).

	○ gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO ○ Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen ○ Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben.

Dauer der Aktivität	**Studierendenmobilität zu Studienzwecken:** 2 Monate (oder ein akademisches Semester oder Trimester) bis 12 Monate physischer Mobilität. Dies kann, sofern vorgesehen, eine zusätzliche Praktikumsphase umfassen und je nach Kontext auf unterschiedliche Weise organisiert werden, d. h. die Aktivitäten können nacheinander oder gleichzeitig stattfinden. Für kombinierte Aufenthalte gelten die Finanzierungsregeln und die Mindestzeiträume für Mobilitätsphasen zu Studienzwecken. **Studierendenmobilität zu Praktikumszwecken:** 2 bis 12 Monate physischer Mobilität. Alle Studierenden, insbesondere diejenigen, die nicht in der Lage sind, an einer langfristigen physischen Mobilitätsaktivität zu Studien- oder Praktikumszwecken teilzunehmen, können eine kürzere physische Mobilität mit einer virtuellen Komponente kombinieren (gemischte kurzzeitige Mobilität). Darüber hinaus können alle Studierenden an gemischten Intensivprogrammen teilnehmen. In diesen Fällen muss die physische Mobilitätsaktivität zwischen 5 Tagen und 30 Tagen dauern und mit einer obligatorischen virtuellen Komponente kombiniert werden, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. Für eine gemischte Mobilität zu Studienzwecken müssen mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. **Mobilität zu Studien- und/oder Praktikumszwecken für Doktoranden:** 5–30 Tage oder 2–12 Monate physischer Mobilität (eine Mobilitätsphase zu Studienzwecken kann, sofern vorgesehen, eine zusätzliche Praktikumsphase umfassen). **Förderfähige Gesamtdauer je Studienzyklus:** Ein Studierender kann unabhängig von Anzahl und Art der Mobilitätsaktivitäten an physischen Mobilitätsphasen von insgesamt bis zu zwölf Monaten[39] pro Studienzyklus[40] teilnehmen: ▪ im Studiengang der ersten Stufe (Bachelor oder gleichwertig), einschließlich Kurzstudiengängen (EQR-Stufen 5 und 6) ▪ im Studiengang der zweiten Stufe (Master oder gleichwertig – EQR-Stufe 7) und ▪ im Promotionsstudium (Promotion oder EQR-Stufe 8). Bei Absolventen, die ihr Studium erst vor Kurzem abgeschlossen haben, wird die Dauer eines Praktikums auf den zwölfmonatigen Höchstzeitraum des Studienzyklus angerechnet, in dem sie die Förderung des Praktikums beantragen.

[39] Frühere Erfahrungen im Rahmen des Programms Erasmus+ und/oder als Erasmus-Mundus-Stipendiat werden in die zwölf Monate je Studienzyklus eingerechnet.
[40] In einstufigen Studiengängen (z. B. Medizin), kann die Mobilitätsphase der Studierenden bis zu 24 Monate dauern.

Ort(e) der Aktivität	Studierende müssen ihre physische Mobilitätsaktivität in einem EU-Mitgliedstaaten oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland durchführen, das weder das Land der entsendenden Organisation noch ihr Wohnsitzland während des Studiums ist[41].
Förderfähige Teilnehmer	Studierende, die in einer Hochschuleinrichtung immatrikuliert sind und ein Fach studieren, das zu einem anerkannten akademischen Grad oder sonstigen anerkannten tertiären Bildungsabschluss (bis hin zur Promotion) führt. Im Fall der Doktorandenmobilität muss der Teilnehmer auf EQR-Stufe 8 stehen. Absolventen, die ihr Hochschulstudium erst vor Kurzem abgeschlossen haben, können eine Mobilitätsphase zu Praktikumszwecken absolvieren. Die begünstigte Organisation kann beschließen, keine Praktika für junge Hochschulabsolventen anzubieten. Junge Hochschulabsolventen müssen von ihrer jeweiligen Hochschuleinrichtung während ihres letzten Studienjahres ausgewählt worden sein und ihr Auslandspraktikum innerhalb eines Jahres nach Beendigung ihres Studiums durchführen und abschließen.[42]
Sonstige Kriterien	Studierendenmobilität ist in jedem Studienfach möglich. Sie kann in Form einer Studienphase in Kombination mit einem kurzen Praktikum (weniger als zwei Monate) erfolgen und dennoch insgesamt als Studienphase gelten. Der Studierende, die entsendende und die aufnehmende Organisation müssen eine Lernvereinbarung unterzeichnen. Der Auslandsstudienaufenthalt muss Teil des Studienprogramms der Studierenden im Hinblick auf einen Abschluss sein. Die Praktika sollten nach Möglichkeit Bestandteil des Studienprogramms der Studierenden sein. Der Besuch von Lehrveranstaltungen an einer Hochschuleinrichtung kann nicht als Praktikum gelten. Im Falle der gemischten Studierendenmobilität können die Aktivitäten die Teilnahme an Kursen, die in einem integrierten Lernformat an einer Partnerhochschule angeboten werden, sowie Online-Schulungen und Arbeitsaufgaben oder die Teilnahme an gemischten Intensivprogrammen umfassen. In Bezug auf die internationale Mobilität siehe „Internationale Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern“.

[41] Bei Hochschulniederlassungen, die von ihrem jeweiligen Mutterinstitut abhängig sind und unter dieselbe Erasmus-Hochschulcharta (ECHE) fallen, gilt das Land des Mutterinstituts als Entsendeland. Aus diesem Grund können zwischen Hochschulniederlassungen und Mutterinstituten, die unter dieselbe ECHE fallen, keine Mobilitätsaktivitäten durchgeführt werden.

[42] In Ländern, in denen Absolventen nach dem Erwerb ihres Abschlusses zur Ableistung eines Militär- oder Zivildienstes verpflichtet sind, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit junger Absolventen um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

Spezifische Förderkriterien für Personalmobilität

Förderfähige teilnehmende Organisationen	▪ **Personalmobilität zu Lehrzwecken:** Als entsendende Organisationen kommen in Betracht: o eine Hochschuleinrichtung aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland o eine Hochschuleinrichtung aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, die von den zuständigen Behörden anerkannt ist und die eine interinstitutionelle Vereinbarung mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet hat. o bei Personal, das eingeladen wurde, an einer Hochschuleinrichtung zu lehren: öffentliche oder private Organisationen (ohne ECHE) in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland, die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig sind. Beispiele für solche Organisationen sind: – öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) – lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen – Sozialpartner oder sonstige Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften) – Forschungseinrichtungen – Stiftungen – Schulen/Institute/Bildungszentren (vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II, einschließlich Berufs- und Erwachsenenbildung) – gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO – Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen Als aufnehmende Organisationen kommen Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in Betracht, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihrem Partner aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben. ▪ **Personalmobilität zu Schulungszwecken:** Als entsendende Organisationen kommen Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in Betracht, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben.

	Als aufnehmende Organisationen kommen in Betracht: ○ Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben oder ○ öffentliche oder private Organisationen in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern (oder aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, wenn das Mobilitätsprojekt aus Instrumenten zur Finanzierung EU-interner Maßnahmen finanziert wird), die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig sind.
Dauer der Aktivität	**Personalmobilität zu Lehr- und Schulungszwecken:** 2 Tage bis 2 Monate physischer Mobilität, ohne Reisezeit. Falls nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer in die Mobilitätsaktivitäten einbezogen sind, muss die Dauer zwischen 5 Tagen und 2 Monaten betragen. In beiden Fällen muss die Mindestlaufzeit aufeinanderfolgende Tagen umfassen. Im Falle von **eingeladenem Personal aus Unternehmen** beträgt die Mindestdauer physischer Mobilität 1 Tag. Ein Lehraufenthalt muss mindestens acht Unterrichtsstunden in der Woche (oder in einem kürzeren Aufenthaltszeitraum) umfassen. Wenn die Mobilität länger als eine Woche dauert, sollte die Mindestanzahl der Unterrichtsstunden für eine unvollständige Woche proportional zur Dauer der betreffenden unvollständigen Woche berechnet werden. Es gelten folgende Ausnahmen: • Es gibt keine Mindestanzahl von Unterrichtsstunden für eingeladenes Personal aus Unternehmen. • Wird während eines einzelnen Auslandsaufenthalts die Lehrtätigkeit mit einer Schulungsaktivität kombiniert, reduziert sich die Mindestzahl der Unterrichtsstunden in der Woche (oder in einem kürzeren Aufenthaltszeitraum) auf vier Stunden.
Ort(e) der Aktivität	Das Personal muss seine physische Mobilitätsaktivität in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland durchführen, wobei es sich weder um das Land der entsendenden Organisation noch um das Wohnsitzland des Personals handeln darf.

Förderfähige Teilnehmer	**Personalmobilität zu Lehrzwecken:** • Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland arbeitet. • Personal eines Unternehmens aus einem beliebigen Land, das in einer öffentlichen oder privaten Organisation (die keine Hochschuleinrichtung mit ECHE ist) tätig ist, die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig ist und eingeladen ist, an einer Hochschuleinrichtung in einem beliebigen Land zu unterrichten (einschließlich angestellter Doktoranden). **Personalmobilität zu Schulungszwecken:** Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland arbeitet.
Sonstige Kriterien	Die Personalmobilität kann in Form einer Lehrphase in Kombination mit einer Schulungsphase erfolgen und dennoch insgesamt als Lehrphase gelten. Eine Mobilität zu Lehr- oder Schulungszwecken kann in mehr als einer aufnehmenden Organisation im gleichen Land stattfinden und gilt dennoch als eine einzelne Lehr- oder Schulungsphase, wobei die Mindestaufenthaltsdauer anzuwenden ist. Mobilität zu Lehrzwecken ist in jedem Studienfach möglich. Sie kann die Bereitstellung von Schulungen für die Entwicklung der Partner-Hochschuleinrichtung umfassen. Der Angehörige des Personals, die entsendende und die aufnehmende Organisation müssen eine Mobilitätsvereinbarung unterzeichnen. In Bezug auf die internationale Mobilität siehe „Internationale Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern“.

SPEZIFISCHE FÖRDERKRITERIEN FÜR GEMISCHTE INTENSIVPROGRAMME

Förderfähige teilnehmende Organisationen	Ein gemischtes Intensivprogramm muss von mindestens drei Hochschuleinrichtungen entwickelt und durchgeführt werden, die in mindestens drei mit dem Programm assoziierten Ländern ansässig sind. Darüber hinaus kann jede andere Hochschuleinrichtung oder Organisation mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat, in einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland teilnehmen und Teilnehmende entsenden. Als Studierende und Personal entsendende Organisationen kommen in Betracht Hochschuleinrichtungen aus einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland mit einer Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE), oder Hochschuleinrichtungen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, die von den zuständigen Behörden anerkannt sind und die vor Beginn der Mobilitätsmaßnahme interinstitutionelle Vereinbarungen mit ihren Partnern aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern unterzeichnet haben. Bei Lehr- und Schulungspersonal, das an der Programmdurchführung beteiligt ist, kann es sich um eine beliebige Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland handeln (siehe förderfähige Teilnehmer). Die Teilnehmer können mit Erasmus+-Mitteln entsandt werden oder auf eigene Kosten teilnehmen. Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittändern können Teilnehmer im Rahmen von Erasmus+ entsenden, wenn die aufnehmende Einrichtung parallel dazu ein Mobilitätsprojekt durchführt, das aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns finanziert wird und Studierende und Personal aus diesen Ländern aufnimmt. Diese Teilnehmer aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern werden nicht auf die Mindestanforderungen angerechnet. Die aufnehmende Hochschuleinrichtung muss eine ECHE haben. Die aufnehmende Hochschuleinrichtung kann mit der koordinierenden Hochschuleinrichtung übereinstimmen, dies muss jedoch nicht der Fall sein. Auch andere Organisationen können die Teilnehmer während eines Teils der physischen Aktivität im Aufnahmeland aufnehmen. Die koordinierende Hochschuleinrichtung muss eine Hochschuleinrichtung mit einer ECHE sein. Diese koordinierende/aufnehmende Hochschuleinrichtung ist entweder die antragstellende Hochschuleinrichtung oder Mitglied des antragstellenden Mobilitätskonsortiums für ein aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen finanziertes Mobilitätsprojekt.
Dauer der Aktivität	Physische Mobilität für eine Programmdauer von 5–30 Tagen. Die Dauer der virtuellen Komponente unterliegt keinen Förderkriterien, doch müssen für die kombinierte virtuelle und physische Mobilität mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden.
Ort(e) der Aktivität	Die physische Aktivität kann in der aufnehmenden Hochschuleinrichtung oder an jedem anderen Ort im Land der aufnehmenden Hochschuleinrichtung durchgeführt werden.

Förderfähige Teilnehmer	**Studierende:** Studierende, die in einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland immatrikuliert sind und ein Fach studieren, das zu einem anerkannten akademischen Grad oder einem sonstigen anerkannten tertiären Bildungsabschluss (bis hin zur Promotion) führt. **Personal:** Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland arbeitet. **An der Programmdurchführung beteiligtes Lehr- und Schulungspersonal:** • Personal, das an einer Hochschuleinrichtung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland arbeitet; ▪ Personal, das eingeladen wird, an einer Hochschuleinrichtung zu unterrichten, und das von einem öffentlichen oder privaten Unternehmen bzw. einer öffentlichen oder privaten Organisation kommt (mit Ausnahme von Hochschulen mit einer ECHE); das Unternehmen/die Organisation sollte aus einem EU-Mitgliedstaat, einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland stammen und auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Forschung und Innovation tätig sein; auch angestellte Doktoranden sind im Rahmen dieser Aktion förderfähig.
Sonstige Kriterien	Gemischte Intensivprogramme für Studierende oder Mitarbeiter müssen eine kurze physische Mobilitätsphase im Ausland, kombiniert mit einer obligatorischen virtuellen Komponente umfassen, die eine gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht. Die virtuelle Komponente muss die Lernenden online zusammenbringen, um gemeinsam und gleichzeitig an spezifischen Aufgaben zu arbeiten, die in das gemischte Intensivprogramm integriert sind und auf die allgemeinen Lernergebnisse angerechnet werden. Im Rahmen gemischter Intensivprogramme müssen mindestens 3 ECTS-Leistungspunkte für Studierende vergeben werden. Die Mindestzahl der über Erasmus+ unterstützten Teilnehmer an einem gemischten Intensivprogramm muss 15 Personen (ohne Berücksichtigung des an der Programmdurchführung beteiligten Lehr- und Schulungspersonals) betragen, damit das Programm förderfähig ist. Die individuelle Unterstützung und, sofern zutreffend, die Reisekostenunterstützung für die Teilnehmer der physischen Aktivität wird von der entsendenden Organisation bereitgestellt (und von der aufnehmenden Hochschuleinrichtung bei eingeladenem Personal aus Unternehmen und Teilnehmern aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden).

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE, DIE AUS INSTRUMENTEN FÜR DIE FINANZIERUNG DES AUSWÄRTIGEN HANDELNS UNTERSTÜTZT WERDEN)

Finanzmittel aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns, die für Mobilitätsprojekte zur Verfügung gestellt werden, werden zwischen unterschiedlichen Regionen der Welt in 12 „Envelopes" aufgeteilt, wobei das Budget jedes Envelopes den außenpolitischen Prioritäten entsprechend unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf den Internetseiten der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht.

Generell sollen die Fördermittel ausgewogen auf die unterschiedlichen Regionen verteilt werden. Die EU hat eine Vielzahl an Richtzielen bezüglich der geografischen Ausgeglichenheit vorgegeben, die in der Programmlaufzeit (2021-2027) auf europäischer Ebene umzusetzen sind, einschließlich der Zusammenarbeit mit den am wenigsten entwickelten Ländern. Diese Richtziele und Prioritäten müssen nicht von den einzelnen Hochschuleinrichtungen, sondern von den nationalen Agenturen eingehalten werden, die für die Vergabe der verfügbaren Fördermittel zuständig sind. Dies sind die Ziele, die für aus Mitteln der Außenpolitik unterstützten Mobilitätsprojekte insgesamt auf der Ebene der EU-Mitgliedstaaten und der mit dem Programm assoziierten Drittländer bis zur Aufforderung 2027 festgelegt wurden:

- Asien:
  - Mindestens 25 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit den am wenigsten entwickelten Ländern der Region entfallen;
  - Nicht mehr als 25 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit den Hocheinkommensländern der Region entfallen;
  - Nicht mehr als 15 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit China entfallen;
  - Nicht mehr als 10 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit Indien entfallen.
- Pazifik:
  - Nicht mehr als 86,5 % des Budgets sollten insgesamt auf die Mobilität mit Australien und Neuseeland entfallen.
- Subsahara-Afrika:
  - Mindestens 35 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit den am wenigsten entwickelten Ländern der Region entfallen, mit besonderem Schwerpunkt auf den prioritären Migrationsländern;
  - nicht mehr als 8 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit jedem beliebigen anderen Land entfallen.
- Lateinamerika:
  - Nicht mehr als 30 % des Budgets sollten insgesamt auf die Mobilität mit Brasilien und Mexiko entfallen.
- Östliche Partnerschaft:
  - Mindestens 40 % des Budgets sollten auf Studierende mit geringeren Chancen entfallen.
- Südliche Nachbarschaft:
  - Nicht mehr als 15 % des Budgets sollten auf die Mobilität mit jedem einzelnen Land entfallen.
  - Mindestens 65 % des Budgets sollten auf Studierende entfallen, davon 50 % auf Studierende mit geringeren Chancen.
- Westbalkan: Der Schwerpunkt sollte auf der Mobilität der Studierenden liegen.

Aufgrund des Erfordernisses, einen Beitrag zur Entwicklungshilfe zu leisten, sind Mobilitäten für Studierende (Kurzstudiengänge sowie erster und zweiter Zyklus), die mit Ländern durchgeführt werden, die für öffentliche Entwicklungshilfe[43] in den Regionen 2-11 infrage kommen, auf Incoming-Mobilitäten aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beschränkt. Outgoing-Mobilitäten in diese Regionen stehen nur Doktoranden und Personal zur Verfügung.

[43] Die Liste der Länder, für die diese Anforderung gilt, findet sich in der DAC-Liste der Länder, die öffentliche Entwicklungshilfe erhalten: DAC-List-ODA-Recipients-for-reporting-2021-flows.pdf (oecd.org)

Wenn die antragstellende Hochschuleinrichtung über ein Mobilitätsprojekt verfügt, das aus Instrumenten für die Finanzierung EU-interner Maßnahmen finanziert wird, können die oben genannten nicht förderfähigen internationalen Outgoing-Mobilitätsströme in diese Regionen ergänzend durch das aus Instrumenten für die Finanzierung EU-interner Maßnahmen finanzierte Mobilitätsprojekt finanziert werden.

Hochschuleinrichtungen können entweder zu 100 % Personal- bzw. Studierendenmobilität oder jede beliebige Kombination beider Mobilitätsaktivitäten fördern, sofern dies mit den von der nationalen Agentur gesetzten sekundären Kriterien übereinstimmt (siehe unten).

VON NATIONALEN AGENTUREN FESTGELEGTE SEKUNDÄRE KRITERIEN FÜR MOBILITÄTSPROJEKTE, DIE AUS INSTRUMENTEN FÜR DIE FINANZIERUNG DES AUSWÄRTIGEN HANDELNS UNTERSTÜTZT WERDEN

Falls einer nationalen Agentur für eine bestimmte Partnerregion oder ein bestimmtes Partnerland nur ein begrenztes Budget zur Verfügung steht, kann diese entscheiden, die Nachfrage durch Hinzufügen eines oder mehrerer sekundärer Kriterien aus der nachfolgend aufgeführten Liste einzuschränken:

- Beschränkung der Stufe des Abschlusses (z. B. Beschränkung der Anträge auf nur einen oder zwei Zyklen - Bachelor, Master oder PhD);
- Begrenzung der Dauer der Mobilitätsphasen (z. B. sechs Monate für Studierendenmobilitäten oder zehn Tage für Personalmobilitäten).

Falls eine nationale Agentur sich dafür entscheidet, sekundäre Kriterien zu verwenden, muss diese Entscheidung eindeutig veröffentlicht werden, insbesondere auf der Website der nationalen Agentur, und ist allen Akteuren vor Fristablauf mitzuteilen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Gewährungskriterien für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden:

Da keine qualitative Bewertung vorgenommen wird (die Qualität wurde bereits im Rahmen der Beantragung der ECHE oder bei der Erteilung einer Akkreditierung für Mobilitätskonsortien bewertet), gibt es auch keine Gewährungskriterien.

Jeder förderfähige Antrag auf Finanzhilfe wird (nach Prüfung der Förderfähigkeit) auch tatsächlich gefördert.

Die maximale Höhe der Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- der Anzahl der beantragten Mobilitätsaktivitäten
- der früheren Leistung des Antragstellers in Bezug auf die Anzahl von Mobilitätsaktivitäten, die Qualität der Durchführung von Aktivitäten und ein solides Finanzmanagement, sofern der Antragsteller in den vergangenen Jahren bereits eine ähnliche Förderung erhalten hat
- der Anzahl der beantragten gemischten Intensivprogramme
- dem gesamten nationalen Budget für die Mobilitätsaktion für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden.

Gewährungskriterien für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten **zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden**

Jeder Finanzhilfeantrag für eine förderfähige Aktivität wird (nach Prüfung der Förderfähigkeit) auf der Grundlage folgender Kriterien beurteilt:

Qualität der Projektkonzeption und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Der Umfang, in dem die antragstellende Organisation eine klare Beschreibung der von den Partnern zu übernehmenden Verantwortlichkeiten, Funktionen und Aufgaben vorlegt. • Die Vollständigkeit und Qualität der Regelungen zur Auswahl der Teilnehmer, zur Unterstützung, die ihnen gewährt wird, und zur

Gewährungskriterien auf Projektebene	Anerkennung ihrer Mobilitätsphase (insbesondere im nicht mit dem Programm assoziierten Drittland).
Relevanz der Strategie **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)** **Gewährungskriterien auf regionaler Ebene**	• Der Umfang, in dem das geplante Mobilitätsprojekt für die Internationalisierungsstrategie der beteiligten Hochschuleinrichtungen relevant ist. • Die Gründe für die Wahl der Mobilität des Personals und/oder der Studierenden und die bisherigen Erfahrungen mit ähnlichen Projekten mit Hochschuleinrichtungen/Organisationen in der Partnerregion.
Wirkung und Verbreitung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)** **Gewährungskriterien auf regionaler Ebene**	• Die möglichen Auswirkungen des Projekts auf Teilnehmer, Begünstigte und Partnerorganisationen auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene. • Die Qualität der Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse des Mobilitätsprojekts auf Fakultäts- und Institutsebene und gegebenenfalls darüber hinaus in allen beteiligten Ländern.

Der Antragsteller erläutert, auf welche Weise das Projekt vom Standpunkt seiner eigenen Einrichtung (oder mehrerer Einrichtungen, wenn es sich um einen von einem Konsortium eingereichten Antrag handelt) und der Partnereinrichtungen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern diese drei Kriterien erfüllt.

In dem Vorschlag sollten alle regionalen Partnerschaften des Antragstellers aufgeführt werden.
Nur regionale Partnerschaften, die mindestens 60 Punkte erreichen, wobei für jedes in der Tabelle aufgeführte Kriterium eine Schwelle von 50 % einzuhalten ist, kommen für eine Förderung in Betracht.

Die Hochschuleinrichtungen gewährte Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- der Anzahl der Mobilitätsphasen und der Monate/Tage, für die der Antrag gestellt wird,
- den für die einzelnen Länder oder Regionen zugewiesenen Haushaltsmitteln;
- dem geografischen Gleichgewicht innerhalb einer bestimmten Region.

Unabhängig von der Punktzahl jeder Region, die über dem angegebenen Schwellenwert liegt, kann die nationale Agentur Mobilitäten mit bestimmten Ländern priorisieren, um das geografische Gleichgewicht innerhalb dieser Region zu gewährleisten, wie es durch die oben genannten geografischen Ziele definiert ist.

Die nationale Agentur ist nicht verpflichtet, alle für ein bestimmtes nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland beantragten Mobilitätsprojekte zu finanzieren, wenn solche Ersuchen im Hinblick auf die verfügbaren Haushaltsmittel als übermäßig hoch erachtet werden.

A) FINANZIERUNGSREGELN FÜR ALLE MOBILITÄTSAKTIVITÄTEN IM HOCHSCHULBEREICH

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Organisatorische Unterstützung	Kosten, die unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten in Zusammenhang stehen (außer Aufenthalts- und Reisekosten der Teilnehmer). **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer einer Mobilitätsaktivität.	Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden: Bis zum 100. Teilnehmer: 400 EUR pro Teilnehmer; ab dem 100. Teilnehmer: 230 EUR für jeden weiteren Teilnehmer Für Mobilitätsprojekte, die aus Instrumenten zur Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden: 500 EUR pro Teilnehmer
Inklusions-unterstützung	Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer mit geringeren Chancen, die ausgehend von den tatsächlichen Kosten zusätzliche Unterstützung benötigen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer mit geringeren Chancen, die ausgehend von den tatsächlichen Kosten zusätzliche Unterstützung über die Kategorie „Inklusionsunterstützung“ erhalten.	100 EUR pro Teilnehmer
	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar für Teilnehmer mit geringeren Chancen anfallen und nicht durch den zusätzlich zur individuellen Unterstützung gewährten Aufstockungsbetrag für Teilnehmer mit geringeren Chancen gedeckt werden können. Insbesondere soll damit die zusätzliche finanzielle Unterstützung abgedeckt werden, die für Teilnehmer mit körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen zur Finanzierung ihrer Teilnahme an der Mobilitätsaktivität und an vorbereitenden Besuchen sowie für Begleitpersonen erforderlich ist (einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten, sofern dies	100 % der förderfähigen Kosten

	gerechtfertigt ist und nicht durch die Budgetkategorien „Reisekostenunterstützung“ und „individuelle Unterstützung“ für diese Teilnehmer abgedeckt ist).[44] **Finanzierungsmechanismus**: tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Im Falle eines Mobilitätsprojekts, das aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen finanziert wird: Hohe Reisekosten von Teilnehmern, die Anspruch auf Reisekostenunterstützung haben. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	**Kosten für Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten

Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung für Begünstigte (Hochschuleinrichtungen oder Konsortien):

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung ist ein Beitrag zu den Kosten, die den betreffenden Einrichtungen durch die Aktivitäten zur Unterstützung der Studierenden- und Personalmobilität (sowohl in Verbindung mit der Entsendung als auch mit der Aufnahme von Teilnehmern) entstehen, damit sie die Bestimmungen der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziiertem Drittländern bzw. die Grundsätze der Erasmus-Charta, die in den interinstitutionellen Vereinbarungen zwischen Einrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern verankert sind, erfüllen. beispielsweise:

- organisatorische Regelungen mit Partnereinrichtungen, darunter Besuche bei potenziellen Partnern, um die Bestimmungen der interinstitutionellen Vereinbarungen für die Auswahl, Vorbereitung, Aufnahme und Integration der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten festzulegen und diese interinstitutionellen Vereinbarungen auf dem neuesten Stand zu halten
- Bereitstellung aktueller Kurskataloge für internationale Studierende
- Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für Studierende und Personal
- Auswahl von Studierenden und Personal

[44] Für Begleitpersonen gelten die Sätze für Personal. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson länger als 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Aufenthaltskosten über den 60. Tag hinaus aus der Haushaltslinie „Inklusionsunterstützung“ finanziert.

- Vorbereitung von Lernvereinbarungen zur vollständigen Anerkennung der Bildungskomponenten der Studierenden Vorbereitung und Anerkennung von Vereinbarungen über Personalmobilität
- sprachliche und interkulturelle Vorbereitung von entsandten und aufgenommenen Studierenden und Angehörigen des Personals ergänzend zur Online-Sprachunterstützung (OLS) in Erasmus+
- Erleichterung der Integration ins Land kommender Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten in die betreffende Hochschuleinrichtung
- Gewährleistung einer wirksamen Betreuung und Beaufsichtigung der Mobilitätsteilnehmer
- spezielle Regelungen für die Qualitätssicherung der Studierendenpraktika bei aufnehmenden Unternehmen/Organisationen
- Gewährleistung der Anerkennung von Bildungskomponenten und entsprechenden Leistungspunkten, Ausstellung von Leistungsnachweisen und Diplomzusätzen
- Unterstützung der Wiedereingliederung der Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten und Nutzung ihrer neu erworbenen Kompetenzen für die betreffende Hochschuleinrichtung und für Fachkollegen/Mitstudierende
- Umsetzung der Initiative für den europäischen Studierendenausweis (Digitalisierung der Mobilitätsverwaltung)
- Förderung umweltfreundlicher Wege der Mobilität und ökologische Gestaltung von Verwaltungsverfahren
- Förderung und Verwaltung der Teilnahme von Personen mit geringeren Chancen
- Ermittlung und Förderung von Aktivitäten im Rahmen des zivilgesellschaftlichen Engagements und Überwachung der Teilnahme an solchen Aktivitäten
- Förderung und Verwaltung von gemischter und/oder internationaler Mobilität

Die Hochschuleinrichtungen verpflichten sich, alle Grundsätze der Charta zu beachten, um für hochwertige Mobilitätsangebote zu sorgen und u. a.: „zu gewährleisten, dass Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, die ins Ausland gehen, entsprechend auf ihre dortigen Aktivitäten, einschließlich gemischter Mobilität, vorbereitet sind, indem sie Aktivitäten zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse durchführen und ihre interkulturellen Kompetenzen entwickeln“, und „den ins Land kommenden Mobilitätsteilnehmern eine angemessene sprachliche Unterstützung anzubieten“. Dazu können vorhandene Sprachlerneinrichtungen in den Hochschuleinrichtungen genutzt werden. Hochschuleinrichtungen, die in der Lage sind, Aktivitäten zur Studierenden- und Personalmobilität von hoher Qualität, einschließlich Sprachunterstützung, zu geringeren Kosten (oder dank einer Finanzierung aus anderen Quellen als dem EU-Haushalt) anzubieten, können einen Teil der Finanzhilfe für organisatorische Unterstützung zur Finanzierung weiterer Mobilitätsaktivitäten einsetzen. In der Finanzhilfevereinbarung wird der Grad an Flexibilität in diesem Zusammenhang bestimmt.

In jedem Fall sind die Begünstigten vertraglich verpflichtet, entsprechend hochwertige Leistungen anzubieten. Dabei werden sie von den nationalen Agenturen überwacht und geprüft. In diesem Zusammenhang werden auch die Teilnehmerberichte von Studierenden und Personal berücksichtigt, auf die die nationalen Agenturen und die Kommission unmittelbar zugreifen können.

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung errechnet sich aus der Anzahl aller Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, die Unterstützung erhalten (einschließlich mobiler Teilnehmer mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Erasmus+-Finanzmitteln für die gesamte Mobilitätsphase – siehe unten – und Personen, die an einer Hochschuleinrichtung lehren). Auch mobile Teilnehmer mit einer „Zero-Grant-Förderung“ aus EU-Erasmus+-Mitteln für den gesamten Mobilitätszeitraum gelten als unterstützte Teilnehmer, da sie den Mobilitätsrahmen und die organisatorischen Aktivitäten in Anspruch nehmen. Organisatorische Unterstützung wird daher auch für diese Teilnehmer gewährt. Dies gilt nicht für Personen, die die Teilnehmer während ihrer Aktivität/Tätigkeit im Ausland begleiten. Bei Mobilitätsprojekten, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handels unterstützt werden, werden zusätzliche Mobilitäten, die durch die Übertragung von Mitteln zwischen verschiedenen Haushaltskategorien organisiert werden können, bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

Im Fall von Mobilitätskonsortien kann diese Finanzhilfe auf alle Mitglieder nach den von ihnen vereinbarten Regelungen aufgeteilt werden.

Bei Mobilitätsprojekten, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns unterstützt werden, wird die Finanzhilfe für die organisatorische Unterstützung von den entsprechenden Partnern geteilt und durch die teilnehmenden Einrichtungen auf einer beiderseitig annehmbaren Grundlage festgelegt.

Mobile Teilnehmer mit einer „Zero-Grant-Förderung“ aus EU-Erasmus+-Mitteln

Studierende und Personal mit einer „Zero-Grant-Förderung“ aus EU-Erasmus+-Mitteln sind Teilnehmer von Mobilitätsaktivitäten, die keine EU-Erasmus+-Finanzhilfe zur Deckung von Reise- und Aufenthaltskosten erhalten, jedoch sonst alle Anforderungen an Aktivitäten zur Förderung der Mobilität von Studierenden und Personal erfüllen und daher alle Vorteile in ihrer Eigenschaft als Erasmus+-Studierende und im Rahmen von Erasmus+ gefördertes Personal in Anspruch nehmen können. Sie können Finanzmittel aus anderen EU-Quellen als Erasmus+ (ESF usw.) oder nationale, regionale oder sonstige Finanzmittel zur Deckung ihrer Mobilitätskosten erhalten. Die Anzahl mobiler Teilnehmer mit einem „Zero-Grant“ aus EU-Erasmus+-Mitteln für die gesamte Mobilitätsphase wird in den Statistiken zur Leistungsbewertung für die Aufteilung der EU-Finanzmittel auf die einzelnen Länder berücksichtigt.

Inklusionsunterstützung

Personen mit geringeren Chancen sind potenzielle Teilnehmer, die wegen ihrer persönlichen, körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Lage ohne zusätzliche finanzielle oder andere Unterstützung nicht in der Lage wären, an einem Projekt oder an einer Mobilitätsaktivität teilzunehmen. Hochschuleinrichtungen, die Studierende und/oder Personal mit geringeren Chancen ausgewählt haben, können bei der nationalen Agentur zusätzliche Finanzhilfen zur Deckung der durch die Beteiligung dieser Personen an den Mobilitätsaktivitäten entstehenden zusätzlichen Kosten beantragen. Für Teilnehmer mit geringeren Chancen, insbesondere Personen mit körperlichen, psychischen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen, kann die bewilligte Unterstützung daher auch über den im Folgenden genannten individuellen Höchstbeträgen liegen. Die Hochschuleinrichtungen erläutern auf ihren Websites, wie Studierende und Angehörige des Personals mit geringeren Chancen diese zusätzliche Förderung beantragen und begründen können.

Zusätzliche Finanzmittel für Studierende und Personal mit geringeren Chancen können auch aus anderen Quellen auf lokaler, regionaler und/oder nationaler Ebene bereitgestellt werden.

Begleitpersonen für Studierende und Personal mit geringeren Chancen haben Anspruch auf einen Kostenbeitrag auf Basis der tatsächlichen Kosten.

Durch die Unterzeichnung der Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verpflichten sich Hochschuleinrichtungen, gleichen Zugang und Chancengleichheit für alle Teilnehmer aus allen Verhältnissen zu gewährleisten. Daher können Studierende und Personal mit geringeren Chancen die Unterstützungsleistungen nutzen, die die aufnehmende Organisation ihren einheimischen Studierenden und Angehörigen des Personals anbietet.

Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen

Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen sind nur für Teilnehmer von Mobilitätsprojekten, die aus Instrumenten für die Finanzierung EU-interner Maßnahmen unterstützt werden, die für eine Reisekostenunterstützung infrage kommen, förderfähig:

Begünstigte von Mobilitätsprojekten können unter der Rubrik „außergewöhnliche Kosten“ finanzielle Unterstützung für außergewöhnlich hohe Reisekosten von Teilnehmern in Höhe von 80 % der gesamten förderfähigen Kosten in Anspruch nehmen. Diese Kosten werden anerkannt, sofern die Begünstigten nachweisen können, dass die Finanzierungsregeln (basierend auf den Einheitskosten für die betreffende Entfernungsspanne) nicht mindestens 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdecken. Werden die außergewöhnlichen Kosten für teure Reisen bewilligt, ersetzen sie die Reisekostenunterstützung.

Weitere Finanzierungsquellen

Studierende und Personal können ergänzend oder alternativ zur EU-Erasmus+-Förderung (mobile Teilnehmer mit einer „Zero-Grant-Förderung“ aus EU-Mitteln) regionale, nationale oder sonstige Finanzmittel erhalten, die von einer anderen Organisation als der nationalen Agentur (z. B. von einem Ministerium oder von Regionalbehörden) verwaltet werden. EU-Erasmus+-Finanzhilfen können auch durch andere Mittel aus dem EU-Haushalt (ESF usw.) ersetzt werden. Für derartige Finanzmittel, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen, gelten die in diesem Leitfaden genannten Beträge und Spannen (zwischen Mindest- und Höchstbeträgen) nicht.

B) Finanzhilfe zur Förderung der Mobilität von Studierenden

Individuelle Unterstützung der physischen Mobilität – Grundbeträge für die langfristige Mobilität

Studierende können eine individuelle Finanzhilfe als Zuschuss zu den zusätzlichen Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit ihrem Studium oder Praktikum im Ausland erhalten.

Bei einer Mobilität zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern in Richtung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 werden die monatlichen Beträge von den nationalen Agenturen in Abstimmung mit nationalen Behörden und/oder den Hochschuleinrichtungen nach den im Folgenden beschriebenen objektiven und transparenten Kriterien festgelegt. Die genauen Beträge werden auf den Websites der nationalen Agenturen und Hochschuleinrichtungen veröffentlicht.

EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer und nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 13 und 14[45] sind in die drei folgenden Gruppen unterteilt:

Gruppe 1 Länder mit höheren Lebenshaltungskosten	Dänemark, Finnland, Irland, Island, Liechtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der Region 14.
Gruppe 2 Länder mit mittleren Lebenshaltungskosten	Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der Region 13.
Gruppe 3 Länder mit niedrigeren Lebenshaltungskosten	Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Nordmazedonien, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Türkei, Ungarn.

Die individuelle EU-Erasmus+-Finanzhilfe für Studierende hängt von der Mobilitätsrichtung zwischen dem entsendenden und dem aufnehmenden Land ab, und zwar wie folgt:

- Mobilität in Richtung eines Landes mit ähnlichen Lebenshaltungskosten: Die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der mittleren Spanne.

[45] Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14 sind nur aufnehmende Länder.

- Mobilität in Richtung eines Landes mit höheren Lebenshaltungskosten: Die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der oberen Spanne.
- Mobilität in Richtung eines Landes mit niedrigeren Lebenshaltungskosten: Die Studierenden erhalten EU-Finanzmittel in der unteren Spanne.

Die nationalen Agenturen legen die Beträge innerhalb der folgenden Spannen fest:

- **Mittlere Spanne der EU-Finanzhilfe:** Eine mittlere Spanne (zwischen 260 und 540 EUR pro Monat) wird für Mobilität in Richtung eines Landes mit vergleichbaren Lebenshaltungskosten gewährt: a) von Ländern der Gruppe 1 in Länder der Gruppe 1, b) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 2 und c) von Ländern der Gruppe 3 in Länder der Gruppe 3.

- **Höhere Spanne der EU-Finanzhilfe:** entspricht der von der jeweiligen nationalen Agentur festgelegten mittleren Spanne zuzüglich mindestens 50 EUR und beträgt zwischen 310 und 600 EUR pro Monat. Diese Spanne wird bei Mobilität in Richtung eines Landes mit höheren Lebenshaltungskosten angesetzt: a) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 1 und b) von Ländern der Gruppe 3 in Länder der Gruppen 1 und 2.

- **Untere Spanne der EU-Finanzhilfe:** entspricht der von der jeweiligen nationalen Agentur festgelegten mittleren Spanne abzüglich mindestens 50 EUR und beträgt zwischen 200 und 490 EUR pro Monat. Diese Spanne wird bei Mobilität in Richtung eines Landes mit niedrigeren Lebenshaltungskosten angesetzt: a) von Ländern der Gruppe 1 in Länder der Gruppen 2 und 3 und b) von Ländern der Gruppe 2 in Länder der Gruppe 3.

Bei der Festsetzung der Förderbeträge für die Begünstigten in ihrem jeweiligen Land legen die nationalen Agenturen zwei Kriterien zugrunde:

- die Verfügbarkeit und die Höhe sonstiger Förderung durch private oder öffentliche Stellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, die die gewährte EU-Finanzhilfe im Rahmen von Kofinanzierungen ergänzt und
- den Gesamtumfang des Förderbedarfs der Studierenden, die ein Studium oder eine Schulung im Ausland absolvieren wollen.

Bei Mobilitätsaktivitäten zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 können die nationalen Agenturen ihren Hochschuleinrichtungen eine gewisse Flexibilität einräumen, indem sie auf nationaler Ebene keine konkreten Beträge, sondern Spannen festlegen. Dies sollte jedoch nur aus berechtigten Gründen geschehen (z. B. in Ländern, in denen eine Kofinanzierung auf regionaler oder institutioneller Ebene möglich ist).

Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen – Aufstockungsbetrag zusätzlich zur individuellen Unterstützung

Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung in Form ihrer EU-Erasmus+-Finanzhilfe einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 250 EUR pro Monat. Die anzuwendenden Kriterien werden auf nationaler Ebene von den nationalen Agenturen in Abstimmung mit den nationalen Behörden festgelegt.

Studierende und junge Hochschulabsolventen im Praktikum – Aufstockungsbetrag zusätzlich zur individuellen Unterstützung

Studierende und junge Hochschulabsolventen, die Praktika absolvieren, erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung in Form ihrer EU-Erasmus+-Finanzhilfe einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 150 EUR pro Monat. Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen, die ein Praktikum absolvieren, haben Anspruch

auf den Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen und auf den Aufstockungsbetrag für Praktika.

Studierende und junge Hochschulabsolventen aus Gebieten in äußerster Randlage und ÜLG in langfristiger Mobilität

In Anbetracht der durch die große Entfernung zu anderen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern und durch das wirtschaftliche Niveau bedingten Zwänge erhalten Studierende und junge Hochschulabsolventen, die in Hochschuleinrichtungen mit Sitz in EU-Gebieten in äußerster Randlage und in den EU-Mitgliedstaaten angeschlossenen überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) studieren oder studiert haben, folgende höhere Beträge zur individuellen Unterstützung:

Aus	In	Betrag
Gebieten in äußerster Randlage und ÜLG	EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer und nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 13 und 14.	700 EUR pro Monat

Der Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen findet in diesem Fall keine Anwendung. Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet Anwendung.

Studierende und Personen, die ihren Abschluss erst vor Kurzem erworben haben, in internationaler Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern

Der Grundbetrag zur individuellen Unterstützung wird wie folgt festgelegt:

Aus	In Richtung	Betrag
EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer	Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1-12.	700 EUR pro Monat
EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer	Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14.	Wie oben im Abschnitt „Finanzhilfe zur Förderung der Mobilität von Studierenden – Individuelle Unterstützung der physischen Mobilität“ beschrieben
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1-12.	Gruppe 1 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	900 EUR pro Monat
	Gruppe 2 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer	850 EUR pro Monat
	Gruppe 3 der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten	800 EUR pro Monat

	Drittländer	

Der Aufstockungsbetrag für Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen findet in diesem Fall Anwendung.

Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet nur im Falle der Mobilität mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 Anwendung.

Die EU-Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer umfassen Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG.

Studierende und junge Hochschulabsolventen in kurzen physischen Mobilitätsaktivitäten (gemischte Mobilität und kurzfristige Doktorandenmobilität)

Die Grundbeträge zur individuellen Unterstützung werden wie folgt festgelegt:

Dauer der physischen Mobilitätsaktivität	**Betrag (alle EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer oder nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer)**
bis zum 14. Tag der Aktivität	70 EUR pro Tag
vom 15. bis zum 30. Tag der Aktivität	50 EUR pro Tag

Ein Reisetag vor der Aktivität und ein Reisetag nach der Aktivität können ebenfalls durch die individuelle Unterstützung abgedeckt werden.

Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen – Aufstockungsbetrag zusätzlich zur individuellen Unterstützung für kurzfristige physische Mobilität

Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen erhalten zusätzlich zur individuellen Unterstützung in Form einer EU-Erasmus+-Finanzhilfe einen Aufstockungsbetrag in Höhe von 100 EUR für eine physische Mobilitätsaktivität mit einer Dauer von 5–14 Tagen und 150 EUR für eine physische Mobilitätsaktivität mit einer Dauer von 15–30 Tagen. Die anzuwendenden Kriterien werden auf nationaler Ebene von den nationalen Agenturen in Abstimmung mit den nationalen Behörden festgelegt.

Der Aufstockungsbetrag für Praktika findet in diesem Fall keine Anwendung.

Die EU-Mitgliedstaaten und die mit dem Programm assoziierten Drittländer umfassen Gebiete in äußerster Randlage und ÜLG.

Studierende und junge Hochschulabsolventen, die keine Reisekostenunterstützung erhalten – Aufstockungsbetrag zusätzlich zur individuellen Unterstützung für umweltfreundliches Reisen

Studierende und junge Hochschulabsolventen, die keine Reisekostenunterstützung erhalten, können sich für umweltfreundliches Reisen entscheiden. In diesem Fall erhalten sie einen einmaligen Zuschuss zur individuellen Unterstützung in Höhe von 50 EUR und, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und Rückfahrt.

Reisekostenunterstützung

Die folgenden Teilnehmer können die unten aufgeführten Beträge zur Unterstützung bei ihren Reisekosten erhalten (mit Ausnahme derjenigen, für die das unten beschriebene Opt-out gilt):

- Studierende und junge Hochschulabsolventen, die in Hochschuleinrichtungen mit Sitz in EU-Gebieten in äußerster Randlage, Island, Malta und Zypern und in den EU-Mitgliedstaaten angeschlossenen überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG) studieren oder studiert haben und in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer oder nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer der Regionen 13 und 14 reisen
- Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen, die an kurzen Mobilitätsaktivitäten teilnehmen
- Ausreisende und einreisende Studierende und Personen, die ihren Abschluss erst vor Kurzem erworben haben, in internationaler Mobilität unter Beteiligung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, außer den Regionen 13 und 14.

Entfernung[46]	**Herkömmliches Reisen**	**Umweltfreundliches Reisen**
Zwischen 10 und 99 km:	23 EUR pro Teilnehmer	
Zwischen 100 und 499 km:	180 EUR pro Teilnehmer	210 EUR pro Teilnehmer
Zwischen 500 und 1999 km:	275 EUR pro Teilnehmer	320 EUR pro Teilnehmer
Zwischen 2000 und 2999 km:	360 EUR pro Teilnehmer	410 EUR pro Teilnehmer
Zwischen 3000 und 3999 km:	530 EUR pro Teilnehmer	610 EUR pro Teilnehmer
Zwischen 4000 und 7999 km:	820 EUR pro Teilnehmer	
8000 km und mehr:	1500 EUR pro Teilnehmer	

Studierende und junge Hochschulabsolventen, die sich für umweltfreundliches Reisen erhalten, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und Rückfahrt.

In Mobilitätsprojekten, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden, können die Begünstigten beschließen, allen Studierenden und jungen Hochschulabsolventen aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern, die an Mobilitätsaktivitäten in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern teilnehmen, keine Reisekostenunterstützung zu gewähren. Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen fallen nicht unter diese Opt-out-Regelung und ihnen muss in jedem Fall ein Reisekostenzuschuss gewährt werden.

[46] Nach der Entfernung pro Teilnehmer. Die Entfernungen werden mit dem Entfernungsrechner der Europäischen Kommission ermittelt (https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de). Die Entfernung der einfachen Strecke ist die Grundlage für die Berechnung der Höhe der EU-Finanzhilfe für die Hin- und Rückreise.

C) FINANZHILFE FÜR DIE PERSONALMOBILITÄT

Für Auslandsaufenthalte von Personal werden EU-Finanzmittel als Zuschuss zu den Aufenthalts- und Reisekosten nach folgenden Modalitäten gewährt:

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag		
		Entfernung	**Her-kömmliches Reisen**	**Umwelt-freundliches Reisen**
Reisekosten-unterstützung	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Entfernung pro Teilnehmer. Der Antragsteller muss die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[47] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission angeben.[48]	10-99 km	23 EUR	
		100–499 km	180 EUR	210 EUR
		500–1999 km	275 EUR	320 EUR
		2000–2999 km	360 EUR	410 EUR
		3000–3999 km	530 EUR	610 EUR
		4000–7999 km	820 EUR	
		8000 km oder mehr	1500 EUR	
Individuelle Unterstützung	Unmittelbar mit dem Aufenthalt der Teilnehmer während der Aktivität verbundene Kosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** auf der Grundlage der Aufenthaltsdauer pro Teilnehmer (gegebenenfalls einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss an die Aktivität) Personal, das sich für umweltfreundliches Reisen entscheidet, erhält, sofern zutreffend, zusätzliche individuelle Unterstützung für Reisetage im Umfang von bis zu 4 Tagen für eine Hin- und	Bis zum 14. Tag der Aktivität: Tabelle A1.1, pro Tag und Teilnehmer aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern oder Tabelle A1.2, pro Tag und Teilnehmer aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zwischen dem 15. und 60. Tag der Aktivität: 70 % der Tabelle A1.1, pro Tag und Teilnehmer aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern oder 70 % der Tabelle A1.2, pro Tag und Teilnehmer aus nicht mit dem		

[47] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[48] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

	Rückfahrt.	Programm assoziierten Drittländern

Tabelle A – Individuelle Unterstützung (Beträge in EUR pro Tag)

Die Höhe der Beträge richtet sich nach dem Aufnahmeland. Diese Beträge bewegen sich innerhalb der in der folgenden Tabelle genannten Spannen. Bei der Festsetzung der Förderbeträge für die Begünstigten in ihrem jeweiligen Land legen die nationalen Agenturen im Einvernehmen mit nationalen Behörden zwei Kriterien zugrunde:

- die Verfügbarkeit und die Höhe sonstiger Förderung durch private oder öffentliche Stellen auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene, die die gewährte EU-Finanzhilfe im Rahmen von Kofinanzierungen ergänzt
- den Gesamtumfang des Förderbedarfs des Personals, das einen Auslandsaufenthalt zu Lehr- oder Schulungszwecken beabsichtigt

Für alle Aufnahmeländer sollte innerhalb der Spanne derselbe Prozentsatz gelten. Es kann nicht für alle Aufnahmeländer derselbe Betrag gewährt werden.

Aufnahmeland	**Personal aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern**	**Personal aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern**
	Spanne (pro Tag)	**Betrag (pro Tag)**
	A1.1	A1.2
Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein	80–180	180
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der Region 14.	80–180	Nicht zutreffend
Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal	70–160	160

Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus der Region 13.	70–160	Nicht zutreffend
Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechien, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien.	60–140	140
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 1-12.	180	Nicht zutreffend

Bei Mobilitätsaktivitäten zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den Regionen 13 und 14 können die nationalen Agenturen ihren Hochschuleinrichtungen eine gewisse Flexibilität einräumen, indem sie auf nationaler Ebene keine konkreten Beträge, sondern Spannen festlegen. Dies sollte jedoch nur aus berechtigten Gründen geschehen (z. B. in Ländern, in denen eine Kofinanzierung auf regionaler oder institutioneller Ebene möglich ist). Die genauen Beträge werden auf den Websites der nationalen Agenturen und der Hochschuleinrichtungen veröffentlicht.

D) Höhe der von Hochschuleinrichtungen und Mobilitätskonsortien festgelegten finanziellen Unterstützung für Studierende und Personal

Die Hochschuleinrichtungen und Mobilitätskonsortien müssen in allen Fällen die folgenden Grundsätze und Kriterien einhalten, wenn sie die Fördersätze innerhalb ihrer Einrichtung festlegen und/oder die EU-Sätze anwenden:

- Die Fördersätze werden einmalig von den Hochschulen/Konsortien festgelegt und bleiben während der gesamten Projektlaufzeit unverändert. Es ist nicht möglich, die Fördersätze während eines Projekts zu erhöhen oder zu reduzieren.
- Die Sätze müssen unter Einhaltung der oben beschriebenen Grundsätze und der erläuterten Methode objektiv und transparent festgelegt und/oder angewendet werden (d. h. es sind sowohl die Mobilitätsrichtung als auch die zusätzlichen besonderen Finanzmittel zu berücksichtigen).
- Für gleichartige Mobilitätsaufenthalte – Studienaufenthalte oder Praktika – in derselben Ländergruppe erhalten alle Studierenden Finanzmittel in gleicher Höhe (ausgenommen Studierende und junge Hochschulabsolventen mit geringeren Chancen oder aus Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern und Gebieten in äußerster Randlage und ÜLG).

E) GEMISCHTE INTENSIVPROGRAMME

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Organisation der Intensivprogramme verbundene Kosten (außer Aufenthalts- und Reisekosten der Teilnehmer). **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Zahl der Teilnehmer an Mobilitätsmaßnahmen im Hochschulbereich (Lernende), die im Rahmen von Mobilitätsprojekten finanziert werden, die aus Instrumenten für die Finanzierung von EU-internen Maßnahmen unterstützt werden, wobei die an der Durchführung des Programms beteiligten Lehrkräfte/Ausbilder nicht berücksichtigt werden. Die koordinierende Hochschuleinrichtung beantragt die organisatorische Unterstützung im Namen der Gruppe von Einrichtungen, die das gemischte Intensivprogramm gemeinsam organisieren.	400 EUR pro Teilnehmer bei mindestens 15 Teilnehmern und höchstens 20 geförderten Teilnehmern

Die Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung von gemischten Intensivprogrammen ist ein Beitrag zu allen Kosten, die den beteiligten Einrichtungen im Zusammenhang mit der Organisation der gemischten Intensivprogramme entstehen, wie z. B. Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Konzeption, Entwicklung, Durchführung und Nachbereitung der Programme, einschließlich der Durchführung von physischen und virtuellen Aktivitäten sowie der Gesamtverwaltung und -koordinierung.

Die koordinierende Hochschuleinrichtung ist für die Aufteilung der Finanzhilfe zur organisatorischen Unterstützung von gemischten Intensivprogrammen auf die Partnerschaft verantwortlich, wenn die oben genannten Kosten anfallen.

ERASMUS-AKKREDITIERUNG IN DEN BEREICHEN BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG, SCHULISCHE BILDUNG UND ERWACHSENENBILDUNG

Die Erasmus-Akkreditierung ist ein Instrument für Organisationen in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, schulische Bildung und Erwachsenenbildung, die sich für den grenzüberschreitenden Austausch und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffnen möchten. Mit der Vergabe der Erasmus-Akkreditierung wird bestätigt, dass der Antragsteller einen Plan zur Durchführung hochwertiger Mobilitätsaktivitäten im Rahmen umfassenderer Anstrengungen zur Entwicklung seiner Organisation erstellt hat. Dieser Plan wird als Erasmus-Plan bezeichnet und ist ein wesentlicher Bestandteil des Antrags auf Erasmus-Akkreditierung.

Die Antragsteller können eine individuelle Erasmus-Akkreditierung für ihre Organisation oder eine Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien beantragen (siehe unten). Eine frühere Erfahrung im Rahmen des Programms ist für einen Antrag nicht erforderlich.

Organisationen, die bereits über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, können ein Exzellenzsiegel zur Anerkennung ihrer bisherigen Arbeit und ihres Engagements für Qualität erhalten.

WIE KÖNNEN MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN MIT EINER ERASMUS-AKKREDITIERUNG WAHRGENOMMEN WERDEN?

Erfolgreiche Antragsteller für eine Erasmus-Akkreditierung erhalten einen vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 in ihrem jeweiligen Bereich. Der jährliche Aufruf zur Finanzierung akkreditierter Projekte wird in dem Kapitel zu den einzelnen Bereichen vorgestellt, auf die sich die Erasmus-Akkreditierungen beziehen.

ZIELE DER AKTION

IN ALLEN DREI BEREICHEN:

Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens durch:

- Förderung der Werte Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- Förderung des Wissens über das gemeinsame europäische Erbe und die europäische Vielfalt
- Unterstützung des Aufbaus professioneller Netzwerke in ganz Europa

IM BEREICH DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG:

Beitrag zur Umsetzung der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Osnabrücker Erklärung und zur europäischen Kompetenzagenda sowie zur Schaffung des Europäischen Bildungsraums durch:

- Steigerung der Qualität der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung durch:
- Stärkung von Schlüssel- und Querschnittskompetenzen, insbesondere des Sprachenlernens und digitaler Kompetenzen
- Unterstützung der Entwicklung arbeitsplatzbezogener Kompetenzen, die auf dem derzeitigen und dem künftigen Arbeitsmarkt benötigt werden
- Austausch bewährter Verfahren und Förderung des Einsatzes neuer und innovativer pädagogischer Methoden und Technologien sowie Unterstützung der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften, Ausbildern, Mentoren und sonstigem Personal in der Berufsbildung

- Aufbau der Kapazitäten von Berufsbildungsanbietern für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte und ihrer Fähigkeit zur Bildung hochwertiger Partnerschaften bei gleichzeitiger Entwicklung ihrer Internationalisierungsstrategie
- Schaffung realistischer Mobilitätsmöglichkeiten für alle Lernenden in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie Erhöhung der durchschnittlichen Mobilitätsdauer von Lernenden in der Berufsbildung, um die Qualität und Wirkung zu erhöhen
- Förderung der Qualität, Transparenz und Anerkennung der Lernergebnisse von Mobilitätsphasen im Ausland, insbesondere durch den Einsatz europäischer Werkzeuge und Instrumente zu diesem Zweck

IM BEREICH DER SCHULBILDUNG

Steigerung der Lehr- und Lernqualität in der Schulbildung durch:

- Unterstützung der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften, Schulleitern und sonstigem Schulpersonal
- Förderung des Einsatzes neuer Technologien und innovativer Lehrmethoden
- Verbesserung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt in Schulen
- Unterstützung des Austauschs und des Transfers bewährter Verfahren in den Bereichen Lehre und Schulentwicklung

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums durch:

- Aufbau der Kapazitäten von Schulen für die Beteiligung am grenzüberschreitenden Austausch und an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Bereitstellung realistischer Mobilitätsmöglichkeiten zu Lernzwecken für alle Schüler in der Schulbildung
- Förderung der Anerkennung von Lernergebnissen von Schülerinnen und Schülern und Personal in Mobilitätsphasen im Ausland

IM BEREICH DER ERWACHSENENBILDUNG

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums und zur Europäischen Kompetenzagenda durch:

- Steigerung der Qualität der formalen, informellen und nichtformalen Erwachsenenbildung durch:
- Verbesserung der Qualität der Angebote in der Erwachsenenbildung durch Professionalisierung des dort tätigen Personals und Aufbau der Kapazitäten von Erwachsenenbildungsanbietern für die Durchführung hochwertiger Lernprogramme
- Steigerung der Lehr- und Lernqualität in allen Formen der Erwachsenenbildung und stärkere Ausrichtung an den Bedürfnissen der Gesellschaft insgesamt
- Verbesserung der Angebote in der Erwachsenenbildung zur Förderung von Schlüsselkompetenzen im Sinne des EU-Rahmens (2018), einschließlich Grundfertigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen, digitale Kompetenzen) und anderer Lebenskompetenzen
- Aufbau der Kapazitäten von Erwachsenenbildungsanbietern und anderen Organisationen, denen im Bereich der Erwachsenenbildung eine Rolle zukommt, zur Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Erhöhung der Beteiligung von Erwachsenen aller Altersgruppen und aus allen sozioökonomischen Verhältnissen an der Erwachsenenbildung, insbesondere durch Förderung der Beteiligung von Organisationen, die mit benachteiligten Lernenden arbeiten, kleinen Erwachsenenbildungsanbietern, neuen Programmteilnehmern und weniger erfahrenen Organisationen sowie Basisorganisationen in der lokalen Gemeinschaft

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung: (1) Organisationen, die berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung anbieten (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine Rolle zukommt (3) Unternehmen und andere öffentliche oder private Organisationen, die Lernende und Auszubildende in der beruflichen Bildung aufnehmen, ausbilden oder anderweitig mit ihnen zusammenarbeiten
	Im Bereich der Schulbildung: (1) Schulen, die allgemeine Bildung im Vorschul-, Primar- oder Sekundarbereich anbieten[49] (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der Schulbildung eine Rolle zukommt
	Im Bereich der Erwachsenenbildung: (1) Organisationen, die formale, informelle und nichtformale Erwachsenenbildung anbieten[50] (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der Erwachsenenbildung eine Rolle zukommt
	In allen drei Bereichen geltende Definitionen und Grundsätze Die Förderfähigkeit von Organisationen unter der Bedingung (1) wird auf der Grundlage der von ihnen angebotenen Bildungsprogramme und -aktivitäten bestimmt. Eine Organisation kann in mehr als einem Bereich förderfähig sein, wenn sie verschiedene Bildungsprogramme und -aktivitäten anbietet. Die zuständige nationale Behörde jedes Landes legt Folgendes fest: ▪ die Bildungsprogramme und -aktivitäten, die den Organisationen eine Förderfähigkeit unter der Bedingung (1) ermöglichen ▪ Organisationen, die unter Bedingung (2) förderfähig sind Die geltenden Definitionen und Beispiele förderfähiger Organisationen werden auf der Website der zuständigen nationalen Agentur veröffentlicht.
Förderfähige Länder	Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.

[49] Einschließlich Organisationen, die im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung tätig sind. Schulen mit einem Sonderstatus und solche, die unter der Aufsicht der nationalen Behörden eines anderen Landes stehen (z. B. Lycée français oder Deutsche Schulen), müssen den Antrag möglicherweise bei der nationalen Agentur des Aufsicht führenden Landes stellen. Für genauere Informationen sei an die nationale Agentur im Gastland oder an das Land der zuständigen nationalen Behörde verwiesen.

[50] Unbeschadet der von der zuständigen nationalen Behörde festgelegten Definitionen ist zu beachten, dass Organisationen, die berufliche Aus- und Weiterbildung für erwachsene Lernende anbieten, in der Regel als Anbieter beruflicher Aus- und Weiterbildung gelten und nicht als Anbieter von Erwachsenenbildung. Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte die geltenden Definitionen auf der Website Ihrer nationalen Agentur.

Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag ist bei der nationalen Agentur des Landes einzureichen, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**19. Oktober um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Erasmus-Qualitätsstandards	Antragsteller für eine Erasmus-Akkreditierung müssen sich an die auf der Europa-Website veröffentlichten Erasmus-Qualitätsstandards halten: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools_de Die Erasmus-Qualitätsstandards können während der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung aktualisiert werden. In diesem Fall wird die Zustimmung der akkreditierten Organisationen eingeholt, bevor sie ihre nächste Finanzhilfe beantragen können.
Anzahl der Anträge	Eine Organisation kann sich in jedem der drei Bereiche, die Gegenstand dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind, einmal bewerben: Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Schulbildung. Organisationen, die sich für mehr als einen Bereich bewerben, müssen für jeden Bereich einen separaten Antrag stellen. Organisationen, die bereits über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, können keine neue Akkreditierung in demselben Bereich beantragen.
Arten von Anträgen	Antragsteller können sich als Einzelorganisation oder als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums bewerben. Es ist nicht möglich, beide Arten von Akkreditierung in demselben Bereich zu beantragen.
Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien	Ein Mobilitätskonsortium ist eine Gruppe von Organisationen in demselben Land, die Mobilitätsaktivitäten im Rahmen eines gemeinsamen Erasmus-Plans durchführen. Jedes Mobilitätskonsortium wird von einer federführenden Organisation koordiniert: dem Koordinator des Mobilitätskonsortiums, der über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen muss. Der Koordinator des Mobilitätskonsortiums kann selbst Aktivitäten organisieren (ebenso wie jede Organisation mit einer Einzelakkreditierung) und darüber hinaus Mobilitätsmöglichkeiten für andere Mitglieder des Konsortiums bereitstellen. Konsortiumsmitglieder benötigen keine Erasmus-Akkreditierung. Antragsteller für eine Rolle als Koordinator von Mobilitätskonsortien müssen im Antrag den Zweck und die geplante Zusammensetzung ihres Konsortiums beschreiben. Alle vorgesehenen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder in demselben mit dem Programm assoziierten Drittland wie der Koordinator des Mobilitätskonsortiums ansässig sein. Eine genaue Liste der Konsortiumsmitglieder ist in diesem Stadium jedoch nicht erforderlich. Weitere Einzelheiten sind den Regeln für akkreditierte Mobilitätsprojekte in dem betreffenden Bereich zu entnehmen. Weitere Einzelheiten sind den Regeln für akkreditierte Mobilitätsprojekte zu entnehmen.
Unterstützende Organisationen	Jede im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Organisation kann als unterstützende Organisation für akkreditierte Begünstigte teilnehmen. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen zwischen diesen Organisationen und der akkreditierten Organisation förmlich festgelegt werden (auch in Fällen, in denen die

	unterstützende Organisation gleichzeitig Mitglied des Mobilitätskonsortiums ist, das von dem geförderten Begünstigten geleitet wird). Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.

AUSWAHLKRITERIEN

Antragsteller müssen über eine ausreichende operative und berufliche Leistungsfähigkeit zur Durchführung des vorgeschlagenen Erasmus-Plans verfügen, einschließlich einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erfahrung auf dem Gebiet, auf das sich der Antrag bezieht, und – im Falle des Koordinators des Mobilitätskonsortiums – über eine angemessene Fähigkeit zur Koordinierung des Konsortiums.

In **Teil C dieses Leitfadens** finden Sie weitere Informationen über die allgemeinen Kriterien für die operative Leistungsfähigkeit und die besonderen Anforderungen an Akkreditierungsantragsteller.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Antragsteller müssen eine unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie bestätigen, dass keines der in **Teil C dieses Leitfadens** aufgeführten Ausschlusskriterien auf sie zutrifft, dass der vorgelegte Erasmus-Plan Originalinhalte enthält, die von der antragstellenden Organisation erstellt wurden, und dass keine anderen Organisationen oder externen Personen für die Abfassung des Antrags bezahlt wurden.

Gleichzeitig wird es den Antragstellern gestattet und nahegelegt, grundsätzliche Beratung von zuständigen Behörden und Experten einzuholen oder bewährte Verfahren mit Organisationen auszutauschen, die ihnen ähnlich sind und mehr Erfahrung mit Erasmus+ haben. Antragsteller für eine Rolle als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums können bei der Abfassung ihres Antrags potenzielle Konsortiumsmitglieder konsultieren. Antragsteller können ihren Antrag mit strategischen Dokumenten untermauern, die für ihren Erasmus-Plan relevant sind, wie z. B. mit einer Internationalisierungsstrategie oder einer Strategie, die von ihren Aufsichts- oder Koordinierungsgremien entwickelt wurde.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Anträge werden getrennt für die Bereiche Schulbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung bewertet. Die Qualität der Anträge wird bewertet, indem auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien und Gewichtungen eine Punktwertung mit insgesamt möglichen 100 Punkten vergeben wird.

Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 70 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der vier Kategorien von Gewährungskriterien

Relevanz **(Höchstpunktzahl 10 Punkte)**	Inwieweit ▪ sind das Profil und die Erfahrung des Antragstellers, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden relevant für den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht, die Ziele dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und die Art des Antrags (Einzelorganisation oder Koordinator eines Konsortiums) ▪ für Koordinatoren von Konsortien zusätzlich: ○ ist das Profil der vorgesehenen Mitglieder des Konsortiums relevant für den Zweck und die Ziele des Konsortiums, wie im Antrag festgelegt, für den Bereich, auf den sich der

	Antrag bezieht, und die Ziele dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen o bringt die Gründung des Konsortiums im Hinblick auf die Ziele dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einen klaren Mehrwert für seine Mitglieder
Erasmus-Plan: Ziele **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	Inwieweit ▪ entspricht der vorgeschlagene Erasmus-Plan den Zielen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ▪ tragen die Ziele des vorgeschlagenen Erasmus-Plans den Bedürfnissen der antragstellenden Organisation, ihres Personals und ihrer Lernenden klar und konkret Rechnung o gilt bei Koordinatoren von Konsortien dieses Kriterium für das gesamte vorgesehene Konsortium und setzt voraus, dass die Ziele des Erasmus-Plans mit dem im Antrag festgelegten Zweck des Konsortiums im Einklang stehen ▪ sind die Ziele des vorgeschlagenen Erasmus-Plans und der zugehörige Zeitplan realistisch und ehrgeizig genug, um eine positive Wirkung für die Organisation (oder das Konsortium) zu erreichen ▪ sind die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfolgung und Bewertung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele des Erasmus-Plans angemessen und konkret ▪ wenn der Antragsteller seinem Antrag strategische Dokumente beigefügt hat: wird der Zusammenhang zwischen dem vorgeschlagenen Erasmus-Plan und den beigefügten Dokumenten klar erläutert
Erasmus-Plan: Aktivitäten **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	Inwieweit ▪ steht die vorgeschlagene Anzahl der Teilnehmer an Mobilitätsaktivitäten in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Erfahrung der antragstellenden Organisation o wird bei Koordinatoren von Konsortien die geplante Größe des Konsortiums berücksichtigt ▪ ist die vorgeschlagene Anzahl der Teilnehmer an Mobilitätsaktivitäten realistisch und für die im Erasmus-Plan festgelegten Ziele angemessen ▪ sind die Profile der vorgesehenen Teilnehmer relevant für den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht, den vorgeschlagenen Erasmus-Plan und die Ziele dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ▪ sofern zutreffend und falls der Antragsteller beabsichtigt, Mobilitätsaktivitäten für Lernende zu organisieren: sind Teilnehmer mit geringeren Chancen einbezogen
Erasmus-Plan: Verwaltung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit ▪ hat der Antragsteller konkrete Wege vorgeschlagen, um zu den Grundprinzipien der Erasmus-Akkreditierung beizutragen, die in den Erasmus-Qualitätsstandards beschrieben sind ▪ hat der Antragsteller eine klare und vollständige Aufgabenverteilung im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards vorgeschlagen ▪ hat der Antragsteller angemessene Ressourcen für die Verwaltung der Programmaktivitäten im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards bereitgestellt ▪ ist ein angemessenes Engagement auf der Ebene der Organisationsleitung zu erkennen ▪ wurden angemessene Maßnahmen festgelegt, um die Kontinuität der Programmaktivitäten bei Änderungen in Bezug auf das Personal oder die Leitung der antragstellenden Organisation zu gewährleisten ▪ hat der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Organisation zu integrieren

	○ Bei Koordinatoren von Konsortien gilt dieses Kriterium für das gesamte vorgesehene Konsortium.

HÖCHSTZAHL DER ERASMUS-AKKREDITIERUNGEN

In Ländern, in denen das Interesse an Erasmus-Akkreditierungen sehr groß ist, kann die nationale Agentur eine Höchstzahl an zu gewährenden Akkreditierungen festlegen. Diese Entscheidung wird für jeden der drei Bereiche separat getroffen und zusammen mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Website der nationalen Agentur veröffentlicht.

- Wenn die nationale Agentur keine Höchstzahl gewährter Akkreditierungen für einen bestimmten Bereich festlegt, werden alle Anträge genehmigt, die die in dieser Aufforderung festgelegten Mindestkriterien erfüllen.
- Legt die nationale Agentur eine Höchstzahl gewährter Akkreditierungen für einen bestimmten Bereich fest, wird eine Rangliste der Anträge erstellt, die die Mindestkriterien erfüllen. Akkreditierungen werden beginnend mit dem Antrag mit der höchsten Punktzahl und so lange vergeben, bis die Höchstzahl gewährter Akkreditierungen erreicht ist. Wenn mehr als ein Antrag die gleiche Punktzahl hat wie der letzte, dem eine Akkreditierung gewährt wird, wird die Höchstzahl der gewährten Akkreditierungen so erhöht, dass alle Anträge mit dieser Punktzahl einbezogen werden.

GÜLTIGKEIT

Die Erasmus-Akkreditierung wird für den gesamten Programmplanungszeitraum bis 2027 gewährt. Um eine realistische Planung zu gewährleisten, bezieht sich der vorgelegte Erasmus-Plan auf einen kürzeren, zwei bis fünf Jahre umfassenden Zeitraum ab und wird regelmäßig aktualisiert.

Wenn die Erasmus-Akkreditierung für die Teilnahme an einer Aktion nach Ablauf des Programmplanungszeitraums 2021–2027 benötigt wird, kann die nationale Agentur die Gültigkeit der Akkreditierung unter den von der Europäischen Kommission festgelegten Bedingungen verlängern.

Die Akkreditierung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die Organisation nicht mehr besteht oder wenn die nationale Agentur und die akkreditierte Organisation dies vereinbaren.

Die nationale Agentur oder die akkreditierte Organisation können die Akkreditierung einseitig aufheben, wenn mindestens drei Jahre lang keine Anträge auf Finanzierung im Rahmen dieser Akkreditierung gestellt wurden.

BERICHTERSTATTUNG, ÜBERWACHUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Abschlussberichte am Ende jeder Finanzhilfevereinbarung	Am Ende der Laufzeit jeder im Rahmen der Erasmus-Akkreditierung genehmigten Finanzhilfevereinbarung legt die akkreditierte Organisation einen Abschlussbericht über die durchgeführten Aktivitäten und die erreichten Ziele vor.

Fortschrittsberichte im Rahmen der Akkreditierung	Auf der Grundlage des genehmigten Erasmus-Plans und mindestens einmal in einem Zeitraum von fünf Jahren sind akkreditierte Organisationen verpflichtet, – zu berichten, wie sie die Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards sichergestellt haben – zu berichten, wie sie bei der Verwirklichung der Ziele des Erasmus-Plans vorankommen – ihren Erasmus-Plan zu aktualisieren Die nationale Agentur kann gleichzeitig oder separat einen Fortschrittsbericht über die verschiedenen oben genannten Elemente anfordern. Die nationale Agentur kann beschließen, einen im Rahmen der Akkreditierung vorzulegenden Fortschrittsbericht durch einen strukturierten Kontrollbesuch zu ersetzen. Auf der Grundlage der Leistung der akkreditierten Organisation, die sich aus der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle ergibt, oder infolge wesentlicher Änderungen in der Organisation kann die nationale Agentur die Anzahl und zeitliche Abfolge der Fortschrittsberichte ändern. Darüber hinaus können akkreditierte Organisationen freiwillig darum ersuchen, ihren Erasmus-Plan zu aktualisieren. Ausgehend von der Begründung der Organisation entscheidet die nationale Agentur, ob eine Aktualisierung gerechtfertigt ist. Eine Aktualisierung des Erasmus-Plans kann einen Antrag auf Umstellung von der Akkreditierung als Einzelorganisation auf die Akkreditierung als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums umfassen und umgekehrt.
Überwachung und Kontrollen	Die nationale Agentur kann formelle Kontrollen, Überwachungsbesuche oder andere Aktivitäten organisieren, um die Fortschritte und Leistungen der akkreditierten Organisationen nachzuverfolgen, die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards sicherzustellen und Unterstützung zu leisten. Formelle Kontrollen können in Form von Aktenprüfungen oder Besuchen bei der akkreditierten Organisation, bei Konsortiumsmitgliedern, bei unterstützenden Organisationen oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen einschlägige Aktivitäten stattfinden, erfolgen. Die nationale Agentur kann nationale Agenturen in anderen Ländern um Unterstützung ersuchen, um dort durchgeführte Aktivitäten zu überprüfen und zu überwachen.

Nach einem Bericht oder einer Überwachungsaktivität gibt die nationale Agentur der akkreditierten Organisation Rückmeldung. Die nationale Agentur kann der akkreditierten Organisation auch verbindliche oder beratende Anweisungen zur Verbesserung ihrer Leistung erteilen.

Bei neu akkreditierten Antragstellern, bei Organisationen mit hohem Risiko oder bei Nichteinhaltung der Anweisungen und Fristen der nationalen Agentur, bei einer sehr geringen Leistung, die im Rahmen der Berichterstattung, Überwachung und Qualitätskontrollen festgestellt wurde, oder bei Verstößen gegen die Regeln des Programms (auch in einer anderen Aktion) kann die nationale Agentur die folgenden Abhilfemaßnahmen ergreifen:

- Beobachtung: Die nationale Agentur kann die Höhe der Finanzmittel, die die akkreditierte Organisation für Aktionen beantragen kann, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist, begrenzen.

Neu akkreditierte Organisationen können unter Beobachtung gestellt werden, wenn bei der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit das Risiko einer qualitativ unzureichenden Umsetzung festgestellt oder in der Antragsbewertung auf schwerwiegende Mängel im Erasmus-Plan des Antragstellers hingewiesen wird.

- Aussetzung: Organisationen, deren Akkreditierung ausgesetzt ist, dürfen keine Fördermittel für Aktionen beantragen, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist. Zudem kann die nationale Agentur einige oder alle laufenden Finanzhilfevereinbarungen kündigen, die im Rahmen der ausgesetzten Akkreditierung geschlossen wurden.

Die Beobachtungs- oder Aussetzungsphase wird fortgesetzt, bis die nationale Agentur feststellt, dass die in dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dargelegten Bedingungen und Qualitätsanforderungen wieder erfüllt sind und die akkreditierte Organisation das Risiko einer geringen Leistung angegangen ist.

Organisationen, die unter Beobachtung stehen oder deren Akkreditierung ausgesetzt ist, dürfen keine neue Akkreditierung in demselben Bereich beantragen.

Bei anhaltender Nichteinhaltung der Anweisungen und Fristen der nationalen Agentur, bei sehr geringer Leistung oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Programmregeln (auch in einer anderen Aktion) kann die nationale Agentur die Akkreditierung aufheben.

ANERKENNUNG VON EXZELLENZ

Die am besten abschneidenden akkreditierten Organisationen werden durch die Vergabe von Exzellenzsiegeln anerkannt.

Im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird den Inhabern der Mobilitätscharta für die Berufsbildung, die sich erfolgreich um das vereinfachte Auswahlverfahren beworben haben und bei der Bewertung ihrer letzten beiden Abschlussberichte für im Rahmen der Mobilitätscharta für die Berufsbildung durchgeführte Erasmus+-Projekte eine Durchschnittswertung von mindestens 85 Punkten erzielt haben, ein Exzellenzsiegel verliehen. Die verliehenen Exzellenzsiegel behalten ihre Gültigkeit für drei Jahre.

Die Bedingungen für die Vergabe von Exzellenzsiegeln an neu akkreditierte Organisationen in allen drei Bereichen werden in zukünftigen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Erasmus+ festgelegt.

MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG

Mit dieser Aktion werden Anbieter von beruflicher Aus- und Weiterbildung und andere im Bereich der Berufsbildung tätige Organisationen unterstützt, die Lernmobilitätsaktivitäten für Lernende und Personal im Bereich der Berufsbildung organisieren möchten.

Unterstützung wird für ein breites Spektrum von Aktivitäten gewährt, darunter Job Shadowing und Kurse zur beruflichen Fortbildung von Personal, Praktika und Langzeitpraktika (ErasmusPro), eingeladene Experten und andere Aktivitäten, die nachstehend erläutert werden.

Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen **Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit** und **digitale Bildung** aktiv fördern, und zwar durch Nutzung der spezifischen Finanzierungsmöglichkeiten, die das Programm für diese Zwecke bietet, durch Sensibilisierung der Teilnehmer, durch den Austausch bewährter Verfahren und durch die Wahl eines geeigneten Konzepts für ihre Aktivitäten.

ZIELE DER AKTION

Zweck der im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Mobilitätsaktivitäten ist es, Lernmöglichkeiten für Einzelpersonen zu schaffen und die Internationalisierung und institutionelle Entwicklung von Berufsbildungsanbietern und anderen Organisationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung zu unterstützen. Die Aktion wird die Umsetzung der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Osnabrücker Erklärung sowie der europäischen Kompetenzagenda unterstützen: Zudem wird sie zur Schaffung des europäischen Bildungsraums beitragen. Konkret lauten die Ziele dieser Aktion wie folgt:

Steigerung der Qualität der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung in Europa durch:

- Stärkung von Schlüssel- und Querschnittskompetenzen, insbesondere des Sprachenlernens und digitale Kompetenzen
- Unterstützung der Entwicklung arbeitsplatzbezogener Kompetenzen, die auf dem derzeitigen und dem künftigen Arbeitsmarkt benötigt werden
- Austausch bewährter Verfahren und Förderung des Einsatzes neuer und innovativer pädagogischer Methoden und Technologien sowie Unterstützung der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften, Ausbildern, Mentoren und sonstigem Personal in der Berufsbildung
- Aufbau der Kapazitäten von Berufsbildungsanbietern für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte und ihrer Fähigkeit zur Bildung hochwertiger Partnerschaften bei gleichzeitiger Entwicklung ihrer Internationalisierungsstrategie
- Schaffung realistischer Mobilitätsmöglichkeiten für alle Lernenden in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie Erhöhung der durchschnittlichen Mobilitätsdauer von Lernenden in der Berufsbildung, um die Qualität und Wirkung zu verbessern
- Förderung der Qualität, Transparenz und Anerkennung der Lernergebnisse von Mobilitätsphasen im Ausland, insbesondere durch den Einsatz europäischer Werkzeuge und Instrumente[51]

Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens durch:

- Förderung der Werte Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- Förderung des Wissens über das gemeinsame europäische Erbe und die europäische Vielfalt
- Unterstützung des Aufbaus professioneller Netzwerke in ganz Europa

[51] Absichtserklärung und Lernvereinbarungen.

WIE KÖNNEN ERASMUS+-MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN WAHRGENOMMEN WERDEN?

Berufsbildungsanbieter und andere Organisationen, die in der beruflichen Aus- und Weiterbildung tätig sind, können eine Förderung auf zweierlei Weise beantragen:

- **Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Lernenden und Personal** bieten antragstellenden Organisationen die Möglichkeit, verschiedene Mobilitätsaktivitäten über einen Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten zu organisieren. Kurzfristige Projekte sind die beste Option für Organisationen, die eine erste Erfahrung mit Erasmus+ machen, oder für Organisationen, die nur eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten organisieren möchten.
- **Akkreditierte Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal** stehen nur Organisationen offen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen. Dieser besondere Finanzierungsbereich ermöglicht es akkreditierten Organisationen, regelmäßig Mittel für Mobilitätsaktivitäten zu erhalten, die zur schrittweisen Umsetzung ihres Erasmus-Plans beitragen. Erasmus-Akkreditierungen stehen allen Organisationen offen, die regelmäßig Mobilitätsaktivitäten organisieren möchten. Eine frühere Erfahrung im Rahmen des Programms ist für einen Antrag nicht erforderlich. Um mehr über diese Möglichkeit zu erfahren, lesen Sie bitte das Kapitel dieses Leitfadens über die Erasmus-Akkreditierung in den Bereichen Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Schulbildung.

Darüber hinaus können sich Organisationen an dem Programm beteiligen, ohne einen Antrag einzureichen, und zwar durch:

- **Beitritt zu einem bestehenden Erasmus+-Mobilitätskonsortium**, das von einem akkreditierten Konsortialkoordinator in ihrem Land geleitet wird und neue Mitglieder aufnimmt.
- **Aufnahme von Teilnehmern aus einem anderen Land:** Jede Organisation kann Lernende oder Personal von einer Partnerorganisation im Ausland aufnehmen. Die Tätigkeit als aufnehmende Organisation ist eine wertvolle Erfahrung und eine gute Möglichkeit, mehr über das Programm zu erfahren, bevor Sie selbst einen Antrag stellen.

Berufsbildungsanbietern wird nahegelegt, sich an europäischen Online-Plattformen wie EPALE und eTwinning zu beteiligen. EPALE bietet die Möglichkeit, mit Kolleginnen und Kollegen in ganz Europa in Kontakt zu treten und von ihnen zu lernen, und zwar durch Blogbeiträge, Foren und das Tool zur Partnersuche; die Plattform ermöglicht es, Praxisgemeinschaften zu bilden, Lernmaterial zu finden und an Veranstaltungen teilzunehmen. Sie bietet auch die Gemeinschaft der europäischen Berufsbildungspraktiker, einen Raum für Lehrkräfte berufsbildender Schulen, Ausbilder und betriebliche Betreuer, um zusammenzuarbeiten und sich über europäische Initiativen zu informieren. eTwinning ist eine Online-Gemeinschaft, die auf einer sicheren Plattform untergebracht und für Lehrkräfte und Schulpersonal zugänglich ist, die von der nationalen eTwinning-Organisation zugelassen wurden. Über eTwinning können Berufsbildungsanbieter gemeinsame virtuelle Klassenzimmer einrichten und Projekte mit anderen Berufsbildungsanbietern und sonstigen Partnerorganisationen (d. h. aufnehmenden Unternehmen) durchführen, während Lehrkräfte und Ausbilder Diskussionen und einen Erfahrungsaustausch mit Kollegen führen und vielfältige Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung wahrnehmen können. eTwinning bietet auch ein ideales Umfeld für die Suche nach Partnern für künftige Projekte.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die antragstellende Organisation ist der Hauptakteur in einem Projekt der Leitaktion 1. Der Antragsteller verfasst den Antrag und reicht ihn ein, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung, führt die Mobilitätsaktivitäten durch und erstattet der nationalen Agentur Bericht. Im Antragsverfahren für kurzfristige Projekte ebenso wie für die Erasmus-Akkreditierung geht es insbesondere um die Bedürfnisse und Pläne der antragstellenden Organisation.

Bei den meisten Arten verfügbarer Aktivitäten handelt es sich um Outgoing-Mobilität. Das bedeutet, dass die antragstellende Organisation als entsendende Organisation fungiert: Sie wählt Teilnehmer aus und schickt sie zu einer

aufnehmenden Organisation im Ausland. Darüber hinaus gibt es besondere Arten von Aktivitäten, die es den antragstellenden Organisationen ermöglichen, Experten oder in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte und Pädagogen zu ihrer Organisation einzuladen. Der Zweck von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer aus dem Ausland besteht nicht in einem beiderseitigen Austausch, sondern darin, Personen zur antragstellenden Organisation zu bringen, die zu ihrer Entwicklung und Internationalisierung beitragen können.

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion geförderten Aktivitäten müssen die Erasmus-Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards umfassen konkrete Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Den vollständigen Text der Erasmus-Qualitätsstandards finden Sie unter dem folgenden Link auf der Europa-Website: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools_de

Inklusion und Vielfalt

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, sicherstellen, dass sie Teilnehmern aus allen Verhältnissen Mobilitätsmöglichkeiten in inklusiver und gerechter Weise bieten. Bei der Auswahl der Lernenden, die an den Projektaktivitäten teilnehmen, sollten wichtige Faktoren wie die Beweggründe und Leistungen der Teilnehmer sowie ihre persönlichen Entwicklungs- und Lernbedürfnisse berücksichtigt werden. Ebenso sollte bei der Auswahl von teilnehmendem Personal sichergestellt werden, dass die Vorteile ihrer beruflichen Fortbildung allen Lernenden in der Organisation zugutekommen.

Während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mobilitätsaktivitäten sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation die Teilnehmer in wichtige Entscheidungen einbeziehen, um den größtmöglichen Nutzen und die größtmögliche Wirkung für jeden Teilnehmer zu gewährleisten.

Die teilnehmenden Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, werden ermutigt, aktiv Mobilitätsmöglichkeiten bereitzustellen und zu fördern, indem sie beispielsweise Mobilitätsfenster in ihren akademischen Kalender aufnehmen und standardmäßige Wiedereingliederungsmaßnahmen für zurückkehrende Teilnehmer festlegen.

Ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, bei ihren Teilnehmern ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Diese Grundsätze sollten in die Vorbereitung und Durchführung aller Programmaktivitäten einfließen, insbesondere durch die Nutzung spezifischer finanzieller Unterstützung durch das Programm zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel. Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, sollten diese Grundsätze in ihre tägliche Arbeit integrieren und aktiv eine Änderung der Denkweise und des Verhaltens ihrer Lernenden und ihres Personals fördern.

Digitaler Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards unterstützt das Programm alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und ihre Lern- und Lehrqualität zu steigern. Zudem sollten die Berufsbildungseinrichtungen ihre Lernenden für die im Rahmen des Programms gebotenen Möglichkeiten sensibilisieren, einschlägige digitale Kompetenzen zu erwerben und weiterzuentwickeln, u. a. über das an Lernende in der

Berufsbildung und junge Hochschulabsolventen gerichtete Praktikumsprogramm „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships)[52]. Darüber hinaus kann das teilnehmende Personal am Praktikumsprogramm „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships) teilnehmen: Dabei handelt es sich um Mobilitätsaktivitäten, die es den Teilnehmern ermöglichen, digitale Kompetenzen zu erwerben und ihre Fähigkeit zu entwickeln, mithilfe digitaler Tools zu schulen, zu unterrichten und andere Aufgaben zu erfüllen. Derartige Aktivitäten können mit jedem der verfügbaren Formate der Personalmobilität organisiert werden.

Teilhabe am demokratischen Leben

Das Programm soll den Teilnehmern helfen, sich mit den Vorteilen eines aktiven Bürgersinns und der Teilhabe am demokratischen Leben vertraut zu machen. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten sollten die partizipatorischen Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie die Entwicklung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen, kritischem Denken und Medienkompetenz stärken. Die Projekte sollten, wo immer möglich, die Teilhabe am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten fördern. Sie sollten das Verständnis für die Europäische Union und die gemeinsamen europäischen Werte entwickeln oder verbessern, darunter die Achtung demokratischer Grundsätze, die Menschenwürde, die Einheit und Vielfalt, den interkulturellen Dialog sowie das gesellschaftliche, kulturelle und historische Erbe Europas.

AKTIVITÄTEN

In diesem Abschnitt werden die Arten von Aktivitäten beschrieben, die mit Erasmus+-Mitteln gefördert werden können, und zwar sowohl als Bestandteil kurzfristiger Projekte als auch im Rahmen akkreditierter Projekte.

Bei jeder Aktivität können Personen, die Teilnehmer mit geringeren Chancen, Minderjährige oder zu beaufsichtigende junge Erwachsene begleiten, zusätzliche Unterstützung erhalten. Begleitpersonen können während der gesamten Dauer oder eines Teils der Dauer der Aktivität unterstützt werden.

Personalmobilität

Förderfähige Aktivitäten	▪ Job Shadowing (2 bis 60 Tage) ▪ Lehr- oder Schulungstätigkeit (2 bis 365 Tage) ▪ Kurse und Schulungen (2 bis 30 Tage, maximal 10 Tage Kursgebühren pro Teilnehmer) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Personal mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Job Shadowing/Hospitationen**: Die Teilnehmer können dabei einen gewissen Zeitraum bei einer Gasteinrichtung in einem anderen Land verbringen, um durch Beobachtung und

[52] Eine Mobilitätsaktivität für Lernende in der Berufsbildung wird als „Digitale Chance“-Praktikum (Digital Opportunity Traineeship) angesehen, wenn dabei eine oder mehrere der folgenden Tätigkeiten ausgeübt wird: digitales Marketing (beispielsweise Management sozialer Medien, Web-Analytik); digitales grafisches, mechanisches oder architektonisches Design; Entwicklung von Apps, Software, Skripten oder Websites; Installation, Wartung und Verwaltung von IT Systemen und Netzwerken; Cybersicherheit; Datenanalytik, gezielte Datensuche und bildliche Datendarstellung; Programmierung und Training von Robotern und Anwendungen künstlicher Intelligenz. Allgemeine Kundenbetreuung, Auftragserfüllung, Dateneingabe oder Büroarbeiten fallen nicht in diese Kategorie.

	Interaktion mit Fachkollegen, Experten oder anderen Praktikern bei ihrer täglichen Arbeit in der Gasteinrichtung neue Praktiken zu erlernen und neue Ideen zu sammeln. **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume**: Die Teilnehmer können dabei für einen gewissen Zeitraum in einer Gasteinrichtung in einem anderen Land unterrichten oder Schulungen für Lernende anbieten, um durch die Erfüllung ihrer Aufgaben und den Austausch mit Fachkollegen zu lernen. **Kurse und Schulungen**: Die Teilnehmer können dabei von einem strukturierten Kurs oder einer ähnlichen Art von Schulung profitieren, die von qualifizierten Fachkräften auf der Grundlage eines vordefinierten Lernprogramms und von Lernergebnissen durchgeführt wird. An der Schulung müssen Teilnehmer aus mindestens zwei verschiedenen Ländern teilnehmen, und die Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, mit anderen Lernenden und den Ausbildern in Kontakt zu treten. Völlig passive Aktivitäten wie das Anhören von Vorträgen, Reden oder Massenkonferenzen werden nicht unterstützt. Die Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle Kursanbieter völlig unabhängig vom Programm Erasmus+ sind und als Dienstleister auf einem freien Markt agieren. Die Wahl der Kurse und Schulungen liegt folglich in der Verantwortung der antragstellenden Organisation. Als Orientierungshilfe für die Antragsteller bei ihrer Wahl wurden folgende Qualitätsstandards entwickelt: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/quality-standards-courses-under-key-action-1-learning-mobility-individuals_en
Förderfähige Teilnehmer	Zu den förderfähigen Teilnehmern zählen Lehrkräfte, Ausbilder und alle sonstigen nicht lehrenden Experten und Angehörigen des Personals, die in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung tätig sind. Zu den förderfähigen nicht lehrenden Angehörigen des Personals zählen Personen, die in der beruflichen Erst- und Weiterbildung tätig sind, entweder in Berufsbildungseinrichtungen (als Führungskräfte, internationale Mobilitätsbeauftragte usw.) oder in anderen Organisationen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung (z. B. Ausbilder in lokalen Partnerunternehmen, Berater, Politikkoordinatoren mit Zuständigkeit für die berufliche Aus- und Weiterbildung usw.). Die Teilnehmer müssen bei der entsendenden Organisation tätig sein oder regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaktivitäten zu unterstützen (z. B. als externe und betriebliche Ausbilder, Experten oder Freiwillige). In allen Fällen müssen die Aufgaben, die den Teilnehmer mit der entsendenden Organisation verbinden, so dokumentiert sein, dass die nationale Agentur diese Verbindung überprüfen kann (z. B. mit einem Arbeits- oder Freiwilligenvertrag, einer Aufgabenbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument). Die nationalen Agenturen etablieren eine transparente und einheitliche Praxis in der Frage, was in ihrem nationalen Kontext unter annehmbaren Arbeitsverhältnissen und Belegunterlagen zu verstehen ist.
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat

	oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Darüber hinaus können Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, Teilnehmer zu einem Job Shadowing und zu einer Lehr- oder Schulungstätigkeit in nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer entsenden (Regionen 1–14, siehe Teil A: Förderfähige Länder).

Mobilität der Lernenden

Förderfähige Aktivitäten	▪ Teilnahme an Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich (1 bis 10 Tage) ▪ Kurzfristige Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung (10 bis 89 Tage) ▪ Langfristige Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung (ErasmusPro) (90 bis 365 Tage) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Lernende mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Teilnahme an Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich:** Lernende in der beruflichen Bildung können an internationalen branchenspezifischen Veranstaltungen teilnehmen, bei denen sie ihre Kompetenzen im Rahmen eines Wettbewerbs unter Beweis stellen, was von zentraler Bedeutung für die Förderung, die Anerkennung und den Austausch von Erfahrungen, Know-how und technischen Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist[53]. Gefördert werden auch Personal, Mentoren oder Experten, die die Lernenden während der Aktivität begleiten. **Kurzfristige Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung:** Lernende in der beruflichen Bildung können einen Auslandsaufenthalt zu Lernzwecken bei einer Partnerorganisation, die berufliche Bildung anbietet, in einem Unternehmen oder bei einer anderen im Bereich der beruflichen Bildung oder auf dem Arbeitsmarkt tätigen Organisation absolvieren. Der Lernzeitraum muss eine stark arbeitsbezogene Komponente umfassen, und für jeden Teilnehmer muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Für Teilnehmer mit geringeren Chancen kann die Mobilität mit einer Mindestdauer von zwei Tagen organisiert werden, sofern dies gerechtfertigt ist. **Langfristige Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung (ErasmusPro):** Lernende in der beruflichen Bildung können einen Auslandsaufenthalt zu Lernzwecken bei einer Partnerorganisation, die berufliche Bildung anbietet, in einem Unternehmen oder bei einer anderen im Bereich der beruflichen Bildung oder auf dem Arbeitsmarkt tätigen Organisation absolvieren. Der Lernzeitraum muss eine stark arbeitsbezogene Komponente umfassen, und für jeden Teilnehmer muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden.

[53] Weitere Einzelheiten zur Definition von Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich sind in Teil D - Glossar enthalten.

Förderfähige Teilnehmer	Zu den förderfähigen Teilnehmern zählen Lernende und Auszubildende in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung. Die Teilnehmer müssen an einem förderfähigen Programm für die berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung teilnehmen.[54] Junge Absolventen (einschließlich ehemaliger Auszubildender) von förderfähigen Programmen für die berufliche Erstausbildung und Weiterbildung können bis zu 12 Monate nach ihrem Abschluss an der Aktion teilnehmen. Wenn die Teilnehmer nach dem Abschluss einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst abgeleistet haben, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Darüber hinaus können Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, Lernende für kurzfristige Mobilität, langfristige Mobilität (ErasmusPro) und Kompetenzwettbewerbe im Berufsbildungsbereich in nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer entsenden (Regionen 1–14, siehe Teil A: Förderfähige Länder).

Sonstige unterstützte Aktivitäten

Förderfähige Aktivitäten	▪ Eingeladene Experten (2 bis 60 Tage) ▪ Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen (10 bis 365 Tage) ▪ Vorbereitende Besuche **Eingeladene Experten:** Organisationen können Ausbilder, Lehrkräfte, Politikexperten oder andere qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland einladen, die zur Verbesserung der Lehr-, Ausbildungs- und Lernerfahrungen in der aufnehmenden Organisation beitragen können. Beispielsweise können eingeladene Experten Schulungen für das Personal der aufnehmenden Organisation anbieten, neue Lehrmethoden demonstrieren oder den Transfer bewährter Verfahren in den Bereichen Organisation und Verwaltung unterstützen. **Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen:** Antragstellende Organisationen können in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte aufnehmen, die ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten. Die aufnehmende Organisation erhält Unterstützung für die Einrichtung der Aktivität, während die Reisekostenunterstützung und die individuelle Unterstützung für den Teilnehmer von der entsendenden Einrichtung bereitgestellt werden sollten (die zu diesem Zweck auch Mittel im Rahmen von Erasmus+ beantragen kann). **Vorbereitende Besuche:** Organisationen können vor der Mobilitätsaktivität einen vorbereitenden Besuch bei dem aufnehmenden Partner arrangieren. Vorbereitende Besuche

[54] Die förderfähigen Programme für die berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung werden in jedem EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt und auf der Website der zuständigen nationalen Agentur veröffentlicht.

	sind keine eigenständige Aktivität, sondern eine unterstützende Maßnahme für die Mobilität von Personal oder Lernenden. Jeder vorbereitende Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, die Inklusivität, Reichweite und Qualität der Mobilitätsaktivitäten zu verbessern. So können vorbereitende Besuche organisiert werden, um die Mobilität von Teilnehmern mit geringeren Chancen besser vorzubereiten, die Zusammenarbeit mit einer neuen Partnerorganisation aufzunehmen oder längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können zur Vorbereitung jeder Art von Mobilität von Lernenden oder Personal, mit Ausnahme von Kursen und Schulungen, organisiert werden.
Förderfähige Teilnehmer	**Eingeladene Experten** können alle Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland sein, die über Fachwissen verfügen und Schulungen halten können, die für die Bedürfnisse und Ziele der einladenden Organisation relevant sind. **Die Aufnahme von in Ausbildung** befindlichen Lehrkräften und Pädagogen steht Teilnehmern offen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland an einem Ausbildungsprogramm für Lehrkräfte teilnehmen oder ein solches (oder ähnlich gelagertes Bildungsprogramm für Ausbilder oder Pädagogen) vor Kurzem abgeschlossen[55] haben. **Vorbereitende Besuche** können von allen Personen durchgeführt werden, die für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Personalmobilität infrage kommen und an der Organisation des Projekts beteiligt sind. In Ausnahmefällen können Lernende, die an einer langfristigen Lernmobilität teilnehmen werden, und Teilnehmer, die bei allen Arten von Aktivitäten geringere Chancen haben, an vorbereitenden Besuchen für ihre Aktivitäten teilnehmen.
Förderfähige Orte	Vorbereitende Besuche können in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern stattfinden. Darüber hinaus können Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung verfügen, vorbereitende Besuche in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern organisieren (Regionen 1–14, siehe Teil A: Förderfähige Länder). Für eingeladene Experten und in Ausbildung befindliche Lehrkräfte/Pädagogen ist der Ort stets die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

[55] Junge Absolventen können bis zu zwölf Monate nach dem Abschluss teilnehmen. Wenn die Teilnehmer nach dem Abschluss einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst abgeleistet haben, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

KURZFRISTIGE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER BERUFLICHEN BILDUNG

Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Lernenden und Personal sind eine einfache und unproblematische Möglichkeit, eine Förderung durch Erasmus+ in Anspruch zu nehmen. Sie sollen es Organisationen ermöglichen, ohne Schwierigkeiten einige wenige Aktivitäten zu organisieren und Erfahrungen mit dem Programm zu sammeln.

Um die kurzfristigen Projekte einfach zu halten, ist ihre Teilnehmerzahl und Projektlaufzeit begrenzt. Das Format steht nur Einzelorganisationen, nicht jedoch den Koordinatoren von Konsortien offen. Akkreditierte Organisationen können keine kurzfristigen Projekte beantragen, da sie bereits ständigen Zugang zu Erasmus+-Mitteln haben.

Der Antrag für kurzfristige Projekte umfasst eine Liste und Beschreibung der Aktivitäten, die die antragstellende Organisation zu organisieren beabsichtigt.

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt[56] sind die folgenden Organisationen: (1) Organisationen, die berufliche Erstausbildung oder Weiterbildung anbieten (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung eine Rolle zukommt (3) Unternehmen und andere öffentliche oder private Organisationen, die Lernende und Auszubildende in der beruflichen Bildung aufnehmen, ausbilden oder anderweitig mit ihnen zusammenarbeiten Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen, können jedoch keine kurzfristigen Projekte beantragen.
Förderfähige Länder	Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfristen	Runde 1 (für alle nationalen Agenturen): **23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** Runde 2: Die nationalen Agenturen können beschließen, eine zweite Frist einzuräumen (Runde 2): In diesem Fall wird die nationale Agentur die Antragsteller über ihre Website informieren. Für die Runde 2 müssen die Antragsteller ihren Antrag bis zum **4. Oktober um 12:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.
Projektbeginn	Die folgenden Anfangsdaten können für Projekte gewählt werden: ▪ Runde 1: zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres ▪ Runde 2 (sofern zutreffend): zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres

[56] Die förderfähigen Organisationen werden in jedem EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt und auf der Website der zuständigen nationalen Agentur zusammen mit einschlägigen Beispielen veröffentlicht.

Projektdauer	6–18 Monate
Anzahl der Anträge	Pro Auswahlrunde kann eine Organisation nur ein einziges kurzfristiges Projekt im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung beantragen. Organisationen, die im Rahmen der ersten Antragsrunde eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt erhalten, können keinen Antrag für die zweite Runde derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einreichen. Innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, in dem Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergehen, können Organisationen höchstens drei Finanzhilfen für kurzfristige Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung erhalten. Im Zeitraum 2014–2020 erhaltene Finanzhilfen werden nicht auf diese Obergrenze angerechnet.
Verfügbare Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“.
Projektumfang	Ein Antrag für ein kurzfristiges Projekt kann höchstens 30 Teilnehmer an Mobilitätsaktivitäten umfassen. Vorbereitende Besuche und die Teilnahme von Begleitpersonen werden nicht auf diese Grenze angerechnet.
Unterstützende Organisationen	Jede im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Organisation kann an dieser Aktion als unterstützende Organisation für Begünstigte teilnehmen. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen zwischen diesen Organisationen und der begünstigten Organisation förmlich festgelegt werden. Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die eingereichten Anträge werden bewertet, indem auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien und Gewichtungen eine Punktwertung mit insgesamt 100 möglichen Punkten vergeben wird. Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 60 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Kategorien von Gewährungskriterien

Relevanz (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ sind das Profil und die Erfahrung des Antragstellers, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden relevant für den Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die Ziele der Aktion ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die folgenden spezifischen Prioritäten: – Unterstützung neuer Programmteilnehmer und weniger erfahrener Organisationen – Unterstützung von Teilnehmern an ErasmusPro-Aktivitäten – Unterstützung von Teilnehmern mit geringeren Chancen

Qualität der Projektkonzeption (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	Inwieweit ▪ tragen die Ziele des vorgeschlagenen Projekts den Bedürfnissen der antragstellenden Organisation, ihres Personals und ihrer Lernenden klar und konkret Rechnung ▪ sind der Inhalt der vorgeschlagenen Aktivitäten und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten von Aktivitäten geeignet, die Projektziele zu erreichen ▪ gibt es einen klaren Arbeitsplan für jede der vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ werden ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken in das Projekt integriert ▪ werden digitale Instrumente und Lernmethoden in das Projekt integriert (insbesondere eTwinning für die berufliche Erstausbildung und EPALE für die Weiterbildung), um die physischen Mobilitätsaktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern
Qualität der Nachbereitungsaktionen (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ hat der Antragsteller die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Erasmus-Qualitätsstandards klar definiert ▪ hat der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Organisation zu integrieren ▪ hat der Antragsteller eine geeignete Methode zur Bewertung der Projektergebnisse vorgeschlagen ▪ hat der Antragsteller konkrete und wirksame Schritte vorgeschlagen, um die Projektergebnisse innerhalb der antragstellenden Organisation bekannt zu machen, sie an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

AKKREDITIERTE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER BERUFLICHEN BILDUNG

Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen, können eine Förderung im Rahmen eines speziellen Finanzierungsbereichs beantragen, der nur ihnen zugänglich ist. Die Anträge basieren auf dem zuvor genehmigten Erasmus-Plan, weshalb eine detaillierte Liste und Beschreibung der geplanten Aktivitäten zum Zeitpunkt der Beantragung der Mittel nicht erforderlich sind. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, den Mittelbedarf für die nächste Reihe von Aktivitäten zu schätzen.

Förderkriterien

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Organisationen, die über eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung verfügen.
Mobilitätskonsortium	Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien verfügen, müssen Anträge in dem für Mobilitätskonsortien vorgesehenen Format stellen. Als Teil des Antrags ist eine Liste der Mitglieder des Mobilitätskonsortiums vorzulegen, die neben dem Koordinator mindestens eine Mitgliedsorganisation umfassen muss. Jede Organisation, die die Förderkriterien für Erasmus in dem gleichen Bereich erfüllt, kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums werden. Alle vorgesehenen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder demselben mit dem Programm assoziierten Drittland wie der Koordinator des Mobilitätskonsortiums ansässig sein. Konsortiumsmitglieder benötigen keine Erasmus-Akkreditierung. Organisationen, die an einem Mobilitätskonsortium teilnehmen, können im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen höchstens zwei Finanzhilfevereinbarungen der Leitaktion 1 im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung erhalten. Aus diesem Grund können Berufsbildungseinrichtungen, die eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt oder ein akkreditiertes Projekt erhalten, zusätzlich nur an einem Mobilitätskonsortium im Bereich der Berufsbildung als Mitgliedsorganisationen teilnehmen. Andere Organisationen können an bis zu zwei Mobilitätskonsortien beteiligt sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Projektbeginn	1. Juni desselben Jahres
Projektdauer	Alle akkreditierten Projekte haben zunächst eine Laufzeit von 15 Monaten. Nach 12 Monaten haben alle Begünstigten die Möglichkeit, die Laufzeit ihres Projekts auf insgesamt 24 Monate zu verlängern.
Anzahl der Anträge	Akkreditierte Organisationen können pro Auswahlrunde nur einen Antrag stellen.
Verfügbare Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die berufliche Aus- und Weiterbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“.

Projektumfang	Die Zahl der Teilnehmer, die in akkreditierte Projekte einbezogen werden können, ist nicht begrenzt, abgesehen von etwaigen Beschränkungen, die in der Phase der Mittelzuweisung festgelegt werden. Die Projekte dürfen nicht mehr als 20 % der gewährten Finanzhilfe für Aktivitäten mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern bereitstellen[57]. Diese Möglichkeiten sollen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern dazu anregen, mit mehreren nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern Aktivitäten im Rahmen der Outgoing-Mobilität zu entwickeln. Es wird erwartet, dass diese Aktivitäten einen möglichst großen geografischen Bereich abdecken.

MITTELZUWEISUNG

Da die Qualität des Erasmus-Plans des Antragstellers zum Zeitpunkt des Akkreditierungsantrags bewertet wurde, wird in der Phase der Mittelzuweisung keine qualitative Bewertung vorgenommen. Jeder förderfähige Antrag auf Finanzhilfe wird auch tatsächlich gefördert.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten (einschließlich des geschätzten Budgets, der für ihre Durchführung erforderlich ist)
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- den folgenden Zuweisungskriterien: Leistung des Antragstellers, politische Prioritäten und geografische Ausgewogenheit (sofern die nationale Agentur dieses Kriterium anwendet)

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe, die Bewertung der Zuweisungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Zuweisungsmethode und das Budget für akkreditierte Projekte werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

[57] Die Finanzierungskategorien „Inklusionsunterstützung für Teilnehmer“ und „Außergewöhnliche Kosten für teure Reisen“ werden nicht auf diese Obergrenze angerechnet.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Für kurzfristige und akkreditierte Projekte gelten die folgenden Finanzierungsregeln:

<table>
<tr><th>Budgetkategorie</th><th>Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln</th><th colspan="3">Betrag</th></tr>
<tr><td rowspan="3">Organisatorische Unterstützung</td><td rowspan="3">Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten, die nicht unter andere Kostenkategorien fallen, zusammenhängende Kosten.

Beispielsweise: (pädagogische, interkulturelle und sonstige) Vorbereitung, Mentoring, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmer während der Mobilität, Dienste, Werkzeuge und Ausrüstung, die für virtuelle Komponenten in gemischten Aktivitäten benötigt werden, Anerkennung von Lernergebnissen, Austausch von Ergebnissen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Finanzierung durch die Europäische Union.

Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten ab, die sowohl der entsendenden als auch der aufnehmenden Organisation entstehen (außer im Fall der Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen). Die Aufteilung der erhaltenen Finanzhilfe wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer.</td><td colspan="3">100 EUR
– pro Teilnehmer an Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen
– pro eingeladenen Experten
– pro aufgenommene Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft in Ausbildung
– pro Teilnehmer an Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich</td></tr>
<tr><td colspan="3">350 EUR; 200 EUR ab 100 Teilnehmern an derselben Art von Aktivität
– pro Teilnehmer an kurzfristiger Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung
– pro Teilnehmer an Personalmobilität zum Zweck von Job Shadowing oder einer Lehr- oder Schulungstätigkeit</td></tr>
<tr><td colspan="3">500 EUR
– pro Teilnehmer an langfristiger Lernmobilität von Lernenden in der beruflichen Bildung (ErasmusPro)
– pro Teilnehmer an einer Aktivität mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern</td></tr>
<tr><td rowspan="5">Reisekosten</td><td rowspan="5">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.

Der Antragsteller muss die Entfernung (Luftlinie)</td><td>Entfernung</td><td>Her-kömm-liches Reisen</td><td>Umwelt-freund-liches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
</table>

	zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[58] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission angeben[59].	3000–3999 km		530 EUR	610 EUR
		4000–7999 km		820 EUR	
		8000 km oder mehr		1500 EUR	
Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten der Teilnehmer und Begleitpersonen[60] während der Aktivität. Bei Bedarf sind Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmer und Begleitpersonen, die den regulären Reisekostenzuschuss erhalten, höchstens zwei Reisetage und bei einem Zuschuss für umweltfreundliches Reisen höchstens sechs zusätzliche Tage vorgesehen sind. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Personen,	**Teil-nehmer-kategorie**	**Länder-gruppe 1**	**Länder-gruppe 2**	**Länder-gruppe 3**
		Personal	90–180 EUR	80–160 EUR	70–140 EUR
		Lernende in der Berufs-bildung	35–120 EUR	30–104 EUR	25–88 EUR

[58] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[59] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[60] Für Begleitpersonen gelten die gleichen Sätze wie für das Personal. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson länger als 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Aufenthaltskosten über den 60. Tag hinaus aus der Haushaltslinie „Inklusionsunterstützung“ finanziert.

	der Aufenthaltsdauer und dem Aufnahmeland.[61]	Dabei handelt es sich um Grundbeträge pro Aktivitätstag. Jede nationale Agentur beschließt die genauen Grundbeträge innerhalb der zulässigen Spannen. Der Grundbetrag ist bis zum 14. Tag der Aktivität zu zahlen. Ab dem 15. Tag der Aktivität entspricht der zu zahlende Satz 70 % des Grundbetrags. Die zu zahlenden Sätze werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.
Inklusionsunterstützung	**Inklusionsunterstützung für Organisationen:** Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer mit geringeren Chancen.	100 EUR pro Teilnehmer
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmer mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen verbunden sind (einschließlich Aufenthalts- und Reisekosten,	100 % der förderfähigen Kosten

[61] **Gruppen von Aufnahmeländern für EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer:**
Ländergruppe 1: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein.
Ländergruppe 2: Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal.
Ländergruppe 3: Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechien, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien.

Gruppen von Aufnahmeländern für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer:
Ländergruppe 1: Japan, Israel, Südkorea, Georgien, Argentinien, Armenien, Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Schweiz, Bahrain, Aserbaidschan, Sudan, St. Kitts und Nevis, St. Vincent und die Grenadinen, Vereinigte Arabische Emirate, Hongkong, Libanon, Vietnam, Mexiko, Taiwan, Moldau, Malaysia, Tansania, Kanada, Singapur, Australien, Thailand, Färöer.
Ländergruppe 2: Indien, Kasachstan, Brasilien, Demokratische Republik Kongo, Chile, Nigeria, Uganda, Liberia, Dschibuti, Demokratische Volksrepublik Korea, Usbekistan, Turkmenistan, Dominikanische Republik, Jamaika, Belarus, Libyen, Syrien, Kuba, Jemen, Kenia, Ruanda, Seychellen, Antigua und Barbuda, Brunei, Montenegro, Malawi, Barbados, St. Lucia, Grenada, Dominica, Uruguay, Albanien, China, Philippinen, Peru, Venezuela, Panama, Ghana, Tschad, Guyana, Ägypten, Marokko, Kiribati, Oman, Bosnien und Herzegowina, Iran, Mosambik, Senegal, Mauritius, Katar, Andorra, Jordanien, Indonesien, Laos, Südafrika, Äthiopien, Bangladesch, Ecuador, Paraguay, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Sierra Leone, Gabun, Haiti, Bahamas, Papua-Neuguinea, Mikronesien, Ukraine, Kirgisistan, Russland, Monaco, San Marino, Palästina, Vatikanstaat.
Ländergruppe 3: Nepal, Malediven, Tadschikistan, Nicaragua, Sambia, Guinea, Kongo, Botsuana, Belize, Samoa, Marshallinseln, Palau, Tuvalu, Nauru, Cookinseln, Niue, Neuseeland, Pakistan, Bhutan, El Salvador, Suriname, Guatemala, Honduras, Somalia, Trinidad und Tobago, Algerien, Kolumbien, Gambia, Fidschi, Salomonen, Vanuatu, Kambodscha, Simbabwe, Burundi, Mongolei, Kamerun, Timor Leste, Sri Lanka, Madagaskar, Mali, Togo, São Tomé und Príncipe, Tonga, Bolivien, Benin, Lesotho, Macau, Tunesien, Irak, Burkina Faso, Äquatorialguinea, Zentralafrikanische Republik, Guinea-Bissau, Namibia, Komoren, Eritrea, Myanmar, Afghanistan, Niger, Mauretanien, Cabo Verde, Kosovo, Eswatini, Südsudan.

	sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	
Vorbereitende Besuche	Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an einem vorbereitenden Besuch. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer.	575 EUR pro Teilnehmer, höchstens jedoch drei Teilnehmer pro Besuch
Kursgebühren	Kosten zur Deckung der Anmeldegebühren für Kurse und Schulungen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer der Aktivität.	80 EUR pro Teilnehmer und Tag; ein einzelner Angehöriger des Personals kann je Finanzhilfevereinbarung höchstens 800 EUR an Kursgebühren erhalten.
Sprachliche Unterstützung	Kosten für die Bereitstellung von Sprachlernmaterial und Schulungen für Teilnehmer, die ihre Kenntnis der Sprache verbessern müssen, in der sie während der Aktivität studieren oder Schulungen erhalten. Sprachliche Unterstützung ist förderfähig für Teilnehmer bei Personalmobilität mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen und bei kurz- und langfristiger individueller Mobilität von Lernenden. Die Unterstützung ist nur dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer die Online-Sprachunterstützung nicht in Anspruch nehmen kann, weil die gewünschte Sprache oder das gewünschte Niveau nicht verfügbar ist. Die letztgenannte Bedingung gilt nicht für die verstärkte Unterstützung von ErasmusPro-Teilnehmern. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten.	150 EUR pro Teilnehmer Darüber hinaus: 150 EUR für die verstärkte Sprachförderung pro ErasmusPro-Teilnehmer

	Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer.	
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Hohe Reisekosten der Teilnehmer und ihrer Begleitpersonen, die aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse nicht über die reguläre Kategorie „Reisekosten“ unterstützt werden können. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. **Finanzierungsmechanismus**: tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.	**Kosten für Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen**: 100 % der förderfähigen Kosten

MOBILITÄT FÜR SCHÜLER UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG

Mit dieser Aktion werden Schulen und andere im Bereich der Schulbildung tätige Organisationen unterstützt, die Lernmobilitätsaktivitäten für Schüler und Personal organisieren möchten.

Unterstützung wird für ein breites Spektrum von Aktivitäten gewährt, darunter Job Shadowing und Kurse zur beruflichen Fortbildung von Personal, Einzel- und Gruppenmobilität für Schüler, eingeladene Experten und andere Aktivitäten, die nachstehend erläutert werden.

Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen **Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit** und **digitale Bildung** aktiv fördern, und zwar durch Nutzung der spezifischen Finanzierungsmöglichkeiten, die das Programm für diese Zwecke bietet, durch Sensibilisierung der Teilnehmer, durch den Austausch bewährter Verfahren und durch die Wahl eines geeigneten Konzepts für ihre Aktivitäten.

ZIELE DER AKTION

Zweck der im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Mobilitätsaktivitäten ist es, Lernmöglichkeiten für Einzelpersonen zu schaffen und die Internationalisierung und institutionelle Entwicklung von Schulen und anderen Organisationen in der Schulbildung zu unterstützen. Konkret lauten die Ziele dieser Aktion wie folgt:

Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens durch:

- Förderung der Werte Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- Förderung des Wissens über das gemeinsame europäische Erbe und die europäische Vielfalt
- Unterstützung des Aufbaus professioneller Netzwerke in ganz Europa

Steigerung der Lehr- und Lernqualität in der Schulbildung durch:

- Unterstützung der beruflichen Fortbildung von Lehrkräften, Schulleitern und sonstigem Schulpersonal
- Förderung des Einsatzes neuer Technologien und innovativer Lehrmethoden
- Verbesserung des Sprachenlernens und der Sprachenvielfalt in Schulen
- Unterstützung des Austauschs und des Transfers bewährter Verfahren in den Bereichen Lehre und Schulentwicklung

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums durch:

- Aufbau der Kapazitäten von Schulen für die Beteiligung am grenzüberschreitenden Austausch und an der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit sowie für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Bereitstellung realistischer Mobilitätsmöglichkeiten zu Lernzwecken für alle Schüler in der Schulbildung
- Förderung der Anerkennung von Lernergebnissen von Schülern und Personal in Mobilitätsphasen im Ausland

WIE KÖNNEN ERASMUS+-MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN WAHRGENOMMEN WERDEN?

Schulen und andere Organisationen, die in der Schulbildung tätig sind, können eine Förderung auf zweierlei Weise beantragen:

- **Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Schülern und Personal** bieten antragstellenden Organisationen die Möglichkeit, verschiedene Mobilitätsaktivitäten über einen Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten zu organisieren. Kurzfristige Projekte sind die beste Option für Organisationen, die eine erste Erfahrung mit Erasmus+ machen, oder für Organisationen, die nur eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten organisieren möchten.

- **Akkreditierte Mobilitätsprojekte für Schüler und Personal** stehen nur Organisationen offen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung verfügen. Dieser besondere Finanzierungsbereich ermöglicht es akkreditierten Organisationen, regelmäßig Mittel für Mobilitätsaktivitäten zu erhalten, die zur schrittweisen Umsetzung ihres Erasmus-Plans beitragen. Erasmus-Akkreditierungen stehen allen Organisationen offen, die regelmäßig Mobilitätsaktivitäten organisieren möchten. Eine frühere Erfahrung im Rahmen des Programms ist für einen Antrag nicht erforderlich. Um mehr über diese Möglichkeit zu erfahren, lesen Sie bitte das Kapitel dieses Leitfadens über die Erasmus-Akkreditierung in den Bereichen Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Schulbildung.

Darüber hinaus können sich Organisationen an dem Programm beteiligen, ohne einen Antrag einzureichen, und zwar durch:

- **Beitritt zu einem bestehenden Erasmus+-Mobilitätskonsortium**, das von einem akkreditierten Konsortialkoordinator in ihrem Land geleitet wird und neue Mitglieder aufnimmt.

- **Aufnahme von Teilnehmern aus einem anderen Land:** Jede Organisation kann Lernende oder Personal von einer Partnerorganisation im Ausland aufnehmen. Die Tätigkeit als aufnehmende Organisation ist eine wertvolle Erfahrung und eine gute Möglichkeit, Partnerschaften zu gründen und mehr über das Programm zu erfahren, bevor Sie selbst einen Antrag stellen.

Schulen wird auch nahegelegt, sich an **eTwinning** zu beteiligen, einer Online-Gemeinschaft, die auf einer sicheren Plattform untergebracht und für Lehrkräfte und Schulpersonal zugänglich ist, die von der nationalen eTwinning-Organisation zugelassen wurden. Über eTwinning können Schulen gemeinsame virtuelle Klassenzimmer einrichten und Projekte mit anderen Schulen durchführen, während Lehrkräfte Diskussionen und einen Erfahrungsaustausch mit Kollegen führen und vielfältige Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung wahrnehmen können. eTwinning bietet auch ein ideales Umfeld für die Suche nach Partnern für künftige Projekte.

Darüber hinaus sind Schulen und Lehrkräfte eingeladen, die SELFIE-Tools zu nutzen: Es handelt sich hierbei um kostenlose, mehrsprachige, webbasierte Instrumente zur Selbstreflexion, die von der Europäischen Kommission entwickelt wurden, um Schulen und Lehrkräften bei der Entwicklung ihrer digitalen Kompetenz zu helfen. Mit dem Tool für Lehrkräfte können diese ihre Kompetenz und ihr Selbstvertrauen im digitalen Bereich selbst einschätzen und unmittelbares Feedback zu Stärken und Lücken sowie zu ihrem Potenzial für die eigene Weiterentwicklung erhalten. Lehrkräfteteams können das Tool auch gemeinsam nutzen und zusammen einen Ausbildungsplan entwickeln. Die SELFIE-Tools können hier online abgerufen werden: https://ec.europa.eu/education/schools-go-digital

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die antragstellende Organisation ist der Hauptakteur in einem Projekt der Leitaktion 1. Der Antragsteller verfasst den Antrag und reicht ihn ein, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung, führt die Mobilitätsaktivitäten durch und erstattet der nationalen Agentur Bericht. Im Antragsverfahren für kurzfristige Projekte ebenso wie für die Erasmus-Akkreditierung geht es insbesondere um die Bedürfnisse und Pläne der antragstellenden Organisation.

Bei den meisten Arten verfügbarer Aktivitäten handelt es sich um Outgoing-Mobilität. Das bedeutet, dass die antragstellende Organisation als entsendende Organisation fungiert: Sie wählt Teilnehmer aus und schickt sie zu einer aufnehmenden Organisation im Ausland. Es wird nachdrücklich empfohlen, diese Möglichkeiten zur Organisation eines beiderseitigen Austauschs oder gemeinsamer Aktivitäten mit einer oder mehreren Partnerschulen zu nutzen. In diesem Fall sollte jede teilnehmende Schule eine Förderung im Rahmen von Erasmus+ beantragen oder hat die Möglichkeit, sich einem bestehenden Konsortium anzuschließen. Damit Organisationen leichter Partner finden können, unterstützt Erasmus+ Instrumente für die Partnersuche im Ausland: School Education Gateway (https://www.schooleducationgateway.eu/) und eTwinning (https://www.etwinning.net/).

Darüber hinaus gibt es besondere Arten von Aktivitäten, die es den antragstellenden Organisationen ermöglichen, Experten oder in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte zu ihrer Organisation einzuladen. Der Zweck von Mobilitätsaktivitäten für

Teilnehmer aus dem Ausland besteht nicht in einem beiderseitigen Austausch, sondern darin, Personen zur antragstellenden Organisation zu bringen, die zu ihrer Entwicklung und Internationalisierung beitragen können.

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion geförderten Aktivitäten müssen die Erasmus-Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards umfassen konkrete Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Den vollständigen Text der Erasmus-Qualitätsstandards finden Sie unter dem folgenden Link auf der Europa-Website: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools_de

Inklusion und Vielfalt

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, sicherstellen, dass sie Teilnehmern aus allen Verhältnissen Mobilitätsmöglichkeiten in inklusiver und gerechter Weise bieten. Bei der Auswahl der Lernenden, die an den Projektaktivitäten teilnehmen, sollten wichtige Faktoren wie die Beweggründe und Leistungen der Teilnehmer sowie ihre persönlichen Entwicklungs- und Lernbedürfnisse berücksichtigt werden. Ebenso sollte bei der Auswahl von teilnehmendem Personal sichergestellt werden, dass die Vorteile ihrer beruflichen Fortbildung allen Lernenden in der Organisation zugutekommen.

Während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mobilitätsaktivitäten sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation die Teilnehmer in wichtige Entscheidungen einbeziehen, um den größtmöglichen Nutzen und die größtmögliche Wirkung für jeden Teilnehmer zu gewährleisten.

Die teilnehmenden Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, werden ermutigt, aktiv Mobilitätsmöglichkeiten bereitzustellen und zu fördern, indem sie beispielsweise Mobilitätsfenster in ihren akademischen Kalender aufnehmen und standardmäßige Wiedereingliederungsmaßnahmen für zurückkehrende Teilnehmer festlegen.

Ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, bei ihren Teilnehmern ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Diese Grundsätze sollten in die Vorbereitung und Durchführung aller Programmaktivitäten einfließen, insbesondere durch die Nutzung spezifischer finanzieller Unterstützung durch das Programm zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel. Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, sollten diese Grundsätze in ihre tägliche Arbeit integrieren und aktiv eine Änderung der Denkweise und des Verhaltens ihrer Lernenden und ihres Personals fördern.

Digitaler Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards unterstützt das Programm alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und ihre Lern- und Lehrqualität zu steigern. Darüber hinaus kann das teilnehmende Personal am Praktikumsprogramm „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships) teilnehmen: Dabei handelt es sich um Mobilitätsaktivitäten, die es den Teilnehmern ermöglichen, digitale Kompetenzen zu erwerben und ihre Fähigkeit zu entwickeln, mithilfe digitaler Tools zu schulen, zu unterrichten und andere Aufgaben zu erfüllen. Derartige Aktivitäten können mit jedem der verfügbaren Formate der Personalmobilität organisiert werden.

Teilhabe am demokratischen Leben

Das Programm soll den Teilnehmern helfen, sich mit den Vorteilen eines aktiven Bürgersinns und der Teilhabe am demokratischen Leben vertraut zu machen. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten sollten die partizipatorischen Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie die Entwicklung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen, kritischem Denken und Medienkompetenz stärken. Die Projekte sollten, wo immer möglich, die Teilhabe am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten fördern. Sie sollten das Verständnis für die Europäische Union und die gemeinsamen europäischen Werte entwickeln oder verbessern, darunter die Achtung demokratischer Grundsätze, die Menschenwürde, die Einheit und Vielfalt, den interkulturellen Dialog sowie das gesellschaftliche, kulturelle und historische Erbe Europas.

AKTIVITÄTEN

In diesem Abschnitt werden die Arten von Aktivitäten beschrieben, die mit Erasmus+-Mitteln gefördert werden können, und zwar sowohl als Bestandteil kurzfristiger Projekte als auch im Rahmen akkreditierter Projekte.

Bei jeder Aktivität können Personen, die Teilnehmer mit geringeren Chancen, Minderjährige oder zu beaufsichtigende junge Erwachsene begleiten, zusätzliche Unterstützung erhalten. Begleitpersonen können während der gesamten Dauer oder eines Teils der Dauer der Aktivität unterstützt werden.

Personalmobilität

Förderfähige Aktivitäten	▪ Job Shadowing (2 bis 60 Tage) ▪ Lehrtätigkeit (2 bis 365 Tage) ▪ Kurse und Schulungen (2 bis 30 Tage, maximal 10 Tage Kursgebühren pro Teilnehmer) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Personal mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Job Shadowing/Hospitationen**: Die Teilnehmer können dabei einen gewissen Zeitraum bei einer Gasteinrichtung in einem anderen Land verbringen, um durch Beobachtung und Interaktion mit Fachkollegen, Experten oder anderen Praktikern bei ihrer täglichen Arbeit in der Gasteinrichtung neue Praktiken zu erlernen und neue Ideen zu sammeln. **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume**: Die Teilnehmer können dabei für einen gewissen Zeitraum in einer Gasteinrichtung in einem anderen Land unterrichten oder Schulungen für Lernende anbieten, um durch die Erfüllung ihrer Aufgaben und den Austausch mit Fachkollegen zu lernen. **Kurse und Schulungen**: Die Teilnehmer können dabei von einem strukturierten Kurs oder einer ähnlichen Art von Schulung profitieren, die von qualifizierten Fachkräften auf der Grundlage eines vordefinierten Lernprogramms und von Lernergebnissen durchgeführt wird. An der Schulung müssen Teilnehmer aus mindestens zwei verschiedenen Ländern teilnehmen, und die Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, mit anderen Lernenden und den Ausbildern in Kontakt zu treten. Völlig passive Aktivitäten wie das Anhören von Vorträgen, Reden oder Massenkonferenzen werden nicht unterstützt. Die Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle Kursanbieter völlig unabhängig

	vom Programm Erasmus+ sind und als Dienstleister auf einem freien Markt agieren. Die Wahl der Kurse und Schulungen liegt folglich in der Verantwortung der antragstellenden Organisation. Als Orientierungshilfe für die Antragsteller bei ihrer Wahl wurden folgende Qualitätsstandards entwickelt: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/quality-standards-courses-under-key-action-1-learning-mobility-individuals_en
Förderfähige Teilnehmer	Zu den förderfähigen Teilnehmern zählen Lehrkräfte, Schulleiter und alle sonstigen nicht lehrenden Experten und Angehörigen des Personals, die in der Schulbildung tätig sind. Zu den förderfähigen nicht lehrenden Angehörigen des Personals zählen Personen, die in der Schulbildung tätig sind, entweder in Schulen (als Hilfslehrkräfte, pädagogische Berater, Psychologen usw.) oder in anderen Organisationen im Bereich der Schulbildung (z. B. Schulinspektoren, Berater, Politikkoordinatoren mit Zuständigkeit für die Schulbildung usw.). Die Teilnehmer müssen bei der entsendenden Organisation tätig sein oder regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaktivitäten zu unterstützen (z. B. als externe Ausbilder, Experten oder Freiwillige). In allen Fällen müssen die Aufgaben, die den Teilnehmer mit der entsendenden Organisation verbinden, so dokumentiert sein, dass die nationale Agentur diese Verbindung überprüfen kann (z. B. mit einem Arbeits- oder Freiwilligenvertrag, einer Aufgabenbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument). Die nationalen Agenturen etablieren eine transparente und einheitliche Praxis in der Frage, was in ihrem nationalen Kontext unter annehmbaren Arbeitsverhältnissen und Belegunterlagen zu verstehen ist.
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland.

Mobilität der Lernenden

Verfügbare Formate	▪ Gruppenmobilität von Schülern (2 bis 30 Tage, mindestens zwei Schüler pro Gruppe) ▪ Kurzfristige Lernmobilität von Schülern (10 bis 29 Tage) ▪ Langfristige Lernmobilität von Schülern (30 bis 365 Tage) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Schüler mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Gruppenmobilität von Schülern:** Eine Gruppe von Schülern aus der entsendenden Schule kann gemeinsam mit Mitschülern in einem anderen Land lernen. Lehrkräfte oder anderes qualifiziertes Lehrpersonal aus der entsendenden Schule müssen die Schüler während der

	gesamten Dauer der Aktivität begleiten und den Lernprozess anleiten. Bei Bedarf können auch andere Erwachsene als Begleitpersonen fungieren, um die begleitenden Lehrkräfte zu unterstützen[62]. **Kurzfristige Lernmobilität von Schülern:** Schüler können einen Auslandsaufenthalt absolvieren, um in einer Partnerschule zu lernen oder ein Praktikum bei einer anderen einschlägigen Organisation im Ausland zu absolvieren. Für jeden Teilnehmer muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Für Teilnehmer mit geringeren Chancen kann die Mobilität mit einer Mindestdauer von zwei Tagen organisiert werden, sofern dies gerechtfertigt ist. **Langfristige Lernmobilität von Schülern:** Schüler können einen Auslandsaufenthalt absolvieren, um in einer Partnerschule zu lernen oder ein Praktikum bei einer anderen einschlägigen Organisation im Ausland zu absolvieren. Für jeden Teilnehmer muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Alle Teilnehmer erhalten eine obligatorische Ausreisevorbereitung. Es werden mehr Mittel für die organisatorische und sprachliche Unterstützung zur Verfügung gestellt.
Förderfähige Teilnehmer	Die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler müssen in der entsendenden Schule an einem Bildungsprogramm teilnehmen.[63]
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Gruppenmobilität von Schülern muss in einer aufnehmenden Schule erfolgen. In Ausnahmefällen können Aktivitäten an einem anderen Ort im Land der aufnehmenden Schule stattfinden, sofern dies aufgrund der Inhalte und Qualität der Aktivität angebrachter ist. In diesem Fall werden die Reisekosten der Teilnehmer von der aufnehmenden Schule zum Veranstaltungsort nicht als transnationale Mobilitätsaktivität betrachtet. Daher können für diesen Zweck keine zusätzlichen Mittel beantragt werden. Darüber hinaus kann die Gruppenmobilität von Schülern an einem Sitz eines Organs der Europäischen Union stattfinden, wenn die Aktivität bei einem EU-Organ oder in Zusammenarbeit mit einem solchen organisiert wird[64]. Unabhängig vom Veranstaltungsort müssen an den Gruppenaktivitäten Schüler aus mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern teilnehmen.

[62] In jedem Fall sind die entsendenden und aufnehmenden Schulen dafür verantwortlich, dass die geltenden Vorschriften und Gesetze in den Entsende- und Aufnahmeländern vollständig eingehalten werden.

[63] Die Definition förderfähiger Bildungsprogramme obliegt der zuständigen nationalen Behörde jedes EU-Mitgliedstaats oder jedes mit dem Programm assoziierten Drittlands und wird auf der Website der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht.

[64] Sitze von Einrichtungen der Europäischen Union sind Brüssel, Frankfurt, Luxemburg, Straßburg und Den Haag. Aktivitäten an den Sitzen der EU werden als transnationale Mobilität betrachtet und eine Finanzierung (wie im Abschnitt „Welche Regeln bestehen für die Finanzierung?“ beschrieben) kann für alle Teilnehmer, unabhängig von ihrem Ursprungsland, beantragt werden.

Sonstige unterstützte Aktivitäten

Verfügbare Formate	▪ Eingeladene Experten (2 bis 60 Tage) ▪ Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen (10 bis 365 Tage) ▪ Vorbereitende Besuche **Eingeladene Experten:** Schulen können Ausbilder, Lehrkräfte, Politikexperten oder andere qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland einladen, die zur Verbesserung der Lehr- und Lernerfahrungen in der aufnehmenden Schule beitragen können. Beispielsweise können eingeladene Experten Schulungen für das Personal der Schule anbieten, neue Lehrmethoden demonstrieren oder den Transfer bewährter Verfahren in den Bereichen Organisation und Verwaltung unterstützen. **Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen:** Antragstellende Organisationen können in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte aufnehmen, die ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten. Die aufnehmende Organisation erhält Unterstützung für die Einrichtung der Aktivität, während die Reisekostenunterstützung und die individuelle Unterstützung für den Teilnehmer von der entsendenden Einrichtung bereitgestellt werden sollten (die zu diesem Zweck Mittel im Rahmen von Erasmus+ beantragen kann). **Vorbereitende Besuche:** Organisationen können vor der Mobilitätsaktivität einen vorbereitenden Besuch bei dem aufnehmenden Partner arrangieren. Vorbereitende Besuche sind keine eigenständige Aktivität, sondern eine unterstützende Maßnahme für die Mobilität von Personal oder Lernenden. Jeder vorbereitende Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, die Inklusivität, Reichweite und Qualität der Mobilitätsaktivitäten zu verbessern. So können vorbereitende Besuche organisiert werden, um die Mobilität von Teilnehmern mit geringeren Chancen besser vorzubereiten, die Zusammenarbeit mit einer neuen Partnerorganisation aufzunehmen oder längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können zur Vorbereitung jeder Art von Mobilität von Lernenden oder Personal, mit Ausnahme von Kursen und Schulungen, organisiert werden.
Förderfähige Teilnehmer	**Eingeladene Experten** können alle Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland sein, die über Fachwissen verfügen und Schulungen halten können, die für die Bedürfnisse und Ziele der einladenden Organisation relevant sind. **Die Aufnahme von in Ausbildung** befindlichen Lehrkräften und Pädagogen steht Teilnehmern offen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland an einem Ausbildungsprogramm für Lehrkräfte teilnehmen oder ein solches (oder ähnlich gelagertes Bildungsprogramm für Ausbilder oder Pädagogen) vor Kurzem abgeschlossen[65] haben. **Vorbereitende Besuche** können von allen Personen durchgeführt werden, die für Aktivitäten

[65] Junge Absolventen können bis zu zwölf Monate nach dem Abschluss teilnehmen. Wenn die Teilnehmer nach dem Abschluss einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst abgeleistet haben, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

	im Zusammenhang mit der Personalmobilität infrage kommen und an der Organisation des Projekts beteiligt sind. In Ausnahmefällen können Lernende, die an einer langfristigen Lernmobilität teilnehmen werden, und Teilnehmer, die bei allen Arten von Aktivitäten geringere Chancen haben, an vorbereitenden Besuchen für ihre Aktivitäten teilnehmen.
Förderfähige Orte	Vorbereitende Besuche können in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern stattfinden. Für eingeladene Experten und in Ausbildung befindliche Lehrkräfte ist der Ort stets die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

KURZFRISTIGE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON SCHÜLERN UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG

Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Schülern und Personal sind eine einfache Möglichkeit, eine Förderung durch Erasmus+ in Anspruch zu nehmen. Sie sollen es Organisationen ermöglichen, ohne Schwierigkeiten einige wenige Aktivitäten zu organisieren und Erfahrungen mit dem Programm zu sammeln.

Um die kurzfristigen Projekte einfach zu halten, ist ihre Teilnehmerzahl und Projektlaufzeit begrenzt. Das Format steht nur Einzelorganisationen, nicht jedoch den Koordinatoren von Konsortien offen. Akkreditierte Organisationen können keine kurzfristigen Projekte beantragen, da sie bereits ständigen Zugang zu Erasmus+-Mitteln haben.

Der Antrag für kurzfristige Projekte umfasst eine Liste und Beschreibung der Aktivitäten, die die antragstellende Organisation zu organisieren beabsichtigt.

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt[66] sind die folgenden Organisationen: (1) Schulen, die allgemeine Bildung im Vorschul-, Primar- oder Sekundarbereich anbieten[67] (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, die im Bereich der Schulbildung eine Rolle spielen Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung in der Schulbildung verfügen, können jedoch keine kurzfristigen Projekte beantragen.

[66] Die Definition der förderfähigen Organisationen wird in jedem EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt und auf der Website der zuständigen nationalen Agentur zusammen mit einschlägigen Beispielen veröffentlicht.

[67] Einschließlich Organisationen, die im Bereich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung tätig sind. Schulen mit einem Sonderstatus und solche, die unter der Aufsicht der nationalen Behörden eines anderen Landes stehen (z. B. Lycée français oder Deutsche Schulen), stellen den Antrag bei der nationalen Agentur des Aufsicht führenden Landes. Für genauere Informationen sei an die nationale Agentur im Gastland oder an das Land der zuständigen nationalen Behörde verwiesen.

Förderfähige Länder	Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfristen	Runde 1 (für alle nationalen Agenturen): **23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** Runde 2: Die nationalen Agenturen können beschließen, eine zweite Frist einzuräumen (Runde 2): In diesem Fall wird die nationale Agentur die Antragsteller über ihre Website informieren. Für die Runde 2 müssen die Antragsteller ihren Antrag bis zum **4. Oktober um 12:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.
Projektbeginn	Die folgenden Anfangsdaten können für Projekte gewählt werden: ▪ Runde 1: zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres ▪ Runde 2 (sofern zutreffend): zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres
Projektdauer	6–18 Monate
Anzahl der Anträge	Pro Auswahlrunde kann eine Organisation nur ein einziges kurzfristiges Projekt im Bereich der Schulbildung beantragen. Organisationen, die im Rahmen der ersten Antragsrunde eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt erhalten, können keinen Antrag für die zweite Runde derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einreichen. Innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, in dem Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergehen, können Organisationen höchstens drei Finanzhilfen für kurzfristige Projekte im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung erhalten. Im Zeitraum 2014–2020 erhaltene Finanzhilfen werden nicht auf diese Obergrenze angerechnet.
Verfügbare Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die Schulbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“.
Projektumfang	Ein Antrag für ein kurzfristiges Projekt kann höchstens 30 Teilnehmer an Mobilitätsaktivitäten umfassen. Vorbereitende Besuche und die Teilnahme von Begleitpersonen werden nicht auf diese Grenze angerechnet.
Unterstützende Organisationen	Jede im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Organisation kann an dieser Aktion als unterstützende Organisation für Begünstigte teilnehmen. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen zwischen diesen Organisationen und der begünstigten Organisation förmlich festgelegt werden. Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die eingereichten Anträge werden bewertet, indem auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien und Gewichtungen eine Punktwertung mit insgesamt 100 möglichen Punkten vergeben wird. Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 60 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Kategorien von Gewährungskriterien

Relevanz (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ sind das Profil und die Erfahrung des Antragstellers, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden relevant für den Bereich der Schulbildung ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die Ziele der Aktion ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die folgenden spezifischen Prioritäten: – Unterstützung neuer Programmteilnehmer und weniger erfahrener Organisationen – Unterstützung von Teilnehmern an der langfristigen Lernmobilität von Schülern – Unterstützung von Teilnehmern mit geringeren Chancen
Qualität der Projektkonzeption (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	Inwieweit ▪ tragen die Ziele des vorgeschlagenen Projekts den Bedürfnissen der antragstellenden Organisation, ihres Personals und ihrer Lernenden klar und konkret Rechnung ▪ sind der Inhalt der vorgeschlagenen Aktivitäten und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten von Aktivitäten geeignet, die Projektziele zu erreichen ▪ gibt es einen klaren Arbeitsplan für jede der vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ werden ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken in das Projekt integriert ▪ werden digitale Instrumente und Lernmethoden (insbesondere eTwinning) in das Projekt integriert, um die physischen Mobilitätsaktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern
Qualität der Nachbereitungsaktionen (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ hat der Antragsteller die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Durchführung der Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Erasmus-Qualitätsstandards klar definiert ▪ hat der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Organisation zu integrieren ▪ hat der Antragsteller eine geeignete Methode zur Bewertung der Projektergebnisse vorgeschlagen ▪ hat der Antragsteller konkrete und wirksame Schritte vorgeschlagen, um die Projektergebnisse innerhalb der antragstellenden Organisation bekannt zu machen, sie an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

AKKREDITIERTE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON SCHÜLERN UND PERSONAL IN DER SCHULBILDUNG

Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung verfügen, können eine Förderung im Rahmen eines speziellen Finanzierungsbereichs beantragen, der nur ihnen zugänglich ist. Die Anträge basieren auf dem zuvor genehmigten Erasmus-Plan, weshalb eine detaillierte Liste und Beschreibung der geplanten Aktivitäten nicht erforderlich sind. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, den Mittelbedarf für die nächste Reihe von Aktivitäten zu schätzen.

Förderkriterien

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Organisationen, die über eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Schulbildung verfügen.
Mobilitätskonsortium	Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien verfügen, müssen Anträge in dem für Mobilitätskonsortien vorgesehenen Format stellen. Als Teil des Antrags ist eine Liste der Mitglieder des Mobilitätskonsortiums vorzulegen, die neben dem Koordinator mindestens eine Mitgliedsorganisation umfassen muss. Jede Organisation, die die Förderkriterien für Erasmus in dem gleichen Bereich erfüllt, kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums werden. Alle vorgesehenen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder in demselben mit dem Programm assoziierten Drittland wie der Koordinator des Mobilitätskonsortiums ansässig sein[68]. Konsortiumsmitglieder benötigen keine Erasmus-Akkreditierung. Organisationen, die an einem Mobilitätskonsortium teilnehmen, können im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen höchstens zwei Finanzhilfevereinbarungen der Leitaktion 1 im Bereich der Schulbildung erhalten. Aus diesem Grund können Schulbildungseinrichtungen, die eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt oder ein akkreditiertes Projekt erhalten, zusätzlich nur an einem Mobilitätskonsortium im Bereich der Schulbildung als Mitgliedsorganisationen teilnehmen. Andere Organisationen können an bis zu zwei Mobilitätskonsortien beteiligt sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Projektbeginn	1. Juni desselben Jahres
Projektdauer	Alle akkreditierten Projekte haben zunächst eine Laufzeit von 15 Monaten. Nach 12 Monaten haben alle Begünstigten die Möglichkeit, die Laufzeit ihres Projekts auf insgesamt 24 Monate zu verlängern.
Anzahl der Anträge	Akkreditierte Organisationen können pro Auswahlrunde nur einen Antrag stellen.
Verfügbare Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die Schulbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“.

[68] Schulen mit einem Sonderstatus und solche, die unter der Aufsicht der nationalen Behörden eines anderen Landes stehen (z. B. Lycée français oder Deutsche Schulen), können an Mobilitätskonsortien teilnehmen, die von Organisationen geleitet werden, die von der nationalen Behörde des Landes, das die Schule beaufsichtigt, akkreditiert sind. Sie dürfen jedoch nicht an Konsortien oder kurzfristigen Projekten teilnehmen, die von nationalen Agenturen in zwei verschiedenen Ländern verwaltet werden.

Projektumfang	Die Zahl der Teilnehmer, die in akkreditierte Projekte einbezogen werden können, ist nicht begrenzt, abgesehen von etwaigen Beschränkungen, die in der Phase der Mittelzuweisung festgelegt werden.

MITTELZUWEISUNG

Da die Qualität des Erasmus-Plans des Antragstellers zum Zeitpunkt des Akkreditierungsantrags bewertet wurde, wird in der Phase der Mittelzuweisung keine qualitative Bewertung vorgenommen. Jeder förderfähige Antrag auf Finanzhilfe wird auch tatsächlich gefördert.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten (einschließlich des geschätzten Budgets, der für ihre Durchführung erforderlich ist)
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- den folgenden Zuweisungskriterien: Leistung des Antragstellers, politische Prioritäten und geografische Ausgewogenheit (sofern die nationale Agentur dieses Kriterium anwendet)

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe, die Bewertung der Zuweisungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Zuweisungsmethode und das Budget für akkreditierte Projekte werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Für kurzfristige und akkreditierte Projekte gelten die folgenden Finanzierungsregeln:

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten, die nicht unter andere Kostenkategorien fallen, zusammenhängende Kosten. Beispielsweise: (pädagogische, interkulturelle und sonstige) Vorbereitung, Mentoring, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmer während der Mobilität, Dienste,	100 EUR – pro Schüler im Rahmen der Gruppenmobilität mit einem Höchstbetrag von 1000 EUR pro Gruppe – pro Teilnehmer an Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen – pro eingeladenen Experten – pro aufgenommene Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft in Ausbildung
		350 EUR; 200 EUR ab 100 Teilnehmern an derselben Art von Aktivität – pro Teilnehmer an der kurzfristigen Lernmobilität von Schülern – pro Teilnehmer an Personalmobilität zum Zweck von Job Shadowing oder einer Lehr- oder Schulungstätigkeit

<table>
<tr><td></td><td>Werkzeuge und Ausrüstung, die für virtuelle Komponenten in gemischten Aktivitäten benötigt werden, Anerkennung von Lernergebnissen, Austausch von Ergebnissen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Finanzierung durch die Europäische Union.

Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten ab, die sowohl der entsendenden als auch der aufnehmenden Organisation entstehen (außer im Fall der Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen). Die Aufteilung der erhaltenen Finanzhilfe wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer.</td><td colspan="3">500 EUR
– pro Teilnehmer an der langfristigen Lernmobilität von Schülern</td></tr>
<tr><td rowspan="7">Reisekosten</td><td rowspan="7">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Darüber hinaus: Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der für Schülerinnen und Schüler in langfristiger Mobilität organisierten</td><td>Entfernung</td><td>Her-kömmliches Reisen</td><td>Umwelt-freundliches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000–3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000–7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
</table>

<table>
<tr><td></td><td>Ausreisevorbereitung und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.

Der Antragsteller muss die Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[69] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission angeben[70].</td><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>Individuelle Unterstützung</td><td>Aufenthaltskosten der Teilnehmer und Begleitpersonen[71] während der Aktivität.

Falls erforderlich: sind Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmer und Begleitpersonen, die den regulären Reisekostenzuschuss erhalten, höchstens zwei Reisetage und bei einem Zuschuss für umweltfreundliches Reisen höchstens sechs zusätzliche</td><td><table>
<tr><th>Teilnehmer–kategorie</th><th>Länder–gruppe 1</th><th>Länder–gruppe 2</th><th>Länder-gruppe 3</th></tr>
<tr><td>Personal</td><td>90–180 EUR</td><td>80–160 EUR</td><td>70–140 EUR</td></tr>
<tr><td>Schüler</td><td>40–80 EUR</td><td>35–70 EUR</td><td>30–60 EUR</td></tr>
<tr><td colspan="4">Dabei handelt es sich um Grundbeträge pro Aktivitätstag. Jede nationale Agentur beschließt die genauen Grundbeträge innerhalb der zulässigen Spannen.

Der Grundbetrag ist bis zum 14. Tag der Aktivität zu zahlen. Ab dem 15. Tag der Aktivität entspricht der zu zahlende Satz 70 % des Grundbetrags. Die zu zahlenden</td></tr>
</table></td><td></td><td></td></tr>
</table>

[69] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[70] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[71] Für Begleitpersonen gelten die gleichen Sätze wie für das Personal. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson länger als 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Aufenthaltskosten über den 60. Tag hinaus aus der Haushaltslinie „Inklusionsunterstützung“ finanziert.

	Tage vorgesehen sind. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Personen, der Aufenthaltsdauer und dem Aufnahmeland.[72]	Sätze werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.
Inklusionsunterstützung	**Inklusionsunterstützung für Organisationen:** Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer mit geringeren Chancen	100 EUR pro Teilnehmer
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmer mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und	100 % der förderfähigen Kosten

[72] Gruppen von Aufnahmeländern:
Ländergruppe 1: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein.
Ländergruppe 2: Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal.
Ländergruppe 3: Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechien, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien.

	„individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	
Vorbereitende Besuche	Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an einem vorbereitenden Besuch. **Finanzierungsmechanismus:** Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer.	575 EUR pro Teilnehmer, höchstens jedoch drei Teilnehmer pro Besuch
Kursgebühren	Kosten zur Deckung der Anmeldegebühren für Kurse und Schulungen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer der Aktivität.	80 EUR pro Teilnehmer und Tag; ein einzelner Angehöriger des Personals kann je Finanzhilfevereinbarung höchstens 800 EUR an Kursgebühren erhalten.
Sprachliche Unterstützung	Kosten für die Bereitstellung von Sprachlernmaterial und Schulungen für Teilnehmer, die ihre Kenntnis der Sprache verbessern müssen, in der sie während der Aktivität studieren oder Schulungen erhalten. Sprachliche Unterstützung ist förderfähig für Teilnehmer bei Personalmobilität mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen und bei kurz- und langfristiger individueller Mobilität von Lernenden. Die	150 EUR pro Teilnehmer Darüber hinaus: 150 EUR für die verstärkte Sprachförderung pro Teilnehmer an langfristiger Lernmobilität von Schülern

	Unterstützung ist nur dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer die Online-Sprachunterstützung nicht in Anspruch nehmen kann, weil die gewünschte Sprache oder das gewünschte Niveau nicht verfügbar ist. Die letztgenannte Bedingung gilt nicht für die verstärkte Unterstützung, die den Teilnehmern an der langfristigen Lernmobilität von Schülern gewährt wird. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer.	
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Hohe Reisekosten der Teilnehmer und ihrer Begleitpersonen, die aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse nicht über die reguläre "Kategorie „Reisekosten" unterstützt werden können. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten.	**Kosten für Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen:** 100 % der förderfähigen Kosten

	Zuweisungsregel: Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.	

MOBILITÄT FÜR LERNENDE UND PERSONAL IN DER ERWACHSENENBILDUNG

Mit dieser Aktion werden Erwachsenenbildungsanbieter und andere im Bereich der Erwachsenenbildung tätige Organisationen unterstützt, die Lernmobilitätsaktivitäten für erwachsene Lernende und Personal im Bereich der Erwachsenenbildung organisieren möchten.

Unterstützung wird für ein breites Spektrum von Aktivitäten gewährt, darunter Job Shadowing und Kurse zur beruflichen Fortbildung von Personal, Einzel- und Gruppenmobilität für erwachsene Lernende mit geringeren Chancen (insbesondere gering qualifizierte erwachsene Lernende), eingeladene Experten und andere Aktivitäten, die nachstehend erläutert werden.

Im Rahmen ihrer Aktivitäten sollten die teilnehmenden Organisationen **Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit** und **digitale Bildung** aktiv fördern, Dazu sollten sie die spezifischen Finanzierungsmöglichkeiten nutzen, die das Programm für diese Zwecke bietet, die Teilnehmer sensibilisieren, bewährte Verfahren austauschen und ein geeignetes Konzept für ihre Aktivitäten wählen.

ZIELE DER AKTION

Zweck der im Rahmen von Erasmus+ finanzierten Mobilitätsaktivitäten ist es, Lernmöglichkeiten für Einzelpersonen zu schaffen und die Internationalisierung und institutionelle Entwicklung von Erwachsenenbildungsanbietern und anderen Organisationen in der Erwachsenenbildung zu unterstützen. Die Aktion wird zur Umsetzung der Kompetenzagenda und zur Schaffung des europäischen Bildungsraums beitragen. Konkret lauten die Ziele dieser Aktion wie folgt:

- Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens
- Förderung der Werte Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratische Teilhabe
- Förderung des Wissens über das gemeinsame europäische Erbe und die europäische Vielfalt
- Unterstützung des Aufbaus professioneller Netzwerke in ganz Europa
- Verbesserung der Qualität der formalen, informellen und nichtformalen Erwachsenenbildung in Europa zur Förderung von Schlüsselkompetenzen im Sinne des EU-Rahmens (2018), einschließlich Grundfertigkeiten (Lesen, Schreiben, Rechnen, digitale Kompetenzen) und anderer Lebenskompetenzen
- Ausweitung und Diversifizierung der Angebote in der Erwachsenenbildung durch Professionalisierung der Pädagogen und Aufbau der Kapazitäten von Erwachsenenbildungsanbietern
- Vereinfachung der Umsetzung und Zugänglichkeit hochwertiger Lehr- und Lernprogramme in allen Formen der Erwachsenenbildung und stärkere Ausrichtung dieser Programme an den Bedürfnissen der Gesellschaft insgesamt
- Aufbau der Kapazitäten von Erwachsenenbildungsanbietern für die Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Erhöhung der Beteiligung von Erwachsenen aller Altersgruppen und aus allen sozioökonomischen Verhältnissen an der Erwachsenenbildung, insbesondere durch Förderung der Beteiligung von Organisationen, die mit benachteiligten Lernenden arbeiten, kleinen Erwachsenenbildungsanbietern, neuen Programmteilnehmern und weniger erfahrenen Organisationen sowie Basisorganisationen in der lokalen Gemeinschaft

WIE KÖNNEN ERASMUS+-MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN WAHRGENOMMEN WERDEN?

Erwachsenenbildungsanbieter und andere Organisationen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, können eine Förderung auf zweierlei Weise beantragen:

- **Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Lernenden und Personal** bieten antragstellenden Organisationen die Möglichkeit, verschiedene Mobilitätsaktivitäten über einen Zeitraum von sechs bis achtzehn Monaten zu organisieren. Kurzfristige Projekte sind die beste Option für Organisationen, die eine erste Erfahrung mit Erasmus+ machen, oder für Organisationen, die nur eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten organisieren möchten.
- **Akkreditierte Mobilitätsprojekte für Lernende und Personal** stehen nur Organisationen offen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Erwachsenenbildung verfügen. Dieser besondere Finanzierungsbereich ermöglicht es akkreditierten Organisationen, regelmäßig Mittel für Mobilitätsaktivitäten zu erhalten, die zur schrittweisen Umsetzung ihres Erasmus-Plans beitragen. Die Erasmus-Akkreditierung steht allen Organisationen offen, die regelmäßig Mobilitätsaktivitäten durchführen wollen. Eine frühere Erfahrung im Rahmen des Programms ist für einen Antrag nicht erforderlich. Um mehr über diese Möglichkeit zu erfahren, lesen Sie bitte das Kapitel dieses Leitfadens über die Erasmus-Akkreditierung in den Bereichen Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung und Schulbildung.

Darüber hinaus können sich Organisationen an dem Programm beteiligen, ohne einen Antrag einzureichen, und zwar durch:

- **Beitritt zu einem bestehenden Erasmus+-Mobilitätskonsortium**, das von einem akkreditierten Konsortialkoordinator in ihrem Land geleitet wird und neue Mitglieder aufnimmt.
- **Aufnahme von Teilnehmern aus einem anderen Land:** Jede Organisation kann Teilnehmer von einer Partnerorganisation im Ausland aufnehmen. Die Tätigkeit als aufnehmende Organisation ist eine wertvolle Erfahrung und eine gute Möglichkeit, Partnerschaften zu gründen und mehr über das Programm zu erfahren, bevor Sie selbst einen Antrag stellen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die antragstellende Organisation ist der Hauptakteur in einem Projekt der Leitaktion 1. Der Antragsteller verfasst den Antrag und reicht ihn ein, unterzeichnet die Finanzhilfevereinbarung, führt die Mobilitätsaktivitäten durch und erstattet der nationalen Agentur Bericht. Im Antragsverfahren für kurzfristige Projekte ebenso wie für die Erasmus-Akkreditierung geht es insbesondere um die Bedürfnisse und Pläne der antragstellenden Organisation.

Bei den meisten Arten verfügbarer Aktivitäten handelt es sich um Outgoing-Mobilität. Das bedeutet, dass die antragstellende Organisation als entsendende Organisation fungiert: Sie wählt Teilnehmer aus und schickt sie zu einer aufnehmenden Organisation im Ausland. Darüber hinaus gibt es besondere Arten von Aktivitäten, die es den antragstellenden Organisationen ermöglichen, Experten oder in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte und Pädagogen zu ihrer Organisation einzuladen. Der Zweck von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer aus dem Ausland (Incoming-Mobilität) besteht nicht in einem beiderseitigen Austausch, sondern darin, Personen zur antragstellenden Organisation zu bringen, die zu ihrer Entwicklung und Internationalisierung beitragen können. Damit Organisationen leichter Partner finden können, unterstützt Erasmus+ Instrumente für die Partnersuche im Ausland: EPALE

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion geförderten Aktivitäten müssen die Erasmus-Qualitätsstandards eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards umfassen konkrete Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Den vollständigen Text der Erasmus-Qualitätsstandards finden Sie unter dem folgenden Link auf der Europa-Website: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-vet-adults-schools_de

Der folgende Abschnitt enthält Informationen darüber, wie Mobilitätsformate und -inhalte aufeinander abgestimmt sind, um hochwertige Mobilitätsaktivitäten zu gewährleisten.

Inklusion und Vielfalt

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, sicherstellen, dass sie Teilnehmern aus allen Verhältnissen Mobilitätsmöglichkeiten in inklusiver und gerechter Weise bieten. Bei der Auswahl der Lernenden, die an den Projektaktivitäten teilnehmen, sollten wichtige Faktoren wie die Beweggründe und Leistungen der Teilnehmer sowie ihre persönlichen Entwicklungs- und Lernbedürfnisse berücksichtigt werden. Ebenso sollte bei der Auswahl von teilnehmendem Personal sichergestellt werden, dass die Vorteile ihrer beruflichen Fortbildung allen Lernenden in der Organisation zugutekommen.

Während der gesamten Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Mobilitätsaktivitäten sollten die entsendende und die aufnehmende Organisation die Teilnehmer in wichtige Entscheidungen einbeziehen, um den größtmöglichen Nutzen und die größtmögliche Wirkung für jeden Teilnehmer zu gewährleisten.

Die teilnehmenden Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, werden ermutigt, aktiv Mobilitätsmöglichkeiten bereitzustellen und zu fördern, indem sie beispielsweise Mobilitätsfenster in ihren akademischen Kalender aufnehmen und standardmäßige Wiedereingliederungsmaßnahmen für zurückkehrende Teilnehmer festlegen.

Ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards müssen Organisationen, die Unterstützung aus dem Programm erhalten, bei ihren Teilnehmern ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Diese Grundsätze sollten in die Vorbereitung und Durchführung aller Programmaktivitäten einfließen, insbesondere durch die Nutzung spezifischer finanzieller Unterstützung durch das Programm zur Förderung nachhaltiger Verkehrsmittel. Organisationen, die allgemeine und berufliche Bildung anbieten, sollten diese Grundsätze in ihre tägliche Arbeit integrieren und aktiv eine Änderung der Denkweise und des Verhaltens ihrer Lernenden und ihres Personals fördern.

Digitaler Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards unterstützt das Programm alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und ihre Lern- und Lehrqualität zu steigern. Darüber hinaus kann das teilnehmende Personal am Praktikumsprogramm „Digitale Chance“ (Digital Opportunity Traineeships) teilnehmen: Dabei handelt es sich um Mobilitätsaktivitäten, die es den Teilnehmern ermöglichen, digitale Kompetenzen zu erwerben und ihre Fähigkeit zu entwickeln, mithilfe digitaler Tools zu schulen, zu unterrichten und andere Aufgaben zu erfüllen. Derartige Aktivitäten können mit jedem der verfügbaren Formate der Personalmobilität organisiert werden.

Teilhabe am demokratischen Leben

Das Programm soll den Teilnehmern helfen, sich mit den Vorteilen eines aktiven Bürgersinns und der Teilhabe am demokratischen Leben vertraut zu machen. Die geförderten Mobilitätsaktivitäten sollten die partizipatorischen Fähigkeiten in verschiedenen Bereichen der Zivilgesellschaft sowie die Entwicklung von sozialen und interkulturellen Kompetenzen, kritischem Denken und Medienkompetenz stärken. Die Projekte sollten, wo immer möglich, die Teilhabe am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement durch formale oder nichtformale Lernaktivitäten fördern. Sie sollten das Verständnis für die Europäische Union und die gemeinsamen europäischen Werte

entwickeln oder verbessern, darunter die Achtung demokratischer Grundsätze, die Menschenwürde, die Einheit und Vielfalt, den interkulturellen Dialog sowie das gesellschaftliche, kulturelle und historische Erbe Europas.

Entwicklung von Schlüsselkompetenzen

Das Programm unterstützt die lebenslange Weiterentwicklung und Stärkung von Schlüsselkompetenzen[73], die für die persönliche Entwicklung und Entfaltung, Beschäftigungsfähigkeit, aktiven Bürgersinn und soziale Inklusion erforderlich sind. Die teilnehmenden Organisationen sollten Schulungs- und Lernaktivitäten anbieten, die an die spezifischen Bedürfnisse der Lernenden angepasst sind und ihnen helfen, wirtschaftliche Eigenständigkeit zu erlangen und Barrieren abzubauen, mit denen sie in der Bildung und bei sozialen Kontakten konfrontiert sind.

AKTIVITÄTEN

In diesem Abschnitt werden die Arten von Aktivitäten beschrieben, die mit Erasmus+-Mitteln gefördert werden können, und zwar sowohl als Bestandteil kurzfristiger Projekte als auch im Rahmen akkreditierter Projekte.

Bei jeder Aktivität können Personen, die Teilnehmer mit geringeren Chancen begleiten, zusätzliche Unterstützung erhalten. Begleitpersonen können während der gesamten Dauer oder eines Teils der Dauer der Aktivität unterstützt werden.

Personalmobilität

Verfügbare Formate	▪ Job Shadowing (2 bis 60 Tage) ▪ Lehr- oder Schulungstätigkeit (2 bis 365 Tage) ▪ Kurse und Schulungen (2 bis 30 Tage, maximal 10 Tage Kursgebühren pro Teilnehmer) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Personal mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Job Shadowing/Hospitationen**: Die Teilnehmer können dabei einen gewissen Zeitraum bei einer Gasteinrichtung in einem anderen Land verbringen, um durch Beobachtung und Interaktion mit Fachkollegen, Experten oder anderen Praktikern bei ihrer täglichen Arbeit in der Gasteinrichtung neue Praktiken zu erlernen und neue Ideen zu sammeln. **Unterrichts- oder Ausbildungstätigkeiten über längere Zeiträume**: Die Teilnehmer können dabei für einen gewissen Zeitraum in einer Gasteinrichtung in einem anderen Land unterrichten oder Schulungen für Lernende anbieten, um durch die Erfüllung ihrer Aufgaben und den Austausch mit Fachkollegen zu lernen. **Kurse und Schulungen**: Die Teilnehmer können dabei von einem strukturierten Kurs oder einer

[73] Schlüsselkompetenzen – https://ec.europa.eu/education/policies/school/key-competences-and-basic-skills_de

	ähnlichen Art von Schulung profitieren, die von qualifizierten Fachkräften auf der Grundlage eines vordefinierten Lernprogramms und von Lernergebnissen durchgeführt wird. An der Schulung müssen Teilnehmer aus mindestens zwei verschiedenen Ländern teilnehmen, und die Teilnehmer müssen die Möglichkeit haben, mit anderen Lernenden und den Ausbildern in Kontakt zu treten. Völlig passive Aktivitäten wie das Anhören von Vorträgen, Reden oder Massenkonferenzen werden nicht unterstützt. Die Antragsteller sollten sich darüber im Klaren sein, dass alle Kursanbieter völlig unabhängig vom Programm Erasmus+ sind und als Dienstleister auf einem freien Markt agieren. Die Wahl der Kurse und Schulungen liegt folglich in der Verantwortung der antragstellenden Organisation. Als Orientierungshilfe für die Antragsteller bei ihrer Wahl wurden folgende Qualitätsstandards entwickelt: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/quality-standards-courses-under-key-action-1-learning-mobility-individuals_en
Förderfähige Teilnehmer	Zu den förderfähigen Teilnehmern zählen Lehrkräfte, Ausbilder und alle sonstigen nicht lehrenden Experten und Angehörigen des Personals, die in der Erwachsenenbildung tätig sind. Zu den förderfähigen nicht lehrenden Angehörigen des Personals zählen Personen, die in der Erwachsenenbildung tätig sind, entweder bei Erwachsenenbildungsanbietern (z. B. Verwaltungspersonal) oder in anderen Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung (z. B. Freiwillige, Berater oder Politikkoordinatoren mit Zuständigkeit für die Erwachsenenbildung). Die Teilnehmer müssen bei der entsendenden Organisation tätig sein oder regelmäßig mit ihr zusammenarbeiten, um die Durchführung ihrer Kernaktivitäten zu unterstützen (z. B. als externe Ausbilder, Experten oder Freiwillige). In allen Fällen müssen die Aufgaben, die den Teilnehmer mit der entsendenden Organisation verbinden, so dokumentiert sein, dass die nationale Agentur diese Verbindung überprüfen kann (z. B. mit einem Arbeits- oder Freiwilligenvertrag, einer Aufgabenbeschreibung oder einem ähnlichen Dokument). Die nationalen Agenturen etablieren eine transparente und einheitliche Praxis in der Frage, was in ihrem nationalen Kontext unter annehmbaren Arbeitsverhältnissen und Belegunterlagen zu verstehen ist.
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland.

Mobilität der Lernenden

Verfügbare Formate	▪ Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden (2 bis 30 Tage, mindestens zwei Lernende pro Gruppe) ▪ Individuelle Lernmobilität von erwachsenen Lernenden (2 bis 30 Tage) Zusätzlich zur physischen Mobilität können alle Mobilitätsaktivitäten für Lernende mit virtuellen Aktivitäten kombiniert werden. Die oben angegebene Mindest- und Höchstdauer gilt für die Komponente der physischen Mobilität. **Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden:** Eine Gruppe erwachsener Lernender aus der entsendenden Organisation kann einen gewissen Zeitraum in einem anderen Land verbringen, um innovative Lernmöglichkeiten wahrzunehmen, die in Zusammenarbeit zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Organisation organisiert werden (der Kauf von kommerziell verfügbaren Ausbildungsdienstleistungen wird nicht unterstützt). Die Aktivitäten können eine Kombination verschiedener formaler, informeller und nichtformaler Lernmethoden und -techniken, etwa Peer-Learning, arbeitsbasiertes Lernen, Freiwilligenarbeit und andere innovative Ansätze, beinhalten. Qualifizierte Ausbilder aus der entsendenden Organisation müssen die Lernenden während der gesamten Dauer der Aktivität begleiten und sich an der Durchführung des Lernprogramms beteiligen. Der inhaltliche Schwerpunkt der Gruppenmobilitätsaktivitäten sollte auf den Schlüsselkompetenzen erwachsener Lernender oder den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, digitale Bildung, ökologische Nachhaltigkeit und Teilhabe liegen. **Individuelle Lernmobilität von erwachsenen Lernenden:** Erwachsene Lernende können durch einen Auslandsaufenthalt bei einer aufnehmenden Organisation ihre Kenntnisse und Kompetenzen verbessern. Für jeden Teilnehmer muss ein individuelles Lernprogramm aufgestellt werden. Das Lernprogramm kann eine Kombination verschiedener formaler, informeller und nichtformaler Lernmethoden, darunter Präsenzlernen, arbeitsbasiertes Lernen, Job Shadowing, Hospitationen und andere innovative Ansätze, beinhalten.
Förderfähige Teilnehmer	Förderfähige Teilnehmer sind erwachsene Lernende mit geringeren Chancen, insbesondere gering qualifizierte erwachsene Lernende. Die teilnehmenden Lernenden müssen in der entsendenden Organisation an einem Bildungsprogramm für Erwachsene teilnehmen.[74]
Förderfähige Orte	Die Aktivitäten müssen im Ausland stattfinden, und zwar entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden muss bei der aufnehmenden Organisation stattfinden. In Ausnahmefällen können Aktivitäten an einem anderen Ort im Land der

[74] Die Definition förderfähiger Erwachsenenbildungsprogramme und gering qualifizierter erwachsener Lernender obliegt der zuständigen nationalen Behörde jedes EU-Mitgliedstaats oder jedes mit dem Programm assoziierten Drittlands und wird auf der Website der jeweiligen nationalen Agentur veröffentlicht. Als gering qualifizierte erwachsene Lernende gelten grundsätzlich Personen, die nicht mindestens einen Bildungsgang der Sekundarstufe II abgeschlossen haben.

	aufnehmenden Organisation stattfinden, sofern dies aufgrund der Inhalte und Qualität der Aktivität angebracht ist. In diesem Fall werden die Reisekosten der Teilnehmer von der aufnehmenden Organisation zum Veranstaltungsort nicht als transnationale Mobilitätsaktivität betrachtet. Daher können für diesen Zweck keine zusätzlichen Mittel beantragt werden. Darüber hinaus kann die Gruppenmobilität von erwachsenen Lernenden an einem Sitz eines Organs der Europäischen Union stattfinden, wenn die Aktivität bei einem EU-Organ oder in Zusammenarbeit mit einem solchen organisiert wird[75].

Sonstige unterstützte Aktivitäten

Verfügbare Formate	▪ Eingeladene Experten (2 bis 60 Tage) ▪ Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen (10 bis 365 Tage) ▪ Vorbereitende Besuche **Eingeladene Experten:** Organisationen können Ausbilder, Lehrkräfte, Politikexperten oder andere qualifizierte Fachkräfte aus dem Ausland einladen, die zur Verbesserung der Lehr-, Ausbildungs- und Lernerfahrungen in der aufnehmenden Organisation beitragen können. Beispielsweise können eingeladene Experten Schulungen für das Personal der aufnehmenden Organisation anbieten, neue Lehrmethoden demonstrieren oder den Transfer bewährter Verfahren in den Bereichen Organisation und Verwaltung unterstützen. **Aufnahme von in Ausbildung befindlichen Lehrkräften und Pädagogen:** Antragstellende Organisationen können in der Ausbildung befindliche Lehrkräfte aufnehmen, die ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten. Die aufnehmende Organisation erhält Unterstützung für die Einrichtung der Aktivität, während die Reisekostenunterstützung und die individuelle Unterstützung für den Teilnehmer von der entsendenden Einrichtung bereitgestellt werden sollten (die zu diesem Zweck Mittel im Rahmen von Erasmus+ beantragen kann). **Vorbereitende Besuche:** Organisationen können vor der Mobilitätsaktivität einen vorbereitenden Besuch bei dem aufnehmenden Partner arrangieren. Vorbereitende Besuche sind keine eigenständige Aktivität, sondern eine unterstützende Maßnahme für die Mobilität von Personal oder Lernenden. Jeder vorbereitende Besuch muss klar begründet sein und dazu dienen, den Umfang und die Qualität der Mobilitätsaktivitäten zu verbessern. So können vorbereitende Besuche organisiert werden, um die Zusammenarbeit mit einer neuen Partnerorganisation aufzunehmen oder längere Mobilitätsaktivitäten vorzubereiten. Vorbereitende Besuche können zur Vorbereitung jeder Art von Mobilität von Lernenden oder Personal, mit Ausnahme von Kursen und Schulungen, organisiert werden.

[75] Sitze von Einrichtungen der Europäischen Union sind Brüssel, Frankfurt, Luxemburg, Straßburg und Den Haag. Aktivitäten an den Sitzen der EU werden als transnationale Mobilität betrachtet und eine Finanzierung (wie im Abschnitt „Welche Regeln bestehen für die Finanzierung?“ beschrieben) kann für alle Teilnehmer, unabhängig von ihrem Ursprungsland, beantragt werden.

Förderfähige Teilnehmer	**Eingeladene Experten** können alle Personen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland sein, die über Fachwissen verfügen und Schulungen halten können, die für die Bedürfnisse und Ziele der einladenden Organisation relevant sind. **Die Aufnahme von in Ausbildung** befindlichen Lehrkräften und Pädagogen steht Teilnehmern offen, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland an einem Ausbildungsprogramm für Lehrkräfte teilnehmen oder ein solches (oder ähnlich gelagertes Bildungsprogramm für Ausbilder oder Pädagogen) vor Kurzem abgeschlossen[76] haben. **Vorbereitende Besuche** können von Angehörigen des Personals durchgeführt werden, die unmittelbar an der Organisation von Projektaktivitäten beteiligt sind und in einem Arbeitsverhältnis zur entsendenden Organisation oder zum Koordinator eines Mobilitätskonsortiums stehen. In Ausnahmefällen können potenzielle Teilnehmer mit geringeren Chancen an Vorbereitungsbesuchen für ihre Aktivitäten teilnehmen.
Förderfähige Orte	Vorbereitende Besuche können in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern stattfinden. Für eingeladene Experten und in Ausbildung befindliche Lehrkräfte ist der Ort stets die begünstigte Organisation (einschließlich der Mitglieder eines Konsortiums).

KURZFRISTIGE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER ERWACHSENENBILDUNG

Kurzfristige Projekte für die Mobilität von Lernenden und Personal sind eine einfache und unproblematische Möglichkeit, eine Förderung durch Erasmus+ in Anspruch zu nehmen. Sie sollen es Organisationen ermöglichen, ohne Schwierigkeiten einige wenige Aktivitäten zu organisieren und Erfahrungen mit dem Programm zu sammeln.

Um die kurzfristigen Projekte einfach zu halten, ist ihre Teilnehmerzahl und Projektlaufzeit begrenzt. Das Format steht nur Einzelorganisationen, nicht jedoch den Koordinatoren von Konsortien offen. Akkreditierte Organisationen können keine kurzfristigen Projekte beantragen, da sie bereits ständigen Zugang zu Erasmus+-Mitteln haben.

Der Antrag für kurzfristige Projekte umfasst eine Liste und Beschreibung der Aktivitäten, die die antragstellende Organisation zu organisieren beabsichtigt.

[76] Junge Absolventen können bis zu zwölf Monate nach dem Abschluss teilnehmen. Wenn die Teilnehmer nach dem Abschluss einen obligatorischen Militär- oder Zivildienst abgeleistet haben, wird der Zeitraum der Förderfähigkeit um die Dauer des betreffenden Dienstes verlängert.

FÖRDERKRITERIEN

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt[77] sind die folgenden Organisationen: (1) Organisationen, die formale, informelle und nichtformale Erwachsenenbildung anbieten[78] (2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsgremien und andere Organisationen, denen im Bereich der Erwachsenenbildung eine Rolle zukommt Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung in der Erwachsenenbildung verfügen, können jedoch keine kurzfristigen Projekte beantragen.
Förderfähige Länder	Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfristen	Runde 1 (für alle nationalen Agenturen): **23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** Runde 2: Die nationalen Agenturen können beschließen, eine zweite Frist einzuräumen (Runde 2): In diesem Fall wird die nationale Agentur die Antragsteller über ihre Website informieren. Für die Runde 2 müssen die Antragsteller ihren Antrag bis zum **4. Oktober um 12:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.
Projektbeginn	Die folgenden Anfangsdaten können für Projekte gewählt werden: ▪ Runde 1: zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres ▪ Runde 2 (sofern zutreffend): zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres
Projektdauer	6–18 Monate
Anzahl der Anträge	Pro Auswahlrunde kann eine Organisation nur ein einziges kurzfristiges Projekt im Bereich der Schulbildung beantragen. Organisationen, die im Rahmen der ersten Antragsrunde eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt erhalten, können keinen Antrag für die zweite Runde derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen einreichen. Innerhalb eines Zeitraums von fünf aufeinanderfolgenden Jahren, in dem Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen ergehen, können Organisationen höchstens drei Finanzhilfen für kurzfristige Projekte im Bereich der Erwachsenenbildung erhalten. Im Zeitraum 2014–2020 erhaltene Finanzhilfen werden nicht auf diese Obergrenze angerechnet.

[77] Die Definition der förderfähigen Organisationen wird in jedem EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland von der zuständigen nationalen Behörde festgelegt und auf der Website der zuständigen nationalen Agentur zusammen mit einschlägigen Beispielen veröffentlicht.

[78] Unbeschadet der von der zuständigen nationalen Behörde festgelegten Definitionen ist zu beachten, dass Organisationen, die berufliche Aus- und Weiterbildung für erwachsene Lernende anbieten, in der Regel als Anbieter beruflicher Aus- und Weiterbildung gelten und nicht als Anbieter von Erwachsenenbildung. Für weitere Informationen konsultieren Sie bitte die geltenden Definitionen auf der Website Ihrer nationalen Agentur.

Verfügbare Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die Erwachsenenbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“.
Projektumfang	Ein Antrag für ein kurzfristiges Projekt kann höchstens 30 Teilnehmer an Mobilitätsaktivitäten umfassen. Vorbereitende Besuche und die Teilnahme von Begleitpersonen werden nicht auf diese Grenze angerechnet.
Unterstützende Organisationen	Jede im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätige Organisation kann an dieser Aktion als unterstützende Organisation für Begünstigte teilnehmen. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen zwischen diesen Organisationen und der begünstigten Organisation förmlich festgelegt werden. Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen den Erasmus-Qualitätsstandards entsprechen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die eingereichten Anträge werden bewertet, indem auf der Grundlage der nachstehenden Kriterien und Gewichtungen eine Punktwertung mit insgesamt 100 möglichen Punkten vergeben wird. Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 60 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Kategorien von Gewährungskriterien.

Relevanz (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ sind das Profil und die Erfahrung des Antragstellers, die Aktivitäten und die Zielgruppe der Lernenden relevant für den Bereich der Erwachsenenbildung ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die Ziele der Aktion ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die folgenden spezifischen Prioritäten – Unterstützung neuer Programmteilnehmer und weniger erfahrener Organisationen – Unterstützung von Teilnehmern mit geringeren Chancen
Qualität der Projektkonzeption (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	Inwieweit ▪ tragen die Ziele des vorgeschlagenen Projekts den Bedürfnissen der antragstellenden Organisation, ihres Personals und ihrer Lernenden klar und konkret Rechnung ▪ sind der Inhalt der vorgeschlagenen Aktivitäten und das Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Arten von Aktivitäten geeignet, die Projektziele zu erreichen ▪ gibt es einen klaren Arbeitsplan für jede der vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ werden ökologisch nachhaltige und verantwortungsvolle Praktiken in das Projekt integriert ▪ werden digitale Instrumente und Lernmethoden (insbesondere EPALE) in das Projekt integriert, um die physischen Mobilitätsaktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern
Qualität der Nachbereitungsaktionen	Inwieweit ▪ hat der Antragsteller die Aufgaben und Zuständigkeiten für die Durchführung der

(Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Aktivitäten in Übereinstimmung mit den Erasmus-Qualitätsstandards klar definiert ▪ hat der Antragsteller konkrete und logische Schritte vorgeschlagen, um die Ergebnisse seiner Mobilitätsaktivitäten in die reguläre Arbeit der Organisation zu integrieren ▪ hat der Antragsteller eine geeignete Methode zur Bewertung der Projektergebnisse vorgeschlagen ▪ hat der Antragsteller konkrete und wirksame Schritte vorgeschlagen, um die Projektergebnisse innerhalb der antragstellenden Organisation bekannt zu machen, sie an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

AKKREDITIERTE PROJEKTE FÜR DIE MOBILITÄT VON LERNENDEN UND PERSONAL IN DER ERWACHSENENBILDUNG

Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Erwachsenenbildung verfügen, können eine Förderung im Rahmen eines speziellen Finanzierungsbereichs beantragen, der nur ihnen zugänglich ist. Die Anträge basieren auf dem zuvor genehmigten Erasmus-Plan, weshalb eine detaillierte Liste und Beschreibung der geplanten Aktivitäten nicht erforderlich sind. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, den Mittelbedarf für die nächste Reihe von Aktivitäten zu schätzen.

Förderkriterien

Förderfähige Organisationen: Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind Organisationen, die über eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Bereich der Erwachsenenbildung verfügen.
Mobilitätskonsortium	Organisationen, die über eine Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien verfügen, müssen Anträge in dem für Mobilitätskonsortien vorgesehenen Format stellen. Als Teil des Antrags ist eine Liste der Mitglieder des Mobilitätskonsortiums vorzulegen, die neben dem Koordinator mindestens eine Mitgliedsorganisation umfassen muss. Jede Organisation, die die Förderkriterien für Erasmus in dem gleichen Bereich erfüllt, kann Mitglied eines Mobilitätskonsortiums werden. Alle vorgesehenen Mitgliedsorganisationen des Konsortiums müssen in demselben EU-Mitgliedstaat oder demselben mit dem Programm assoziierten Drittland wie der Koordinator des Mobilitätskonsortiums ansässig sein. Konsortiumsmitglieder benötigen keine Erasmus-Akkreditierung. Organisationen, die an einem Mobilitätskonsortium teilnehmen, können im Rahmen derselben Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen höchstens zwei Finanzhilfevereinbarungen der Leitaktion 1 im Bereich der Erwachsenenbildung erhalten. Aus diesem Grund können Erwachsenenbildungseinrichtungen, die eine Finanzhilfe für ein kurzfristiges Projekt oder ein akkreditiertes Projekt erhalten, zusätzlich nur an einem Mobilitätskonsortium im Bereich der Erwachsenenbildung als Mitgliedsorganisationen teilnehmen. Andere Organisationen können an bis zu zwei Mobilitätskonsortien beteiligt sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag wird bei der nationalen Agentur des Landes eingereicht, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**23. Februar um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Projektbeginn	1. Juni desselben Jahres
Projektdauer	Alle akkreditierten Projekte haben zunächst eine Laufzeit von 15 Monaten. Nach 12 Monaten haben alle Begünstigten die Möglichkeit, die Laufzeit ihres Projekts auf insgesamt 24 Monate zu verlängern.
Anzahl der Anträge	Akkreditierte Organisationen können pro Auswahlrunde nur einen Antrag stellen.
Verfügbare Aktivitäten	Alle Arten von Aktivitäten für die Erwachsenenbildung. Eine detaillierte Liste und Regeln finden Sie im Abschnitt „Aktivitäten“.

Projektumfang	Die Zahl der Teilnehmer, die in akkreditierte Projekte einbezogen werden können, ist nicht begrenzt, abgesehen von etwaigen Beschränkungen, die in der Phase der Mittelzuweisung festgelegt werden.

MITTELZUWEISUNG

Da die Qualität des Erasmus-Plans des Antragstellers zum Zeitpunkt des Akkreditierungsantrags bewertet wurde, wird in der Phase der Mittelzuweisung keine qualitative Bewertung vorgenommen. Jeder förderfähige Antrag auf Finanzhilfe wird auch tatsächlich gefördert.

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten (einschließlich des geschätzten Budgets, der für ihre Durchführung erforderlich ist)
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- den folgenden Zuweisungskriterien: Leistung des Antragstellers, politische Prioritäten und geografische Ausgewogenheit (sofern die nationale Agentur dieses Kriterium anwendet)

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe, die Bewertung der Zuweisungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Zuweisungsmethode und das Budget für akkreditierte Projekte werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Für kurzfristige und akkreditierte Projekte gelten die folgenden Finanzierungsregeln:

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung von Mobilitätsaktivitäten, die nicht unter andere Kostenkategorien fallen, zusammenhängende Kosten. Beispielsweise: (pädagogische, interkulturelle und sonstige) Vorbereitung, Mentoring, Überwachung und Unterstützung der Teilnehmer während der Mobilität, Dienste, Werkzeuge und Ausrüstung, die für virtuelle Komponenten in gemischten Aktivitäten	100 EUR – pro Lernender im Rahmen der Gruppenmobilität. – pro Teilnehmer an Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen – pro eingeladenen Experten – pro aufgenommene Lehrkraft oder pädagogische Fachkraft in Ausbildung

<table>
<tr><td></td><td>benötigt werden, Anerkennung von Lernergebnissen, Austausch von Ergebnissen und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Finanzierung durch die Europäische Union.

Die organisatorische Unterstützung deckt die Kosten ab, die sowohl der entsendenden als auch der aufnehmenden Organisation entstehen (außer im Fall der Personalmobilität zum Zweck von Kursen und Schulungen). Die Aufteilung der erhaltenen Finanzhilfe wird zwischen den beiden Organisationen vereinbart.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer.</td><td colspan="3">350 EUR; 200 EUR ab 100 Teilnehmern an derselben Art von Aktivität
– pro Teilnehmer an individueller Lernmobilität von erwachsenen Lernenden
– pro Teilnehmer an Personalmobilität zum Zweck von Job Shadowing oder einer Lehr- oder Schulungstätigkeit</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Reisekosten</td><td rowspan="8">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern und Begleitpersonen für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.

Der Antragsteller muss die Entfernung (Luftlinie) zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[79] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission angeben[80].</td><td>Entfernung</td><td>Herkömmliches Reisen</td><td>Umwelt-freundliches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000–3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000–7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
</table>

[79] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[80] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

<table>
<tr><td rowspan="4">Individuelle Unterstützung</td><td rowspan="4">Aufenthaltskosten der Teilnehmer und Begleitpersonen[81] während der Aktivität.

Falls erforderlich: sind Aufenthaltskosten für die Reisezeit vor und nach der Aktivität förderfähig, wobei für Teilnehmer und Begleitpersonen, die den regulären Reisekostenzuschuss erhalten, höchstens zwei Reisetage und bei einem Zuschuss für umweltfreundliches Reisen höchstens sechs zusätzliche Tage vorgesehen sind.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Personen, der Aufenthaltsdauer und dem Aufnahmeland.[82]</td><td>Teilnehmer-kategorie</td><td>Länder-gruppe 1</td><td>Länder-gruppe 2</td><td>Länder-gruppe 3</td></tr>
<tr><td>Personal</td><td>90–180 EUR</td><td>80–160 EUR</td><td>70–140 EUR</td></tr>
<tr><td>Lernende</td><td>35–120 EUR</td><td>30–104 EUR</td><td>25–88 EUR</td></tr>
<tr><td colspan="4">Dabei handelt es sich um Grundbeträge pro Aktivitätstag. Jede nationale Agentur beschließt die genauen Grundbeträge innerhalb der zulässigen Spannen.

Der Grundbetrag ist bis zum 14. Tag der Aktivität zu zahlen. Ab dem 15. Tag der Aktivität entspricht der zu zahlende Satz 70 % des Grundbetrags. Die zu zahlenden Sätze werden auf den nächsten ganzen Euro gerundet.</td></tr>
<tr><td rowspan="2">Inklusionsunterstützung</td><td>Inklusionsunterstützung für Organisationen: Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer mit geringeren Chancen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer mit geringeren Chancen.</td><td colspan="4">100 EUR pro Teilnehmer</td></tr>
<tr><td>Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmer mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird).</td><td colspan="4">100 % der förderfähigen Kosten</td></tr>
</table>

[81] Für Begleitpersonen gelten die gleichen Sätze wie für das Personal. In Ausnahmefällen, in denen die Begleitperson länger als 60 Tage im Ausland bleiben muss, werden zusätzliche Aufenthaltskosten über den 60. Tag hinaus aus der Haushaltslinie „Inklusionsunterstützung“ finanziert.

[82] Gruppen von Aufnahmeländern:
Ländergruppe 1: Norwegen, Dänemark, Luxemburg, Island, Schweden, Irland, Finnland, Liechtenstein.
Ländergruppe 2: Niederlande, Österreich, Belgien, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Zypern, Griechenland, Malta, Portugal.
Ländergruppe 3: Slowenien, Estland, Lettland, Kroatien, Slowakei, Tschechien, Litauen, Türkei, Ungarn, Polen, Rumänien, Bulgarien, Nordmazedonien, Serbien.

	Finanzierungsmechanismus: tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	
Vorbereitende Besuche	Reise- und Aufenthaltskosten für die Teilnahme an einem vorbereitenden Besuch. **Finanzierungsmechanismus:** Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer.	575 EUR pro Teilnehmer, höchstens jedoch drei Teilnehmer pro Besuch
Kursgebühren	Kosten zur Deckung der Anmeldegebühren für Kurse und Schulungen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer der Aktivität.	80 EUR pro Teilnehmer und Tag; ein einzelner Angehöriger des Personals kann je Finanzhilfevereinbarung höchstens 800 EUR an Kursgebühren erhalten.
Sprachliche Unterstützung	Kosten für die Bereitstellung von Sprachlernmaterial und Schulungen für Teilnehmer, die ihre Kenntnis der Sprache verbessern müssen, in der sie während der Aktivität studieren oder Schulungen erhalten. Sprachliche Unterstützung ist förderfähig für Teilnehmer bei Personalmobilität mit einer Dauer von mehr als 30 Tagen und bei individueller Mobilität von Schülern. Die Unterstützung ist nur dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer die Online-Sprachunterstützung nicht in Anspruch nehmen kann, weil die gewünschte Sprache oder das gewünschte Niveau nicht verfügbar ist. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer.	150 EUR pro Teilnehmer
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Hohe Reisekosten der Teilnehmer und ihrer Begleitpersonen, die aufgrund geografischer Abgelegenheit oder anderer Hindernisse nicht mit dem regulären Zuschuss für „Reisekosten“	**Kosten für Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten**

	unterstützt werden können. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.	**für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen:** 100 % der förderfähigen Kosten

LERNMOBILITÄT IM BEREICH JUGEND

In diesem Abschnitt des Programmleitfadens werden die Aktionen der Leitaktion 1 im Bereich Jugend vorgestellt. Diese Aktionen bieten nichtformale und informelle Lernmöglichkeiten für junge Menschen und Jugendarbeiter.

Nichtformales und informelles Lernen ermöglichen jungen Menschen den Erwerb von Basiskompetenzen, die zu ihrer persönlichen und sozialen Entwicklung beitragen, ihre aktive Teilhabe an der Gesellschaft fördern und damit ihre Beschäftigungschancen verbessern.

Durch ihre Teilnahme an Mobilitätsaktivitäten zu Lernzwecken entwickeln Jugendarbeiter Fähigkeiten, die für ihre berufliche Entwicklung relevant sind, fördern neue organisatorische Praktiken und verbessern die Qualität der Jugendarbeit im Allgemeinen.

Die Lernaktivitäten im Jugendbereich sollen eine deutlich positive Auswirkung auf junge Menschen und die teilnehmenden Organisationen, die Gemeinschaften, in denen diese Aktivitäten durchgeführt werden, und auf den gesamten Bereich der Jugendarbeit sowie auf die Wirtschaft und die Gesellschaft in Europa insgesamt haben. Folgende Aktionen werden unterstützt:

- Mobilität junger Menschen – Jugendbegegnungen
- Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter
- Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung
- DiscoverEU – Inklusionsaktion

WIE KÖNNEN DIESE MÖGLICHKEITEN WAHRGENOMMEN WERDEN?

Es gibt zwei Möglichkeiten, Fördermittel zu beantragen:

- **Standardprojekte** bieten antragstellenden Organisationen und informellen Gruppen junger Menschen die Möglichkeit, eine oder mehrere Jugendaktivitäten über einen Zeitraum von drei bis 24 Monaten durchzuführen. Standardprojekte sind die beste Option für Organisationen, die eine erste Erfahrung mit Erasmus+ machen, oder für Organisationen, die ein einmaliges Projekt und/oder eine begrenzte Anzahl von Aktivitäten organisieren möchten.

- **Akkreditierte Projekte** stehen nur Organisationen offen, die über eine Erasmus-Akkreditierung im Bereich Jugend verfügen. Dieser besondere Finanzierungsbereich ermöglicht es akkreditierten Organisationen, regelmäßig Mittel für Mobilitätsaktivitäten zu erhalten, die zur schrittweisen Umsetzung ihres Akkreditierungsplans beitragen.

Organisationen, die regelmäßig Mobilitätsaktivitäten organisieren möchten, können eine Erasmus-Akkreditierung beantragen. Weitere Informationen zu den Akkreditierungen finden Sie im Kapitel dieses Leitfadens über die *Erasmus-Akkreditierung im Bereich Jugend*.

Darüber hinaus können sich Organisationen und informelle Gruppen junger Menschen an dem Programm beteiligen, ohne einen Antrag einzureichen, indem sie an einem Projekt als Partner teilnehmen.

ERASMUS-AKKREDITIERUNG IM BEREICH JUGEND

Die Erasmus-Akkreditierung ist ein Instrument für Einrichtungen, die ihre Aktivitäten für den grenzüberschreitenden Austausch und Kooperation über Grenzen hinweg öffnen möchten und planen, regelmäßig Lernmobilitätsaktivitäten durchzuführen.

Die Erasmus-Akkreditierung im Bereich Jugend ermöglicht einen vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 - Mobilitätsaktivitäten zu Lernzwecken im Bereich Jugend.

Die antragstellenden Organisationen müssen ihre längerfristigen Ziele und Pläne im Hinblick auf die mit Erasmus-Mitteln zu unterstützenden Aktivitäten, den erwarteten Nutzen sowie ihr Konzept für das Projektmanagement darlegen. Mit der Vergabe der Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich wird bestätigt, dass der Antragsteller über geeignete und wirksame Verfahren und Maßnahmen verfügt, um hochwertige Lernmobilitätsaktivitäten planmäßig durchzuführen und sie zum Vorteil der Jugendarbeit einzusetzen. Die Akkreditierung wird für den gesamten Programmplanungszeitraum bis 2027 gewährt.

ZIELE DER AKTION

Mit dieser Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der persönlichen und beruflichen Entwicklung junger Menschen durch nichtformale und informelle Lernmobilitätsaktivitäten;
- Förderung der Befähigung junger Menschen, ihres aktiven Bürgersinns und ihrer Teilhabe am demokratischen Leben
- Förderung der Qualitätsentwicklung in der Jugendarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch den Ausbau der Kapazitäten der im Jugendbereich tätigen Einrichtungen und die Unterstützung der beruflichen Entwicklung von Jugendbetreuern;
- Förderung von Inklusion und Vielfalt, des interkulturellen Dialogs und der Werte Solidarität, Chancengleichheit und Menschenrechte unter jungen Menschen in Europa.

ZUGANG ZU FINANZMITTELN FÜR ERFOLGREICHE ANTRAGSTELLER

Erfolgreiche Antragsteller für eine Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich erhalten für die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 im Jugendbereich.

Der jährliche Aufruf zur Finanzierung akkreditierter Projekte wird im Abschnitt „Mobilitätsmöglichkeiten für Erasmus-akkreditierte Organisationen im Jugendbereich“ präsentiert.

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt sind die folgenden Arten von Organisationen: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO Europäische Jugend-NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben Antragstellende Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Wo ist der Antrag einzureichen?	Der Antrag ist bei der nationalen Agentur des Landes einzureichen, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Antragsfrist	**19. Oktober um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)**
Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich	Antragsteller für eine Erasmus-Jugend-Akkreditierung müssen sich an die auf der Europa-Website veröffentlichten Erasmus-Jugend-Qualitätsstandards halten: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/default/files/eac-a03-2020-erasmus-youth-quality-standards_de.pdf

AUSWAHLKRITERIEN

Antragsteller müssen über eine ausreichende operative und berufliche Leistungsfähigkeit zur Durchführung des vorgeschlagenen Erasmus-Plans verfügen, einschließlich einer mindestens zweijährigen einschlägigen Erfahrung auf dem Gebiet der Durchführung von Aktivitäten im Jugendbereich.

In Teil C dieses Leitfadens finden Sie weitere Informationen über die allgemeinen Kriterien für die operative Leistungsfähigkeit und die besonderen Anforderungen an Akkreditierungsantragsteller.

AUSSCHLUSSKRITERIEN

Die Antragsteller müssen eine unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung vorlegen, in der sie bestätigen, dass keines der in Teil C dieses Leitfadens aufgeführten Ausschlusskriterien auf sie zutrifft, dass der eingereichte Antrag Originalinhalte enthält, die von der antragstellenden Organisation erstellt wurden, und dass keine anderen Organisationen oder externen Personen für die Abfassung des Antrags bezahlt wurden.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Zur Bewertung der Qualität der Vorschläge können bis zu 100 Punkte entsprechend den unten beschriebenen Gewährungskriterien und Gewichtungen vergeben werden. Um für die Gewährung in Betracht zu kommen, müssen Anträge die folgenden Mindestpunktzahlen erreichen:

- mindestens 70 von insgesamt 100 Punkten und
- mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der drei Kategorien von Gewährungskriterien.

Relevanz des Profils und der Erfahrung der Einrichtung (Höchstpunktzahl 20 Punkte)	Die Relevanz der Einrichtung im Jugendbereich und die Ziele der Aktion mit Blick auf: • Ziele und Grundsätze der Einrichtung; • Zielgruppen der Einrichtung; • regelmäßige Aktivitäten der Einrichtung; • Erfahrung der Einrichtung im Jugendbereich.
Strategische Entwicklung (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	Inwieweit • die ermittelten Ziele für die Ziele der Maßnahme relevant sind und mit diesen in Einklang stehen sowie zur EU-Jugendstrategie beitragen; • die geplanten Maßnahmen geeignet sind, um den ermittelten Anforderungen und Zielen Rechnung zu tragen; • die geplanten Maßnahmen mit einem wirklichen Vorteil für die Einrichtung, die Teilnehmer und teilnehmenden Einrichtungen verbunden sind und potenziell eine breitere Wirkung entfalten (z. B. auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene); • die Ziele und geplanten Maßnahmen in die reguläre Tätigkeit und Aktivitäten der Einrichtung integriert sind; • die Einrichtung zur Strategie für Inklusion und Vielfalt des Programms beiträgt; • die Einrichtung in ihre Tätigkeiten mindestens ein Grundprinzip (ökologische Nachhaltigkeit und Verantwortung, aktive Beteiligung am Netz der Erasmus-Einrichtungen, virtuelle Komponenten) einschließt.

Qualität des Managements und der Koordinierung (Höchstpunktzahl 40 Punkte)	Inwieweit • die geplanten Ziele, Maßnahmen und Aufgaben hinsichtlich der personellen Ressourcen und der internen Organisation des Antragstellers klar und realistisch sind; • der Partnerschaftsansatz ausgewogen und wirksam und gegebenenfalls geeignet ist, um neue und weniger erfahrende Einrichtungen einzuführen; • die Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Maßnahmen sowie von Sicherheit und Schutz der Teilnehmer geeignet sind; • der Grundsatz der aktiven Beteiligung der Jugend Anwendung findet und eine Einbeziehung der Teilnehmer in alle Phasen der Tätigkeiten geplant ist; • die Maßnahmen zur Sicherstellung einer soliden Lerndimension angemessen sind, einschließlich der Unterstützung für die Reflexion, Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse; • die Methoden für die Messung der Fortschritte der Einrichtung beim Erreichen ihrer Ziele (Überwachung und Bewertung) und für das Risikomanagement angemessen und wirksam sind; • die auf die gemeinsame Nutzung der Projektergebnisse innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Einrichtungen ausgerichteten Maßnahmen angemessen und wirksam sind.

GÜLTIGKEIT

Die Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich wird für den gesamten Programmplanungszeitraum bis 2027 erteilt, vorbehaltlich einer regelmäßigen Überwachung und der fortgesetzten Einhaltung der einschlägigen Anforderungen und Anweisungen der nationalen Agentur. Damit eine realistische Planung möglich ist, kann der mit dem Antrag eingereichte Maßnahmenplan einen Zeitraum von drei bis sieben Jahren abdecken und gemäß den Erläuterungen in nächsten Abschnitt regelmäßig aktualisiert werden.

Die Akkreditierung kann jederzeit aufgehoben werden, wenn die Organisation nicht mehr besteht oder wenn die nationale Agentur und die akkreditierte Organisation dies vereinbaren. Die nationale Agentur oder die akkreditierte Organisation können die Akkreditierung einseitig aufheben, wenn mindestens drei Jahre lang keine Anträge auf Finanzierung im Rahmen dieser Akkreditierung gestellt wurden.

Wenn die Erasmus-Akkreditierung für die Teilnahme an einer Aktion nach Ablauf des Programmplanungszeitraums 2021–2027 benötigt wird, kann die nationale Agentur die Gültigkeit der Akkreditierung unter den von der Europäischen Kommission festgelegten Bedingungen verlängern.

BERICHTERSTATTUNG, ÜBERWACHUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Abschlussberichte am Ende jeder Finanzhilfevereinbarung	Am Ende der Laufzeit jeder im Rahmen der Erasmus-Akkreditierung genehmigten Finanzhilfevereinbarung legt die akkreditierte Organisation einen Abschlussbericht[83] über die durchgeführten Aktivitäten und die erreichten Ziele vor.
Fortschrittsberichte im Rahmen der Akkreditierung	Mindestens einmal während der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung müssen die Einrichtungen: • Darüber Bericht erstatten, welche Fortschritte sie beim Erreichen ihrer Ziele gemacht haben; • Darüber Bericht erstatten, wie sie die Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich gewährleisten; • Ihren Arbeitsplan aktualisieren. Die nationale Agentur kann gleichzeitig oder separat einen Fortschrittsbericht über die verschiedenen oben genannten Elemente anfordern. Die nationale Agentur kann entscheiden, die Berichtsanforderungen über die Ziele und die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich durch einen Kontrollbesuch zu ersetzen. Auf der Grundlage der Leistung der akkreditierten Organisation, die sich aus der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle ergibt, oder infolge wesentlicher Änderungen in der Organisation kann die nationale Agentur die Anzahl und zeitliche Abfolge der Fortschrittsberichte ändern. Akkreditierte Organisationen können außerdem eine freiwillige Aktualisierung ihrer Akkreditierung beantragen. Die nationale Agentur entscheidet anhand der Argumentation der Einrichtung, ob eine Aktualisierung gerechtfertigt und angemessen ist.

[83] Für die Zwecke der Finanzhilfeverwaltung wird dieser Bericht als Abschlussbericht bezeichnet.

Überwachung und Kontrollen	Die nationale Agentur kann Kontrollbesuche, formale Kontrollen oder andere Aktivitäten durchführen, um die Fortschritte und die Leistung der akkreditierten Einrichtungen zu überwachen, die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards zu bewerten und Unterstützung zu leisten. Formale Kontrollen können in Form von Aktenprüfungen oder Besuchen bei der Einrichtung oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen Tätigkeiten stattfinden, erfolgen. Die nationale Agentur kann die Unterstützung durch die nationalen Agenturen oder externe Sachverständige anderer Länder für die Kontrolle und Überwachung der in diesen Ländern stattfindenden Tätigkeiten anfordern.

QUALITÄTSSICHERUNG

Die nationale Agentur gibt den akkreditierten Einrichtungen Rückmeldung zu Berichten und Überwachungstätigkeiten. Die nationale Agentur kann zudem der akkreditierten Einrichtung Anweisungen oder Ratschläge erteilen, wie sie ihre Leistung verbessern kann.

ABHILFEMAßNAHMEN

Die nationale Agentur kann bei neu akkreditierten Antragstellern, risikobehafteten Einrichtungen oder bei Nichteinhaltung der von ihr erteilten Anweisungen und festgelegten Fristen, bei schlechten Leistungen, die im Zuge der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle festgestellt wurden, oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Programms (auch im Rahmen einer anderen Aktion) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- Beobachtung: Die nationale Agentur kann die Höhe der Finanzmittel, die die akkreditierte Organisation für Aktionen beantragen kann, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist, begrenzen. Neu akkreditierte Einrichtungen können unter Beobachtung gestellt werden, wenn bei der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit das Risiko einer schlechten Durchführung festgestellt wird.
- Aussetzung: Organisationen, deren Akkreditierung ausgesetzt ist, dürfen keine Fördermittel für Aktionen beantragen, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist. Zudem kann die nationale Agentur einige oder alle laufenden Finanzhilfevereinbarungen kündigen, die im Rahmen der ausgesetzten Akkreditierung geschlossen wurden.

Die Beobachtungs- oder Aussetzungsphase wird fortgesetzt, bis die nationale Agentur feststellt, dass die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen dargelegten Bedingungen und Qualitätsanforderungen wieder erfüllt sind und die akkreditierte Organisation das Risiko einer geringen Leistung angegangen ist.

Von einer Aussetzung betroffene oder unter Beobachtung stehende Einrichtungen können keine neue Akkreditierung beantragen.

Bei anhaltender Nichteinhaltung der Anweisungen und Fristen der nationalen Agentur, bei sehr geringer Leistung oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Programmregeln (auch in einer anderen Aktion) kann die nationale Agentur die Akkreditierung aufheben.

MOBILITÄTSMÖGLICHKEITEN FÜR ERASMUS-AKKREDITIERTE-ORGANISATIONEN IM JUGENDBEREICH

Akkreditierte Organisationen haben die Möglichkeit, Fördermittel für Mobilitätsaktivitäten junger Menschen in vereinfachter Form zu beantragen (Finanzhilfeantrag). Die Anträge basieren auf dem zuvor genehmigten Akkreditierungsaktivitätenplan, weshalb eine detaillierte Liste und Beschreibung der geplanten Aktivitäten nicht erforderlich sind. Stattdessen geht es in den Anträgen insbesondere darum, die Zahl der durchzuführenden Aktivitäten und der Teilnehmer zu schätzen.

Die im Rahmen dieser Aktion durchzuführenden Mobilitätsaktivitäten müssen den Regeln und Grundsätzen entsprechen, die für die einzelnen Arten von Aktivitäten in den jeweiligen Abschnitten dieses Leitfadens festgelegt sind.

Die akkreditierten Organisationen verpflichten sich, die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich einzuhalten und hochwertige Mobilitätsaktivitäten im Bereich Jugend durchzuführen.

Akkreditierte Jugendorganisationen kommen nicht für eine Finanzierung im Rahmen von Standardaktionen für Jugendbegegnungen und Mobilitätsprojekten für Jugendarbeiter in Betracht. Sie können jedoch die Rolle eines Partners in diesen Projekten übernehmen.

Förderkriterien

Die nachstehenden allgemeinen Kriterien gelten für Finanzhilfeanträge.

Förderfähige Antragsteller	Organisationen, die bei Ablauf der Antragsfrist über eine gültige Erasmus-Akkreditierung im Jugendbereich verfügen
Förderfähige Aktivitäten	▪ Jugendbegegnungen ▪ Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung von Jugendarbeitern Darüber hinaus können die folgenden Aktivitäten durchgeführt werden: ▪ Vorbereitende Besuche ▪ Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit (nur in Verbindung mit Aktivitäten zur beruflichen Entwicklung von Jugendbetreuern) Eine Beschreibung und die Förderkriterien für jede dieser Aktivitäten sind in den entsprechenden Abschnitten dieses Leitfadens enthalten.
Projektdauer	Alle akkreditierten Projekte haben zunächst eine Laufzeit von 15 Monaten. Nach 12 Monaten haben alle Begünstigten die Möglichkeit, die Laufzeit ihres Projekts auf insgesamt 24 Monate zu verlängern.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: ▪ **23. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** bei Projekten, die am 1. Juni desselben Jahres beginnen

Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Eine akkreditierte Organisation kann nur einen Antrag je Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen stellen. Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden.

MITTELZUWEISUNG

Die Höhe der gewährten Finanzhilfe hängt von mehreren Faktoren ab:

- dem für die Zuweisung an akkreditierte Antragsteller verfügbaren Gesamtbudget
- den beantragten Aktivitäten
- dem Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe
- den folgenden Zuweisungskriterien: finanzielle Leistung, qualitative Leistung, politische Prioritäten und Themenbereiche, die Gegenstand der beantragten Aktivitäten sind, und geografische Ausgewogenheit (sofern die nationale Agentur dieses Kriterium anwendet)

Detaillierte Regeln für den Grund- und Höchstbetrag der Finanzhilfe, die Bewertung der Zuweisungskriterien, die Gewichtung der einzelnen Kriterien, die Zuweisungsmethode und das Budget für akkreditierte Projekte werden von der nationalen Agentur vor Ablauf der Einreichungsfrist veröffentlicht.

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN – JUGENDBEGEGNUNGEN

Im Rahmen dieser Aktion[84] können Organisationen und informelle Gruppen junger Menschen bei der Durchführung von Projekten unterstützt werden, die junge Menschen aus verschiedenen Ländern außerhalb ihres formalen Bildungssystems für Austausch- und Lernaktivitäten zusammenbringen.

ZIELE DER AKTION

Erasmus+ unterstützt die nichtformale Lernmobilität junger Menschen in Form von Jugendbegegnungen mit dem Ziel, junge Menschen einzubinden und in die Lage zu versetzen, aktive Bürger zu werden, sie mit dem europäischen Aufbauwerk zu verbinden und ihnen dabei zu helfen, Kompetenzen für das Leben und ihre berufliche Zukunft zu erwerben und zu entwickeln.

Konkret haben Jugendbegegnungen folgende Ziele:

- Förderung des interkulturellen Dialogs und des Gefühls, ein Europäer zu sein
- Entwicklung der Kompetenzen und der Einstellungen junger Menschen
- Stärkung europäischer Werte und Abbau von Vorurteilen und Stereotypen
- Sensibilisierung für gesellschaftlich relevante Themen und damit Förderung des gesellschaftlichen Engagements und der aktiven Teilhabe

Die Aktion steht allen jungen Menschen offen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf jungen Menschen mit geringeren Chancen liegt.

POLITISCHER KONTEXT

Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 gibt einen Rahmen für die jugendpolitische europäische Zusammenarbeit vor, der auf der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ beruht. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die EU-Jugendstrategie umfasst auch einen Prozess des Jugenddialogs, und in diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2018 elf europäische Jugendziele erarbeitet. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen. Die EU-Jugendstrategie sollte dazu beitragen, diese Vision junger Menschen zu verwirklichen. Im Rahmen des Kernbereichs „Begegnung“ fördert und erleichtert die EU-Jugendstrategie Verbindungen, Beziehungen und den Erfahrungsaustausch zwischen jungen Menschen als Schlüsselfaktor für die künftige Entwicklung der EU. Diese Verbindungen werden am besten durch verschiedene Formen der Mobilität gefördert, darunter Jugendbegegnungen.

https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy_de

---

[84] Der Großteil der Mittel für diese Aktion wird der Unterstützung transnationaler Aktivitäten zugewiesen, in die Organisationen und Teilnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern eingebunden sind. Allerdings können ungefähr 25 % des verfügbaren Budgets für die Finanzierung internationaler Mobilitätsaktivitäten unter Beteiligung von Organisationen und Teilnehmern aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU (Regionen 1 bis 4) verwendet werden; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

Thematische Strategien im Jugendbereich

Mit dem Programm Erasmus+ sollen die Jugendbeteiligung, die Steigerung der Qualität informeller und nichtformaler Lernprozesse und die Entwicklung einer hochwertigen Jugendarbeit gefördert werden. Weitere Unterstützung in diesen Bereichen wird über spezifische thematische Strategien wie die Strategie für Jugendbeteiligung, den Youthpass und die Europäische Strategie für Aus- und Fortbildung (European Training Strategy; ETS) bereitgestellt.[85]

BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN

Jugendbegegnungen

Jugendbegegnungen sind Treffen von Gruppen junger Menschen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern, die für einen kurzen Zeitraum zusammenkommen, um gemeinsam ein nichtformales Lernprogramm (eine Mischung aus Workshops, Übungen, Debatten, Rollenspielen, Simulationen, Aktivitäten im Freien usw.) zu einem Thema ihres Interesses durchzuführen, wobei sie sich von den europäischen Jugendzielen[86] inspirieren lassen. Die Lernphase umfasst eine Planungsphase vor der Antragstellung, eine Vorbereitungsphase vor wie auch eine Bewertung und Nachbereitung nach der Begegnung.

Nicht förderfähig im Rahmen einer Jugendbegegnung sind die folgenden Aktivitäten: Studienfahrten; Austauschaktivitäten, mit denen ein Gewinn erwirtschaftet werden soll; Austauschaktivitäten mit touristischem Charakter; Festivals; Urlaubsreisen; Konzert- und Theaterreisen, satzungsgemäße Sitzungen, von Erwachsenen für junge Menschen organisierte Schulungen.

Zusätzlich zu Jugendbegegnungen können Projekte auch vorbereitende Besuche umfassen.

Vorbereitende Besuche

Mit vorbereitenden Besuchen soll für eine hohe Qualität der Aktivitäten gesorgt werden, indem Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht und ausgearbeitet werden und Vertrauen und Verständnis sowie eine solide Partnerschaft zwischen den beteiligten Organisationen und Personen aufgebaut werden. Bei Jugendbegegnungen mit jungen Menschen mit geringeren Chancen sollte der vorbereitende Besuch gewährleisten, dass den besonderen Bedürfnissen der Teilnehmer Rechnung getragen werden kann. Vorbereitende Besuche finden im Land einer der aufnehmenden Organisationen vor Beginn der Jugendbegegnung statt.

[85] Die Strategien sind hier abrufbar: https://www.salto-youth.net/

[86] Die europäischen Jugendziele wurden im Rahmen der EU-Jugendstrategie erarbeitet. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen. https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy_de.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt wird von mindestens zwei Organisationen durchgeführt. Organisationen, die an einem Projekt beteiligt sind, sollten einen Nutzen aus ihrer Teilnahme ziehen; daher sollte das Projekt ihren Zielen und Bedürfnissen entsprechen. Die beteiligten Organisationen übernehmen die Rolle, Teilnehmer zu „entsenden“ und/oder „aufzunehmen“, d. h. die Aktivität als Gastgeber zu betreuen. Eine der Organisationen übernimmt zudem die Rolle des Koordinators und beantragt das ganze Projekt im Namen der Partnerschaft.

Ein Projekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die an den Aktivitäten beteiligten jungen Menschen sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, Ziele, Lernergebnisse, Aktivitätsformate, Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Aktivitäten usw. vor Einreichen des Antrags)
- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten, Ermittlung und Dokumentation der von den Teilnehmern erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse)

Eine hochwertige Jugendbegegnung:

- ist auf die aktive Beteiligung junger Menschen und der teilnehmenden Organisationen angewiesen, die in allen Phasen des Projekts eine aktive Rolle spielen und auf diese Weise ihre Lern- und Entwicklungserfahrung verbessern sollten
- bezieht unterschiedliche Gruppen von Teilnehmern ein und baut auf dieser Vielfalt auf;
- basiert auf den eindeutig ermittelten Bedürfnissen der jungen Teilnehmer
- stellt sicher, dass die nichtformalen und informellen Lernergebnisse der Teilnehmer ordnungsgemäß ermittelt und dokumentiert werden
- regt die Teilnehmer dazu an, über europäische Themen und Werte nachzudenken

Lernprozess

Die Gestaltung einer Jugendbegegnung im Rahmen des nichtformalen Lernens erfordert, dass zumindest ein Teil der gewünschten Lernergebnisse im Voraus geplant wird, damit die entsprechenden Chancen geboten werden können. Die jungen Menschen, die an der Aktivität teilnehmen, sollten zur Ermittlung ihrer Bedürfnisse und der Lernergebnisse, die sie während der Jugendbegegnung erwerben oder entwickeln möchten, beitragen.

Zudem sollten die Teilnehmer so stark wie möglich in die Konzeption und Entwicklung der Aktivität einbezogen werden (Erstellung des Programms, Arbeitsmethoden und Festlegung der Aufgabenverteilung) und darüber nachdenken, wie sie sich vorbereiten können, um die bei der Begegnung erzielten Effekte in Bezug auf das Lernen und die persönliche Entwicklung zu maximieren.

Nach Abschluss der Kernaktivität sollten die Teilnehmer aufgefordert werden, Rückmeldung zur Aktivität zu geben und darüber nachzudenken, was sie gelernt haben und wie sie diese Lernergebnisse nutzen können. Darüber hinaus sollten die Teilnehmer eine mögliche Nachbereitung der Aktivität in Erwägung ziehen. Dies kann einzeln oder, wenn möglich, in Gruppen geschehen.

Organisationen sollten den Lernprozess und die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse unterstützen, insbesondere durch den Youthpass.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Jugendbegegnungen eignen sich besonders für die Inklusion von jungen Menschen mit geringeren Chancen:

- Die Gruppenmobilität bietet eine internationale Mobilitätserfahrung in der Sicherheit einer Gruppe.
- Die kurze Dauer von Jugendbegegnungen ermöglicht die angemessene und geeignete Einbindung von jungen Menschen mit geringeren Chancen.
- Die Einbeziehung lokaler Teilnehmer erleichtert die erstmalige Teilnahme an europäischen Projekten.

Jugendbegegnungen eignen sich auch dafür, Inklusion und Vielfalt zum Thema des Projekts zu machen, beispielsweise zur Unterstützung des Kampfes gegen Stereotype und zur Förderung von Verständnis, Toleranz und Nichtdiskriminierung. Im gesamten Projekt sollte bewusst ein Ansatz für Inklusion und Vielfalt verfolgt werden. Diese Aspekte sollten bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung berücksichtigt werden.

Schutz und Sicherheit der Teilnehmer

Eine Jugendbegegnung findet unter Beteiligung von Gruppenleitern statt. Gruppenleiter überwachen und unterstützen die Teilnehmer, um einen hochwertigen Lernprozess während der Kernaktivität sicherzustellen. Gleichzeitig sorgen sie für ein sicheres, respektvolles und diskriminierungsfreies Umfeld und den Schutz der Teilnehmer. Bei der Planung und Vorbereitung einer Jugendbegegnung sollten der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer angesprochen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Risiken eingeplant werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Eine Jugendbegegnung sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung einer Jugendbegegnung berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie nachhaltige Verkehrsmittel.

Digitaler Wandel

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und die Qualität der Aktivitäten zu steigern.

Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion unterstützten Projekte müssen die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich für die Organisation hochwertiger Lernmobilitätsaktivitäten eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich erstrecken sich auf die Grundprinzipien der Aktion sowie auf die konkreten Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-youth_en

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DIESES PROJEKTS

FÖRDERKRITERIEN

Allgemeine Förderkriterien

Die nachstehenden allgemeinen Kriterien gelten für Standardprojekte im Rahmen der Jugendbegegnung. Für Akkreditierungen wird auf den entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens verwiesen.

Förderfähige teilnehmende Organisationen	Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO Europäische Jugend-NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben • eine informelle Gruppe junger Menschen[87] Organisationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU ansässig sind (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).
Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt ist jede förderfähige teilnehmende Organisation oder Gruppe in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.[88]

[87] Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen zwischen 13 und 30 Jahren. Eines der Mitglieder der Gruppe, das mindestens 18 Jahre alt ist, vertritt die Gruppe und übernimmt in ihrem Namen die Verantwortung. Bitte konsultieren Sie zur Definition einer informellen Gruppe das Glossar. Für die Zwecke dieser Aktion und aller damit zusammenhängenden Bestimmungen fällt „eine informelle Gruppe junger Menschen“ unter den Begriff „teilnehmende Organisation“. Wenn von einer „teilnehmenden Organisation“ die Rede ist, deckt dies auch eine „informelle Gruppe junger Menschen“ ab.

[88] Die teilnehmenden Organisationen müssen ein Mandat für die antragstellende Organisation unterzeichnen. Die Mandate sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorgelegt werden. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens zwei teilnehmende Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern müssen beteiligt sein.
Projektdauer	3 bis 24 Monate.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: **23. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen** **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres beginnen** **Möglichkeit einer weiteren Runde:** Die nationalen Agenturen können beschließen, eine weitere Runde vorzusehen. Die nationalen Agenturen informieren die Antragsteller auf ihrer Website über das Vorsehen einer weiteren Runde. • Wird eine zusätzliche Runde vorgesehen, müssen die Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, ihre Anträge vor dem **4. Mai um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Anhänge	Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden. Dem Antragsformular ist für alle im Rahmen des Projekts geplanten Jugendbegegnungen und vorbereitenden Besuche jeweils ein Zeitplan beizufügen.

Zusätzliche Förderkriterien für Jugendbegegnungen

Dauer der Aktivität	5 bis 21 Tage, ohne Reisetage.
Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss im Land einer (oder – im Fall von nicht ortsgebundenen Aktivitäten – in den Ländern mehrerer) der am Projekt beteiligten Organisationen stattfinden.

Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens zwei teilnehmende Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern müssen beteiligt sein. **Aktivitäten innerhalb von EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. **Aktivitäten mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU**: Die Aktivität muss mindestens eine teilnehmende Organisation umfassen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist, und eine teilnehmende Organisation aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU (Regionen 1 bis 4):
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen im Alter von 13–30 Jahren[89] mit Wohnsitz in den Ländern der entsendenden und der aufnehmenden Organisationen. Die beteiligten Gruppenleiter[90] und Betreuer müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
Anzahl der Teilnehmer pro Aktivität und Zusammensetzung nationaler Gruppen	Mindestens 16 und höchstens 60 Teilnehmer pro Aktivität (ohne Gruppenleiter, Betreuer und Begleitpersonen). Bei Jugendbegegnungen, an denen nur junge Menschen mit geringeren Chancen teilnehmen, beträgt die Mindestteilnehmerzahl zehn. Mindestens vier Teilnehmer pro Gruppe (ohne Gruppenleiter, Betreuer und Begleitpersonen). Mindestens zwei Gruppen junger Menschen aus zwei verschiedenen Ländern. Jede Gruppe muss mindestens einen Gruppenleiter haben. Höchstens zwei Betreuer pro Aktivität
Sonstige Kriterien	• Bei der Aktivität muss zumindest eine der entsendenden oder der aufnehmenden Organisationen aus dem Land der nationalen Agentur stammen, bei der der Antrag eingereicht wird.

[89] Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:
Untere Altersgrenze: Teilnehmer müssen bis zum Anfangsdatum der Aktivität das Mindestalter erreicht haben.
Obere Altersgrenze: Teilnehmer dürfen zum Anfangsdatum der Aktivität das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

[90] Gruppenleiter sind Erwachsene, die die an einer Jugendbegegnung teilnehmenden jungen Menschen begleiten. Sie sollen dafür sorgen, dass die jungen Menschen wirksam lernen und dass ihr Schutz und ihre Sicherheit gewährleistet sind.

Zusätzliche Förderkriterien für vorbereitende Besuche

Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss in dem Land einer der aufnehmenden Organisationen durchgeführt werden.
Förderfähige Teilnehmer	Vertreter der teilnehmenden Organisationen, Betreuer, Gruppenleiter und junge Menschen, die an der Hauptaktivität teilnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet: Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der unten genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden.

Relevanz, Begründung und Wirkung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• Relevanz des Projekts im Hinblick auf: - die Ziele der Aktion - die Bedürfnisse der am Austausch teilnehmenden Organisationen und der Teilnehmer - die Frage, inwieweit das Projekt geeignet ist, hochwertige Lernergebnisse für die Teilnehmer zu erbringen - • mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer oder globaler Ebene • Inwieweit ist das Projekt dazu geeignet, einen Beitrag zu den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und Teilhabe zu leisten • Inwieweit bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein

Qualität der Projektkonzeption **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Übereinstimmung zwischen identifizierten Bedürfnissen, Projektzielen, Teilnehmerprofilen und vorgeschlagenen Aktivitäten • Klarheit, Vollständigkeit und Qualität aller Projektphasen: Planung, Vorbereitung (einschließlich Vorbereitung der Teilnehmer), Durchführung der Aktivitäten und Nachbereitung; • Inwieweit sind die jungen Menschen in alle Phasen der Aktivitäten eingebunden • Inwieweit sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv konzipiert und stehen Teilnehmern aus unterschiedlichen Verhältnissen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten offen • Angemessenheit der vorgeschlagenen partizipativen Lernmethoden, einschließlich etwaiger Online-/digitaler Komponenten • Qualität der Vorkehrungen und der Unterstützung für den Reflexionsprozess, die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie den konsequenten Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, insbesondere Youthpass • Ausgewogene Repräsentation der Teilnehmer nach Ländern und Geschlecht • Angemessenheit und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Teilnehmer • Inwieweit beinhalten die Aktivitäten nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken
Qualität des Projektmanagements **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der verschiedenen Phasen und Ergebnisse des Projekts • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus

FINANZIERUNGSREGELN

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag		
Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundene Kosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer, ohne Gruppenleiter, Begleitpersonen und Betreuer.	100 EUR pro Teilnehmer an einer Jugendbegegnung		
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern, einschließlich Gruppenleitern, Begleitpersonen und Betreuern, für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Entfernung und Anzahl der Personen. Der Antragsteller muss die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[91] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission angeben.[92] Bei nicht ortsgebundenen Aktivitäten sollte der Antragsteller die Entfernungen zwischen den einzelnen Orten addieren und die der Summe entsprechende Entfernungsspanne wählen[93].	**Entfernung**	**Herkömmliches Reisen**	**Umwelt-freundliches Reisen**
		10-99 km	23 EUR	
		100-499 km	180 EUR	210 EUR
		500-1999 km	275 EUR	320 EUR
		2000-2999 km	360 EUR	410 EUR
		3000-3999 km	530 EUR	610 EUR
		4000-7999 km	820 EUR	
		8000 km oder mehr	1500 EUR	

[91] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[92] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[93] Beispiel: Wenn ein Teilnehmer aus Madrid (Spanien) an einer nicht ortsgebundenen Aktivität teilnimmt, die zunächst in Rom (Italien) und anschließend in Ljubljana (Slowenien) stattfindet, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) sowie zwischen Rom und Ljubljana (489,75 km) und Addition beider Entfernungen (1855,03 km), b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten des Teilnehmers von Madrid nach Ljubljana (über Rom) und zurück (275 EUR).

Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer, einschließlich der Begleitpersonen und Betreuer (bei Bedarf), sowie einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss daran und bis zu **vier zusätzlichen** Tagen für Teilnehmer, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten.	Tabelle A2.1 pro Teilnehmer und pro Tag
Inklusionsunterstützung	**Inklusionsunterstützung für Organisationen:** Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer mit geringeren Chancen, ohne Gruppenleiter, Begleitpersonen und Betreuer.	100 EUR pro Teilnehmer an einer Jugendbegegnung
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmer mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen, darunter Gruppenleiter und Betreuer, verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Unterstützung vorbereitender Besuche	Kosten in Verbindung mit der Durchführung des vorbereitenden Besuchs, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Einheitskosten.	575 EUR pro Teilnehmer und vorbereitenden Besuch.

	Zuweisungsregel: ohne Teilnehmer aus der aufnehmenden Organisation. Es können höchstens zwei Teilnehmer pro teilnehmende Organisation gefördert werden, sofern die zweite Person ein junger Mensch ist. Darüber hinaus kann auch ein Betreuer pro vorbereitenden Besuch gefördert werden. Bedingt: Die Notwendigkeit für einen vorbereitenden Besuch, die Ziele und die Teilnehmer müssen im Antragsformular begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Diese Bedingung gilt nicht für Projekte, die im Rahmen des Akkreditierungssystems gefördert werden.	
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. Hohe Reisekosten von Teilnehmern, einschließlich Gruppenleitern, Begleitpersonen und Betreuern; auch bei Nutzung von umweltfreundlichen, emissionsärmeren Verkehrsmitteln. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.	**Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen**: 100 % der förderfähigen Kosten

Tabelle A2.1 Individuelle Unterstützung für Jugendbegegnungen

	Individuelle Unterstützung (EUR/Tag)
Österreich	45 €
Belgien	42 €

Bulgarien	32 €
Kroatien	35 €
Zypern	32 €
Tschechische Republik	32 €
Dänemark	45 €
Estland	33 €
Finnland	45 €
Nordmazedonien	28 €
Frankreich	38 €
Deutschland	41 €
Griechenland	38 €
Ungarn	33 €
Island	45 €
Irland	49 €
Italien	39 €
Lettland	34 €
Liechtenstein	45 €
Litauen	34 €
Luxemburg	45 €
Malta	39 €
Niederlande	45 €
Norwegen	50 €
Polen	34 €
Portugal	37 €
Rumänien	32 €
Serbien	29 €
Slowakei	35 €
Slowenien	34 €
Spanien	34 €
Schweden	45 €
Türkei	32 €
Nicht mit dem Programm assoziierte benachbarte Drittländer	29 €

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUGENDARBEITER

Im Rahmen dieser Aktion[94] können Organisationen bei der Durchführung von Projekten unterstützt werden, die eine oder mehrere Lernaktivitäten zur beruflichen Fortbildung von Jugendarbeitern oder ihrer Organisation umfassen.

ZIELE DER AKTION

Diese Aktion unterstützt die berufliche Fortbildung von Jugendarbeitern und damit die Entwicklung hochwertiger Jugendarbeit auf lokaler, regionaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene durch nichtformale und informelle Lernerfahrungen bei Mobilitätsaktivitäten. Die Aktion leistet einen Beitrag zu den Zielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027, insbesondere der Europäischen Jugendarbeitsagenda[95] für Qualität, Innovation und Anerkennung von Jugendarbeit.

Konkret haben Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter folgende Ziele:

- Bereitstellung nichtformaler und informeller Lernmöglichkeiten für die bildungsbezogene und berufliche Entwicklung von Jugendarbeitern als Beitrag zu hochwertigen individuellen Praktiken sowie zur Weiterentwicklung von Jugendorganisationen und Systemen der Jugendarbeit
- Aufbau einer Gemeinschaft von Jugendarbeitern, die die Qualität von Projekten und Aktivitäten für junge Menschen in EU-Programmen und darüber hinaus unterstützen können
- Entwicklung der Praktiken lokaler Jugendarbeit und Beitrag zum Kapazitätsaufbau für eine hochwertige Jugendarbeit der Teilnehmer und ihrer Organisation mit einem deutlichen Einfluss auf die regelmäßige Arbeit der teilnehmenden Jugendarbeiter mit Jugendlichen.

POLITISCHER KONTEXT

Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 gibt einen Rahmen für die jugendpolitische europäische Zusammenarbeit vor, der auf der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ beruht. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die EU-Jugendstrategie umfasst auch einen Prozess des Jugenddialogs, und in diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2018 elf europäische Jugendziele erarbeitet. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen. Die EU-Jugendstrategie sollte dazu beitragen, diese Vision junger Menschen zu verwirklichen. Im Kernbereich „Befähigung“ unterstützt die EU-Jugendstrategie die Befähigung junger Menschen durch Qualität, Innovation und Anerkennung von Jugendarbeit.

https://ec.europa.eu/youth/policy/youth-strategy_de

---

[94] Der Großteil der Mittel für diese Aktion wird der Unterstützung transnationaler Aktivitäten zugewiesen, in die Organisationen und Teilnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern eingebunden sind. Allerdings können ungefähr 25 % des verfügbaren Budgets für die Finanzierung internationaler Mobilitätsaktivitäten unter Beteiligung von Organisationen und Teilnehmern aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU (Regionen 1 bis 4) verwendet werden; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

[95] Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu dem Rahmen für die Festlegung einer Europäischen Jugendarbeitsagenda.
https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42020Y1201(01)&qid=1615859061233&from=EN

Thematische Strategien im Jugendbereich

Mit dem Programm Erasmus+ sollen die Jugendbeteiligung, die Steigerung der Qualität informeller und nichtformaler Lernprozesse und die Entwicklung einer hochwertigen Jugendarbeit gefördert werden. Weitere Unterstützung in diesen Bereichen wird über spezifische thematische Strategien wie die Strategie für Jugendbeteiligung, den Youthpass und die Europäische Strategie für Aus- und Fortbildung (European Training Strategy; ETS) bereitgestellt.[96]

BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN

Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung

Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung sind transnationale Mobilitätsaktivitäten zu Lernzwecken, die die berufliche Fortbildung von Jugendarbeitern unterstützen. Sie können eine der folgenden Formen annehmen:

- **Studienaufenthalte und verschiedene Arten von Tätigkeiten**, wie Job Shadowing, Begegnungen von Jugendarbeitern und Peer-Learning in Organisationen für Jugendarbeit und im Jugendbereich tätigen Organisationen im Ausland
- **Vernetzung und Aufbau von Gemeinschaften** unter Jugendarbeitern, die an der Aktion teilnehmen und ihre Ziele unterstützen
- **Schulungen** zur Förderung der Entwicklung von Kompetenzen (z. B. auf der Grundlage bestehender einschlägiger Kompetenzmodelle), zur Umsetzung hochwertiger Praktiken in der Jugendarbeit oder zur Behandlung und Erprobung innovativer Methoden (z. B. im Zusammenhang mit digitaler und smarter Jugendarbeit[97])

Seminare und Workshops, insbesondere zur Unterstützung des Aufbaus von Wissen und des Austauschs bewährter Verfahren im Zusammenhang mit den Zielen, Werten und Prioritäten der EU-Jugendstrategie und der EU-Programme, die zu ihrer Umsetzung beitragen. Nicht förderfähig im Rahmen von Finanzhilfen für Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter sind die folgenden Aktivitäten: Studienfahrten; Aktivitäten, mit denen ein Gewinn erwirtschaftet werden soll; Aktivitäten mit touristischem Charakter; Festivals; Urlaubsreisen; Konzert- und Theaterreisen, satzungsgemäße Sitzungen.

Darüber hinaus können Projekte auch die folgenden Aktivitäten umfassen:

Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit

Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter können Aktivitäten zur **Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit** umfassen, bei denen es sich um ergänzende Aktivitäten mit dem Ziel handelt, die Wirkung des Mobilitätsprojekts in dem Bereich zu erhöhen. Sie umfassen alle Aktivitäten, die zur Europäischen Jugendarbeitsagenda[98] für Qualität, Innovation und Anerkennung von Jugendarbeit beitragen und die dabei gewonnenen Erkenntnisse und erworbenen Instrumente den an den Projekten beteiligten Organisationen und darüber hinaus wiederum zur Verfügung stellen. Diese ergänzenden Aktivitäten bieten erfahreneren und kreativeren Begünstigten die Gelegenheit, innovative Methoden und Lösungsansätze für gemeinsame Herausforderungen gewissermaßen in einem „Versuchslabor für die europäische Jugendarbeit“ zu

[96] Die Strategien sind hier abrufbar: https://www.salto-youth.net/
[97] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52017XG1207(01)
[98] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42020Y1201(01)&qid=1615859061233&from=DE

erproben, das aus den im Rahmen der Projekte durchgeführten Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung heraus entsteht und eine darüber hinaus reichende Wirkung entfaltet.

Beispiele hierfür sind die Entwicklung von Instrumenten und der Austausch von Verfahren, die zur Weiterentwicklung von Organisationen und Systemen in der Jugendarbeit beitragen, Aktivitäten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Aufbau von Gemeinschaften sowie die Einführung innovativer Methoden, einschließlich des Einsatzes digitaler Technologien in der Jugendarbeit. Diese ergänzenden Aktivitäten gehen über die Verbreitungsmaßnahmen in der Nachbereitungsphase, die Bestandteil der normalen Projektlaufzeit sind, hinaus, können jedoch auch gezieltere und stärker strategisch orientierte Verbreitungsmaßnahmen umfassen.

Eine Aktivität zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit kann auf transnationaler oder nationaler Ebene durchgeführt werden.

Vorbereitende Besuche

Mit vorbereitenden Besuchen soll für eine hohe Qualität der Aktivitäten gesorgt werden, indem Verwaltungsvereinbarungen ermöglicht und ausgearbeitet werden und Vertrauen und Verständnis sowie eine solide Partnerschaft zwischen den beteiligten Organisationen und Personen aufgebaut werden. Vorbereitende Besuche finden im Land einer der aufnehmenden Organisationen vor Beginn der Aktivität zur beruflichen Fortbildung statt.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein im Rahmen dieser Aktion gefördertes Projekt muss eine oder mehrere Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung umfassen. Die Aktivitäten können flexibel kombiniert werden, und zwar je nach den Zielen des Projekts und den Bedürfnissen der teilnehmenden Organisation(en) und der teilnehmenden Jugendarbeiter.

Ein Projekt wird von mindestens zwei Organisationen durchgeführt. Alle beteiligten Organisationen müssen während der Antragsphase benannt werden, da eine solide Partnerschaft eine Grundvoraussetzung für eine hochwertige Projektdurchführung ist. Die beteiligten Organisationen übernehmen die Rolle, Teilnehmer zu „entsenden“ und/oder „aufzunehmen“, d. h. die Aktivität als Gastgeber zu betreuen. Eine der Organisationen übernimmt zudem die Rolle des Koordinators und beantragt das ganze Projekt im Namen der Partnerschaft.

Ein Projekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, Ziele, Lernergebnisse, Aktivitätsformate; Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Aktivitäten usw.)
- Vorbereitung (Regelung praktischer Angelegenheiten, Auswahl der Teilnehmer, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten, Ermittlung und Dokumentation der von den Teilnehmern erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse)

Ein hochwertiges Mobilitätsprojekt für Jugendarbeiter:

- hat klare Auswirkungen auf die reguläre Arbeit der teilnehmenden Jugendarbeiter mit jungen Menschen und auf ihre Organisation

- ist auf die aktive Beteiligung der teilnehmenden Organisationen und Jugendarbeiter angewiesen, die in allen Phasen des Projekts eine aktive Rolle spielen und auf diese Weise ihre Lern- und Entwicklungserfahrung verbessern sollten
- beruht auf eindeutig ermittelten Bedürfnissen der Jugendarbeiter hinsichtlich ihrer bildungsbezogenen und beruflichen Entwicklung[99], insbesondere in Bezug auf Qualität, Innovation und Anerkennung, und umfasst angemessene Auswahl-, Vorbereitungs- und Nachbereitungsmaßnahmen
- stellt sicher, dass die nichtformalen und informellen Lernergebnisse der Teilnehmer angemessen anerkannt werden und dass die Projektergebnisse, einschließlich aller Methoden, Materialien und Instrumente, übertragbar sind und in den teilnehmenden Organisationen genutzt werden und im Jugendbereich weiter verbreitet werden, um zur Entwicklung von Jugendorganisationen beizutragen
- regt die Teilnehmer dazu an, über europäische Themen und Werte nachzudenken, und stellt den Jugendarbeitern Instrumente und Methoden zur Verfügung, um die Achtung der Vielfalt und den Umgang damit in ihrer täglichen Arbeit zu fördern
- fördert die Anwendung innovativer Verfahren und Methoden wie die Einbeziehung von Aktivitäten im Bereich der digitalen Jugendarbeit als Instrument zur Verhinderung jeglicher Form von Desinformation und Falschmeldungen im Internet

Lernprozess

Ein Mobilitätsprojekt für Jugendarbeiter muss Unterstützung für den Reflexionsprozess sowie die Ermittlung und Dokumentation von Lernergebnissen, insbesondere durch den Youthpass, vorsehen, um die Anerkennung und Wirkung der Projektergebnisse, die sich aus dem Projekt ergebenden Praktiken in der Jugendarbeit und die Methoden und Materialien im Jugendbereich zu fördern.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

- Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter eignen sich besonders für Verbesserung der Sensibilisierung für Diversitätsfragen von Jugendbetreuern und die Verbesserung von Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die erfolgreiche Inklusion von Teilnehmern mit geringeren Chancen in der Praxis der Jugendarbeit erforderlich sind. Die Einbindung der teilnehmenden Jugendarbeiter in alle Phasen des Projekts begünstigt eine sorgfältige Anleitung im gesamten Lern- und Entwicklungsprozess und ermöglicht eine bessere Nachbereitung.
- Die Anwesenheit von Ausbildern und Betreuern bei den meisten Aktivitäten gewährleistet einen stärker an der Praxis orientierten und angepassten Ansatz, der auf die Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnitten ist.
- Im gesamten Projekt sollte bewusst ein Ansatz für Inklusion und Vielfalt verfolgt werden. Diese Aspekte sollten bei der Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung berücksichtigt werden. Besonders wichtig ist, wie durch das Projekt die Fähigkeit der teilnehmenden Organisationen verbessert wird, Fragen der Inklusion und der Vielfalt in ihren regulären Aktivitäten anzugehen.

---

[99] Siehe „European Training Strategy Competence model for Youth Workers to work internationally“ („Kompetenzmodell der Europäischen Strategie für Aus- und Fortbildung für international tätige Jugendarbeiter)“, https://www.salto-youth.net/rc/training-and-cooperation/trainingstrategy/

- Das Format ist auch für die Einbeziehung von Teilnehmern mit geringeren Chancen geeignet. Die Flexibilität, die die Aktion im Format der Aktivitäten bietet (z. B. Dauer, Art usw.), ermöglicht die Anpassung an die Bedürfnisse der Teilnehmer. Mobilitätsprojekte für Jugendarbeiter eignen sich auch dafür, Inklusion und Vielfalt zum Thema des Projekts zu machen, beispielsweise durch den Austausch inklusiver Praktiken und Methoden.

Schutz und Sicherheit der Teilnehmer

Bei der Planung und Vorbereitung eines Projekts sollten der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer angesprochen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Risiken eingeplant werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein Projekt sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung eines Projekts berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie nachhaltige Verkehrsmittel.

Digitaler Wandel

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und die Qualität der Aktivitäten zu steigern.

Erasmus+-Qualitätsstandards im Jugendbereich

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion unterstützten Projekte müssen die **Erasmus+-Qualitätsstandards im Jugendbereich** für die Organisation hochwertiger Lernmobilitätsaktivitäten eingehalten werden. Die Erasmus+-Qualitätsstandards im Jugendbereich erstrecken sich auf die Grundprinzipien der Aktion sowie auf die konkreten Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Die Erasmus+-Qualitätsstandards im Jugendbereich sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-youth_en

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DIESES PROJEKTS

Förderkriterien

Allgemeine Förderkriterien

Die nachstehenden allgemeinen Kriterien gelten für Standardprojekte im Rahmen der Mobilität von Jugendarbeitern. Für Akkreditierungen wird auf den entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens verwiesen.

Förderfähige teilnehmende Organisationen	Als teilnehmende Organisation kommen in Betracht: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO Europäische Jugend-NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben • eine Gruppe junger Menschen, die Jugendarbeit leisten, aber nicht zwangsläufig in einer Jugendorganisation tätig sind (d. h. eine informelle Gruppe junger Menschen) [100] Organisationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU ansässig sind (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).
Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt ist jede förderfähige teilnehmende Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.[101]
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens zwei teilnehmende Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern müssen beteiligt sein.
Projektdauer	3 bis 24 Monate
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist

[100] Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen zwischen 13 und 30 Jahren. Eines der Mitglieder der Gruppe, das mindestens 18 Jahre alt ist, vertritt die Gruppe und übernimmt in ihrem Namen die Verantwortung. Bitte konsultieren Sie zur Definition einer informellen Gruppe das Glossar.

[101] Die teilnehmenden Organisationen müssen ein Mandat für die antragstellende Organisation unterzeichnen. Die Mandate sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorgelegt werden. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: **23. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen** **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres beginnen** **Möglichkeit einer weiteren Runde:** Die nationalen Agenturen können beschließen, eine weitere Runde vorzusehen. Die nationalen Agenturen informieren die Antragsteller auf ihrer Website über das Vorsehen einer weiteren Runde. Wird eine zusätzliche Runde vorgesehen, müssen die Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, ihre Anträge vor dem **4. Mai um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Sonstige Kriterien	Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden. Jedes Projekt muss mindestens eine Aktivität zur beruflichen Fortbildung umfassen. Dem Antragsformular ist für jede(n) der im Rahmen des Projekts geplanten Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung, vorbereitenden Besuche und Aktivitäten zur Systementwicklung und zur Öffentlichkeitsarbeit jeweils ein Zeitplan beizufügen.

Zusätzliche Förderkriterien für Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung

Dauer der Aktivitäten	2 bis 60 Tage, ohne Reisetage. Die 2 Tage Mindestaufenthalt müssen aufeinanderfolgen.
Ort(e) der Aktivitäten	Die Aktivitäten müssen im Land einer (oder – im Fall von nicht ortsgebundenen Aktivitäten – in den Ländern mehrerer) der am Projekt beteiligten Organisationen stattfinden.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens zwei teilnehmende Organisationen (mindestens eine entsendende und mindestens eine aufnehmende Organisation) aus verschiedenen Ländern müssen beteiligt sein. **Aktivitäten innerhalb von EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Alle teilnehmenden Organisationen müssen in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. **Aktivitäten mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU**: Die Aktivität muss mindestens eine teilnehmende Organisation umfassen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist, und eine teilnehmende Organisation aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU (Regionen 1 bis 4):
Förderfähige Teilnehmer	Keine Altersbegrenzung. Mit Ausnahme von Ausbildern, Begleitpersonen und Betreuern müssen die Teilnehmer ihren Wohnsitz im Land ihrer entsendenden oder aufnehmenden Organisation haben.
Anzahl der Teilnehmer	Anzahl der Teilnehmer: Bis zu 50 Teilnehmer (ggf. ohne Ausbilder, Begleitpersonen und Betreuer) an jeder im Rahmen des Projekts geplanten Aktivität. An jeder Aktivität müssen Teilnehmer aus dem Land der aufnehmenden Organisation beteiligt sein.
Sonstige Kriterien	Bei der Aktivität muss zumindest eine der entsendenden oder der aufnehmenden Organisationen aus dem Land der nationalen Agentur stammen, bei der der Antrag eingereicht wird.

Zusätzliche Förderkriterien für vorbereitende Besuche

Ort(e) der Aktivität	Die Aktivität muss in dem Land einer der aufnehmenden Organisationen durchgeführt werden.
Förderfähige Teilnehmer	Vertreter der teilnehmenden Organisationen, Ausbilder und Betreuer, die an der Hauptaktivität teilnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet: Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der unten genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden.

Relevanz, Begründung und Wirkung
 	
(Höchstpunktzahl 30 Punkte)
	• Relevanz des Projekts im Hinblick auf:
	  ○ die Ziele der Aktion
	  ○ die Erfordernisse der teilnehmenden Organisationen, was ihre Weiterentwicklung betrifft
	  ○ die Bedürfnisse und Ziele der teilnehmenden Jugendarbeiter
	• Inwieweit ist das Projekt geeignet,
	  ○ die teilnehmenden Jugendarbeiter zu hochwertigen Lernergebnissen zu führen
	  ○ die Jugendarbeit der teilnehmenden Organisationen hinsichtlich Qualität, Innovation und Anerkennung sowie ihrer Kapazitäten und ihres Wirkungsbereichs zu stärken oder bei Bedarf so umzugestalten, dass sie nicht nur lokal, sondern auch global agieren können
	  ○ Teilnehmer, die in den teilnehmenden Organisationen in der Jugendarbeit tätig sind, einzubeziehen
	  ○ Organisationen, die konkrete Jugendarbeit und regelmäßige Arbeit mit jungen Menschen auf lokaler Ebene durchführen, einzubeziehen
	• Mögliche Wirkung des Projekts:
	  ○ auf teilnehmende Jugendarbeiter und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit
	  ○ auf konkrete Praktiken der Jugendarbeit und hochwertige Jugendarbeit
	  ○ über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer oder globaler Ebene
	• Inwieweit beinhaltet das Projekt Maßnahmen, die darauf abzielen, seine Ergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus nachhaltig zu gestalten
	• Inwieweit ist das Projekt dazu geeignet, einen Beitrag zu den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und Teilhabe zu leisten
	• Inwieweit bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein
	• Inwieweit tragen die vorgeschlagenen Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit zur Entwicklung des Umfelds von Jugendarbeitern bei (falls zutreffend)

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Übereinstimmung zwischen identifizierten Bedürfnissen, Projektzielen, Teilnehmerprofilen und vorgeschlagenen Aktivitäten • Inwieweit leistet das Projekt einen Beitrag zur Verbesserung der Qualität der Jugendarbeit der teilnehmenden Organisationen • Klarheit, Vollständigkeit und Qualität aller Projektphasen: Vorbereitung (einschließlich Vorbereitung der Teilnehmer), Durchführung der Aktivitäten und Nachbereitung • Angemessenheit der Maßnahmen zur Auswahl von Jugendarbeitern (im Einklang mit der Definition von Jugendarbeitern in der Rechtsgrundlage) in den Aktivitäten und Ausmaß der aktiven Einbindung der Jugendarbeiter in alle Projektphasen • Inwieweit sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv konzipiert und stehen Teilnehmern mit geringeren Chancen offen • Angemessenheit der vorgeschlagenen partizipativen Lernmethoden, einschließlich etwaiger virtueller Komponenten • Qualität der Vorkehrungen und der Unterstützung für den Reflexionsprozess, die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie den konsequenten Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, insbesondere Youthpass • Ausgewogene Repräsentation der Teilnehmer nach Ländern und Geschlecht • Inwieweit beinhalten die Aktivitäten nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken • Qualität der im Rahmen der „Maßnahmen zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit“ vorgeschlagenen Instrumente und Verfahren sowie die Frage, inwieweit ihre Konzeption nachvollzogen werden und andere Organisationen inspirieren kann (falls zutreffend)
Qualität des Projektmanagements **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen und mit anderen maßgeblichen Akteuren • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der verschiedenen Phasen und Ergebnisse des Projekts • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus

FINANZIERUNGSREGELN

<table>
<tr><th>Budgetkategorie</th><th>Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln</th><th colspan="3">Betrag</th></tr>
<tr><td>Organisatorische Unterstützung</td><td>Unmittelbar mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundene Kosten.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Anzahl der Teilnehmer, ohne Begleitpersonen, Ausbilder und Betreuer.</td><td colspan="3">100 EUR pro Teilnehmer an einer Aktivität zur beruflichen Fortbildung.</td></tr>
<tr><td rowspan="8">Reisekosten</td><td rowspan="8">Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern, einschließlich Ausbildern, Begleitpersonen und der Betreuer, für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen.

Finanzierungsmechanismus: Zuschuss zu den Einheitskosten.

Zuweisungsregel: nach der Entfernung und Anzahl der Personen.

Der Antragsteller muss die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[102] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission angeben.[103]

Bei nicht ortsgebundenen Aktivitäten sollte der Antragsteller die Entfernungen zwischen den einzelnen Orten addieren und die der Summe entsprechende Entfernungsspanne wählen[104].</td><td>Entfernung</td><td>Herkömmliches Reisen</td><td>Umwelt-freundliches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100-499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500-1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000-2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000-3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000-7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
</table>

[102] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[103] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[104] Beispiel: Wenn ein Teilnehmer aus Madrid (Spanien) an einer nicht ortsgebundenen Aktivität teilnimmt, die zunächst in Rom (Italien) und anschließend in Ljubljana (Slowenien) stattfindet, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) sowie zwischen Rom und Ljubljana (489,75 km) und Addition beider Entfernungen (1855,03 km), b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten des Teilnehmers von Madrid nach Ljubljana (über Rom) und zurück (275 EUR).

Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer, einschließlich der Begleitpersonen, Ausbilder und Betreuer (bei Bedarf), sowie einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss daran und bis zu **vier zusätzlichen** Tagen für Teilnehmer, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten.	Tabelle A2.2 pro Teilnehmer und pro Tag. Höchstens 1100 EUR pro Teilnehmer (einschließlich Ausbildern, Betreuern und Begleitpersonen)
Inklusionsunterstützung	**Inklusionsunterstützung für Organisationen:** Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer mit geringeren Chancen, ohne Begleitpersonen, Ausbilder und Betreuer.	100 EUR pro Teilnehmer
	Inklusionsunterstützung für Teilnehmer: Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmer mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen, Ausbilder und Betreuer verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Unterstützung vorbereitender Besuche	Kosten in Verbindung mit der Durchführung des vorbereitenden Besuchs, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** ohne Teilnehmer aus der	575 EUR pro Teilnehmer und vorbereitenden Besuch.

	aufnehmenden Organisation. Es können höchstens zwei Teilnehmer pro teilnehmende Organisation und pro Aktivität gefördert werden. Darüber hinaus kann auch ein Betreuer pro vorbereitenden Besuch gefördert werden. Bedingt: Die Notwendigkeit für einen vorbereitenden Besuch, die Ziele und die Teilnehmer müssen im Antragsformular begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Diese Bedingung gilt nicht für Projekte, die im Rahmen des Akkreditierungssystems gefördert werden.	
Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit	Mit der Durchführung der ergänzenden Aktivitäten verbundene Kosten. Indirekte Kosten: Zur Deckung indirekter Kosten kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen Direktkosten ergänzender Aktivitäten gewährt werden, die zwar Bestandteil der allgemeinen Verwaltungsausgaben des Begünstigten sind, aber den ergänzenden Aktivitäten zugeordnet werden können (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht, Aufwendungen für ständiges Personal usw.). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Die Notwendigkeit und Ziele müssen vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Diesen Aktivitäten können höchstens 10 % der gesamten Projektkosten zugewiesen werden.	Höchstens 80 % der förderfähigen Kosten.
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. Hohe Reisekosten von Teilnehmern, einschließlich Ausbildern, Begleitpersonen und Betreuern; auch bei Nutzung von umweltfreundlichen, emissionsärmeren Verkehrsmitteln. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten.	**Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen:** 100 % der förderfähigen Kosten

	Zuweisungsregel: Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.	

Tabelle A2.2 Individuelle Unterstützung für Aktivitäten zur beruflichen Fortbildung

	Individuelle Unterstützung (EUR/Tag)
Österreich	61 €
Belgien	65 €
Bulgarien	53 €
Kroatien	62 €
Zypern	58 €
Tschechische Republik	54 €
Dänemark	72 €
Estland	56 €
Finnland	71 €
Nordmazedonien	45 €
Frankreich	66 €
Deutschland	58 €
Griechenland	71 €
Ungarn	55 €
Island	71 €
Irland	74 €
Italien	66 €
Lettland	59 €
Liechtenstein	74 €
Litauen	58 €
Luxemburg	66 €
Malta	65 €
Niederlande	69 €
Norwegen	74 €
Polen	59 €
Portugal	65 €
Rumänien	54 €
Serbien	45 €

Slowakei	60 €
Slowenien	60 €
Spanien	61 €
Schweden	70 €
Türkei	54 €
Nicht mit dem Programm assoziierte benachbarte Drittländer	48 €

AKTIVITÄTEN ZUR FÖRDERUNG DER JUGENDBETEILIGUNG[105]

Aktivitäten außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung, die die Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene anregen, fördern und erleichtern

ZIELE DER AKTION

Erasmus+ unterstützt jugendorientierte partizipative Projekte auf lokaler, nationaler und transnationaler Ebene, die von informellen Gruppen junger Menschen und/oder Jugendorganisationen durchgeführt werden, mit denen die Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa angeregt wird und die eines oder mehrere der folgenden Ziele verfolgen:

- jungen Menschen die Möglichkeit zu bieten, sich in der Zivilgesellschaft zu engagieren und zu lernen, sich daran zu beteiligen (Bereitstellung von Wegen für das Engagement junger Menschen in ihrem Alltag, aber auch im demokratischen Leben, mit dem Ziel einer sinnvollen staatsbürgerlichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Teilhabe junger Menschen aus allen Verhältnissen und mit besonderem Schwerpunkt auf Menschen mit geringeren Chancen)
- junge Menschen für die gemeinsamen europäischen Werte und Grundrechte zu sensibilisieren und einen Beitrag zum europäischen Integrationsprozess zu leisten, unter anderem durch einen Beitrag zur Verwirklichung eines oder mehrerer der europäischen Jugendziele
- die digitalen Kompetenzen und die Medienkompetenz junger Menschen zu entwickeln (insbesondere kritisches Denken und die Fähigkeit, Informationen zu bewerten und zu verarbeiten), um die Widerstandsfähigkeit junger Menschen gegenüber Desinformation, Falschmeldungen und Propaganda sowie ihre Fähigkeit zur Teilhabe am demokratischen Leben zu verbessern
- junge Menschen und Entscheidungsträger auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene zusammenzubringen und/oder einen Beitrag zum EU-Jugenddialog zu leisten

POLITISCHER KONTEXT

Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027[106] gibt einen Rahmen für die jugendpolitische europäische Zusammenarbeit vor, der auf der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ beruht. Im Kernbereich „Beteiligung“ zielt die EU-Jugendstrategie auf eine sinnvolle staatsbürgerliche, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und politische Teilhabe junger Menschen ab. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die EU-Jugendstrategie umfasst auch einen Prozess des Jugenddialogs, und in diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2018 elf europäische Jugendziele erarbeitet, mit denen Probleme in Bereichen angegangen werden sollen, die junge Menschen

---

[105] Der Großteil der Mittel für diese Aktion wird der Unterstützung von Projekten zugewiesen, in die Organisationen und Teilnehmer aus den EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern eingebunden sind. Allerdings können ungefähr 25 % des verfügbaren Budgets für die Finanzierung internationaler Projekte unter Beteiligung von Organisationen und Teilnehmern aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in der Nachbarschaft der EU verwendet werden (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

[106] https://europa.eu/youth/strategy_de

direkt betreffen. Auf der Grundlage der Beiträge junger Interessenträger werden in jedem 18-monatigen Zyklus des EU-Jugenddialogs spezifische thematische Prioritäten festgelegt, die in dem betreffenden Zeitraum zum Schwerpunkt der Umsetzung der EU-Jugendstrategie werden sollen.

Thematische Strategien im Jugendbereich

Mit dem Programm Erasmus+ sollen die Jugendbeteiligung, die Steigerung der Qualität informeller und nichtformaler Lernprozesse und die Entwicklung einer hochwertigen Jugendarbeit gefördert werden. Weitere Unterstützung in diesen Bereichen wird über spezifische thematische Strategien wie die Strategie für Jugendbeteiligung, den Youthpass und die Europäische Strategie für Aus- und Fortbildung (European Training Strategy; ETS) bereitgestellt.[107]

BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN

Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung sind nichtformale Lernaktivitäten, bei denen die aktive Teilhabe junger Menschen im Mittelpunkt steht. Diese Aktivitäten zielen darauf ab, jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, Begegnungen, Kooperationen sowie kulturelles und bürgerschaftliches Handeln zu erleben. Die geförderten Aktivitäten sollten den Teilnehmern dabei helfen, ihre persönlichen, sozialen, staatsbürgerlichen und digitalen Kompetenzen zu stärken und aktive europäische Bürger zu werden.

Diese Aktion unterstützt die Nutzung alternativer, innovativer, intelligenter und digitaler Formen der Teilhabe junger Menschen, einschließlich der Ausweitung der Teilhabe junger Menschen auf eine Vielzahl von Sektoren und Räumen (Gesundheitsdienste, Sporteinrichtungen usw., unabhängig davon, ob diese vom öffentlichen oder privaten Sektor betrieben werden), wodurch Möglichkeiten für eine aktive Teilhabe junger Menschen aus allen Verhältnissen eröffnet werden.

Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung können aktiv dazu genutzt werden, Dialoge und Diskussionen zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern zu führen, um die aktive Teilhabe junger Menschen am demokratischen Leben in Europa zu fördern. Ein konkretes Anliegen besteht darin, jungen Menschen Gehör zu verschaffen, etwa durch die Formulierung von Standpunkten, Vorschlägen und Empfehlungen, insbesondere zur Gestaltung und Umsetzung von Jugendpolitik in Europa. Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung können auch in Form von Bürgerinitiativen und Jugendaktivismus stattfinden, die es jungen Menschen ermöglichen, sich auf verschiedene Weise zu engagieren, um das Bewusstsein für Themen zu schärfen, die sie betreffen.

Jugendaktivitäten können entweder transnationaler (durchgeführt in einem oder mehreren teilnehmenden Ländern und unter Einbeziehung von Partnern aus mehreren teilnehmenden Ländern) oder nationaler Art (durchgeführt auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene und unter Einbeziehung von einer oder mehreren informellen Gruppen junger Menschen und/oder Organisationen aus einem einzigen teilnehmenden Land) sein. Nationale Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung eignen sich besonders für die Erprobung von Ideen auf lokaler Ebene und als Instrument für die Weiterverfolgung früherer Initiativen, um erfolgreiche Ideen auszubauen und weiterzuentwickeln.

[107] Die Strategien sind hier abrufbar: Strategie für Jugendbeteiligung: https://participationpool.eu/ Youthpass: https://www.youthpass.eu/de/ SALTO-YOUTH - What is Youthpass? / ETS: https://www.salto-youth.net/rc/training-and-cooperation/trainingstrategy/

Alle Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung müssen unabhängig davon, auf welcher Ebene sie durchgeführt werden, nachweislich eine europäische Dimension und/oder einen europäischen Mehrwert haben, und jede einzelne geförderte Aktivität muss eindeutig zur Verwirklichung eines oder mehrerer der oben genannten Ziele der Aktion beitragen.

Die geförderten Aktivitäten können in Form von Workshops, Debatten, Rollenspielen, Simulationen, Nutzung digitaler Instrumente (z. B. digitaler Demokratieinstrumente), Sensibilisierungskampagnen, Schulungen, Treffen oder anderer Formen von Online- oder Offline-Interaktionen zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern, Konsultationen, Informations- und/oder kulturellen Veranstaltungen usw. (oder einer Kombination davon) stattfinden.

Einige Beispiele für Aktivitäten, die im Rahmen eines Projekts durchgeführt werden könnten, sind:

- Präsenz- oder Online-Workshops und/oder -Treffen, Seminare oder andere Veranstaltungen/Prozesse auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene, die jungen Menschen Raum für Informationen, Debatten und eine aktive Beteiligung an Fragen bieten, die für ihr tägliches Leben als aktive europäische Bürger relevant sind, idealerweise auch durch Interaktionen mit Entscheidungsträgern und anderen Interessenträgern, die von solchen Fragen betroffen sind, oder im Vorfeld oder zur Nachbereitung einer solchen Interaktion
- Konsultationen junger Menschen zur Ermittlung von Themen/Fragen, die für sie (im lokalen, regionalen, nationalen oder transnationalen Kontext) von besonderer Bedeutung sind, und zur Ermittlung ihrer Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an der Behandlung solcher Themen/Probleme
- Sensibilisierungskampagnen zur Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben, einschließlich Informations- und/oder Kulturveranstaltungen zu bestimmten gesellschaftlichen Herausforderungen, die für junge Menschen von Bedeutung sind;
- Erleichterung des Zugangs zu offenen, sicheren und barrierefreien virtuellen und/oder physischen Räumen für junge Menschen, die wirksame Lernmöglichkeiten für die Teilhabe am demokratischen Leben und an demokratischen Prozessen bieten
- Simulationen der Funktion demokratischer Einrichtungen und der Rollen von Entscheidungsträgern in diesen Einrichtungen

Sofern dies relevant ist, wird nachdrücklich empfohlen, digitale Aktivitätsformate (z. B. Webinare, Hackathons, verschiedene Instrumente für elektronische Partizipation) und/oder Schulungen zur Nutzung digitaler Demokratieinstrumente in Aktivitäten zu integrieren, die im Rahmen eines Projekts zur Förderung der Jugendbeteiligung durchgeführt werden sollen.

Ein Projekt sollte aus verschiedenen Aktivitäten bestehen, die zusammen dazu beitragen, die geplanten Ziele zu erreichen. Einige dieser Aktivitäten könnten die Form von Mobilitätsaktivitäten annehmen, bei denen die Teilnehmer an einen anderen Ort als ihren Wohnort reisen, um dort an einer partizipativen Erfahrung teilzunehmen. Diese Mobilitäten können sowohl national als auch international sein. Die Aktivitäten können auch in Form einer Präsenzveranstaltung stattfinden, bei der junge Menschen und Entscheidungsträger, auch solche, die nicht direkt an der Durchführung des Projekts beteiligt sind, an einem bestimmten Ort anwesend sind. Getrennte Haushaltskategorien unterstützen die Organisation von Mobilitätsaktivitäten und Veranstaltungen zur Förderung der Jugendbeteiligung. Je nach den Erfordernissen spezifischer Projekte können Mobilitätsaktivitäten und physische Veranstaltungen entweder eigenständig sein oder miteinander kombiniert werden (z. B. wenn die Teilnehmer reisen müssen, um an einer Veranstaltung teilzunehmen, kann dies sowohl als Mobilitätsaktivität als auch als Veranstaltung eingestuft werden, was eine entsprechende Unterstützung für Reise- und Aufenthaltskosten ermöglich). Ein typisches Projekt umfasst auch Aktivitäten, die weder Mobilitätsaktivitäten noch Präsenzveranstaltungen sind. Diese sind für die Durchführung des Projekts gleichermaßen wichtig und sollten aus der Budgetkategorie „Projektmanagement“ gedeckt werden.

Die folgenden Arten von Aktivitäten können im Rahmen dieser Aktion nicht unterstützt werden: Satzungsgemäße Sitzungen von Organisationen oder Organisationsnetzwerken, die **Organisation parteipolitischer Veranstaltungen**, physische Infrastruktur (z. B. die Kosten für den Bau/Erwerb von Gebäuden und deren fester Ausrüstung).

Beispiele für Projekte mit einem starken Partizipationselement (nicht beschränkt auf das Format der Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung) und einschlägige bewährte Verfahren sind im Toolkit zur Jugendbeteiligung[108] enthalten.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein im Rahmen dieser Aktion gefördertes Projekt sollte eine oder mehrere der oben beschriebenen Aktivitäten umfassen. Die Aktivitäten können flexibel kombiniert werden, und zwar je nach den Zielen des Projekts und den Bedürfnissen der teilnehmenden Organisation(en) und der Teilnehmer.

Ein Projekt wird von einer oder mehreren informellen Gruppen junger Menschen, einer oder mehreren Organisationen oder einer Kombination davon durchgeführt. Die informelle(n) Gruppe(n) junger Menschen und/oder die teilnehmenden Organisationen müssen bei der Antragstellung angegeben werden. Wenn nur eine informelle Gruppe junger Menschen beteiligt ist, stellt einer von ihnen den Antrag im Namen der Gruppe. Wenn mehrere Gruppen oder Organisationen beteiligt sind, übernimmt eine von ihnen die Rolle des Koordinators und beantragt das ganze Projekt im Namen der Partnerschaft.

Ein Projekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die an den Aktivitäten beteiligten jungen Menschen sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern („von jungen Menschen für junge Menschen konzipierte Aktivitäten“). Das Toolkit zur Jugendbeteiligung kann praktische Ideen und Anleitungen zur Verbesserung der Jugendbeteiligung liefern.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, Ziele, Lernergebnisse, Aktivitätsformate; Erarbeitung des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Aktivitäten usw.)
- Vorbereitung (praktische Vorkehrungen, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Partnern, Bestätigung der für die Zielgruppe(n) vorgesehenen Aktivitäten, sprachliche, interkulturelle, lern- und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten, Ermittlung und Dokumentation der von den Teilnehmern erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse) Im Rahmen der Nachbereitungsphase sollte jedes Projekt vorsehen, dass die jugendlichen Teilnehmer Rückmeldung zu konkreten Projektergebnissen erhalten, so auch zu der Frage, wie diese Ergebnisse anderen relevanten Interessenträgern mitgeteilt und/oder von diesen genutzt wurden.

[108] https://participationpool.eu/toolkit/

EU-Jugenddialog

Die im Rahmen des EU-Jugenddialogs[109] ermittelten Themen und Prioritäten können als Inspiration für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung auf allen Ebenen dienen. Eine ähnliche Inspirationsquelle sind möglicherweise auch die europäischen Jugendziele, die im Rahmen des EU-Jugenddialogs entwickelt wurden und mit denen Probleme in Bereichen angegangen werden sollen, die junge Menschen direkt betreffen. Darüber hinaus können die Ergebnisse erfolgreicher Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung in weitere Phasen des EU-Jugenddialogs einfließen.

Lernprozess

Ein Projekt für Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung muss Unterstützung für den Reflexionsprozess sowie die Ermittlung und Dokumentation von individuellen Lernergebnissen, insbesondere durch den Youthpass, vorsehen.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung eignen sich besonders für die Inklusion von jungen Menschen mit geringeren Chancen:

- Jugendaktivitäten sind als Format für Basisaktionen mit sehr flexiblen Parametern (Dauer, Anzahl der Teilnehmer, nationale/transnationale Aktivitäten usw.) konzipiert, die leicht an die besonderen Bedürfnisse von jungen Menschen mit geringeren Chancen angepasst werden können.
- Informelle Gruppen junger Menschen, die ein Projekt zur Förderung der Jugendbeteiligung durchführen, können von **einem Coach**[110] unterstützt werden. Die Betreuung durch einen Coach könnte besonders sachdienlich und hilfreich im Hinblick darauf sein, junge Menschen mit geringeren Chancen bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Projekte zu unterstützen.
- Zu den Zielen der Aktion gehört es, jungen Menschen Lernmöglichkeiten für die Teilhabe an der Zivilgesellschaft und für die Verbesserung ihrer digitalen und Medienkompetenzen zu bieten. Projekte, mit denen diese Ziele verfolgt werden, können besonders nützlich sein, um jungen Menschen mit geringeren Chancen dabei zu helfen, einige der Herausforderungen zu bewältigen, mit denen sie möglicherweise konfrontiert sind.

Zudem eignen sich Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung besonders dazu, Inklusion und Vielfalt in der Gesellschaft zu thematisieren, um beispielsweise den Kampf gegen Stereotype zu unterstützen und Verständnis, Toleranz und Nichtdiskriminierung zu fördern.

Schutz und Sicherheit der Teilnehmer

Bei der Planung und Vorbereitung eines Projekts sollten der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer angesprochen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Risiken eingeplant werden.

---

[109] https://europa.eu/youth/strategy/euyouthdialogue_de

[110] Je nach ihren Bedürfnissen können informelle Gruppen junger Menschen während des Projekts einen oder mehrere Coaches einsetzen.

Schaffung eines Gemeinschaftssinns

Es wird nachdrücklich empfohlen, Maßnahmen, die einen Gemeinschaftssinn schaffen, zum Bestandteil der Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung zu machen. Sofern möglich, sollten solche Maßnahmen über die Dauer der geförderten Projekte hinaus Bestand haben und sich selbst tragen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Ein Projekt sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und das Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung eines Projekts berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie nachhaltige Verkehrsmittel.

Digitaler Wandel

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Partnerorganisationen zu verbessern und die Qualität der Aktivitäten zu steigern. Die Einführung von digitalen und Online-Elementen zur Senkung der Schwelle für die Teilnahme junger Menschen mit geringeren Chancen wird gefördert. Durch Projekte und Aktivitäten, die darauf abzielen, digitale Fertigkeiten zu fördern, die digitale Kompetenz zu verbessern und/oder ein Verständnis für die Risiken und Chancen digitaler Technologien zu entwickeln, kann das Programm Denkweisen ändern und zur Entwicklung digitaler und gemischter Ansätze in der Jugendarbeit beitragen.

Je nach Konzeption und Zielsetzungen der Aktivitäten können die Entwicklung von Kompetenzen und das Bewusstsein für digitale Themen sowie die Nutzung neuer Technologien in physischen Veranstaltungen oder Lernmobilitäten eingeführt werden, während rein virtuelle Komponenten aus den Projektmanagementkosten finanziert werden sollten. Begründete Ausgaben für die Inklusion junger Menschen mit geringeren Chancen können als Inklusionskosten geltend gemacht werden.

Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion durchgeführten Aktivitäten müssen die **Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich** für die Organisation hochwertiger Lernmobilitätsaktivitäten eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich erstrecken sich auf die Grundprinzipien der Aktion sowie auf die konkreten Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Die **Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich** sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-youth_en

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DIESES PROJEKTS

Förderkriterien

Förderfähige teilnehmende Organisationen	Als teilnehmende Organisationen kommen in Betracht: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO Europäische Jugend-NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben • eine informelle Gruppe junger Menschen[111] Organisationen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland in der Nachbarschaft der EU ansässig sind (Regionen 1 bis 4; siehe Abschnitt „Förderfähige Länder" in Teil A dieses Leitfadens).
Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt ist jede förderfähige teilnehmende Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.[112]
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	• Nationale Projekte zur Förderung der Jugendbeteiligung: Es muss mindestens eine teilnehmende Organisation beteiligt sein. • Transnationale Projekte zur Förderung der Jugendbeteiligung: Es müssen mindestens zwei teilnehmende Organisationen aus verschiedenen Ländern beteiligt sein.
Projektdauer	3 bis 24 Monate.
Ort(e) der Aktivitäten	• Die Aktivitäten müssen in dem Land einer oder mehrerer der teilnehmenden Organisationen durchgeführt werden. Aktivitäten können auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat[113], selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist.
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen im Alter von 13 bis 30 Jahren[114] mit Wohnsitz im Land der teilnehmenden Organisationen und Entscheidungsträger, die für die Themen des Projekts relevant sind.

[111] Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen zwischen 13 und 30 Jahren. Eines der Mitglieder der Gruppe, das mindestens 18 Jahre alt ist, vertritt die Gruppe und übernimmt in ihrem Namen die Verantwortung. Bitte konsultieren Sie zur Definition einer informellen Gruppe das Glossar. Für die Zwecke dieser Aktion und aller damit zusammenhängenden Bestimmungen fällt „eine informelle Gruppe junger Menschen" unter den Begriff „teilnehmende Organisation". Wenn von einer „teilnehmenden Organisation" die Rede ist, deckt dies auch eine „informelle Gruppe junger Menschen" ab.

[112] Die teilnehmenden Organisationen müssen ein Mandat für die antragstellende Organisation unterzeichnen. Die Mandate sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorgelegt werden. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

[113] Die Organe der Europäischen Union haben ihren Sitz in Brüssel, Den Haag, Frankfurt, Luxemburg und Straßburg.

[114] Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:

Untere Altersgrenze: Teilnehmer müssen bis zum Anfangsdatum der Aktivität das Mindestalter erreicht haben.

Obere Altersgrenze: Teilnehmer dürfen zum Anfangsdatum der Aktivität das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: **23. Februar 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Juni und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen** **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Mai des Folgejahres beginnen** **Möglichkeit einer weiteren Runde:** Die nationalen Agenturen können beschließen, eine weitere Runde vorzusehen. Die nationalen Agenturen informieren die Antragsteller auf ihrer Website über das Vorsehen einer weiteren Runde. Wird eine zusätzliche Runde vorgesehen, müssen die Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, ihre Anträge vor dem **4. Mai um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen.
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.
Anhänge	Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden. Dem Antragsformular ist ein monatlicher Zeitplan für das Projekt für Jugendaktivitäten beizufügen, in dem alle geplanten Aktivitäten aufgeführt sind. Wenn das Projekt Mobilitätsaktivitäten und/oder -veranstaltungen vorsieht, gilt ferner Folgendes: Dem Antragsformular ist für alle im Rahmen des Projekts geplanten Mobilitätsaktivitäten und Veranstaltungen jeweils ein Zeitplan beizufügen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz, Begründung und Wirkung
 	
(Höchstpunktzahl 30 Punkte)
	• Relevanz des Projekts im Hinblick auf:
	  ○ die Ziele der Aktion
	  ○ die Bedürfnisse der teilnehmenden Organisationen und der Teilnehmer
	• Inwieweit trägt das Projekt einer oder mehrerer der im Rahmen des EU-Jugenddialogs oder der Jugendziele ermittelten Prioritäten Rechnung
	• Inwieweit ist das Projekt geeignet, hochwertige Lernergebnisse für die Teilnehmer zu erbringen
	• Inwieweit erbringt das Projekt einen europäischen Mehrwert
	• Mögliche Wirkung des Projekts:
	  ○ für Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit
	  ○ über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer oder globaler Ebene
	• Inwieweit beinhaltet das Projekt Maßnahmen, die darauf abzielen, seine Ergebnisse über die Projektlaufzeit hinaus nachhaltig zu gestalten
	• Inwieweit ist das Projekt dazu geeignet, einen Beitrag zu den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und Teilhabe zu leisten
	• Inwieweit bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein
	• Inwieweit thematisiert das Projekt nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken

Qualität der Projektkonzeption **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Übereinstimmung zwischen identifizierten Bedürfnissen, Projektzielen, Teilnehmerprofilen und vorgeschlagenen Aktivitäten • Klarheit, Vollständigkeit und Qualität aller Projektphasen: Vorbereitung (einschließlich Vorbereitung der Teilnehmer), Durchführung und Nachbereitung (einschließlich eines Rückmeldungsmechanismus für Teilnehmer) • Inwieweit sind die jungen Menschen in alle Phasen der Aktivitäten eingebunden • Inwieweit sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv gestaltet und stehen Teilnehmern aus unterschiedlichen Verhältnissen und mit unterschiedlichen Fähigkeiten offen • Angemessenheit der vorgeschlagenen partizipativen Lernmethoden, einschließlich etwaiger virtueller Komponenten • Inwieweit nutzt das Projekt alternative, innovative und intelligente Formen der Jugendbeteiligung, insbesondere zur Erprobung neuer Ideen und zur Nachbereitung • Qualität der Vorkehrungen und der Unterstützung für den Reflexionsprozess, die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie den konsequenten Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente, insbesondere Youthpass • Angemessenheit und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Teilnehmer • Inwieweit beinhalten die Aktivitäten nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken
Qualität des Projektmanagements **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• Qualität der praktischen Vorkehrungen, des Managements und der Unterstützungsangebote • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation zwischen den Teilnehmern der Gruppe(n) und den teilnehmenden Organisationen sowie mit anderen maßgeblichen Akteuren • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der verschiedenen Phasen und Ergebnisse des Projekts • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus

FINANZIERUNGSREGELN

Der Finanzrahmen des Projekts (in EUR) ist unter Beachtung der folgenden Finanzierungsregeln zu erstellen:

Maximale Förderung für ein Projekt im Rahmen von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung: 60 000 EUR

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Projektmanagement	Kosten in Verbindung mit dem Management und der Durchführung des Projekts (z. B. Vorbereitung und Durchführung von Projekttreffen, Vorbereitung von Aktivitäten, Durchführung, Bewertung, Verbreitung und Nachbereitung). **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer des Projekts.	500 EUR pro Monat
Coachingkosten	Kosten in Verbindung mit der Einbeziehung eines Coachs in das Projekt. Coaching-Kosten fallen nur an, wenn das Projekt von einer informellen Gruppe junger Menschen durchgeführt wird. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** je nach dem Land, in dem das Projekt stattfindet, und den Arbeitstagen. Der Antrag auf finanzielle Unterstützung für Coachingkosten muss im Antragsformular begründet werden. Die Dauer des Coachings ist nicht an die Projektdauer gebunden.	Tabelle B3 pro Arbeitstag. Höchstens 12 Tage.

Inklusionsunterstützung	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmer mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen, Entscheidungsträger und Betreuer verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. Hohe Reisekosten von Teilnehmern, einschließlich Gruppenleitern, Begleitpersonen und Betreuern; auch bei Nutzung von umweltfreundlichen, emissionsärmeren Verkehrsmitteln **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	**Finanzsicherheiten**: 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen:** 100 % der förderfähigen Kosten

Tabelle B3 Coachingkosten

	Lehrkraft/Ausbilder/Forscher / Jugendarbeiter Einheitszuschuss pro Tag
Dänemark, Irland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Liechtenstein, Norwegen	241
Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Finnland, Island	214
Tschechien, Griechenland, Spanien, Zypern, Malta, Portugal, Slowenien	137
Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Ungarn, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Nordmazedonien, Türkei	74

Zusätzliche Mittel für im Rahmen des Projekts durchgeführte physische Veranstaltungen

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag
Unterstützung von Veranstaltungen im Rahmen von Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung	Kosten im Verbindung mit der Durchführung von nationalen und transnationalen Präsenzveranstaltungen, die für die Erreichung der Ziele des Projekts zur Förderung der Jugendbeteiligung von zentraler Bedeutung sind. Diese Budgetkategorie ist nicht für die Teilnahme von Mitarbeitern der teilnehmenden Organisation(en)/Mitgliedern der informellen Gruppe(n) junger Menschen und Moderatoren vorgesehen, da die Teilnahme dieser Teilnehmer an den Sitzungen durch die Budgetkategorie „Projektmanagement“ abgedeckt werden sollte. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer an der Veranstaltung, einschließlich Entscheidungsträgern, ohne Betreuer. Gegebenenfalls kann die Unterstützung von Veranstaltungen zur Förderung der Jugendbeteiligung mit der Finanzierung von Mobilitätsmaßnahmen kombiniert werden.	100 EUR pro Teilnehmer

Zusätzliche Mittel für im Rahmen des Projekts durchgeführte Mobilitätsaktivitäten

Budgetkategorie	Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln	Betrag		
Reisekosten	Zuschuss zu den Kosten, die den Teilnehmern, einschließlich Begleitpersonen, Entscheidungsträgern und Betreuer, für die Reise von ihrem Herkunftsort zum Ort der jeweiligen Aktivität und zurück entstehen, unabhängig davon, ob es sich um eine nationale oder transnationale Reise handelt. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Entfernung und	**Entfernung**	**Herkömmliches Reisen**	**Umweltfreundliches Reisen**
		10-99 km	23 EUR	
		100-499 km	180 EUR	210 EUR
		500-1999 km	275 EUR	320 EUR
		2000-2999 km	360 EUR	410 EUR
		3000-3999 km	530 EUR	610 EUR
		4000-7999 km	820 EUR	

	Anzahl der Personen. Der Antragsteller muss die Entfernung zwischen dem Herkunftsort und dem Ort der Aktivität[115] mithilfe des Entfernungsrechners der Europäischen Kommission angeben.[116] Bei nicht ortsgebundenen Aktivitäten sollte der Antragsteller die Entfernungen zwischen den einzelnen Orten addieren und die der Summe entsprechende Entfernungsspanne wählen[117].	8000 km oder mehr	1500 EUR	
Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer, einschließlich der Begleitpersonen, Entscheidungsträger und Betreuer (bei Bedarf), sowie einschließlich eines Reisetags vor der Aktivität und eines Reisetags im Anschluss daran (bei Bedarf), und bis zu **vier zusätzlichen** Tagen für Teilnehmer, die einen Zuschuss für umweltfreundliches Reisen erhalten.	Tabelle A2.1 pro Teilnehmer und pro Tag		
Inklusionsunterstützung	Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten mit Teilnehmern mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus**: Zuschuss zu	100 EUR pro Teilnehmer		

[115] Beispiel: Wenn eine Person aus Madrid (Spanien) an einer Aktivität in Rom (Italien) teilnimmt, sind folgende Schritte durchzuführen: Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) und anschließend Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km).

[116] https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/distance-calculator_de

[117] Beispiel: Wenn ein Teilnehmer aus Madrid (Spanien) an einer nicht ortsgebundenen Aktivität teilnimmt, die zunächst in Rom (Italien) und anschließend in Ljubljana (Slowenien) stattfindet, sind folgende Schritte durchzuführen: a) Berechnung der Entfernung zwischen Madrid und Rom (1365,28 km) sowie zwischen Rom und Ljubljana (489,75 km) und Addition beider Entfernungen (1855,03 km), b) Auswahl der entsprechenden Entfernungsspanne (d. h. zwischen 500 und 1999 km) und c) Berechnung des EU-Zuschusses zu den Reisekosten des Teilnehmers von Madrid nach Ljubljana (über Rom) und zurück (275 EUR).

	den Einheitskosten. **Zuweisungsregel**: nach der Anzahl der Teilnehmer mit geringeren Chancen, ohne Begleitpersonen, Betreuer und Entscheidungsträger.	
Außergewöhnliche Kosten	Hohe Reisekosten von Teilnehmern, einschließlich der Begleitpersonen, Entscheidungsträger und Betreuer; auch bei Nutzung von umweltfreundlichen, emissionsärmeren Verkehrsmitteln. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden. Teure Reisen liegen dann vor, wenn die Reisekostenunterstützung auf der Grundlage der Einheitskosten weniger als 70 % der Reisekosten der Teilnehmer abdeckt.	80 % der förderfähigen Kosten

Tabelle A2.1: Individuelle Unterstützung für Mobilitätsaktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung	**Aktivitäten zur Förderung der Jugendbeteiligung (EUR/Tag))**
Österreich	45 €
Belgien	42 €
Bulgarien	32 €
Kroatien	35 €
Zypern	32 €
Tschechische Republik	32 €
Dänemark	45 €
Estland	33 €
Finnland	45 €
Nordmazedonien	28 €
Frankreich	38 €
Deutschland	41 €
Griechenland	38 €

Ungarn	33 €
Island	45 €
Irland	49 €
Italien	39 €
Lettland	34 €
Liechtenstein	45 €
Litauen	34 €
Luxemburg	45 €
Malta	39 €
Niederlande	45 €
Norwegen	50 €
Polen	34 €
Portugal	37 €
Rumänien	32 €
Serbien	29 €
Slowakei	35 €
Slowenien	34 €
Spanien	34 €
Schweden	45 €
Türkei	32 €
Nicht mit dem Programm assoziierte benachbarte Drittländer	29 €

MOBILITÄTSPROJEKTE FÜR JUNGE MENSCHEN – „DISCOVEREU-INKLUSIONSAKTION“

Im Rahmen der DiscoverEU-Inklusionsaktion können Organisationen und informelle Gruppen junger Menschen Unterstützung für die Durchführung von Projekten erhalten, die jungen Menschen mit geringeren Chancen ermöglichen, gleichberechtigt mit Gleichaltrigen an DiscoverEU teilzunehmen.

DiscoverEU bietet jungen Menschen, die 18 Jahre alt sind, die Möglichkeit, für einen kurzen Zeitraum als Einzelperson oder in einer Gruppe mit der Bahn oder gegebenenfalls mit anderen Verkehrsmitteln durch Europa zu reisen. Dabei werden folgende Ziele verfolgt:

- jungen Menschen die Möglichkeit geben, etwas über Europa zu lernen, aber auch die Möglichkeiten Europas für ihre zukünftige Bildungs- und Lebensplanung zu entdecken;
- junge Menschen mit Wissen, Lebensfertigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die für sie von Wert sind;
- die Verbindung und den interkulturellen Dialog zwischen den jungen Menschen zu fördern;
- das Gefühl der Zugehörigkeit zur Europäischen Union bei den jungen Menschen zu fördern;
- junge Menschen für nachhaltiges Reisen im Besonderen und Umweltbewusstsein im Allgemeinen zu begeistern.

ZIELE DER AKTION

DiscoverEU versucht, seine Inklusionsdimension zu verbessern, indem es Teilnehmern mit geringeren Chancen, Europa zu erkunden, zusätzliche Unterstützung bietet.

Konkret wird mit der DiscoverEU-Inklusionsaktion Folgendes bezweckt:

- junge Menschen mit geringeren Chancen, zu erreichen, die von sich aus keinen Antrag stellen würden;
- die Hindernisse zu überwinden, die diese jungen Menschen daran hindern, direkt an der allgemeinen Antragsrunde von DiscoverEU teilzunehmen, und ihnen die notwendige Unterstützung anzubieten, damit sie die Reise antreten können;
- die Entwicklung von Kompetenzen und Fähigkeiten junger Menschen mit geringeren Chancen, die an DiscoverEU teilnehmen, anzuregen und zu fördern.

POLITISCHER KONTEXT

Die Jugendstrategie der Europäischen Union 2019–2027 gibt einen Rahmen für die jugendpolitische europäische Zusammenarbeit vor, der auf der Mitteilung der Kommission vom 22. Mai 2018 mit dem Titel „Beteiligung, Begegnung und Befähigung: eine neue EU-Strategie für junge Menschen“ beruht. Die Strategie fördert die Teilhabe der Jugend am demokratischen Leben, unterstützt das soziale und bürgerschaftliche Engagement und soll sicherstellen, dass alle jungen Menschen über die notwendigen Ressourcen verfügen, um am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Die EU-Jugendstrategie umfasst auch einen Prozess des Jugenddialogs, und in diesem Zusammenhang wurden im Jahr 2018 elf europäische Jugendziele erarbeitet. Mit diesen Zielen sollen Probleme in Bereichen angegangen werden, die junge Menschen direkt betreffen. Die EU-Jugendstrategie sollte dazu beitragen, diese Vision junger Menschen zu verwirklichen. Im Rahmen des Kernbereichs „Begegnung“ fördert und erleichtert die EU-Jugendstrategie Verbindungen, Beziehungen und den Erfahrungsaustausch zwischen jungen Menschen als Schlüsselfaktor für die künftige Entwicklung der EU. Diese Verbindungen werden am besten durch verschiedene Formen der Mobilität gefördert, darunter DiscoverEU.

EU-Strategie für die Jugend |Europäisches Jugendportal (europa.eu)

BESCHREIBUNG DER AKTIVITÄTEN

DiscoverEU – Inklusionsaktion

Bei der DiscoverEU-Inklusionsmaßnahme kommen ein bis fünf junge Menschen mit geringeren Chancen aus demselben Land zusammen, um für einen kurzen Zeitraum durch Europa zu reisen. Die Lernphase umfasst die Planung, Vorbereitung und Durchführung vor bzw. während der DiscoverEU-Reise sowie die Nachbereitung nach der Reise.

Nicht förderfähig im Rahmen von DiscoverEU sind die folgenden Aktivitäten: Studienfahrten; Austauschaktivitäten, mit denen ein Gewinn erwirtschaftet werden soll; Austauschaktivitäten, die als Konzert- und Theaterreisen, satzungsgemäße Sitzungen, von Erwachsenen für junge Menschen organisierte Schulungen betrachtet werden können.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt wird von einer Organisation einer informellen Gruppe junger Menschen durchgeführt, die einen oder mehrere (Gruppen von) Teilnehmern auf eine DiscoverEU-Reise schicken. Die Organisation sollte von ihrer Teilnahme an der DiscoverEU-Inklusionsaktion profitieren und das Projekt sollte daher mit den Zielen der Organisation übereinstimmen und ihren Bedürfnissen entsprechen. Die Zusammenarbeit mit Akteuren in anderen Ländern, die Aktivitäten[118] oder Unterstützung für die Teilnehmer anbieten könnten, z. B. als Gastgeber usw., ist möglich.

Ein Projekt umfasst vier Phasen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die an den Aktivitäten beteiligten jungen Menschen sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Planung des Reiseerlebnisses (Festlegung der Bedürfnisse, Ziele, Lernergebnisse, Art von Aktivität(en), Reiseplanung, Zeitplan der Aktivitäten usw.).
- Vorbereitung (Regelung praktischer Fragen der DiscoverEU-Reise, Erarbeitung von Vereinbarungen mit Akteuren, Organisation von sprachlichen, interkulturellen, lern-, kultur-, umweltbezogenen und digitalen Aktivitäten und aufgabenbezogene Vorbereitung der Teilnehmer vor der Abreise usw.).
- Durchführung der Aktivitäten während der DiscoverEU-Reise.
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten, Ermittlung und Dokumentation der von den Teilnehmern erzielten Lernergebnisse sowie Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse).

Eine hochwertige DiscoverEU-Inklusionsaktion:

- ist auf die aktive Beteiligung junger Menschen mit geringeren Chancen und der teilnehmenden Organisationen angewiesen, die in allen Phasen des Projekts eine aktive Rolle spielen und auf diese Weise ihre Lern- und Entwicklungserfahrung verbessern sollten
- bezieht vorzugsweise unterschiedliche Gruppen von Teilnehmern mit geringeren Chancen ein und baut auf dieser Vielfalt auf

[118] siehe das von SALTO PI erstellte Toolkit zur Beteiligung junger Menschen, Modul 9 „DiscoverEU (DiscoverEU (https://participationpool.eu/wp-content/uploads/2021/05/Discover-EU-1.pdf) als Inspiration

- basiert auf den eindeutig ermittelten Bedürfnissen der jungen Teilnehmer
- stellt sicher, dass die nichtformalen und informellen Lernergebnisse der DiscoverEU-Erfahrung der Teilnehmer ordnungsgemäß ermittelt und dokumentiert werden
- regt die Teilnehmer dazu an, über europäische Themen und Werte nachzudenken

Lernprozess

Die Gestaltung einer DiscoverEU–Inklusionsaktion im Rahmen des nichtformalen Lernens erfordert, dass zumindest ein Teil der gewünschten Lernergebnisse im Voraus geplant wird, damit die entsprechenden Chancen geboten werden können. Die Teilnehmer sollten zur Ermittlung ihrer Bedürfnisse und der Lernergebnisse, die sie während ihrer DiscoverEU-Reise erwerben oder entwickeln möchten, beitragen.

Zudem sollten die Teilnehmer so stark wie möglich in die Konzeption und Entwicklung der Aktivität(en) während der Reise einbezogen werden (Erstellung des Programms, Route, Aktivitäten, Buchen von Unterkünften) und darüber nachdenken, wie sie sich vorbereiten können, um die während der Reise erzielten Effekte in Bezug auf das Lernen und die persönliche Entwicklung zu maximieren.

Nach Abschluss der DiscoverEU-Reise sollten die Teilnehmer aufgefordert werden, Rückmeldung zur DiscoverEU-Erfahrung zu geben und darüber nachzudenken, was sie gelernt haben und wie sie die Lernergebnisse nutzen können.

Organisationen sollten den Lernprozess und die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse unterstützen, insbesondere durch den Youthpass für DiscoverEU-Teilnehmer.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Die DiscoverEU-Inklusionsaktion eignet sich besonders für die Inklusion junger Menschen mit geringeren Chancen:

- um das Reisen allein als Individuum zu erfahren;
- die Gruppenmobilität bietet eine internationale Mobilitätserfahrung in der Sicherheit einer Gruppe.
- Aufgrund der kurzen Dauer und der engen Begleitung durch eine Organisation erhalten junge Menschen mit geringeren Chancen die Möglichkeit, das Reisen in einer Gruppe oder sogar allein zu erleben.

Die DiscoverEU-Inklusionsaktion eignet sich auch dafür, an Inklusion und Vielfalt zu arbeiten, beispielsweise zur Unterstützung des Kampfes gegen Stereotype und zur Förderung von Verständnis, Toleranz und Nichtdiskriminierung.

Schutz und Sicherheit der Teilnehmer

An der DiscoverEU-Inklusionsmaßnahme können Gruppenleiter, Betreuer und Begleitpersonen teilnehmen, die die Teilnehmer überwachen und unterstützen können, um einen qualitativen Lernprozess während der DiscoverEU-Reise zu gewährleisten. Gleichzeitig sorgen sie für ein sicheres, respektvolles und diskriminierungsfreies Umfeld und den Schutz der

Teilnehmer. Bei der Planung und Vorbereitung einer DiscoverEU-Reise im Rahmen der DiscoverEU-Inklusionsmaßnahme sollten der Schutz und die Sicherheit der Teilnehmer angesprochen und alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung von Risiken eingeplant werden.

Ökologische Nachhaltigkeit

DiscoverEU sollte ein ökologisch nachhaltiges und verantwortungsvolles Verhalten bei den Teilnehmern fördern und ihr Bewusstsein dafür schärfen, wie wichtig es ist, Maßnahmen zur Verringerung oder zum Ausgleich des ökologischen Fußabdrucks von Mobilitätsaktivitäten zu ergreifen. Ökologische Aspekte sollten bei der Konzeption und Durchführung der DiscoverEU-Inklusionsmaßnahme berücksichtigt werden, beispielsweise durch Integration nachhaltiger Praktiken wie die Entscheidung für wiederverwendbare oder umweltfreundliche Materialien, Abfallvermeidung und Recycling sowie nachhaltige Verkehrsmittel.

Digitaler Wandel in DiscoverEU

Das Programm Erasmus+ unterstützt alle teilnehmenden Organisationen dabei, digitale Instrumente und Online-Lernmethoden in ihre Arbeit zu integrieren und so ihre physischen Aktivitäten zu ergänzen, die Zusammenarbeit zwischen Interessenträgern und die Qualität der Aktivitäten zu verbessern.

Erasmus-Qualitätsstandards für den Jugendbereich

Bei der Durchführung aller im Rahmen dieser Aktion unterstützten Projekte müssen die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich für die Organisation hochwertiger Lernmobilitätsaktivitäten eingehalten werden. Die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich erstrecken sich auf die Grundprinzipien der Aktion sowie auf die konkreten Durchführungsverfahren für Projektaufgaben wie Auswahl und Vorbereitung der Teilnehmer, Festlegung, Bewertung und Anerkennung von Lernergebnissen, Weitergabe von Projektergebnissen usw. Die Erasmus-Qualitätsstandards im Jugendbereich sind abrufbar unter: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/resources/documents/erasmus-quality-standards-mobility-projects-youth_en

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DIESES PROJEKTS

FÖRDERKRITERIEN

Allgemeine Förderkriterien

Die nachstehenden allgemeinen Kriterien gelten für Standardprojekte im Rahmen der Jugendbegegnung. Für Akkreditierungen wird auf den entsprechenden Abschnitt dieses Leitfadens verwiesen.

Förderfähige Organisationen	Beispiele: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen gemeinwirtschaftliche Unternehmen kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben • eine informelle Gruppe junger Menschen[119] in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Organisationen.
Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt ist jede förderfähige teilnehmende Organisation oder Gruppe in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland.
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Mindestens eine teilnehmende Organisation
Projektdauer	Zwischen 3 und 18 Monaten.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag spätestens zu den folgenden Terminen einreichen: **bis zum 4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. März und dem 31. August des Folgejahres beginnen.**
Wie ist der Antrag zu stellen?	Nähere Informationen zur Antragstellung finden Sie in Teil C dieses Leitfadens.

[119] Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen zwischen 18 und 30 Jahren. Eines der Mitglieder der Gruppe vertritt die Gruppe und übernimmt in ihrem Namen die Verantwortung. Bitte konsultieren Sie zur Definition einer informellen Gruppe das Glossar. Für die Zwecke dieser Aktion und aller damit zusammenhängenden Bestimmungen fällt „eine informelle Gruppe junger Menschen“ unter den Begriff „teilnehmende Organisation“. Wenn von einer „teilnehmenden Organisation“ die Rede ist, deckt dies auch eine „informelle Gruppe junger Menschen“ ab.

Anhänge	Dem Antragsformular muss eine ehrenwörtliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters beigefügt werden.

Zusätzliche Förderkriterien für die DiscoverEU–Inklusionsaktion

Dauer pro DiscoverEU-Reise	1 bis 30 Tage. Die Organisation kann während der Projektlaufzeit mehrere DiscoverEU-Reisen (mit jeweils 1-5 Teilnehmern und ggf. Begleitperson(en)) veranstalten.
Ort(e) des Projekts	Die DiscoverEU-Reisen müssen in mindestens einem anderen Land stattfinden als dem, in dem der/die Teilnehmer seine/ihre Reise begonnen hat (haben).
Anzahl der teilnehmenden Organisationen	Es muss eine teilnehmende Organisation beteiligt sein.
Förderfähige Teilnehmer	Junge Menschen mit geringeren Chancen[120] im Alter von über 18 Jahren[121] mit Wohnsitz in den Ländern ihrer entsendenden Organisation. Die Gruppenleiter[122], Betreuer oder Begleitpersonen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
Anzahl der Teilnehmer und Zusammensetzung nationaler Gruppen	Mindestens ein und höchstens fünf Teilnehmer pro DiscoverEU-Reise (ohne Gruppenleiter, Betreuer und Begleitpersonen). Gruppen können allein oder in Begleitung reisen.

[120] Siehe Definition im Glossar unter „Teilnehmer mit geringeren Chancen“.

[121] Beachten Sie hierzu bitte Folgendes:

Untere Altersgrenze: Teilnehmer müssen bis zum Anfangsdatum der Aktivität das Mindestalter erreicht haben.

Obere Altersgrenze: Teilnehmer dürfen zum Anfangsdatum der Aktivität das angegebene Höchstalter nicht überschritten haben.

[122] Gruppenleiter sind Erwachsene, die die jungen Menschen begleiten. Sie sollen dafür sorgen, dass die jungen Menschen wirksam lernen und dass ihr Schutz und ihre Sicherheit gewährleistet sind.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet: Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der unten genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden.

Relevanz, Begründung und Wirkung **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Relevanz des Projekts im Hinblick auf: - die Ziele der Aktion - die Bedürfnisse der teilnehmenden Organisationen und der Teilnehmer - inwieweit das Projekt Lernen durch Entdecken ermöglicht; • Mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit • Inwieweit kann die Organisation Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen mit geringeren Chancen an der Basis nachweisen. • Inwieweit ist das Projekt dazu geeignet, einen Beitrag zu den Programmdimensionen Inklusion und Vielfalt, ökologische Nachhaltigkeit, digitale Bildung und Teilhabe zu leisten • Inwieweit bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in das Erasmus+-Programm ein, die Erfahrung mit der Arbeit mit jungen Menschen mit geringeren Chancen nachweisen können
Qualität der Projektkonzeption **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	• Klarheit, Vollständigkeit und Qualität aller Projektphasen: eine auf die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmer zugeschnittene Vorbereitung, Unterstützung während der Reise, Durchführung der Aktivitäten und Nachbereitung; • inwieweit sind die Teilnehmer in alle Phasen der Aktivitäten eingebunden; • die Aktivitäten sind barrierefrei und inklusiv konzipiert. • Qualität der Vorkehrungen und der Unterstützung für den Reflexionsprozess, die Ermittlung und Dokumentation der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie den Einsatz der Youthpass; • Angemessenheit und Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Teilnehmer • Inwieweit beinhalten die Aktivitäten nachhaltige und umweltfreundliche Praktiken

Qualität des Projektmanagements **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote • Qualität der Zusammenarbeit und der Kommunikation mit anderen maßgeblichen Akteuren, sofern zutreffend • Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der verschiedenen Phasen und Ergebnisse des Projekts • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus

FINANZIERUNGSREGELN

<table>
<tr><th>Budgetkategorie</th><th>Förderfähige Kosten und anwendbare Regeln</th><th colspan="3">Betrag</th></tr>
<tr><td rowspan="9">Reisekosten</td><td rowspan="9">Fahrausweis: Anzahl der Fahrausweise für die Teilnehmer.

Anzahl der Fahrausweise einer etwaigen Begleitperson (die dasselbe Verkehrsmittel wie die Teilnehmer benutzt).

Die Teilnehmer werden grundsätzlich mit dem Verkehrsträger reisen, der insgesamt die geringsten Treibhausgasemissionen verursacht[123].

Finanzierungsmechanismus:

- Sachleistung für den Fahrausweis;
- Zuschuss zu den Einheitskosten: in Fällen, in denen das Herkunftsland nicht direkt an das kontinentaleuropäische Bahnnetz angeschlossen ist und eine zusätzliche Reise mit anderen Verkehrsmitteln erforderlich ist, um das Land zu erreichen, in dem die Mobilität beginnt.
- Umweltfreundliches Reisen: Falls die Teilnehmer zusätzliche Reisen benötigen, um den Ort zu erreichen, an dem die Aktivität beginnt, haben sie ebenfalls Anspruch auf Reiseunterstützung, gegebenenfalls auch für „umweltfreundliches Reisen“.</td><td colspan="3">Fahrausweis für sieben Reisetage[124] innerhalb eines Monats</td></tr>
<tr><td colspan="3">Beitrag für die Nutzung anderer Verkehrsmittel, falls zutreffend</td></tr>
<tr><td>Entfernung</td><td>Herkömmliches Reisen</td><td>Umwelt-freundliches Reisen</td></tr>
<tr><td>10-99 km</td><td>23 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>100–499 km</td><td>180 EUR</td><td>210 EUR</td></tr>
<tr><td>500–1999 km</td><td>275 EUR</td><td>320 EUR</td></tr>
<tr><td>2000–2999 km</td><td>360 EUR</td><td>410 EUR</td></tr>
<tr><td>3000–3999 km</td><td>530 EUR</td><td>610 EUR</td></tr>
<tr><td>4000–7999 km</td><td>820 EUR</td><td></td></tr>
<tr><td>8000 km oder mehr</td><td>1500 EUR</td><td></td></tr>
</table>

[123] https://www.eea.europa.eu/data-and-maps/indicators/energy-efficiency-and-specific-co2-emissions/energy-efficiency-and-specific-co2-9

[124] Der Fahrausweis ist 30 Tage lang gültig, wobei der Teilnehmer an jedem der sieben Reisetage von Mitternacht bis Mitternacht mit so vielen Zügen fahren kann, wie er möchte. Wie die anderen Tage verbracht werden, liegt im Ermessen des Teilnehmers.

Organisatorische Unterstützung	Unmittelbar mit der Durchführung der Mobilitätsaktivitäten verbundene Kosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer, ohne Gruppenleiter, Begleitpersonen und Betreuer.	100 EUR pro Teilnehmer
Individuelle Unterstützung	Aufenthaltskosten. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** je nach Dauer des Aufenthalts pro Teilnehmer, einschließlich Gruppenleiter, Begleitpersonen	62 EUR pro Teilnehmer und Tag. Unterstützung für höchstens 21 Tage pro Teilnehmer.
Inklusionsunterstützung	Kosten in Verbindung mit der Organisation von Mobilitätsaktivitäten für Teilnehmer mit geringeren Chancen. **Finanzierungsmechanismus:** Zuschuss zu den Einheitskosten. **Zuweisungsregel:** nach der Anzahl der Teilnehmer mit geringeren Chancen, ohne Gruppenleiter, Begleitpersonen und Betreuer.	100 EUR pro Teilnehmer
	Zusätzliche Kosten, die unmittelbar mit Aufwendungen für Teilnehmer mit geringeren Chancen und ihre Begleitpersonen, darunter Gruppenleiter und Betreuer, verbunden sind (einschließlich gerechtfertigter Aufenthalts- und Reisekosten, sofern für diese Teilnehmer keine Finanzhilfe in den Kategorien „Reisekosten“ und „individuelle Unterstützung“ beantragt wird). **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	100 % der förderfähigen Kosten
Außergewöhnliche Kosten	Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten, falls die nationale Agentur dies anfordert. Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung	**Finanzsicherheiten:** 80 % der förderfähigen Kosten **Hohe Reisekosten:** 80 % der förderfähigen Kosten

	mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen. **Kosten für die Reservierung:** In einigen Ländern ist es nicht möglich, ohne eine obligatorische Sitzplatzreservierung zu reisen. Es besteht die Möglichkeit, die Kosten für diese Reservierungen zusätzlich zum Fahrausweis zu übernehmen. Hohe Reisekosten von Teilnehmern, einschließlich Gruppenleitern, Begleitpersonen und Betreuern; auch bei Nutzung von umweltfreundlichen, emissionsärmeren Verkehrsmitteln. **Finanzierungsmechanismus:** tatsächliche Kosten. **Zuweisungsregel:** Der Antrag muss vom Antragsteller begründet und von der nationalen Agentur genehmigt werden.	**Kosten für die Reservierung:** 80 %der förderfähigen Reservierungskosten **Gebühren und sonstige Kosten in Verbindung mit der Erteilung von Visa und Aufenthaltsgenehmigungen sowie Kosten für Impfungen oder ärztliche Bescheinigungen**: 100 % der förderfähigen Kosten

VIRTUELLER AUSTAUSCH IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG UND IM JUGENDBEREICH

Projekte des virtuellen Austauschs bestehen aus Online-Aktivitäten zur Förderung des interkulturellen Dialogs und der Entwicklung von Soft Skills. Sie ermöglichen jedem jungen Menschen den Zugang zu einer qualitativ hochwertigen internationalen und kulturübergreifenden (sowohl formalen als auch nichtformalen) Bildung ohne physische Mobilität. Auch wenn virtuelle Debatten oder Schulungen die Vorteile der physischen Mobilität nicht vollständig ersetzen können, sollten die Teilnehmer an virtuellen Austauschprogrammen einige der Vorteile internationaler Bildungserfahrungen nutzen können. Digitale Plattformen sind ein wertvolles Instrument, um den durch die COVID-19-Pandemie verursachten globalen Mobilitätseinschränkungen teilweise zu begegnen. Der virtuelle Austausch trägt auch zur Verbreitung der europäischen Werte bei. Darüber hinaus kann er in einigen Fällen den physischen Austausch vorbereiten, vertiefen und ausweiten sowie eine neue Nachfrage danach wecken.

Ein virtueller Austausch findet in kleinen Gruppen und immer unter der Anleitung eines geschulten Moderators statt. Er sollte leicht in Jugendprojekte (nichtformale Bildung) oder Hochschulkurse integriert werden können. Der virtuelle Austausch kann sich an Teilnehmer aus beiden Sektoren richten, auch wenn je nach Projekt nur Teilnehmer aus einem der beiden Sektoren oder aus beiden Sektoren beteiligt sein können. An allen Projekten im Rahmen dieser Aufforderung sind Organisationen und Teilnehmer sowohl aus den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern als auch aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion soll:

- den interkulturellen Dialog mit nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern fördern und durch Online-Interaktionen zwischen den Menschen auf Basis digitaler, jugendgerechter Technologien die Toleranz verbessern;
- verschiedene Arten des virtuellen Austauschs als Ergänzung zur physischen Mobilität im Rahmen von Erasmus+ fördern, damit mehr junge Menschen von interkulturellen und internationalen Erfahrungen profitieren können;
- das kritische Denken und die Medienkompetenz, vor allem im Zusammenhang mit der Nutzung von Internet und sozialen Medien fördern, um die Diskriminierung, Indoktrinierung, Polarisierung und gewalttätige Spaltung zu bekämpfen;
- die digitalen und sozialen Kompetenzen[125] von Schülern, jungen Menschen und Jugendbetreuern[126] fördern, einschließlich der Anwendung von Fremdsprachen und Teamarbeit, insbesondere zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit;
- die politische Bildung und die gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung durch Bildung fördern;
- die Jugenddimension in den Beziehungen der EU zu Drittländern stärken.

[125] Zu den Soft Skills gehören die Fähigkeit, kritisch zu denken, neugierig und kreativ zu sein, Initiative zu ergreifen, Probleme zu lösen und kollaborativ zu arbeiten, in einem multikulturellen und interdisziplinären Umfeld effizient zu kommunizieren, sich dem Kontext anzupassen und mit Stress und Unsicherheit zurechtzukommen. Diese Fähigkeiten sind Teil der Schlüsselkompetenzen, wie sie in der Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen (ABl. C 189 vom 4.6.2018, S. 1) dargelegt sind.

[126] Jugendarbeiter sind Personen, die ehren- oder hauptamtlich im Bereich des nichtformalen Lernens tätig sind und junge Menschen in ihrer persönlichen sozialen/bildungsbezogenen und beruflichen Entwicklung unterstützen.

THEMENBEREICHE/SPEZIFISCHE ZIELE

Der virtuelle Austausch im Rahmen Erasmus+ ist eine Bottom-up-Initiative. Im Rahmen dieser Aufforderung können die teilnehmenden Organisationen die Themen, auf die sie sich konzentrieren wollen, frei wählen, aber die Vorschläge sollten ihre erwarteten Auswirkungen in Bezug auf eines oder mehrere der oben genannten Ziele überzeugend darlegen (siehe auch den Abschnitt „Erwartete Wirkung" weiter unten). Je nach Projektumfang und -thema sollten geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigt werden (z. B. durch die Einführung von Gleichstellungsfragen in die Schulungsmaßnahmen). Ein besonderes Augenmerk muss auf die Eingliederung von sozial und wirtschaftlich schwachen Menschen und von Personen, die nicht in der Lage sind, einen Antrag auf physische Mobilität zu stellen, gelenkt werden. Da der virtuelle Austausch mit Studierenden und Universitäten leichter zu organisieren ist, werden die Antragsteller ermutigt, junge Menschen und Organisationen, die nicht an einer Hochschule eingeschrieben sind, einzubeziehen.

AKTIVITÄTEN

Die Projekte werden auf der Grundlage von Arbeitsplänen finanziert, die ein breites Spektrum von Online-Kooperationsaktivitäten umfassen können, wie zum Beispiel:

- Online-Diskussionen zwischen jungen Menschen von Jugendorganisationen aus verschiedenen Ländern im Rahmen von Jugendprojekten. In diesem Kontext könnten auch Rollenspielsimulationen durchgeführt werden;
- Schulungen für Jugendbetreuer, die ein virtuelles Austauschprojekt mit Kollegen aus anderen Ländern entwickeln möchten;
- Online-Diskussionen zwischen Studierenden von Hochschuleinrichtungen in verschiedenen Ländern als Teil des Hochschulstudiums;
- Schulungen für Universitätsprofessoren/-personal, die ein virtuelles Austauschprojekt mit Kollegen aus anderen Ländern entwickeln möchten;
- interaktive offene Online-Kurse, die herkömmliche Kursmaterialien wie gefilmte Vorlesungen, Lesestoff und Aufgabenstellungen enthalten (wie die bekannten MOOCs, Massive Open Online Courses, aber mit dem Schwerpunkt auf interaktiven Benutzerforen in kleinen Gruppen, um die Interaktion zwischen Studierenden, Professoren, Lehrkräften, jungen Menschen und Jugendarbeitern zu fördern).

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Alle virtuellen Austauschprojekte müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- sie werden von geschulten Betreuern moderiert;
- sie sind aus Sicht der Teilnehmer und Organisatoren sicher und schützen diese unter vollumfängliche Einhaltung der EU-Datenschutzvorschriften[127];
- sie sind politisch fundiert und kulturell relevant: Virtuelle Austauschaktivitäten müssen fest in den Jugend- und Hochschulsektor eingebettet sein und der Online- und Offline-Kultur junger Menschen in den teilnehmenden Ländern entsprechen;

[127] https://ec.europa.eu/info/law/law-topic/data-protection/eu-data-protection-rules_de.

- Sie sind offen und zugänglich auf der Ebene der Benutzererfahrung und der Interaktion. Die Registrierung und die Interaktion mit Gleichaltrigen, Betreuern, Verwaltungsmitarbeitern und anderen Beteiligten sollte unkompliziert und einfach sein;
- sie sind hauptsächlich synchron, mit möglichen asynchronen Komponenten (z. B. Lesungen, Videos).

Die teilnehmenden Organisationen müssen virtuelle Austausche für Personen im Alter von 13 bis 30 Jahren organisieren. Wenn Personen unter 18 Jahren an einem Projekt teilnehmen, müssen die teilnehmenden Organisationen vorab die Genehmigung der Eltern oder der sonstigen gesetzlichen Vertreter einholen. Die einzelnen Teilnehmer müssen in den Ländern der Organisationen ansässig sein, die am Projekt beteiligt sind.

Für die Durchführung ihrer Aktivitäten sollten die Projekte so weit wie möglich auf bestehende Instrumente und Plattformen zurückgreifen. Sollte es notwendig sein, für bestimmte Projekte neue Instrumente oder Plattformen zu entwickeln, so müsste dies angemessen begründet werden.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DES VIRTUELLER AUSTAUSCHS IM BEREICH HOCHSCHULBILDUNG UND IM JUGENDBEREICH ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für den virtuellen Austausch im Bereich Hochschulbildung und im Jugendbereich die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die folgenden Organisationen können als Koordinator beteiligt sein: - öffentliche oder private Organisationen im Bereich der Erwachsenenbildung oder Jugend (nichtformale Bildung); - Hochschuleinrichtungen, Vereinigungen oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen sowie rechtlich anerkannte nationale oder internationale Rektoren-, Lehrer- oder Studentenorganisationen; Die Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen und muss rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Die teilnehmenden Organisationen können entweder in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein. An jedem Projektvorschlag dürfen nur Organisationen und Teilnehmer aus einer der förderfähigen Regionen von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sein. Die förderfähigen Regionen im Rahmen dieser Aktion sind die Regionen 1, 2, 3, 4 und 9 (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens). Die teilnehmenden Organisationen können den folgenden Kategorien angehören: – Jugendorganisationen[128]; – Hochschuleinrichtungen, Vereinigungen oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen sowie rechtlich anerkannte nationale oder internationale Rektoren-, Lehrer- oder Studentenorganisationen; – Vektoren des Wandels im Bildungssystem (Hochschulmanager, internationale Abteilungen, Dekane, Akkreditierungsstellen usw.); öffentliche oder private Organisationen, die in den Bereichen Hochschulbildung oder Jugend tätig sind und in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in einem der förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer ansässig sind. Andere Stellen können in anderen Rollen am Konsortium teilnehmen, z. B. als assoziierte Partner, Unterauftragnehmer, Dritte, die Sachleistungen erbringen, usw. Verbundene Einrichtungen sind nicht förderfähig.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Die Vorschläge müssen von einem Konsortium, das aus mindestens vier Organisationen besteht, eingereicht werden (Begünstigte; nicht verbundene Einrichtungen). Die Konsortien müssen die folgenden Bedingungen erfüllen: – Mindestens zwei Hochschuleinrichtungen oder Jugendorganisationen aus zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern sowie zwei Hochschuleinrichtungen oder Jugendorganisationen aus 2 förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, die derselben Region angehören (außer im Falle von Projekten mit Russland, die nur Russland als nicht mit dem Programm assoziierten Drittland umfassen); und – Die Anzahl der Organisationen aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern darf nicht höher sein als die Anzahl der Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. – Antragsteller aus Subsahara-Afrika werden ermutigt, Teilnehmer aus einem breiten Spektrum von Ländern in ihren Vorschlag einzubeziehen, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder[129] und/oder Partner, die weniger Erfahrung mit Erasmus+ haben.

[128] d. h. jede öffentliche oder private Organisation, die mit jungen Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeitet. Beispiele: gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO (einschließlich europäischer Jugend-NRO) nationale Jugendräte lokale, regionale oder nationale Behörden Bildungs- oder Forschungseinrichtungen Stiftungen.

[129] Gemäß der Liste der am wenigsten entwickelten Länder des Entwicklungshilfeausschusses der OECD: DAC-List-ODA-Recipients-for-reporting-2021-flows.pdf (oecd.org).

Ort der Aktivitäten	Die Aktivitäten müssen physisch in den Ländern der Organisationen durchgeführt werden, die am Projekt beteiligt sind.
Projektdauer	Projekte des virtuellen Austauschs im Bereich Hochschulbildung und im Jugendbereich dauern drei Jahre.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2022-VIRT-EXCH
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **20. September des betreffenden Jahres um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die Aktivitäten und Ergebnisse der verschiedenen Projekte werden darauf abzielen, eine positive Wirkung in Bezug auf die Ziele der Aufforderung zu erzielen, die zwar je nach den Besonderheiten der Projekte variieren, aber eng mit der Lerndimension des virtuellen Austauschs verbunden sein sollten. Jeder Projektvorschlag sollte als Teil des logischen Rahmens, der dem Antragsformular beigefügt ist, Informationen über die erwartete Wirkung enthalten. Die Antragsteller werden ermutigt, bei der Berichterstattung über die Wirkung der Projekte das Feedback der teilnehmenden Personen und Organisationen, insbesondere in Bezug auf den Lernwert, zu berücksichtigen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Der Antrag ist für die gewählten allgemeinen und spezifischen Ziele der Aufforderung relevant. Der Projektvorschlag steht im Einklang mit den Anforderungen der Aufforderung. Der Vorschlag wird klar erläutert. ▪ Kohärenz: Die verschiedenen Komponenten des Antrags sind kohärent und konsistent. Der Antrag stützt sich auf eine angemessene Analyse der Herausforderungen und Bedürfnisse; die Ziele sind klar definiert und realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die direkten und indirekten Zielgruppen von Bedeutung sind. Die Wirksamkeit des vorgeschlagenen Konzepts des virtuellen Austauschs wird nachgewiesen. ▪ Ausbau: Der Antrag veranschaulicht das Potenzial für eine Ausweitung ihrer Praktik(en) auf verschiedenen Ebenen (z. B. lokal, regional, national, EU) und ihre Übertragbarkeit auf verschiedene Sektoren. Der Ausbau dürfte nicht nur auf der Ebene der verschiedenen Partnerorganisationen, sondern auch auf der Ebene des Systems und/oder der Politik Wirkung zeigen. Der Vorschlag hat das Potenzial, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu verbessern. ▪ Europäischer Mehrwert: Der Antrag bringt einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse, die auf Länderebene allein nicht erreicht würden, und es besteht die Möglichkeit, die Ergebnisse auf Länder zu übertragen, die nicht an dem Projekt beteiligt sind. Die Projektergebnisse haben das Potenzial, in die einschlägigen politischen Agenden der EU einzufließen.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Strategieplan: Der Antrag enthält eine klare Strategie, die auf einer Durchführbarkeitsanalyse aufbaut und die notwendigen Aktivitäten zur Erprobung, Anpassung und/oder Ausweitung der virtuellen Austauschpraxis(n) im neuen Kontext der Projektpartnerschaft aufzeigt. ▪ Bedürfnisse: Die unterschiedlichen Bedürfnisse der verschiedenen Partner wurden ermittelt und werden gut berücksichtigt. Es wurde ein klares Konzept entwickelt, wie diese unterschiedlichen Bedürfnisse bewältigt werden sollen. Der gewählte pädagogische Ansatz bzw. die gewählten pädagogischen Ansätze entspricht/entsprechen ebenfalls diesen unterschiedlichen Bedürfnissen. ▪ Struktur: Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und erstreckt sich auf alle Projektphasen. Für jedes Ergebnis wurden klare Leistungsindikatoren und Mittel zur Überprüfung festgelegt. ▪ Management: Der Projektmanagementplan ist solide und weist den verschiedenen Aufgaben angemessene Ressourcen zu. Es wurden wirksame Kooperations- und Entscheidungsprozesse eingeführt, die für alle Beteiligten nachvollziehbar sind. Das Budget zeigt Kosteneffizienz und ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis. Es besteht Kohärenz zwischen den Aufgaben, Rollen und den den Partnern zugewiesenen Finanzmitteln. Die Regelungen für die Finanzverwaltung sind klar und angemessen. ▪ Bewertung: Spezifische Maßnahmen zur Bewertung von Prozessen und Ergebnissen (Leistungsindikatoren und Mittel zur Überprüfung) gewährleisten eine hervorragende Durchführung des Projekts. Die Lernergebnisse werden bewertet und anerkannt. Es gibt einen klaren Qualitätssicherungsplan, der auch das Projektmanagement angemessen abdeckt. Die Überwachungsstrategie umfasst die Identifizierung von Risiken und einen Aktionsplan zu deren Begrenzung. Diese Elemente sind auch im logischen Rahmen (obligatorische Vorlage der Aufforderung) enthalten und detailliert beschrieben.
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Zusammensetzung: Die Partnerschaft ist in der Lage, die volle Verwirklichung der Projektziele zu gewährleisten. Das Konsortium verfügt über alle erforderlichen Fähigkeiten, Fachkenntnisse und Erfahrungen in den vom Projekt abgedeckten Bereichen. Eine angemessene Aufteilung der Zeit und des Inputs auf die Partner ist gewährleistet. Die Fähigkeiten und Kompetenzen der Partnerschaft sind komplementär. ▪ Engagement: Alle teilnehmenden Organisationen engagieren sich entsprechend ihren jeweiligen Fähigkeiten und spezifischen fachlichen Kompetenzen. ▪ Zusammenarbeit: Die Kooperationsvereinbarungen sind ausgewogen. Es werden wirksame Mechanismen vorgeschlagen, um die Abstimmung, Entscheidungsfindung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Interessenträger und sonstiger maßgeblicher Akteure sicherzustellen.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Verbreitung: Eine klare Sensibilisierungs-, Verbreitungs- und Kommunikationsstrategie gewährleistet, dass die betroffenen Zielgruppen sowie die allgemeinen Interessengruppen und die Öffentlichkeit während der Laufzeit des Projekts erreicht werden. Diese Strategie umfasst Pläne für die Zugänglichmachung aller produzierten Materialien durch offene Lizenzen. ▪ Nutzung der Projektergebnisse: Der Antrag zeigt, dass der gewählte Ansatz des virtuellen Austauschs erfolgreich verbreitet und/oder ausgeweitet werden kann, dass er eine größere Wirkung erzielt und den systemischen Wandel beeinflusst. Der Ansatz in Bezug auf die Nutzung der Projektergebnisse ist klar beschrieben und die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verwertung der Projektergebnisse sind potenziell wirksam. ▪ Wirkung: Die vorhersehbare Wirkung, insbesondere für die identifizierten Zielgruppen, ist klar definiert und es sind Maßnahmen vorgesehen, die sicherstellen, dass die Wirkung erreicht und bewertet werden kann. Die Lernergebnisse werden vor jeder virtuellen Austauschaktivität klar definiert und nach jeder Aktivität gemessen, die Fortschritte aufgezeichnet und die Leistungen anerkannt. Die Ergebnisse der Aktivitäten sind wahrscheinlich erheblich. Die Projektergebnisse haben das Potenzial, langfristige Veränderungen, Verbesserungen oder Entwicklungen zum Nutzen der betroffenen Zielgruppen und Systeme zu unterstützen. Im Antrag wird auch erklärt, wie die Auswirkungen des Lernens (Lernergebnisse) durch den virtuellen Austausch bewertet werden sollen, um (datengestützte) Empfehlungen zur Verbesserung des Lehrens und Lernens im virtuellen Austausch über das Projekt hinaus zu formulieren. Diese Elemente sind auch im logischen Rahmen (obligatorische Vorlage der Aufforderung) enthalten und detailliert beschrieben. ▪ Nachhaltigkeit: Der Antrag umfasst geeignete Maßnahmen und weist finanzielle Ressourcen aus, mit denen sichergestellt wird, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus bestehen bleiben.

Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 12 Punkte[130] in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung“, 10 Punkte in der Kategorie „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“ und 15 Punkte in der Kategorie „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“).

Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Projekte Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

GEOGRAFISCHE ZIELGEBIETE

Die Instrumente für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU tragen zu dieser Aktion bei. Das zur Verfügung stehende Budget wird zwischen unterschiedlichen Regionen aufgeteilt, wobei das Budget jedes Envelopes unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf dem Portal

[130] Da bei der Bewertung dieser Maßnahme keine Dezimalpunkte verwendet werden, wird die Mindestpunktzahl für diese Kriterien auf 12 Punkte abgerundet.

für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht.

Für diese Aktion werden die folgenden geografischen Zielgebiete festgelegt:

- **Subsahara-Afrika**: Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt; ein besonderes Augenmerk wird auch auf die prioritären Migrationsländer gelegt; kein Land wird mehr als 8 % der für die Region vorgesehenen Mittel erhalten.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Der EU-Zuschuss pro Projekt beträgt **maximal 500 000 EUR, wobei die maximale Investition pro Teilnehmer bei 200 EUR liegt (d. h. ein Projekt mit 500 000 EUR müsste mindestens 2 500 Teilnehmer erreichen).** Die gewährte Finanzhilfe kann gegebenenfalls niedriger sein als der beantragte Betrag.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 95 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

LEITAKTION 2: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN ORGANISATIONEN UND INSTITUTIONEN

Diese Leitaktion unterstützt:

- Partnerschaften für Zusammenarbeit, einschließlich Kooperationspartnerschaften und kleinerer Partnerschaften
- Partnerschaften für Exzellenz, einschließlich Zentren der beruflichen Exzellenz, Lehrkräfteakademien und der Erasmus-Mundus-Aktion
- Partnerschaften für Innovation, einschließlich Allianzen und zukunftsorientierter Projekte
- Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich Jugend
- Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen

Die im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Aktionen sollen erheblich zu den Prioritäten des Programms beitragen und so einen positiven und anhaltenden Effekt für die teilnehmenden Organisationen, die politischen Rahmenbedingungen, in dem die betreffenden Aktionen organisiert werden, und die mittelbar oder unmittelbar an den organisierten Aktivitäten beteiligten Organisationen und Personen mit sich bringen.

Die Leitaktion soll die Entwicklung, den Transfer und/oder die Einführung innovativer Verfahren auf Ebene der Organisation bzw. auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene fördern.

Je nach dem Bereich, auf den sie sich beziehen, und der Art des Antragstellers werden diese Aktionen entweder von den nationalen Agenturen oder von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) verwaltet. Nähere Angaben dazu, wer einen Antrag stellen kann und an wen die Anträge zu richten sind, können den folgenden Seiten entnommen werden.

Für die teilnehmenden Organisationen sollen die im Rahmen dieser Leitaktion unterstützten Projekte die folgenden Ergebnisse hervorbringen:

- innovative Ansätze für die Ansprache ihrer Zielgruppen, beispielsweise durch: attraktivere allgemeine und berufliche Bildungsprogramme unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und Erwartungen; Verwendung partizipativer Ansätze und digitaler Methoden; neue oder verbesserte Prozesse zur Anerkennung und Validierung von Qualifikationen; größere Wirksamkeit der Aktivitäten zum Nutzen lokaler Gemeinschaften; neue oder bessere Verfahren zur Berücksichtigung der Bedürfnisse von Zielgruppen mit geringeren Chancen und zur Berücksichtigung von Unterschieden in den Lernergebnissen aufgrund geografischer und sozioökonomischer Ungleichheiten; neue Ansätze zum Umgang mit sozialer, ethnischer, sprachlicher und kultureller Vielfalt; neue Ansätze zur besseren Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, insbesondere auf regionaler und lokaler Ebene; Anerkennung von Exzellenz im Sprachenlernen und -lehren durch das Europäische Sprachensiegel
- ein moderneres, dynamischeres, engagierteres und professionelleres Umfeld innerhalb der Organisation: Bereitschaft zur Einbindung bewährter Verfahren und neuer Methoden, einschließlich digitaler Fähigkeiten, in die tägliche Tätigkeit; Offenheit für die Nutzung von Synergien mit Organisationen, die in unterschiedlichen Bereichen oder in anderen sozioökonomischen Sektoren tätig sind; strategische Planung der beruflichen Fortbildung ihres Personals unter Berücksichtigung der individuellen Bedürfnisse und der Ziele der Organisation
- bessere Befähigung und Professionalisierung für Tätigkeiten auf europäischer/internationaler Ebene: bessere Managementkompetenzen und Internationalisierungsstrategien; verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern, anderen Teilbereichen der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und/oder anderen sozioökonomischen Sektoren; verstärkte Zuweisung von (nicht von der EU bereitgestellten)

Finanzmitteln zur Organisation europäischer/internationaler Projekte in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend; höhere Qualität bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachbereitung europäischer/internationaler Projekte
- verstärktes Wissen und Bewusstsein im Hinblick auf Sport und körperliche Betätigung;
- verstärktes Bewusstsein hinsichtlich der Rolle des Sports bei der Förderung der sozialen Inklusion, der Chancengleichheit und einer gesunden Lebensweise

Zudem dürften die im Rahmen dieser Leitaktion geförderten Projekte eine positive Wirkung für die direkt oder indirekt an den Aktivitäten beteiligten Personen haben, beispielsweise:

- mehr Eigeninitiative und unternehmerisches Denken
- bessere Sprachkenntnisse
- größere digitale Kompetenz
- größeres Verständnis und größere Aufgeschlossenheit für alle Arten von Vielfalt, z. B. soziale, ethnische, sprachliche, geschlechtsbezogene und kulturelle Vielfalt sowie unterschiedliche Fähigkeiten
- bessere Qualifikation für berufliche Tätigkeiten und für Unternehmensgründungen (u. a. nach den Grundsätzen des sozialen Unternehmertums)
- aktivere Beteiligung an der Gesellschaft
- positivere Einstellung gegenüber dem europäischen Aufbauwerk und den Werten der EU;
- besseres Verständnis und verstärkte Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen in Europa und darüber hinaus
- verbesserte Kompetenzen in Bezug auf die jeweiligen Berufsprofile (Lehr- oder Ausbildungstätigkeit, Jugendarbeit, Sportcoaching usw.)
- umfassenderes länderübergreifendes Verständnis für Verfahren, politische Strategien und Systeme in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
- besseres Verständnis der Zusammenhänge zwischen formaler und nichtformaler allgemeiner und beruflicher Bildung, anderen Lernformen und dem Arbeitsmarkt;
- bessere Berufs- und Karrierechancen
- höhere Motivation und Zufriedenheit bei der täglichen Arbeit
- mehr sportliche und körperliche Betätigung

Auf Systemebene sollen die Projekte eine Modernisierung bewirken und zu einer besseren Ausrichtung der Bildungs- und Jugendsysteme und der Jugendpolitik an den großen Herausforderungen der modernen Welt (ökologische Nachhaltigkeit, digitaler Wandel, Beschäftigung, wirtschaftliche Stabilität und wirtschaftliches Wachstum), aber auch an der Notwendigkeit beitragen, soziale, zivilgesellschaftliche und interkulturelle Kompetenzen, den interkulturellen Dialog, demokratische Werte und Grundrechte, soziale Inklusion, die psychische Gesundheit und das psychische Wohlbefinden, Nichtdiskriminierung und aktiven Bürgersinn, kritisches Denken und Medienkompetenz zu fördern.

Dazu sollen mit dieser Leitaktion folgende Wirkungen erzielt werden:

- höhere Qualität der Arbeit in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugendarbeit und Sportpraxis in Europa und darüber hinaus: mehr Exzellenz und größere Attraktivität in Verbindung mit besseren Chancen für alle
- Entwicklung von besser auf Anforderungen und Chancen des Arbeitsmarkts abgestimmten Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend und engere Verbindungen zu Wirtschaft und Gesellschaft
- bessere Vermittlung und Bewertung von Basis- und Querschnittskompetenzen, insbesondere unternehmerische, soziale, zivilgesellschaftliche, interkulturelle und sprachliche Kompetenzen, kritisches Denken, digitale Fertigkeiten und Medienkompetenz

- verstärkte Synergien und Verbindungen und größere Durchlässigkeit zwischen den verschiedenen Systemen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend auf nationaler Ebene unter verstärkter Nutzung europäischer Referenzinstrumente zur Förderung der Anerkennung, Validierung und Transparenz von Kompetenzen und Qualifikationen
- verstärkte Nutzung von Lernergebnissen bei der Beschreibung und Definition von Qualifikationen, Qualifikationskomponenten und Lehrplänen, um Lehr-, Lern- und Bewertungsverfahren zu verbessern
- stärkere Sensibilisierung und größere Aufgeschlossenheit für soziale Vielfalt und größere Inklusivität und Zugänglichkeit der Bildungssysteme und -möglichkeiten;
- neue und vertiefte überregionale und grenzüberschreitende Zusammenarbeit öffentlicher Stellen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- stärker strategisch orientierte und integrierte Nutzung von IKT und freien Lehr- und Lernmaterialien (OER) in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- stärkere Motivierung zum Erlernen von Fremdsprachen durch innovative Lehrmethoden oder mehr Möglichkeiten zur praktischen Anwendung der auf dem Arbeitsmarkt verlangten Sprachkenntnisse
- stärkere Interaktion zwischen Praxis, Forschung und Politik
- erhöhte Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten als Mittel zur Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden
- bessere Kenntnis der Möglichkeiten zur Bekämpfung grenzüberschreitender Bedrohungen für die Integrität des Sports, wie Doping, Spielabsprachen und Gewalt sowie jegliche Form von Intoleranz und Diskriminierung, bessere Unterstützung von Good Governance im Sport und von dualen Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern
- stärkere Anerkennung von freiwilligen Aktivitäten im Sport
- erhöhte Mobilität von Freiwilligen, Trainern, Managern und Personal von gemeinnützigen Sportorganisationen
- mehr soziale Inklusion und Chancengleichheit im Sport

PARTNERSCHAFTEN FÜR ZUSAMMENARBEIT

WAS SIND PARTNERSCHAFTEN FÜR ZUSAMMENARBEIT?

Durch diese Aktion können die teilnehmenden Organisationen Erfahrungen in der internationalen Zusammenarbeit sammeln und ihre Kapazitäten stärken, aber auch hochwertige innovative Angebote und Ergebnisse hervorbringen. Je nach den Zielen des Projekts, den beteiligten Organisationen oder den erwarteten Wirkungen sowie anderen Elementen können die Partnerschaften für Zusammenarbeit von unterschiedlicher Größe und unterschiedlichem Umfang sein und ihre Aktivitäten entsprechend anpassen. Die qualitative Bewertung dieser Projekte richtet sich nach den Zielen der Zusammenarbeit und der Art der beteiligten Organisationen.

Ausgehend von dieser Logik können Organisationen unter zwei Arten von Partnerschaften wählen, um gemeinsam zu arbeiten, zu lernen und zu wachsen:

- **Kooperationspartnerschaften**
- **Kleinere Partnerschaften**

Diese beiden Arten von Partnerschaften werden im nächsten Abschnitt ausführlich beschrieben. Anhand der Informationen in den beiden Abschnitten können Sie die Art der Partnerschaft auswählen, die am besten dem Profil und der Struktur Ihrer Organisation sowie Ihren Projektideen entspricht.

WELCHE AKTIVITÄTEN WERDEN IN DER REGEL VON PARTNERSCHAFTEN FÜR ZUSAMMENARBEIT DURCHGEFÜHRT?

Im Verlauf eines Projekts können Organisationen in der Regel vielfältige Aktivitäten durchführen. Von traditionellen bis hin zu kreativeren und innovativeren Aktivitäten haben Organisationen die Flexibilität, die beste Kombination zu wählen, die dazu beiträgt, die Ziele des Projekts in Bezug auf seinen Umfang und im Verhältnis zu den Kapazitäten der Partnerschaft zu erreichen. Beispiele hierfür sind:

- **Projektmanagement:** Aktivitäten, die erforderlich sind, um die angemessene Planung, Durchführung und Nachbereitung der Projekte zu gewährleisten, einschließlich einer reibungslosen und effizienten Zusammenarbeit zwischen den Projektpartnern. In dieser Phase umfassen die Aktivitäten typischerweise organisatorische und administrative Aufgaben, virtuelle Treffen zwischen Partnern, Erstellung von Kommunikationsmaterial, Vorbereitung und Nachbereitung der Teilnehmer an Aktivitäten usw.
- **Durchführungsaktivitäten:** können Netzwerkveranstaltungen, Treffen, Arbeitssitzungen zum Austausch von Verfahren und zur Erarbeitung von Ergebnissen umfassen. An diesen Aktivitäten können auch Personal und Lernende teilnehmen (sofern ihre Teilnahme zur Erreichung der Projektziele beiträgt).
- **Verbreitungs- und Werbeaktivitäten:** Organisation von Konferenzen, Sitzungen und Veranstaltungen zur Verbreitung, Erläuterung und Bekanntmachung der Projektergebnisse, unabhängig davon, ob es sich um greifbare Ergebnisse, Schlussfolgerungen, bewährte Verfahren oder Ergebnisse in anderer Form handelt.

BEITRAG DIESER AKTION ZUR VERWIRKLICHUNG DER POLITISCHEN PRIORITÄTEN

Die Europäische Kommission legt jährlich gemeinsame Prioritäten und Ziele fest, die auf Ebene des Programms Erasmus+ in verschiedenen Gebieten der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zu verfolgen sind. Neben der Entwicklung der Kapazitäten der am Projekt beteiligten Organisationen zielen Partnerschaften für Zusammenarbeit somit darauf ab, mit ihren Ergebnissen einen Beitrag zur Verwirklichung dieser Prioritäten zu leisten.

Aus diesem Grund sollten die Projekte ihre Arbeit unter Berücksichtigung einer oder mehrerer dieser Prioritäten konzipieren und diese bei der Antragstellung auswählen. Es wird auch empfohlen, bei der Ausarbeitung von Projektvorschlägen die Ergebnisse zuvor geförderter Projekte zu konsultieren, die auf ähnlichen Prioritäten basieren, um Kohärenz zu gewährleisten und Doppelarbeit zu vermeiden sowie schrittweise auf bestehenden Ergebnissen

aufzubauen und einen Beitrag zur gemeinsamen Entwicklung der verschiedenen Bereiche zu leisten. Nützliche Informationen über geförderte Projekte finden Sie auf der Erasmus+-Projektergebnis-Plattform: https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/projects_en

Um die europäischen Prioritäten besser mit den spezifischen Bedürfnissen auf nationaler Ebene zu verknüpfen, haben die nationalen Erasmus+-Agenturen darüber hinaus die Möglichkeit, eine oder mehrere dieser europäischen Prioritäten als in ihrem nationalen Kontext besonders relevant zu kennzeichnen, um Organisationen anzuregen, sich bei ihren Beiträgen in einem bestimmten Jahr auf diese ausgewählten Bereiche zu konzentrieren.

Im Jahr 2022 müssen Partnerschaften für Zusammenarbeit einen oder mehrere der folgenden Schwerpunktbereiche abdecken:

Für alle Bereiche von Erasmus+ geltende Prioritäten

- **Inklusion und Vielfalt in allen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Jugendarbeit und des Sports:** Das Programm unterstützt Projekte, die die soziale Inklusion fördern und darauf gerichtet sind, Menschen mit geringeren Chancen, darunter Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund, sowie Menschen, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben, Menschen, die mit sozioökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, oder Menschen, die möglicherweise aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, besser zu erreichen. Diese Projekte werden dabei helfen, die Hindernisse zu beseitigen, mit denen diese Gruppen beim Zugang zu den vom Programm angebotenen Möglichkeiten konfrontiert sind, sowie zur Schaffung inklusiver Umfelder beitragen, die Chancengleichheit und Gleichstellung fördern und den Bedürfnissen der breiteren Gemeinschaft gerecht werden.

- **Umwelt und Bekämpfung des Klimawandels:** Ziel des Programms ist es, die bereichsübergreifende Sensibilisierung für die Herausforderungen in Bezug auf die Umwelt und den Klimawandel zu unterstützen. Vorrang erhalten Projekte zum Aufbau von Kompetenzen in verschiedenen für die Nachhaltigkeit relevanten Branchen, zur Entwicklung von grünen branchenspezifischen Kompetenzstrategien und Methoden sowie zur Entwicklung zukunftsorientierter Lehrpläne, die den individuellen Bedürfnissen besser entsprechen. Das Programm unterstützt auch die Erprobung innovativer Praktiken, um Lernende, Personal und Jugendarbeiter so vorzubereiten, dass sie zu wahren Akteuren des Wandels werden (z. B. für die Erhaltung von Ressourcen, die Einsparung von Energie, die Reduzierung von Abfall, den Ausgleich von CO_2-Emissionen, die Entscheidung für nachhaltige Lebensmittel und Mobilitätsangebote usw.). Priorität erhalten darüber hinaus Projekte, die durch die allgemeine und berufliche Bildung, die Jugendarbeit und sportliche Aktivitäten Verhaltensänderungen in Bezug auf persönliche Vorlieben, das Konsumverhalten und den Lebensstil im Einklang mit den Prioritäten der Initiative Neues Europäisches Bauhaus fördern; Nachhaltigkeitskompetenzen von Pädagogen und Führungskräften im Bildungsbereich entwickeln und die geplanten Ansätze der teilnehmenden Organisationen in Bezug auf ökologische Nachhaltigkeit unterstützen.

- **Bewältigung des digitalen Wandels durch Aufbau von digitaler Bereitschaft, Widerstandsfähigkeit und Kapazität:** Das Programm unterstützt Pläne von Einrichtungen der Primar- und Sekundarstufe, der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Hochschulbildung und der Erwachsenenbildung für den digitalen Wandel. Priorität wird Projekten eingeräumt, die die Kapazität und Bereitschaft der Einrichtungen für eine effektive Schwerpunktverlagerung hin zu digitaler Bildung erhöhen sollen. Das Programm unterstützt den gezielten Einsatz digitaler Technologien in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport für Lehr-, Lern- und Bewertungszwecke und zur Förderung der Beteiligung. Dies umfasst die Entwicklung von digitaler Pädagogik und von Fachkompetenz im Einsatz digitaler Instrumente für Lehrkräfte, wozu auch gehört, barrierefreie und unterstützende Technologien bereitzustellen, sowie die Erstellung und innovative Nutzung digitaler Bildungsinhalte. Ebenso umfasst dies die Entwicklung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen der

gesamten Bevölkerung durch geeignete Programme und Initiativen. Besonderes Augenmerk wird auf die Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie auf die Bekämpfung der Ungleichheit unterrepräsentierter Gruppen beim Zugang zu digitalen Technologien und bei ihrer Nutzung gelegt. Das Programm wird die Nutzung der europäischen Rahmen für die digitale Kompetenz von Pädagogen, Bürgern und Organisationen weiter unterstützen.

- **Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe:** Das Programm unterstützt die aktive Bürgerschaft und Ethik im lebenslangen Lernen; es fördert die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Vorrang haben zudem Projekte, die eine demokratische Teilhabe der Menschen und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement anhand von formalen und nicht-formalen Bildungsaktivitäten fördern. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln, insbesondere was die gemeinsamen Werte der EU, die Grundsätze der Einheit und Vielfalt sowie ihre kulturelle Identität, ihr kulturelles Bewusstsein und ihr gesellschaftliches und historisches Erbe anbelangt.

Zusätzlich zu den genannten allgemeinen Prioritäten werden die nachstehend beschriebenen bereichsspezifischen Prioritäten verfolgt.

BEREICHSPEZIFISCHE PRIORITÄTEN

Im Bereich der Hochschulbildung:

Vorrang erhalten Aktionen, die maßgeblich zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Bildungsraums beitragen. Der Bereich Hochschulbildung soll dabei unterstützt werden, noch vernetzter, innovativer, inklusiver und digitaler zu werden. Zu diesem Zweck fördert das Programm eine deutlich vertiefte und interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Hochschuleinrichtungen sowie mit den sie umgebenden Innovationsökosystemen und die Stärkung der Verflechtungen zwischen Bildung, Forschung und Innovation. Der Schwerpunkt liegt insbesondere auf der Stärkung von Inklusion, Mobilität, Digitalisierung, lebenslangem Lernen, Qualitätssicherung und automatischer Anerkennung. Eigentliches Ziel ist es, die Umgestaltung der Hochschulbildung in ganz Europa voranzutreiben, um die künftigen Generationen zum gemeinsamen Aufbau von Wissen für eine widerstandsfähige, inklusive und nachhaltige Gesellschaft zu befähigen.

- **Förderung vernetzter Hochschulsysteme:** Ziel des Programms ist die Stärkung der strategischen und strukturierten Zusammenarbeit zwischen Hochschuleinrichtungen durch: a) Unterstützung bei der Entwicklung und Erprobung verschiedener Arten von Kooperationsmodellen, darunter virtuelle und gemischte Zusammenarbeit und Einsatz unterschiedlicher digitaler Instrumente und Online-Plattformen; b) Verbesserung der Mobilität anhand der Umsetzung der automatischen gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen und Lernergebnissen und indem Mobilität in die Lehrpläne aufgenommen wird; c) Unterstützung der Hochschuleinrichtungen bei der Umsetzung der Bologna-Grundsätze und der Instrumente zur Erhöhung der Mobilität für alle.

- **Förderung einer innovativen Lern- und Lehrpraxis:** zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen durch Unterstützung bei: a) der Entwicklung von Lernergebnissen und an den Studierenden orientierten Lehrplänen, die den Lernbedürfnissen der Studierenden besser entsprechen und Missverhältnisse zwischen Qualifikationsangebot und -nachfrage verringern, zugleich aber auch für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft insgesamt relevant sind; b) der Entwicklung, Erprobung und Umsetzung flexibler Lernpfade und modularer Kurskonzepte (in Teilzeit, online oder gemischt) sowie geeigneter Bewertungsmethoden, einschließlich der Erarbeitung von Online-Bewertungen; c) der Förderung der Dimension des lebenslangen Lernens in der Hochschulbildung, unter anderem durch Erleichterung der Inanspruchnahme, Validierung und Anerkennung von Kurzlehrgängen, die zu Microcredentials führen; d) der Umsetzung transdisziplinärer Ansätze und innovativer pädagogischer Konzepte wie umgekehrtes Lernen, kollaboratives internationales Online-Lernen

und forschungsgestütztes Lernen; e) Verankerung der nachhaltigen Entwicklung in allen Lehrplänen für Studierende sämtlicher Fachrichtungen und auf allen Ebenen.

- **Entwicklung der MINT/MINKT-Fächer in der Hochschulbildung, insbesondere Beteiligung von Frauen im MINT-Bereich:** Mit dieser Priorität wird die Entwicklung und Umsetzung zweckdienlicher Hochschullehrpläne für MINT-Fächer auf der Grundlage eines MINKT-Ansatzes unterstützt; Förderung der Beteiligung von Frauen an MINT-Studiengängen, insbesondere in den Bereichen Ingenieurwesen, IKT und fortgeschrittene digitale Kompetenzen; Erarbeitung von Beratungs- und Mentoring-Programmen für Studierende, insbesondere für Mädchen und Frauen, im Hinblick darauf, ein MINT- und IKT-Studium aufzunehmen und einen entsprechenden Berufsweg einzuschlagen; Förderung einer geschlechtersensiblen pädagogischen Praxis bei der Ausbildung in MINT-Fächern; Beseitigung von Geschlechterstereotypen im MINT-Bereich

- **Belohnung von Exzellenz beim Lernen, in der Lehre und bei der Kompetenzentwicklung:** durch a) Entwicklung und Umsetzung von Strategien und einer Qualitätskultur zur Belohnung und Förderung von Exzellenz in der Lehre, darunter Online-Unterricht und Unterricht für benachteiligte Lernende; b) Ausbildung von Akademikern in neuen und/oder internetgestützten pädagogischen Konzepten, einschließlich transdisziplinärer Ansätze, neuer Lehrplangestaltung, Durchführungs- und Bewertungsmethoden, die die Bildung bei Bedarf mit Forschung und Innovation verknüpfen; c) Förderung eines unternehmerischen, offenen und innovativen Hochschulwesens, indem Lern- und Lehrpartnerschaften mit kommerziellen und nicht kommerziellen Organisationen im Privatsektor gefördert werden; d) Entwicklung neuer Praktiken der didaktischen Gestaltung auf der Grundlage von pädagogischer Forschung und Kreativität.

- **Aufbau inklusiver Hochschulsysteme:** Das Programm unterstützt inklusive Ansätze in Bezug auf Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten wie a) verbesserter Zugang und höhere Teilnahme- und Abschlussquoten von Zielgruppen mit geringeren Chancen; b) aktive Unterstützung der ins Land kommenden Teilnehmer des Mobilitätsprogramms bei der Unterkunftssuche, auch durch Zusammenarbeit mit den zuständigen Akteuren bei der Bereitstellung von angemessenem und erschwinglichem Wohnraum; c) Unterstützung der Entwicklung flexibler Lernpfade zwischen Bildung und Forschung; d) Förderung eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses in Hochschuleinrichtungen, in allen Studiengängen und in Führungspositionen; e) Verstärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements durch Förderung von informellem Lernen und Aktivitäten außerhalb des Unterrichts sowie Anerkennung von ehrenamtlicher und gemeinnütziger Arbeit in den akademischen Ergebnissen der Studierenden.

- **Unterstützung der digitalen und grünen Fähigkeiten des Hochschulwesens:** durch a) Aktionen, die die Einführung des europäischen Studierendenausweises durch sicheren elektronischen Transfer der Daten von Studierenden zwischen Hochschuleinrichtungen unter vollständiger Berücksichtigung der Auflagen zum Schutz personenbezogener Daten und nach Möglichkeit in Verbindung mit dem neuen Europass ermöglichen. b) Entwicklung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen der Studierenden und des Personals.

Im Bereich der Schulbildung werden folgende Prioritäten gesetzt:

- **Inangriffnahme von Lernbenachteiligung, frühzeitigem Schulabgang und schwach ausgeprägten Grundfertigkeiten:** Diese Priorität soll dazu beizutragen, allen Lernenden, insbesondere Lernenden mit geringeren Chancen, Erfolge zu ermöglichen. Sie umfasst die Überwachung, die frühzeitige Ermittlung gefährdeter Schüler, präventive und auf frühzeitige Interventionen gestützte Ansätze für Lernende mit Schwierigkeiten, die Förderung von stärker an den Lernenden orientierten Ansätzen, die Förderung des Wohlbefindens und der psychischen Gesundheit von Lernenden und Lehrkräften sowie den Schutz vor Mobbing in der Schule. Auf der Ebene der Schulen werden mit dieser Priorität ganzheitliche Ansätze für das Lehren und Lernen und die Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren in den Schulen sowie mit Familien und anderen externen Interessenträgern unterstützt. Auf strategischer Ebene schließlich liegt der Schwerpunkt auf

der Verbesserung des Übergangs zwischen verschiedenen Bildungsphasen, der Verbesserung der Bewertung und der Entwicklung leistungsfähiger Qualitätssicherungssysteme.

- **Unterstützung von Lehrkräften, Schulleitern und anderen Lehrberufen:** Mit dieser Priorität werden Fachkräfte aus der Lehrpraxis (darunter auch Ausbilder für Lehrkräfte) in allen Phasen ihrer Laufbahn unterstützt. Der Schwerpunkt von Projekten im Rahmen dieser Priorität kann darauf liegen, die Erstausbildung von Lehrkräften sowie ihre fortlaufende berufliche Weiterbildung zu stärken, insbesondere durch die Verbesserung des politischen Rahmens und konkrete Möglichkeiten für die Mobilität von Lehrkräften. Ein zweiter Schwerpunkt dieser Priorität besteht darin, die Karrieremöglichkeiten für Lehrkräfte attraktiver und vielfältiger zu gestalten und die Auswahl, Anwerbung und Evaluierung für Lehrberufe zu stärken. Schließlich kann mit den Projekten auch die Entwicklung einer stärkeren Schulleitung und innovativer Lehr- und Bewertungsmethoden direkt unterstützt werden.

- **Entwicklung von Schlüsselkompetenzen:** Projekte im Rahmen dieser Priorität thematisieren vor allem die Förderung der fächerübergreifenden Zusammenarbeit, den Einsatz innovativer Lernansätze, die Entwicklung von Kreativität, die Unterstützung der Lehrkräfte bei einem kompetenzorientierten Unterricht und die Entwicklung der Fähigkeit zur Bewertung und Validierung von Schlüsselkompetenzen.

- **Förderung eines umfassenden Ansatzes für das Lehren und Lernen von Sprachen:** Diese Priorität umfasst Projekte, bei denen es darum geht, die Integration der sprachlichen Dimension in die Lehrpläne zu unterstützen und sicherstellen, dass die Lernenden bis zum Ende der Pflichtschulzeit ein angemessenes Niveau an Sprachkompetenz erreichen. Teil der Bemühungen im Rahmen dieser Priorität ist zudem der systematische Einsatz neuer Technologien für die Zwecke des Sprachenlernens. Schließlich werden mit dieser Priorität Projekte unterstützt, die zur Schaffung sprachenbewusster Schulen beitragen können und auf der zunehmenden sprachlichen Vielfalt in den Schulen aufbauen, z. B. durch die frühzeitige Förderung des Sprachenlernens und -bewusstseins und die Entwicklung zweisprachiger Unterrichtsmöglichkeiten (insbesondere in Grenzregionen und Gebieten, in denen die Einwohner mehr als eine Sprache verwenden).

- **Förderung des Interesses an Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (MINT) und der Exzellenz in diesen Fächern sowie des MINKT-Ansatzes:** Mit dieser Priorität werden Projekte unterstützt, die den MINT-Ansatz in der Bildung durch die interdisziplinäre Lehre in kulturellen, umweltbezogenen, designbezogenen und anderen Kontexten fördern. Dazu gehört die Entwicklung und Förderung effektiver und innovativer pädagogischer Konzepte und Bewertungsmethoden. Besonders wertvoll in diesem Zusammenhang ist der Aufbau von Partnerschaften zwischen Schulen, Unternehmen, Hochschuleinrichtungen, Forschungseinrichtungen und der Gesellschaft allgemein. Auf strategischer Ebene ist diese Priorität darauf ausgerichtet, die Entwicklung nationaler MINT-Strategien zu fördern.

- **Entwicklung hochwertiger Systeme für die frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung:** Im Mittelpunkt dieser Priorität steht die Umsetzung des EU-Qualitätsrahmens für eine hochwertige frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung im Einklang mit der Empfehlung des Rates zu hochwertiger frühkindlicher Betreuung, Bildung und Erziehung von 2019[131]. Sie umfasst Projekte zur Unterstützung der Erstausbildung und fortlaufenden beruflichen Weiterbildung des gesamten an der Organisation und Leitung der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung sowie der Erbringung entsprechender Leistungen beteiligten Personals. Darüber hinaus wird mit dieser Priorität auch die Entwicklung, Erprobung und Umsetzung von Strategien und

[131] https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/council-recommendation-on-high-quality-early-childhood-education-and-care-systems_de

Praktiken zur Förderung der Teilnahme aller Kinder, einschließlich Kindern mit geringeren Möglichkeiten, an der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung unterstützt.

- **Anerkennung der Lernergebnisse von Teilnehmern grenzüberschreitender Lernmobilitätsaktivitäten:** Diese Priorität soll dazu beitragen, die Empfehlung des Rates zur automatischen gegenseitigen Anerkennung in die Praxis umzusetzen. Sie unterstützt die Einbettung grenzüberschreitender Klassenaustausche in Schulprogramme, den Aufbau der Kapazitäten von Schulen für die Organisation von Lernphasen im Ausland für ihre Schülerinnen und Schüler und die Einrichtung langfristiger Partnerschaften zwischen Schulen in verschiedenen Ländern. Auf strategischer Ebene wird mit dieser Priorität das Ziel verfolgt, die Schulbehörden auf allen Ebenen stärker in Bemühungen um die Anerkennung von Lernergebnissen einzubeziehen, und zugleich unterstützt sie die Entwicklung und den Austausch von Instrumenten und Praktiken zur Vorbereitung, Überwachung und Anerkennung von Auslandsaufenthalten.

Im Bereich der Berufsbildung (sowohl Erstausbildung als auch Weiterbildung) werden folgende Prioritäten gesetzt:

- **Anpassung der beruflichen Aus- und Weiterbildung an den Bedarf des Arbeitsmarkts:** Dazu gehört, die Entwicklung von Berufsbildungsprogrammen zu unterstützen, die eine ausgewogene Mischung beruflicher Fertigkeiten vermitteln und arbeitsbasierte, sorgfältig auf alle Wirtschaftszyklen und sich verändernde Arbeitsplätze, Arbeitsmethoden und Schlüsselkompetenzen abgestimmte Lernmöglichkeiten bereitstellen. Zudem wird im Rahmen dieser Priorität die Entwicklung von Lehrplänen, Programmangeboten und Qualifikationen in der beruflichen Bildung gefördert, die auf der Grundlage der Erfassung von Daten über Kompetenzen regelmäßig aktualisiert werden. Die Projekte unterstützen Berufsbildungsanbieter bei der Anpassung ihres Ausbildungsangebots an den sich verändernden Qualifikationsbedarf, ökologische und digitale Übergänge und Wirtschaftszyklen.

- **Flexibilisierung der Möglichkeiten in der beruflichen Aus- und Weiterbildung:** Mit dieser Priorität werden Initiativen unterstützt, die flexible und an den Lernenden orientierte Berufsbildungsprogramme entwickeln und dazu beitragen, bestehende Defizite beim Zugang zur Ausbildung für Erwachsene im Erwerbsalter abzubauen und ihnen so erfolgreiche Arbeitsmarktübergänge zu ermöglichen. Zudem tragen die Projekte im Rahmen dieser Priorität zur Entwicklung von Programmen der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung bei, die so konzipiert sind, dass sie an den Arbeitsmarkt angepasst werden können, sowie von Programmen, die die Übertragung, Anerkennung und Sammlung von Lernergebnissen im Hinblick auf nationale Qualifikationen erleichtern.

- **Beitrag zur Innovation in der Berufsbildung:** Mit dieser Priorität werden Projekte unterstützt, deren zentrales Ziel darin besteht, die Berufsbildungspraxis grundlegend zu verändern und ihre Relevanz für die aktuellen und künftigen Bedürfnisse von Wirtschaft und Gesellschaft zu erhöhen. Diese Veränderungen können organisatorischer Art (Planung, Finanzierung, Personalmanagement, Überwachung und Kommunikation) sein. Sie können sich auch auf Lehr- und Lernprozesse beziehen und die Entwicklung und Umsetzung neuer und relevanterer Lehr- und Lernkonzepte beinhalten. Diese Veränderungen können das Ökosystem der Berufsbildungsanbieter und die Frage betreffen, wie sie mit Partnern zusammenarbeiten, zum Beispiel durch die Verbreitung von Technologien und angewandte Forschung, Interessenvertretung, Vernetzungsarbeit und Internationalisierungsaktivitäten. Darüber hinaus können sie darauf gerichtet sein, Berufsbildungsprodukte und -dienste (z. B. Kompetenzentwicklung, angewandte Forschung und Beratung) für externe Akteure wie Studierende, Unternehmen und Regierungen zu erarbeiten und bereitzustellen.

- **Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung:** Vorrang erhalten Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität der Berufsbildung auf verschiedenen Ebenen beitragen. Dabei kann es sich beispielsweise um Projekte handeln, die eine größere Durchlässigkeit zwischen verschiedenen Bildungsebenen ermöglichen sollen, offene und partizipative Lernumgebungen fördern, die berufliche Weiterbildung von Lehrkräften und Ausbildern in der Berufsbildung unterstützen oder die Anerkennung von Lernergebnissen und die Nutzung des Europasses

und anderer digitaler Dienste erleichtern. Zudem werden im Rahmen dieser Priorität Projekte unterstützt, die dem Aufbau langfristiger Partnerschaften zur Einrichtung oder zur Stärkung internationaler, nationaler, regionaler und branchenspezifischer Kompetenzwettbewerbe dienen. Die Wirkung dieser Aktivitäten kann durch eine enge Zusammenarbeit mit Unternehmen, Berufsbildungsanbietern, Handelskammern und anderen maßgeblichen Akteuren in den verschiedenen Phasen des Projektzyklus optimiert werden.

- **Verbesserung der Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung:** Bei dieser Priorität geht es vor allem darum, die Qualität der Berufsbildung zu messen und zu verbessern, und zwar durch die Entwicklung nationaler Qualitätssicherungssysteme sowohl für die berufliche Erstausbildung als auch für die berufliche Weiterbildung in allen Lernumgebungen und Lernformaten, die von öffentlichen wie privaten Anbietern bereitgestellt werden. Dies beinhaltet insbesondere die Einrichtung und Erprobung von Systemen zur Nachverfolgung des beruflichen Werdegangs von Absolventen im Einklang mit der Empfehlung des Rates zur Werdegang-Nachverfolgung und dem Europäischen Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung (EQAVET)[132] sowie die Beschäftigung mit europäischen Kernberufsprofilen und Microcredentials.

- **Ausarbeitung und Umsetzung von Internationalisierungsstrategien für Berufsbildungsanbieter:** Diese Priorität zielt darauf ab, Unterstützungsmechanismen und vertragliche Rahmenbedingungen zur Förderung einer qualitativ hochwertigen Mobilität von Personal und Lernenden in der Berufsbildung zu schaffen. Besonders wichtige Aspekte sind die automatische gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen und Lernergebnissen sowie die Entwicklung von Unterstützungsdiensten für Auszubildende zur Förderung der Mobilität der Lernenden. Diese Dienste können die Information, Motivation und Vorbereitung der Berufsbildungsteilnehmer und die Erleichterung ihrer sozialen Integration im Aufnahmeland sowie die Stärkung ihres interkulturellen Bewusstseins und ihres aktiven Bürgersinns beinhalten.

Im Bereich der Erwachsenenbildung werden folgende Prioritäten gesetzt:

- **Verbesserung der Verfügbarkeit hochwertiger, flexibler Lernmöglichkeiten für Erwachsene:** Im Rahmen dieser Priorität wird die Erstellung und Weiterentwicklung flexibler Lernangebote unterstützt, die an die Lernbedürfnisse von Erwachsenen angepasst sind, z. B. durch die Bereitstellung digitaler und integrierter Lernmöglichkeiten. Vorrang erhalten auch Projekte, die sich der Validierung der durch informelles und nichtformales Lernen erworbenen Qualifikationen widmen.

- **Schaffung von Weiterbildungspfaden, Verbesserung der Zugänglichkeit der Erwachsenenbildung und Ausweitung ihrer Inanspruchnahme:** Diese Priorität zielt darauf ab, neue Möglichkeiten der Erwachsenenbildung zu fördern, insbesondere für Erwachsene mit geringen Qualifikationen, Kenntnissen und Kompetenzen. Durch neue Weiterbildungspfade sollen erwachsene Lernende in die Lage versetzt werden, ihre Schlüsselkompetenzen zu stärken und höhere Qualifikationen zu erlangen. Zu ergänzenden Maßnahmen, die im Rahmen dieser Priorität abgedeckt werden, gehören die Entwicklung von Beratungsangeboten als Dienstleistung, die sicherstellt, dass Erwachsene im gesamten Lebensverlauf Zugang zu relevanten Lernangeboten haben, die Verbesserung der Ermittlung und Früherkennung des Qualifikationsbedarfs, die Gestaltung maßgeschneiderter Lernangebote und die Erarbeitung wirksamer Aufklärungs-, Orientierungs- und Motivationsstrategien.

- **Verbesserung der Kompetenzen von Pädagogen und anderem Personal in der Erwachsenenbildung:** Vorrang

[132] ABl. C 417 vom 2.12.2020, S. 1.

erhalten insbesondere Projekte, mit denen die Kompetenzen des Personals entwickelt und so allgemeine Verbesserungen bei der Bereitstellung, Ausrichtung und Effektivität der Erwachsenenbildung herbeigeführt werden. Dazu gehören die Bewertung der bereits erworbenen Kenntnisse und Qualifikationen erwachsener Lernender, bessere und innovativere Lehrmethoden sowie die Stärkung der unterstützenden Rolle, die das Personal in der Erwachsenenbildung bei der Motivation, Anleitung und Beratung der Lernenden in anspruchsvollen Lernsituationen spielt.

- **Verbesserung der Qualitätssicherung an der Erwachsenenbildung:** Mit dieser Priorität wird die Entwicklung besserer Qualitätssicherungsmechanismen für die Erwachsenenbildungspolitik und Angebote in diesem Bereich unterstützt. Dies umfasst insbesondere die Entwicklung und Weitergabe von Überwachungsmethoden zur Messung der Wirksamkeit von Erwachsenenbildungsangeboten und zur Verfolgung der Fortschritte erwachsener Lernender.

- **Entwicklung zukunftsorientierter Lernzentren:** Bei dieser Priorität geht es vor allem darum, lokale Lernumgebungen zu unterstützen, soziale Inklusion, zivilgesellschaftliches Engagement und Demokratie zu fördern und allen Menschen in der Gemeinschaft lebenslange und lebensumspannende Lernmöglichkeiten zu bieten, auch durch den Einsatz digitaler Technologien. Im Rahmen der Projekte könnten beispielsweise lokale Lernzentren, Bibliotheken, die Zivilgesellschaft und die breitere Gemeinschaft (NRO, lokale Behörden, Gesundheitswesen, Kulturbranche usw.) dazu angeregt werden, zusammenzuarbeiten, um Erwachsene aller Altersgruppen zu motivieren und sie zu befähigen, sich die für Resilienz und Anpassungsfähigkeit in Zeiten von Umbruch und Unsicherheit erforderlichen Lebens- und Schlüsselkompetenzen anzueignen.

- **Schaffung und Förderung von Lernmöglichkeiten für alle Bürgerinnen und Bürger und alle Generationen:** Vorrang erhalten Projekte, die dazu dienen, Bildungsangebote und Möglichkeiten des Erfahrungsaustauschs für Senioren in Hinblick auf den Aufbau und die Stärkung der europäischen Identität zu schaffen und bekannt zu machen.

Im Jugendbereich:

Vorrang erhalten Aktionen, die zu den Kernbereichen der EU-Jugendstrategie 2019–2027 beitragen: Beteiligung, Begegnung und Befähigung für junge Menschen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der Stärkung der sektorenübergreifenden Zusammenarbeit, die größere Synergien zwischen verschiedenen für junge Menschen wichtigen Aktionsbereichen ermöglicht, der Förderung der Jugendbeteiligung in unterschiedlichem Umfang und in verschiedenen Formaten sowie der Unterstützung des aktiven Bürgersinns junger Menschen, insbesondere der jungen Menschen, die von sozialer Ausgrenzung bedroht sind. Zu den spezifischen Prioritäten für den Jugendbereich gehören:

- **Förderung des aktiven Bürgersinns, der Eigeninitiative junger Menschen und des Jugendunternehmertums, einschließlich des sozialen Unternehmertums:** Diese Priorität hat das Ziel, den aktiven Bürgersinn junger Menschen zu fördern, insbesondere durch Freiwilligenarbeit und solidarisches Handeln, und dadurch ihre Eigeninitiative, insbesondere im sozialen Bereich, zu stärken und ihre Gemeinschaften zu unterstützen. Zudem könnten mit Projekten im Rahmen dieser Priorität auch Unternehmertum, kreatives Lernen und soziales Unternehmertum bei Jugendlichen gefördert werden. Eine wesentliche Rolle bei dieser Priorität spielen der interkulturelle Dialog, die Kenntnis und Anerkennung von Vielfalt und die Förderung von Toleranz.

- **Steigerung von Qualität, Innovation und Anerkennung der Jugendarbeit:** Bei dieser Priorität geht es darum, die Anerkennung und Validierung der Jugendarbeit und des informellen und nichtformalen Lernens auf allen Ebenen zu fördern und die Qualitätsentwicklung und Innovation in der Jugendarbeit im Einklang mit den in der Europäischen Jugendarbeitsagenda und der Bonner Erklärung vom Dezember 2020 verankerten Prioritäten zu fördern. Dies umfasst den Aufbau der Kapazitäten von Jugendarbeitern für ihre praktische Tätigkeit online und offline sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Weitergabe von Methoden, die dazu dienen,

marginalisierte Jugendliche zu erreichen, Rassismus und Intoleranz unter jungen Menschen zu verhüten und die Risiken, Chancen und Auswirkungen der Digitalisierung anzugehen.

- **Stärkung der Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen:** Ziel dieser Priorität ist es, die Schlüssel- und Basiskompetenzen junger Menschen zu stärken. Der Jugendbereich spielt eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, jungen Menschen den Übergang von der Jugend ins Erwachsenenleben zu erleichtern und dabei auch ihre Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Im Zentrum dieser Priorität stehen Aktivitäten, die speziell der Inklusion und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen mit geringeren Chancen (einschließlich junger Menschen, die keine Schule besuchen, keiner Arbeit nachgehen und keine Berufsausbildung absolvieren) gewidmet sind, mit besonderem Augenmerk auf durch Ausgrenzung gefährdete junge Menschen und junge Menschen mit Migrationshintergrund.

- **Festigung der Verbindungen zwischen Politik, Forschung und Praxis:** Diese Priorität trägt der Notwendigkeit Rechnung, Politik, Forschung und Praxis im Jugendbereich stärker zu verknüpfen, um bessere Erkenntnisse über die Bedürfnisse zu gewinnen und die Politikgestaltung zu erleichtern. Für diese Priorität sind Aktivitäten bedeutsam, die ein besseres Verständnis der Situation junger Menschen und der Jugendpolitik in Europa und darüber hinaus fördern.

Im Bereich Sport:

Vorrang erhalten Partnerschaften, die zur Umsetzung zentraler Strategiepapiere wie des EU-Arbeitsplans für den Sport (2021–2024) oder der Empfehlung des Rates zu gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität beitragen. Zu den spezifischen Prioritäten für den Sportbereich gehören:

- **Förderung eines gesunden Lebensstils für alle:** die Projekte im Rahmen dieser Prioritätsachse werden sich hauptsächlich auf folgende Bereiche konzentrieren: a) die Umsetzung der drei Säulen der Initiative HealthyLifestyle4All, b) die Umsetzung der Empfehlung des Rates zu gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität und der EU-Leitlinien für körperliche Aktivität, c) die Unterstützung bei der Durchführung der Europäischen Woche des Sports, d) die Förderung von Sport und körperlicher Betätigung als Mittel für eine bessere Gesundheit, e) die Förderung aller Aktivitäten, die zu sportlicher und körperlicher Betätigung anregen, f) die Förderung traditioneller Sportarten und Spiele.

- **Förderung von Integrität und Werten im Sport:** Bei den Projekten im Rahmen dieser Priorität geht es vor allem um a) die Bekämpfung von Doping, b) die Bekämpfung von Spielabsprachen und Korruption im Sport, c) die Verbesserung von Good Governance im Sport und d) die Förderung der positiven Werte des Sports.

- **Bildungsförderung im und durch den Sport:** Bei den Projekten im Rahmen dieser Priorität geht es vor allem um a) die Unterstützung der Kompetenzentwicklung im Sport, b) die Förderung dualer Karrieren von Sportlerinnen und Sportlern, c) die Förderung der Qualität des Sportunterrichts und des Personals, d) die Nutzung der Mobilitätsaktivitäten als Mittel zur Verbesserung der Qualifikationen und e) die Förderung der Beschäftigungsfähigkeit durch den Sport.

- **Bekämpfung von Gewalt und Vorgehen gegen Rassismus, Diskriminierung und Intoleranz im Sport:** Bei den Projekten im Rahmen dieser Priorität geht es vor allem um die Bekämpfung von Verhaltensweisen, die möglicherweise einen negativen Einfluss auf die Sportpraxis und die Gesellschaft allgemein haben. Die Projekte tragen zum Kampf gegen jegliche Form von Diskriminierung bei und fördern die Gleichstellung im Sport, einschließlich der Geschlechtergleichstellung.

KOOPERATIONSPARTNERSCHAFTEN

Das vorrangige Ziel von Kooperationspartnerschaften besteht darin, es Organisationen zu ermöglichen, die Qualität und Relevanz ihrer Aktivitäten zu erhöhen, ihre Partnernetzwerke auszubauen und zu stärken und ihre Fähigkeit zu verbessern, auf transnationaler Ebene gemeinsam tätig zu werden, indem sie die Internationalisierung ihrer Tätigkeiten fördern, neue Verfahren und Methoden austauschen oder entwickeln sowie Ideen austauschen und sich mit ihnen auseinandersetzen.

Sie sollen die Entwicklung, den Transfer und/oder die Umsetzung von Innovationen und von gemeinsamen Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit, des Peer-Learning und des Erfahrungsaustauschs auf der europäischen Ebene unterstützen. Die Ergebnisse sollten weiterverwendbar, übertragbar und hochskalierbar sein und nach Möglichkeit eine ausgeprägte transdisziplinäre Dimension aufweisen.

Es wird erwartet, dass die ausgewählten Projekte die Ergebnisse ihrer Aktivitäten auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene teilen.

Kooperationspartnerschaften sind in den Prioritäten und politischen Rahmenkonzepten der einzelnen Erasmus+-Bereiche auf europäischer wie nationaler Ebene verankert und zielen zugleich darauf ab, Anreize für eine sektorübergreifende und horizontale Zusammenarbeit in Themenbereichen zu schaffen.

Je nach dem Bereich des vorgeschlagenen Projekts und der Art des Antragstellers werden diese Kooperationspartnerschaften entweder von den **nationalen Agenturen** oder von der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** verwaltet. Weitere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Wo ist der Antrag zu stellen“ unter den FÖRDERKRITERIEN enthalten.

ZIELE DER AKTION

Kooperationspartnerschaften zielen auf Folgendes ab:

- **Verbesserung der Qualität der Arbeit, der Aktivitäten und der Praktiken der beteiligten Organisationen und Einrichtungen**, Öffnung für neue Akteure, die naturgemäß nicht zu ein und demselben Sektor gehören
- **Aufbau der Kapazitäten von Organisationen** für die transnationale und sektorübergreifende Arbeit
- **Berücksichtigung gemeinsamer Bedürfnisse und Prioritäten** in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport
- **Förderung von Transformation und Wandel** (auf individueller, institutioneller oder sektoraler Ebene) mit dem Ergebnis von Verbesserungen und neuen Ansätzen, und zwar entsprechend dem Kontext der jeweiligen Organisation.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER KOOPERATIONSPARTNERSCHAFT ERFÜLLT SEIN?

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für Kooperationspartnerschaften die folgenden Kriterien erfüllen:

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Jede teilnehmende Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.
	An einer Kooperationspartnerschaft kann jede öffentliche oder private Organisation

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	teilnehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland weltweit (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) ansässig ist[133]. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. **Organisationen mit Sitz in den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern können entweder als Projektkoordinatoren oder als Partnerorganisationen teilnehmen**. **Organisationen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können nicht als Projektkoordinatoren teilnehmen**. Unabhängig von dem Bereich, auf den sich das Projekt konkret bezieht, stehen **Kooperationspartnerschaften allen Organisationen offen, die in einem beliebigen Teilbereich der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport oder anderer sozioökonomischer Sektoren tätig sind** oder sich bereichsübergreifend engagieren (z. B. lokale, regionale und nationale Behörden, Anerkennungs- und Validierungszentren, Handelskammern, Handelsorganisationen, Beratungszentren und Sport- und Kulturorganisationen). Je nach der Priorität und den Zielsetzungen des Projekts sollten an einer Kooperationspartnerschaft die am besten geeigneten Partner mit möglichst vielfältigem Hintergrund beteiligt sein, damit die verschiedenen Erfahrungen, Profile und spezifischen Fachkenntnisse genutzt und relevante und hochwertige Ergebnisse erzielt werden können.
Beteiligung assoziierter Partnerorganisationen	Zusätzlich zu den Organisationen, die offiziell an dem Projekt teilnehmen (der Koordinator und die Partnerorganisationen), können an Kooperationspartnerschaften auch andere Partner aus dem öffentlichen oder privaten Sektor beteiligt sein, die zur Durchführung spezifischer Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Bekanntmachung und Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen. Im Rahmen eines Erasmus+-Projekts werden diese Partner als **„assoziierte Partner“** bezeichnet. Vertraglich gesehen und unter dem Aspekt der Förderfähigkeit gelten sie nicht als Projektpartner und erhalten im Rahmen des Projekts keine Mittel aus dem Programm. Damit jedoch ihre Rolle innerhalb der Partnerschaft verständlich wird und ein Gesamtbild für den Vorschlag verfügbar ist, muss ihre Beteiligung am Projekt und an den verschiedenen Aktivitäten klar beschrieben werden.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	**Eine Kooperationspartnerschaft ist ein transnationales Projekt**, an dem **mindestens drei Organisationen** aus **drei unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sein müssen.** Die Anzahl der an einer Partnerschaft teilnehmenden Organisationen ist nach oben nicht

[133] Hochschuleinrichtungen in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland, die an einer Kooperationspartnerschaft teilnehmen möchten, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta, müssen sich aber zur Einhaltung deren Grundsätze verpflichten. Für die Zwecke dieser Aktion gelten informelle Gruppen junger Menschen nicht als Organisation und kommen daher nicht für eine Teilnahme (weder als Antragsteller noch als Partner) in Betracht.

	begrenzt. Bei Vorschlägen für Kooperationspartnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen dezentral verwaltet werden und sich auf ein Finanzierungsmodell stützen, das auf Einheitskosten beruht, gilt für das Budget für die Verwaltung und Durchführung von Projekten eine Obergrenze (in Höhe von zehn teilnehmenden Organisationen). Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden. Grundsätzlich **fördern Kooperationspartnerschaften die Zusammenarbeit zwischen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern**. **Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern** können jedoch als **Partner** (nicht als Antragsteller) beteiligt werden, **wenn ihre Beteiligung einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt darstellt** und die Mindestbeteiligung von drei Organisationen aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern erfüllt ist.
Abgedeckte Prioritäten	Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen Kooperationspartnerschaften entweder: • **mindestens eine horizontale Priorität** **und/oder** • **mindestens eine spezifische Priorität abdecken, die für den am stärksten betroffenen Teilbereich der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend oder Sport relevant ist**. Bei Projekten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen dezentral verwaltet werden, können die nationalen Agenturen diejenigen dieser Prioritäten, die in ihrem jeweiligen nationalen Kontext besonders relevant sind, stärker berücksichtigen („europäische Prioritäten im nationalen Kontext“). Nationale Agenturen müssen potenzielle Antragsteller über ihre offiziellen Websites ordnungsgemäß informieren. Bei Projekten im Bereich des Sports kann nur eine (horizontale oder spezifische) Priorität behandelt werden.
Ort der Aktivitäten	**Alle Aktivitäten der Kooperationspartnerschaften müssen in den Ländern der Organisationen durchgeführt werden**, die am Projekt als vollwertige oder assoziierte Partner beteiligt sind. Sofern dies im Hinblick auf die Ziele oder die Durchführung des Projekts ordnungsgemäß begründet wird, gilt darüber hinaus Folgendes: • Aktivitäten können auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat[134], selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist. • Aktivitäten zur Weitergabe und Verbreitung der Ergebnisse können auch auf einschlägigen themenbezogenen transnationalen Veranstaltungen/Konferenzen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern oder nicht mit

[134] Die Organe der Europäischen Union haben ihren Sitz in Brüssel, Den Haag, Frankfurt, Luxemburg und Straßburg.

	dem Programm assoziierten Drittländern durchgeführt werden.
Projektdauer	Zwischen 12 und 36 Monaten. Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektzielen und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden. Die Dauer einer Kooperationspartnerschaft kann auf begründeten Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur verlängert werden, sofern die Gesamtdauer 36 Monate nicht überschreitet. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzhilfe.
Wo ist der Antrag zu stellen?	**Für Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, eingereicht von einer Organisation in diesen Bereichen mit Ausnahme europäischer NRO**: • Bei **der nationalen Agentur** des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist. **Für Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, eingereicht durch europäische NRO[135]**: • Bei der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** in Brüssel. - Europäische NRO – Kennnummer der Aufforderung: ▪ ERASMUS-EDU-2022-PCOOP-ENGO ▪ ERASMUS-YOUTH-2022-PCOOP-ENGO **Für Partnerschaften im Bereich Sport:** • Bei der **Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)** in Brüssel. - Sport – Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2022-SCP - In allen Fällen kann **ein und dasselbe Partnerkonsortium** nur **einen einzigen Antrag je Frist stellen, und zwar nur bei einer einzigen Agentur**[136].
Wann ist der Antrag zu stellen?	**Für Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, eingereicht von einer Organisation in diesen Bereichen mit Ausnahme europäischer NRO**: • Die Finanzhilfeanträge sind einzureichen bis: **23. März 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** bei Projekten, die zwischen dem 1. September eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen. **Für Partnerschaften im Bereich Jugend, eingereicht von einer Organisation in diesem Bereich mit Ausnahme europäischer NRO:** • Die Finanzhilfeanträge sind einzureichen bis **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. August des folgenden Jahres beginnen.

[135] Die Definition einer europäischen NRO für die Zwecke des Programms Erasmus+ findet sich in „Teil D – Glossar“ dieses Leitfadens.
[136] Dies schließt sowohl die nationalen Erasmus+-Agenturen als auch die in Brüssel ansässige Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) ein.

	Möglichkeit einer weiteren Antragsrunde: Die nationalen Agenturen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung können eine **zweite Antragsrunde** durchführen, für die die Bestimmungen dieses Leitfadens ebenfalls gelten. Die nationalen Agenturen informieren dann auf ihren Webseiten über diese Möglichkeit. Falls eine zweite Antragsrunde durchgeführt wird, müssen Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. August des Folgejahres beginnen, ihren Finanzhilfeantrag bis zum **4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen. **Für Partnerschaften in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend, eingereicht durch europäische NRO**: • Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **23. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** für Projekte einreichen, die ab dem 1. Februar des Folgejahres beginnen. **Für Partnerschaften im Bereich Sport:** • Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **23. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) einreichen.**

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt im Rahmen einer Kooperationspartnerschaft besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, der Ziele, der Projekt- und Lernergebnisse, der Aktivitätsformate, des Zeitplans usw.)
- Vorbereitung (Planung der Aktivitäten, Erstellung des Arbeitsprogramms, praktische Vorkehrungen, Bestätigung der Zielgruppe(n) für die vorgesehenen Aktivitäten, Abschluss von Vereinbarungen mit Partnern usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse)

Kooperationspartnerschaften können auch die Organisation länderübergreifender Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten für Einzelpersonen oder Gruppen umfassen, wenn sie hinsichtlich der Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind. Das Format und der Zweck der vorgeschlagenen Aktivitäten sowie die Art und Anzahl der Teilnehmer sind im Rahmen des Projektantrags zu beschreiben und zu begründen.

Bei der Konzeption des Projekts zu berücksichtigende horizontale Aspekte:

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Kooperationspartnerschaften in den verschiedenen Projektphasen zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung von Projekten für Kooperationspartnerschaften zu berücksichtigen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt entwickelt, um mehr Teilnehmer aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmer mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Digitale Dimension

Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche Kooperationspartnerschaften von zentraler Bedeutung. Insbesondere bei Projekten in den Bereichen Schul- und Erwachsenenbildung wird nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten die Plattformen School Education Gateway, eTwinning oder die Erwachsenenbildungsplattform EPALE zu nutzen. Bei Projekten im Jugendbereich wird nachdrücklich empfohlen, das Europäische Jugendportal und die EU-Jugendstrategieplattform zu nutzen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit ▪ ist der Vorschlag relevant für die Ziele und Prioritäten der Aktion. Darüber hinaus wird der Vorschlag als äußerst relevant angesehen, wenn er – die Priorität „Inklusion und Vielfalt“ abdeckt – bei Projekten, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen dezentral verwaltet werden: eine oder mehrere der von der nationalen Agentur verkündeten „europäischen Prioritäten im nationalen Kontext“ abdeckt – Bei Projekten, die von europäischen NRO in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur eingereicht werden: Inwieweit der Antragsteller Aktivitäten durchführt, die die Umsetzung der EU-Politik in einem dieser Bereiche unterstützen ▪ sind das Profil, die Erfahrung und die Aktivitäten der teilnehmenden Organisationen relevant für den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht

	▪ beruht der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse ▪ ist der Vorschlag dazu geeignet, Synergieeffekte zwischen verschiedenen Teilbereichen der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport zu schaffen, oder hat er potenziell eine starke Wirkung auf einen oder mehrere dieser Teilbereiche ▪ ist der Vorschlag innovativ ▪ ergänzt der Vorschlag andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen ▪ erbringt der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten in einem einzelnen Land durchgeführt würden
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit ▪ sind die Projektziele klar definiert und realistisch und tragen den Bedürfnissen und Zielen der beteiligten Organisationen und den Bedürfnissen der Zielgruppen Rechnung ▪ ist die vorgeschlagene Methodik klar, angemessen und realisierbar - ist der Projektarbeitsplan klar, vollständig und wirksam und sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung und Weitergabe der Projektergebnisse vor - ist das Projekt kostenwirksam und weist angemessene Mittel für die einzelnen Aktivitäten zu - werden geeignete Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, Überwachung und Evaluierung vorgeschlagen, die gewährleisten, dass das Projekt in hoher Qualität, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens durchgeführt wird ▪ sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv konzipiert und stehen Menschen mit geringeren Chancen offen ▪ sind digitale Instrumente und Lernmethoden in das Projekt integriert, um die physischen Aktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern – Falls Erasmus+-Online-Plattformen in dem Arbeitsbereich/den Arbeitsbereichen der teilnehmenden Organisationen vorhanden sind: inwieweit werden in dem Projekt die Erasmus+-Onlineplattformen (School Education Gateway, eTwinning, EPALE, Europäisches Jugendportal, EU-Jugendstrategieplattform) als Instrumente für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Projektaktivitäten genutzt ▪ ist das Projekt umweltfreundlich gestaltet und bezieht grüne Praktiken in die verschiedenen Projektphasen ein Projekte mit Schulungs-, Lehr- oder Lernaktivitäten: ▪ inwieweit sind diese Aktivitäten für die Projektziele geeignet und weisen ein angemessenes Teilnehmerprofil und eine ausreichende Teilnehmerzahl auf ▪ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote bei Lern-, Unterrichts- und Ausbildungsaktivitäten ▪ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer gemäß den Grundsätzen der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente
	Inwieweit

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ weist das Projekt eine angemessene Mischung in Bezug auf das Profil, einschließlich Basisorganisationen, die bisherige Programmerfahrung und das Fachwissen der teilnehmenden Organisationen auf, um alle Projektziele erfolgreich zu verwirklichen ▪ bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein ▪ verdeutlicht die vorgeschlagene Aufgabenverteilung das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen ▪ beinhaltet der Vorschlag wirksame Mechanismen zur Koordinierung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren ▪ (sofern zutreffend) erbringt die Beteiligung einer teilnehmenden Organisation aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt (ansonsten wird die teilnehmende Organisation aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland zum Zeitpunkt der Bewertung vom Projektvorschlag ausgeschlossen.)
Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit ▪ enthält der Projektvorschlag konkrete und logische Schritte zur Integration der Projektergebnisse in die reguläre Arbeit der teilnehmenden Organisationen ▪ hat das Projekt potenziell eine positive Wirkung auf die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie auf die breitere Gemeinschaft ▪ können die erwarteten Projektergebnisse potenziell außerhalb der am Projekt teilnehmenden Organisationen während und nach der Projektlaufzeit und auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene genutzt werden ▪ enthält der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen bekannt zu machen, die Ergebnisse an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen ▪ inwieweit wird in dem Projektvorschlag (sofern relevant) erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden ▪ umfasst der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die Nachhaltigkeit des Projekts und seine Fähigkeit zu gewährleisten, auch nach Ausschöpfung des EU-Zuschusses weiterhin Wirkung zu entfalten und Ergebnisse zu erzielen

Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“ und „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“).

Sind zwei oder mehr Anträge mit derselben Punktzahl eingegangen, erhalten im Fall von Ermessensentscheidungen die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell besteht aus drei zur Auswahl stehenden einmaligen Pauschalbeträgen, die dem Gesamtbetrag der Finanzhilfe für das Projekt entsprechen: **120 000 EUR, 250 000 EUR und 400 000 EUR.** Die Antragsteller wählen zwischen den drei vorab festgelegten Beträgen je nach den beabsichtigten Aktivitäten und angestrebten Ergebnissen:

Bei der Planung ihrer Projekte **müssen** die antragstellenden Organisationen -–zusammen mit ihren Projektpartnern -– **den einmaligen Pauschalbetrag wählen**, der am besten geeignet ist, die Kosten ihrer Projekte entsprechend ihren Bedürfnissen und Zielen zu decken. Wird das Projekt für eine Förderung ausgewählt, so wird der beantragte Pauschalbetrag zum Gesamtförderbetrag.

Die Vorschläge müssen eine **Beschreibung der Aktivitäten** enthalten, zu deren Durchführung sich die Antragsteller unter Verwendung des beantragten Pauschalbetrags verpflichten, und den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit genügen.

Die Wahl des zu beantragenden Pauschalbetrags sollte auf der Grundlage der vom Antragsteller selbst geschätzten Gesamtkosten des Projekts erfolgen. Ausgehend von dieser Schätzung müssen die Antragsteller **den Pauschalbetrag wählen, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht**, wobei eine effiziente Verwendung der Mittel und die Einhaltung des Kofinanzierungsprinzips zu gewährleisten sind (d. h. es wird davon ausgegangen, dass die Projektbudgets durch andere Finanzierungsquellen ergänzt werden, weshalb die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts höher sein müssen als der beantragte Pauschalbetrag).

Im Falle von Zweifeln zwischen zwei Beträgen können die Antragsteller: a) die Kosten ihres Projekts senken, indem sie z. B. kostengünstigere Wege finden, um ähnliche Ergebnisse zu erzielen, oder indem sie die Anzahl bzw. den Umfang der Projektaktivitäten an das Budget anpassen; b) den Umfang ihres Projekts erweitern, indem sie z. B. versuchen, mehr Teilnehmer mit ihren Aktivitäten zu erreichen, die Anzahl der Aktivitäten zu erhöhen oder zusätzliche Projektergebnisse zu erzielen.

Die Angemessenheit der Anzahl, des Umfangs und der Komplexität der vorgeschlagenen Projektaktivitäten in Bezug auf den beantragten Betrag sowie ihre Relevanz für die Projektziele sind wichtige Elemente der Qualitätsbewertung in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Gewährungskriterien.

Anforderungen

Die Projektbeschreibung muss eine detaillierte **Projektmethodik** mit einer klaren **Verteilung der Aufgaben** und den **finanziellen Vereinbarungen zwischen den Partnern**, einen detaillierten Zeitplan mit den wichtigsten Leistungen/Ergebnissen sowie Angaben zum Überwachungs- und Kontrollsystem und zu den Instrumenten für eine fristgerechte Durchführung der Projektaktivitäten enthalten.

Die Projektmethodik muss die Analyse, die zur **Bedarfsermittlung** führt, die Festlegung der Ziele, das zur **Überwachung** des Projekts eingerichtete System, einen **Qualitätssicherungsmechanismus** und **eine Bewertungsstrategie** enthalten. Als Teil der Bewertungsstrategie müssen die Antragsteller eine Reihe von **quantitativen** und **qualitativen Indikatoren** festlegen, anhand derer der Beitrag der erbrachten Leistungen/Ergebnisse zur Erreichung der Projektziele bewertet werden kann.

In der Projektbeschreibung ist zwischen Projektmanagement und Arbeitspaketen für die Umsetzung des Projekts zu unterscheiden. Die Antragsteller müssen die Projektaktivitäten in „**Arbeitspakete**“ aufteilen.

Ein Arbeitspaket ist definiert als eine Reihe von Aktivitäten, die zur Erreichung gemeinsamer spezifischer Ziele beitragen.

Für jedes Arbeitspaket ist die Verbindung zu den spezifischen Zielen und Ergebnissen klar zu beschreiben. Den Antragstellern wird empfohlen, ihre Projekte in höchstens 5 Arbeitspakete, einschließlich des Arbeitspakets für das Projektmanagement, aufzuteilen. Das Arbeitspaket Projektmanagement hat die horizontalen Aktivitäten abzudecken, die für die Durchführung des Projekts erforderlich sind, wie Überwachung, Koordinierung, Kommunikation, Bewertung und Risikomanagement. Der Anteil des Pauschalbetrags für das Projektmanagement beträgt höchstens 20 % des Gesamtbetrags.

Bei der Bewertung dieser Anforderungen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten: je höher der beantragte Betrag ist, desto mehr wird von der Projektmethodik erwartet, dass sie genau und umfassend ist.

Die Vergabe von Unteraufträgen für Dienstleistungen ist zulässig, sofern sie sich nicht auf Kernaktivitäten beziehen, von denen die Erreichung der Ziele der Aktion unmittelbar abhängt. In diesem Fall muss der für die Vergabe von Unteraufträgen vorgesehene Betrag in der Beschreibung der Aktivitäten, die Gegenstand des Unterauftrags sind, angegeben werden.

Darüber hinaus muss die Vergabe von Unteraufträgen durch die Art der Maßnahme gerechtfertigt sein und darf 20 % des Gesamtbetrags der Finanzhilfe nicht übersteigen.

Auszahlung der Finanzhilfe

Voraussetzung für die vollständige Auszahlung der Finanzhilfe ist der Abschluss aller Aktivitäten entsprechend den im Antrag beschriebenen Qualitätskriterien. Falls eine oder mehrere Aktivitäten nicht oder nur teilweise abgeschlossen sind oder bei der Qualitätsbewertung als nicht zufriedenstellend bewertet werden, können entsprechende Kürzungen des Finanzhilfebetrags in der Phase des Abschlussberichts bei mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung vorgenommen werden, indem einzelne Arbeitspakete oder Aktivitäten nicht akzeptiert werden oder indem der Gesamtbetrag um einen pauschalen Prozentsatz gekürzt wird.

Die Bewertung des Abschlussberichts basiert auf den detaillierten Beschreibungen der einzelnen durchgeführten Aktivitäten, auf quantitativen und qualitativen Informationen, die den Grad der Erreichung der im Antrag angegebenen Projektziele zeigen, auf der Qualität der in die Erasmus+ Projektergebnisplattform hochgeladenen Projektergebnisse und auf einer Selbstbewertung der Partnerorganisationen.

KLEINERE PARTNERSCHAFTEN

Kleinere Partnerschaften sollen den Zugang zum Programm auf kleinere Akteure und Personen ausweiten, die durch Maßnahmen in den Bereichen Schulbildung, Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Jugend und Sport nur schwer zu erreichen sind. Mit im Vergleich zu den Kooperationspartnerschaften geringeren Finanzhilfen für Organisationen, einer kürzeren Laufzeit und einfacheren administrativen Anforderungen zielt diese Aktion darauf ab, Basisorganisationen, weniger erfahrene Organisationen und neue Programmteilnehmer zu erreichen und so die Zutrittsschranken für Organisationen mit geringerer organisatorischer Kapazität zu verringern. Diese Aktion unterstützt auch flexible Formate, die transnationale und nationale Aktivitäten, wenn auch mit einer europäischen Dimension, kombinieren, sodass Organisationen mehr Möglichkeiten haben, Menschen mit geringeren Chancen zu erreichen. Kleinere Partnerschaften können zudem zur Einrichtung und Entwicklung transnationaler Netze und zur Förderung von Synergien mit und zwischen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Strategien beitragen.

ZIELE DER AKTION

- **Neue Programmteilnehmer, weniger erfahrene Organisationen und kleinere Akteure für das Programm gewinnen und ihren Zugang ausweiten.** Diese Partnerschaften sollten ein Einstieg für Organisationen in die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene sein.
- **Unterstützung der Inklusion von Zielgruppen mit geringeren Chancen**
- **Unterstützung einer aktiven europäischen Bürgerschaft und Förderung der europäischen Dimension auf der lokalen Ebene**

Darüber hinaus gelten die Hauptziele der Kooperationspartnerschaften auch für kleinere Partnerschaften, und zwar entsprechend dem Geltungsbereich und Umfang des jeweiligen Projekts:

- **Verbesserung der Qualität der Arbeit und der Praktiken der beteiligten Organisationen und Einrichtungen**, Öffnung für neue Akteure, die naturgemäß nicht zu ein und demselben Sektor gehören
- **Aufbau der Kapazitäten von Organisationen** für die transnationale und sektorübergreifende Arbeit
- **Berücksichtigung gemeinsamer Bedürfnisse und Prioritäten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport**
- Förderung **von Transformation und Wandel** (auf individueller, institutioneller oder sektoraler Ebene) mit dem Ergebnis von Verbesserungen, und zwar entsprechend dem Kontext der jeweiligen Organisation

FÖRDERKRITERIEN

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER KLEINEREN PARTNERSCHAFT ERFÜLLT SEIN?

Kleinere Partnerschaften müssen die folgenden Kriterien erfüllen, um für eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ in Betracht zu kommen.

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Jede teilnehmende Organisation in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt	An einer kleinen Partnerschaft kann jede öffentliche oder private Organisation[137] teilnehmen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“

[137] Für die Zwecke dieser Aktion gelten informelle Gruppen junger Menschen nicht als Organisation und kommen daher nicht für eine Teilnahme (weder als Antragsteller noch als Partner) in Betracht.

teilnehmen?	in Teil A dieses Leitfadens) ansässig ist. Unabhängig von dem Bereich, auf den sich das Projekt bezieht, stehen kleinere Partnerschaften allen Organisationen offen, die in einem beliebigen Teilbereich der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend, Sport oder anderer sozioökonomischer Sektoren tätig sind oder sich bereichsübergreifend engagieren (z. B. lokale, regionale und nationale Behörden, Anerkennungs- und Validierungszentren, Handelskammern, Handelsorganisationen, Beratungszentren, Kultur- und Sportorganisationen). Je nach der Priorität und den Zielsetzungen des Projekts sollten an einer kleineren Partnerschaft die am besten geeigneten Partner mit möglichst vielfältigem Hintergrund beteiligt sein, damit die verschiedenen Erfahrungen, Profile und spezifischen Kenntnisse genutzt werden können.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Kleinere Partnerschaften sind transnationale Partnerschaften, an denen mindestens zwei Organisationen aus zwei unterschiedlichen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sein müssen. Die Anzahl der an einer Partnerschaft teilnehmenden Organisationen ist nach oben nicht begrenzt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen alle teilnehmenden Organisationen benannt werden.
Abgedeckte Prioritäten	Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen kleinere Partnerschaften entweder • mindestens eine horizontale Priorität und/oder • mindestens eine spezifische Priorität abdecken, die für den am stärksten betroffenen Teilbereich der Bereiche allgemeine und berufliche Bildung, Jugend oder Sport relevant ist. Bei Projekten in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugend, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen dezentral verwaltet werden, können die nationalen Agenturen diejenigen dieser Prioritäten, die in ihrem jeweiligen nationalen Kontext besonders relevant sind, stärker berücksichtigen („europäische Prioritäten im nationalen Kontext“). Nationale Agenturen müssen potenzielle Antragsteller über ihre offiziellen Websites ordnungsgemäß informieren. Bei Projekten im Bereich des Sports kann nur eine (horizontale oder spezifische) Priorität behandelt werden.
Ort(e) der Aktivitäten	Alle Aktivitäten der kleinen Partnerschaften müssen in den Ländern der

	Organisationen durchgeführt werden, die am Projekt beteiligt sind. Wenn dies im Zusammenhang mit den Zielen oder der Durchführung des Projekts hinreichend begründet ist, können Aktivitäten darüber hinaus auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat[138], selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist.
Projektdauer	Zwischen 6 und 24 Monaten. Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektzielen und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden. In Ausnahmefällen kann die Laufzeit von kleineren Partnerschaften auf Antrag des Begünstigten und mit Zustimmung der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur verlängert werden. Die Verlängerung hat jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamthöhe der Finanzhilfe.
Wo ist der Antrag zu stellen?	**Für kleinere Partnerschaften in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugend, eingereicht von einer in diesen Bereichen tätigen Organisation:** • Bei der nationalen Agentur des Landes, in dem die antragstellende Organisation ansässig ist. **Für kleinere Partnerschaften im Sportbereich:** • Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur mit Sitz in Brüssel. Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2021-SSCP In beiden Fällen kann ein und dasselbe Partnerkonsortium nur einen einzigen Antrag je Frist stellen, und zwar nur bei einer einzigen Agentur.[139]

Wann ist der Antrag zu stellen?	**Für kleinere Partnerschaften in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung, Erwachsenenbildung und Jugend**, eingereicht von einer in diesen Bereichen tätigen Organisation:
	
	• Die Finanzhilfeanträge sind einzureichen
	
	  • **bis zum 23. März 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) bei Projekten, die zwischen dem 1. September eines Jahres und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen**
	
	  • **bis zum 4. Oktober 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** bei Projekten, die zwischen dem 1. Januar eines Jahres und dem

[138] Die Organe der Europäischen Union haben ihren Sitz in Brüssel, Den Haag, Frankfurt, Luxemburg und Straßburg.
[139] Dies schließt sowohl die nationalen Erasmus+-Agenturen als auch die in Brüssel ansässige Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) ein.

	31. August des Folgejahres beginnen. **Mögliche zusätzliche Frist für kleinere Partnerschaften im Jugendbereich:** Die nationalen Agenturen können eine zusätzliche Antragsrunde für Projekte im Jugendbereich durchführen, für die die Bestimmungen dieses Leitfadens ebenfalls gelten. Die nationalen Agenturen informieren dann auf ihren Webseiten über diese Möglichkeit. Wird eine zusätzliche Runde vorgesehen, müssen die Antragsteller für Projekte, die zwischen dem 1. August und dem 31. Dezember desselben Jahres beginnen, ihre Finanzhilfeanträge vor dem **4. Mai um 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit)** einreichen. **Für kleinere Partnerschaften im Sportbereich:** Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **23. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) einreichen.**

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt im Rahmen einer kleineren Partnerschaft besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen: Planung, Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung. Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Planung (Festlegung der Bedürfnisse, der Ziele, der Projekt- und Lernergebnisse, der Aktivitätsformate, des Zeitplans usw.)
- Vorbereitung (Planung der Aktivitäten, Erstellung des Arbeitsprogramms, praktische Vorkehrungen, Bestätigung der Zielgruppe(n) für die vorgesehenen Aktivitäten, Abschluss von Vereinbarungen mit Partnern usw.)
- Durchführung der Aktivitäten
- Nachbereitung (Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse)

Kleinere Partnerschaften können auch die Organisation länderübergreifender Unterrichts-, Ausbildungs- und Lernaktivitäten für Einzelpersonen oder Gruppen umfassen, wenn sie hinsichtlich der Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind.

Bei kleineren Partnerschaften im Sportbereich wird empfohlen, mindestens einen lokalen oder regionalen Sportverein in die Vorschläge einzubeziehen.

Bei der Konzeption des Projekts zu berücksichtigende horizontale Aspekte:

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von kleineren Partnerschaften zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Aspekte bei der Gestaltung von Projekten für kleinere Partnerschaften zu berücksichtigen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt entwickelt, um mehr Teilnehmer aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmer mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Digitale Dimension
Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche kleinere Partnerschaften von zentraler Bedeutung. Insbesondere bei Projekten in den Bereichen Schul- und Erwachsenenbildung wird nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten die Plattformen School Education Gateway, eTwinning oder die Erwachsenenbildungsplattform EPALE zu nutzen. Bei Projekten im Jugendbereich wird nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten das Europäische Jugendportal und die EU-Jugendstrategieplattform zu nutzen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit ▪ ist der Projektvorschlag relevant für die Ziele und Prioritäten der Aktion. Darüber hinaus wird der Vorschlag als äußerst relevant angesehen, wenn er – die Priorität „Inklusion und Vielfalt“ abdeckt – bei Projekten, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen dezentral verwaltet werden: eine oder mehrere der von der nationalen Agentur verkündeten „europäischen Prioritäten im nationalen Kontext“ abdeckt ▪ sind das Profil, die Erfahrung und die Aktivitäten der teilnehmenden Organisationen relevant für den Bereich, auf den sich der Antrag bezieht ▪ erbringt der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Aufbau der Kapazitäten von Organisationen für die Beteiligung an grenzüberschreitender Zusammenarbeit und Vernetzung

Qualität der Projektkonzeption und - durchführung (Höchstpunktzahl 30 Punkte)	Inwieweit ▪ sind die Projektziele klar definiert und realistisch und tragen den Bedürfnissen und Zielen der beteiligten Organisationen und den Bedürfnissen der Zielgruppen Rechnung ▪ sind die Aktivitäten barrierefrei und inklusiv konzipiert und stehen Menschen mit geringeren Chancen offen ▪ ist die vorgeschlagene Methodik klar, angemessen und realisierbar – ist der Projektarbeitsplan klar, vollständig und wirksam und sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung und Weitergabe der Projektergebnisse vor – ist das Projekt kostenwirksam und weist angemessene Mittel für die einzelnen Aktivitäten zu ▪ werden digitale Instrumente und Lernmethoden in das Projekt integriert, um die physischen Aktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern o Sofern zutreffend: inwieweit werden in dem Projekt die Erasmus+-Onlineplattformen (School Education Gateway, eTwinning, EPALE, Europäisches Jugendportal, EU-Jugendstrategieplattform) als Instrumente für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Projektaktivitäten genutzt ▪ ist das Projekt umweltfreundlich gestaltet und bezieht grüne Praktiken in die verschiedenen Projektphasen ein
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen (Höchstpunktzahl 20 Punkte)	Inwieweit ▪ weist das Projekt eine angemessene Mischung in Bezug auf das Profil der teilnehmenden Organisationen auf ▪ bezieht das Projekt neue Programmteilnehmer und weniger erfahrene Organisationen in die Aktion ein ▪ verdeutlicht die vorgeschlagene Aufgabenverteilung das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen ▪ beinhaltet der Vorschlag wirksame Mechanismen zur Koordinierung und Kommunikation zwischen den teilnehmenden Organisationen.
Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	Inwieweit ▪ enthält der Projektvorschlag konkrete und logische Schritte zur Integration der Projektergebnisse in die reguläre Arbeit der teilnehmenden Organisationen ▪ hat das Projekt das Potenzial einer positiven Wirkung auf die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie auf die breitere Gemeinschaft ▪ beinhaltet der Projektvorschlag angemessene Möglichkeiten zur Bewertung der Projektergebnisse ▪ enthält der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen bekannt zu machen, die Ergebnisse an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen

Projekte kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien

erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Zusammensetzung des Projektteams und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“).

Sind zwei oder mehr Anträge mit derselben Punktzahl eingegangen, erhalten im Fall von Ermessensentscheidungen die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Das vorgeschlagene Finanzierungsmodell besteht aus zwei zur Auswahl stehenden möglichen Pauschalbeträgen, die dem Gesamtbetrag der Finanzhilfe für das Projekt entsprechen. Die Antragsteller wählen zwischen den beiden vorab festgelegten Beträgen je nach den beabsichtigten Aktivitäten und angestrebten Ergebnissen:

Einmalige Pauschalbeträge:

- 30 000 EUR
- 60 000 EUR

Bei der Planung ihrer Projekte **müssen** die antragstellenden Organisationen -–zusammen mit ihren Projektpartnern -– **den einmaligen Pauschalbetrag wählen**, der am besten geeignet ist, die Kosten ihrer Projekte entsprechend ihren Bedürfnissen und Zielen zu decken. Wird das Projekt für eine Förderung ausgewählt, so wird der beantragte Pauschalbetrag zum Gesamtförderbetrag.

Die Vorschläge müssen eine **Beschreibung der Aktivitäten** enthalten, zu deren Durchführung sich die Antragsteller unter Verwendung des beantragten Pauschalbetrags verpflichten, und den Grundsätzen der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit genügen.

Die Wahl des zu beantragenden Pauschalbetrags sollte auf der Grundlage der vom Antragsteller selbst geschätzten Gesamtkosten des Projekts erfolgen. Ausgehend von dieser Schätzung müssen die Antragsteller den Betrag wählen, der ihren Bedürfnissen am besten entspricht, wobei eine effiziente Verwendung der Mittel und die Einhaltung des Kofinanzierungsprinzips zu gewährleisten sind (d. h. es wird davon ausgegangen, dass die Projektbudgets durch andere Finanzierungsquellen ergänzt werden, weshalb die voraussichtlichen Gesamtkosten des Projekts höher sein müssen als der beantragte Pauschalbetrag).

Im Falle von Zweifeln zwischen zwei Beträgen können die Antragsteller: a) die Kosten ihres Projekts senken, indem sie z. B. kostengünstigere Wege finden, um ähnliche Ergebnisse zu erzielen, oder indem sie die Anzahl bzw. den Umfang der Projektaktivitäten an das Budget anpassen; b) den Umfang ihres Projekts erweitern, indem sie z. B. versuchen, mehr Teilnehmer mit ihren Aktivitäten zu erreichen, die Anzahl der Aktivitäten zu erhöhen oder zusätzliche Projektergebnisse zu erzielen.

Die Angemessenheit der Anzahl, des Umfangs und der Komplexität der vorgeschlagenen Projektaktivitäten in Bezug auf den beantragten Betrag sowie ihre Relevanz für die Projektziele sind wichtige Elemente der Qualitätsbewertung in Übereinstimmung mit den oben beschriebenen Gewährungskriterien.

ANFORDERUNGEN

In Anbetracht dessen, dass kleinere Partnerschaften ein Instrument für die Einbeziehung neuer Projektteilnehmer und weniger erfahrener Organisationen sind, das ihnen den Zugang zum Programm ermöglichen soll, wird der Umfang der

zur Beantragung einer Finanzhilfe im Rahmen dieser Aktion erforderlichen Informationen einfach gehalten, wobei die Einhaltung der Bestimmungen der EU-Haushaltsordnung gewährleistet wird. Daher muss die Projektbeschreibung Folgendes enthalten:

- Ziele
- Vorgeschlagene Aktivitäten
- Erwartete Ergebnisse

Die Ziele, Aktivitäten und angestrebten Ergebnisse müssen klar miteinander verknüpft sein und kohärent dargestellt werden. Zudem müssen die Anträge einen allgemeinen Zeitrahmen für das Projekt mit dem voraussichtlichen Datum für die Realisierung der wichtigsten Aktivitäten enthalten.

Die Antragsteller sollten ausreichende Informationen zum Finanzplan vorlegen, damit bei der Bewertung die Angemessenheit jeder einzelnen Aktivität und ihre Kohärenz mit den anderen Aktivitäten beurteilt werden kann.

Im **Projektbudget** sind die geplanten Projektaktivitäten sowie der Anteil der Finanzhilfe anzugeben, der jeder Aktivität zugewiesen wird:

Die Vergabe von Unteraufträgen für Dienstleistungen ist zulässig, sofern sie sich nicht auf Kernaktivitäten beziehen, von denen die Erreichung der Ziele der Aktion unmittelbar abhängt. In diesem Fall muss der für die Vergabe von Unteraufträgen vorgesehene Betrag in der Beschreibung der Aktivitäten, die Gegenstand des Unterauftrags sind, angegeben werden.

Darüber hinaus muss die Vergabe von Unteraufträgen durch die Art der Maßnahme gerechtfertigt sein und darf 20 % des Gesamtbetrags der Finanzhilfe nicht übersteigen.

Auszahlung der Finanzhilfe

Voraussetzung für die vollständige Auszahlung der Finanzhilfe ist der Abschluss aller Aktivitäten entsprechend den im Antrag beschriebenen Qualitätskriterien. Falls eine oder mehrere Aktivitäten nicht oder nur teilweise abgeschlossen sind oder bei der Qualitätsbewertung als nicht zufriedenstellend bewertet werden, können entsprechende Kürzungen des Finanzhilfebetrags in der Phase des Abschlussberichts bei mangelhafter, teilweiser oder verspäteter Durchführung vorgenommen werden, indem einzelne Aktivitäten nicht akzeptiert werden oder indem der Gesamtbetrag um einen pauschalen Prozentsatz gekürzt wird.

Die Bewertung des Abschlussberichts basiert auf den detaillierten Beschreibungen der einzelnen durchgeführten Aktivitäten, auf Informationen, die den Grad der Erreichung der im Antrag angegebenen Projektziele zeigen, auf der Qualität der in die Erasmus+ Projektergebnisplattform hochgeladenen Projektergebnisse und auf einer Selbstbewertung der Partnerorganisationen.

PARTNERSCHAFTEN FÜR EXZELLENZ

WAS SIND PARTNERSCHAFTEN FÜR EXZELLENZ?

Die Partnerschaften für Exzellenz unterstützen Projekte mit einer langfristig nachhaltigen Perspektive. Im Rahmen dieser Art von Partnerschaften werden folgende Aktionen unterstützt:

- Zentren der beruflichen Exzellenz
- Erasmus+-Lehrkräfteakademien
- Erasmus-Mundus-Aktion:
    - gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge
    - Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen

Diese Aktionen werden von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) verwaltet.

ZENTREN DER BERUFLICHEN EXZELLENZ

Die Initiative zu den Zentren der beruflichen Exzellenz unterstützt einen Bottom-up-Ansatz für berufliche Exzellenz, an dem ein breites Spektrum lokaler Interessenträger beteiligt ist. Sie ermöglicht es den Berufsbildungseinrichtungen, das Qualifikationsangebot rasch an die sich wandelnden wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse anzupassen, einschließlich des digitalen und grünen Wandels. Die Zentren der beruflichen Exzellenz sind in einem bestimmten lokalen Kontext tätig und schaffen Kompetenz-Ökosysteme für Innovation, regionale Entwicklung und soziale Eingliederung, während sie über internationale Kooperationsnetze mit Zentren der beruflichen Exzellenz in anderen Ländern zusammenarbeiten.

Sie bieten Möglichkeiten für die Erstausbildung junger Menschen sowie für die kontinuierliche Weiterbildung und Umschulung von Erwachsenen durch ein flexibles und zeitnahes Ausbildungsangebot, das den Anforderungen eines dynamischen Arbeitsmarktes vor dem Hintergrund des grünen und digitalen Wandels entspricht. Sie fungieren als Katalysator für die Innovation der lokalen Wirtschaft, indem sie eng mit Unternehmen und insbesondere mit KMU zusammenarbeiten.

Die berufliche Exzellenz sichert wertvolle Fähigkeiten und Kompetenzen, die zu hochwertigen, den Anforderungen einer innovativen, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaft genügenden Beschäftigungs- und Karrierechancen führen[140].

Das vorgeschlagene Konzept der beruflichen Exzellenz zeichnet sich durch einen **ganzheitlichen** Ansatz aus, bei dem die **Lernenden im Mittelpunkt stehen** und bei dem die berufliche Aus- und Weiterbildung:

- ein integrativer Bestandteil von **Kompetenzökosystemen[141]** ist, der zu Strategien der regionalen Entwicklung[142], Innovation[143], intelligenten Spezialisierung[144] und Clusterstrategien[145] sowie zu spezifischen Wertschöpfungsketten und industriellen Ökosystemen[146] beiträgt.
- einen Teil des **Wissensdreiecks[147]** bildet und eng mit anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, der Wissenschaft, des kreativen Sektors und der Wirtschaft zusammenarbeitet
- es den Lernenden ermöglich, sowohl **berufliche** (arbeitsplatzspezifische) als auch **Schlüsselkompetenzen[148]** zu

---

140 Siehe Veröffentlichung der JRC über Nachhaltigkeitskompetenzen https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC123624.

141 **Kompetenzökosysteme** sind definiert als regionale oder sektorale soziale Gebilde, in denen menschliche Fähigkeiten entwickelt und für produktive Zwecke eingesetzt werden (Finegold 1999). Ihre grundlegenden Elemente sind das Unternehmensumfeld und die damit verbundenen Geschäftsmodelle, der institutionelle/politische Rahmen, die Art und Weise der Beschäftigung von Arbeitskräften, die Struktur der Arbeitsplätze sowie das Niveau der Kompetenzen und die Systeme für deren Aufbau (Buchanan et al. 2001). Siehe https://strathprints.strath.ac.uk/58001/26/Buchanan_etal_OUP_2016_Skills_ecosystems.pdf und https://www.voced.edu.au/content/ngv%3A12460

142 **Regionalentwicklungspolitik** - Regionalentwicklung ist ein weit gefasster Begriff, kann aber als allgemeines Bemühen um den Abbau regionaler Ungleichheiten durch die Förderung (beschäftigungs- und wohlstandsfördernder) wirtschaftlicher Aktivitäten in den Regionen gesehen werden. Siehe http://www.oecd.org/cfe/regional-policy/regionaldevelopment.htm

143 **Innovation** wird verstanden als die Einführung eines neuen oder deutlich verbesserten Produkts (Ware oder Dienstleistung) oder Verfahrens, einer neuen Vermarktungsmethode oder eines neuen Organisationsverfahrens in Bezug auf Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen. Siehe https://stats.oecd.org/glossary/detail.asp?ID=6865

144 **Intelligente Spezialisierung** ist ein ortsbezogener Ansatz, der sich durch die Ermittlung strategischer Interventionsbereiche auszeichnet, die sowohl auf der Analyse der Stärken und des Potenzials der Wirtschaft als auch auf einem unternehmerischen Entdeckungsprozess mit breiter Beteiligung der Interessengruppen basieren. Sie ist nach außen gerichtet und umfasst eine breite Sichtweise der Innovation. Siehe http://s3platform.jrc.ec.europa.eu/what-is-smart-specialisation und https://s3platform.jrc.ec.europa.eu/s3-thematic-platforms

145 **Branchencluster** sind Gruppen spezialisierter Unternehmen, häufig KMU, und weiterer verbundener Akteure mit unterstützender Funktion, die an einem Ort eng zusammenarbeiten. In Europa gibt es etwa 3000 spezialisierte Cluster. In der erneuerten EU-Industriepolitik werden Cluster als ein wirksames Instrument zur Förderung der industriellen Innovation anerkannt. Siehe https://ec.europa.eu/growth/industry/policy/cluster_de und die European Cluster Collaboration Platform (ECCP).

146 Siehe **14 industrielle Ökosysteme**, wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der Industriestrategie 2020 beschrieben (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0350&from=EN) sowie in SWD(2021) 351, Jährlicher Binnenmarktbericht 2021 (https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/annual-single-market-report-2021.pdf)

147 Siehe **„Education in the knowledge triangle“** https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/ace9d95c-5e61-4e3a-9655-ca6c409d0605

148 Wie sie in der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu **Schlüsselkompetenzen** für lebenslanges Lernen definiert sind. Siehe https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018H0604(01)&from=DE

erwerben durch ein **qualitativ hochwertiges Angebot**, das durch Qualitätssicherung untermauert wird

- **innovative Formen von Partnerschaften**[149] mit der Arbeitswelt entwickelt und durch die fortlaufende berufliche Weiterbildung des Lehr- und Schulungspersonals, innovative pädagogische Konzepte sowie Mobilitäts- und Internationalisierungsstrategien für Lernende und Personal unterstützt wird.

ZIELE DER AKTION

Diese Aktion unterstützt die schrittweise Einrichtung und Entwicklung internationaler Kooperationsnetzwerke für **Zentren der beruflichen Exzellenz**, die zur Schaffung von Kompetenzökosystemen für Innovation, regionalen Entwicklung und sozialen Inklusion beitragen.

Die Zentren der beruflichen Exzellenz werden auf zwei Ebenen tätig sein:

1. **Auf nationaler Ebene** unter Einbeziehung eines breiten Spektrums lokaler Interessenträger zur Schaffung von Kompetenz-Ökosystemen für lokale Innovation, regionale Entwicklung und soziale Inklusion, während sie über internationale Kooperationsnetze mit Zentren der beruflichen Exzellenz in anderen Ländern zusammenarbeiten.

2) **Auf internationaler Ebene** durch das Zusammenbringen von Zentren für die berufliche Exzellenz, die ein gemeinsames Interesse an folgenden Themen haben:

   - spezifische Sektoren oder industrielle Ökosysteme[150],
   - innovative Ansätze zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Digitalisierung, künstliche Intelligenz, Ziele für nachhaltige Entwicklung, Integration von Migranten, Weiterbildung von Menschen mit niedrigem Qualifikationsniveau usw.)
   - innovative Ansätze zur Steigerung der Reichweite, Qualität und Wirksamkeit der bestehenden Zentren für berufliche Exzellenz.

Die Netzwerke werden bestehende Zentren für berufliche Exzellenz in verschiedenen Ländern zusammenführen oder das Modell der beruflichen Exzellenz entwickeln, indem sie Partner aus verschiedenen Ländern miteinander verbinden, die beabsichtigen, berufliche Exzellenz in ihrem lokalen Kontext durch internationale Zusammenarbeit zu entwickeln. Sie könnten z. B. zur Umsetzungsphase der Initiative Neues Europäisches Bauhaus beitragen, indem sie mit den Gemeinden zusammenarbeiten, die an den durch die Initiative geförderten lokalen Veränderungen beteiligt sind.

Die Netzwerke zielen auf eine **„Aufwärtskonvergenz“** der Exzellenz in der Berufsbildung ab. Sie sind offen für die Beteiligung von Ländern mit gut entwickelten Systemen der beruflichen Exzellenz sowie von Ländern, die derzeit ähnliche Ansätze entwickeln, um das Potenzial der Berufsbildungseinrichtungen, eine proaktive Rolle bei der Förderung von Wachstum und Innovation zu spielen, voll auszuschöpfen.

Zentren der beruflichen Exzellenz sind für Organisationen bestimmt, die eine berufliche Aus- und Weiterbildung auf jeder EQR-Stufe von 3 bis 8 anbieten, einschließlich der Sekundarstufe II, der postsekundären nicht tertiären Stufe wie auch der tertiären Stufe (z. B. Fachhochschulen, polytechnische Institute usw.).

Die Anträge dürfen jedoch nicht ausschließlich Aktivitäten umfassen, die sich an Lernende auf tertiärer Stufe richten; Anträge mit Schwerpunkt auf der Berufsbildung auf tertiärer Stufe (EQR-Stufen 6 bis 8) müssen mindestens eine

---

[149] Siehe die Arbeit der ETF zu öffentlich-privaten Partnerschaften für eine integrative Kompetenzentwicklung https://www.etf.europa.eu/en/news-and-events/news/public-private-partnerships-inclusive-skills-development

[150] Siehe **14 industrielle Ökosysteme**, wie in der Mitteilung der Kommission zur Aktualisierung der Industriestrategie 2020 beschrieben (https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52021DC0350&from=EN) sowie in SWD(2021) 351, Jährlicher Binnenmarktbericht 2021 (https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/annual-single-market-report-2021.pdf)

weitere Qualifikationsstufe der Berufsbildung zwischen den EQR-Stufen 3 und 5 sowie eine starke Komponente des arbeitsbasierten Lernens beinhalten.[151]

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für Zentren der beruflichen Exzellenz die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Jede teilnehmende Organisation in einem **EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland**. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Jede öffentliche oder private Organisation, die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder der Arbeitswelt tätig ist und rechtmäßig in einem **EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland** oder in einem **nicht mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässig ist (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens), kann als vollwertiger Partner, verbundene Einrichtung oder assoziierter Partner teilnehmen. Dies können beispielsweise sein (Liste nicht erschöpfend): ▪ Berufsbildungsanbieter ▪ Organisationen, die Unternehmen, Branchen oder Sektoren repräsentieren ▪ nationale/regionale Qualifikationsbehörden ▪ Forschungsinstitute ▪ Innovationsagenturen ▪ für regionale Entwicklung zuständige Behörden **Ausnahme**: Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.

[151] Nach der Definition des Cedefop bezieht sich arbeitsbasiertes Lernen auf den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen durch die Ausführung von Aufgaben in einem beruflichen Umfeld, entweder am Arbeitsplatz […] oder in einer Berufsbildungseinrichtung, und die Reflexion darüber. Die berufliche Erstausbildung umfasst entsprechend dem Bericht der Kommission von 2013 („Work-based learning in Europe: Practices and Policy pointers“ (Arbeitsbasiertes Lernen in Europa: Praxis und Hinweise für die Politik) drei Formen des arbeitsbasierten Lernens: 1) alternierende Systeme oder Berufsausbildung, in der Regel als „duales System“ bezeichnet, 2) arbeitsbasiertes Lernen in Form einer schulischen Berufsausbildung mit betrieblichen Ausbildungsphasen und 3) arbeitsbasiertes Lernen, das in einen schulischen Bildungsgang integriert ist, und zwar durch Labore, Werkstätten, Küchen, Restaurants, Junior- oder Übungsfirmen vor Ort, Simulationen oder reale Projektaufgaben in der Wirtschaft/Industrie.
Zur gesamten Terminologie der Berufsbildung, einschließlich des arbeitsbasierten Lernens, sei auf die amtliche Veröffentlichung des Cedefop verwiesen: https://www.cedefop.europa.eu/files/4117_en.pdf

Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Die Partnerschaft muss mindestens **acht vollwertige Partner** in mindestens **vier EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern** (davon mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten) umfassen: **In jedem** EU-Mitgliedstaat oder jedem mit dem Programm assoziierten Drittland müssen folgende Bedingungen in Bezug auf die Teilnehmer erfüllt sein: a) mindestens **1 Organisation, die Unternehmen, eine Branche oder einen Sektor repräsentiert** und b) mindestens **1 Anbieter beruflicher Aus- und Weiterbildung** (auf sekundärer und/oder tertiärer Stufe) Die weitere Zusammensetzung der Partnerschaft sollte den Besonderheiten des Vorschlags Rechnung tragen. Organisationen aus **nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern** können auch als Partner, verbundene Einrichtungen oder assoziierte Partner (nicht als Antragsteller) beteiligt werden, wenn ihre Beteiligung einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt darstellt.
Projektdauer	4 Jahre.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2022-PEX-COVE.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **7. September des betreffenden Jahres um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Zentren für berufliche Exzellenz zeichnen sich durch einen **systemischen Ansatz** aus, bei dem Berufsbildungseinrichtungen zusammen mit einer Vielzahl anderer lokaler/regionaler Partner aktiv zur Schaffung von **„Kompetenzökosystemen“** beitragen. Sie sollen weitaus mehr leisten, als lediglich eine hochwertige berufliche Qualifikation anzubieten.

Es folgt eine nicht erschöpfende Liste typischer Aktivitäten und Dienstleistungen, die von diesen Zentren angeboten werden. Die Projekte werden ihre Ziele erreichen, indem sie auf einer Kombination einer Teilmenge dieser Aktivitäten aufbauen.

Das Projekt muss relevante Arbeitsergebnisse im Zusammenhang mit den folgenden Clustern umfassen:

- mindestens 3 der Aktivitäten, die im Antragsformular unter **Cluster 1 „Lehren und Lernen“** aufgeführt sind
- mindestens 3 der Aktivitäten, die im Antragsformular unter **Cluster 2 „Zusammenarbeit und Partnerschaften“** aufgeführt sind
- mindestens 2 der Aktivitäten, die im Antragsformular unter **Cluster 3 „Leitung und Finanzierung“** aufgeführt sind

Cluster 1 - Lehren und Lernen

i. Vermittlung von arbeitsmarktrelevanten Qualifikationen, einschließlich der für den **grünen und digitalen** Wandel erforderlichen Qualifikationen[152], in einem Ansatz des **lebenslangen Lernens** und der Integration[153], der Menschen aller Altersgruppen und sozioökonomischer Hintergründe Lernmöglichkeiten bietet[154]. Kombination von Angeboten für die **berufliche Erstausbildung** mit **Weiterbildungsangeboten** zur Weiterbildung und Umschulung (einschließlich **Mikroqualifikationen**), die auf der Grundlage von Daten über Kompetenzen[155]erstellt werden.

ii. Bereitstellung von **Beratungsdiensten** sowie **Validierung** früherer Lernleistungen.

iii. Entwicklung **innovativer Lehrpläne**, die sich sowohl auf **technische Fertigkeiten** als auch auf **Schlüsselkompetenzen[156]** konzentrieren, wobei europäische Kompetenzrahmen und davon abgeleitete Instrumente genutzt werden (z. B. DigComp[157], EntreComp[158], LifeComp[159], SELFIE WBL[160] und das Europäische Zertifikat für digitale Kompetenzen[161]).

iv. Entwicklung **innovativer, auf den Lernenden ausgerichteter[162] Lehr- und Lernmethoden,** einschließlich interdisziplinärer, projektbasierter, kompetenzbasierter Lernmethoden, „Lernfabriken", Makerspaces[163] sowie Schaffung von Möglichkeiten für internationale Mobilität (einschließlich Internationalisierung im eigenen Land[164]), bei gleichzeitiger vollständiger Nutzung digitaler Technologien wie MOOCs, Simulatoren, virtuelle Realität, künstliche Intelligenz usw.

v. Förderung der **Exzellenz der Lernenden**[165] durch Maßnahmen, die die Lernenden in der beruflichen Bildung dazu anregen, ihr **Innovations- und Kreativitätspotenzial[166]** zu erkunden, was zu einem positiven Kreislauf führt, von dem die Lernenden, die Lehrkräfte und die Berufsbildungseinrichtung profitieren, die bewährte Verfahren in reguläre Programme integrieren kann.

vi. Entwicklung eines modularen und auf den Lernenden ausgerichteten internationalen **Berufsbildungsangebots**, das die Anerkennung sowie die Transparenz, das Verständnis und die Übertragbarkeit von Lernleistungen sicherstellt, u. a. durch die Entwicklung und/oder Verwendung von Mikrozertifikaten und europäischen „Kernberufsprofilen" sowie durch die Nutzung der digitalen Europass-Zertifikate (Europass Digital Credentials).

vii. Bereitstellung von **Berufsbildungsprogrammen auf höherem Niveau**, Entwicklung flexibler Bildungswege und Kooperationsmechanismen zwischen Berufsbildungs- und Hochschuleinrichtungen.

---

152 Siehe Cedefop-Veröffentlichung „Digital, greener and more resilient" https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/b0d89b58-9e80-11eb-b85c-01aa75ed71a1/language-en

153 Siehe Grundsatz 1 der europäischen Säule sozialer Rechte https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights_de

154 ILO Guide on making TVET and skills development inclusive for all https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_emp/---emp_ent/documents/publication/wcms_755869.pdf

155 Auch auf der Grundlage bestehender Daten über Kompetenzen wie dem Cedefop Skills Panorama oder dem OVATE-Tool und anderen Kompetenzinitiativen, die darauf abzielen, arbeitsmarktrelevante Schulungen anzubieten (z. B. Blaupausen zur Branchenzusammenarbeit für Kompetenzen).

156 Wie sie in der Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu **Schlüsselkompetenzen** für lebenslanges Lernen definiert sind.

157 Referenzrahmen für digitale Kompetenzen: https://ec.europa.eu/jrc/en/digcomp

158 EntreComp Rahmen für unternehmerische Kompetenz (Entrepreneurship Competence Framework): https://ec.europa.eu/jrc/en/entrecomp

159 The European framework for the personal, social and learning to learn key competence: https://ec.europa.eu/jrc/en/lifecomp

160 Informationen zur Anpassung der SELFIE-Tools für das arbeitsbezogene Lernen wurden hier zusammengestellt: https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC119707

161 Das europäische Zertifikat für digitale Kompetenzen ist eine Aktion, die bereits im Aktionsplan für digitale Bildung vorgesehen ist https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/digital-education-action-plan_de

162 Siehe Michele Schweisfurtha in „Learner-Centred Education in International Perspective" https://www.researchgate.net/publication/290243780_Learner-Centred_Education_in_International_Perspective

163 Makerspaces sind kollaborative Arbeitsräume zum Herstellen, Lernen, Erforschen und Teilen (siehe JRC-Bericht)

164 Definiert als „zielgerichtete Integration internationaler und interkultureller Dimensionen in den formalen und nicht formalen Lehrplan für alle Schüler in inländischen Lernumgebungen". Siehe Beelen & Jones, 2015 https://link.springer.com/chapter/10.1007/978-3-319-20877-0_5

165 Siehe das Beispiel der niederländischen MBO Exzellenz-Initiative www.rocmn.nl/up.

166 Die JRC hat untersucht, wie Kreativität im lebenslangen Lernen, auch in der Berufsbildung, gefördert wird. Der Abschlussbericht der Studie mit einer Bestandsaufnahme der Praktiken und Fallstudien kann hier abgerufen werden: https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/handle/JRC122016.

viii. Investitionen in die **berufliche Erstausbildung** und **Weiterbildung von Lehrkräften und Ausbildern**[167] mit Blick auf pädagogische, technische und insbesondere digitale Kompetenzen, einschließlich der für den Online- und Fernunterricht sowie für die Umsetzung einer Qualitätskultur auf der Grundlage definierter Managementsysteme erforderlichen Kompetenzen[168].

ix. Einrichtung starker **Qualitätssicherungsmechanismen**, die sich an europäischen Werkzeugen und Instrumenten orientieren und auch die Zertifizierung von Bildungs- und Ausbildungsanbietern auf der Grundlage von Standards umfassen können, die von einschlägigen nationalen und/oder **internationalen Normungsorganisationen** entwickelt wurden - z. B. ISO 21001 oder EFQM (siehe auch EVTA label for VET Excellence).

x. Einrichtung **wirksamer Feedbackschleifen** und **Systeme zur Verfolgung der Absolventen**, die eine rechtzeitige Anpassung des Lernangebots an die sich verändernden Bedürfnisse des Arbeitsmarktes ermöglichen.

Cluster 2 - Zusammenarbeit und Partnerschaften:

xi. Einrichtung **von Partnerschaften zwischen Unternehmen und Berufsbildungseinrichtungen** für Ausbildungsplätze, Praktika, Antizipation des Kompetenzbedarfs, gemeinsame Nutzung von Ausrüstung, Austausch von Personal und Lehrkräften zwischen Unternehmen und Berufsbildungszentren[169], auch mit Blick auf den Beitritt zum **Pakt für Kompetenzen**[170] usw.

xii. Bereitstellung von technischer Unterstützung, Bedarfsermittlung, Instrumenten und Methoden für KMU sowie maßgeschneiderte Schulungen zur Unterstützung ihrer Angebote für die **Lehrlingsausbildung** und die **Weiterbildung/Umschulung**.

xiii. Bereitstellung oder Unterstützung von **Gründerzentren** für Lernende in der beruflichen Bildung zur Entwicklung ihrer **unternehmerischen** Fähigkeiten und Initiativen.

xiv. Zusammenarbeit mit lokalen KMU über **Innovationszentren, Technologieverbreitungszentren**[171]**, Prototyp-** und **angewandte Forschungsprojekte**[172], unter Einbeziehung von Lernenden und Personal der beruflichen Bildung.

xv. Beitrag zur Schaffung und Verbreitung **neuen Wissens** in Partnerschaft mit anderen Akteuren, z. B. durch offene Innovation[173], gemeinsame FuE mit Universitäten, Unternehmen und anderen Forschungsinstituten usw.

xvi. Entwicklung von **Strategien zur Internationalisierung der Berufsbildung,** einschließlich solcher zur Förderung der internationalen Mobilität (einschließlich der virtuellen Mobilität) von Lernenden, Lehrkräften und Ausbildern in der Berufsbildung sowie von Führungskräften. Dazu könnten auch vorbereitende Arbeiten zur Erleichterung der Mobilität gehören, wie z. B. Lehrprogramme oder Kurse über EU-Studien zur Verbesserung des Verständnisses des europäischen Integrationsprozesses und seiner Stellung in einer globalisierten Welt (z. B. in Anlehnung an die Jean-Monnet-Aktionen).

xvii. Lancierung von und aktive Teilnahme an Kampagnen und Aktivitäten[174] zur Steigerung der **Attraktivität** der Berufsbildung und zur **Sensibilisierung** für die Lebens- und Berufschancen, die eine Berufsbildungsqualifikation bietet. Diese Initiativen könnten mehr Menschen (auch Lernende in Primar- und Sekundarschulen) für bestimmte Berufe interessieren und einen Beitrag zur **Europäischen Woche der Berufsbildung** leisten.

---

167 Siehe die Arbeit des Cedefop zur beruflichen Entwicklung von Lehrern und Ausbildern https://www.cedefop.europa.eu/en/events-and-projects/projects/teachers-and-trainers-professional-development

168 Siehe auch die EU-Initiative zu Lehrerakademien https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/programme-guide/part-b/key-action-2/partnerships-cooperation/erasmus-teacher-academies_de.

169 Kann die Einrichtung und den Betrieb von Ausbildungsallianzen umfassen (siehe österreichisches Modell) und ITC (überbetriebliche Ausbildungszentren) (siehe deutsches Modell). Siehe auch das niederländische Beispiel für Partnerschaften zwischen Unternehmen und Bildung im IKT-Sektor https://wearekatapult.eu/files/downloads/Handbook%20working%20together%20works.pdf

170 Pakt für Kompetenzen https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1517&langId=de.

171 Siehe Beispiel des Fraunhofer-Instituts zum Wissenstransfer von der Forschung der Institute zu privaten Unternehmen https://www.academy.fraunhofer.de/de/weiterbildung.html.

172 Siehe Beispiele kanadischer Hochschulen und Institute, die die angewandte Forschung nutzen, um ihre Innovationsfähigkeit zu stärken und ihre starken Verbindungen zur Industrie und zur Gemeinschaft zu nutzen https://www.collegesinstitutes.ca/policyfocus/applied-research/ und die NCVER-Veröffentlichung „Developing VET applied research“: steps towards enhancing VET's role in the innovation system https://www.ncver.edu.au/research-and-statistics/publications/all-publications/developing-vet-applied-research-steps-towards-enhancing-vets-role-in-the-innovation-system sowie die Zusammenarbeit von KMU und TAFEs durch angewandte Forschung für Wachstum: https://tda.edu.au/wp-content/uploads/2020/10/2020-10-19-SMEs_and_TAFEs_Collaborating_Through_Applied_Research_for_Growth-003.pdf

173 https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/open-innovation-20

174 Siehe Beispiel für den deutschen Sommer der Berufsausbildung https://www.bmbf.de/de/partner-der-allianz-fuer-aus-und-weiterbildung-starten-den-sommer-der-berufsausbildung-14611.html

xviii. Teilnahme an nationalen und internationalen **Kompetenzwettbewerben**, um die Attraktivität und Exzellenz der Berufsbildung zu steigern.

xix. Entwicklung von **„Internationalen Berufsbildungscampus/-akademien“**. Richtet sich an Lernende in Primar-, Sekundar- und berufsbildenden Schulen, Lehrkräfte und Ausbilder, Leiter/innen von Berufsbildungseinrichtungen, Gewerkschaften[175] sowie an Personen, die eine Berufsausbildung in Betracht ziehen. Gegebenenfalls Fokussierung auf bestimmte Berufsfelder, Produkte oder Dienstleistungen sowie auf komplexe Herausforderungen von gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Bedeutung.

Cluster 3 - Leitung und Finanzierung

xx. Gewährleistung einer angemessenen **Autonomie**[176] und einer wirksamen **Leitung** auf allen Ebenen unter Einbeziehung der relevanten Akteure, insbesondere der Unternehmen, Kammern, Berufs- und Branchenverbände, Gewerkschaften, nationalen und regionalen Behörden und Sozialpartner.

xxi. Aktive Beteiligung an den nationalen **Leitungssystemen im Bereich der Kompetenzen** und Verknüpfung mit der Beschäftigungs- und Sozialpolitik auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

xxii. Gemeinsame Schaffung von **Kompetenzökosystemen** zur Unterstützung von **Innovation, intelligenten Spezialisierungsstrategien, Clustern**, **Sektoren und Wertschöpfungsketten (industrielle Ökosysteme)**.

xxiii. Entwicklung **nachhaltiger Finanzierungsmodelle**, die öffentliche und private Mittel sowie einkommensschaffende Maßnahmen kombinieren.

xxiv. Förderung der Attraktivität **ausländischer Investitionsprojekte**[177] durch die rechtzeitige Bereitstellung von Qualifikationen für Unternehmen, die vor Ort investieren.

xxv. Vollständige Nutzung der **nationalen** und **EU-Finanzierungsinstrumente** und **-mittel.** Dazu gehören die Unterstützung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die Mobilität von Lernenden und Personal, angewandte Forschungstätigkeiten, Infrastrukturinvestitionen zur Modernisierung von Berufsbildungszentren mit fortschrittlicher Ausrüstung, die Einführung von Managementsystemen zur Gewährleistung von Exzellenz und Nachhaltigkeit von Berufsbildungseinrichtungen und den von ihnen angebotenen Dienstleistungen usw.

Zentren der beruflichen Exzellenz sind nicht dazu gedacht, neue Berufsbildungseinrichtungen und - infrastrukturen von Grund auf aufzubauen (auch wenn dies ebenfalls möglich ist), sondern vielmehr dazu, eine Reihe lokaler/regionaler Partner zusammenzubringen, wie Anbieter beruflicher Erstausbildung und Weiterbildung, Einrichtungen im tertiären Bildungsbereich, darunter Fachhochschulen und polytechnische Institute, Forschungseinrichtungen, Unternehmen, Kammern, Sozialpartner, nationale und regionale Behörden und Entwicklungsagenturen, öffentliche Arbeitsverwaltungen usw.

Die Projekte müssen, soweit dies relevant ist, EU-weite Instrumente und Werkzeuge[178] anwenden.

Die Projekte müssen ein Konzept für einen langfristigen Aktionsplan beinhalten, der die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach Abschluss des Projekts vorsieht. Dieser Plan ist auf der Grundlage tragfähiger Partnerschaften auf der jeweils angemessenen Ebene zwischen Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Interessenvertretern aus Schlüsselindustrien zu erstellen. Auch die Ermittlung zweckdienlicher Leitungsstrukturen sowie Pläne für die Skalierbarkeit und finanzielle Nachhaltigkeit sollten Bestandteil des Plans sein. Der Plan sollte ferner eine angemessene Wahrnehmbarkeit und weite Verbreitung der Arbeit der Plattformen auf politischer Ebene in der EU insgesamt sowie in den einzelnen Ländern gewährleisten und Einzelheiten darüber enthalten, wie die Bereitstellung von Projektergebnissen auf europäischer, nationaler und/oder regionaler Ebene mit

---

[175] Zum Beispiel Zusammenarbeit mit Gewerkschaften und berufsständischen Mitgliedsorganisationen, die sie bei der Entwicklung und Umsetzung von Strategien unterstützen, um im Namen ihrer Mitglieder zu kompetenten Partnern zu werden.

[176] Berücksichtigung der pädagogischen, finanziellen und operationellen Autonomie des Managements in Verbindung mit wirksamen Rechenschaftsmechanismen. Siehe auch GEORG SPÖTTL in „Autonomy of (Vocational) Schools as an Answer to Structural Changes“ https://journals.sagepub.com/doi/pdf/10.2304/pfie.2008.6.2.257

[177] Siehe die Beispiele von Kanada und Singapur https://unctad.org/system/files/official-document/diaepcb2010d5_en.pdf.

[178] Etwa EQR, EQAVET, die Empfehlung des Rates zu einem Europäischen Rahmen für eine hochwertige und nachhaltige Lehrlingsausbildung oder die Empfehlung des Rates zu Schlüsselkompetenzen.

den maßgeblichen Partnern erfolgen soll. Der Aktionsplan sollte auch Angaben darüber enthalten, wie Finanzierungsmöglichkeiten der EU (z. B. Europäische Strukturfonds, der Europäische Fonds für strategische Investitionen, Erasmus+, COSME und branchenspezifische Programme) sowie nationale und regionale (ebenso wie private) Finanzierungen die Bereitstellung von Projektergebnissen unterstützen können. Hierbei sind auch nationale und regionale Strategien zur intelligenten Spezialisierung zu berücksichtigen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die schrittweise Einrichtung und Entwicklung europäischer Plattformen für Zentren der beruflichen Exzellenz dürfte die Attraktivität der beruflichen Aus- und Weiterbildung steigern und sicherstellen, dass diese bei der Bereitstellung von Lösungen für die Herausforderungen im Zusammenhang mit dem sich rasch wandelnden Qualifikationsbedarf eine führende Rolle spielt.

Indem die Zentren der beruflichen Exzellenz einen wesentlichen Teil des „Wissensdreiecks“ – der engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Bildung und Forschung – bilden und sich grundlegend an der Vermittlung von Kompetenzen zugunsten von Innovation und intelligenter Spezialisierung beteiligen, dürften sie wertvolle Fähigkeiten und Kompetenzen gewährleisten, die zu hochwertigen, den Anforderungen einer innovativen, inklusiven und nachhaltigen Wirtschaft genügenden Beschäftigungs- und Karrierechancen führen. Dieser Ansatz soll den Weg dafür bereiten, dass die Berufsbildung innerhalb einer umfassenderen und inklusiveren Konzeptualisierung des Kompetenzangebots funktionieren kann, bei der Innovation, Pädagogik, soziale Gerechtigkeit, lebenslanges Lernen, Querschnittskompetenzen, organisatorisches und fortlaufendes berufliches Lernen sowie die Bedürfnisse der Gemeinschaft berücksichtigt werden.

Dadurch, dass die Zentren der beruflichen Exzellenz fest in regionalen/lokalen Kontexten verankert und gleichzeitig auf transnationaler Ebene tätig sind, werden sie starke und dauerhafte Partnerschaften zwischen der Berufsbildungsgemeinschaft und der Arbeitswelt auf nationaler und grenzübergreifender Ebene bilden. Auf diese Weise werden sie die kontinuierliche Relevanz des Kompetenzangebots sicherstellen und Ergebnisse erzielen, die ohne Wissensaustausch und nachhaltige Zusammenarbeit schwer zu erzielen wären.

Durch die weite Verbreitung der Projektergebnisse auf transnationaler, nationaler und/oder regionaler Ebene und die Entwicklung eines langfristigen Aktionsplans für die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts unter Berücksichtigung nationaler und regionaler Strategien zur intelligenten Spezialisierung wird erwartet, dass individuelle Projekte relevante Interessenträger innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Organisationen einbeziehen und eine dauerhafte Wirkung nach der Projektlaufzeit gewährleisten.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Es gelten die folgenden Gewährungskriterien:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 35 Punkte)**	• **Bezug zur Politik:** Mit dem Vorschlag wird eine transnationale Kooperationsplattform für Zentren der beruflichen Exzellenz geschaffen und entwickelt, die darauf abzielt, Exzellenz in der Berufsbildung zu fördern; im Vorschlag wird erläutert, wie die Plattform zur Verwirklichung der Ziele beitragen wird, die mit den politischen Prioritäten entsprechend der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz[179] sowie der Osnabrücker Erklärung[180] verfolgt werden. • **Kohärenz:** Inwieweit beruht der Vorschlag auf einer angemessenen Bedarfsanalyse; die Ziele sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. • **Innovation:** Der Vorschlag berücksichtigt die modernsten Methoden und Techniken und führt zu innovativen Ergebnissen und Lösungen allgemein für den Bereich, in dem er angesiedelt ist, oder für den geografischen Kontext, in dem das Projekt durchgeführt wird (z. B. Inhalte, erzielte Ergebnisse, angewandte Arbeitsmethoden, beteiligte Organisationen und Personen oder Zielgruppen und -organisationen). • **Regionale Dimension:** Der Vorschlag lässt erkennen, dass er in Strategien für regionale Entwicklung, Innovation und intelligente Spezialisierung auf der Grundlage der Ermittlung lokaler/regionaler Bedürfnisse und Herausforderungen integriert ist und dazu beiträgt. • **Zusammenarbeit und Partnerschaften:** Inwieweit ist der Vorschlag dazu geeignet, sowohl auf lokaler als auch auf transnationaler Ebene eine starke und dauerhafte Beziehung zwischen der Berufsbildungsgemeinschaft und den Unternehmen (die durch Kammern oder Verbände vertreten werden können) zu schaffen, deren Interaktionen auf Gegenseitigkeit beruhen und für beide Seiten von Nutzen sind. • **Europäischer Mehrwert:** Der Vorschlag erbringt nachweislich einen klaren Mehrwert auf individueller (Lernende und/oder Personal), institutioneller und systemischer Ebene, der durch Ergebnisse zustande kommt, die von den Partnern ohne eine europäische Zusammenarbeit nur schwer zu erreichen wären. • **Internationalisierung:** Der Vorschlag lässt erkennen, dass er zur internationalen Dimension der Exzellenz in der Berufsbildung beiträgt, so auch zur Entwicklung von Strategien zur Förderung der transnationalen Mobilität und nachhaltiger Partnerschaften in der Berufsbildung. • **Digitale Kompetenzen:** Inwieweit sieht der Vorschlag Aktivitäten im Zusammenhang mit der Entwicklung digitaler Kompetenzen vor (z. B. Antizipation des Kompetenzbedarfs, innovative Lehrpläne und Lehrmethoden, Beratung). • **Grüne Kompetenzen:** Inwieweit sieht der Vorschlag Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Kreislaufwirtschaft vor (z. B. Antizipation des Kompetenzbedarfs, innovative Lehrpläne und Lehrmethoden, Beratung). • **Soziale Dimension:** Der Vorschlag umfasst bei allen Aktionen eine horizontale Perspektive zur Berücksichtigung der Vielfalt und zur Förderung gemeinsamer Werte wie Gleichberechtigung, einschließlich Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und soziale Inklusion, auch für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf/geringeren Chancen.

[179] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32020H1202(01)&from=EN
[180] *https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Osnabruecker_Erklaerung.pdf*

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung
 	
(Höchstpunktzahl 25 Punkte)
	• **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten und Dienste, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und zu den erwarteten Ergebnissen führen. Er sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung sowie die Nutzung, Bewertung und Verbreitung der Projektergebnisse vor.
	• **Methodik:** Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methoden und ihre Eignung für die Erzielung der erwarteten Ergebnisse.
	• **Management:** Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind jeder Aktivität geeignete Ressourcen zugewiesen. Die wichtigsten Leistungsindikatoren sind klar umrissen, und für ihre Bewertung und Erreichung wird ein Zeitplan festgelegt.
	• **Finanzrahmen:** Der Finanzrahmen beinhaltet angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts und wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt.
	• **Arbeitsplan:** Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen
	• **Finanz- und Qualitätskontrolle:** Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer-Reviews, Benchmarking usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige und kostenwirksame Durchführung des Projekts. Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. Verfahren expertenbasierter Bewertungen sind als wesentliche Bestandteile des Projekts vorgesehen. Diese Verfahren beinhalten eine unabhängige externe Qualitätsbewertung zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des Projekts.
	• Falls das Projekt **Mobilitätsaktivitäten** (für Lernende und/oder Personal) umfasst:
	  ➢ Qualität der praktischen Regelungen, des Managements und der Unterstützungsangebote
	  ➢ Eignung der Aktivitäten im Hinblick auf die Projektziele und die Anzahl der Teilnehmer
	  ➢ Qualität der Regelungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer gemäß den Grundsätzen der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Zusammensetzung:** An dem Projekt sind Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das erforderliche Profil und die benötigten Kompetenzen, Erfahrungen und Fachkenntnisse für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts betrifft. • **Aufwärtskonvergenz:** Inwieweit bringt die Partnerschaft Organisationen zusammen, die im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder in der Arbeitswelt tätig sind und sich in verschiedenen Stadien der Entwicklung von Konzepten der Exzellenz in der Berufsbildung befinden, und ermöglicht einen reibungslosen und wirksamen Austausch von Fachwissen und Kenntnissen zwischen diesen Partnern. • **Geografische Dimension:** Inwieweit sind an der Partnerschaft relevante Partner aus verschiedenen geografischen Gebieten beteiligt, und inwieweit hat der Antragsteller die geografische Zusammensetzung der Partnerschaft begründet und ihre Relevanz für die Erreichung der Ziele der Exzellenzzentren nachgewiesen. Inwieweit umfasst die Partnerschaft ein breites und angemessenes Spektrum relevanter Akteure auf lokaler und regionaler Ebene. • **Einbeziehung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Sofern Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sind, erbringt dies einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt. • **Engagement:** Der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements, die Fähigkeit zur Koordinierung transnationaler Netzwerke und Führungskompetenz in einem komplexen Umfeld aus. Die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Aufgaben ist klar und angemessen; sie zeigt das Engagement und die aktiven Beiträge aller teilnehmenden Organisationen im Verhältnis zu ihrer besonderen Expertise und Kapazität. • **Zusammenarbeit:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine gute Abstimmung, Entscheidungsfindung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicherzustellen.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Projektergebnisse von den Partnern und anderen Interessenträgern genutzt werden. Im Vorschlag wird erläutert, wie die Verwertung der Projektergebnisse während und nach der Projektlaufzeit gemessen wird. • **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Zielvorgaben, Aktivitäten, einschlägige Zeitpläne, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während und nach der Projektlaufzeit wirksam und zum Nutzen von Interessenträgern, Politikgestaltern, Beratungsfachleuten, Unternehmen, jungen Lernenden usw. verbreitet werden. In dem Vorschlag ist auch angegeben, welche Partner für die Verbreitung verantwortlich sind. • **Wirkung:** Aus dem Vorschlag geht die mögliche Wirkung des Projekts hervor: ➢ auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit ➢ über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie klar definierte Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und zur Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung. • **Nachhaltigkeit:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie das Exzellenzzentrum eingeführt und weiterentwickelt werden soll. Der Vorschlag beinhaltet ein Konzept für einen langfristigen Aktionsplan, der die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach seinem Abschluss vorsieht. Dieser Plan ist auf der Grundlage tragfähiger Partnerschaften zwischen Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Interessenvertretern aus Schlüsselindustrien auf der jeweils angemessenen Ebene zu erstellen. Auch die Ermittlung zweckdienlicher Leitungsstrukturen sowie Pläne für die Skalierbarkeit und finanzielle Nachhaltigkeit sollten Bestandteil des Plans sein, wozu auch gehört, dass (europäische, nationale und private) finanzielle Ressourcen benannt werden, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile auf lange Sicht eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens **70 Punkte** (von insgesamt 100 Punkten) erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 18 Punkte in der Kategorie „Relevanz des Projekts“, mindestens 13 Punkte in der Kategorie „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und 11 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“. Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als **freie Lehr- und Lernmaterialien** (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die maximale EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf 4 Mio. EUR.

WIE WIRD DER PAUSCHALBETRAG FÜR DAS PROJEKT BESTIMMT?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung des Pauschalbetrags vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

ERASMUS+-LEHRKRÄFTEAKADEMIEN

In der Entschließung des Rates zur Weiterentwicklung des **europäischen Bildungsraums**[181] aus dem Jahr 2019 wird die Kommission aufgefordert, „neue Mittel zu entwickeln, um kompetente, motivierte und hoch qualifizierte Lehrer/innen, Ausbilder/innen, Erzieher/innen und Schulleiter/innen zu schulen und zu unterstützen und ihre fortlaufende berufliche Weiterbildung und eine hochwertige, forschungsbasierte Lehrkräfteausbildung zu fördern“.[182][183]

In den Schlussfolgerungen des Rates zu europäischen Lehrkräften und Ausbildenden für die Zukunft von Mai 2020[184] wird die Rolle von Lehrkräften als Stützen des europäischen Bildungsraums bekräftigt und eine weitere Förderung ihrer Laufbahn- und Kompetenzentwicklung sowie ihres Wohlergehens in allen Phasen ihrer Laufbahn gefordert. In den Schlussfolgerungen werden die Vorteile der Mobilität von Lehrkräften und die Notwendigkeit hervorgehoben, die Mobilität in der Erstausbildung und Weiterbildung von Lehrkräften zu verankern. Darüber hinaus wird die Kommission in den Schlussfolgerungen aufgefordert, eine engere Zusammenarbeit zwischen den Anbietern der Lehrkräfteausbildung im Rahmen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften zu unterstützen.

In der Mitteilung der Kommission aus dem Jahr 2020 über die Vollendung des Europäischen Bildungsraums bis 2025[185] wird die zentrale Rolle von Lehrenden und Ausbildenden anerkannt und die Vision von hochkompetenten und motivierten pädagogischen Fachkräften formuliert, die während ihrer vielfältigen beruflichen Laufbahnen von verschiedensten Möglichkeiten der Unterstützung und beruflichen Entwicklung profitieren können. Zudem wird darin eine Reihe von Maßnahmen zur Bewältigung der gegenwärtigen Herausforderungen für die Lehrberufe vorgeschlagen, darunter der Plan zur Einrichtung von Erasmus+-Lehrkräfteakademien.

Im Aktionsplan der Kommission für digitale Bildung (2021–2027)[186] wird die Notwendigkeit unterstrichen, sicherzustellen, dass alle Lehrkräfte und Ausbilder über das Selbstvertrauen und die Kompetenz verfügen, um Technologien wirksam und kreativ einzusetzen, sodass sie ihre Lernenden einbeziehen und motivieren, sowie dafür zu sorgen, dass alle Lernenden ihre digitalen Kompetenzen entwickeln, damit sie in einer zunehmend digitalisierten Welt lernen, leben und arbeiten können.

In der Entschließung des Rates zu einem strategischen Rahmen für die europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der allgemeinen und beruflichen Bildung mit Blick auf den europäischen Bildungsraum und darüber hinaus (2021-2030) wird auf das Potenzial von „Erasmus Teacher Academies“ verwiesen, die die Vernetzung, den Wissensaustausch und die Mobilität erleichtern und Lehrkräften und Ausbildern Lernmöglichkeiten in allen Phasen ihrer Laufbahn bieten.

Es ist erforderlich, die **Attraktivität** des Berufs zu verbessern: In den EU-Ländern, die an der TALIS-Erhebung der OECD teilnahmen, waren durchschnittlich weniger als 20 % der Lehrkräfte der Sekundarstufe I der Ansicht, dass ihr Beruf von der Gesellschaft geschätzt wird. Die **Alterung** der Lehrkräfte stellt ein Problem dar, da bevorstehende Rentenwellen in einigen Ländern zu einem potenziellen Mangel an Lehrkräften führen könnten. Wie aus dem **Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung** 2019[187] auch hervorgeht, besteht in einer Reihe europäischer Länder ein **erheblicher Mangel** an Lehrkräften, entweder generell oder in bestimmten Fächern wie den Naturwissenschaften oder in spezifischen Bereichen wie dem Unterrichten von Schülern mit besonderem Unterstützungsbedarf.

---

[181] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13298-2019-INIT/de/pdf
[182] Monitor für die allgemeine und berufliche Bildung 2019, S. 28.
[183] 8. November 2019, 13298/19, https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-13298-2019-INIT/de/pdf
[184] https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-8269-2020-INIT/de/pdf
[185] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020DC0625&from=DE
[186] https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/digital-education-action-plan_de
[187] https://ec.europa.eu/education/resources-and-tools/document-library/education-and-training-monitor-2019-executive-summary_de

Trotz eines breiten Angebots an fortlaufender beruflicher Weiterbildung **geben die Lehrkräfte** gemäß der TALIS-Erhebung der OECD **nach wie vor an, dass es an beruflichen Weiterbildungsmöglichkeiten mangelt**. Trotz ihrer Vorteile ist die **Mobilität** aufgrund zahlreicher praktischer Hindernisse, die durch kohärentere politische Maßnahmen beseitigt werden sollten, noch immer nicht wirksam in die Lehrkräfteausbildung integriert.

Die Erasmus+-Lehrkräfteakademien werden diese Fragen angehen, andere Arbeiten zur Vollendung des Bildungsraums ergänzen und dazu beitragen, die Ergebnisse **auf die nationale und regionale Politikgestaltung und letztlich auf die Ausbildung von Lehrkräften und die Unterstützung für Schulen zu übertragen**. Sie werden auf den Innovationen und den wirksamen Verfahren, die es im Rahmen der nationalen Lehrkräfteausbildung und der europäischen Zusammenarbeit gibt, aufbauen und diese weiterentwickeln. Besondere Aufmerksamkeit soll darauf verwendet werden, wirksame Verfahren in allen Ländern und Einrichtungen für die Lehrkräfteausbildung zu verbreiten und zu nutzen und sicherzustellen, dass Rückmeldungen und Wirkungsanalysen auch auf politischer Ebene erfolgen.

ZIELE DER AKTION

Übergeordnetes Ziel dieser Aktion ist die Schaffung europäischer Partnerschaften von Anbietern im Bereich der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften mit dem Ziel, Lehrkräfteakademien unter dem Dach von Erasmus+ einzurichten, die eine europäische und internationale Perspektive für die Lehrkräfteausbildung entwickeln werden. Diese Akademien werden Mehrsprachigkeit, Sprachbewusstsein und kulturelle Vielfalt fördern, die Lehrkräfteausbildung im Einklang mit den bildungspolitischen Prioritäten der EU entwickeln und zur Verwirklichung der Ziele des europäischen Bildungsraums beitragen.

Die Erasmus+-Lehrkräfteakademien sollen die folgenden Ziele erreichen:

- Beitrag zur Verbesserung der politischen Strategien und der Praxis der Lehrkräfteausbildung in Europa durch Schaffung von Netzwerken und praxisorientierten Gemeinschaften im Bereich der Lehrkräfteausbildung, in denen Anbieter der Erstausbildung von Lehrkräften (berufsvorbereitende Ausbildung künftiger Lehrkräfte) und Anbieter der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung (berufsbegleitende Weiterbildung) sowie andere relevante Akteure wie Verbände von Lehrkräften, Ministerien und Interessenträger zusammenkommen, um Strategien und Programme für ein berufsbezogenes Lernen zu entwickeln und zu erproben, das wirksam, zugänglich und auf andere Kontexte übertragbar ist.
- Stärkung der europäischen Dimension und Internationalisierung der Lehrkräfteausbildung durch eine innovative und praktische Zusammenarbeit mit Lehrkräfteausbildern und Lehrkräften in anderen europäischen Ländern und durch den Erfahrungsaustausch zur Weiterentwicklung der Lehrkräfteausbildung in Europa. Dabei sollen die wichtigsten Prioritäten der Europäischen Union wie Lernen in der digitalen Welt, Nachhaltigkeit, Chancengerechtigkeit und Inklusion angesprochen werden, auch durch die Bereitstellung von Kursen, Modulen und anderen Lernmöglichkeiten zu diesen Themen für Lehrkräfte.
- Gemeinsame Entwicklung und Erprobung verschiedener Modelle der **(virtuellen, physischen und gemischten) Mobilität** in der Erstausbildung und als Bestandteil der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften, um die Qualität und den Umfang der Mobilität zu steigern und die Mobilität zu einem integralen Bestandteil des Lehrerbildungsangebots in Europa zu machen
- Entwicklung einer **nachhaltigen Zusammenarbeit** zwischen Anbietern der Lehrkräfteausbildung, um die Qualität der Lehrkräfteausbildung in Europa zu verbessern und Informationen für die Politik der Lehrkräfteausbildung auf europäischer und nationaler Ebene zu liefern

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für Erasmus-Lehrkräfteakademien die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Antragsteller kann jede auf nationaler Ebene anerkannte Organisation (mit den unten aufgeführten Merkmalen einer teilnehmenden Organisation) sein, die in einem **EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässig ist. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Folgende Organisationen, die in einem **EU-Mitgliedstaat und einem mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässig sind (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder" in Teil A dieses Leitfadens), können als **vollwertige Partner** oder **assoziierte Partner** teilnehmen: ▪ Einrichtungen für die Ausbildung von Lehrkräften (pädagogische Hochschulen, Institute, Universitäten, die eine Erstausbildung und/oder eine fortlaufende berufliche Weiterbildung von Lehrkräften anbieten) für Lehrkräfte der ISCED-Stufen 1–3, darunter Lehrkräfte in der Berufsbildung ▪ Ministerien oder ähnliche öffentliche Stellen mit Zuständigkeit für die Politik im Bereich der Schulbildung ▪ öffentliche (lokale, regionale oder nationale) und private Stellen mit Zuständigkeit für die Entwicklung der Politik und des Angebots im Bereich der Lehrkräfteausbildung sowie für die Festlegung von Standards für die Qualifikation von Lehrkräften ▪ Verbände von Lehrkräften oder andere national anerkannte Anbieter für die Ausbildung und fortlaufende berufliche Weiterbildung von Lehrkräften ▪ Behörden mit Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften und für die Aufsicht über ihre fortlaufende berufliche Weiterbildung und Qualifizierung ▪ Schulen, die mit Anbietern der Lehrkräfteausbildung zusammenarbeiten, um eine praktische Ausbildungskomponente zu ermöglichen ▪ andere Schulen (von der Grundschule bis zur beruflichen Erstausbildung) oder andere Organisationen (z. B. NRO, Verbände von Lehrkräften), die für das Projekt relevant sind
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Die Erasmus+ Teacher Academy muss mindestens **drei vollwertige Partner** in mindestens **drei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern** (davon mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten) umfassen: • Mindestens **zwei** staatlich anerkannte Anbieter von Lehrerausbildungen aus zwei verschiedenen von EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern; • mindestens **einen** auf nationaler Ebene anerkannten Anbieter der beruflichen Weiterbildung (berufsbegleitende Weiterbildung) von Lehrkräften Darüber hinaus müssen Partnerschaften auch mindestens **eine** Schule, die Referendariate anbietet, als **vollwertigen oder assoziierten Partner** umfassen. Die Partnerschaft kann zudem als vollwertige oder assoziierte Partner weitere Organisationen mit einschlägigem Fachwissen im Bereich der Lehrkräfteausbildung und/oder Stellen umfassen, die Standards, Qualifikationen oder die Qualitätssicherung für die Lehrkräfteausbildung festlegen.
Ort der Aktivitäten	Alle Aktivitäten der Erasmus+-Teacher Academies müssen in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern stattfinden.
Projektdauer	3 Jahre
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2022-PEX-TEACH-ACA

Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **7. September des betreffenden Jahres um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Jede Erasmus+-Lehrkräfteakademie führt kohärente und umfassende Aktivitäten durch, darunter:

- Zusammenarbeit und Aufbau von **Netzwerken und praxisorientierten Gemeinschaften** mit Anbietern der Lehrkräfteausbildung, Verbänden von Lehrkräften, öffentlichen Organisationen, die an der Lehrkräfteausbildung beteiligt sind, und anderen relevanten Akteuren, um innovative Strategien und Programme für die Erstausbildung und die fortlaufende berufliche Weiterbildung für Lehrer und Schulen zu entwickeln
- Entwicklung und Bereitstellung gemeinsamer, innovativer und wirksamer **Lernmodule** für die Ausbildung und die Kompetenz von Lehrkräften zu anspruchsvollen und/oder neuen pädagogischen Themen von gemeinsamem Interesse. Diese tragen den unterschiedlichen Bedürfnissen von **angehenden Lehrkräften** (im Rahmen ihrer Erstausbildung) **und bereits tätigen Lehrkräften** (im Rahmen ihrer fortlaufenden beruflichen Weiterbildung) Rechnung
- **Entwicklung eines gemeinsamen Lernangebots mit einer starken europäischen Dimension**, das Mobilitätsaktivitäten in all ihren Formen umfasst, z. B. Sommerschulen, Studienaufenthalte für Studierende und Lehrkräfte sowie andere (physische und virtuelle) Formen der einrichtungsübergreifenden Zusammenarbeit
- Ermittlung wirksamer Wege zur Beseitigung von Mobilitätshindernissen und Ermittlung von Bedingungen, einschließlich praktischer Vorkehrungen und der Anerkennung von Lernergebnissen, um die Zahl und Qualität von Mobilitätsaktivitäten zu steigern und sie fester im Erstausbildungs- und Weiterbildungsangebot für Lehrkräfte zu verankern
- Einbeziehung von Schulen und insbesondere von **Schulen, die Referendariate anbieten,** in die Erprobung und den Austausch innovativer neuer Lehrmethoden (auch für Fernunterricht und gemischte Lehr- und Lernkonzepte)
- Durchführung von Studien, Forschungsarbeiten und/oder Erhebungen oder Sammlungen wirksamer Verfahren im Einklang mit den Zielen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen, um Zusammenfassungen, Diskussionspapiere, Empfehlungen usw. zu erstellen und so die Diskussion anzuregen und Informationen für die Politik der Lehrkräfteausbildung zu liefern
- Förderung und bevorzugte Verwendung der bestehenden Erasmus+-Instrumente wie **eTwinning und School Education Gateway** für virtuelle Mobilität, Zusammenarbeit und Kommunikation und für die Erprobung und Weitergabe von Ergebnissen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die Entwicklung der Erasmus+-Lehrkräfteakademien dürfte **die Attraktivität** des Lehrerberufs **erhöhen** und Lehrkräften, Erziehern und Schulleitern **eine hochwertige Erstausbildung und fortlaufende berufliche Weiterbildung ermöglichen**.

Erasmus+-Lehrkräfteakademien sollen **die europäische Dimension und die Internationalisierung der Lehrkräfteausbildung** durch die Schaffung europäischer Partnerschaften von Anbietern der Aus- und Weiterbildung von

Lehrkräften **stärken**. Das enge Zusammenwirken einschlägiger Akteure über europäische Grenzen hinweg soll eine innovative europäische Zusammenarbeit und eine wesentliche Weiterentwicklung der Politik und Praxis im Bereich der Lehrkräfteausbildung auf der Grundlage bestehender Innovationen und wirksamer Praktiken in den nationalen Systemen der Lehrkräfteausbildung und des gemeinsamen Lernangebots für teilnehmende Lehrkräfte herbeiführen. Dieser Ansatz dürfte den Weg dafür ebnen, die **Mobilität zu einem integralen Bestandteil des Angebots der Lehrkräfteausbildung** in Europa zu machen, indem bestehende Mobilitätshindernisse beseitigt und die Voraussetzungen für erfolgreiche Mobilitätsstrategien und -programme ermittelt werden.

Die auf nationaler und europäischer Ebene tätigen Erasmus+-Lehrkräfteakademien werden starke und dauerhafte Partnerschaften zwischen Anbietern der Erstausbildung und der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften bilden. Sie werden eine engere Zusammenarbeit zwischen Anbietern der Lehrkräfteausbildung ermöglichen und den Weg **für strukturelle Partnerschaften und gemeinsame Programme zwischen den Einrichtungen** ebnen. Auf diese Weise werden die Erasmus+-Lehrkräfteakademien eine hochwertige, wirksame Erstausbildung und fortlaufende berufliche Weiterbildung gewährleisten und Ergebnisse erzielen, die ohne Wissensaustausch und wirksame Zusammenarbeit nur schwer zu erzielen wären.

Durch die Nutzung verschiedener Verbreitungskanäle auf transnationaler, nationaler und/oder regionaler Ebene und die Einführung eines langfristigen Aktionsplans für die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts wird erwartet, dass die Projekte relevante Interessenträger innerhalb und außerhalb der teilnehmenden Organisationen einbeziehen und eine dauerhafte Wirkung auch nach der Projektlaufzeit gewährleisten.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 35 Punkte)**	• **Bezug zu politischen Strategien:** Inwieweit werden mit dem Vorschlag europäische Partnerschaften für Anbieter der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften geschaffen und entwickelt, um Erasmus+-Lehrkräfteakademien mit einem innovativen Lernangebot für Lehrkräfte einzurichten. • **Kohärenz:** Inwieweit beruht der Vorschlag auf einer angemessenen Bedarfsanalyse, hat klar definierte und realistische Ziele und betrifft Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. • **Innovativer Ansatz:** Der Vorschlag berücksichtigt die modernsten Methoden und Techniken und führt zu innovativen Ergebnissen und Lösungen allgemein für den Bereich, in dem er angesiedelt ist, oder für den geografischen Kontext, in dem das Projekt durchgeführt wird (z. B. Inhalte, erzielte Ergebnisse, angewandte Arbeitsmethoden, beteiligte Organisationen und Personen oder Zielgruppen und -organisationen). • **Zusammenarbeit und Partnerschaften:** Inwieweit ist der Vorschlag dazu geeignet, sowohl auf lokaler als auch auf nationaler und transnationaler Ebene eine starke und fortgesetzte Beziehung zwischen Anbietern der Erstausbildung von Lehrkräften (vorbereitende Ausbildung künftiger Lehrkräfte) und Anbietern der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung (berufsbegleitende Weiterbildung) zu schaffen, deren Interaktionen auf Gegenseitigkeit beruhen und für beide Seiten von Nutzen sind. • **Europäischer Mehrwert:** Der Vorschlag erbringt nachweislich einen klaren Mehrwert auf individueller (Lernende und/oder Personal), institutioneller und systemischer Ebene, der durch Ergebnisse zustande kommt, die von den Partnern ohne eine europäische Zusammenarbeit nur schwer zu erreichen wären. Der Vorschlag nutzt und fördert die auf EU-Ebene bestehenden Instrumente wie eTwinning und School Education Gateway für Zusammenarbeit und Kommunikation und für die Erprobung und Weitergabe von Ergebnissen. • **Internationalisierung:** Der Vorschlag lässt erkennen, dass er zur internationalen Dimension der Lehrkräfteausbildung beiträgt, so auch zur Entwicklung gemeinsamer (virtueller, physischer und gemischter) Mobilitätsmodelle und anderer Lernangebote in der Erstausbildung und der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung von Lehrkräften. • **Digitale Kompetenzen:** Inwieweit sieht der Vorschlag Aktivitäten (z. B. die Gestaltung innovativer Lehrpläne und Lehrmethoden, wirksame Lernmodule usw.) im Zusammenhang mit der Entwicklung digitaler Kompetenzen vor. • **Grüne Kompetenzen:** Inwieweit sieht der Vorschlag Aktivitäten (z. B. innovative Lehrpläne und Lehrmethoden, wirksame Lernmodule usw.) im Zusammenhang mit den europäischen Prioritäten für ökologische Nachhaltigkeit und dem Übergang zu einer umweltfreundlicheren Kreislaufwirtschaft vor. • **Soziale Dimension:** Der Vorschlag umfasst bei allen Aktionen eine horizontale Perspektive zur Berücksichtigung der Vielfalt und zur Förderung gemeinsamer Werte wie Gleichberechtigung, Nichtdiskriminierung und soziale Inklusion, auch für Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf/geringeren Chancen und für Menschen, die in einem mehrsprachigen/multikulturellen Umfeld arbeiten. • **Geschlechtersensible Gestaltung:** Inwieweit thematisiert der Vorschlag die Gleichstellung der Geschlechter und trägt dazu bei, Lösungen für eine effektive Förderung eines geschlechtersensiblen Unterrichts in den Schulen zu finden.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten und Dienste, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und zu den erwarteten Ergebnissen führen. • **Methodik:** Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methoden und ihre Eignung für die Erzielung der erwarteten Ergebnisse. • **Struktur:** Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms, einschließlich angemessener Phasen zur Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Nutzung, Bewertung und Verbreitung. • **Management:** Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind jeder Aktivität geeignete Ressourcen zugewiesen. • **Finanzrahmen:** Der Finanzrahmen beinhaltet angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts und wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt. • **Risikomanagement:** Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. • **Qualitätssicherung:** Es sind angemessene Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer- Reviews, Benchmarking usw.) vorgesehen. • **Überwachungsinstrumente:** Durch entsprechende Indikatoren soll sichergestellt werden, dass die Projektdurchführung von hoher Qualität und kosteneffizient ist.

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Zusammensetzung:** An dem Projekt sind Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das erforderliche Profil und die benötigten Kompetenzen, Erfahrungen und Fachkenntnisse für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts betrifft. • **Aufwärtskonvergenz:** Inwieweit schafft die Partnerschaft Netzwerke und praxisorientierte Gemeinschaften mit Anbietern der Lehrkräfteausbildung, an der Lehrkräfteausbildung beteiligten Behörden und anderen relevanten Akteuren und ermöglicht einen wirksamen Austausch von Fachkenntnissen und Wissen unter diesen Partnern. • **Geografische Dimension:** Inwieweit sind an der Partnerschaft relevante Partner aus verschiedenen geografischen Gebieten beteiligt, inwieweit hat der Antragsteller die geografische Zusammensetzung der Partnerschaft begründet und ihre Relevanz für die Erreichung der Ziele der Erasmus+-Lehrkräfteakademien nachgewiesen und inwieweit umfasst die Partnerschaft ein breites und angemessenes Spektrum relevanter Akteure auf lokaler und regionaler Ebene. • **Virtuelle Zusammenarbeit und Mobilität:** Inwieweit ist die Zusammenarbeit mit bestehenden Erasmus+-Instrumenten wie eTwinning und School Education Gateway verknüpft. • **Engagement:** Die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Aufgaben ist klar und angemessen; sie zeigt das Engagement und die aktiven Beiträge aller teilnehmenden Organisationen im Verhältnis zu ihrer besonderen Expertise und Kapazität. • **Aufgaben:** Der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements, die Fähigkeit zur Koordinierung transnationaler Netzwerke und Führungskompetenz in einem komplexen Umfeld aus. Individuelle Aufgaben werden auf der Grundlage des speziellen Know-hows jedes einzelnen Partners zugewiesen. • **Zusammenarbeit:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine gute Abstimmung, Entscheidungsfindung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicherzustellen.

Wirkung
 	
(Höchstpunktzahl 20 Punkte)
	• **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Projektergebnisse von den Partnern und anderen Interessenträgern genutzt werden. Im Vorschlag wird erläutert, wie die Verwertung der Projektergebnisse während und nach der Projektlaufzeit gemessen wird.
	• **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse während der Projektlaufzeit und nach Beendigung des Projekts und sieht geeignete Zielvorgaben, Aktivitäten, einschlägige Zeitpläne, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während und nach der Projektlaufzeit wirksam und zum Nutzen von Interessenträgern, Politikgestaltern, Anbietern der Lehrkräfteausbildung, Behörden usw. verbreitet werden. In dem Vorschlag wird ferner angegeben, welche Partner für die Verbreitung zuständig sind und über welche einschlägige Erfahrung sie im Zusammenhang mit Verbreitungsaktivitäten nachweislich verfügen. In dem Vorschlag wird erläutert, welche Mittel für die Verbreitung genutzt werden, wobei den Erasmus+-Instrumenten wie eTwinning und School Education Gateway der Vorzug zu geben ist.
	• **Wirkung:** Aus dem Vorschlag geht die mögliche Wirkung des Projekts hervor:
	  • auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit
	  • über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene
	Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und zur Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung.
	
	• **Nachhaltigkeit und Fortsetzung:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie die Erasmus+-Lehrkräfteakademien eingeführt und weiterentwickelt werden sollen. Der Vorschlag beinhaltet ein Konzept für einen langfristigen Aktionsplan, der die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach seinem Abschluss vorsieht. Dieser Plan stützt sich auf dauerhafte Partnerschaften zwischen Anbietern der Erstausbildung von Lehrkräften (vorbereitende Ausbildung künftiger Lehrkräfte) und Anbietern der fortlaufenden beruflichen Weiterbildung (berufsbegleitende Weiterbildung). Auch die Ermittlung zweckdienlicher Leitungsstrukturen sowie Pläne für die Skalierbarkeit und finanzielle Nachhaltigkeit sollten Bestandteil des Plans sein, wozu auch gehört, dass (europäische, nationale und private) finanzielle Ressourcen benannt werden, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile auf lange Sicht eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens 60 Punkte (von insgesamt 100 Punkten) erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 18 Punkte in der Kategorie „Relevanz des Projekts“, mindestens 13 Punkte in der Kategorie „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und 11 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“. Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Die EU-Finanzhilfe ist ein Zuschuss zu den tatsächlichen Kosten des Projekts (Finanzierungsmodell für die tatsächlichen Kosten). Nur förderfähige Kosten und Kosten, die dem Begünstigten bei der Durchführung des Projekts tatsächlich entstanden sind (nicht die veranschlagten Kosten).

Die maximale EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf 1,5 Mio. EUR.

Darüber hinaus gilt:

- Die Parameter der Finanzhilfe werden im Detail in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.
- Der finanzielle Beitrag der EU darf 80 % der gesamten förderfähigen Kosten nicht übersteigen.
- Die gewährte Finanzhilfe kann gegebenenfalls niedriger sein als der beantragte Betrag.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

ERASMUS-MUNDUS-AKTION

Die Erasmus-Mundus-Aktion umfasst:

- **Los 1: Gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge (EMJM) und**
- **Los 2: Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen (EMDM)**

Ziel dieser Aktion ist die Förderung von Exzellenz und der weltweiten Internationalisierung von Hochschuleinrichtungen durch Studienprogramme – auf Masterebene –, die von Hochschuleinrichtungen mit Sitz in Europa gemeinsam durchgeführt und gegenseitig anerkannt werden und Einrichtungen in anderen Ländern der Welt offen stehen.

Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge und Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen bilden jeweils ein eigenständiges Los. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer EMDM vor einem EMJM. Die Gewährung eines EMDM-Projekts bedeutet nicht automatisch eine Finanzierung im Rahmen der EMJM, und der Abschluss eines EMDM ist kein Gewährungskriterium für ein EMJM-Projekt.

Los 1: Gemeinsame Erasmus-Mundus-Studiengänge (EMJM)

Die Aktion EMJM unterstützt stark integrierte transnationale Studienprogramme auf Masterebene[188], die von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern weltweit und gegebenenfalls anderen Bildungspartnern und/oder Partnern außerhalb des Bildungswesens mit spezifischem Fachwissen und Interessen in den betreffenden Studienbereichen/Berufsbereichen durchgeführt werden.

EMJM sind Exzellenzprogramme und sollten zur Integration und Internationalisierung des Europäischen Hochschulraums (EHR) beitragen. Die Besonderheit der EMJM liegt in dem hohen Maß an Verbundenheit/Integration zwischen den teilnehmenden Einrichtungen und in der Exzellenz ihrer akademischen Inhalte.

[188] Stufe 7 der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED), 2011.

ZIELE DER AKTION EMJM

Die Aktion EMJM zielt darauf ab, die Attraktivität und Exzellenz der europäischen Hochschulbildung in der Welt zu erhöhen und Talente für Europa zu gewinnen, und zwar durch eine Kombination der folgenden Aspekte:

i) akademische Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen, um die europäische Exzellenz in der Hochschulbildung zu demonstrieren, und
ii) individuelle Mobilität für alle Studierenden, die an der Aktion EMJM teilnehmen, mit von der EU finanzierten Stipendien für die besten Studierenden, die sich bewerben

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON GEMEINSAMEN ERASMUS-MUNDUS-MASTERSTUDIENGÄNGEN ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterstudiengänge die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Antragsberechtigt ist jede teilnehmende Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Teilnehmen kann jede öffentliche oder private Organisation mit ihren verbundenen Einrichtungen (sofern vorhanden), die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist und unmittelbar und aktiv zur Durchführung der Aktion EMJM beiträgt. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. In einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta, müssen sich aber zur Einhaltung ihrer Grundsätze verpflichten. Hochschuleinrichtungen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung[189] vollwertige Partner sind, müssen nachweisen, dass sie die externen Qualitätssicherungsanforderungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (z. B. Akkreditierung oder Bewertung) für das gemeinsame Programm erfüllt haben. Dies kann i) entweder aus der erfolgreichen Umsetzung des Europäischen Konzepts zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme resultieren (sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen) ii) oder auf der Grundlage einer spezifischen Akkreditierung/Evaluierung des gemeinsamen Programms iii) oder jeder nationalen Komponente, aus der das EMJM-Programm zusammengesetzt ist, erfolgen. Darüber hinaus kann das EMJM-Programm auch die Mitwirkung assoziierter Partner vorsehen (fakultativ). Diese Organisationen tragen indirekt zur Durchführung konkreter Aufgaben/Aktivitäten bei und/oder unterstützen die Verbreitung und Nachhaltigkeit des EMJM. Die entsprechenden Beiträge können beispielsweise im Wissens- und Kompetenztransfer, in der Durchführung ergänzender Kurse oder in Angeboten zur Unterstützung einer Entsendung oder eines Praktikums bestehen. Vertraglich gesehen und unter dem Aspekt der Förderfähigkeit gelten sie nicht als Begünstigte von Fördermitteln im Rahmen des Programms.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	An einem EMJM-Programm sind mindestens drei Hochschuleinrichtungen (als vollwertige Partner) in drei verschiedenen Ländern beteiligt, von denen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer sein müssen.

[189] Es sei denn, auf nationaler/regionaler Ebene gibt es spezifische und offizielle Bestimmungen für die Durchführung von Erasmus Mundus (von der EACEA von Fall zu Fall zu prüfen).

Förderfähige Teilnehmer	Bei einem EMJM werden Studierende auf Masterebene eingeschrieben, die einen ersten Hochschulabschluss oder einen sonstigen Bildungsabschluss erworben haben, der nach den Rechtsvorschriften und Verfahren der Länder/Einrichtungen, die diesen Abschluss verliehen haben, als gleichwertig zu betrachten ist. Studierende, die bereits ein Stipendium für einen EMJM erhalten haben, können kein weiteres Stipendium im Rahmen der Aktion EMJM beantragen. EMJM-Stipendien können an Studierende aus der ganzen Welt vergeben werden. Die Konsortien sollten jedoch für geografische Ausgewogenheit sorgen – d. h. nicht mehr als 10 % der Gesamtzahl der während der Projektdurchführung bewilligten Stipendien sollten an Bewerber derselben Staatsangehörigkeit vergeben werden (diese Regel gilt nicht für Aufstockungsstipendien für bestimmte Zielregionen der Welt, sofern zutreffend).
Ort(e) der Aktivitäten (sofern zutreffend)	Ein EMJM umfasst eine obligatorische physische Mobilitätphase für alle eingeschriebenen Studierenden (ob EMJM-Stipendiaten oder nicht), die aus mindestens zwei Studienaufenthalten in zwei Ländern besteht, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss. Diese beiden Länder dürfen nicht mit dem Wohnsitzland des Studierenden zum Zeitpunkt der Einschreibung identisch sein. Jeder der beiden obligatorischen Studienaufenthalte muss einem Studienpensum von mindestens einem akademischen Semester (30 ECTS-Punkte oder gleichwertig) entsprechen[190]. Alle Studienaufenthalte während des Masterstudiengangs müssen in Hochschuleinrichtungen, die vollwertige Partner sind, oder unter deren direkter Aufsicht stattfinden. Die obligatorischen Mobilitätsphasen können nicht durch virtuelle Mobilität (Fernunterricht) ersetzt werden.
Dauer des Projekts (und gegebenenfalls der Aktivität)	Das Konsortium erhält eine Finanzhilfevereinbarung mit einer Laufzeit von 74 Monaten zur Finanzierung von mindestens vier Auflagen des Masterprogramms, die jeweils ein bis zwei akademische Jahre umfassen (60, 90 oder 120 ECTS-Punkte). Zuvor geförderte Gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse (EMJMD) und Gemeinsame Masterstudiengänge (EMJM) können frühestens im Jahr vor Vertragsende eine Verlängerung beantragen. Zwei Auflagen eines Masterprogramms, die über zwei verschiedene Finanzhilfevereinbarungen finanziert werden, können nicht in demselben akademischen Jahr beginnen. Das Stipendium wird für ein Vollzeitstudium gewährt und deckt die gesamte Dauer des Masterstudiengangs ab (d. h. 12, 18, 24 Monate). Eine verkürzte Dauer des Stipendiums gilt im Fall der Anerkennung bereits erworbener Kenntnisse (wobei die Mindeststipendiendauer ein akademisches Jahr beträgt). Die erste Generation eingeschriebener Studierender sollte ihr Studium spätestens im akademischen Jahr nach der Auswahl des Projekts aufnehmen.

[190] Ausnahmsweise kann bei Studiengängen mit 60 ECTS-Punkten jeder der obligatorischen Studienabschnitte mindestens 20 ECTS-Punkten oder einem Äquivalent entsprechen.

Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur. Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2022-PEX-EMJM-MOB
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **16. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) einreichen.**

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

EMJM-Programme müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

1) **Sie müssen einen gemeinsam konzipierten und vollständig integrierten Lehrplan** umfassen, der den Standards für die Qualitätssicherung gemeinsamer Programme im Europäischen Hochschulraum (EHR)[191] entspricht, die zum Zeitpunkt des EMJM-Antrags gelten. Diese Standards decken alle wesentlichen Aspekte gemeinsamer Programme in Bezug auf gemeinsame Konzeption, Umsetzung, Ausführung und Qualitätssicherung ab.

   Über die Standards für die Qualitätssicherung gemeinsamer Programme hinaus liegt der Schwerpunkt bei EMJM-Programmen auf den folgenden gemeinsamen Umsetzungsverfahren:

   - Gemeinsame Zulassungsanforderungen für Studierende und Regeln/Verfahren für Bewerbung, Auswahl, Gebührenregelung, Überwachung, Prüfung/Leistungsbewertung
   - gemeinsames Programmkonzept und integrierte Lehr-/Schulungsaktivitäten, einschließlich einer gemeinsam vereinbarten Sprachenregelung und eines gemeinsamen Verfahrens für die Anerkennung der Studienaufenthalte innerhalb des Konsortiums
   - gemeinsame Dienstleistungen für Studierende (z. B. Sprachkurse, Visaunterstützung)
   - gemeinsame Werbe- und Sensibilisierungsmaßnahmen, um für die weltweite Wahrnehmbarkeit des Programms sowie der Erasmus-Mundus-Stipendien zu sorgen. Die Werbestrategie sollte eine integrierte und umfassende spezifische Website (auf Englisch oder anderenfalls in der/den hauptsächlich verwendeten Unterrichtsprache(n)) beinhalten, die alle für die Studierenden und für andere relevanten Interessenträger wie künftige Arbeitgeber maßgeblichen Informationen zum Programm enthalten muss
   - gemeinsames Verwaltungs- und Finanzmanagement durch das Konsortium
   - gemeinsame Abschlüsse werden empfohlen, sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen

2) Sie müssen **von einem Konsortium von Hochschuleinrichtungen** und gegebenenfalls anderen Bildungspartnern und/oder Partnern außerhalb des Bildungswesens durchgeführt werden, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. An einem Konsortium sind mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Ländern beteiligt, von denen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer sein müssen.

   Alle vollwertigen Partnerhochschuleinrichtungen (aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern oder nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern) müssen Einrichtungen sein, die Abschlüsse auf Masterebene vergeben können und in der Lage sind, den Studierenden, die die

[191] https://www.eqar.eu/kb/joint-programmes/agreed-standards/

Abschlussanforderungen erfüllen, entweder einen gemeinsamen Abschluss oder einen Mehrfachabschluss zu verleihen, der den erfolgreichen Abschluss des EMJM-Programms bescheinigt.

Alle Mitglieder eines EMJM-Konsortiums müssen institutionelle Verpflichtungen eingehen, damit eine solide institutionelle Verankerung und Unterstützung gewährleistet ist, bevor sich die ersten Studierenden für einen gemeinsamen EMJM-Studiengang einschreiben. Diese Verpflichtung erfolgt in Form einer EMJM-Partnerschaftsvereinbarung, die von allen Partnereinrichtungen (einschließlich assoziierter Partner, sofern dies für sachdienlich erachtet wird) unterzeichnet werden muss. In dieser Partnerschaftsvereinbarung sollten sich teilnehmende Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zur Einhaltung der Grundsätze der ECHE verpflichten. In der EMJM-Partnerschaftsvereinbarung müssen alle akademischen, operativen, administrativen und finanziellen Aspekte in Verbindung mit der Einführung des EMJM-Studiengangs und der Verwaltung der EMJM-Stipendien (siehe unten) geregelt werden. Zum Zeitpunkt der Antragstellung wird ein Entwurf der Partnerschaftsvereinbarung bereitgestellt.

3) **hervorragende Studierende aus aller Welt aufnehmen**: Für die Auswahl, Rekrutierung und Überwachung der einzelnen Studierenden ist ausschließlich das EMJM-Konsortium zuständig. Bei der Auswahl der Studierenden muss transparent, unparteiisch und gerecht vorgegangen werden. Eine gewisse Zahl dieser Studierenden kann ein EMJM-Stipendium erhalten.

   Um volle Transparenz zu garantieren sowie die Rechte und Pflichten aller eingeschriebener Studierenden festzulegen, müssen beide Parteien (d. h. die eingeschriebenen Studierenden und das EMJM-Konsortium) vor der Einschreibung der Studierenden in das Programm eine Studierendenvereinbarung unterzeichnen. Ein Muster der Studierendenvereinbarung muss auf der Website des EMJM veröffentlicht werden.

4) eine **obligatorische physische Mobilitätskomponente für alle eingeschriebenen Studierenden** beinhalten: Die Mobilitätsverläufe und der Mechanismus für die Anerkennung der Studienaufenthalte zwischen den Partnereinrichtungen müssen zum Zeitpunkt des Projektantrags bereits innerhalb des Konsortiums vereinbart worden sein.

5) Sie müssen den **Austausch von Personal und eingeladenen Wissenschaftlern** fördern, um einen Beitrag zur Lehre, Ausbildung, Forschung und zu administrativen Aktivitäten zu leisten.

6) **Der erfolgreiche Abschluss des gemeinsamen EMJM-Programms muss zur Verleihung entweder eines gemeinsamen Abschlusses (Joint Degree)** (d. h. eines einzigen Abschlusszeugnisses, das von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern verliehen wird, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss) oder eines **Mehrfachabschlusses (Multiple Degree)** (d. h. mindestens zwei Abschlusszeugnissen, die von zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern verliehen werden, von denen mindestens eines EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss) oder einer Kombination davon führen.

   Die den Studierenden verliehenen Abschlüsse müssen zu dem System von Hochschulabschlüssen in den Ländern gehören, in denen die Hochschuleinrichtungen ihren Sitz haben. Die Abschlüsse müssen von allen vollwertigen Partnerhochschulen, die sie verleihen, gegenseitig anerkannt werden. Die Konsortien sollten den Studierenden am Ende ihres Studiums einen gemeinsamen Diplomzusatz ausstellen, der sämtliche Inhalte des Masterprogramms abdeckt.

Die EMJM-Vorschläge müssen schon bei der Antragstellung vollständig ausgearbeitete gemeinsame Studienprogramme enthalten, damit die Projekte nach Bewilligung der Finanzhilfe unverzüglich durchgeführt und weltweit bekannt gemacht werden können. Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich des fachlichen Hintergrunds.

Neben dem finanziellen Beitrag zur Durchführung gemeinsamer Masterprogramme (siehe den nachstehenden Abschnitt zu den Finanzierungsregeln) können alle im Rahmen von Erasmus Mundus geförderten Projekte, die im Zeitraum 2021–2027 enden (einschließlich der Projekte, die im Zeitraum 2014–2020 anliefen), den Studiengang für bis zu drei weitere Auflagen nach Ende der Aktion als Erasmus-Mundus-Masterstudiengang fortsetzen, sofern die Bewertung der

Finanzhilfevereinbarungen durch die EACEA in der abschließenden Berichtsphase eine Punktzahl von 75 oder mehr ergibt. Die betreffenden Anbieter von Masterstudiengängen sollten sich verpflichten, i) die Ziele, den Umfang und die erwartete Wirkung der Aktion beizubehalten, ii) darauf hinzuwirken, dass Kontinuität mit dem zuvor geförderten Masterprogramm gewährleistet wird und iii) am Ende des betreffenden Zeitraums einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

ERWARTETE WIRKUNG

Auf Systemebene

- Förderung der akademischen Zusammenarbeit innerhalb und außerhalb des Europäischen Hochschulraums, indem die gemeinsame Lehre und Qualifikationen, Qualitätsverbesserungen und die Förderung akademischer Exzellenz unterstützt werden
- Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung durch Zusammenarbeit zwischen Einrichtungen innerhalb und außerhalb Europas und durch Mobilität der besten Studierenden weltweit
- Steigerung der Synergieeffekte zwischen Hochschulbildung, Innovation und Forschung
- Beseitigung der Hindernisse für das Lernen durch verbesserten Zugang zu hochwertiger und innovationsorientierter Bildung und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Mobilität für Lernende
- Eingehen auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und des Arbeitsmarkts
- Beitrag zur Entwicklung einer innovativen Bildungspolitik

Auf institutioneller Ebene

- Schaffung von mehr Möglichkeiten für eine strukturierte und nachhaltige akademische Zusammenarbeit für europäische und nichteuropäische Hochschuleinrichtungen weltweit
- Verbesserung der Qualität der Programme auf Masterebene und der Aufsichtsregelungen
- Steigerung der Internationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit der teilnehmenden Organisationen
- Unterstützung der Schaffung neuer Netzwerke und Verbesserung der Qualität bestehender Netzwerke
- Steigerung der Attraktivität der teilnehmenden Organisation(en) für talentierte Studierende
- Beitrag zur Internationalisierungspolitik der Hochschuleinrichtungen durch die Entwicklung eines internationalen Bewusstseins im Wege ihrer Lehrpläne und die Konzipierung umfassender Internationalisierungsstrategien (institutionelle Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Mobilität von Menschen)

Auf individueller Ebene

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der teilnehmenden Studierenden
- Verbesserung der Schlüsselkompetenzen und -qualifikationen der Studierenden
- Herausbildung neuer Denkweisen und neuer Ansätze für wissenschaftliche Studien durch internationale, interdisziplinäre, sektorübergreifende und interkulturelle Erfahrungen
- Ausbau der Vernetzungs- und Kommunikationskapazitäten der Studierenden
- Steigerung des individuellen Beitrags zur wissensbasierten Wirtschaft und Gesellschaft

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	**Hintergrund und allgemeine Ziele** • Gesamtziele und allgemeine Ziele des Projekts und ihre Relevanz in Bezug auf das EMJM-Programm. **Bedarfsanalyse und spezifische Ziele** • Projektbegründung und Bedarfsanalyse, auf die sich der Vorschlag stützt; • Probleme/Herausforderungen/Lücken und spezifische Ziele, die das Projekt in akademischer Hinsicht und im Hinblick auf die Bedürfnisse der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes angehen soll. **Komplementarität mit anderen Aktionen und Innovation** • Strategie zur Förderung von Exzellenz und Innovation • Unterstützung der Modernisierungs- und Internationalisierungsstrategie der Partnerhochschuleinrichtungen; • Einzigartigkeit und Mehrwert des Projekts im Vergleich zum bestehenden Angebot an Masterstudiengängen; • Strategie zur Steigerung der Attraktivität, Integration und Internationalisierung sowie Beitrag zu den politischen Zielen des Europäischen Hochschulraums.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	**Konzept und Methodik** • Zusammenführung/Integration des EMJM-Programms unter Berücksichtigung der im Abschnitt „Einrichtung eines Projekts“ beschriebenen Anforderungen. Insbesondere werden in dem Vorschlag folgende Aspekte beschrieben: - das akademische Programm und die Art und Weise, wie Exzellenz und innovative Elemente der Lernerfahrung im gesamten Konsortium sichergestellt werden - die Organisation der Studienzeiten, einschließlich der Mindestanforderungen an die Mobilität und der gegenseitigen Anerkennung der Lernergebnisse/Leistungspunkte - die Grundsätze und Anforderungen für die Bewerbung, Auswahl und Kursteilnahme der Studierenden sowie die Zuweisung von Stipendien für Studierende - die Dienstleistungen, die den Studierenden angeboten werden - der Beitrag des mobilen Personals und der eingeladenen Wissenschaftler zur Lehre, Ausbildung, Forschung und zu administrativen Aktivitäten - die spezifischen Unterstützungsmaßnahmen mit dem Ziel, den gleichberechtigten und inklusiven Zugang der Teilnehmer und die Aufnahme von Studierenden/Personal/eingeladenen Wissenschaftlern mit individuellen Bedürfnissen im Zusammenhang mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen zu erleichtern. **Qualitätssicherungs-, Überwachungs- und Bewertungsstrategie** • Interne und externe Qualitätssicherungsmaßnahmen des Masterprogramms • Inwieweit entspricht der gemeinsam konzipierte und vollständig integrierte Lehrplan den Standards für die Qualitätssicherung gemeinsamer Programme im Europäischen Hochschulraum (EHR)? • Gemeinsamer Abschluss/gemeinsame Abschlüsse und seine/ihre Anerkennung durch die vergebenden vollwertigen Partnerhochschulen sowie der gemeinsame Diplomzusatz **Projektteams, Personal und Experten** • Projektteams und wie sie bei der Durchführung des Projekts zusammenarbeiten werden **Kosteneffizienz und Finanzmanagement** • Verwaltung der EU-Mittel, Mobilisierung zusätzlicher Mittel und Haushaltsplan **Risikomanagement** • Identifizierung von Risiken bei der Projektdurchführung und Planung angemessener Risikominderungsmaßnahmen

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Aufbau des Konsortiums** • Begründung für die Zusammensetzung des Konsortiums und Komplementarität der Partner; ihr Mehrwert für die Durchführung des EMJM und die Art und Weise, wie jeder Partner von seiner Teilnahme am Projekt profitiert; • Innovativer Charakter des Konsortiums und Einbeziehung von Partnern mit unterschiedlichem Erfahrungsstand in Bezug auf die Erasmus-Mundus-Aktion. Sofern zutreffend: - wie wurde das bestehende Erasmus-Mundus-Konsortium verbessert - wie wird die Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des Bildungsbereichs organisiert und zu welchem Zweck • Festlegung von Rollen und Aufgaben jedes Partners sowie Umfang der Beteiligung an den Projektaktivitäten. **Verwaltung und Entscheidungsfindung des Konsortiums** • Kooperationsvereinbarungen, Leitungsgremien und Managementinstrumente, insbesondere in Bezug auf das Verwaltungs- und Finanzmanagement; • Institutionelles Engagement der Partnereinrichtungen für die Durchführung des EMJM-Programms; • Angemessenheit des Entwurfs der Partnerschaftsvereinbarung für eine effiziente Verwaltung des EMJM-Programms.
Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Wirkung und Ambition** • Wirkung auf Systemebene (innerhalb und außerhalb der akademischen Welt, einschließlich der allgemeinen Öffentlichkeit und der Gesellschaft), auf institutioneller Ebene (Partnerorganisationen) und auf individueller Ebene (mit besonderem Schwerpunkt auf der Beschäftigungsfähigkeit) • Prognosen hinsichtlich der Zahl der eingeschriebenen Studierenden im Zeitrahmen des Projekts Maßnahmen zur Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Ländern bei der Rekrutierung von Studierenden **Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit** • Werbestrategie zur Gewinnung exzellenter Studierender aus aller Welt: Zielgruppen, Aufgaben der Partner und Art und Weise, wie die Studierenden ermutigt werden, einen Beitrag zur Erasmus+-Identität/Erasmus+-Gemeinschaft zu leisten • Verbreitungs-, Verwertungs- und Sichtbarkeitsstrategie. **Nachhaltigkeit und Fortsetzung** • Mittel- und langfristige Entwicklungs- und Nachhaltigkeitsstrategie über den Zeitrahmen der EU-Finanzierung hinaus, einschließlich der Mobilisierung anderer Finanzierungsquellen; • Synergien/Komplementarität mit anderen (EU- und nicht EU-finanzierten) Aktivitäten, die auf den Projektergebnissen aufbauen können

Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens **70 Punkte** erreichen. Zudem müssen sie mindestens 22 Punkte für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Die EMJM-Finanzhilfe wird auf der Grundlage der folgenden drei Komponenten berechnet:

- ein Zuschuss zu den institutionellen Kosten der Durchführung des Programms
- eine Höchstzahl von Stipendien für Studierende, die während der gesamten Laufzeit der Vereinbarung vergeben werden.
- eine Aufstockung zur Deckung des individuellen Bedarfs von Studierenden mit Behinderungen.

Zuschuss zu den institutionellen Kosten des EMJM-Programms

Dies erfolgt in Form von Einheitskosten je eingeschriebenen Studierenden und soll einen Teil der Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung des EMJM-Programms abdecken.

Die Einheitskosten umfassen Personalkosten (Lehre, Reisen), eingeladene Gastdozenten, Werbe-, Verbreitungs- und Organisationskosten (einschließlich eines vollständigen Versicherungsschutzes für die eingeschriebenen Studierenden, finanzieller Unterstützung für eingeschriebene Studierende mit individuellen Bedürfnissen, sofern diese nicht durch den Aufstockungsmechanismus abgedeckt sind (siehe unten), Unterstützung bei der Unterbringung und sonstiger Dienstleistungen für Studierende), Verwaltungskosten und alle sonstigen Kosten, die im Hinblick auf die Durchführung eines erfolgreichen Masterprogramms anfallen.

Bei den ausgewählten Projekten dürfen keine Antragsgebühren für die Studierenden erhoben werden. Zudem dürfen den Erasmus-Mundus-Stipendiaten keine Studiengebühren oder sonstige obligatorische Kosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an dem Programm in Rechnung gestellt werden.

Der maximale Beitrag zu den institutionellen Kosten beträgt: **750 EUR/Monat x D x ZES**

Dabei ist

- **D** = maximale Dauer des Masterprogramms in Monaten (d. h. 12, 18, 24 Monate)
- **ZES** = Zahl der <u>eingeschriebenen</u> Studierenden (mit und ohne Stipendium), die für die gesamte Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung vorgesehen sind.

Zu beachten ist, dass die ZES für die Berechnung der Finanzhilfe auf maximal 100 (ohne Aufstockungsstipendien für bestimmte Zielregionen der Welt, sofern zutreffend) begrenzt ist.

Stipendien für Studierende

Das Stipendium ist ein Zuschuss zu den Kosten, die den begünstigten Studierenden entstehen, und deckt Reisekosten, Visumsgebühren, Einrichtungs- und Aufenthaltskosten ab. Es wird auf der Grundlage monatlicher Einheitskosten für den gesamten Zeitraum berechnet, den der eingeschriebene Stipendiat benötigt, um das Studienprogramm abzuschließen (anteilig zur tatsächlichen Anzahl der Tage). Dieser Zeitraum umfasst entsprechend den Anforderungen des gemeinsamen Masterstudiengangs Studien, Forschungsarbeiten, Praktikumsaktivitäten sowie die Erstellung und Verteidigung der Masterarbeit. In diesem Zeitraum kann das Stipendium nur in voller Höhe und nur an Vollzeitstudierende vergeben werden.

<u>Berechnung des Stipendienhöchstbetrags pro Studierenden:</u>

Das Stipendium wird wie folgt berechnet: **1400 EUR/Monat x DS**

Dabei ist: **DS** = Dauer des Masterprogramms.

Berechnung des Höchstbetrags für EMJM-Stipendien für die Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung:

Der Stipendienhöchstbetrag wird wie folgt berechnet: **1400 EUR/Monat x D x ZS**
Dabei ist

- **D** = maximale Dauer des Masterprogramms in Monaten (d. h. 12, 18, 24 Monate)
- **ZS** = Zahl der Stipendien, die für die gesamte Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung vorgesehen sind (höchstens 60, ohne Aufstockungsstipendien für bestimmte Zielregionen der Welt, sofern zutreffend)

Zuschuss für individuelle Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderungen

Zuschüsse für individuelle Bedürfnisse sind förderfähig, wenn sie die in der Beihilfevereinbarung festgelegten allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen. Sie werden für eingeschriebene Studierende (mit oder ohne Stipendium) mit Behinderungen (z. B. langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen) verwendet, etwa im Zusammenhang mit dem Erwerb besonderer Gegenstände oder Dienstleistungen (z. B. Hilfe durch Dritte, Anpassung der Arbeitsumgebung, zusätzliche Reise-/Transportkosten).

Die Unterstützung zur Deckung dieser individuellen Bedürfnisse eingeschriebener Studierender wird in Form der folgenden Einheitskosten für besonderen Unterstützungsbedarf gewährt:

a) 3000 EUR
b) 4500 EUR
c) 6000 EUR
d) 9500 EUR
e) 13 000 EUR
f) 18 500 EUR
g) 27 500 EUR
h) 35 500 EUR
i) 47 500 EUR
j) 60 000 EUR

Berechnung des Zuschusses zu den Einheitskosten pro Studierenden:

Eingeschriebene Studierende geben die Art der benötigten Gegenstände/Dienstleistungen und deren Kosten an. Die anwendbaren Einheitskosten werden als der Satz ermittelt, der den veranschlagten Ausgaben entspricht oder unmittelbar darunter liegt. Diese Einheitskosten sind ein Zuschuss und nicht dazu gedacht, die tatsächlich anfallenden Kosten vollständig zu decken.

Hinweis: Kosten unter dem niedrigsten Satz (d. h. weniger als 3000 EUR) kommen nicht für eine zusätzliche Unterstützung in Betracht und müssen im Rahmen des Zuschusses zu den institutionellen Kosten des EMJM oder durch andere Finanzierungsquellen der begünstigten Einrichtungen gedeckt werden.

Berechnung des Höchstzuschusses, der dem EMJM für die Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung zugewiesen wird:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung beantragen die Antragsteller auf der Grundlage ihres Voranschlags höchsten zwei Einheitskostenbeträge, die den höchsten verfügbaren Einheitskosten entsprechen, d. h. maximal 2 x 60 000 EUR. Dieser Betrag wird verwendet, um die Einheitskosten den betreffenden Studierenden zuzuweisen.

In der Durchführungsphase nehmen die Einheitskosten die Form eines monatlichen Zuschusses je Einheit an, der wie folgt berechnet wird:

{Einheit mit besonderem Unterstützungsbedarf x (1/Anzahl der Monate)}

Die Anzahl der Monate in der genannten Formel entspricht der Anzahl der Monate, in denen die im Zusammenhang mit dem besonderen Unterstützungsbedarf benötigten Gegenstände oder Dienstleistungen je nach Art der Gegenstände

oder Dienstleistungen für die Durchführung der Aktion verwendet oder hergestellt wurden. Bei einmaligen Kosten entspricht die Anzahl der Monate dem Wert 1.

ZUSÄTZLICHE MITTEL FÜR STUDIERENDE AUS BESTIMMTEN ZIELREGIONEN DER WELT

Antragsteller können zusätzliche Mittel für Studierende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus den folgenden Regionen beantragen: **Regionen 1, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11**, die aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU finanziert werden.

Zur Förderung vorgeschlagene EMJM können über die gesamte Dauer des Masterstudiengangs bis zu 27 zusätzliche Stipendien (einschließlich der entsprechenden institutionellen Kosten) erhalten, die mit Mitteln des Instruments für Nachbarschaftspolitik, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt (NDICI) finanziert werden, und bis zu 3 zusätzliche Stipendien (einschließlich der entsprechenden institutionellen Kosten), die mit IAP III-Mitteln finanziert werden. Diese zusätzlichen Stipendien werden vor dem Hintergrund der außenpolitischen Prioritäten der EU im Bereich der Hochschulbildung angeboten und berücksichtigen den unterschiedlichen Grad der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den maßgeblichen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Die Stipendien werden den für die Förderung ausgewählten EMJM in absteigender Reihenfolge und unter Berücksichtigung des verfügbaren Budgets zugewiesen.

Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht. Die Mittel müssen geografisch ausgewogen eingesetzt werden, und die Einrichtungen werden ermutigt, Studierende aus den ärmsten und am wenigsten entwickelten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu rekrutieren.

Für diese Aktion werden die folgenden geografischen Zielgebiete und Richtbudgetanteile festgelegt:

- Region 1 (Westbalkan): der besondere Schwerpunkt liegt auf Stipendien in den Bereichen Klimawandel, Umwelt und Energie, digitale Technologien, Ingenieurwesen, nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung
- Region 3 (Südliche Nachbarschaft) 8 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets.
- Region 5 (Asien): 23 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt.
- Region 6 (Zentralasien): 9 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt.
- Region 7 (Naher und Mittlerer Osten): 3 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt.
- Region 8 (Pazifik): 1 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt.
- Region 9 (Subsahara-Afrika): 31 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt. Ein besonderes Augenmerk wird auch auf die prioritären Migrationsländer gelegt; Kein Land wird mehr als 8 % der für die Region vorgesehenen Mittel erhalten.
- Region 10 (Lateinamerika): 24 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets. Höchstens 30 % an Brasilien und Mexiko zusammen.
- Region 11 (Karibik): 1 % des im Rahmen von NDICI zur Verfügung stehenden Budgets.

Die regionalen Zielbudgets und Prioritäten gelten vorläufig auf Projektebene und werden in der Durchführungsphase überprüft.

Berechnung des tatsächlichen Förderbetrags

Der tatsächliche Förderbetrag wird in der Phase des Abschlussberichts auf der Grundlage der Anzahl der gewährten Stipendien, der Zahl der eingeschriebenen Studierenden und der tatsächlichen Anzahl der für individuellen Unterstützungsbedarf zugewiesenen Einheitskosten berechnet, wobei der Gesamtbetrag den Förderhöchstbetrag nicht übersteigen darf. Je nach dem tatsächlichen Bedarf und im Einklang mit der Finanzhilfevereinbarung wird den Projekten Flexibilität bei der Übertragung von Mitteln zwischen den Stipendien (ausgenommen Aufstockungsstipendien für bestimmte Zielregionen der Welt, sofern zutreffend) und dem individuellen Bedarf eingeräumt. Übertragungen zwischen Haushaltslinien und zwischen Finanzierungsinstrumenten sind nicht zulässig.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

Los 2: Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen

Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen sollen die Kapazitäten der Hochschulen zur Modernisierung und Internationalisierung ihrer Lehrpläne und Lehrmethoden verbessern, Ressourcen bündeln und die Hochschulsysteme bei der Entwicklung gemeinsamer Mechanismen für die Qualitätssicherung, Akkreditierung und die Anerkennung von Abschlüssen und Leistungspunkten unterstützen. Die Unterstützung ist auch dazu gedacht, die Möglichkeiten, die der europäische Ansatz zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme bietet, auszuloten und zu nutzen. Auf der Grundlage des hohen Maßes an Verbundenheit/Integration zwischen den teilnehmenden Einrichtungen sollten solche integrierten transnationalen Programme zur Integration und Internationalisierung des Europäischen Hochschulraums (EHR) beitragen.

ZIEL DER ERASMUS-MUNDUS-KONZEPTIONSMAßNAHMEN

Hauptziel der Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen ist die Förderung der Entwicklung **neuer, innovativer und stark integrierter transnationaler Studienprogramme** auf Masterebene. Diese Konzeptionsmaßnahmen sollten sich auf a) EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer, b) Einrichtungen dieser Länder und/oder c) Themenbereiche beziehen, die **bei Erasmus Mundus unterrepräsentiert** sind **(siehe Erasmus-Mundus-Katalog)**[192].

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON ERASMUS-MUNDUS-KONZEPTIONSMAßNAHMEN ERFÜLLT SEIN?

Um für eine Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen die folgenden Kriterien erfüllen:

[192] https://eacea.ec.europa.eu/erasmus-plus/emjmd-catalogue_en

Wer ist antragsberechtigt?	Jede Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. In einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen.
Dauer des Projekts (und gegebenenfalls der Aktivität)	15 Monate
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur. Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2022-EMJM-DESIGN
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **16. Februar um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die EMDM unterstützen die Konzeption stark integrierter Studienprogramme auf Masterebene[193], die gemeinsam von einem internationalen Konsortium von Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern weltweit und gegebenenfalls anderen Bildungspartnern und/oder Partnern außerhalb des Bildungswesens mit spezifischem Fachwissen und Interessen in den betreffenden Studienbereichen/Berufsbereichen durchgeführt werden.

Bei der EMDM handelt es sich um Projekte mit nur einem Begünstigten. Die Begünstigten leiten Kontakte und Kooperationsmaßnahmen im Hinblick auf die Einrichtung eines Masterprogramms entsprechend der Definition eines „integrierten Masterprogramms“ (siehe Abschnitt EMJM „Einrichtung eines Projekts) ein. In der Antragsphase sollte der Begünstigte die teilnehmenden Organisationen angeben. Diese werden jedoch nicht an der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung beteiligt sein. Die geplanten Aktivitäten werden in Teil B des Antragsformulars und in einem einzigen Arbeitspaket beschrieben.

Bis zum Ende des Förderzeitraums sollte der gemeinsam konzipierte Masterstudiengang:

- Einen vollständig integrierten Lehrplan anbieten, der von einem Konsortium von Hochschuleinrichtungen (bestehend aus mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Ländern, von denen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer sein müssen) umgesetzt wird;
- darauf abzielen, hervorragende Studierende in der ganzen Welt zu rekrutieren
- eine obligatorische physische Mobilitätskomponente für alle eingeschriebenen Studierenden beinhalten

[193] Stufe 7 der Internationalen Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED), 2011.

- entweder zu einem gemeinsamen Abschluss (d. h. einem einzigen Abschlusszeugnis, das von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern verliehen wird, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss) oder einem Mehrfachabschluss (d. h. mindestens zwei Abschlusszeugnissen von zwei Hochschuleinrichtungen aus verschiedenen Ländern, von denen mindestens eines ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland sein muss) oder einer Kombination davon führen.

Außerdem wird erwartet, dass aus dem Projekt die folgenden gemeinsamen Mechanismen hervorgehen:

- gemeinsame Zulassungsanforderungen für Studierende und Regeln/Verfahren für Bewerbung, Auswahl, Überwachung, Prüfung/Leistungsbewertung
- gemeinsame Programmkonzeption und integrierte Lehr-/Schulungsaktivitäten
- gemeinsame Dienstleistungen für Studierende (z. B. Sprachkurse, Visaunterstützung)
- gemeinsame Werbe- und Sensibilisierungsstrategie
- gemeinsames Verwaltungs- und Finanzmanagement durch das Konsortium
- gemeinsame Strategie für die Abschlüsse
- Der Entwurf einer gemeinsamen Partnerschaftsvereinbarung, an der mindestens drei Hochschuleinrichtungen aus drei verschiedenen Ländern beteiligt sind, von denen mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer sein sollten. Diese Vereinbarung dient dazu, alle akademischen, operativen, administrativen und finanziellen Aspekte in Verbindung mit der Durchführung des Masterprogramms zu regeln.
- der Entwurf einer gemeinsamen Studierendenvereinbarung

Das in Entwicklung befindliche Masterprogramm soll den Standards für die Qualitätssicherung gemeinsamer Programme im Europäischen Hochschulraum (EHR) entsprechen[194].

Es wird nahegelegt, ein etwaiges Akkreditierungs-/Bewertungsverfahren vor Abschluss des Projekts zumindest einzuleiten und die Möglichkeiten auszuloten, die der europäische Ansatz zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme bietet (sofern die nationalen Rechtsvorschriften dies zulassen).

ERWARTETE WIRKUNG

- Schaffung von Möglichkeiten für europäische und nichteuropäische Hochschuleinrichtungen zur Entwicklung neuer Partnerschaften
- Verbesserung der Qualität und Förderung der Innovation von Programmen auf Masterebene und von Aufsichtsregelungen
- Steigerung der Internationalisierung und Wettbewerbsfähigkeit der teilnehmenden Organisationen
- Steigerung der Attraktivität der teilnehmenden Organisation(en) für talentierte Studierende
- Beitrag zur Internationalisierungspolitik der Hochschulen durch die Entwicklung eines internationalen Bewusstseins im Wege ihrer Lehrpläne und die Konzipierung umfassender Internationalisierungsstrategien (institutionelle Zusammenarbeit und grenzüberschreitende Mobilität von Menschen)

[194] https://www.eqar.eu/kb/joint-programmes/agreed-standards/

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz **(Höchstpunktzahl 40 Punkte)**	**Hintergrund und allgemeine Ziele** • Gesamtziele und allgemeine Ziele des Projekts und ihre Relevanz in Bezug auf die Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen **Bedarfsanalyse und spezifische Ziele** • Begründung für die Gestaltung eines stark integrierten Masterprogramms • Beitrag zur Entwicklung neuer Partnerschaften und Potenzial zur Einbindung von a) EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern, b) Einrichtungen dieser Länder und/oder c) Themenbereichen, die bei Erasmus Mundus unterrepräsentiert sind. **Komplementarität mit anderen Aktionen und Innovation** • Ambitionen des Projekts im Vergleich zum bestehenden Angebot an Masterprogrammen und Beitrag zur Attraktivität des EHR
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Konzept und Methodik** • Vorgeschlagene Strategie und Planung der Aktivitäten zur Erreichung der Ziele und erwarteten Ergebnisse. **Projektmanagement, Qualitätssicherungs-, Überwachungs- und Bewertungsstrategie** • Maßnahmen, die vorgesehen sind, um sicherzustellen, dass die Projektdurchführung von hoher Qualität ist und fristgerecht abgeschlossen wird. • Geplante Schritte zur Einleitung eines Akkreditierungs-/Bewertungsverfahrens für den vorgeschlagenen Masterstudiengang, wenn möglich unter Nutzung der Möglichkeiten des europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung gemeinsamer Programme. **Projektteams, Personal und Experten** • Vorgesehene operative Ressourcen (einschließlich teilnehmende Organisationen) in Bezug auf die geplanten Tätigkeiten und Ergebnisse • Festlegung der Rollen und Verteilung der Aufgaben im Projektteam.
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Aufbau des Konsortiums** • Erwartete Rolle der teilnehmenden Organisationen Ihr Beitrag zur Durchführung des Projekts und zur Gestaltung des Masterprogramms • Begründung für ihre Teilnahme, Mehrwert und Komplementarität

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	**Wirkung und Ambition** • Erwartete Wirkung und Ambition des neuen EMDM-Projekts **Kommunikation, Verbreitung und Sichtbarkeit** • vorgesehene Aktivitäten für die Bekanntmachung und Verbreitung des neuen Masterprogramms und der Projektergebnisse **Nachhaltigkeit und Fortsetzung** • geplante Maßnahmen für die Nachhaltigkeit des neuen Masterprogramms und Ermittlung möglicher Finanzierungsquellen

Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens **60 Punkte** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Die Unterstützung erfolgt in Form eines pauschalen Zuschusses zu den Kosten, die unmittelbar mit den für die Einrichtung des neuen Masterprogramms erforderlichen Aktivitäten verbunden sind, z. B. Sitzungen und Konferenzen, Studien/Erhebungen, Akkreditierungs-/Bewertungsverfahren usw. Der Zuschuss kann auch zur Deckung von Personalkosten, Reise- und Unterbringungskosten, Verwaltungskosten und an Unterauftragnehmer vergebene Aktivitäten verwendet werden, soweit dies für die Durchführung der Erasmus-Mundus-Konzeptionsmaßnahmen relevant ist.

Der Pauschalbetrag beläuft sich auf **55 000 EUR pro Projekt**.

Die Parameter der Finanzhilfe werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Für die Abschlusszahlung der Finanzhilfe müssen die Begünstigten nachweisen, dass die in ihrem Antrag vorgesehenen Aktivitäten vollständig und zufriedenstellend durchgeführt wurden.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

PARTNERSCHAFTEN FÜR INNOVATION

Partnerschaften für Innovation unterstützen Projekte, die auf systemische Auswirkungen auf europäischer Ebene abzielen, indem sie das Potenzial haben, die Projektergebnisse in einem europäischen Maßstab umzusetzen, und/oder indem sie in der Lage sind, diese auf verschiedene thematische oder geografische Kontexte zu übertragen. Sie konzentrieren sich auf Themenbereiche, die für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt in Europa von strategischer Bedeutung sind. 2021 umfasst diese Art von Partnerschaften die folgende Aktion:

- Allianzen für Innovation

Diese Aktion wird von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) verwaltet.

ALLIANZEN FÜR INNOVATION

Ziel der **Allianzen für Innovation** ist es, die Innovationskapazität Europas durch die Förderung der Innovation im Wege von **Zusammenarbeit und Wissensfluss** zwischen der Hochschulbildung und der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung sowie dem breiteren sozioökonomischen Umfeld, einschließlich der Forschung, zu stärken.

Außerdem zielen sie darauf ab, die Vermittlung neuer Kompetenzen zu fördern und Missverhältnisse zwischen Kompetenznachfrage und - angebot zu minimieren, indem sie neue Lehrpläne **für die Hochschulbildung und die berufliche Aus- und Weiterbildung** konzipieren und erstellen und die Entwicklung von **Eigeninitiative und unternehmerischen Denkweisen** in der EU unterstützen.

ZIELE DER AKTION

Diese Partnerschaften sollen ein kohärentes und umfassendes Bündel **sektorspezifischer oder sektorübergreifender** Aktivitäten umsetzen, die sich an künftige Wissensentwicklungen in der gesamten EU anpassen lassen.

Zur Förderung der Innovation liegt der Schwerpunkt auf **digitalen Kompetenzen**, da diese für alle Berufsprofile auf dem gesamten Arbeitsmarkt zunehmend wichtiger werden. Auch der Übergang zu einer stärker kreislauforientierten und ökologisch ausgerichteten Wirtschaft muss durch Änderungen der Qualifikationen und der nationalen Bildungs- und Ausbildungslehrpläne unterstützt werden, um den neu aufkommenden Bedarf an **„grünen" Kompetenzen** zu decken.

Die Ziele von Allianzen für Innovation können durch die Bewerbung für eines oder beide der folgenden Lose erreicht werden (eine Organisation kann an mehreren Vorschlägen beteiligt sein):

Los 1: Allianzen für Bildung und Unternehmen

Allianzen für Bildung und Unternehmen sind transnationale, strukturierte und ergebnisorientierte Projekte, bei denen die Partner gemeinsame Ziele verfolgen und zusammenarbeiten, um Innovation, neue Kompetenzen, Eigeninitiative und unternehmerische Denkweisen zu fördern.

Sie zielen darauf ab, Innovation in der Hochschulbildung, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung, in Unternehmen und im breiteren sozioökonomischen Umfeld zu fördern. Dazu gehört die Bewältigung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen wie Klimawandel, demografischer Wandel, Digitalisierung, künstliche Intelligenz und rasche Veränderungen der Beschäftigung durch soziale Innovation und Widerstandsfähigkeit der Gemeinschaft sowie Innovationen auf dem Arbeitsmarkt.

Bei Allianzen für Bildung und Unternehmen kommen Unternehmen sowie Anbieter von Hochschul- und Berufsbildung zusammen, um partnerschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie sind in einem oder mehreren verschiedenen Wirtschaftszweigen tätig und schaffen zuverlässige und nachhaltige Beziehungen und stellen ihren innovativen und transnationalen Charakter in jeder Hinsicht unter Beweis. Jede Partnerschaft muss mindestens eine Berufsbildungsorganisation und eine Hochschulorganisation umfassen, kann jedoch entweder auf beide oder nur auf einen dieser Bildungsbereiche ausgerichtet sein.

Mit Allianzen für Innovation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung **neuer, innovativer und multidisziplinärer Lehr- und Lernkonzepte**: Förderung der Innovation bei der Gestaltung und Bereitstellung von Bildungsangeboten, Lehrmethoden, Bewertungsmethoden, Lernumgebungen und/oder der Entwicklung neuer Kompetenzen
- Förderung der **sozialen Verantwortung von Unternehmen** (z. B. hinsichtlich Chancengleichheit, Inklusion, Klimawandel, Umweltschutz und nachhaltiger Entwicklung)
- Anregung von **Eigeninitiative** und **unternehmerischen Einstellungen, Denkweisen und Kompetenzen** bei

Lernenden, Personal im Bildungsbereich und anderen Arbeitskräften im Einklang mit dem europäischen Referenzrahmen für unternehmerische Kompetenzen (EntreComp)[195];

- Verbesserung der **Qualität und Relevanz von Kompetenzen**, die im Rahmen der allgemeinen und beruflichen Bildungssysteme entwickelt und bescheinigt werden (einschließlich neuer Kompetenzen und der Bekämpfung des Missverhältnisses zwischen Qualifikationsangebot und - nachfrage)
- Erleichterung des **Wissensflusses und der gemeinsamen Schaffung von Wissen** zwischen Hochschul- und Berufsbildung, Forschung, dem öffentlichen Sektor und der Wirtschaft
- Aufbau und Unterstützung wirksamer und effizienter Systeme für Hochschulbildung und berufliche **Aus- und Weiterbildung**, die vernetzt und inklusiv sind und einen Beitrag zur Innovation leisten

Los 2: Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Umsetzung der „Blaupause“[196])

Ziel der Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung ist es, neue strategische Ansätze und eine Zusammenarbeit im Hinblick auf konkrete Lösungen für die Entwicklung von Kompetenzen – sowohl kurz- als auch mittelfristig – in bestimmten Wirtschaftszweigen oder in Bereichen herbeizuführen, in denen der **Pakt für Kompetenzen** – eine wichtige Aktion der europäischen Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz – umgesetzt wird. Hauptziel des Pakts ist es, Ressourcen zu mobilisieren und alle relevanten Interessenträger dazu anzuregen, konkrete Maßnahmen für die Weiterbildung und Umschulung der Arbeitskräfte zu ergreifen, indem Anstrengungen gebündelt und Partnerschaften eingerichtet werden, auch auf EU-Ebene, die den Bedürfnissen des Arbeitsmarkts Rechnung tragen und den ökologischen und digitalen Wandel sowie nationale, regionale und lokale Qualifikations- und Wachstumsstrategien unterstützen. Daher werden die Arbeitsergebnisse der Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung, d. h. Erfassung von Daten über Kompetenzen, Qualifikationsstrategien, Berufsprofile, Ausbildungsprogramme und langfristige Planung auf Branchenebene, einen wichtigen Beitrag zur Tätigkeit der branchenspezifischen Partnerschaften leisten, die sich dem Kompetenzpakt angeschlossen haben.

Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung sollen Qualifikationslücken auf dem Arbeitsmarkt schließen, die das Wachstum, die Innovation und die Wettbewerbsfähigkeit in bestimmten Branchen oder Bereichen behindern, indem sie auf kurzfristige Interventionen ebenso wie langfristige Strategien setzen. Diese Allianzen werden in den 14 industriellen Ökosystemen umgesetzt, die in der neuen Industriestrategie für Europa[197] benannt wurden (siehe Förderkriterien).

Der Kompetenzpakt baut auf der Blaupause zur Branchenzusammenarbeit für Kompetenzen auf und übernimmt die darin enthaltenen Ideen. Daher werden Allianzen im Rahmen von Los 2 die Umsetzung des Pakts mittels der Entwicklung einer branchenspezifischen Kompetenzstrategie unterstützen. Diese Strategie muss hinsichtlich der Verringerung von Defiziten, Lücken und Diskrepanzen bei den Kompetenzen system- und strukturrelevante Wirkung zeigen und darüber hinaus die Angemessenheit der Qualität und des Kompetenzniveaus gewährleisten. Die branchenspezifische Kompetenzstrategie muss klar festgelegte Aktivitäten, Meilensteine und eindeutig definierte Ziele beinhalten, damit die Qualifikationsnachfrage und das Qualifikationsangebot so aufeinander abgestimmt werden können, dass die umfassende branchenspezifische Wachstumsstrategie vorangebracht wird. Die Allianzen sollen das Fundament für den Kompetenzpakt legen und Vorgaben für den weiteren Kurs nach Abschluss des Projekts liefern.

[195] https://publications.jrc.ec.europa.eu/repository/bitstream/JRC101581/lfna27939enn.pdf
[196] Europäische Kompetenzagenda für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz: https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de
[197] COM(2020) 102 final: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0102

Gestützt auf Erkenntnisse zum Kompetenzbedarf in Bezug auf Berufsprofile unterstützen Allianzen im Rahmen der Blaupause die Gestaltung und Vermittlung von transnationalen Inhalten für die allgemeine und berufliche Bildung sowie von Lehr- und Ausbildungsmethoden für eine rasche Verbreitung auf regionaler und lokaler Ebene und für neu entstehende Berufe.

Die Vorschläge sollten ein Konzept für Programme zur fortlaufenden beruflichen Weiterbildung beinhalten, die dem dringenden Qualifikationsbedarf von Menschen im erwerbsfähigen Alter Rechnung tragen. Zudem sollten die Vorschläge Entwicklungen im Zusammenhang mit neu entstehenden Berufsprofilen und die Konzeption entsprechender Qualifikationen beinhalten, die die Sekundarstufe II und die postsekundäre Stufe der Berufsbildung (EQR-Stufen 3 bis 5) sowie die tertiäre Stufe (EQR-Stufen 6 bis 8) abdecken sollten. Darüber hinaus sollten die Vorschläge ein Konzept für entsprechende Kernlehrpläne und Programme der allgemeinen und beruflichen Bildung beinhalten, die zu diesen Qualifikationen führen.

An jedem Projekt müssen als Partner sowohl Organisationen der beruflichen Aus- und Weiterbildung und der Hochschulbildung als auch Arbeitsmarktakteure beteiligt sein. Idealerweise sind in die Projekte auch politische Gremien, Zertifizierungsstellen sowie europäische Branchenverbände und Vertreter der Industrie eingebunden.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON PARTNERSCHAFTEN FÜR INNOVATION ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für **Los 1 – Allianzen für Bildung und Unternehmen** die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Jeder vollwertige Partner, der in einem **EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässig ist. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Die folgenden Organisationen können als vollwertiger Partner, verbundene Einrichtung oder assoziierter Partner im Rahmen von Los 1 – Allianzen für Bildung und Unternehmen beteiligt sein. Jede öffentliche oder private Organisation, die in einem **EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland** oder in einem **nicht mit dem Programm assoziierten Drittland** (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) ansässig ist. • Hochschuleinrichtungen • Berufsbildungsanbieter • Netzwerke von Berufsbildungsanbietern • kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) • Forschungsinstitute • Nichtregierungsorganisationen • lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen • in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen • Vermittler, die Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie Unternehmen vertreten • Akkreditierungs-, Zertifizierungs-, Anerkennungs- oder Qualifizierungsstellen • Handels-, Industrie-, Arbeiter- oder Handwerkskammern • Sozialpartner auf europäischer oder nationaler Ebene • Krankenhäuser oder andere Pflegeeinrichtungen, auch im Bereich Langzeitpflege • für allgemeine und berufliche Bildung oder für Beschäftigung auf regionaler oder nationaler Ebene zuständige Behörden • Arbeitsvermittlungsdienste • nationale statistische Ämter • Agenturen für wirtschaftliche Entwicklung • Branchen- oder Berufsverbände • Branchenräte für Qualifikationen • Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen sowie Arbeitsvermittlungsagenturen bzw. Arbeitsverwaltungen In einem **EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	An Allianzen für Bildung und Unternehmen müssen mindestens **acht vollwertige Partner beteiligt sein, die in mindestens vier EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern** ansässig sind. Der Partnerschaft müssen mindestens **drei Arbeitsmarktakteure** (Unternehmen oder repräsentative Vermittlerorganisationen wie Kammern, Gewerkschaften oder Handelsverbände) und mindestens **drei Anbieter im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung** (Berufsbildungsanbieter und Hochschuleinrichtungen) als vollwertige Partner angehören. **An jedem Vorschlag sollten mindestens eine Hochschuleinrichtung und ein Berufsbildungsanbieter als vollwertiger Partner beteiligt sein.**
Projektdauer	2 oder 3 Jahre. Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten gewählt werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung Los 1: ERASMUS-EDU-2022-PI-ALL-INNO-EDU-ENTERP

Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **15. September des betreffenden Jahres um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für **Los 2 – Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit (Umsetzung der „Blaupause“)** die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Jeder vollwertige Partner, der in einem **EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässig ist. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Die folgenden Organisationen können als vollwertiger Partner, verbundene Einrichtung oder assoziierter Partner im Rahmen von Los 2 – Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Blaupause) beteiligt sein. Jede öffentliche oder private Organisation, die in einem **EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland** oder in einem **nicht mit dem Programm assoziierten Drittland** (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) ansässig ist • Hochschuleinrichtungen • Berufsbildungsanbieter • Netzwerke von Berufsbildungsanbietern • kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) • Forschungsinstitute • Nichtregierungsorganisationen • lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen • in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätige Organisationen • Vermittler, die Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend sowie Unternehmen vertreten • Akkreditierungs-, Zertifizierungs-, Anerkennungs- oder Qualifizierungsstellen • Handels-, Industrie-, Arbeiter- oder Handwerkskammern • Sozialpartner auf europäischer oder nationaler Ebene • Krankenhäuser oder andere Pflegeeinrichtungen, auch im Bereich Langzeitpflege • für allgemeine und berufliche Bildung oder für Beschäftigung auf regionaler oder nationaler Ebene zuständige Behörden • Arbeitsvermittlungsdienste • nationale statistische Ämter • Agenturen für wirtschaftliche Entwicklung • Branchen- oder Berufsverbände • Branchenräte für Qualifikationen • Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen sowie Arbeitsvermittlungsagenturen bzw. Arbeitsverwaltungen In einem **EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.

Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Allianzen für sektorale Zusammenarbeit im Bereich der beruflichen Qualifikationen (Blaupause) müssen mindestens **8 EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer** abdecken und mindestens **12 vollwertige Partner** einbeziehen. Der Partnerschaft müssen mindestens **fünf Arbeitsmarktakteure** (Unternehmen oder repräsentative Vermittlerorganisationen wie Kammern, Gewerkschaften oder Handelsverbände) und mindestens **fünf Anbieter im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung** (Berufsbildungsanbieter und Hochschuleinrichtungen) als vollwertige Partner angehören. **An jedem Vorschlag sollten mindestens eine Hochschuleinrichtung und ein Berufsbildungsanbieter als vollwertiger Partner beteiligt sein.**
Branchen oder Bereiche	**Die 14 in der neuen Industriestrategie für Europa benannten industriellen Ökosysteme[198]:** **1. Tourismus:** Personenverkehr und Reisen; Hotels, Kurzzeitunterkünfte; Restaurants und Gastronomie; Veranstaltungen, Themenparks usw. **2. Mobilität-Verkehr-Automobilbereich**: Herstellung von Kraftfahrzeugen, Schiffen und Zügen sowie Zubehör deren Reparatur und Instandhaltung; Frachtverkehr usw. **3. Raumfahrt/Verteidigung**: Produktion von Luftfahrzeugen; Produktion von Raumfahrzeugen und damit verbundene Dienstleistungen; Verteidigungsprodukte und Technologien usw. **4. Baugewerbe:** Bau von Wohn- und Nichtwohngebäuden; Bau von Straßen und Schienenwegen; Bau von öffentlichen Versorgungsanlagen und Tiefbau; damit zusammenhängende Tätigkeiten usw. **5. Agrarerzeugnisse und Lebensmittel:** Pflanzliche und tierische Erzeugung; Lebensmittelverarbeitung; Veterinärwesen usw. **6. CO_2-arme energieintensive Industrien**: Gewinnung fossiler Brennstoffe; Raffination; Herstellung von Erzeugnissen mit hoher Umweltwirkung: Kunststoffe, Chemikalien, Düngemittel, Eisen und Stahl, forstwirtschaftliche Produkte, Zement, Gummi, Nichteisenmetalle usw. **7. Textilien:** Produktion von Textilien, Bekleidung, Schuhen, Leder und Schmuck usw. **8. Kreativ-/Kulturwirtschaft:** Zeitungen, Bücher und Zeitschriften; Filme, Videofilme und Fernsehen; Radio und Musik usw. **9. Digitales:** Telekommunikation; Software und Programmierung; Webportale; Herstellung von Computern und Ausrüstungen usw. **10. Erneuerbare Energie:** Elektromotoren, Verbrennungsmotoren und Turbinen; Stromerzeugung; Gewinnung und Verteilung von Gas usw. **11. Elektronik:** Produktion von Elektronik usw. **12. Einzelhandel:** Einzelhandel; Großhandel mit direktem Kontakt zu Verbrauchern usw. **13. Nachbarschafts-/Sozialwirtschaft:** Soziale Unternehmen, Verbände und Genossenschaften mit dem Ziel, eine soziale Wirkung zu erzielen usw.

[198] *COM(2020) 102 final:* https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52020DC0102

	14. Gesundheit: Arzneimittel und pharmazeutische Ausrüstungen; Krankenhäuser, Pflegeheime, Heimpflege usw. Die Allianzen müssen für ihren Vorschlag das jeweilige industrielle Ökosystem auswählen, auf das sich ihr Projekt bezieht[199]. Für jedes industrielle Ökosystem kann nur ein einziger Vorschlag für eine Förderung ausgewählt werden. Ein Vorschlag kann ein Ökosystem, das nicht Gegenstand eines laufenden Projekts im Rahmen der Blaupause ist, oder ein Ökosystem betreffen, für das bereits ein Blauphasen-Projekt läuft. Im letztgenannten Fall muss sich der Vorschlag auf Themenfelder und Bereiche beziehen, die sich deutlich von denen des laufenden Blauphasen-Projekts bzw. der laufenden Blauphasen-Projekte unterscheiden[200].
Projektdauer	4 Jahre
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung Los 2: ERASMUS-EDU-2022-PI-ALL-INNO-BLUEPRINT
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **15. September des betreffenden Jahres um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Jede Allianz führt eine Reihe kohärenter, umfassender und variabler, miteinander verbundener Aktivitäten durch, um die Innovation in der Hochschulbildung, in der beruflichen Aus- und Weiterbildung und in Unternehmen (einschließlich großer, kleiner und mittlerer Unternehmen und gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) sowie im breiteren sozioökonomischen Umfeld zu fördern.

Los 1: Allianzen für Bildung und Unternehmen

Mindestens eine der folgenden Aktivitäten (nicht erschöpfende Liste) muss in jeder Allianz für Bildung und Unternehmen enthalten sein:

Förderung von Innovation

- Gemeinsame Entwicklung und Umsetzung neuer Lern- und Lehrmethoden (z. B. neue multidisziplinäre Lehrpläne, an den Lernenden orientierte und problemorientierte Unterrichts- und Lernkonzepte, die Microcredentials stärker nutzen)
- Entwicklung und Erprobung von Weiterbildungsprogrammen und - aktivitäten mit und in Unternehmen
- Entwicklung und Erprobung von Lösungen für dringende soziale Anforderungen, die vom Markt nicht berücksichtigt werden und auf schutzbedürftige Gruppen in der Gesellschaft ausgerichtet sind Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen oder Herausforderungen im Zusammenhang mit Veränderungen von Einstellungen und Werten, Strategien und politischen Maßnahmen, organisatorischen Strukturen und Prozessen, Durchführungssystemen und -diensten

[199] *So sind **beispielsweise** die **Binnenschifffahrt** oder die **Zivilluftfahrt** in zwei verschiedenen industriellen Ökosystemen angesiedelt: Der Personenverkehr gehört zum Bereich „Tourismus", der Güterverkehr hingegen zum Bereich „Mobilität-Transport-Automobilbereich". Je nach Verwendung ist **Wasserstoff** ein wichtiger Faktor in den folgenden Ökosystemen: Mobilität-Verkehr-Automobilbereich; Erneuerbare Energie; Energieintensive Industrien; Konstruktion; Luft- und Raumfahrt und Verteidigung: Ein Vorschlag sollte nur ein Ökosystem betreffen.*

[200] *https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1415&langId=de*

- Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen sowie von Produkt- und Prozessinnovationen (durch die Zusammenarbeit von Studierenden, Hochschullehrkräften und Praktikern)

Entwicklung von Eigeninitiative und unternehmerischen Denkweisen, Kompetenzen und Fähigkeiten

- Entwicklung neuer Lehrmethoden und Lerninstrumente, einschließlich des Erwerbs und der Anwendung von Querschnittskompetenzen in Hochschulbildungs- und Berufsbildungsprogrammen, die in Zusammenarbeit mit Unternehmen konzipiert wurden und darauf abzielen, Beschäftigungsfähigkeit und Kreativität zu fördern und neue Berufswege zu erschließen
- gegebenenfalls Einführung von Eigeninitiative und Unternehmergeist in den verschiedenen Fachgebieten, Lehrplänen, Kursen usw., um Studierenden, Forschern, Personal und Pädagogen die Kompetenzen, Fähigkeiten und Motivation zu vermitteln, damit sie Eigeninitiative und Unternehmergeist entwickeln und in der Lage sind, verschiedene Herausforderungen in der Ausbildung sowie in ihrem Berufs- und Privatleben zu bewältigen
- Erschließung neuer Lernmöglichkeiten durch die praktische Erfahrung und Anwendung der Eigeninitiative und unternehmerischer Kompetenzen und Fähigkeiten, die zur Einführung neuer Dienstleistungen, Produkte oder Prototypen und zur Gründung von Start-up- und Spin-off-Unternehmen führen können
- Einführung stärker „auf die Studierenden ausgerichteter Ansätze“, bei denen die Studierenden ihre eigenen maßgeschneiderten Bildungswege gestalten

Förderung von Wissensfluss und Wissensaustausch zwischen Hochschuleinrichtungen, Berufsbildungsanbietern, Unternehmen und Forschung

- Aufbau inklusiver und vernetzter Hochschulbildungs- und Berufsbildungssysteme und Unternehmen durch gegenseitiges Vertrauen, grenzüberschreitende Anerkennung und Zertifizierung, flexible Übergänge zwischen Berufsbildung und Hochschulbildung und Förderung der Mobilität für Lernende und Arbeitskräfte
- Berufsausbildung und fachbezogene Aktivitäten in Unternehmen, die vollständig in den Lehrplan integriert sind und uneingeschränkt anerkannt und angerechnet werden; Verfahren zur Erprobung und Prüfung innovativer Maßnahmen; befristeter Austausch von Studierenden, Forschern, Lehr- und Unternehmenspersonal; Bereitstellung von Anreizen für die Einbeziehung von Unternehmenspersonal in Ausbildungs- oder Forschungstätigkeiten; Analyse von Forschungsdaten

Ermittlung von Markterfordernissen und neu entstehenden Berufen im Hinblick auf die Widerstandsfähigkeit

- Ermittlung von Markterfordernissen und neu entstehenden Berufen (Nachfrageseite), Verbesserung der Anpassungsfähigkeit der Systeme auf allen Ebenen an den Bedarf des Arbeitsmarktes (Angebotsseite) Anpassung des Hochschulbildungs- und Berufsbildungsangebots an den Kompetenzbedarf durch Konzeption und Umsetzung transnationaler branchenweiter Lehrpläne, die das arbeitsbasierte Lernen einbeziehen
- Ermittlung der Kompetenzen, die im öffentlichen Bereich benötigt werden, um gesellschaftliche Herausforderungen (z. B. Klimawandel, Gesundheit) zu bewältigen und die Widerstandsfähigkeit auf gesellschaftlicher und kommunaler Ebene zu fördern, unter anderem durch die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen und Berufsbildungseinrichtungen mit nationalen, regionalen und lokalen Behörden sowie dem Privatsektor, um einen Beitrag zur Konzipierung und Umsetzung von Strategien zur intelligenten Spezialisierung in Regionen zu leisten
- Unterstützung bei der Überwindung des Missverhältnisses zwischen Kompetenzangebot und -nachfrage sowohl im Hinblick auf die Widerstandsfähigkeit als auch auf die Erfordernisse des Marktes

Los 2: Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Umsetzung der „Blaupause“)

Die folgenden Aktivitäten müssen durchgeführt werden:

Entwicklung eines strategischen Konzepts für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung

- Begründung einer tragfähigen Zusammenarbeit bei der Entwicklung von Kompetenzen zwischen wichtigen Interessenvertretern der Industrie, darunter die Sozialpartner, Anbietern im Bereich allgemeine und berufliche Bildung sowie Behörden (auf nationaler und regionaler Ebene). Zudem soll das Projekt die Zusammenarbeit zwischen Großunternehmen sowie Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) entlang der Wertschöpfungskette in einem bestimmten industriellen Ökosystem fördern.
- Kontinuierliche Erfassung von Daten über Kompetenzen: Bereitstellung der maßgeblichen qualitativen Nachweise und quantitativen Daten, die auf EU- und Länder- und/oder regionaler Ebene vorliegen, als Linked Open Data Erarbeitung einer gemeinsamen Methodik zur Prognose des künftigen Kompetenzbedarfs sowie (jährliche) Überwachung der Fortschritte und der Entwicklung von Kompetenznachfrage und -angebot auf der Grundlage glaubwürdiger vorausschauender Szenarien, unter Nutzung des EU-Kompetenzpanoramas und gegebenenfalls der Arbeit der OECD, des Weltwirtschaftsforums und der bestehenden Allianzen für branchenspezifische Fertigkeiten
- Bestandsaufnahme der in der Branche/im Ökosystem (von der Industrie, öffentlichen und privaten Akteuren) angebotenen Unterstützung für Weiterbildung und Umschulung und Bestimmung derjenigen dieser Maßnahmen, die zur Unterstützung von Unternehmen in den Wertschöpfungsketten ausgeweitet werden könnten
- Entwicklung einer Qualifikationsstrategie für das industrielle Ökosystem auf der Grundlage der Erfassung von Daten über Kompetenzen, wozu auch die Festlegung von Prioritäten für Aktionen gehört, die die Zielsetzungen der Umschulung und Weiterbildung der Arbeitskräfte des industriellen Ökosystems und der Personen fördern, die eine Erwerbstätigkeit in der Branche aufnehmen könnten (z. B. Nichterwerbspersonen). Die Strategie sollte Einzelheiten dazu enthalten, auf welche Weise sich wichtige Trends wie beispielsweise globale, gesellschaftliche und technologische Entwicklungen im industriellen Ökosystem auf die Arbeitsplätze und den Kompetenzbedarf auswirken werden. Sie sollte den erwarteten Zeitrahmen beschreiben und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Auswirkungen digitaler und grundlegender Schlüsseltechnologien richten. Sie sollte Berufe und damit zusammenhängende Kompetenzen aufzeigen, die sich in der Branche herausbilden dürften (d. h. völlig neu sein werden), und entsprechend definieren. Zudem sollte sie die wichtigsten industriellen Akteure und Interessenträger benennen, die in die Umsetzung der Strategie eingebunden werden sollten. Diese Strategie sollte das erste der zentralen Arbeitsergebnisse bilden, die im Rahmen des Projekts zu erbringen sind, klar festgelegte Aktivitäten, Meilensteine und eindeutig definierte Leistungen benennen sowie konkrete vorrangige Aktionen zu Möglichkeiten der Abstimmung von Nachfrage und Angebot von Kompetenzen enthalten. Die Strategie sollte als Ausgangspunkt für den Aufbau der Partnerschaft im Rahmen des Kompetenzpakts dienen.
- sofern dies relevant ist, Sicherstellung der Verfügbarkeit der Projektergebnisse in einem offenen Datenformat, sodass sie in das EU-Kompetenzpanorama und die europäische Klassifizierung für Fähigkeiten, Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe (ESCO) eingespeist werden können
- Bereitstellung der maßgeblichen qualitativen Nachweise und quantitativen Daten, die auf EU- und Länder- und/oder regionaler Ebene vorliegen, als Linked Open Data

Konzeption europäischer branchenweit vereinbarter „Kernlehrpläne“ und Ausbildungsprogramme

- ***Innerhalb des ersten Jahres der Aktivität (reaktive Maßnahme)***

Parallel zu den oben genannten Aktionen sollten alle Projekte rasch **dem dringenden Qualifikationsbedarf in Berufen innerhalb eines industriellen Ökosystems Rechnung tragen, der sich aus der COVID-19-Pandemie und dem digitalen und ökologischen Wandel** ergibt (entsprechende Nachweise sind im Rahmen des Vorschlags zu erbringen):

- Nutzung der Berufsprofile der Klassifizierung ESCO, sofern vorhanden, und bestehender Kompetenzrahmen[201]
- Konzeption von Programmen der beruflichen Weiterbildung für die Höherqualifizierung und Umschulung von Arbeitskräften durch innovatives integriertes und arbeitsbasiertes Lernen
- Gewährleistung einer hohen Qualität des Inhalts und der Bereitstellung der neuen Ausbildungsprogramme durch die Anwendung von Qualitätssicherungsmethoden im Einklang mit EQAVET und ESG (Europäische Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung in der Hochschulbildung)
- Sicherstellung einer raschen Übernahme und Nutzung der Ausbildungsprogramme durch Einbindung der wichtigsten Akteure entlang der Wertschöpfungsketten innerhalb des industriellen Ökosystems, der Zentren der beruflichen Exzellenz[202], der Regionen, die Strategien für intelligente Spezialisierung[203], der europäischen Clusterpartnerschaften[204] und der vom Europäischen Innovations- und Technologieinstitut (EIT) benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC)[205], die in demselben industriellen Ökosystem aktiv sind

- ***Während der gesamten Projektlaufzeit (proaktive Maßnahme)***

Anschließend sollten sich die Projekte mit der **Entwicklung von Ausbildungsinhalten für neu entstehende Berufsprofile** befassen:

- Ausgehend vom ermittelten Kompetenzbedarf für neu entstehende Berufsprofile in einem industriellen Ökosystem und Konzeption neuer modularer Berufsbildungslehrpläne und damit verbundener Qualifikationen für die Erstausbildung (umfassende Lehrpläne zur Integration in die nationalen Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung) und von Programmen der beruflichen Weiterbildung zur Höherqualifizierung oder Umschulung von Menschen im erwerbsfähigen Alter (mit Modulen, die sich am neu entstehenden Qualifikationsbedarf orientieren)
- Diese Lehrpläne und Ausbildungsprogramme sollen sich aus Lernergebniseinheiten im Einklang mit dem Europäischen Qualifikationsrahmen bzw. den nationalen Qualifikationsrahmen und auf Grundlage von ESCO zusammensetzen; die Lehrpläne sollten berufsspezifische Kompetenzen sowie Schlüsselkompetenzen206 vermitteln, die insbesondere Querschnittskompetenzen und MINKT-Fächer207 abdecken
- Einbeziehung von Phasen des arbeitsbasierten Lernens in die neuen Ausbildungsinhalte, unter Einschluss von Möglichkeiten zur Anwendung theoretischer Kenntnisse in praktischen Projekten bzw. „realen“ Arbeitsplatzsituationen, wobei nach Möglichkeit transnationale Lernerfahrungen integriert werden

---

[201] *Zum Beispiel der Referenzrahmen für digitale Kompetenzen der Bürgerinnen und Bürger, der europäische Referenzrahmen für unternehmerische Kompetenzen und der europäische Rahmen für IKT-Kompetenzen (e-CF).*

[202] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1501&langId=de

[203] https://s3platform.jrc.ec.europa.eu/home

[204] https://www.clustercollaboration.eu

[205] https://eit.europa.eu/

[206] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2018.189.01.0001.01.DEU&toc=OJ:C:2018:189:TOC

[207] *Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Kunst und Technik*

- Einsatz des Qualitätsmanagements bei den neuen Ausbildungsinhalten, entweder mittels Anwendung der Qualitätssicherungsgrundsätze von EQAVET und ESG oder mittels Nutzung bereits bestehender Qualitätssicherungssysteme, die jedoch mit EQAVET und ESG im Einklang stehen sollten
- Förderung relevanter branchenspezifischer Qualifikationen, einschließlich transnationaler gemeinsamer Programme, die von mehr als einem Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung durchgeführt werden, und dadurch Erleichterung der grenzüberschreitenden Zertifizierung und Aufbau von gegenseitigem Vertrauen, was zu einer verstärkten Lernmobilität und beruflichen Mobilität in der Branche beiträgt

Umsetzung der „Kernlehrpläne" und Ausbildungsprogramme

- Entwicklung von Methoden für die Umsetzung der Lehrpläne und Ausbildungsprogramme, die an die verschiedenen Zielgruppen angepasst sind, unter Verwendung innovativer Lehr- und Lernkonzepte, einschließlich Angeboten für arbeitsbasiertes Lernen, des Einsatzes von IKT (z. B. integriertes Lernen, Simulatoren, Augmented Reality), virtueller/gemischter Mobilitätslösungen für Lernende und Personal und freier Lehr- und Lernmaterialien (z. B. KI-gestütztes Lernen, MOOCs[208])
- Entwicklung von Aktionen zur Erleichterung der generationsübergreifenden Weitergabe beruflicher Kenntnisse
- Beschreibung der Möglichkeiten für die Erfassung sämtlicher Formen des Lernens – unter Einschluss des arbeitsbasierten Lernens – in Bewertungsmethoden und -verfahren sowie Erleichterung der Validierung von vor der Ausbildung erworbenen Fertigkeiten und Kompetenzen
- Aufbauend auf bestehenden und auf neuen, während der Erfassung von Daten über Kompetenzen geknüpften Beziehungen mit den Akteuren, die Qualifikationen nachfragen, Kontaktaufnahme mit Anbietern von Beschäftigungsmöglichkeiten, etwa private und öffentliche Arbeitgeber und Arbeitsverwaltungen, im Hinblick auf eine potenzielle Absolventenvermittlung
- Bestimmung angemessener Maßnahmen zur Verfolgung des weiteren Weges von Lernenden nach dem Abschluss ihrer Ausbildung zum Zweck der Übermittlung von „Rückmeldungsschleifen[209]". Diese Nachverfolgungs- und Rückmeldungssysteme können auf Auskünften von Unternehmen, Lernenden bzw. Arbeitnehmern sowie öffentlichen Informationsquellen und Auskünften von Interessenträgern am Arbeitsmarkt aufbauen.
- Vorschlagen geeigneter Maßnahmen für die formelle Anerkennung neuer oder angepasster Lehrpläne und Qualifikationen für die Berufsbildung und die Hochschulbildung in den Ländern, in denen Partner ansässig sind, und im erfassten industriellen Ökosystem

Entwurf eines langfristigen Aktionsplans für die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach seinem Abschluss

- Dieser Plan ist auf der Grundlage tragfähiger Partnerschaften zwischen Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, wichtigen Interessenvertretern der Industrie und (nationalen oder regionalen) Behörden auf der geeigneten Ebene zu erstellen, um Partnerschaften zwischen mehreren Interessenträgern im Rahmen des Kompetenzpakts für die Umschulung und Höherqualifizierung von Arbeitskräften zu erleichtern/zu stärken. Auch die Ermittlung zweckdienlicher Leitungsstrukturen sowie Pläne für die Skalierbarkeit und finanzielle Nachhaltigkeit sollten Bestandteil des Plans sein.

---

[208] *Ein MOOC („Massive Open Online Course") ist eine offene Online-Lehrveranstaltung, die dem Zweck dient, über das Netz eine unbegrenzte Teilnahme und einen offenen Zugang zu gewähren. Zusätzlich zu herkömmlichen Kursmaterialien wie gefilmten Unterrichtsstunden, Vorlesungen und Problemstellungen bieten viele MOOCs interaktive Nutzerforen zur Förderung gemeinschaftlicher Interaktionen zwischen Studierenden, Professoren und Lehrassistenten.*

[209] *Siehe mittelfristige Leistung 2 (MTD2) in den Schlussfolgerungen von Riga aus dem Jahr 2015: https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/200c516d-b8de-4c2a-a233-218671296c8d/language-de*

- Der Plan muss eine angemessene Wahrnehmbarkeit und weite Verbreitung der Ergebnisse auf politischer Ebene in der EU insgesamt sowie auf nationaler/regionaler Ebene gewährleisten und Einzelheiten darüber enthalten, wie die Bereitstellung von Projektergebnissen auf nationaler und/oder regionaler Ebene mit den maßgeblichen Behörden erfolgen soll.
- Der Plan muss erkennen lassen, wie die Arbeitsergebnisse des Projekts, insbesondere die Daten über Kompetenzen, die Strategie und die Ausbildungsprogramme, nach Ablauf der vierjährigen Projektlaufzeit aktualisiert werden, wozu auch eine Vorausschau auf die künftigen Finanzierungsquellen gehört.
- Der Plan muss Angaben dazu enthalten, wie Kompetenzstrategien durch Finanzierungsmöglichkeiten der EU (z. B. Aufbau- und Resilienzfazilität (RRF), mehrjähriger Finanzrahmen der EU (MFR) 2021–2027, darunter Europäische Strukturfonds, InvestEU, Erasmus+) sowie durch private Investitionen und nationale/regionale Finanzierungsquellen unterstützt werden können. Dabei sollten Strategien für intelligente Spezialisierung, europäische Clusterpartnerschaften, die Plattformen der Zentren der beruflichen Exzellenz und die vom EIT benannten Innovationsgemeinschaften berücksichtigt werden.

In beiden Losen (Lot 1: Allianzen für Bildung und Unternehmen und Los 2: Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Umsetzung der „Blaupause“)

Allianzen für Innovation müssen, soweit dies relevant ist, EU-weite Instrumente und Werkzeuge wie EQR, ESCO, Europass, EQAVET und ESG anwenden.

Um neue Lehrpläne oder neue Ausbildungs- und Lernmethoden zu erproben, können Allianzen für Innovation Lernmobilitätsaktivitäten von Studierenden, Lehrkräften, Wissenschaftlern und Personal organisieren, die die zentralen Aktivitäten der Allianz unterstützen bzw. ergänzen und im Hinblick auf die Erreichung der Projektziele mit einem Mehrwert verbunden sind.

ERWARTETE WIRKUNG

Allianzen für Innovation sind in einer strategischen und nachhaltigen Zusammenarbeit zwischen der beruflichen Aus- und Weiterbildung, der Hochschulbildung und Unternehmen verankert, die sich gemeinsam darum bemühen, die Innovationskapazität Europas zu stärken. Sie werden die Synergien zwischen den beiden Bildungsbereichen bei der Förderung von Innovation, neuen Kompetenzen, Eigeninitiative und unternehmerischen Denkweisen erheblich stärken. Diese Allianzen zwischen Hochschulbildung, Berufsbildung und Unternehmen sollen zur Entwicklung regionaler Ökosysteme beitragen und durch die Integration des arbeitsbasierten Lernens direkt einen wertvollen Input zur Wirtschaft leisten. Während die Hochschulen über Forschungskenntnisse und -daten verfügen, die es ihnen ermöglichen, kleinen und mittleren Unternehmen direkt Informationen zur Ankurbelung der lokalen Wirtschaft zur Verfügung zu stellen, bieten Berufsbildungsanbieter die von den Unternehmen benötigten Kompetenzen und können das Wachstum der lokalen Wirtschaft fördern.

In einem größeren Maßstab sollen Allianzen für Innovation gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen sowohl im Bildungs- als auch im Beschäftigungsbereich angehen und dabei Schlüsselbereiche wie innovationsbezogene Herausforderungen, Kompetenzangebot, Klimawandel, grüne Wirtschaft, Demografie, Digitalisierung und künstliche Intelligenz berücksichtigen. Vorteile können sich auch aus der Zusammenarbeit mit großen Unternehmen ergeben. Die Allianzen für Innovation legen den Schwerpunkt auf die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger und treiben die Modernisierung der Hochschulbildung und der Berufsbildung voran.

Der Kompetenzpakt gibt einen Rahmen nicht nur für die Durchführung der anderen Aktionen der aktualisierten Kompetenzagenda, sondern auch für die Verbreitung und Nutzung der Projektergebnisse der Allianzen für Innovation vor. Insbesondere die Ergebnisse der Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Blaupause) werden als Grundlage für die groß angelegten branchenspezifischen Partnerschaften dienen, die der Kompetenzpakt vorsieht.

Zudem tragen diese Allianzen zur Umsetzung der Mitteilung der EU über die Erneuerungsagenda für die Hochschulbildung[210] sowie zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums[211] bei. Darüber hinaus leisten sie einen Beitrag zur Umsetzung der Europäischen Industriestrategie und der KMU-Strategie für Europa (2021).

Die Allianzen für Innovation berücksichtigen auch die Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung[212] und das Übereinkommen von Paris über den Klimawandel[213] als übergeordnete Handlungsparameter und unterstützen so die Europäische Kommission bei der Umsetzung ihres neuen Grünen Deals[214] und des Europäischen Aufbauplans[215]. Die Allianzen werden auch Ideen für die Initiative Neues Europäisches Bauhaus[216] einbringen, die darauf abzielt, neue nachhaltige Lebensweisen zu entwickeln, um die Ziele des Grünen Deals zu erreichen.

Allianzen für Innovation sollen auf individueller, organisatorischer und Systemebene kurz- und langfristige Auswirkungen auf zahlreiche beteiligte Akteure haben. Diese Auswirkungen sollen über die Dauer eines Projekts und über die an den Partnerschaften teilnehmenden Organisationen hinausgehen. Es wird erwartet, dass die Partnerschaften und die Aktivitäten fortgesetzt werden. Ergebnisse bzw. erwartete Leistungen stehen hier nicht für sich allein, sondern könnten mit bestehenden Unternehmungen, strategischen Plänen, Projekten, Plattformen, Vorhaben usw. verknüpft bzw. in diese integriert werden.

[210] *https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52017DC0247*
[211] *https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/european-education-area_de*
[212] *https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/*
[213] *https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement*
[214] *https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf*
[215] *https://ec.europa.eu/info/strategy/recovery-plan-europe_de*
[216] *https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de*

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Für **Los 1 – Allianzen für Bildung und Unternehmen** gelten folgende Gewährungskriterien:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• **Bezug zu politischen Strategien und Initiativen der EU:** Der Vorschlag berücksichtigt die europäischen Ziele in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung und Hochschulbildung und trägt zu ihrer Verwirklichung bei; der Vorschlag berücksichtigt in der EU bestehende Instrumente und Initiativen für die Entwicklung von Kompetenzen und trägt zu ihrer besseren Wahrnehmbarkeit bei. • **Zweck:** Der Vorschlag ist relevant für die Ziele und Aktivitäten der Aktion. • **Kohärenz:** Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die teilnehmenden Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. • **Innovation:** Der Vorschlag betrifft moderne Methoden und Verfahren und führt zu projektspezifischen innovativen Ergebnissen und Lösungen. • **Europäischer Mehrwert:** Aus dem Vorschlag ist eindeutig ein durch den transnationalen Charakter und die potenzielle Übertragbarkeit bedingter Mehrwert ersichtlich. • **Repräsentation des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung:** Der Allianz gehören Partner an, die Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung in angemessener Weise repräsentieren. • **Digitale Kompetenzen:** Inwieweit integriert der Vorschlag digitale Kompetenzen in die Ausbildungsinhalte eines oder mehrerer miteinander verwandter Berufsprofile. • **Grüne Kompetenzen:** Der Vorschlag integriert Kompetenzen, die mit dem Übergang zu einer stärker kreislauforientierten und ökologisch ausgerichteten Wirtschaft zusammenhängen, in die Ausbildungsinhalte eines oder mehrerer miteinander verwandter Berufsprofile. • **Für die Widerstandsfähigkeit relevante Kompetenzen:** Inwieweit integriert der Vorschlag Kompetenzen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, sich anzupassen, Veränderungen zu bewältigen und als Gemeinschaft für einander zu sorgen.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Methoden, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und die zu den erwarteten Ergebnissen führen. • **Struktur:** Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und deckt sämtliche Phasen ab (Vorbereitung, Durchführung, Nutzung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung). • **Methodik:** Der Vorschlag greift, soweit dies relevant ist, auf EU-Instrumente und -Werkzeuge im Zusammenhang mit Kompetenzen und Berufen zurück, wie z. B. EQR, ESCO, Europass, EQAVET, ESG. • **Management:** Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind jeder Aktivität geeignete Ressourcen zugewiesen. • **Arbeitsplan:** Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen • **Qualität der Regelungen für die Anerkennung und Validierung von Qualifikationen:** im Einklang mit europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten und -grundsätzen, auch für Microcredentials; • **Finanzrahmen:** Der Finanzrahmen beinhaltet angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts und wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt. • **Finanz- und Qualitätskontrolle:** Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer-Reviews, Benchmarking usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige und kostenwirksame Durchführung des Projekts. Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. Verfahren expertenbasierter Bewertungen sind als wesentliche Bestandteile des Projekts vorgesehen. Das Arbeitsprogramm der Allianz beinhaltet eine unabhängige externe Qualitätsbewertung zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des Projekts.

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung der Partnerschaft steht im Einklang mit den Zielen der Aktion und des Projekts; an der Partnerschaft sind relevante Organisationen, darunter Berufsbildungseinrichtungen, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen, beteiligt, die eine angemessene Mischung darstellen, was das Profil sowie die Kompetenzen, Erfahrungen, Fachkenntnisse und Managementunterstützung betrifft, die für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts erforderlich sind. Der Allianz gehören Partner an, die die betroffene Branche oder den branchenübergreifenden Ansatz in angemessener Weise repräsentieren. • **Engagement:** Die Beiträge der Partner sind erheblich, zweckdienlich und komplementär; die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Aufgaben ist klar und angemessen; sie zeigt das Engagement und die aktiven Beiträge aller teilnehmenden Organisationen im Verhältnis zu ihrer besonderen Expertise und Kapazität; • **Aufgaben:** Der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements und der Koordination transnationaler Netzwerke sowie durch Führungsfähigkeit in einer komplexen Umgebung aus. Individuelle Aufgaben werden auf der Grundlage des speziellen Know-hows jedes einzelnen Partners zugewiesen. • **Zusammenarbeit/Teamgeist:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine effiziente Abstimmung, Konfliktlösung, Entscheidungsfindung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicherzustellen. • **Leistung:** Die Allianz bietet einen eindeutigen Mehrwert und Nutzen für jede Partnerorganisation. • **Einbeziehung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Sofern Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sind, erbringt dies einen wesentlichen Mehrwert für die Allianz.
Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Ergebnisse der Allianz von den Partnern und anderen Interessenträgern genutzt werden. Im Vorschlag wird erläutert, wie die Nutzung während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus gemessen wird. • **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Aktivitäten mit entsprechenden Zeitvorgaben, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus wirksam und zum Nutzen von Interessenträgern und nicht beteiligten Akteuren verbreitet werden. • **Wirkung:** Aus dem Vorschlag ist eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz und Wirkung ersichtlich. Er gewährleistet auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene eine Wirkung auf die Zielgruppen und relevanten Interessenträger, die in der betreffenden Branche eine wichtige Rolle spielen, auch im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung. Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung. • **Freier Zugang:** Sofern relevant, wird in dem Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden. • **Nachhaltigkeit:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie der Aktionsplan für die Einführung auf nationaler und regionaler Ebene erstellt werden soll. Der Vorschlag beinhaltet angemessene Maßnahmen und benennt finanzielle Ressourcen (europäischen, nationalen und privaten Ursprungs), die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 13 Punkte in der Kategorie „Relevanz des Projekts“, 16 Punkte in der Kategorie „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“, 13 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und 11 Punkte in der Kategorie „Wirkung“.

Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen innerhalb desselben Themas wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

Für **Los 2 – Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit (Umsetzung der „Blaupause“)** gelten folgende Gewährungskriterien:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• **Bezug zu politischen Strategien und Initiativen der EU:** Der Vorschlag berücksichtigt die europäischen Ziele in den Bereichen Hochschulbildung und berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die für das gewählte industrielle Ökosystem jeweils relevante EU-Politik und trägt zur Verwirklichung dieser Ziele bei, leistet einen Beitrag zum Kompetenzpakt und zur europäischen Kompetenzagenda und berücksichtigt die EU-Instrumente. Ein Vorschlag, der sich auf ein industrielles Ökosystem bezieht, in dem bereits eine Allianz im Rahmen der Blaupause besteht, muss eindeutig komplementär sein, d. h. einen erkennbar anderen Bereich abdecken, und muss Angaben dazu enthalten, auf welchen Ergebnissen des laufenden Blaupausen-Projekts bzw. der laufenden Blaupausen-Projekte er aufbauen wird; es darf keine Überschneidungen hinsichtlich des Umfangs, der erwarteten Leistungen und der Aktivitäten geben. Bei gleicher Qualität wird ein Vorschlag, der sich auf ein Ökosystem oder einen Teil eines Ökosystems bezieht, das nicht von einer laufenden Allianz im Rahmen der Blaupause abgedeckt wird, als relevanter als ein Vorschlag, der einen Teil eines Ökosystems betrifft, in dem bereits eine Blaupause läuft, bewertet. • **Zweck:** Der Vorschlag ist relevant für die Ziele und Aktivitäten der Aktion. Insbesondere beinhaltet der Vorschlag Entwicklungen im Zusammenhang mit einer Reihe hoch relevanter neuer Berufsprofile und die Konzeption der entsprechenden Qualifikationen, die in Lernergebniseinheiten sowohl auf den EQR-Stufen 3 bis 5 als auch auf den EQR-Stufen 6 bis 8 organisiert werden. Der Vorschlag beinhaltet die Gestaltung, Erprobung und anfängliche Bereitstellung der entsprechenden Programme für allgemeine und berufliche Bildung, die als modulare, flexible und zugängliche Lernmöglichkeiten konzipiert und umgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung der Validierung zuvor erworbener Kompetenzen. • **Kohärenz:** Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind. • **Innovation:** Der Vorschlag berücksichtigt den neuesten Stand der Erkenntnisse bei Methoden und Verfahren und führt zu innovativen Ergebnissen und Lösungen. • **Europäischer Mehrwert:** Aus dem Vorschlag ist eindeutig ein Mehrwert ersichtlich, der sich aus seinem transnationalen Charakter ergibt. • **Repräsentation des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung:** Der Allianz gehören Partner an, die Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung in angemessener Weise repräsentieren. • **Repräsentation der Branche/des Bereichs:** Der Allianz gehören Partner an, die das betreffende industrielle Ökosystem in angemessener Weise repräsentieren. • **Digitale Technologien und Schlüsseltechnologien, einschließlich Kompetenzen im Bereich künstliche Intelligenz (KI):** Inwieweit berücksichtigt der Vorschlag diese Kompetenzen in der Projektkonzeption eines oder mehrerer miteinander verwandter Berufsprofile. • **Grüne Kompetenzen:** Der Vorschlag integriert Kompetenzen, die mit dem Übergang zu einer stärker kreislauforientierten und ökologisch ausgerichteten Wirtschaft zusammenhängen, in die Ausbildungsinhalte eines oder mehrerer miteinander verwandter Berufsprofile.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Kohärenz:** Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete, konkrete und praktische Aktivitäten, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und zu den erwarteten Ergebnissen führen. • **Struktur:** Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich und deckt sämtliche Phasen ab (Vorbereitung, Durchführung, Nutzung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung). • **Methodik:** Der Vorschlag greift, soweit dies relevant ist, auf EU-Instrumente und - Werkzeuge im Zusammenhang mit Kompetenzen und Berufen zurück, wie z. B. EQR, ESCO, Europass, EQAVET, ESG. • **Management:** Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind jeder Aktivität geeignete Ressourcen zugewiesen. • **Arbeitsplan:** Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen • **Qualität der Regelungen für die Anerkennung und Validierung von Qualifikationen:** im Einklang mit europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumenten und -grundsätzen • **Finanzrahmen:** Der Finanzrahmen sieht angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts vor, wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt und steht in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang des Vorschlags; ein Vorschlag für ein industrielles Ökosystem, in dem bereits eine Allianz im Rahmen der Blaupause besteht, sollte einen Finanzrahmen beinhalten, der eindeutig belegt, dass eine Doppelfinanzierung vermieden wird, da er die bereits mit dem laufenden Blaupausen-Projekt geleistete Arbeit ergänzt und darauf aufbaut. • **Finanz- und Qualitätskontrolle:** Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer-Reviews, Benchmarking usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige und kostenwirksame Durchführung des Projekts. Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. Verfahren expertenbasierter Bewertungen sind als wesentliche Bestandteile des Projekts vorgesehen. Das Arbeitsprogramm der Allianz beinhaltet eine unabhängige externe Qualitätsbewertung zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des Projekts.

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung der Partnerschaft steht im Einklang mit den Zielen der Aktion und des Projekts; an der Partnerschaft sind relevante Organisationen, darunter Berufsbildungseinrichtungen, Hochschuleinrichtungen und Unternehmen, einschließlich KMU, beteiligt, die eine angemessene Mischung darstellen, was das Profil sowie die Kompetenzen, Erfahrungen, Fachkenntnisse und Managementunterstützung betrifft, die für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts erforderlich sind. Die Allianz stellt eine angemessene Repräsentativität des industriellen Ökosystems sicher: Die Repräsentativität und die Erfahrung der Partner im betreffenden industriellen Ökosystem und auf europäischer Ebene werden überzeugend dargestellt. Sind Sozialpartner auf europäischer und/oder nationaler Ebene in den Ländern beteiligt, die an der Allianz teilnehmen, dann ist das hoch relevant. Die geografische Verteilung und Repräsentativität der maßgeblichen Partner in den an der Allianz beteiligten EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern und Regionen sollte so beschaffen sein, dass die Allianz in den einbezogenen Ländern und Regionen über eine hohe Durchführungskapazität verfügt (z. B. durch die Beteiligung von Branchenverbänden und/oder Sozialpartnern auf europäischer Ebene). • **Engagement:** Die Beiträge der Partner sind erheblich, zweckdienlich und komplementär; die Aufteilung der Zuständigkeiten und der Aufgaben ist klar und angemessen; sie zeigt das Engagement und die aktiven Beiträge aller teilnehmenden Organisationen im Verhältnis zu ihrer besonderen Expertise und Kapazität; • **Aufgaben:** Der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements und der Koordination transnationaler Netzwerke sowie durch Führungsfähigkeit in einer komplexen Umgebung aus. Individuelle Aufgaben werden auf der Grundlage des speziellen Know-hows jedes einzelnen Partners zugewiesen. • **Zusammenarbeit/Teamgeist:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine gute Abstimmung, Entscheidungsfindung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicherzustellen. • **Leistung:** Die Allianz bietet einen eindeutigen Mehrwert und Nutzen für jede Partnerorganisation. • **Einbeziehung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Sofern Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sind, erbringt dies einen wesentlichen Mehrwert für die Allianz.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Ergebnisse der Allianz in den teilnehmenden Ländern im Einklang mit den Zielen des Kompetenzpakts eingeführt werden. • **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Aktivitäten mit entsprechenden Zeitvorgaben, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus wirksam und zum Nutzen von Interessenträgern verbreitet werden. • **Wirkung:** Aus dem Vorschlag ist eine gesellschaftliche und wirtschaftliche Relevanz und Wirkung ersichtlich. Er gewährleistet auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene eine Wirkung auf die Zielgruppen und relevanten Interessenträger, die in der betreffenden Branche, auch im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, eine wichtige Rolle spielen, etwa diejenigen, die sich dem Kompetenzpakt angeschlossen haben. Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung. • **Freier Zugang:** Sofern dies relevant ist, beschreibt der Vorschlag, wie die erstellten Materialien, Unterlagen und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos als Linked Open Data (LOD) zugänglich gemacht werden. • **Nachhaltigkeit:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie der Aktionsplan für die Einführung auf nationaler und regionaler Ebene erstellt werden soll. Der Vorschlag beinhaltet angemessene Maßnahmen und benennt finanzielle Ressourcen (europäischen, nationalen und privaten Ursprungs), die gewährleisten, dass die von der Allianz erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Für Los 2 kann nur ein Vorschlag pro Ökosystem gefördert werden.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 13 Punkte für Relevanz des Projekts, 16 Punkte für die Qualität der Projektkonzeption und -durchführung, 13 Punkte für die Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen und 11 Punkte für die Wirkung.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die maximale EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf:

- **Los 1 – Allianzen für Bildung und Unternehmen**

  - **1 Mio. EUR** (Projektdauer: **2 Jahre**)
  - **1,5 Mio. EUR** (Projektdauer: **3 Jahre**)

- **Los 2 – Allianzen für die branchenspezifische Zusammenarbeit zur Kompetenzförderung (Umsetzung der „Blaupause“)**:

- **4 Mio. EUR (Projektdauer: 4 Jahre)** – für jedes industrielle Ökosystem kann nur ein einziger Vorschlag für eine Förderung ausgewählt werden. Bei gleicher Qualität wird ein Vorschlag, der sich auf ein Ökosystem bezieht, das nicht von einer laufenden Allianz im Rahmen der Blaupause abgedeckt wird, als relevanter als ein Vorschlag, der einen Teil eines Ökosystems betrifft, in dem bereits eine Blaupause läuft, bewertet.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

ZUKUNFTSORIENTIERTE PROJEKTE

Zweck der Maßnahme

Nach der jüngsten Pandemie ist **der Bedarf an Innovation in unseren Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie im Jugendbereich so groß wie nie zuvor.** Innovation beim Lehren und Lernen ist von entscheidender Bedeutung, sowohl auf individueller als auch auf institutioneller Ebene. Diese innovativen Ansätze sollten nicht nur den heutigen und künftigen Arbeitnehmern die geeigneten Qualifikationen für die sich rasch verändernden Arbeitsmärkte vermitteln, sondern auch die Arbeitskräfte von heute und morgen mit Kreativität und Fähigkeiten ausstatten, um der zunehmenden Komplexität der gesellschaftlichen Herausforderungen zu begegnen, mit denen wir alle konfrontiert sind, wie Klimawandel, Schutz der biologischen Vielfalt, saubere Energie, öffentliche Gesundheit, Digitalisierung und Automatisierung, künstliche Intelligenz, Robotik und Datenanalyse.

Ziel dieser Aktion ist es, **Innovation, Kreativität und Teilhabe** sowie soziales Unternehmertum in verschiedenen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung, sowohl innerhalb eines Sektors als auch sektor- und fachübergreifend, zu fördern.

Zukunftsorientierte Projekte sind groß angelegte Projekte, die darauf abzielen, **innovative (politische) Ansätze zu ermitteln, zu entwickeln, zu erproben und/oder zu bewerten**, die das Potenzial haben, sich durchzusetzen und so die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu verbessern. Sie werden zukunftsorientierte Ideen unterstützen, die auf die **wichtigsten europäischen Prioritäten** reagieren und das Potenzial haben, sich durchzusetzen und einen Beitrag zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Jugendbereichs zu leisten sowie in Bezug auf Methoden und Verfahren einen erheblichen Innovationseffekt für alle Arten des Lernens und aktive Möglichkeiten der Teilhabe zugunsten des sozialen Zusammenhalts in Europa zu erzielen.

Ziel ist es, transnationale Kooperationsprojekte zu unterstützen, die ein kohärentes und umfassendes Bündel von **sektorspezifischen oder sektorübergreifenden Aktivitäten** umsetzen, die entweder:

a) **die Innovation** in Bezug auf Umfang, bahnbrechende Methoden und Praktiken fördern und/oder

b) einen **Innovationstransfer** (länder-, sektor- oder zielgruppenübergreifend) gewährleisten und so auf europäischer Ebene eine nachhaltige Nutzung innovativer Projektergebnisse und/oder die Übertragbarkeit auf andere Kontexte und Zielgruppen sicherstellen.

Die Partnerschaften sollten sich aus einer Mischung öffentlicher und privater Organisationen zusammensetzen, die Forscher, Praktiker und Partner mit der Fähigkeit, politische Entscheidungsträger zu erreichen, vereinen.

Zukunftsorientierte Projekte sollten daher von einer gemischten Partnerschaft von Organisationen durchgeführt werden:

- die Spitzenleistungen vorweisen können und modernstes Wissen besitzen,
- die die Fähigkeit zur Innovation haben,
- die in der Lage sind, durch ihre Aktivitäten eine systemische Wirkung zu erzielen, und die das Potenzial haben, die politische Agenda im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung voranzutreiben.

Die unterstützten Projekte zielen auf systemische Auswirkungen auf europäischer Ebene ab, indem sie das Potenzial haben, die innovativen Ergebnisse in einem europäischen Maßstab umzusetzen, und/oder indem sie in der Lage sind, diese auf verschiedene thematische oder geografische Kontexte zu übertragen.

Los 1: Bereichsübergreifende Prioritäten

Projekte im Rahmen von Los 1 können verschiedene Bildungsbereiche betreffen oder als Brücke zwischen Bildungsbereiche dienen.

Vorschläge, die im Rahmen von Los 1 eingereicht werden, müssen die folgende Prioritäten berücksichtigen, die im Abschnitt „Einrichtung eines Projekts“ im Detail beschrieben sind:

- Priorität 1: Förderung einer **hochwertigen und integrativen digitalen Bildung** im Einklang mit dem Aktionsplan für digitale Bildung
- Priorität 2: Unterstützung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Anpassung an den

grünen Wandel

Los 2: Berufliche Aus- und Weiterbildung

Die Projekte unter Los 2 betreffen den Berufsbildungssektor.

Diese Projekte unterstützen die Umsetzung der Grundsätze und Ziele des **Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte[217],** der **Europäischen Kompetenzagenda[218]**, der **Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung** für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz[219] und der **Osnabrücker Erklärung** zur beruflichen Bildung[220] als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft.

Vorschläge, die im Rahmen von Los 2 eingereicht werden, müssen die folgende drei Prioritäten berücksichtigen, die im Abschnitt „Einrichtung eines Projekts" im Detail beschrieben sind:

- Priorität 3: Unterstützung des **Kompetenzpakts**;
- Priorität 4: Strukturen und Mechanismen für **angewandte Forschung in der Berufsbildung**;
- Priorität 5: **Grüne Kompetenzen im Berufsbildungssektor.**

Los 3: Erwachsenenbildung

Diese Projekte unterstützen die Umsetzung der Grundsätze und Ziele des **Aktionsplans zur Europäischen Säule sozialer Rechte[221],** der **Europäischen Kompetenzagenda[222]** und der **Empfehlung des Rates für Weiterbildungspfade**[223]: Neue Chancen für Erwachsene.

Die Projekte unter Los 3 betreffen den Sektor der Erwachsenenbildung. Vorschläge, die im Rahmen von Los 3 eingereicht werden, müssen die folgende Priorität 6 berücksichtigen, die im Abschnitt „Einrichtung eines Projekts" im Detail beschrieben ist:

- Priorität 6: **Weiterbildungspfade**: Neue Chancen für Erwachsene

ZIELE DER AKTION

Allgemeine Ziele:

- Innovative Initiativen mit starken Auswirkungen auf die Reformen der allgemeinen und beruflichen Bildung in bestimmten **strategischen Politikbereichen**;
- Beitrag zur **Stärkung der Innovationskapazität Europas** durch Förderung der Innovation in der allgemeinen und beruflichen Bildung;
- **Schaffung eines Systemwandels** durch Förderung von Innovationen auf praktischer und politischer Ebene;
- **Unterstützung zukunftsorientierter Ideen**, die sich auf Schlüsselthemen und -prioritäten auf EU-Ebene konzentrieren und eindeutig das Potenzial haben, in einem oder mehreren Sektoren eingesetzt zu werden;
- Als vollständig innovative, bahnbrechende Bildungsmethoden und -praktiken und/oder Innovationstransfer: Gewährleistung einer **nachhaltigen Nutzung** innovativer Projektergebnisse auf EU-Ebene und/oder ihrer

[217] https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-action-plan_de
[218] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de
[219] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32020H1202%2801%29
[220] https://www.bibb.de/dokumente/pdf/Osnabruecker_Erklaerung.pdf
[221] https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/economy-works-people/jobs-growth-and-investment/european-pillar-social-rights/european-pillar-social-rights-action-plan_de
[222] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de
[223] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016H1224%2801%29

Übertragbarkeit auf andere Kontexte und Zielgruppen.

Zu den **spezifischen Zielen** zählen:

- **Identifizierung, Entwicklung, Erprobung und/oder Bewertung** innovativer Ansätze, die das Potenzial haben, in mehreren Bereichen zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und zur Steigerung der Wirksamkeit von Strategien und Verfahren im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung eingesetzt zu werden;
- **Einleitung von Pilotaktionen** zur Erprobung von Lösungen für aktuelle und künftige Herausforderungen, um eine nachhaltige und systemische Wirkung anzustoßen;
- **Unterstützung der transnationalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens** in Bezug auf zukunftsweisende Themen unter den wichtigsten Akteuren und Befähigung dieser Akteure zur Entwicklung innovativer Lösungen und zur Förderung der Übertragung dieser Lösungen in neue Umgebungen, einschließlich des Aufbaus von Kapazitäten bei den relevanten Akteuren.

Aktivitäten im Rahmen von zukunftsorientierten Projekten sollten zu Folgendem beitragen:

- Steigerung der Qualität, Effizienz und Gleichheit der Aus- und Weiterbildungssysteme
- Verbesserung der Wirksamkeit der Maßnahmen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung
- Unterstützung der Umsetzung von EU-Rahmenwerken und Rechtsinitiativen sowie von länderspezifischen Empfehlungen aus dem Europäischen Semester
- Verbesserte Erkenntnisse und ein besseres Verständnis der Zielgruppe(n), der Lern- und Lehrsituationen sowie der wirksamen Methoden und Instrumente, die Innovationen auf Systemebene anregen und fördern können
- Aufbau von Wissen zur Unterstützung einer evidenzbasierten Politik
- Auslösen von Verhaltensänderungen auf EU-Ebene.

Zu den wichtigsten Aktivitäten im Rahmen dieser Prioritäten könnten die Folgenden gehören (nicht erschöpfende Liste):

- Aktionsforschung, Kartierungsarbeiten, Erstellung umfangreicher sektoraler oder sektorübergreifender Ergebnisse
- Transnationale Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten, z. B. Ausbildung, Analyse des politischen Umfelds, politische Forschung, institutionelle Anpassungen
- Pilotaktivitäten zur Erprobung innovativer Lösungen
- Groß angelegte transnationale Veranstaltungen oder Vernetzungsaktivitäten, entweder sektorbezogen oder sektorübergreifend
- Verwertungsaktivitäten zur Verbreitung der Ergebnisse in der Bildungsgemeinschaft oder im Bildungssektor
- Think-Tank-Aktivitäten, Erforschung und Experimentieren mit innovativen Ideen.

Zukunftsorientierte Projekte müssen, soweit dies relevant ist, EU-weite Instrumente und Werkzeuge anwenden.

Die Projekte sollten die Ausarbeitung eines langfristigen Aktionsplans (über die Laufzeit des von Erasmus+ finanzierten Projekts hinaus) für die schrittweise Übernahme und Einbeziehung der entwickelten Innovationen in die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und Einrichtungen umfassen. Sie sollten auch für eine angemessene Sichtbarkeit und weite Verbreitung der Arbeit sorgen, auch auf politischer Ebene der EU und der Mitgliedstaaten.

Zukunftsorientierte Projekte können auch angeben, wie Finanzierungsmöglichkeiten der EU (z. B. Europäische Strukturfonds, Europäischer Fonds für strategische Investitionen, Aufbau- und Resilienzfazilität, Fonds für einen gerechten Übergang) sowie nationale und regionale (ebenso wie private) Finanzierungen die Umsetzung des Projekts unterstützen können. Hierbei sind auch nationale und regionale Strategien zur intelligenten Spezialisierung und Entwicklungen der industriellen Ökosysteme in Europa zu berücksichtigen.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG VON ZUKUNFTSORIENTIERTEN PROJEKTEN ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für zukunftsorientierte Projekte die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Jeder vollwertige Partner, der in einem **EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland** ansässig ist. Die betreffende Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	• Die folgenden Organisationen können als vollwertiger Partner, verbundene Einrichtung oder assoziierter Partner beteiligt sein: Öffentliche oder private Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind, die eine wichtige Triebkraft für Innovationen darstellen und die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens). Für Los 1 und Los 2: Dies können beispielsweise sein (Liste nicht erschöpfend): ▪ Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung (z. B. Bildungs- und Ausbildungsanbieter wie Schulen, Hochschuleinrichtungen, Anbieter von beruflicher Bildung und Erwachsenenbildung, Verbände, NRO) ▪ Öffentliche oder private Unternehmen, die Schulungen für ihre Mitarbeiter oder Partner in der Wertschöpfungs-/Lieferkette anbieten ▪ Triebkräfte für Innovation und territoriale Entwicklung (z. B. Öko-Innovationslabors, Forschungszentren, Innovationsagenturen, regionale Entwicklungsbehörden, KMU, Großunternehmen) ▪ Politische Entscheidungsträger und Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene (z. B. Innovations-, Bildungs-, Arbeits- und Wirtschaftsministerien, öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, Qualifikationsbehörden usw.) ▪ Organisationen, die sektorübergreifende Aktivitäten durchführen, und andere Arbeitsmarktakteure (z. B. Sozialpartner, Branchenverbände, Industrie-/Handels-/Handwerkskammern und andere zwischengeschaltete Stellen, Handelsorganisationen, zivilgesellschaftliche, Sport- und Kulturorganisationen, Lehrer- und Ausbilderverbände, Jugend- und Elternverbände, Arbeitsmarktakteure) ▪ Öffentliche oder private Einrichtungen, die für die Organisation und/oder Finanzierung und/oder Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen für Erwachsene (z. B. Bewertung von Fähigkeiten, Validierung von Kompetenzen, Bildung und Ausbildung, Orientierung und Beratung) zuständig sind oder ein gewisses Maß an Verantwortung dafür tragen (oder Einfluss darauf haben) ▪ Nationale, internationale, regionale und sektorale Organisationen für Kompetenzwettbewerbe. In einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen.

Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Für alle **Lose**: • Die Partnerschaft muss mindestens **drei vollwertige Partner** in mindestens **drei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern** (davon mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten) umfassen. Für **Los 2**: • In **mindestens drei der teilnehmenden Länder** müssen die Partnerschaften sowohl **Arbeitgeber** (oder deren Vertreter) als auch **Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung** (oder deren Vertreter) umfassen. Für **Los 3**: • Für **mindestens drei der teilnehmenden Ländern** muss die Partnerschaft öffentliche oder private Einrichtungen als volle oder assoziierte Partner umfassen, die für die Organisation und/oder Finanzierung und/oder Bereitstellung von Bildungsdienstleistungen für Erwachsene (z. B. Bewertung von Fähigkeiten, Validierung von Kompetenzen, Bildung und Ausbildung, Orientierung und Beratung) zuständig sind oder ein hohes Maß an Verantwortung dafür tragen (oder Einfluss darauf haben).
Ort der Aktivitäten	Alle Aktivitäten müssen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern stattfinden.
Projektdauer	Für **Los 1** - Bereichsübergreifende Prioritäten, beträgt die Dauer des Projekts: • 24 bis 48 Monate; Für **Los 2** und **Los 3** beträgt die Dauer des Projekts: • 24 Monate Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel, der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten, dem Budget und den Ambitionen des Projekts gewählt werden.
Projektbeginn	Die Projekte beginnen am 1. November 2022, 1. Dezember 2022 oder 1. Januar 2023
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung Los 1: ERASMUS-EDU-2022-PI-FORWARD-LOT1 Kennnummer der Aufforderung Los 2: ERASMUS-EDU-2022-PI-FORWARD-LOT2 Kennnummer der Aufforderung Los 3: ERASMUS-EDU-2022-PI-FORWARD-LOT3
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **15. März um 17.00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Zukunftsorientierte Projekte sollten immer die folgenden übergreifenden politischen Zusammenhänge im Auge behalten:

1. **den Aktionsplan zur europäischen Säule sozialer Rechte**
2. **den Grünen Deal der Europäischen Kommission[224], die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen[225]** und **das Übereinkommen von Paris über den Klimawandel[226];**
3. **die Europäische Kompetenzagenda[227] -** insbesondere Maßnahme 1 **Pakt für Kompetenzen**, Maßnahme 6 **Kompetenzen zur Unterstützung des ökologischen und des digitalen Wandels** und Maßnahme 8 **Kompetenzen für das Leben**.
4. **Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung** für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz[228]
5. **die Empfehlung des Rates für Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene[229].**
6. **den digitalen Wandel** in unseren Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie im Jugendbereich, wie im **Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027[230]** der Kommission vorgesehen;

LOS 1: BEREICHSÜBERGREIFENDE PRIORITÄTEN

Vorschläge, die im Rahmen von Los 1 eingereicht werden, müssen zwei der folgenden Prioritäten berücksichtigen:

Priorität 1: Förderung einer hochwertigen und integrativen digitalen Bildung im Einklang mit dem Aktionsplan für digitale Bildung

Die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung durchlaufen derzeit einen tiefgreifenden digitalen Wandel, der durch Fortschritte bei der Konnektivität vorangetrieben wird; die weit verbreitete Nutzung von Geräten und digitalen Anwendungen; das Bedürfnis nach individueller Flexibilität, die breitere Verfügbarkeit von und der Bedarf an hochwertigen digitalen Bildungsinhalten sowie die ständig steigende Nachfrage nach digitalen Kompetenzen. Die COVID-19-Pandemie hat das Bildungswesen hart getroffen, aber auch den Wandel beschleunigt und zu zahlreichen neuen Lernerfahrungen und -perspektiven geführt. Der Aktionsplan für digitale Bildung 2021-2027 legt die EU-Politik in Bezug auf den digitalen Wandel in der allgemeinen und beruflichen Bildung für den nächsten Programmplanungszeitraum fest. Der Aktionsplan für digitale Bildung hat zwei strategische Prioritäten:

- Förderung der Entwicklung eines leistungsfähigen **digitalen Bildungsökosystems** (1)
- Verbesserung der **digitalen Kompetenzen für den digitalen Wandel** (2)

Es besteht die Notwendigkeit, alle Lernenden mit digitalen Kompetenzen (Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen) auszustatten, damit sie in einer zunehmend durch digitale Technologien bestimmten Welt leben, arbeiten, lernen und sich entfalten können. Digitale Technologien können die Agenda einer hochwertigen und inklusiven allgemeinen und beruflichen Bildung für alle Lernenden in vollem Umfang unterstützen – wenn sie von den Akteuren im Bildungswesen kompetent und wirksam eingesetzt werden. Technologie kann ein wirkungsvolles Instrument für kollaboratives und kreatives Lernen sein. Sie kann Lernenden und Lehrkräften dabei helfen, auf digitale Inhalte zuzugreifen, sie zu erstellen und zu teilen. Eine effiziente Planung und Entwicklung digitaler Kapazitäten ist für die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung entscheidend. Dies erfordert die Entwicklung, laufende Überprüfung und Aktualisierung digitaler Strategien zur Bekämpfung von technologischen Schwächen in der Infrastruktur, Geräte sowie den Aufbau

[224] https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/european-green-deal-communication_de.pdf
[225] https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-development-goals/
[226] https://ec.europa.eu/clima/policies/international/negotiations/paris_de
[227] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catid=1223&langid=de
[228] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/txt/?uri=celex%3a32020h1202%2801%29
[229] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32016H1224%2801%29
[230] https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/digital-education-action-plan_de

einschlägiger organisatorischer Fähigkeiten im Bildungswesen, einschließlich der Fähigkeit, hybride Lern- und Unterrichtsmethoden (Fern- und Präsenzunterricht) anzubieten. In diesem Zusammenhang wird es auch wichtig, unser Wissen und Verständnis für neu entstehende Technologien wie die künstliche Intelligenz (KI) und ihren ethisch vertretbaren Einsatz in der Bildung zu verbessern. Kapazitäten sollten entwickelt werden, um die Zugänglichkeit von Unterstützungstechnologie und verfügbaren digitalen Inhalten zu gewährleisten und allgemein das Problem der ungleichen Zugänglichkeit, z. B. aufgrund von sozioökonomischen oder Stadt-Land-Unterschieden, in Angriff zu nehmen. Für ein hochwertiges und inklusives digitales Bildungsökosystem sind digitale Bildungsinhalte, benutzerfreundliche Tools, Mehrwertdienste und sichere Plattformen, die die Privatsphäre und ethische Standards wahren, von entscheidender Bedeutung.

Zusätzlich zu den beiden oben genannten strategischen Prioritäten zielt der Aktionsplan für digitale Bildung darauf ab, eine effektivere Zusammenarbeit im Bereich der digitalen Aus- und Weiterbildung auf EU-Ebene durch die Einrichtung einer **europäischen Plattform für digitale Bildung** zu unterstützen. Die Plattform wird die sektorübergreifende Zusammenarbeit fördern, es ermöglichen, bewährte Verfahren zu ermitteln und auszutauschen sowie die Mitgliedstaaten und den Bildungs- und Ausbildungssektor mit Instrumenten, Rahmenwerken, Leitlinien, technischem Fachwissen und Forschungsergebnissen im Bereich der digitalen Bildung unterstützen. Die Plattform sollte nationale und regionale Initiativen und Akteure im Bereich der digitalen Bildung miteinander verbinden und neue Modelle für den Austausch digitaler Bildungsinhalte unterstützen, wobei Fragen wie gemeinsame Standards, Interoperabilität, Zugänglichkeit und Qualitätssicherung angegangen werden. Die Plattform sollte daher auch in den nachstehend genannten Bereichen berücksichtigt werden.

Zukunftsorientierte Projekte befassen sich speziell mit **mindestens einem der drei folgenden Bereiche** unter Priorität 1:

A) Zentrale Erfolgsfaktoren für eine integrative und qualitativ hochwertige digitale Aus- und Weiterbildung.

Im Rahmen der Projekte

- werden Faktoren und Hindernissen identifiziert und/oder bewertet, die effektive und leistungsfähige digitale Bildungs- und Ausbildungsökosysteme ermöglichen. Diese begünstigenden Faktoren und Hindernisse können auf systemischer (nationaler/regionaler/lokaler Ebene) oder auf organisatorischer Ebene angegangen werden;
- wird das Zusammenspiel zwischen diesen Faktoren/Hindernissen geprüft und Empfehlungen formuliert, die auf organisatorischer und systemischer Ebene verbreitet und genutzt werden können;

Anmerkung: Es wird erwartet, dass Faktoren wie die Struktur und Organisation der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, nationale Lehrplankonzepte, die nationale Bewertung von Bildungsleistungen, Strategien für die Ausbildung von Lehrern und Ausbildern sowie die Infrastruktur und Vernetzung, aber auch die Möglichkeit anderer versteckter Faktoren, untersucht werden.

B) Künstliche Intelligenz in der Bildung

Im Rahmen der Projekte

- werden Anwendungsfällen für künstliche Intelligenz in der allgemeinen und beruflichen Bildung unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf Daten, Datenschutz, Fragen der Ethik und EU-Werte bestimmt, entwickelt und im Rahmen von Pilotprojekten getestet;
- werden Empfehlungen, Toolkits und Umsetzungsleitlinien zur Rolle und zum Einsatz von künstlicher Intelligenz in der allgemeinen und beruflichen Bildung erarbeitet, die auf organisatorischer und systemischer Ebene verbreitet und genutzt werden können.

C) Hochwertige digitale Bildungsinhalte

Im Rahmen der Projekte

- werden Anwendungsfälle für die Entwicklung und Übernahme hochwertiger digitaler Bildungsinhalte (unter Berücksichtigung der Notwendigkeit einer hochwertigen Unterrichtsgestaltung, Zugänglichkeit, Anerkennung und Mehrsprachigkeit sowie der Notwendigkeit der Interoperabilität, Zertifizierung, Überprüfung und Übertragbarkeit digitaler Bildungsinhalte) bestimmt, entwickelt und im Rahmen von Pilotprojekten getestet;
- werden Empfehlungen, Toolkits und Umsetzungsleitlinien für die Entwicklung und Übernahme hochwertiger digitaler Bildungsinhalte erarbeitet, die auf organisatorischer und systemischer Ebene verbreitet und genutzt werden können.

<u>Priorität 2:</u> Unterstützung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung bei der Anpassung an den grünen Wandel

Der europäische Grüne Deal unterstreicht die Bedeutung der Mobilisierung des Bildungs- und Ausbildungssektors zur Unterstützung des Übergangs zu einem grüneren und nachhaltigeren Europa. Es besteht die Notwendigkeit, kollektives und individuelles Handeln durch die Entwicklung von Wissen, Fähigkeiten und Einstellungen in Bezug auf Nachhaltigkeit zu unterstützen und die Lernenden zu befähigen, Akteure des Wandels zu werden. Die Systeme und Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung können Katalysatoren für diesen Wandel sein.

Eine der sechs Dimensionen des Europäischen Bildungsraums[231] und die sechste Leitaktion der Europäischen Kompetenzagenda[232] konzentrieren sich speziell auf die Unterstützung des grünen Wandels. Darüber hinaus zielt die von der Europäischen Kommission am 10. Dezember 2020 ins Leben gerufene Koalition „Bildung für das Klima“ darauf ab, Fachwissen zu mobilisieren, Ressourcen für die Vernetzung bereitzustellen und kreative Ansätze für Klimaschutz und Nachhaltigkeit zu unterstützen, die Lehrkräfte, Schüler und Studierende einbeziehen. Ziel der Koalition ist es, Bottom-up-Initiativen mit Maßnahmen auf EU-Ebene zu verknüpfen und Zusagen und konkrete Maßnahmen zur Änderung des Nachhaltigkeitsverhaltens in der gesamten EU zu unterstützen.

Darüber hinaus wird die Kommission voraussichtlich Ende 2021 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zu Bildung im Hinblick auf ökologische Nachhaltigkeit ausarbeiten. Ziel ist es, die Mitgliedstaaten bei der Verankerung der Nachhaltigkeit in den Systemen der allgemeinen und beruflichen Bildung zu unterstützen und die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch auf europäischer Ebene zum Thema Lernen für Nachhaltigkeit zu fördern. Die Kommission entwickelt ferner einen europäischen Kompetenzrahmen, der dazu beitragen soll, Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen im Bereich der Nachhaltigkeit zu entwickeln und zu bewerten.

All diese Maßnahmen zielen darauf ab, den Menschen dabei zu helfen, sich das Wissen, die Fähigkeiten, die Werte und die Einstellungen anzueignen, die sie brauchen, um in einer nachhaltigen und ressourceneffizienten Wirtschaft und Gesellschaft zu leben und diese zu entwickeln und zu unterstützen.

Zukunftsorientierte Projekte befassen sich mit **mindestens einem der drei folgenden Bereiche** unter Priorität 2:

A) Förderung von Nachhaltigkeitskonzepten für die gesamte Einrichtung

Die Projekte werden sich auf folgende Themen konzentrieren:

- Entwurf, Umsetzung und Überwachung von Nachhaltigkeitsplänen für die gesamte Einrichtung, auch durch den Einsatz von Selbstbewertungsinstrumenten;
- Unterstützung von Führungskräften im Bildungsbereich (z. B. durch berufliche Weiterbildung, Mentoring-Programme, Netzwerkinitiativen), um Nachhaltigkeit in alle Aspekte der Tätigkeit der Einrichtungen einzubinden;
- Unterstützung der Beteiligung von Studierenden und Mitarbeitern an Nachhaltigkeitsinitiativen, z. B. durch Nachhaltigkeits-Champions/Botschafter, Aufbau von Verbindungen zu lokalen Gemeindegruppen und anderen Partnern außerhalb der Bildungseinrichtung;
- Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von Konzepten für einen nachhaltigen Betrieb auf dem Schul-/Campusgelände, z. B. in Bezug auf den Energie- und Wasserverbrauch; Mobilität und Verkehr; Ökologisierung der Lehr- und Lernumgebung und der Infrastruktur.

[231] https://ec.europa.eu/education/education-in-the-eu/european-education-area_de
[232] https://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1223&langId=de

B) Entwicklung der Fähigkeiten und Kompetenzen von Lernenden und Lehrenden im Bereich der Nachhaltigkeit

Die Projekte werden sich auf folgende Themen konzentrieren:

- Gestaltung, Umsetzung und Überwachung innovativer Lehr- und Ausbildungskonzepte im Bereich der Nachhaltigkeit, die auch den wirksamen Einsatz digitaler Technologien zur Unterstützung des Lernens für Nachhaltigkeit umfassen könnten;
- Aufbau der Kapazitäten von Pädagogen (Lehrkräften, Ausbildern und dem gesamten Bildungspersonal) zur Integration der Nachhaltigkeit durch berufliche Weiterbildung, einschließlich der Unterstützung von Pädagogen bei innovativen Lehrmethoden und der Überbrückung von Fächern in verschiedenen Disziplinen;
- Verknüpfung verschiedener Bildungsbereiche zur Entwicklung von Nachhaltigkeitskompetenzen, einschließlich formaler und nicht-formaler Bildung;
- Sensibilisierungsmaßnahmen, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation (z. B. in Bezug auf Greenwashing) und zur Förderung des kritischen Denkens, z. B. durch praktisches Lernen in „Makerspaces“ und/oder „MINKT“-Lernansätze;

C) Befähigung der Bürger zum Handeln in den Bereichen Nachhaltigkeit, Umwelt und Klimawandel, auch im Rahmen der neuen Koalition „Bildung für das Klima“

Die Projekte werden sich auf folgende Themen konzentrieren:

- Erarbeitung konkreter und replizierbarer „Klimaaktionspläne“ auf lokaler Ebene unter Einbeziehung von Lernenden, Lehrkräften, Ausbildern, Bildungsleitern, lokalen Unternehmen, Museen, Kunst- und Wissenschaftseinrichtungen und Sportzentren;
- Gestaltung von projektbasiertem, erfahrungsorientiertem Lernen unter der Leitung von Schulen in Zusammenarbeit mit Eltern, lokalen Unternehmen und der breiteren Öffentlichkeit, z. B.: Förderung einer gesunden Ernährung; Förderung von Schulen als umweltfreundliche, nachhaltige und interaktive Gebäude im Einklang mit den Prioritäten des Neuen Europäischen Bauhauses; Förderung der wechselseitigen Ergänzung von grünen Schulen als physischen Strukturen und allen anderen Elementen eines Lernumfelds wie innovative Pädagogik, projektbasiertes Lernen und fächerübergreifende Lehrerteams;
- Unterstützung innovativer Partnerschaften zwischen formalen Bildungseinrichtungen (z. B. Schulen, Hochschulen usw.) und nicht-formalen Akteuren (z. B. NRO, Umweltzentren, Bibliotheken, Museen usw.).

Die Anträge können auf einen oder mehrere Bildungsbereiche abzielen, von der frühkindlichen Bildung und Betreuung bis hin zur Erwachsenenbildung sowie zur formalen, nichtformalen und informellen Bildung. Anträge, die mehr als einen Bereich innerhalb einer Priorität betreffen, erhalten bei der Bewertung keine zusätzlichen Punkte.

LOS 2: BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG

Vorschläge, die im Rahmen von Los 2 eingereicht werden, müssen eine der folgenden 3 Prioritäten berücksichtigen:

Priorität 3: Unterstützung des Pakts für Kompetenzen

Der Pakt für Kompetenzen ist die erste Leitaktion der Europäischen Kompetenzagenda 2020. Es handelt sich dabei um ein neues Modell für die Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit Kompetenzen und die Umsetzung des Aufbauprogramms, der EU-Industriestrategie und des grünen und digitalen Wandels. Der Pakt mobilisiert und

schafft Anreize für alle relevanten Akteure, konkrete Maßnahmen zur Weiterbildung und Umschulung von Menschen im erwerbsfähigen Alter zu ergreifen, insbesondere durch die Bündelung der Anstrengungen in umfassenden Partnerschaften. Der Pakt ist fest in den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte verankert und unterstützt die Ziele des europäischen Grünen Deals und des digitalen Wandels, wie sie in der Mitteilung der Kommission „Ein starkes soziales Europa für einen gerechten Übergang" dargelegt sind[233].

Der Pakt zielt unter anderem darauf ab, Großunternehmen zu mobilisieren und Anreize zu schaffen, um in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren Kleinst-, Klein- und mittlere Unternehmen (im Rahmen von Qualifizierungs- und Umschulungsmaßnahmen) zu unterstützen.

Ziel dieser Prioritätsachse ist es, Instrumente oder Strukturen zu ermitteln, zu erproben, zu entwickeln oder zu bewerten, die auf die Vermittlung und den Aufbau von Kooperationen zwischen Großunternehmen und Kleinst-, Klein- und Mittelunternehmen (KMU) entlang einer Wertschöpfungskette im selben industriellen Ökosystem ausgerichtet sind[234], wobei auch andere für die Aus- und Weiterbildung relevante Akteure einbezogen werden. Das Ziel dieser Zusammenarbeit muss die Weiterbildung und Umschulung von Menschen im erwerbsfähigen Alter in einer bestimmten Wertschöpfungskette oder einem industriellen Ökosystem sein. Die Projekte könnten auch dazu dienen, den Grundstein für groß angelegte Kompetenzpartnerschaften in industriellen Ökosystemen zu legen.

Die Instrumente oder Strukturen sollten das Potenzial haben, durchgängig eingesetzt zu werden und einen Beitrag zur Verbesserung der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung und anderer Möglichkeiten zur Antizipation, Entwicklung und Validierung von Kompetenzen zu leisten. Das Projekt sollte relevante Interessenträger einbeziehen, z. B. Berufsbildungsanbieter, Hochschuleinrichtungen, öffentliche und private Arbeitsverwaltungen, innovative Zentren, Sozialpartner, Unternehmen und Behörden.

Die Kooperationsinstrumente oder -strukturen sollten die Qualität, die Effizienz und die Gerechtigkeit der Weiterbildungs- und Umschulungsmöglichkeiten für Menschen im erwerbsfähigen Alter verbessern und sie an die sich verändernden Aufgaben in Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen anpassen.

Die Instrumente oder Strukturen könnten die Zusammenarbeit mit Behörden (z. B. auf regionaler oder nationaler Ebene), Berufsbildungsanbietern, Sozialpartnern und anderen Akteuren umfassen, um die Nachhaltigkeit der Lösungen zu verbessern und die Auswirkungen auf die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung zu berücksichtigen.

***Priorität 4*: Strukturen und Mechanismen für angewandte Forschung in der Berufsbildung**

Angewandte Forschung wird in der Regel definiert als[235] schöpferische Forschungstätigkeit, die durchgeführt wird, um neue Erkenntnisse zu gewinnen. Sie ist in erster Linie auf ein spezifisches praktisches Ziel oder einen spezifischen praktischen Zweck ausgerichtet. Die Ergebnisse der angewandten Forschung sollen in erster Linie für mögliche Anwendungen auf Produkte, Verfahren, Methoden oder Systeme gelten. Die angewandte Forschung gibt Ideen eine konkrete Form. Sie ist sehr eng mit dem Konzept der „experimentellen Entwicklung" verbunden, das als systematische Arbeit definiert ist, die auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der Forschung und praktischen Erfahrungen zusätzliches Wissen schafft, das auf die Herstellung neuer Produkte oder Verfahren oder auf die Verbesserung bestehender Produkte oder Verfahren gerichtet ist.

Bei der angewandten Forschung liegt der Schwerpunkt auf der Lösung von realen Problemen der Industrie. Ein charakteristisches Merkmal der angewandten Forschung in der Berufsbildung ist das Potenzial des Sektors, Forschung und Innovation miteinander zu verbinden, mit dem doppelten Ziel, die Probleme der Industrie zu verstehen und Veränderungen am Arbeitsplatz herbeizuführen. Die für die Schaffung und Verbreitung von Wissen erforderlichen Fähigkeiten überschneiden sich. In beiden Fällen sind Untersuchung, reflektierte Praxis, Kommunikation und Zusammenarbeit gefragt.

Ein weiteres Merkmal der angewandten Berufsbildungsforschung ist die enge Verbindung zwischen Forschung und

---

233 https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0014

234 wie im Jahresbericht über die Wirtschaft im Binnenmarkt 2021 dargestellt: https://ec.europa.eu /info/files/staff-working-document-annual-single-market-report-2021_en

235 In Frascati Manual 2015, Guidelines for Collecting and Reporting Data on Research and Experimental Development https://www.oecd.org/publications/frascati-manual-2015-9789264239012-en.htm https://www.oecd.org/publications/frascati-manual-2015-9789264239012-en.htm

Bemühungen zur Verbesserung der Berufsbildungspädagogik. Diese Bemühungen können zu innovativem Denken, neuen Lehrmethoden und Ausbildungsprodukten und letztlich zu kreativeren Absolventen führen[236].

In der Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz wird die Einrichtung von Zentren der beruflichen Exzellenz gefordert „... *als Katalysatoren für Investitionen lokaler Unternehmen, indem sie den Wiederaufbau, den ökologischen und digitalen Wandel, europäische und regionale Strategien für Innovation und für intelligente Spezialisierung und die Entwicklung der beruflichen Aus- und Weiterbildung, einschließlich auf den höheren Qualifikationsniveaus (EQR-Stufen 5-8) entsprechend dem nationalen Kontext unterstützen, und sie bieten innovative Dienste wie Cluster und Gründerzentren für Start-ups und technologische Innovation für KMU sowie innovative Umschulungslösungen* ...“;

Zu den wichtigsten Aktivitäten der Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung gehören:

- Zusammenarbeit mit lokalen KMU über Innovationszentren, Technologieverbreitungszentren, Prototyp- und **angewandte Forschungsprojekte**, unter Einbeziehung von Lernenden und Personal in der Berufsbildung;
- Beitrag zur Schaffung und Verbreitung **neuen Wissens** in Partnerschaft mit anderen Akteuren, z. B. durch offene Innovation, gemeinsame Forschung und Entwicklung (FuE) mit Universitäten, Unternehmen und anderen Forschungsinstituten usw.

In der Osnabrücker Erklärung zur beruflichen Bildung als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft[237] wird Folgendes gefordert: „*Entwicklung und Stärkung von Exzellenzzentren für die berufliche Aus- und Weiterbildung im Sinne von Innovationszentren und Qualifizierungsumgebungen mit Lern-, Ausbildungs- und Forschungsaktivitäten*“.

In vielen Ländern hat die angewandte Forschung dazu geführt, dass Innovationen in Unternehmen, insbesondere in Kleinst- und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), sowie die kontinuierliche Verbesserung und Innovation in der Berufsbildungspraxis gefördert wurden. Indem sie sich aktiv an der angewandten Forschung mit lokalen Unternehmen beteiligen, werden Berufsbildungsanbieter zu Mitgestaltern lokaler Innovations-Ökosysteme. Sie leisten einen Beitrag zur Entwicklung neuer und verbesserter Produkte, Dienstleistungen und Verfahren, aber auch durch das Angebot an qualifizierten, innovativen und unternehmerisch denkenden Absolventen der beruflichen Bildung.

Im Rahmen der Projekte

- werden Strukturen und Mechanismen für die angewandte Forschung in der Berufsbildung bestimmt, bewertet, getestet und entwickelt, um ihr Engagement in FuE- und Innovationssystemen zu erweitern;
- werden Kapazitäten in den Berufsbildungssystemen aufgebaut unter enger Einbeziehung von Lehrkräften und Ausbildern sowie von Lernenden in der Berufsbildung, um angewandte Forschung zu betreiben und Innovationsprojekte gemeinsam mit anderen Organisationen, insbesondere KMU, zu verwalten;
- Auf der Grundlage seiner Erfahrungen und Ergebnisse wird das Projekt einen (operativen und finanziellen) Bezugsrahmen vorschlagen, der darauf abzielt, die angewandte Forschung und die experimentelle Entwicklung in das Berufsbildungsangebot einzubeziehen und dabei sowohl private als auch öffentliche (nationale und EU-) Finanzierungsinstrumente zu nutzen.

Die Ergebnisse dieser Projekte sollten das Potenzial haben, durchgängig genutzt zu werden, und zur Modernisierung der Berufsbildungssysteme und ihrem Engagement in der angewandten Forschung und experimentellen Entwicklung beitragen, während sie den Lernenden Möglichkeiten für herausforderndes/projektbezogenes Lernen bieten.

Priorität 5: Grüne Kompetenzen im Berufsbildungssektor

Der europäische Grüne Deal ist Europas neue Wachstumsstrategie, die auf eine Umgestaltung von Wirtschaft und Gesellschaft abzielt und diese auf einen nachhaltigeren Weg bringen soll. Wie in Aktion 6 der Europäischen Kompetenzagenda vorgesehen, wird die Kommission den Erwerb von Kompetenzen für den ökologischen Wandel fördern.

---

[236] Explaining the VET applied research developmental Framework: https://www.ncver.edu.au/research-and-statistics/publications/all-publications/explaining-the-vet-applied-research-developmental-framework

[237] https://www.cedefop.europa.eu/files/osnabrueck_declaration_eu2020.pdf

Ein gerechter und erfolgreicher ökologischer Wandel erfordert Investitionen in die Kompetenzen der Menschen, um die Zahl der Fachkräfte zu erhöhen, i) die grüne – und digitale – Technologien entwickeln und beherrschen, ii) grüne Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsmodelle erarbeiten, iii) innovative, naturbasierte Lösungen finden und iv) dazu beitragen können, den ökologischen Fußabdruck von Wirtschaftstätigkeiten zu verringern. Außerdem müssen die Arbeitskräfte umgeschult und weitergebildet werden, um den Übergang in den Arbeitsmarkt und die Mobilität zu begleiten. Dies ist notwendig, da die Schaffung und der Abbau von Arbeitsplätzen nicht notwendigerweise in denselben Sektoren stattfinden und sich die Aufgabenprofile und Qualifikationsanforderungen in der gesamten Wirtschaft grundlegend ändern werden. Außerdem wird Europa die Klimaneutralität, eine ressourceneffiziente Gesellschaft und eine kreislauforientierte Wirtschaft nur verwirklichen können, wenn eine wohl informierte Bevölkerung und gut ausgebildete Arbeitskräfte entsprechend umweltbewusst denken und handeln.

Berufsbildungseinrichtungen sind gut aufgestellt, um die für einen erfolgreichen grünen Übergang erforderlichen Kompetenzen zu vermitteln, sowohl durch Erstausbildungsprogramme als auch durch Weiterbildungsprogramme. Die Empfehlung des Rates zur beruflichen Aus- und Weiterbildung für nachhaltige Wettbewerbsfähigkeit, soziale Gerechtigkeit und Resilienz zielt ebenfalls darauf ab, die berufliche Bildung zu einem Motor für Innovation und Wachstum zu machen und sie stattet die Menschen mit Kompetenzen für den ökologischen und digitalen Wandel sowie auf stark nachgefragte Berufe aus. Dazu gehört auch die Ausweitung des Ausbildungsangebots, das den Erwerb unternehmerischer, digitaler und grüner Kompetenzen fördert.

In der Osnabrücker Erklärung zur beruflichen Bildung als Motor für den Wiederaufbau und den gerechten Übergang zu einer digitalen und ökologischen Wirtschaft wird Folgendes gefordert:

- Förderung von Initiativen zur Unterstützung der Kooperation und gemeinsamen Nutzung von Wissen durch Berufsbildungseinrichtungen und -anbieter im Hinblick auf Lernmethoden, Lehrpläne, Leitlinien, Lernen am Arbeitsplatz und Qualitätssicherung von **Bildungs- und Ausbildungsangeboten zur Vermittlung von Umweltkompetenzen** unter Nutzung europäischer Programme wie ERASMUS
- Definition von **arbeitsmarktrelevanten Kompetenzen** für den ökologischen Wandel zur Aufnahme in Lehrpläne und Berufsbildungsangebote, u. a. bereichs- und berufsübergreifende Grundkompetenzen und bereichsspezifische Kompetenzen, in Kooperation mit den Sozialpartnern

Die Projekte werden sich mit den **beiden folgenden Bereichen** von Priorität 5 befassen:

A) Kernprofil grüner Kompetenzen für den Arbeitsmarkt

- Die Entwicklung eines Kernprofils grüner Kompetenzen für den Arbeitsmarkt als Leitbild für die Berufsbildung mit dem Ziel, eine Generation klima-, umwelt- und gesundheitsbewusster Fachkräfte und umweltbewusster Wirtschaftsakteure auszubilden.

B) Integration dieses Kernprofils in die Berufsbildung

- Die Projekte werden dazu beitragen, dieses Kernprofil grüner Kompetenzen in die Lehrpläne der beruflichen Bildung zu integrieren.
- Die Projekte werden auch dazu beitragen, dieses Kernprofil in die Ausbildung von Lehrkräften, Ausbildern und anderem Personal zu integrieren, das sich in der beruflichen Erstausbildung und Weiterbildung befindet.

LOS 3: ERWACHSENENBILDUNG

Vorschläge, die im Rahmen von Los 3 eingereicht werden, müssen die folgende Priorität berücksichtigen:

***Priorität 6*: Weiterbildungspfade: Neue Chancen für Erwachsene**

Weiterbildungspfade, wie in der Empfehlung des Rates für *Weiterbildungspfade*: *Neue Chancen für Erwachsenes*[238] ist an Erwachsene mit geringen Fähigkeiten, Kenntnissen und Kompetenzen gerichtet, die bestenfalls die Sekundarstufe I abgeschlossen haben. Sie bieten ihnen flexible Möglichkeiten, um ihre Lese- und Schreib-, Rechen- und digitalen Kompetenzen (einschließlich der Fähigkeit, digitale Technologien zu nutzen) zu verbessern und sich höheren Qualifikationsstufen, die für den Arbeitsmarkt und eine aktive Beteiligung an der Gesellschaft erforderlich sind, anzunähern.

Die Weiterbildungspfade tragen dazu bei, dass jede Person das Recht auf allgemeine und berufliche Bildung und lebenslanges Lernen von hoher Qualität und in inklusiver Form hat, wie in Grundsatz 1 der europäischen Säule sozialer Rechte formuliert.

Die Weiterbildungspfade umfassen drei Schritte:

1. Bewertung der Kompetenzen (d. h. die Identifizierung oder das Screening der Kompetenzen);
2. Bereitstellung eines maßgeschneiderten, flexiblen hochwertigen Lernangebots; und
3. Validierung und Anerkennung der erworbenen Kompetenzen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen werden die Projekte die Umsetzung der Empfehlung des Rates für Weiterbildungspfade, des Aktionsplans zur europäischen Säule sozialer Rechte sowie der Europäischen Kompetenzagenda (Maßnahme 8: „Kompetenzen für das Leben“) unterstützen.

Im Rahmen der Projekte

- wird ein Beitrag zur Erhöhung des Angebots an Weiterbildungsmöglichkeiten und deren Inanspruchnahme durch gering qualifizierte Erwachsene geleistet
- wird ein Beitrag zur praktischen und integrierten Umsetzung der Schritte der Weiterbildungspfade geleistet, unterstützt durch Maßnahmen zu deren Bekanntmachung und beratenden Unterstützung
- wird ein Beitrag zur Verbesserung der Kohärenz der bestehenden Maßnahmen für gering qualifizierte Erwachsene geleistet
- wird sichergestellt, dass alle betroffenen Akteure mobilisiert und in die Umsetzung der Empfehlung für Weiterbildungspfade einbezogen werden.

Es sollte ein partnerschaftlicher Ansatz gewährleistet werden, der eine wirksame Koordinierung und langfristige Zusammenarbeit zwischen den an der Planung, Umsetzung und Überwachung der Weiterbildungspfade beteiligten Akteuren fördert.

Die Projekte müssen einen Plan für die Umsetzung der Ergebnisse in den teilnehmenden Ländern sowie Vorschläge für die weitere Entwicklung einer maßgeschneiderten Unterstützung und des Lernens für diese spezielle Zielgruppe enthalten.

Zu den an den Weiterbildungspfaden beteiligten Akteuren können gehören: nationale, regionale oder lokale Stellen, die an der Planung, Organisation oder Förderung der Erwachsenenbildung beteiligt sind, Arbeitgeberverbände, Arbeitgeber, Gewerkschaften, Industrie-, Handels- und Handwerkskammern, Arbeitsvermittlungsstellen, Anbieter von allgemeiner und beruflicher Bildung, zwischengeschaltete und sektorale Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft, lokale und regionale Wirtschaftsakteure, Bibliotheken und kommunale Dienste.

---

238 EUR-Lex - 32016H1224(01) - DE - EUR-Lex (europa.eu)

ERWARTETE WIRKUNG

Zukunftsorientierte Projekte sollen innovative Lösungen bieten, die auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene umgesetzt werden können und idealerweise das Potenzial haben, entweder durch EU-Mittel oder durch nationale und regionale Unterstützung weiterentwickelt zu werden.

Die Bottom-up-Praktiken sollten die festgelegten Prioritäten zur Stärkung der Innovationskapazität Europas richtig angehen, einen starken Einfluss auf die Reformen der allgemeinen und beruflichen Bildung haben und einen Systemwandel einleiten.

Durch die weite Verbreitung der Projektergebnisse auf transnationaler, nationaler und/oder regionaler Ebene, auch unter Berücksichtigung nationaler, europäischer industrieller Ökosysteme und regionaler Strategien der intelligenten Spezialisierung, sollen zukunftsorientierte Projekte eine kathartische Wirkung auf Systemebene entfalten, um die Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung dabei zu unterstützen, den Herausforderungen einer sich rasch verändernden Welt besser gerecht zu werden.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts
 	
(Höchstpunktzahl 30 Punkte / Mindestpunktzahl 15 Punkte)
	• **Verbindung zu EU-Politik und -Initiativen**: Mit dem Vorschlag wird ein Projekt konzipiert und entwickelt, das eine zukunftsorientierte Idee auf EU-Ebene unterstützt, wobei bestehende EU-Instrumente und -Initiativen (gegebenenfalls) berücksichtigt und gefördert werden. Der Vorschlag unterstützt auch die Umsetzung der EU-Politik (z. B. der Europäischen Kompetenzagenda), der EU-Rahmenprogramme und der EU-Initiativen wie der länderspezifischen Empfehlungen des Europäischen Semesters;
	• **Zweck**: Der Vorschlag ist für das Ziel der Aktion sowie für die allgemeinen und spezifischen Ziele der Aktion relevant (siehe Abschnitt „Ziele der Aktion“ oben);
	• **Anwendungsbereich**: Der Vorschlag bezieht sich auf eine der sechs Prioritäten der Aktion (siehe Abschnitt „Einrichten eines Projekts“ oben);
	• **Innovation:** Der Vorschlag trägt modernen Methoden und Techniken Rechnung und führt zu innovativen Ergebnissen und Lösungen, die in einem oder mehreren Wirtschafts- oder Bildungsbereichen eingesetzt werden können;
	• **Kohärenz:** Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, realistisch und betreffen Aspekte, die für die teilnehmenden Organisationen und die Aktion von Bedeutung sind.
	• **Europäischer Mehrwert:** Aus dem Vorschlag ist eindeutig ein durch den länderübergreifenden Charakter und die potenzielle Übertragbarkeit bedingter systematischer Mehrwert auf EU-Ebene ersichtlich.
	• **Je nach der berücksichtigten Priorität:**
	  • **Priorität 1 - Digitale Bildung und Kompetenzen**: das Ausmaß, in dem der Vorschlag konsequent Aktivitäten, Forschung und Veranstaltungen plant und integriert, die eindeutig zur digitalen Transformation beitragen;
	  • **Priorität 2 - Ökologische Bildung und Kompetenzen**: das Ausmaß, in dem der Vorschlag konsequent Aktivitäten, Forschung und Veranstaltungen plant und integriert, die den Übergang zu einer kreislauforientierten und umweltfreundlicheren Wirtschaft fördern und so zum Grünen Deal der Kommission, zum Klimaübereinkommen von Paris und zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung beitragen;
	  • **Priorität 3 - Pakt für Kompetenzen:** das Ausmaß, in dem der Vorschlag konsequent Aktivitäten, Forschung sowie **Instrumente und Strukturen** vorsieht und integriert, die die Kompetenzentwicklung **in Wertschöpfungsketten in einem industriellen Ökosystem** stärken;
	  • **Priorität 4 - Angewandte Forschung in der Berufsbildung:** das Ausmaß, in

	dem der Vorschlag einen kohärenten Plan für die Einrichtung von Strukturen und Mechanismen für die angewandte Forschung in der Berufsbildung entwickelt, der so konzipiert ist, dass er mit dem Lehr- und Lernprozess interagiert und ihm zugutekommt, während er gleichzeitig dem Bedarf externer Organisationen an Innovation und Entwicklung entspricht; • **Priorität 5 - Grüne Kompetenzen im Berufsbildungssektor:** das Ausmaß, in dem der Vorschlag ein sinnvolles Kernprofil grüner Kernkompetenzen entwickelt und aufzeigt, wie dieses Kernprofil grüner Kompetenzen in die Lehrpläne der beruflichen Bildung sowie in die Ausbildung von Lehrern, Ausbildern und anderem Personal integriert werden kann; • **Priorität 6 - Weiterbildungspfade:** das Ausmaß, in dem der Vorschlag beiträgt zur praktischen und integrierten Umsetzung der Schritte der Weiterbildungspfade, unterstützt durch Maßnahmen zu deren Bekanntmachung und beratenden Unterstützung. • **Umfeld nach der Pandemie**: das Ausmaß, in dem der Vorschlag Maßnahmen zur Förderung neuer Politiken und Praktiken auf Systemebene vorsieht, um den neuen Herausforderungen der jüngsten Pandemie zu begegnen.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte / Mindestpunktzahl 15 Punkte)**	• **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Methodik, Aktivitäten, Dauer und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten, die den ermittelten Bedürfnissen entsprechen und die zu den erwarteten Ergebnissen führen. • **Struktur:** Das Arbeitsprogramm ist klar und verständlich (und erstreckt sich auf angemessene Projektphasen: Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung, Verbreitung und Nutzung). Es umfasst eine Ex-ante- und eine Ex-post-Analyse (beide innerhalb der Projektlaufzeit) der eingeführten Innovation im Bildungswesen; • **Methodik:** Qualität und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Methoden und ihre Eignung für die Erzielung der erwarteten Ergebnisse, wobei EU-Instrumente eingesetzt werden, sofern sie für das Projekt relevant sind; • **Management:** Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Organisation, Aufgabenstellungen und Zuständigkeiten sind klar beschrieben und realistisch. Im Vorschlag sind jeder Aktivität geeignete Ressourcen zugewiesen. • **Verbesserung von Qualität und Wirksamkeit**: Im Vorschlag ist die Innovation eindeutig in Aktivitäten und Ergebnisse eingebettet, die die Qualität, Effizienz und Gerechtigkeit der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung verbessern; • **Finanzrahmen:** Der Finanzrahmen beinhaltet angemessene Mittel für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts und wurde weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt. • **Finanz- und Qualitätskontrolle:** Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung und -Schulung, Peer-Reviews, Benchmarking usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige und kostenwirksame Durchführung des Projekts. Die mit dem Projekt verbundenen Herausforderungen und Risiken sind klar definiert, und es sind angemessene Aktionen zur Abschwächung der Risiken und zur Begrenzung der Herausforderungen vorgesehen. Verfahren expertenbasierter Bewertungen sind als wesentliche Bestandteile des Projekts vorgesehen. Das Arbeitsprogramm beinhaltet eine unabhängige externe Qualitätsbewertung zur Halbzeit und am Ende der Laufzeit des Projekts, um mögliche

	Projektanpassungen zu ermöglichen.
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte / Mindestpunktzahl 10 Punkte)**	• **Zusammensetzung:** Die Zusammensetzung der Partnerschaft steht im Einklang mit den Zielen der Aktion und des Projekts. Es ist eine geeignete Mischung aus relevanten Organisationen mit den erforderlichen Profilen, Kompetenzen, Erfahrungen, Fachkenntnissen und Managementunterstützung vorgesehen, die für die erfolgreiche Durchführung des gesamten Projekts erforderlich sind. Der Vorschlag umfasst Partner, die den betreffenden Sektor oder sektorübergreifenden Ansatz angemessen vertreten**.** Insbesondere unter Priorität 4, das Ausmaß, in dem die Partnerschaft Tandems von Berufsbildungsanbietern und Unternehmensvertretern oder -verbänden in jedem teilnehmenden Land organisiert. Insbesondere unter Priorität 5, das Ausmaß, in dem die Partnerschaft Tandems von Berufsbildungsanbietern und Arbeitsmarktvertretern in jedem teilnehmenden Land organisiert. • **Engagement:** Die Beiträge der Partner aus dem Hochschulbereich sind erheblich und ergänzen einander. Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind klar und angemessen aufgeteilt, und die entsprechenden Beschreibungen geben Aufschluss über die Verpflichtungen und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen; • **Aufgaben:** Der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements und der Koordination transnationaler Netzwerke sowie durch Führungsfähigkeit in einer komplexen Umgebung aus. Individuelle Aufgaben werden auf der Grundlage des speziellen Know-hows jedes einzelnen Partners zugewiesen. • **Zusammenarbeit/Teamgeist:** Es wird ein wirksamer Mechanismus vorgeschlagen, um eine effiziente Abstimmung, Entscheidungsfindung, Kommunikation und Konfliktlösung der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicherzustellen. • **Geografische Dimension und Einbeziehung von nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern**: Die Partnerschaft umfasst relevante Partner aus verschiedenen geografischen Gebieten und diese geografische Zusammensetzung ist begründet. Sofern Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sind, erbringt dies einen wesentlichen Mehrwert für die Erreichung der Ziele des zukunftsorientierten Projekts.
Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit **(Höchstpunktzahl 20 Punkte / Mindestpunktzahl 10 Punkte)**	• **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Projektergebnisse auf Systemebene in einem oder mehreren Sektoren genutzt werden. Im Vorschlag wird erläutert, wie die Nutzung während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus gemessen wird. • **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Zielvorgaben, Aktivitäten, einschlägige Zeitpläne, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während und nach der Projektlaufzeit wirksam und zum Nutzen der richtigen Interessenträger, Politikgestalter und Innovationstreiber verbreitet werden. In dem Vorschlag wird ferner angegeben, welche Partner für die Verbreitung zuständig sind und über welche einschlägige Erfahrung sie im Zusammenhang mit Verbreitungsaktivitäten nachweislich verfügen. Bei der Verbreitung werden auch nationale und regionale Strategien zur intelligenten Spezialisierung berücksichtigt, um auf diesen Ebenen die größtmögliche Wirkung zu erzielen; **Freier Zugang**: Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als **freie Lehr- und Lernmaterialien** (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder

	Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden. • **Wirkung:** Aus dem Vorschlag geht die mögliche Wirkung des Projekts hervor: ➢ auf die wichtigsten Zielgruppen und Sektoren ➢ auf politische Entscheidungsträger auf Systemebene ➢ jenseits der politischen Entscheidungsträgern und Behörden, auf die das Projekt direkt abzielt, auf private oder öffentliche Innovationstreiber auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene. Der Vorschlag weist das Potenzial auf, von anderen wichtigen Akteuren in der Branche oder darüber hinaus umgesetzt zu werden. Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und zur Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung. • **Nachhaltigkeit:** In dem Vorschlag wird erläutert, wie das zukunftsorientierte Projekt auf unterschiedlichen Ebenen (lokal, regional, national) ausgeführt und weiterentwickelt werden soll. Der Vorschlag beinhaltet ein Konzept für einen langfristigen Aktionsplan, der die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach seinem Abschluss und deren allgemeine Übernahme vorsieht. Dieser Plan ist auf der Grundlage tragfähiger Partnerschaften zwischen politischen Entscheidungsträgern, Anbietern im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Interessenvertretern aus Schlüsselindustrien auf der jeweils angemessenen Ebene zu erstellen. Auch die Ermittlung zweckdienlicher Leitungsstrukturen sowie Pläne für die Skalierbarkeit und finanzielle Nachhaltigkeit sollten Bestandteil des Plans sein, wozu auch gehört, dass potenzielle (europäische, nationale und private) finanzielle Ressourcen benannt werden, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile auf lange Sicht eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens **70 Punkte** (von insgesamt 100 Punkten) erreichen, wobei die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist:

Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen im Rahmen derselben Priorität wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

Der Bewertungsausschuss wird sich nach Möglichkeit um eine ausgewogene Abdeckung der Prioritäten bemühen.

FRISTEN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE BEWERTUNG UND FÜR FINANZHILFEVEREINBARUNGEN

Phasen	**Datum und Uhrzeit bzw. vorgesehener Zeitraum**
Frist für die Einreichung von Anträgen	15. März - 17.00 Uhr (Brüsseler Zeit)
Bewertungszeitraum	April – Juli 2022
Benachrichtigung der Antragsteller	August 2022
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	Oktober – Dezember 2022

Beginn der Maßnahme	1.11.2022 oder 1.12.2022 oder 1.1.2023

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die **maximale EU-Finanzhilfe** pro Projekt beläuft sich auf folgende Beträge:

- Für **Los 1** - Bereichsübergreifende Prioritäten: Mindestbetrag EUR 800 000
- Für **Los 2** Berufliche Aus- und Weiterbildung: 700 000 EUR
- Für **Los 3** - Erwachsenenbildung: 1 000 000 EUR

Die **maximale Anzahl** der zu finanzierenden Projekte beträgt:

Für die **Lose 1 und 3**: Es gibt keine Höchstgrenze, außer den Haushaltszwängen

Für **Los 2**: Es gibt ein Richtziel von sieben Projekten pro Priorität (für die Prioritäten 3, 4 bzw. 5)

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Analyse“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Modellimplementierung“, „langfristiger Aktionsplan“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

KAPAZITÄTSAUFBAU IM HOCHSCHULBEREICH

Die Aktion Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich unterstützt internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen Organisationen, die im Bereich der Hochschulbildung tätig sind. Durch sie wird die Relevanz, die Qualität, die Modernisierung und die Reaktionsfähigkeit der Hochschulbildung in nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern im Hinblick auf sozioökonomischen Aufschwung, Wachstum und Wohlstand und als Reaktion auf die jüngsten Trends, insbesondere die wirtschaftliche Globalisierung, aber auch den jüngsten Rückgang der menschlichen Entwicklung, die Fragilität und die zunehmenden sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Ungleichheiten, die durch die COVID-19-Pandemie noch verschärft wurden, unterstützt.

Es wird erwartet, dass die Aktion einen Beitrag zu den übergreifenden Prioritäten der Europäischen Kommission leistet: dem Grünen Deal (einschließlich Klimawandel, Umwelt und Energie), dem digitalen Wandel und Datentechnologien, den Allianzen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung, Migrationspartnerschaften sowie Governance, Frieden und Sicherheit und der externen Dimension der EU-Innenpolitik im Bereich der Bildung. Sie wird einen erfolgreichen grünen und nachhaltigen globalen Wirtschaftsaufschwung in den nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern unterstützen, der mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung und dem Übereinkommen von Paris verknüpft ist.

Die Aktivitäten und Ergebnisse der Projekte für den Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich müssen den **förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern sowie** ihren Hochschuleinrichtungen und -systemen zugutekommen.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion wird insbesondere

- die Qualität der Hochschulbildung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern verbessern und ihre Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft erhöhen;
- das Niveau der Kompetenzen, Fähigkeiten und des Beschäftigungspotenzials von Studierenden an Hochschuleinrichtungen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durch die Entwicklung neuer und innovativer Bildungsprogramme verbessern;
- integrative Bildung, Gleichheit, Gerechtigkeit, Nichtdiskriminierung und Förderung der Bürgerkompetenzen in der Hochschulbildung in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen;
- die Lehre, Bewertungsmechanismen für Hochschulpersonal und Studierende, die Qualitätssicherung, das Management, die Governance, die Inklusion, die Innovation, die Wissensbasis, die digitalen und unternehmerischen Kapazitäten sowie die Internationalisierung der Hochschuleinrichtungen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern verbessern;
- die Kapazitäten der Hochschuleinrichtungen, der für die Hochschulbildung zuständigen Stellen und der zuständigen Behörden der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer zur Modernisierung ihrer Hochschulsysteme, insbesondere in Bezug auf Verwaltung und Finanzierung, durch Unterstützung bei der Festlegung, Durchführung und Überwachung von Reformprozessen erhöhen;
- die Ausbildung von Lehrern und der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung verbessern, um die Qualität des Bildungssystems in den nicht am Programm beteiligten Drittländern langfristig zu erhöhen;
- die Zusammenarbeit von Einrichtungen, des Kapazitätsaufbaus und des Austauschs bewährter Verfahren anregen;
- die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt über gemeinsame Initiativen fördern.

Die Aktion wird Chancengleichheit und Inklusion, die Stärkung der Systeme und den Aufbau von Kapazitäten sowie die Beschäftigungsfähigkeit über die gesamte Aktion hindurch gewährleisten. Die Maßnahmen werden sich nicht mehr nur auf die Modernisierung der Lehrprogramme an sich beschränken, sondern sollten auch die Leitung, das Management und die Stärkung des umfassenderen wirtschaftlichen und sozialen Ökosystems der Hochschulbildung mit einbeziehen. Die Behandlung regionaler Fragen, der Aufbau von Allianzen und Koalitionen, die Erprobung neuer Ansätze und Initiativen, die auf der Eigenverantwortung der Länder beruhen, werden stark gefördert. Die Unterstützung der Umsetzung des Grünen Deals, der Ausbau der IKT-Kapazitäten in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern

und die Beteiligung von Schülern und Studierenden an Planungs- und Lernprozessen werden bereichsübergreifende Elemente der Aktion sein. Kohärenz, Synergieeffekte und Komplementarität mit anderen einschlägigen Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich werden sichergestellt.

ERWARTETE AUSWIRKUNGEN

- Modernisierte Hochschuleinrichtungen, die nicht nur Wissen weitergeben, sondern durch die Weitergabe ihrer Lehr- und Forschungsergebnisse an die Gemeinschaft/das Land auch einen wirtschaftlichen und sozialen Wert schaffen;
- Verbesserter Zugang zur Hochschulbildung und verbesserte Qualität der Hochschulbildung, insbesondere für Menschen mit geringeren Chancen und in den ärmsten Ländern der verschiedenen Regionen;
- Verstärkte Teilnahme von Hochschuleinrichtungen in abgelegenen Gebieten;
- Governance für eine effiziente und effektive Politikgestaltung und -umsetzung im Bereich der Hochschulbildung;
- Regionale Integration und Schaffung vergleichbarer Anerkennungs- und Qualitätssicherungsinstrumente zur Unterstützung der akademischen Zusammenarbeit und der Mobilität von Studierenden, Personal und Forschern;
- Eine stärkere Verbindung und Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor, um Innovation und Unternehmertum zu fördern;
- Angleichung der akademischen Welt an den Arbeitsmarkt zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden;
- Verstärkte Eigeninitiative und unternehmerische Kompetenz der Lernenden;
- Größere digitale Kompetenz für Studierende und Personal;
- Institutionelle Verantwortung für die Ergebnisse des Kapazitätsaufbaus im Hochschulbereich, um die Nachhaltigkeit zu gewährleisten;
- Nationale Eigenverantwortung durch Erprobung und Einbeziehung positiver und bewährter Verfahren im Hochschulbereich;
- Bessere Befähigung und Professionalisierung für Tätigkeiten auf internationaler Ebene: bessere Managementkompetenzen und Internationalisierungsstrategien;
- höhere Qualität bei der Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Nachbereitung internationaler Projekte.

AKTIVITÄTEN

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen in direktem Zusammenhang mit den oben genannten Zielen, den regionalen Schwerpunktbereichen und den Merkmalen der Aktionsbereiche (siehe unten) stehen und in einer Projektbeschreibung für den gesamten Durchführungszeitraum detailliert beschrieben werden.

Im Rahmen dieser Aktion müssen die Projektaktivitäten darauf ausgerichtet sein, die förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer, ihre Hochschuleinrichtungen und andere im Bereich der Hochschulbildung und -systeme tätige Organisationen zu stärken und ihnen zugute zu kommen.

Die geförderten Projekte können ein breites Spektrum an Kooperations-, Austausch-, Kommunikations- und anderen Aktivitäten umfassen, von denen Beispiele in der Beschreibung der drei im Rahmen dieser Aktion verfügbaren Aktionsbereiche aufgeführt sind. Die vorgeschlagenen Aktivitäten sollten einen Mehrwert erbringen und sich unmittelbar auf die Verwirklichung der Projektergebnisse auswirken.

GEOGRAFISCHE ZIELGEBIETE

Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich können wie folgt durchgeführt werden:

- als nationale Projekte, d. h. Projekte, an denen Einrichtungen aus nur einem förderfähigen nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland beteiligt sind;
- als (regionale) Projekte, an denen mehrere Länder innerhalb einer einzigen förderfähigen Region beteiligt sind;
- als Projekte, an denen mehrere Länder aus mehr als eine Region (Regionen übergreifend) beteiligt sind und an denen mindestens ein Land aus jeder förderfähigen Region beteiligt ist[239].

Für jede Region gibt es ein bestimmtes Budget und weitere Informationen über die verfügbaren Beträge werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

Neben dem besonderen Augenmerk auf der Verbesserung des gleichberechtigten und geschlechtergerechten Zugangs zu Hochschuleinrichtungen in Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, insbesondere für Menschen mit geringeren Möglichkeiten, wird die Aktion einen integrativen Ansatz in allen Regionen verfolgen, mit dem Ziel, die Beteiligung der ärmsten und am wenigsten entwickelten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer zu steigern.

REGIONALE SCHWERPUNKTBEREICHE

Für die Bereiche 1 und 2 müssen bei den Vorschlägen die vorab festgelegten regionalen Prioritäten berücksichtigt werden, die auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht werden: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

PROJEKTBEREICHE

Um auf die verschiedenen Herausforderungen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern reagieren zu können, besteht die Aktion Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich aus drei spezifischen Aktionsbereichen:

Bereich 1 - Förderung des Zugangs zur Zusammenarbeit in der Hochschulbildung

Ziel dieses Bereichs ist es, weniger erfahrene Hochschuleinrichtungen und kleine Akteure für die Aktion des Kapazitätsaufbaus im Hochschulbereich zu gewinnen, um den Zugang für erstmals unterstützte Organisationen zu erleichtern[240]. Diese Partnerschaften sollten für Hochschuleinrichtungen und Organisationen mit geringerer operativer Kapazität in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ein erster Schritt darstellen, um Zugang zu den Mitteln zu erhalten und diese zu verbessern, damit sie Menschen mit geringeren Chancen erreichen können. Im Rahmen dieses Aktionsbereichs werden Kleinprojekte zur Verringerung des Internationalisierungsgefälles zwischen Hochschuleinrichtungen aus förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, und aus demselben Land oder derselben Region finanziert. Durch die Projekte sollten Partnerschaften zur Entwicklung von Kooperationsideen sowie zur Erleichterung des Transfers von Know-how, Erfahrungen und bewährten Verfahren eingerichtet, der Zugang zu Möglichkeiten des Kapazitätsaufbaus gefördert und die soziale Inklusion sowie der Zugang benachteiligter

[239] Regionsübergreifende Projekte müssen in den Schwerpunktbereichen aller beteiligten Regionen angesiedelt sein, ihre Relevanz für jede Region nachweisen und dies durch eine detaillierte Analyse der gemeinsamen Bedürfnisse und Ziele rechtfertigen.
[240] Siehe Definition des Begriffs „Erstmals unterstützte Organisation“ in Teil D - Glossar.

Studierender/Beschäftigter zu einem qualitativ hochwertigen Hochschulbildungsangebot verbessert werden. Diese Projekte sind insbesondere auf folgende Bereiche auszurichten:

- Hochschuleinrichtungen aus den am wenigsten entwickelten nicht mit dem Programm Erasmus+ assoziierten Ländern;
- Hochschuleinrichtungen in abgelegenen Regionen/Gebieten von nicht mit dem Programm Erasmus+ assoziierten Drittländern;
- Neue Programmteilnehmer oder weniger erfahrene Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern;
- Einbeziehung der Studierenden und des Personals mit geringeren Chancen.

Aktivitäten

Die vorgeschlagenen Aktivitäten und Projektergebnisse sollten einen klaren Mehrwert für die angestrebten Begünstigten haben. Es folgt eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aktivitäten:

Aktivitäten **zur Verbesserung der Leitungs-/Verwaltungskapazitäten der betreffenden Hochschuleinrichtungen**, z. B.:
- mittels Reform und Modernisierung der Hochschulverwaltung, einschließlich der Verbesserung der Dienstleistungen insbesondere für Studierende (Studienberatung, Berufsorientierung usw.);
- Einrichtung oder Ausbau von Büros für internationale Beziehungen und Ausarbeitung von Internationalisierungsstrategien;
- Einrichtung neuer oder die Weiterentwicklung bestehender Qualitätssicherungseinheiten und -prozesse/-strategien innerhalb der Hochschuleinrichtungen;
- mittels Schaffung oder Ausbau der Kapazitäten von Planungs- und Evaluierungsstellen;
- mittels Verbesserung der Mechanismen für die Kommunikation und Verbreitung von Ergebnissen aus internationalen Kooperationsprojekten;
- mittels Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung von Mobilitätsmaßnahmen für Studierende und Personal.

Aktivitäten zur Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und relevanten Bildung, wie z. B.:
- Module oder Studiengänge, technische oder berufliche Ausrichtungen von Programmen
- Einrichtung von Intensivstudienprogrammen, die Studierende und Lehrkräfte der teilnehmenden Hochschuleinrichtungen für kürzere Studienabschnitte zusammenbringen
- Entwicklung von Kapazitäten für Postgraduierte und akademisches Personal sowie Förderung der Mobilität von Postgraduierten und/oder Personal;
- Durchführung von Schulungskursen für das akademische Personal von Hochschulen;
- Schaffung von Synergien und Stärkung der Verbindungen zum Unternehmenssektor und zu privaten oder öffentlichen Organisationen, die auf dem Arbeitsmarkt und in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und im Jugendbereich tätig sind.

Aktivitäten, die darauf abzielen, die **Zugänglichkeit von Studierenden/Personal mit geringeren Chancen zu verbessern**, wie z. B.:
- Entwicklung von Fern- und Inklusionslernpfaden und -chancen für benachteiligte Studierende, die sich auf digitale Technologien und E-Learning stützen;
- Aktualisierung der digitalen Technologie zur Entwicklung spezifischer Dienste, die gleiche und gerechte Lernchancen für Studierende mit Behinderungen gewährleisten sollen;
- Förderung von Initiativen, die auf eine positive Diskriminierung abzielen, indem Frauen und ethnische/religiöse Minderheiten gestärkt werden;
- Entwicklung von Initiativen zur Beseitigung von Hindernissen für benachteiligte Gruppen beim Zugang zu Lernmöglichkeiten;
- Beitrag zur Schaffung inklusiver Umgebungen, die Chancengleichheit und Gleichstellung fördern und den Bedürfnissen der breiteren Gemeinschaft gerecht werden.

Bereich 2 - Partnerschaften für den Wandel in der Hochschulbildung

Mit Projekten im Rahmen dieses Aktionsbereichs sollen der unterschiedliche Entwicklungsstand und die Herausforderungen von Hochschuleinrichtungen in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern

berücksichtigt, die Wirkung des Programms verstärkt und gegebenenfalls andere Finanzierungsquellen ergänzt werden. Sie sollen neue Ansätze und Initiativen in der Hochschulbildung einführen, die auf Peer-Learning und dem Transfer von Erfahrungen und bewährten Verfahren beruhen, die nicht nur die Einrichtungen, sondern auch die Gesellschaft insgesamt betreffen. Partnerschaften für den Wandel in der Hochschulbildung sind komplexe und innovative Projekte zum Kapazitätsaufbau, die auf dem Transfer von Erfahrungen, Kompetenzen und bewährten Verfahren beruhen und eine Reihe miteinander verbundener Aktivitäten umfassen, die darauf abzielen, die Kapazitäten der betreffenden Hochschuleinrichtungen zu stärken, um die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wie Migration, Klimawandel, Governance und den Wandel zu einer digitalen Wirtschaft zu bewältigen. Durch die Projektergebnisse sollen über die Projektlaufzeit hinaus erhebliche und langfristige Auswirkungen auf die betreffenden Hochschuleinrichtungen erzielt werden und diese sollen somit der Gesellschaft insgesamt zugutekommen.

Bei diesen Projekten werden insbesondere die folgenden Elemente zum Nutzen der Hochschuleinrichtungen in den nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern kombiniert:

- **Innovation in der Hochschulbildung**, um ihre Relevanz für den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft zu erhöhen. Es wird erwartet, dass sich die vorgeschlagenen Projekte mit der Diskrepanz zwischen den Anforderungen der Arbeitgeber und dem Angebot der Hochschuleinrichtungen befassen und ganzheitliche Lösungen zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden vorschlagen. Dies kann durch die Durchführung umfassender Maßnahmen erreicht werden, die Folgendes umfassen:
  - die Gestaltung innovativer Lehrpläne und die Einführung innovativer Elemente in die bestehenden Lehrpläne;
  - die Anwendung innovativer Lern- und Lehrmethoden (d. h. lernerzentriertes und wirklich problemorientiertes Lehren und Lernen);
  - die aktive Auseinandersetzung mit der Geschäftswelt und der Forschung, die Organisation von Weiterbildungsprogrammen und Aktivitäten mit und in Unternehmen;
  - die Stärkung der Kapazitäten von Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern, um eine wirksame Vernetzung in den Bereichen Forschung und wissenschaftliche und technologische Innovation zu erreichen.

- **Die Förderung von Reformen in den Hochschuleinrichtungen**, damit diese zu Motoren der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern werden. Die Projekte sollten die Hochschulen dabei unterstützen, institutionelle Reformen zu entwickeln und durchzuführen, die sie demokratischer, integrativer, gerechter und zu vollwertigen Bestandteilen der Zivilgesellschaft machen. Zu den institutionellen Reformen gehören neue Leitungs- und Management-Systeme und -Strukturen, Bereitschaft in Bezug auf digitale Kompetenzen, moderne Universitätsdienste, Qualitätssicherungsprozesse, Instrumente und Methoden für die Professionalisierung und berufliche Entwicklung des akademischen, technischen und administrativen Personals. Die Entwicklung des unternehmerischen Denkens und die Verbesserung der Kompetenzen und Fähigkeiten innerhalb der Einrichtungen sind Schlüsselaspekte für den Erfolg dieses Aktionsbereichs. Das Erlernen von Querschnittskompetenzen, die Ausbildung zum Unternehmertum und die praktische Anwendung unternehmerischer Fähigkeiten werden es den Hochschuleinrichtungen ermöglichen, ihr Wissen und ihre Ressourcen in den Dienst ihrer lokalen/nationalen/regionalen Gemeinschaften zu stellen.

Aktivitäten

Die vorgeschlagenen Aktivitäten und Projektergebnisse sollten einen klaren Mehrwert für die angestrebten Begünstigten haben. Es folgt eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aktivitäten:

- Entwicklung, Erprobung und Anpassung innovativer Lehrpläne in Bezug auf Inhalte [Schlüsselkompetenzen und fächerübergreifende Fähigkeiten (Unternehmertum, Problemlösung, grüne Arbeitsplätze usw.)], Struktur (modular, gemeinsam...) und Lehr-/Lernmethoden (einschließlich des Einsatzes von offenem und flexiblem Lernen, virtueller Mobilität, offenen Bildungsressourcen, gemischte Lernformen, Massive Open Online Courses (MOOCs) usw.);
- Entwicklung, Erprobung und Umsetzung neuer Lernmethoden, -werkzeuge und -materialien (z. B. neue multidisziplinäre Lehrpläne, lernerzentriertes und wirklich problemorientiertes Lehren und Lernen) durch praktische Ausbildung und Praktika von Studierenden;
- Einführung von Reformen nach dem Vorbild von Bologna (dreistufiges Zyklussystem, Transparenzinstrumente wie Leistungspunktesysteme und Diplomzusatz, Qualitätssicherung, Bewertung, nationale/regionale Qualifikationsrahmen, Anerkennung früherer und nichtformaler Lernerfahrungen usw.) auf institutioneller Ebene;

- Einführung von praktischen Ausbildungsprogrammen, Praktika und Studien zu realen Fällen in Wirtschaft und Industrie, die vollständig in den Lehrplan integriert, anerkannt und angerechnet werden;
- Einführung von dualen Lernsystemen, die ein Hochschulstudium mit einer Berufsausbildung im Sekundarbereich II verbinden, um die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen zu verbessern;
- Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen sowie von Produkt- und Prozessinnovationen (Studierende, Hochschullehrer und Praktiker gemeinsam);
- Entwicklung und Erprobung von Lösungen für dringende soziale Anforderungen, die vom Markt nicht berücksichtigt werden und auf schutzbedürftige Gruppen in der Gesellschaft ausgerichtet sind; Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen oder Herausforderungen im Zusammenhang mit Veränderungen von Einstellungen und Werten, Strategien und politischen Maßnahmen, organisatorischen Strukturen und Prozessen, Durchführungssystemen und -diensten;
- die Schaffung von Zentren und Gründerzentren für Innovation, Technologietransfer und Unternehmensgründungen sowie die Integration von Bildung, Forschung und Innovation auf institutioneller/regionaler/nationaler Ebene unterstützen;
- Entwicklung und Erprobung von Weiterbildungsprogrammen und -aktivitäten mit und in Unternehmen;
- Verfahren zur Erprobung und Prüfung innovativer Maßnahmen; befristeter Austausch von Studierenden, Forschern, Lehr- und Unternehmenspersonal; Bereitstellung von Anreizen für die Einbeziehung von Unternehmenspersonal in Ausbildungs- oder Forschungstätigkeiten;
- Reform der Leitungs- und Managementsysteme und -strukturen auf institutioneller Ebene (einschließlich Qualitätssicherungsmethoden und -systeme, Finanzmanagement und Hochschulautonomie, internationale Beziehungen, Dienstleistungen für Studierende und Beratung, Berufsberatung, akademische und Forschungsgremien usw.);
- Entwicklung von Strategien und Instrumenten für die Internationalisierung der Hochschulen (internationale Öffnung der Lehrpläne, interinstitutionelle Mobilitätsprogramme) und ihre Fähigkeit zur wirksamen Vernetzung in Forschung, wissenschaftlicher und technologischer Innovation (wissenschaftliche Zusammenarbeit und Wissenstransfer usw.);
- Entwicklung und Erprobung von Lösungen für dringende soziale Anforderungen, die vom Markt nicht berücksichtigt werden und auf schutzbedürftige Gruppen in der Gesellschaft ausgerichtet sind; Bewältigung von gesellschaftlichen Herausforderungen oder Herausforderungen im Zusammenhang mit Veränderungen von Einstellungen und Werten, Strategien und politischen Maßnahmen, organisatorischen Strukturen und Prozessen, Durchführungssystemen und -diensten;
- Entwicklung von Lösungen für Herausforderungen sowie von Produkt- und Prozessinnovationen (Studierende, Hochschullehrer und Praktiker gemeinsam);
- Entwicklung, Anpassung und Bereitstellung von Instrumenten und Methoden für die Fortbildung, Bewertung/Beurteilung, Professionalisierung und berufliche Entwicklung des akademischen und administrativen Personals, für die Erstausbildung von Lehrkräften und die kontinuierliche berufliche Weiterentwicklung.

Bereich 3 - Strukturreformprojekte

Mit Projekten dieses Aktionsbereichs sollten die Bemühungen in nicht mit dem Erasmus+-Programm Drittländern, kohärente und nachhaltige Systeme der Hochschulbildung zu entwickeln, unterstützt werden, damit sie ihren sozioökonomischen Bedürfnissen und ihren weitreichenden Bestrebungen zur Schaffung einer wissensbasierten Wirtschaft gerecht werden. Berücksichtigung und Ausweitung erfolgreicher Ergebnisse sowie von Synergien mit laufender oder geplanter Unterstützung in diesem Bereich im Rahmen bilateraler Förderprogramme sind weitere Elemente dieses Bereichs. Strukturreformprojekte sind auf die Bedürfnisse förderfähiger nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierter Drittländer ausgerichtet, um nachhaltige systemische und strukturelle Verbesserungen und Innovationen im Hochschulbereich zu unterstützen. Konkret geht es bei diesen Projekten um die Bemühungen der Länder, kohärente und nachhaltige Systeme der Hochschulbildung zu entwickeln, um ihren sozioökonomischen Bedürfnissen gerecht zu werden und letztlich eine wissensbasierte Wirtschaft zu schaffen. Durch die Einbeziehung der zuständigen nationalen Behörden (insbesondere der Bildungsministerien) von Drittländern, die nicht mit dem Programm assoziiert sind, der Hochschuleinrichtungen, der Forschungseinrichtungen und anderer relevanter Behörden/Gremien und Interessengruppen werden mit diesen Projekten insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Zusammenarbeit und des gegenseitigen Lernens zwischen den Behörden auf höchster institutioneller Ebene der EU-Mitgliedstaaten oder der mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Länder und der

förderfähigen nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittstaaten, um systemische Verbesserungen und Innovationen im Hochschulbereich zu fördern.

- Förderung integrativer Hochschulsysteme, die Studierenden mit unterschiedlichem Hintergrund die richtigen Bedingungen für den Zugang zum Lernen und für den Erfolg bieten können. Besondere Aufmerksamkeit sollte daher den Menschen mit geringeren Chancen gewidmet werden.
- Stärkung der Kapazitäten von Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern sowie von für die Hochschulbildung zuständigen Einrichtungen und Behörden (insbesondere Ministerien) durch ihre Beteiligung an der Festlegung, Durchführung und Überwachung von Reformprozessen zur Modernisierung ihrer Hochschulsysteme, insbesondere in Bezug auf Verwaltung und Finanzierung;
- Ermittlung von Synergien mit laufenden EU-Initiativen in dem nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland bzw. in den nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern.

Aktivitäten

Im Rahmen der Projekte sollten Aktivitäten vorgeschlagen werden, die einen eindeutigen Mehrwert für das Hochschulsystem als Ganzes erbringen und sich direkt auf die angestrebten Begünstigten auswirken. Mit diesen Aktivitäten sollte zur Reform der Hochschulpolitik beigetragen werden, die den Bedürfnissen der Gesellschaft und des Arbeitsmarktes gerecht wird.
Es folgt eine nicht erschöpfende Liste möglicher Aktivitäten:

- Förderung der nationalen Eigenverantwortung durch Erprobung und Einbeziehung positiver und bewährter Verfahren in der Hochschulbildung auf nationaler und/oder regionaler Ebene:
    - um die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen zu verbessern;
    - um den Zugang zur Hochschulbildung für Menschen mit geringeren Chancen zu verbessern;
    - um die Verbindungen zwischen Bildung, Forschung und Innovation zu stärken.
- Beitrag zu einer effizienten und effektiven Politikgestaltung im Bereich der Hochschulbildung durch Einbeziehung anderer Akteure im Hochschulbereich:
    - mittels Förderung der Beteiligung anderer zuständiger öffentlicher Stellen, um die Relevanz des Hochschulsektors zu erhöhen und seine Wirkung auf die Gesellschaft insgesamt zu verstärken;
    - mittels Ermöglichung der aktiven Beteiligung der Studierenden an der Steuerung und Reform des Hochschulsystems;
    - mittels Einbeziehung von Verbänden, die in anderen relevanten Bereichen wie Berufsbildung und Jugend tätig sind;
    - mittels Stärkung der internationalen Dimension der Hochschulbildung durch die Zusammenarbeit zwischen hochrangigen Einrichtungen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Ländern und in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Insbesondere durch die Entwicklung und Umsetzung von Programmen zur Erleichterung der Mobilität von Studierenden und akademischem Personal, wie z. B. die Schaffung eines regionalen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen oder die Unterstützung bei der Entwicklung von nationalen Qualifikationsrahmen;
    - mittels Festlegung eines nationalen/regionalen Qualitätssicherungsrahmens;
- Förderung der regionalen akademischen Zusammenarbeit und der freiwilligen Konvergenz der nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländer im Hinblick auf eine gemeinsame regionale Strategie im Bereich der Hochschulbildung:
    - mittels Festlegung von Schritten zur Schaffung eines regionalen Hochschulraums;
    - mittels Erleichterung der nationalen und grenzüberschreitenden Anerkennung;
    - mittels Beseitigung der Hindernisse für das Lernen durch verbesserten Zugang zu hochwertiger und innovationsorientierter Bildung und Vereinfachung der grenzüberschreitenden Mobilität für Lehrkräfte, Lernende und Arbeitnehmer;
- Förderung der Einführung von Finanzierungsmechanismen mit dem Ziel:
    - die Erwerbsbeteiligung von Menschen mit geringeren Chancen in der Hochschulbildung zu steigern;
    - die digitale Kluft auf institutioneller und individueller Ebene zu überwinden.
- Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs durch die Einführung von Maßnahmen wie z. B:
    - Förderung von Initiativen zur beruflichen Entwicklung;
    - Förderung ihrer Beteiligung an der Internationalisierung der Hochschulbildung durch Schaffung von Anreizen.

Verantwortliche Behörden mit Zuständigkeiten in den vom Projekt berührten Bereichen (z. B. Beschäftigung, Jugend, Finanzen, Soziales, Inneres, Justiz, Gesundheit usw.) werden ermutigt, sich an den Projekten zu beteiligen – dies gilt für Behörden aus EU-Mitgliedstaaten ebenso wie für Behörden aus mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern.

Hochschuleinrichtungen aus förderfähigen Drittstaaten, die nicht mit dem Programm Erasmus+ assoziiert sind, werden besonders ermutigt, als Antragsteller im Rahmen dieses Bereichs aufzutreten.

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	**Für die Bereiche 1 und 2:** Hochschuleinrichtungen, Verbände oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland oder einem förderfähigen nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland ansässig sind. Der Antragsteller stellt den Antrag im Namen aller am Vorschlag beteiligten Organisationen[241]. **Zusätzlich für Bereich 3**: Rechtlich anerkannte nationale oder internationale Rektoren-, Lehrer- oder Studierendenorganisationen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland oder in einem förderfähigen nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland. Ausnahme: Teilnehmende Organisationen aus Belarus (Region 2), Syrien (Region 3) und aus der Russischen Föderation (Region 4) können keine Antragsteller sein[242].
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Jede teilnehmende Organisation muss in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland oder in einem förderfähigen nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) ansässig sein. **Förderfähige nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierte Drittländer für diese Aktion:** Alle nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) in den Regionen 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11[243]. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. **Förderfähige teilnehmende Organisationen:** • jede öffentliche oder private Organisation, die als Hochschuleinrichtung definiert und von den zuständigen Behörden des Landes, in dem sie ansässig ist, als solche anerkannt ist, mit ihren angeschlossenen Einrichtungen (falls vorhanden), die vollständige

[241] Die teilnehmenden Organisationen müssen ein Mandat für die antragstellende Organisation unterzeichnen. Die Mandate sollten zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegt werden und werden spätestens zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung überprüft. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

[242] Die Vorschläge müssen mit der Schlussfolgerung des Rates zu Syrien vom 16. April 2018 übereinstimmen. Darüber hinaus darf die Finanzierung nicht an Dritte erfolgen, unabhängig davon, ob es sich um Einrichtungen, Einzelpersonen oder Personengruppen handelt, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Aufforderung unter restriktive Maßnahmen der EU fallen. Begünstigte und Auftragnehmer müssen außerdem sicherstellen, dass Unterauftragnehmer, natürliche Personen, einschließlich Teilnehmern an Workshops und/oder Schulungen und Empfängern finanzieller Unterstützung für Dritte, nicht in den Listen der restriktiven Maßnahmen der EU aufgeführt sind.

[243] Mit Ausnahme der Hocheinkommensländer in den Regionen 5, 7 und 8 (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens).

	Studienprogramme anbietet, die zu Hochschulabschlüssen und anerkannten Diplomen auf tertiärem Qualifikationsniveau führen[244] (definiert als Hochschuleinrichtung und von den zuständigen Behörden als solche anerkannt); • jede öffentliche oder private Organisation mit ihren angeschlossenen Einrichtungen (falls vorhanden), die auf dem Arbeitsmarkt oder in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend tätig und in EU-Mitgliedstaaten, in mit dem Programm assoziierten Drittländern und in förderfähigen nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern ansässig ist. Beispiele für solche Organisationen sind: - öffentliche, private, kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen), - lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen (einschließlich Ministerien); - Sozialpartner oder sonstige Vertreter des Arbeitsmarkts (u. a. Handelskammern, Handwerks- oder Berufsverbände und Gewerkschaften) - Forschungseinrichtungen - Stiftungen - Schulen/Institute (vom Vorschulbereich über die Sekundarstufe II einschließlich Einrichtungen bis zur Berufs- und der Erwachsenenbildung) - gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO (einschließlich nationaler und internationaler Verbände oder Verbände/Netze von Hochschuleinrichtungen, Verbände von Studierenden oder Lehrkräften usw.) - Kulturorganisationen, Bibliotheken, Museen - Laufbahnberatungs-, Berufsberatungs- und Informationsstellen In einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtungen müssen über eine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in förderfähigen nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Verbände oder Organisationen von Hochschuleinrichtungen, die sich der Förderung, Verbesserung und Reform der Hochschulbildung sowie der Zusammenarbeit mit Europa und zwischen Europa und anderen Teilen der Welt widmen, sind förderfähig. In solchen Verbänden decken Organisationen oder Netzwerke ebenfalls andere Bildungs- und Weiterbildungsbereiche ab, der Hauptschwerpunkt ihrer Tätigkeit muss jedoch auf der Hochschulbildung liegen, was sich in den Statuten und Verwaltungsstrukturen der Organisation widerspiegeln muss. Ein Verband, eine Organisation oder ein Netzwerk von Hochschuleinrichtungen gilt als eine Rechtsperson/Partnereinrichtung, was bedeutet, dass sie hinsichtlich der Anforderungen an die Mindestzahl der teilnehmenden Organisationen als eine Einrichtung des Landes, in dem sie ihren Hauptsitz hat, behandelt werden. Diese Organisationen werden nicht als einzelne Hochschuleinrichtungen berücksichtigt. Nur Mitglieder mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland können den Zuschuss in Anspruch nehmen. Internationale Regierungsorganisationen können auf der Grundlage der Selbstfinanzierung als Partner an Projekten zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich teilnehmen.

[244] Internationale Standardklassifikation für das Bildungswesen (ISCED), 2013, tertiäre Bildung, mindestens Stufe 5. Postsekundäre nicht-tertiäre Bildungsabschlüsse der ISCED 2011 Stufe 4 werden nicht akzeptiert.

Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	**Nationale Projekte, die nur ein nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziiertes Drittland betreffen)** **Teilnahme von Ländern** Ein förderfähiges nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland und mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Drittländer müssen an dem Projekt beteiligt sein. **Teilnahme von Hochschuleinrichtungen** Die Projekte müssen mindestens die folgende Anzahl an Hochschuleinrichtungen als volle Partner umfassen: • Mindestens eine Hochschuleinrichtung aus jedem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland und • Mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus dem teilnehmenden nicht mit dem Programm assoziierten Drittland. **Zusätzlich (nur Bereich 3):** • An den Projekten muss auch die für die Hochschulbildung zuständige nationale Behörde (z. B. ein Ministerium) des förderfähigen nicht mit dem betroffenen Programm assoziierten Drittlands als voller Partner beteiligt sein. **Projekte, an denen mehrere Länder beteiligt sind und die zwei oder mehr nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierte Drittländer betreffen** **Teilnahme von Ländern** Mindestens zwei förderfähige nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer und mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierte Länder müssen an dem Projekt beteiligt sein. Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer können aus der gleichen Region (regionale Projekte) oder aus verschiedenen Regionen (Regionen übergreifende Projekte) stammen, die von der Aktion abgedeckt werden. **Teilnahme von Hochschuleinrichtungen** Diese Projekte müssen mindestens die folgende Anzahl an Hochschuleinrichtungen als volle Partner umfassen: • Mindestens eine Hochschuleinrichtung aus jedem teilnehmenden EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland und • Mindestens zwei Hochschuleinrichtungen aus jedem der teilnehmenden nicht mit dem Programm Erasmus+ assoziierten Drittländern. **Zusätzlich (nur Bereich 3):** • An den Projekten muss auch die für die Hochschulbildung zuständige nationale Behörde (z. B. ein Ministerium) des förderfähigen nicht mit dem betroffenen Programm assoziierten Drittlands als voller Partner beteiligt sein. Spezifische Kriterien, die für alle Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich gelten: Der Anzahl der Hochschuleinrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittländern darf nicht höher sein als die Anzahl der Hochschuleinrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern.

	Ausnahme: In nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, in denen es im ganzen Land weniger als fünf Hochschuleinrichtungen gibt oder in Fällen, in denen eine einzige Hochschuleinrichtung über 50 % der Gesamtpopulation der Studierenden im Land stellt, werden Anträge, die nur eine Hochschuleinrichtung aus diesen Ländern umfassen, akzeptiert. **Zusätzliche spezifische Kriterien für**: – An Projekten, an denen Partner aus der Regionen 1 (im Rahmen der Bereiche 1 und 2) beteiligt sind, müssen mindestens zwei nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierte Drittländer aus dieser Regionen beteiligt sein. – An Projekten, an denen Partner aus der Region 4 beteiligt sind, muss mindestens ein weiteres, nicht mit dem Programm Erasmus+-assoziiertes Drittland beteiligt sein. – An Projekten, an denen Partner aus den Regionen 10 und 11 (im Rahmen der Bereiche 1 und 2) beteiligt sind, müssen mindestens zwei nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus diesen Regionen beteiligt sein. – Syrien kann nicht an Projekten des Bereichs 3 beteiligt sein
Projektdauer	Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angeben werden. Nur unter besonderen Umständen kann eine Verlängerung des Förderzeitraums um maximal 12 Monate über die festlegte Frist hinaus genehmigt werden, falls es für die Partnerschaft aus berechtigten Gründen unmöglich sein sollte, das Projekt innerhalb des geplanten Zeitraums abzuschließen Bereich 1 Projekte können 24 oder 36 Monate dauern Bereich 2: Projekte können 24 oder 36 Monate dauern Bereich 3: Projekte können 36 oder 48 Monate dauern
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). **Bereich 1** Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS -EDU-2022-CBHE Kennnummer Thema: ERASMUS -EDU-2022-CBHE-STRAND-1 **Bereich 2:** Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS -EDU-2022-CBHE Kennnummer Thema: ERASMUS -EDU-2022-CBHE-STRAND-2 **Bereich 3:** Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS -EDU-2022-CBHE Kennnummer Thema: ERASMUS -EDU-2022-CBHE-STRAND-3
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **17. Februar um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden im Rahmen eines Verfahrens mit zwei Schritten anhand folgender Kriterien bewertet:

Schritt 1

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Zweck**: Der Vorschlag ist relevant für die Ziele und Aktivitäten der Aktion zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich und den Besonderheiten des Bereichs. Der Vorschlag stellt eine angemessene Antwort auf die aktuellen Bedürfnisse und Zwänge des Ziellandes/der Zielländer oder der Zielregion(en) sowie der Zielgruppen und Endbegünstigten dar. Die Bedürfnisse von Teilnehmern mit geringeren Chancen werden (gegebenenfalls) berücksichtigt. Das Ausmaß, in dem der Vorschlag den übergeordneten Prioritäten der EU entspricht. • **Ziele**: Die Ziele beruhen auf einer fundierten Bedarfsanalyse. Sie sind klar definiert, spezifisch, messbar, erreichbar, realistisch und zeitlich begrenzt. Sie betreffen Fragen, die für die teilnehmenden Organisationen relevant sind (im Einklang mit der Modernisierungs-, Entwicklungs- und Internationalisierungsstrategie der betreffenden Hochschuleinrichtungen), sowie Entwicklungsstrategien für die Hochschulbildung in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. • **Verbindung zu EU-Politik und -Initiativen**: Der Vorschlag berücksichtigt und fördert gegebenenfalls die Komplementarität/Synergien mit anderen von der EU und anderen Stellen (Gebern, öffentlichen und privaten Einrichtungen) finanzierten Maßnahmen. • **EU-Mehrwert**: Aus dem Vorschlag geht hervor, dass ähnliche Ergebnisse ohne die Zusammenarbeit von Hochschuleinrichtungen aus den EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und ohne EU-Mittel nicht erzielt werden könnten. ***Insbesondere für Bereich 1*** • Der Vorschlag bezieht sich eindeutig auf die im Voraus festgelegten regionalen Prioritäten für das/die Zielland/-länder oder die Region(en). ***Insbesondere für Bereich 2*** • In dem Vorschlag sind innovative Elemente und dem Stand der Technik entsprechende Methoden und Techniken in dem festgelegten Interventionsbereich enthalten. • Der Vorschlag bezieht sich eindeutig auf die im Voraus festgelegten regionalen Prioritäten für das/die Zielland/-länder oder die Region(en). ***Insbesondere für Bereich 3*** • Mit dem Vorschlag wird eine Reform und Modernisierung der Hochschulsysteme im Einklang mit den Entwicklungsstrategien der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer bezweckt. • Der Vorschlag zeugt von einer starken institutionellen Unterstützung durch die zuständige Behörde im Hochschulbereich.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Kohärenz:** Die Projektkonzeption gewährleistet insgesamt die erforderliche Übereinstimmung zwischen Projektzielen, Methodik, Aktivitäten und dem vorgeschlagenen Finanzrahmen. Der Vorschlag ist zusammenhängend und verständlich aufgebaut und beschreibt geeignete Aktivitäten, die den ermittelten Bedürfnissen und den zu den erwarteten Ergebnissen entsprechen. • **Methodik:** Die Logik der Maßnahme ist von guter Qualität, die geplanten konkreten Leistungen und Resultate sind kohärent und realisierbar, und die wichtigsten Annahmen und Risiken wurden eindeutig ermittelt. Struktur und Inhalt der Logical Framework Matrix (LFM) sind angemessen, d. h. die Auswahl objektiv überprüfbarer Indikatoren, die Verfügbarkeit von Daten, Ausgangsdaten, Zielwerte usw.; • **Arbeitsplan:** Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage,

	inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen; Das Verhältnis zwischen den Ressourcen und den erwarteten Ergebnissen ist angemessen und der Arbeitsplan ist realistisch, mit genau definierten Aktivitäten, Zeitplänen, klaren Ergebnissen und Meilensteinen. • **Finanzrahmen:** Der Vorschlag ist kosteneffizient und die für eine erfolgreiche Durchführung des Projekts erforderlichen Finanzmittel sind vorgesehen. Der Kostenvoranschlag ist weder über- noch unterschätzt. • **Qualitätskontrolle**: Kontrollmaßnahmen (laufende Qualitätsbewertung, Peer-Reviews, Benchmarking, Aktionen zur Abschwächung der Risiken usw.) und Qualitätsindikatoren gewährleisten eine hochwertige Durchführung des Projekts. • **Ökologische Nachhaltigkeit**: Das Projekt ist umweltfreundlich gestaltet und bezieht grüne Praktiken (z. B. umweltfreundliches Reisen) in die verschiedenen Projektphasen ein
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Management:** Es werden klare Regelungen für das Projektmanagement getroffen. Zeitvorgaben, Führungsstrukturen, Organisation, Vereinbarungen zur Zusammenarbeit sind klar definiert und realistisch. • **Zusammensetzung**: Die Partnerschaft umfasst eine angemessene Mischung von Organisationen mit den erforderlichen Kompetenzen, die für die Ziele des Vorschlags und die Besonderheiten des Bereichs relevant sind; Der Vorschlag umfasst ein möglichst breites Spektrum an nichtakademischen Partnern. • **Aufgaben:** Die Rollen und Aufgaben werden auf der Grundlage des spezifischen Know-hows, der Profile und der Erfahrung der einzelnen Partner zugewiesen und sind angemessen. • **Zusammenarbeit:** Es werden wirksame Mechanismen vorgeschlagen, um eine effiziente Zusammenarbeit, Kommunikation und Konfliktlösung zwischen den Partnerorganisationen und allen anderen Beteiligten zu gewährleisten. • **Engagement:** Die Beiträge der Partner aus dem Hochschulbereich sind erheblich, sachdienlich und ergänzen einander. Aus dem Vorschlag geht die Beteiligung, das Engagement und die Eigenverantwortung der Partner für die spezifischen Ziele und Ergebnisse des Projekts hervor, insbesondere derjenigen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. ***Insbesondere für Bereich 2*** • An dem Vorschlag sind einschlägige nichtakademische Organisationen und Akteure beteiligt, die einen innovativen Mehrwert für die Ziele des Vorschlags erbringen werden. • ***Insbesondere für Bereich 3*** • Aus dem Vorschlag geht hervor, dass die zuständigen nationalen Behörden in zufriedenstellender Weise in die Lenkung und Durchführung der Maßnahme eingebunden sind.
Nachhaltigkeit, Wirkung und Verbreitung der erwarteten Ergebnisse **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Nutzung der Projektergebnisse:** Aus dem Vorschlag geht hervor, wie die Projektergebnisse von den Partnern und anderen Beteiligten genutzt werden, wie Multiplikatoreffekte sichergestellt werden (einschließlich der Möglichkeit, die Ergebnisse der Maßnahme auf sektoraler, lokaler/regionaler/nationaler oder internationaler Ebene zu wiederholen und auszuweiten), und er sieht Mittel vor, um die Nutzung während und nach der Projektfinanzierung zu messen. • **Verbreitung:** Der Vorschlag beinhaltet einen klaren und effizienten Plan für die Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Aktivitäten mit entsprechenden Zeitvorgaben, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse während der Durchführung des Projekts und darüber hinaus wirksam und zum Nutzen von betroffenen Interessenträgern und nicht beteiligten Akteuren verbreitet werden und um betroffene Interessenträger zu gewinnen.

	• **Wirkung:** Der Vorschlag gewährleistet eine spürbare Wirkung auf die Zielgruppen und die einschlägigen Akteure auf lokaler, nationaler oder regionaler Ebene. Der Vorschlag enthält Maßnahmen sowie Zielvorgaben und Indikatoren zur Überwachung der Fortschritte und Bewertung der erwarteten (kurz- und langfristigen) Wirkung auf individueller, institutioneller oder Systemebene. • **Freier Zugang**: Sofern relevant, wird in dem Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden. • **Nachhaltigkeit:** Im Vorschlag wird erläutert, wie die Projektergebnisse finanziell (nach Ablauf der Projektfinanzierung) und institutionell (Fortführung der Aktivitäten und Dienste) aufrechterhalten werden und wie die lokale Eigenverantwortung gewährleistet wird. ***Insbesondere für Bereich 1:*** • Der Vorschlag gewährleistet eine kontinuierliche und nachhaltige Reaktion auf die bestehenden Barrieren und eine Verbesserung der Zugänglichkeit von Studierenden/Bediensteten mit geringeren Chancen zu den von den Hochschulen angebotenen Lernmöglichkeiten und Ressourcen. • Es ist wahrscheinlich, dass der Vorschlag die internationalen Kooperationskapazitäten von Einrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer erhöht. ***Insbesondere für Bereich 2*** • Der Vorschlag hat erhebliche Auswirkungen auf die Einrichtungen der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer, insbesondere auf die Entwicklung ihrer Innovationskapazitäten und auf die Modernisierung ihrer Verwaltung, indem sie sich der Gesellschaft im Allgemeinen, dem Arbeitsmarkt und der Welt im Besonderen öffnen. • Aus dem Vorschlag wird klar, dass er Auswirkungen auf die Gesellschaft und/oder den Wirtschaftssektor haben kann. ***Insbesondere für Bereich 3*** Der Vorschlag zeigt auf, wie die Projektergebnisse zu politischen Reformen oder zur Modernisierung der Hochschulbildung auf Systemebene führen werden.

Die Anträge können bis zu 100 Punkte erreichen. Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens 60 Punkte insgesamt und mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl für jedes Gewährungskriterium erreichen.

Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen erhalten die Projekte Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“, und anschließend in der Kategorie „Nachhaltigkeit, Wirkung und Verbreitung der erwarteten Ergebnisse“ die höchste Punktzahl erzielen.

Anschließend werden die Vorschläge, die die oben genannten Qualitätsanforderungen erfüllen, in absteigender Reihenfolge ihrer Gesamtpunktzahl eingestuft. Um mit Schritt 2 fortzufahren, wird eine Liste von Anträgen pro Region erstellt, die der doppelten Anzahl der geschätzten geförderten Projekte pro Aktionsbereich entspricht (basierend auf dem verfügbaren regionalen Budget[245]).

[245] Richtbeträge werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

Schritt 2

Die EU-Delegation(en) in dem betreffenden förderfähigen nicht mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland wird oder werden zu den folgenden Aspekten konsultiert:

- Anerkennung von Hochschuleinrichtungen durch die zuständigen nationalen Behörden
- Durchführbarkeit des Projekts im lokalen Kontext des Drittlandes / der Drittländer
- Das Projekt leistet einen Beitrag in Bezug auf die örtlichen Bedürfnisse im Schwerpunktbereich
- Überschneidungen mit bestehenden Initiativen in dem gewählten Themenbereich, die von der EU-Delegation oder nationalen oder internationalen Gebern finanziert werden

Nur Projekte, die die Konsultation der EU-Delegation(en) erfolgreich bestanden haben, werden für eine Finanzierung durch die EU vorgeschlagen.

Infolgedessen wird eine Reihe von Vorschlägen für eine Finanzierung durch die EU vorgeschlagen, entsprechend der Rangfolge der Vorschläge auf der Grundlage der Vergabekriterien in absteigender Reihenfolge und der Ergebnisse der Konsultation der EU-Delegation, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel pro Region und bis zu einer Höchstzahl von zwei finanzierten Vorschlägen pro antragstellende Organisation. Für jeden der drei Bereiche ist ein vorläufiger Richtwert der vorgesehenen Mittel festgelegt, wobei jedoch eine Übertragung von Mitteln von einem Bereich auf einen anderen möglich ist.

Darüber hinaus wird der Bewertungsausschuss folgende Punkte berücksichtigen:

- eine thematische Vielfalt von Projekten und eine ausreichende geografische Vertretung innerhalb einer Region in Bezug auf die Anzahl der Projekte pro Land.
- Einhaltung der für die folgenden Regionen geltenden Anforderungen
  - **Für Länder der Östlichen Partnerschaft:** für die Bereiche 1 und 2 wird Hochschuleinrichtungen aus Regionen außerhalb der Hauptstadt und/oder aus ländlichen und/oder abgelegenen Regionen Vorrang eingeräumt;
  - **Für Asien, Zentralasien, Naher Osten und Pazifik**: Für die Bereiche 1 und 2 wird den am wenigsten entwickelten Ländern Vorrang eingeräumt;
  - **Für Subsahara-Afrika**: Für alle Bereiche wird den am wenigsten entwickelten Ländern Vorrang eingeräumt; ein besonderes Augenmerk wird auch auf die prioritären Migrationsländer und auf regionale Projekte gelegt, an denen Hochschuleinrichtungen aus mehreren Ländern beteiligt sind. Kein Land kann mehr als 8 % der für die Region vorgesehenen Mittel erhalten.

WEITERE ANGABEN

Mit der Bewilligung eines Antrags ist keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe verbunden. Die beantragte Finanzhilfe kann nach Maßgabe der konkreten Finanzregeln für die Aktionsbereiche und aufgrund der Bewertungsergebnisse reduziert werden.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Bei der Konzeption des Projekts zu berücksichtigende horizontale Aspekte

Die Antragsteller werden aufgefordert, die folgenden horizontalen Prioritäten bei der Gestaltung ihres Projekts zu berücksichtigen:

Ökologische Nachhaltigkeit:

Die Hochschulsysteme sind von entscheidender Bedeutung für die Unterstützung des Grünen Deals, da sie einen tiefgreifenden Wandel im Verhalten und in den Kompetenzen der Menschen ermöglichen können. Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich werden ermutigt zum Aufbau von Kompetenzen in verschiedenen für die Nachhaltigkeit relevanten Branchen, zur Entwicklung von grünen branchenspezifischen Kompetenzstrategien und Methoden sowie zur Entwicklung zukunftsorientierter Lehrpläne, die den individuellen Bedürfnissen besser entsprechen. Erasmus+ unterstützt auch die Erprobung innovativer Verfahren, um Lernende und Hochschuleinrichtungen darauf vorzubereiten, echte Akteure des Wandels zu werden.

Inklusion und Vielfalt:

Die Rolle von Hochschuleinrichtungen ist wichtig, um die Fähigkeiten künftiger Bürger, politischer Entscheidungsträger und Experten aufzubauen, um ein integratives Wachstum und die Teilhabe an der Gesellschaft zu gewährleisten und die Bildungssysteme gerechter zu gestalten. Es sollten auch Mechanismen geschaffen werden, die eine bessere Teilhabe von Menschen mit geringeren Chancen unter Studierenden, Lehrkräften, Forschern und anderen sicherstellen, indem soziale und wirtschaftliche Benachteiligungen und das Geschlecht besser berücksichtigt werden.

Digitaler Wandel:

Das Bildungswesen sollte das Potenzial der digitalen Technologie in den ärmsten Ländern erschließen, indem es die Grundlagen für digitale Kompetenzen schafft, die Medienkompetenz verbessert, die Bildungssysteme widerstandsfähiger gegen Schocks wie die COVID-19-Pandemie macht und die digitale Kluft überbrückt. Erasmus+ unterstützt Pläne für den digitalen Wandel und fördert den gezielten Einsatz digitaler Technologien. Dies umfasst die Entwicklung von digitaler Pädagogik und von Fachkompetenz im Einsatz digitaler Instrumente, wozu auch gehört, barrierefreie und Unterstützungstechnologien bereitzustellen, sowie die Erstellung und innovative Nutzung digitaler Bildungsinhalte.

Zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe: Der Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich kann dazu beitragen, die Grundlagen für die Stärkung der aktiven Bürgerschaft und den Aufbau spezifischer Fachkenntnisse in Bereichen wie Demokratie, Menschenrechte und Multilateralismus zu schaffen. Projekte zum Kapazitätsaufbau der Hochschuleinrichtungen können dazu beitragen, langfristige Lösungen für Probleme der schwachen Governance im Hochschulbereich zu finden.

Wachstum und Arbeitsplätze: Bildung ist notwendig, um Fähigkeiten für das Leben und die Arbeit zu entwickeln, wie z. B. Grundkenntnisse, „Soft Skills“ (z. B. Problemlösung, Kommunikation) und Mathematik, Ingenieurwesen, Naturwissenschaften, Kunst und Technologie (MINKT). Bildung fördert auch die Beschäftigungsfähigkeit und ist eine Voraussetzung für nachhaltiges Wachstum.

Außerdem sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. **Engagement der Partnereinrichtungen für das Projekt**

Ein wirksames Projekt für den Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich muss eine starke Beteiligung aller Partnereinrichtungen sicherstellen, insbesondere derjenigen in Drittländern, die nicht am Programm beteiligt sind. Die gemeinsame Ausarbeitung des Vorschlags schärft ihr Verantwortungsbewusstsein für die Projektergebnisse und verbessert die Nachhaltigkeit des Projekts. Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich können „assoziierte Partner" beteiligen, die zur Umsetzung spezifischer Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Verbreitung der Projektergebnisse und die Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen. Vertraglich gesehen sind assoziierte Partner keine Mitglieder der Partnerschaft und erhalten keine Finanzmittel.

2. **Bedarfsanalysen**

Die Bedarfsanalyse ist der erste wichtige Schritt bei der Entwicklung eines Vorschlags für den Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich. Der Zweck einer Bedarfsanalyse besteht darin, die Bereiche zu ermitteln, die gestärkt werden müssen, und die Gründe für die Lücken in diesen Bereichen zu ermitteln. Dies wiederum bildet die Grundlage für die Konzeption geeigneter Maßnahmen zur Behebung der Lücken und damit zum Aufbau der Kapazitäten der Hochschulen.

1. **Durchführung und Überwachung**

Sobald die Bedarfsanalyse abgeschlossen ist, kann ein Umsetzungsplan erarbeitet werden, um die festgestellten Lücken zu schließen.

Folgende Kernelemente sind hierbei zu berücksichtigen:

- **Modernisierung / neue Lehrpläne:** Insbesondere bei Projekten, die eine Weiterentwicklung der Lehrpläne umfassen, werden Maßnahmen zur Weiterbildung des Lehrpersonals und die Bearbeitung hiermit verbundener Aspekte erwartet, wie die Qualitätssicherung und die Beschäftigungsfähigkeit der Absolventen dank Verbindungen mit dem Arbeitsmarkt. Die Studiengänge sollten vor Ende der Projektlaufzeit offiziell akkreditiert und/oder lizenziert werden. Der Unterricht in neuen oder aktualisierten Kursen muss während der Projektlaufzeit mit einer angemessenen Zahl von Studierenden und umgeschulten Lehrkräften beginnen und mindestens während eines Drittels der Projektlaufzeit durchgeführt werden. Weiterbildungsmaßnahmen im Rahmen von Lehrplan-Reformprojekten können sich ebenfalls auf das Verwaltungspersonal, wie das Bibliotheks-, Labor- und IT-Personal beziehen. Es wird dringend empfohlen, in den modernisierten Lehrplänen Praktika für Studierende in Unternehmen vorzusehen. Die Praktika müssen von angemessener Dauer sein, um den Erwerb der erforderlichen Kompetenzen zu ermöglichen.
- **Einbeziehung der Studierenden:** Die Projekte sollten die Einbeziehung von Studierenden vorsehen (z. B. bei der Ausarbeitung neuer Studienprogramme), und zwar nicht nur während der Test-/Pilotphase des Projekts.
- **Mobilität von Personal und Studierenden:** Die Mobilitätsmaßnahmen müssen in erster Linie auf Studierende aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern und auf Personal aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ausgerichtet sein und sind gerichtet an: Personal (z. B. Manager, Personal in Forschung und Technologietransfer, technisches und Verwaltungspersonal), das einen offiziellen Vertrag in den begünstigten Einrichtungen hat und an dem Projekt beteiligt ist; Studierende [von Kurzstudiengängen, des ersten Zyklus (Bachelor oder gleichwertig), des zweiten Zyklus (Master oder gleichwertig) und des dritten Zyklus oder Doktoranden], die in einer der begünstigten Einrichtungen eingeschrieben sind. Die Mobilität von Studierenden innerhalb und zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ist nicht förderfähig. Die Mobilität muss von angemessener Dauer sein, um das Lernen und den Erwerb der erforderlichen Fähigkeiten im Einklang mit den Projektzielen zu gewährleisten. Es ist ratsam, physische Mobilität mit virtueller Mobilität zu kombinieren. Dies kann zur Unterstützung und zur Nachbereitung von Aktivitäten im Rahmen physischer Mobilität beitragen. Außerdem kann auf diese Weise Menschen mit

Behinderung oder Menschen mit geringeren Chancen geholfen werden, sich auch an längeren Phasen physischer Mobilität zu beteiligen.

- Die **Qualitätssicherung** muss Bestandteil des Projekts sein, um gewährleisten zu können, dass Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich tatsächlich zu den vorgesehenen Ergebnissen führen und eine Wirkung weit über die Partnerschaft hinaus erzielt wird. Es müssen Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, einschließlich Indikatoren und Richtwerte, eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Projektdurchführung qualitativ hochwertig, fristgerecht und kosteneffizient ist.
- **Partnerschaftsabkommen:** Die detaillierten Modalitäten für die Umsetzung des Projekts müssen von den Projektpartnern bewilligt werden und in einer Partnerschaftsvereinbarung, die zu Projektbeginn von den Partnern zu unterzeichnen ist, formalisiert werden. Eine Kopie der Partnerschaftsvereinbarung ist der Exekutivagentur innerhalb von sechs Monaten nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung vorzulegen.
- **Ausrüstung:** Als förderfähige Ausgaben kommt nur die Anschaffung von Ausrüstung in Betracht, die unmittelbar mit den Zielen des Bereichs zusammenhängt, und spätestens zwölf Monate vor dem Ende des Projekts erfolgt ist. Die Ausrüstung ist ausschließlich für Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern bestimmt, die Teil der Partnerschaft sind, und muss in das offizielle Verzeichnis der Hochschuleinrichtungen aufgenommen werden, für die sie gekauft wird.
- **Wirkung und Nachhaltigkeit:** Es wird erwartet, dass Projekte zum Kapazitätsaufbau im Hochschulbereich eine langfristige strukturelle Wirkung in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern haben. In den Vorschlägen müssen die erwarteten Auswirkungen auf den drei Ebenen (individuell, institutionell und systembezogen) nachgewiesen werden, und es sollte eine Methodik und ein Instrumentarium zur Messung der Auswirkungen festgelegt werden.

- **Umweltfreundliche Umsetzung**: In den Projekten sollten bei der Durchführung der Aktivitäten, einschließlich des Projektmanagements, umweltverträgliche Praktiken berücksichtigt werden. Von den Projekten wird erwartet, dass sie die individuelle verkehrsbezogene CO_2-Bilanz der Teilnehmer systematisch erfassen und berechnen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die **EU-Finanzhilfe** pro Projekt beläuft sich auf folgende Beträge:

- Für **Bereich 1** – Förderung des Zugangs zur Zusammenarbeit in der Hochschulbildung: zwischen 200 000 EUR und 400 000 EUR pro Projekt
- Für **Bereich 2** – Partnerschaften für den Wandel in der Hochschulbildung: zwischen 400 000 EUR und 800 000 EUR pro Projekt
- Für **Bereich 3** – Strukturreformprojekte: zwischen 800 000 EUR und 1 000 000 EUR pro Projekt

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

1. Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“, „Ausrüstung“ usw.).
2. Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket abgedeckten Aktivitäten/Arbeitsergebnisse enthalten.
3. Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.
4. Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 90 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt und die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH DER BERUFLICHEN AUS- UND WEITERBILDUNG

Projekte zum Kapazitätsaufbau sind internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich Berufsbildung tätigen Organisationen in EU-Mitgliedstaaten, mit dem Programm assoziierten Drittländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Ziel dieser Partnerschaften ist es, die Zugänglichkeit und das Reaktionsvermögen der Einrichtungen und Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern als Motor für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung zu fördern.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion wird insbesondere

- die Verbindungen zwischen dem Berufsbildungssystem der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern und ihrem Arbeitsmarkt stärken, um die Berufsbildung besser auf die (entstehenden) lokalen Arbeitsmarktchancen abzustimmen;
- die Berufsbildungsprofile stärker mit den lokalen/regionalen/nationalen Strategien und Prioritäten, auf welche Qualifikationen Einfluss haben, verknüpfen insbesondere mit denjenigen, die durch andere Maßnahmen der Europäischen Union unterstützt werden, um die Kohärenz zu gewährleisten;
- die Kapazitäten der Berufsbildungsanbieter, insbesondere in den Bereichen Management, Leitung, Integration, Qualitätssicherung und Innovation und Internationalisierung ausbauen
- die Sensibilisierung von Personal, Managern, politischen Entscheidungsträgern und leitenden Lehrkräften für Ansätze, die den Arbeitsmarkt und die Berufsbildung einander näher bringen (duales Lernen, Lehrplanentwicklung mit Partnern aus dem privaten Sektor usw.) unterstützen;
- die Kenntnisse und technischen, Management- und pädagogischen Kompetenzen von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung verbessern;
- die Beiträge von Lehrkräften/Ausbildern, Lernenden in der beruflichen Bildung und Arbeitgebern, insbesondere aus dem privaten Sektor, bei der Gestaltung von Lehrplänen, Profilen und Ausbildungsreformen berücksichtigen;
- das Niveau der Kompetenzen, Fähigkeiten und des Beschäftigungspotenzials der Lernenden in der Berufsbildung durch die Entwicklung neuer und innovativer Berufsbildungsprogramme, insbesondere solcher, die Schlüsselkompetenzen, grundlegende Sprachkenntnisse und IKT-Fertigkeiten vermitteln, verbessern;
- die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt über gemeinsame Initiativen fördern.

THEMENBEREICHE

Zu den Merkmalen, die den Kapazitätsaufbau in der Berufsbildung kennzeichnen, gehören einige der nachstehend aufgeführten Themenbereiche. Die Vorschläge sollten auf eines oder mehrere der folgenden Themen ausgerichtet sein:

- Arbeitsbezogenes Lernen (für junge Menschen und/oder Erwachsene);
- Qualitätssicherungsmechanismen;
- Berufliche Weiterbildung von Lehrkräften/Ausbildern in Bereich der beruflichen Bildung;
- Schlüsselkompetenzen, einschließlich unternehmerische Kompetenzen;
- Anpassung der Qualifikationen in zukunftsorientierten Wirtschaftszweigen;
- Unterstützung bei der Entwicklung grüner und digitaler Kompetenzen für die doppelte Wende.

Darüber hinaus kann der Antragsteller auch Themenbereiche abdecken, die oben nicht aufgeführt sind. Diese müssen nachweislich besonders geeignet sein, die Ziele der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zu erreichen und die ermittelten Bedürfnisse zu erfüllen.

AKTIVITÄTEN

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen in direktem Zusammenhang mit den Zielen und den Themenbereichen der Aktion stehen, d. h. einem oder mehreren der oben aufgeführten Themenbereiche entsprechen, und in einer Projektbeschreibung für den gesamten Durchführungszeitraum ausführlich erläutert werden.

Der Schwerpunkt der Projektaktivitäten muss im Rahmen dieser internationalen, weltweiten Aktion auf dem Aufbau und der Stärkung der Kapazitäten von Organisationen im Bereich der Berufsbildung hauptsächlich in den von der Aktion erfassten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern liegen.

Die geförderten Projekte können ein breites Spektrum an Kooperations-, Austausch-, Kommunikations- und anderen Aktivitäten umfassen, beispielsweise:

- Aufbau und Entwicklung von Netzwerken und Austausch bewährter Verfahren zwischen Berufsbildungseinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern und in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland;
- Erstellung von Instrumenten, Programmen und anderen Materialien zum Aufbau der Kapazitäten von Einrichtungen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern (praktische Ausbildungsprogramme und Instrumente zur Bewertung und Validierung von Lernergebnissen in der beruflichen Bildung, individuelle Aktionspläne für teilnehmende Einrichtungen); professionelle Beratung und Coaching-Methoden...);
- Schaffung von Mechanismen zur Einbindung des privaten Sektors in die Gestaltung und Durchführung von Lehrplänen und zur Vermittlung hochwertiger beruflicher Erfahrungen für die Lernenden in der beruflichen Bildung;
- Entwicklung und Transfer von pädagogischen Konzepten, Lehr- und Ausbildungsmaterialien und -methoden, einschließlich arbeitsgestütztes Lernen, virtuelle Mobilität, offene Bildungsressourcen und bessere Nutzung des IKT-Potenzials;
- Entwicklung und Durchführung internationaler (virtueller) Austauschaktivitäten vor allem für das Personal (einschließlich Lehrkräften und nicht lehrendem Personal wie Schulleitern, Managern, Beratern, Betreuern usw.)

Falls Mobilitätsaktivitäten für Lernende und Personal vorgeschlagen werden, sollten diese direkt zu den Zielen des Projekts beitragen und fest in die Projektlogik als Ganzes eingebettet sein.

Die vorgeschlagenen Aktivitäten sollten einen Mehrwert erbringen und sich unmittelbar auf die Verwirklichung der Projektergebnisse auswirken.

GEOGRAFISCHE ZIELGEBIETE

Das Budget wird zwischen unterschiedlichen Regionen der Welt in zwölf „Envelopes“ aufgeteilt, wobei das Budget jedes Envelopes unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht. Die Fördermittel werden ausgewogen auf die unterschiedlichen Regionen verteilt.

Die EU hat eine Reihe von Zielen bezüglich der geografischen Ausgeglichenheit und Prioritäten vorgegeben. Die Einrichtungen werden ermutigt, mit Partnern in den ärmsten und am wenigsten entwickelten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zusammenzuarbeiten.

Für diese Aktion werden die folgenden geografischen Zielgebiete festgelegt:

- **Amerikanischer Kontinent und karibischer Raum**: Vorrang haben regionale Projekte (Projekte, an denen mehr als ein förderfähiges nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland beteiligt ist) oder Projekte in Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen;

- **Subsahara-Afrika**: Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt; ein besonderes Augenmerk wird auch auf die prioritären Migrationsländer gelegt; kein Land wird mehr als 8 % der für die Region vorgesehenen Mittel erhalten.
- **Westbalkan**: Die Mobilität der Lernenden wird begünstigt.

REGIONALE UND BEREICHSÜBERGREIFENDE PRIORITÄTEN

Je nach den an dem Projekt beteiligten Ländern können regionale oder bereichsübergreifende Prioritäten festgelegt werden. In diesem Fall muss nachgewiesen werden, wie und in welchem Ausmaß die Projekte diesen Prioritäten gerecht werden.

Die detaillierte Liste der Prioritäten für Projekte zum Kapazitätsaufbau wird auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Projekte zum Kapazitätsaufbau im Bereich Berufsbildung umfassen vier Phasen:

1) Projektfindung und Anbahnung
2) Projektvorbereitung, Entwurf und Planung
3) Projektdurchführung und Überwachung der Aktivitäten
4) Projektüberprüfung und Folgenabschätzung

Zu beachten ist, dass die vorbereitenden Maßnahmen zwar bereits vor der Einreichung des Vorschlags oder der Auswahl für die Förderung anlaufen können, es jedoch erst nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung möglich ist, Ausgaben zu tätigen und Projektaktivitäten durchzuführen.

Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- **Findung und Anbahnung**

  Ermitteln Sie ein Problem, eine Notwendigkeit oder eine Chance, die Sie mit Ihrer Projektidee im Rahmen der Aufforderung thematisieren können; bestimmen Sie die zentralen Aktivitäten und die wichtigsten Ergebnisse, die von dem Projekt erwartet werden können; nennen Sie die maßgeblichen Akteure und potenziellen Partner; formulieren Sie das Ziel bzw. die Ziele des Projekts; stellen Sie sicher, dass sich das Projekt an den strategischen Zielen der teilnehmenden Organisationen orientiert; erstellen Sie eine erste Planung, um das Projekt auf den Weg zu bringen, und tragen Sie die für die nächste Phase benötigten Informationen zusammen usw.

- **Projektvorbereitung, Entwurf und Planung**

  Legen Sie den Projektumfang und die geeignete Vorgehensweise fest; Umreißen Sie die vorgeschlagene Methodik klar, um die Kohärenz zwischen den Projektzielen und -aktivitäten zu gewährleisten; stellen Sie einen Zeitplan für die anfallenden Aufgaben auf; veranschlagen Sie Ihren Ressourcenbedarf, und arbeiten Sie weitere Details des Projekts aus, z. B. eine Bedarfsermittlung; legen Sie solide Ziele und Wirkungsindikatoren fest (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert); benennen Sie Projekt- und Lernergebnisse; Beschreibung des Arbeitsprogramms, der Aktivitätsformate, der erwarteten Wirkung und des veranschlagten Gesamtbudgets; Erstellung eines Plans für die Projektdurchführung und eines soliden und realistischen Kommunikationsplans, einschließlich strategischer Aspekte der Projektleitung, Überwachung, Qualitätskontrolle, Berichterstattung und Verbreitung der Ergebnisse; Festlegung der praktischen Modalitäten und Bestätigung der Zielgruppe(n) für die geplanten Aktivitäten; Abschluss von Vereinbarungen mit Partnern und Ausarbeitung des Vorschlags usw.

- **Durchführung und Überwachung der Aktivitäten**

  Durchführung des Projekts gemäß den Plänen und Erfüllung der Anforderungen an die Berichterstattung und Kommunikation; Überwachung der laufenden Aktivitäten und Bewertung der Projektleistung anhand der Projektpläne; Ermittlung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen von der Planung und zur Behebung von Problemen und Risiken; Bestimmung von Abweichungen von den festgelegten Qualitätsnormen und Durchführung von Korrekturmaßnahmen usw.

- **Überprüfung und Folgenabschätzung**

  Bewertung der Projektleistung anhand der Projektziele und Durchführungspläne; Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse usw.

Darüber hinaus wird von den Projekten erwartet, dass sie, wo dies angemessen und verhältnismäßig ist, Folgendes leisten:

- Ein Konzept für einen langfristigen Aktionsplan beinhalten, der die schrittweise Bereitstellung der Arbeitsergebnisse des Projekts nach Abschluss des Projekts vorsieht (auf der Grundlage dauerhafter Partnerschaften), einschließlich Maßnahmen zur Skalierbarkeit und finanziellen Nachhaltigkeit;
- Gewährleistung eines angemessenen Bekanntheitsgrades und einer weiten Verbreitung der Projektergebnisse auf transnationaler, nationaler und/oder regionaler Ebene mit den betroffenen Partnern.

Bei der Konzeption des Projekts zu berücksichtigende horizontale Aspekte

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Projekten zum Kapazitätsaufbau in den verschiedenen Projektphasen zu steigern.

Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung von Projekten ihres Projekts zu berücksichtigen.

- **Inklusion und Vielfalt**

  Das Programm unterstützt Projekte, die die soziale Inklusion fördern und darauf gerichtet sind, Menschen mit geringeren Chancen, darunter Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund, sowie Menschen, die in ländlichen und abgelegenen Gebieten leben, Menschen, die mit sozioökonomischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, oder Menschen, die möglicherweise aufgrund des Geschlechts, der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Orientierung diskriminiert werden, besser zu erreichen. Die Projekte werden dabei helfen, die Hindernisse zu beseitigen, mit denen diese Gruppen beim Zugang zu den vom Programm angebotenen Möglichkeiten konfrontiert sind, sowie zur Schaffung inklusiver Umfelder beitragen, die Chancengleichheit und Gleichstellung fördern und den Bedürfnissen der breiteren Gemeinschaft gerecht werden.

- **Ökologische Nachhaltigkeit**

  Das Programm unterstützt die Sensibilisierung für die Herausforderungen der Umwelt und des Klimawandels. Die Projekte werden ermutigt zum Aufbau von Kompetenzen in verschiedenen für die Nachhaltigkeit relevanten Branchen, zur Entwicklung von grünen branchenspezifischen Kompetenzstrategien und Methoden sowie zur Entwicklung zukunftsorientierter Lehrpläne, die den individuellen Bedürfnissen besser entsprechen. Das Programm unterstützt auch die Erprobung innovativer Praktiken, um Lernende und Berufsbildungsanbieter so vorzubereiten, dass sie zu wahren Akteuren des Wandels werden (z. B. für die Erhaltung von Ressourcen, die Einsparung von Energie, die Reduzierung von Abfall, den Ausgleich von CO_2-Emissionen, die Entscheidung für nachhaltige Lebensmittel und Mobilitätsangebote usw.).

- **Digitale Dimension**

  Das Programm unterstützt Pläne von Einrichtungen der Primar- und Sekundarstufe und der beruflichen Aus- und Weiterbildung für den digitalen Wandel. Es fördert den gezielten Einsatz digitaler Technologien. Dies umfasst die Entwicklung von digitaler Pädagogik und von Fachkompetenz im Einsatz digitaler Instrumente, wozu auch gehört, barrierefreie und Unterstützungstechnologien bereitzustellen, sowie die Erstellung und innovative Nutzung digitaler Bildungsinhalte.

- **Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe**

  Das Programm unterstützt die aktive Bürgerschaft und Ethik im lebenslangen Lernen; Die Projekte sollten die Teilhabe der Menschen am demokratischen Leben und das soziale und zivilgesellschaftliche Engagement fördern. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln, insbesondere was die gemeinsamen Werte der EU, die Grundsätze der Einheit und Vielfalt sowie ihre kulturelle Identität, ihr kulturelles Bewusstsein und ihr gesellschaftliches und historisches Erbe anbelangt.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES PROJEKTS ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für den Kapazitätsaufbau im Bereich berufliche Aus- und Weiterbildung die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Jede öffentliche und private Organisation, die im Bereich der beruflichen Bildung in einem EU-Mitgliedstaat oder einem förderfähigen mit dem Programm assoziierten Drittland rechtmäßig ansässig ist. Der Antragsteller stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	**Förderfähige teilnehmende Organisationen:** ▪ Berufsbildungsanbieter, die rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder einem förderfähigen mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind; ▪ Andere öffentliche oder private Organisationen, die im Bereich der Berufsbildung und auf dem Arbeitsmarkt tätig und rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem förderfähigen mit dem Programm assoziierten Drittland oder in einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind; ▪ „Assoziierte Partner“ aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, die zur Umsetzung spezifischer Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Verbreitung der Projektergebnisse und Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen. Vertraglich gesehen sind assoziierte Partner keine Mitglieder der Projektpartner und erhalten keine Finanzmittel. **Förderfähige nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer für diese Aktion:** ▪ Alle nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) in den Regionen 1, 2, 3, 4, 9, 10 und 11. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.

Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Projekte zum Kapazitätsaufbau sind transnationale Projekte, an denen mindestens **vier Organisationen aus mindestens drei Ländern** beteiligt sind: Mindestens **eine Organisation aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern** und mindestens **zwei Organisationen aus mindestens einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland.** Die Anzahl der Organisationen aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern darf nicht höher sein als die Anzahl der Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivität muss in den Ländern der an der Aktivität beteiligten Organisationen stattfinden, außer in hinreichend begründeten Fällen, die mit den Zielen der Aktion zusammenhängen. Sofern dies im Hinblick auf die Ziele oder die Durchführung des Projekts ordnungsgemäß begründet wird, gilt darüber hinaus Folgendes: • Aktivitäten können auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat, selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist. • Aktivitäten zur Weitergabe und Verbreitung der Ergebnisse können auch auf einschlägigen themenbezogenen transnationalen Veranstaltungen/Konferenzen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern oder nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durchgeführt werden.
Projektdauer	Die Projekte können **ein Jahr, zwei Jahre oder drei Jahre** dauern. Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angeben werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-EDU-2022-CB-VET
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **31. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) einreichen**.
Sonstige Kriterien	Innerhalb der Antragsfrist kann von einem Antragsteller immer nur ein Vorschlag eingereicht werden. Reicht ein und derselbe Antragsteller mehrere Vorschläge ein, wird nur der zuerst eingereichte Vorschlag berücksichtigt, während der andere bzw. die anderen automatisch abgelehnt werden.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die geförderten Projekte sollten belegen, welche Wirkung sie voraussichtlich entfalten, indem sie die folgenden Ergebnisse erzielen:

- Engere Verbindungen zwischen dem Berufsbildungssystem der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern und ihrem Arbeitsmarkt;
- Bessere Verbindungen zwischen Berufsbildungsprofilen und lokalen/regionalen/nationalen Strategien und Prioritäten;
- Bessere Kapazitäten der Berufsbildungsanbieter, insbesondere in den Bereichen Management, Leitung, Integration, Qualitätssicherung, Innovation und Internationalisierung;
- Stärkere Sensibilisierung von Personal, Managern, politischen Entscheidungsträgern und leitenden Lehrkräften in Bezug auf Ansätze zur Annäherung von Arbeitsmarkt und Berufsbildung;
- Verbessere Kenntnisse, technische, Management- und pädagogische Kompetenzen von Lehrkräften und Ausbildern in der beruflichen Bildung;
- Bessere Beiträge von Lehrkräften/Ausbildern, Lernenden in der beruflichen Bildung und Arbeitgebern bei der Gestaltung von Lehrplänen, Profilen und Ausbildungsreformen;
- Verbesserung des Niveaus der Kompetenzen, Fähigkeiten und des Beschäftigungspotenzials der Lernenden in der beruflichen Bildung;
- Verstärkte Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt über gemeinsame Initiativen;
- Entwicklung der Kompetenzen der teilnehmenden Organisationen im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit;
- Verbesserung der digitalen Fähigkeiten und Kompetenzen der Zielgruppen durch geeignete Aktivitäten und Initiativen;
- Steigerung der sozialen und interkulturellen Kompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Relevanz des Vorschlags für die Ziele und Themenbereiche der Aktion ▪ Inwieweit - der Vorschlag auf die geografischen Ziele der Maßnahme ausgerichtet ist; - der Vorschlag den regionalen und bereichsübergreifenden Prioritäten der nicht mit dem betreffenden Programm assoziierten Drittländer Rechnung trägt; - der Vorschlag im lokalen Kontext des Ziellandes/der Zielländer durchführbar ist; - die Ziele klar definiert und realistisch sind und Aspekte betreffen, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind - ist der Vorschlag innovativ und/oder ergänzt andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen - die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau klar definiert sind und dem Ziel dienen, die Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen zu stärken - die Aktivitäten sich in die Entwicklungsstrategien der beteiligten Berufsbildungsanbieter und in die Unterstützungsstrategien auf Länderebene einfügen, einschließlich einer stärkeren Berücksichtigung von Beschäftigungsfähigkeit, Eingliederung, Vielfalt und sozioökonomisch benachteiligten Teilnehmern, sofern dies relevant ist; - die horizontalen Aspekte des Programms berücksichtigt werden.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms, einschließlich angemessener Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung. ▪ Eignung und Qualität der zur Deckung des ermittelten Bedarfs vorgeschlagenen Methodik. ▪ Der innovative Charakter der vorgeschlagenen Ansätze: Nutzung und Zugänglichkeit digitaler Technologien, Erstellung und innovative Nutzung digitaler Bildungsinhalte, innovative Verfahren zur Vorbereitung von Lernenden und Berufsbildungsanbietern auf die Förderung der ökologischen Nachhaltigkeit und des ökologischen Wandels usw. ▪ Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten. ▪ Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen. ▪ Qualität der vorgeschlagenen nichtformalen Lernmethoden. ▪ Qualität der Vorkehrungen für die Auswahl der Teilnehmer im Hinblick auf die Ziele der Eingliederung und Vielfalt. ▪ Qualität der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsequenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente. ▪ Vorhandensein und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass die Projektdurchführung hochwertig, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens erfolgt. ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten ▪ Eignung der Maßnahmen (sofern vorhanden) für die Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in Mobilitätsaktivitäten (siehe „Schutz, Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer“ in Teil A dieses Leitfadens sowie weitere Anforderungen und Empfehlungen für Mobilitätsprojekte im Rahmen der Leitaktion 1).
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Inwieweit - sind an dem Projekt Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das erforderliche Profil und die benötigten Erfahrungen und Fachkenntnisse für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts betrifft - sind die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden ▪ Das Bestehen wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse; ▪ Mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus. ▪ Gegebenenfalls wird im Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht werden. ▪ Qualität der Pläne, welche die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Potenzial zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die EU-Finanzhilfe aufgebraucht ist

Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie mindestens 60 Punkte (von insgesamt 100 Punkten) erzielen.

Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten vier Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ 10 Punkte für „Qualität der Zusammensetzung der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“).

WEITERE ANGABEN

Mit der Bewilligung eines Antrags ist keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe verbunden. Die beantragte Finanzhilfe kann nach Maßgabe der konkreten Finanzregeln für eine Aktion und aufgrund der Bewertungsergebnisse reduziert werden.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf **mindestens 100 000 EUR und höchstens 400 000 EUR.**

<u>Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?</u>

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

e) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

f) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

g) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung des Pauschalbetrags vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

h) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH JUGEND

Projekte zum Kapazitätsaufbau sind internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich Jugend tätigen Organisationen in Programmländern und nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern. Sie sollen die internationale Zusammenarbeit und den politischen Dialog im Bereich der Jugend und des nichtformalen Lernens unterstützen und als Triebkraft für eine nachhaltige sozioökonomische Entwicklung und das Wohlergehen von Jugendorganisationen und jungen Menschen dienen.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion soll:

- die Kapazitäten von Organisationen stärken, die mit jungen Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeiten
- nichtformale Lernaktivitäten in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen, insbesondere für junge Menschen mit geringeren Chancen, zur Verbesserung des Kompetenzniveaus der Teilnehmer und zur Förderung der aktiven Teilhabe junger Menschen an der Gesellschaft
- die Entwicklung der Jugendarbeit in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen, indem ihre Qualität und Anerkennung verbessert wird
- die Entwicklung, Erprobung und Einführung von Regelungen und Programmen zur Förderung der nichtformalen Lernmobilität in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern unterstützen
- zur Umsetzung der EU-Jugendstrategie (2019–2027), einschließlich der 11 europäischen Jugendziele, beitragen
- die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt über gemeinsame Initiativen fördern
- Synergien und Komplementarität mit Systemen der formalen Bildung und/oder mit dem Arbeitsmarkt stärken

THEMENBEREICHE/SPEZIFISCHE ZIELE

Die Vorschläge sollten auf einen oder mehrere der folgenden Themenbereiche ausgerichtet sein:

- politische Teilhabe und Dialog mit Entscheidungsträgern
- Inklusion junger Menschen mit geringeren Chancen
- Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Werte
- Befähigung/Engagement/Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen
- Frieden und Aussöhnung nach Konflikten
- Umwelt und Klima
- Diskriminierungsbekämpfung und Gleichstellung der Geschlechter
- digitale und unternehmerische Kompetenzen

AKTIVITÄTEN

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen in direktem Zusammenhang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen der Aktion stehen, d. h. einem oder mehreren der oben aufgeführten Themenbereiche entsprechen, und in einer Projektbeschreibung für den gesamten Durchführungszeitraum ausführlich erläutert werden. Schließlich muss der Schwerpunkt der Projektaktivitäten im Rahmen dieser internationalen, weltweiten Aktion auf dem Aufbau und der Stärkung der Kapazitäten von Jugendorganisationen und jungen Menschen <u>hauptsächlich in den von der Aktion erfassten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern liegen</u>.

Die geförderten Projekte können ein **breites Spektrum an Kooperations-, Austausch-, Kommunikations- und anderen Aktivitäten** umfassen, die:

- zur Förderung des politischen Dialogs, der Zusammenarbeit, der Vernetzung und des Austauschs von Verfahren beitragen

- die strategische Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und öffentlichen Stellen, insbesondere in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern voranbringen
- die Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen und im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätigen Organisationen sowie mit Organisationen des Arbeitsmarkts fördern
- die Kapazitäten von Jugendräten, Jugendplattformen sowie lokalen, regionalen und nationalen Behörden, die sich mit Jugendangelegenheiten beschäftigen, verbessern, insbesondere in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern
- zur Verbesserung der Verwaltung, Governance, Innovationsfähigkeit, Führungskompetenz und Internationalisierung von Jugendorganisationen in Partnerländern beitragen, insbesondere in förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern
- die Erarbeitung von Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie die Entwicklung von Informations-, Kommunikations- und Medienwerkinstrumenten unterstützen
- zur Entwicklung von Methoden, Instrumenten und Materialien für die Jugendarbeit beitragen
- zur Herausbildung neuer Formen der Jugendarbeit und der Bereitstellung von Ausbildungs- und Unterstützungsangeboten führen die nichtformale Lernmobilität erleichtern

Beispiele für solche Aktivitäten sind:

- die Entwicklung von Instrumenten und Methoden für die sozioprofessionelle Entwicklung von Fachkräften der Jugendarbeit und Ausbildern
- die Entwicklung nichtformaler Lernmethoden, insbesondere zur Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen, einschließlich der Medienkompetenz
- die Entwicklung neuer Formen praktischer Ausbildungsprogramme und die Simulation von Fallbeispielen aus der Gesellschaft
- die Entwicklung neuer Formen der Jugendarbeit, insbesondere die strategische Nutzung offener und flexibler Lernkonzepte, der virtuellen Zusammenarbeit und freier Lehr- und Lernmaterialien sowie eine bessere Nutzung des Potenzials von IKT
- die Organisation von Veranstaltungen/Seminaren/Workshops/Austausch bewährter Verfahren für Zusammenarbeit, Vernetzung, Sensibilisierung und Peer-Learning-Zwecke
- die Organisation von Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen und/oder Jugendarbeiter zur Erprobung der von der Partnerschaft entwickelten Instrumente und Methoden Die Mobilitätsaktivitäten müssen den Hauptzielen der Aktion untergeordnet sein und die Verwirklichung dieser Ziele maßgeblich fördern und unterstützen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt zum Kapazitätsaufbau im Jugendbereich besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen[246], z. B. 1) Projektfindung und -anbahnung; 2) Projektvorbereitung, Entwurf und Planung; 3) Projektdurchführung und Überwachung der Aktivitäten und 4) Projektüberprüfung und Bewertung der Wirkung.

Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

[246] Zu beachten ist, dass die vorbereitenden Maßnahmen zwar bereits vor der Einreichung des Vorschlags oder der Auswahl für die Förderung anlaufen können, es jedoch erst nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung möglich ist, Ausgaben zu tätigen und Projektaktivitäten durchzuführen.

- **Findung und Anbahnung:** Ermitteln Sie ein Problem, eine Notwendigkeit oder eine Chance, die Sie mit Ihrer Projektidee im Rahmen der Aufforderung thematisieren können; bestimmen Sie die zentralen Aktivitäten und die wichtigsten Ergebnisse, die von dem Projekt erwartet werden können; nennen Sie die maßgeblichen Akteure und potenziellen Partner; formulieren Sie das Ziel bzw. die Ziele des Projekts; stellen Sie sicher, dass sich das Projekt an den strategischen Zielen der teilnehmenden Organisationen orientiert; erstellen sie eine erste Planung, um das Projekt auf den Weg zu bringen, und tragen Sie die für die nächste Phase benötigten Informationen zusammen usw.
- **Vorbereitung, Konzeption und Planung:** Stecken Sie den Projektumfang und die geeignete Vorgehensweise ab; beschreiben Sie klar die vorgeschlagene Methodik unter Wahrung der Übereinstimmung zwischen den Projektzielen und Projektaktivitäten; stellen Sie einen Zeitplan für die anfallenden Aufgaben auf; veranschlagen Sie Ihren Ressourcenbedarf, und arbeiten Sie weitere Details des Projekts aus, z. B. eine Bedarfsermittlung; legen Sie solide Ziele und Wirkungsindikatoren fest (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert); benennen Sie Projekt- und Lernergebnisse; Beschreibung des Arbeitsprogramms, der Aktivitätsformate, der erwarteten Wirkung und des veranschlagten Gesamtbudgets; Erstellung eines Plans für die Projektdurchführung und eines soliden und realistischen Kommunikationsplans, einschließlich strategischer Aspekte der Projektleitung, Überwachung, Qualitätskontrolle, Berichterstattung und Verbreitung der Ergebnisse; Festlegung der praktischen Modalitäten und Bestätigung der Zielgruppe(n) für die geplanten Aktivitäten; Aufstellung von Vereinbarungen mit Partnern und Abfassung des Vorschlags usw.
- **Durchführung und Überwachung der Aktivitäten:** Planmäßige Durchführung des Projekts entsprechend den Anforderungen in Bezug auf Berichterstattung und Kommunikation; Überwachung der laufenden Aktivitäten und Bewertung der Projektleistung anhand der Projektplanung Ermittlung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen von der Planung und zur Behebung von Problemen und Risiken; Ermittlung von Fällen von Nichteinhaltung der festgelegten Qualitätsstandards und Durchführung von Korrekturmaßnahmen usw.
- **Überprüfung und Bewertung der Wirkung:** Bewertung der Projektleistung anhand der Projektziele und Durchführungspläne; Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse usw.

BEI DER KONZEPTION DES PROJEKTS ZU BERÜCKSICHTIGENDE HORIZONTALE ASPEKTE:

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Projekten zum Kapazitätsaufbau in den verschiedenen Projektphasen zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung von Projekten ihres Projekts zu berücksichtigen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt entwickelt, um

mehr Teilnehmer aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmer mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Digitale Dimension

Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche Projekte von zentraler Bedeutung. Insbesondere wird bei den Projekten nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten das Europäische Jugendportal und die EU-Jugendstrategieplattform zu nutzen.

Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe

Die Projekte unterstützen aktiven Bürgersinn und Ethik und fördern die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES PROJEKTS ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH JUGEND ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für den Kapazitätsaufbau im Jugendbereich die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die folgenden Organisationen können als Koordinator beteiligt sein: - im Jugendbereich tätige NRO (einschließlich europäischer Jugend-NRO und nationaler Jugendräte) - lokale, regionale oder nationale Behörden Die Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen und muss rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, das an dieser Aktion teilnahmeberechtigt ist, ansässig sein.

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Jede öffentliche oder private Organisation mit ihren verbundenen Einrichtungen (sofern vorhanden), die mit oder für junge Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeitet und die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder in einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland aus den Regionen 1 und 3 (siehe Abschnitt „Förderfähige Länder“ in Teil A dieses Leitfadens) ansässig ist Beispiele für solche Organisationen sind: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO (einschließlich europäischer Jugend-NRO) • nationale Jugendräte • lokale, regionale oder nationale Behörden • Bildungs- oder Forschungseinrichtungen • Stiftungen Öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) können einbezogen werden. Während sich diese Aktion also in erster Linie an Verbände, NRO und allgemeiner an gemeinnützige Organisationen richtet, können auch gewinnorientierte Organisationen beteiligt sein, sofern ein klarer Mehrwert für das Projekt nachgewiesen wird. Im Hinblick auf das Ziel des Kapazitätsaufbaus müssen die Koordinierungsaufgaben jedoch auf gemeinnützige Organisationen beschränkt bleiben.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Projekte zum Kapazitätsaufbau sind transnationale Projekte, an denen mindestens eine Organisation aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und/oder mit dem Programm assoziierten Drittländern und zwei Organisationen aus mindestens einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland (d. h. mindestens vier Organisationen aus mindestens drei Ländern) beteiligt sein müssen. Die Anzahl der Organisationen aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern darf nicht höher sein als die Anzahl der Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivität muss in den Ländern der an der Aktivität beteiligten Organisationen stattfinden, außer in hinreichend begründeten Fällen, die mit den Zielen der Aktion zusammenhängen. Sofern dies im Hinblick auf die Ziele oder die Durchführung des Projekts ordnungsgemäß begründet wird, gilt darüber hinaus Folgendes: • Aktivitäten können auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat, selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist. • Aktivitäten zur Weitergabe und Verbreitung der Ergebnisse können auch auf einschlägigen themenbezogenen transnationalen Veranstaltungen/Konferenzen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern oder nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durchgeführt werden.
Projektdauer	Projekte zum Kapazitätsaufbau können 12, 24 oder 36 Monate dauern Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angeben werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-YOUTH-2022-CB

Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **7. April um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die geförderten Projekte sollten belegen, welche Wirkung sie voraussichtlich entfalten, indem sie:

- zu den Prioritäten „Beteiligung, Begegnung, Befähigung" der EU-Jugendstrategie 2019–2027 beitragen
- auf den Ergebnissen der europäischen Jugendziele, des Jugenddialogs und anderer Jugendprojekte aufbauen
- die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben im Hinblick auf eine aktive Bürgerschaft und Auseinandersetzung mit Entscheidungsträgern (Befähigung, neue Kompetenzen, Einbeziehung junger Menschen in die Projektkonzeption usw.), insbesondere in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, verbessern
- die Kapazitäten für Innovation und Unternehmertum in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern verbessern
- die Fähigkeit des Jugendsektors verbessern, transnational und unter Berücksichtigung von Inklusion, Solidarität und Nachhaltigkeit zu arbeiten
- das Lernen und die Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern auf transnationaler Ebene, insbesondere in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, begünstigen und dazu beitragen
- vorhandene Verfahren und die bestehende Reichweite über die Partnerschaft hinaus ausweiten und dabei auch sinnvollen Gebrauch von digitalen Mitteln machen, um die Verbindung unter allen Umständen, auch in abgelegenen, isolierten oder abgeschlossenen Situationen, aufrechtzuerhalten
- die Ergebnisse für lokale Gemeinschaften nutzbar machen, Arbeitsmöglichkeiten schaffen und innovative Ideen fördern, die in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern in anderen Kontexten repliziert und erweitert werden könnten
- den Nachweis für die Inklusion und den Zugang von Zielgruppen mit geringeren Chancen und Personen in den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern erbringen
- neue Instrumente und nichtformale Lernmethoden, insbesondere zur Förderung des Erwerbs und der Verbesserung von Kompetenzen, einschließlich der Medienkompetenz, und innovative Praktiken, insbesondere in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, entwickeln
- die Ergebnisse effektiv und ansprechend unter jungen Menschen, die an Jugendorganisationen beteiligt sind, verbreiten

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Relevanz des Vorschlags für die Ziele der Aktion ▪ Inwieweit - sind die Ziele klar definiert und realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind - ist der Vorschlag innovativ und/oder ergänzt andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen - sind die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau klar definiert und dienen dem Ziel, die Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen zu stärken - sind an dem Projekt junge Menschen mit geringeren Chancen beteiligt
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms, einschließlich angemessener Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung ▪ Eignung und Qualität der zur Deckung des ermittelten Bedarfs vorgeschlagenen Methodik ▪ Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen ▪ Qualität der vorgeschlagenen nichtformalen Lernmethoden ▪ Qualität der Vorkehrungen zur Anerkennung und Validierung der Lernergebnisse der Teilnehmer sowie konsequenter Einsatz der europäischen Transparenz- und Anerkennungsinstrumente ▪ Vorhandensein und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass die Projektdurchführung hochwertig, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens erfolgt ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten ▪ Eignung der Maßnahmen (sofern vorhanden) für die Auswahl und/oder Einbeziehung von Teilnehmern in Mobilitätsaktivitäten (siehe „Schutz, Gesundheit und Sicherheit der Teilnehmer“ in Teil A dieses Leitfadens sowie weitere Anforderungen und Empfehlungen für Mobilitätsprojekte im Rahmen der Leitaktion 1)
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Inwieweit - sind an dem Projekt Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das erforderliche Profil und die benötigten Erfahrungen und Fachkenntnisse für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts betrifft - sind die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden ▪ Vorhandensein wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse ▪ Mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus ▪ Sofern relevant, wird in dem Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden. ▪ Qualität der Pläne, die die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Potenzial zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die EU-Finanzhilfe aufgebraucht ist

Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Zusammensetzung der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“).

Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Projekte Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf **mindestens 100 000 EUR und höchstens 300 000 EUR.**

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

e) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“,

„Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

f) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

g) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

h) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH SPORT

Projekte zum Kapazitätsaufbau sind internationale Kooperationsprojekte auf der Grundlage multilateraler Partnerschaften zwischen im Bereich Sport tätigen Organisationen in Programm- und Partnerländern. Sie zielen darauf ab, sportliche Aktivitäten und politische Maßnahmen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu unterstützen, und zwar als Mittel zur Förderung von Werten sowie als pädagogisches Instrument zur Förderung der persönlichen und sozialen Entwicklung des Einzelnen und zum Aufbau von Gemeinschaften mit stärkerem Zusammenhalt.

ZIELE DER AKTION

Die Aktion soll:

- die Kapazitäten von Breitensportorganisationen erhöhen;
- zur Ausübung von Sport und körperlicher Betätigung in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern ermutigen;
- soziale Inklusion durch Sport fördern;
- positive Werte durch den Sport fördern (z. B. Fairplay, Toleranz, Teamgeist);
- die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Regionen der Welt über gemeinsame Initiativen fördern.

THEMENBEREICHE/SPEZIFISCHE ZIELE

Die Vorschläge sollten sich auf bestimmte Themenbereiche konzentrieren, die in der Programmierungsphase festgelegt werden. Beispiele für besonders relevante Bereiche sind:

- Förderung gemeinsamer Werte, der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung der Geschlechter durch den Sport;
- Entwicklung der Fähigkeiten (durch Sport), die zur Verbesserung der sozialen Einbindung benachteiligter Gruppen erforderlich sind (z. B. Unabhängigkeit, Führungsqualitäten usw.);
- Integration von Migranten;
- Aussöhnung nach Konflikten.

AKTIVITÄTEN

Die vorgeschlagenen Aktivitäten müssen in direktem Zusammenhang mit den allgemeinen und spezifischen Zielen der Aktion stehen, d. h. einem oder mehreren der oben aufgeführten Themenbereiche entsprechen, und in einer Projektbeschreibung für den gesamten Durchführungszeitraum ausführlich erläutert werden. Schließlich muss der Schwerpunkt der Projektaktivitäten im Rahmen dieser internationalen, weltweiten Aktion auf dem Aufbau und der Stärkung der Kapazitäten von Sportorganisationen hauptsächlich in den von der Aktion erfassten nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern aus Region 1 liegen.

Die geförderten Projekte können ein **breites Spektrum an Kooperations-, Austausch-, Kommunikations- und anderen Aktivitäten umfassen**, beispielsweise:

- Schaffung und Entwicklung von Netzwerken zwischen Organisationen/Ländern/Regionen;
- Entwicklung und Umsetzung des Austauschs von bewährten Verfahren/Ideen;
- Durchführung gemeinsamer sportlicher Aktivitäten und pädagogischer Begleitveranstaltungen;
- Einführung, Erprobung, Austausch und Umsetzung neuer Formen nichtformaler Lernmethoden, -werkzeuge, -praktiken und -materialien durch praktische Ausbildung und Mobilität von Sportpersonal;
- Sensibilisierung für Fragen der Diskriminierung von benachteiligten Gruppen im Sport;

- Unterstützung des Aufbaus einer engagierten und aktiven Zivilgesellschaft.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt zum Kapazitätsaufbau im Bereich Sport besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen[247], z. B. 1) Projektfindung und -anbahnung; 2) Projektvorbereitung, Entwurf und Planung; 3) Projektdurchführung und Überwachung der Aktivitäten und 4) Projektüberprüfung und Bewertung der Wirkung.

Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- **Findung und Anbahnung:** Ermitteln Sie ein Problem, eine Notwendigkeit oder eine Chance, die Sie mit Ihrer Projektidee im Rahmen der Aufforderung thematisieren können; bestimmen Sie die zentralen Aktivitäten und die wichtigsten Ergebnisse, die von dem Projekt erwartet werden können; nennen Sie die maßgeblichen Akteure und potenziellen Partner; formulieren Sie das Ziel bzw. die Ziele des Projekts; stellen Sie sicher, dass sich das Projekt an den strategischen Zielen der teilnehmenden Organisationen orientiert; erstellen sie eine erste Planung, um das Projekt auf den Weg zu bringen, und tragen Sie die für die nächste Phase benötigten Informationen zusammen usw.
- **Vorbereitung, Konzeption und Planung:** Stecken Sie den Projektumfang und die geeignete Vorgehensweise ab; beschreiben Sie klar die vorgeschlagene Methodik unter Wahrung der Übereinstimmung zwischen den Projektzielen und Projektaktivitäten; stellen Sie einen Zeitplan für die anfallenden Aufgaben auf; veranschlagen Sie Ihren Ressourcenbedarf, und arbeiten Sie weitere Details des Projekts aus, z. B. eine Bedarfsermittlung; legen Sie solide Ziele und Wirkungsindikatoren fest (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert); benennen Sie Projekt- und Lernergebnisse; Beschreibung des Arbeitsprogramms, der Aktivitätsformate, der erwarteten Wirkung und des veranschlagten Gesamtbudgets; Erstellung eines Plans für die Projektdurchführung und eines soliden und realistischen Kommunikationsplans, einschließlich strategischer Aspekte der Projektleitung, Überwachung, Qualitätskontrolle, Berichterstattung und Verbreitung der Ergebnisse; Festlegung der praktischen Modalitäten und Bestätigung der Zielgruppe(n) für die geplanten Aktivitäten; Aufstellung von Vereinbarungen mit Partnern und Abfassung des Vorschlags usw.
- **Durchführung und Überwachung der Aktivitäten:** Planmäßige Durchführung des Projekts entsprechend den Anforderungen in Bezug auf Berichterstattung und Kommunikation; Überwachung der laufenden Aktivitäten und Bewertung der Projektleistung anhand der Projektplanung Ermittlung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen von der Planung und zur Behebung von Problemen und Risiken; Ermittlung von Fällen von Nichteinhaltung der festgelegten Qualitätsstandards und Durchführung von Korrekturmaßnahmen usw.
- **Überprüfung und Bewertung der Wirkung:** Bewertung der Projektleistung anhand der Projektziele und Durchführungspläne; Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse usw.

[247] Zu beachten ist, dass die vorbereitenden Maßnahmen zwar bereits vor der Einreichung des Vorschlags oder der Auswahl für die Förderung anlaufen können, es jedoch erst nach der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung möglich ist, Ausgaben zu tätigen und Projektaktivitäten durchzuführen.

BEI DER KONZEPTION DES PROJEKTS ZU BERÜCKSICHTIGENDE HORIZONTALE ASPEKTE:

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Projekten zum Kapazitätsaufbau in den verschiedenen Projektphasen zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung von Projekten ihres Projekts zu berücksichtigen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt entwickelt, um mehr Teilnehmer aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmer mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Digitale Dimension

Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche Projekte von zentraler Bedeutung.

Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe

Die Projekte unterstützen aktiven Bürgersinn und Ethik und fördern die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINES PROJEKTS ZUM KAPAZITÄTSAUFBAU IM BEREICH SPORT ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für den Kapazitätsaufbau im Bereich Sport die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Jede öffentliche oder private Organisation mit ihren verbundenen Einrichtungen (falls vorhanden), die im Bereich des Sports tätig ist und ihren Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland hat, das für die Teilnahme an dieser Aktion förderfähig ist. Die Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen und muss rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, das an dieser Aktion teilnahmeberechtigt ist, ansässig sein.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Öffentliche oder private Organisationen, die mit oder für junge Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeiten und in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland der Region 1 ansässig sind. Beispiele für solche Organisationen sind: • für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen • lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen • Nationale Olympische Komitees oder nationale Sportverbände • Organisationen, die die Initiative „Sport für alle“ vertreten • Organisationen zur Förderung körperlicher Aktivität • Organisationen für aktive Freizeitgestaltung Öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) können einbezogen werden. Während sich diese Aktion also in erster Linie an Verbände, NRO und allgemeiner an gemeinnützige Organisationen richtet, können auch gewinnorientierte Organisationen beteiligt sein, sofern ein klarer Mehrwert für das Projekt nachgewiesen wird. Im Hinblick auf das Ziel des Kapazitätsaufbaus müssen die Koordinierungsaufgaben jedoch auf gemeinnützige Organisationen beschränkt bleiben.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Projekte zum Kapazitätsaufbau sind transnationale Projekte, an denen mindestens **vier Organisationen aus mindestens drei Ländern** beteiligt sind: Mindestens **eine Organisation aus zwei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern** und mindestens **zwei Organisationen aus mindestens einem förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittland aus Region 1.** Der Anzahl der Organisationen aus EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern darf nicht höher sein als die Anzahl der Organisationen aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern.
Ort der Aktivitäten	Die Aktivität muss in den Ländern der an der Aktivität beteiligten Organisationen stattfinden, außer in hinreichend begründeten Fällen, die mit den Zielen der Aktion zusammenhängen. Sofern dies im Hinblick auf die Ziele oder die Durchführung des Projekts ordnungsgemäß begründet wird, gilt darüber hinaus Folgendes: • Aktivitäten können auch an dem Ort stattfinden, an dem ein Organ der Europäischen Union seinen Sitz hat, selbst wenn an dem Projekt keine Organisation aus dem Gastland dieses Organs beteiligt ist. • Aktivitäten zur Weitergabe und Verbreitung der Ergebnisse können auch auf einschlägigen themenbezogenen transnationalen Veranstaltungen/Konferenzen in EU-Mitgliedstaaten oder mit dem Programm assoziierten Drittländern oder nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern durchgeführt werden.

Projektdauer	Kapazitätsaufbauprojekte können ein Jahr, zwei Jahre oder drei Jahre dauern. Die Dauer muss bei der Antragstellung je nach Projektziel und Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angeben werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2022-CB
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **7. April um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

ERWARTETE WIRKUNG

Die geförderten Projekte sollten belegen, welche Wirkung sie voraussichtlich entfalten, indem sie:

- die Teilnahme und die Kapazitäten von Breitensportorganisationen erhöhen;
- die Teilnahme von Frauen an Sport und körperlicher Betätigung steigern;
- die soziale Einbindung benachteiligter Gruppen verbessern;
- die Fähigkeit des Sportsektors verbessern, transnational und unter Berücksichtigung von Inklusion, Solidarität und Nachhaltigkeit zu arbeiten;
- das Lernen und die Zusammenarbeit zwischen Sportlern und Entscheidungsträgern auf transnationaler Ebene, insbesondere in den förderfähigen nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern, begünstigen und dazu beitragen;
- die Ergebnisse effektiv und ansprechend unter Sportlern, die an Sportorganisationen beteiligt sind, verbreiten.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Relevanz des Vorschlags für die Ziele der Aktion ▪ Inwieweit - sind die Ziele klar definiert und realistisch und betreffen Aspekte, die für die beteiligten Organisationen und die jeweiligen Zielgruppen von Bedeutung sind - ist der Vorschlag innovativ und/oder ergänzt andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen - sind die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau klar definiert und dienen dem Ziel, die Kapazitäten der teilnehmenden Organisationen zu stärken -

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Klarheit, Vollständigkeit und Qualität des Arbeitsprogramms, einschließlich angemessener Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Verbreitung ▪ Eignung und Qualität der zur Deckung des ermittelten Bedarfs vorgeschlagenen Methodik ▪ Übereinstimmung zwischen Projektzielen und vorgeschlagenen Aktivitäten ▪ Qualität und Wirksamkeit des Arbeitsplans, einschließlich der Frage, inwieweit die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen entsprechen ▪ Qualität der etwaig vorgeschlagenen nichtformalen Lernmethoden. ▪ Vorhandensein und Relevanz von Maßnahmen zur Qualitätskontrolle, die gewährleisten, dass die Projektdurchführung hochwertig, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens erfolgt ▪ Kostenwirksamkeit des Projekts und Zuweisung angemessener Mittel für die einzelnen Aktivitäten ▪
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	▪ Inwieweit - sind an dem Projekt Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das erforderliche Profil und die benötigten Erfahrungen und Fachkenntnisse für eine in jeder Hinsicht erfolgreiche Durchführung des Projekts betrifft - sind die Zuständigkeiten und Aufgaben so verteilt, dass das Engagement und die aktive Mitwirkung aller eingebundenen Organisationen deutlich werden ▪ Vorhandensein wirksamer Mechanismen zur Abstimmung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren
Wirkung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	▪ Qualität der Maßnahmen zur Bewertung der Projektergebnisse ▪ Mögliche Wirkung des Projekts: - auf Teilnehmer und teilnehmende Organisationen während und nach der Projektlaufzeit - über die unmittelbar an einem Projekt teilnehmenden Organisationen und Personen hinaus auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder internationaler Ebene ▪ Qualität der geplanten Verbreitungsmaßnahmen: Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Weitergabe der Projektergebnisse bei den teilnehmenden Organisationen und darüber hinaus ▪ Sofern relevant, wird in dem Vorschlag erläutert, wie die erstellten Materialien, Dokumente und Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden. ▪ Qualität der Pläne, die die Nachhaltigkeit des Projekts gewährleisten sollen: Potenzial zur Entwicklung einer anhaltenden Wirkung und zur Erzielung von Ergebnissen, nachdem die EU-Finanzhilfe aufgebraucht ist

Die Vorschläge kommen nur dann für eine Förderung in Betracht, wenn sie mindestens 60 Punkte erreichen. Außerdem muss jeweils mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der oben genannten Kategorien von Gewährungskriterien erreicht werden (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung“; und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Qualität der Konzeption und der Durchführung des Projekts“).

Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Projekte Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag wird

erläutert, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien durch freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Die EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf **mindestens 100 000 EUR und höchstens 200 000 EUR.**

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

i) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

j) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

k) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

l) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN

ZIELE DER AKTION

Mit dieser Aktion soll die Organisation von Sportveranstaltungen mit europäischer Dimension in den folgenden Bereichen unterstützt werden:

- ehrenamtliches Engagement im Sport
- soziale Inklusion durch Sport
- Kampf gegen Diskriminierung im Sport, einschließlich der Förderung der Geschlechtergleichstellung
- Förderung der Beteiligung an Sport und körperlicher Betätigung, unter anderem durch a) die Umsetzung der Empfehlung des Rates zu gesundheitsfördernder körperlicher Aktivität, der EU-Leitlinien für körperliche Aktivität und des Aufrufs von Tartu für eine gesunde Lebensweise, b) Unterstützung bei der Durchführung der Europäischen Woche des Sports, c) die Förderung von Sport und körperlicher Betätigung als Mittel für eine bessere Gesundheit und d) die Förderung aller Aktivitäten, die zu sportlicher und körperlicher Betätigung anregen, darunter traditionelle Sportarten und Spiele sowie generationsübergreifender Sport

Der Schwerpunkt des Projekts muss auf einem dieser Ziele liegen. Das Projekt kann sich auch mit den anderen Zielen befassen, aber das Hauptziel muss klar erkennbar und im Vorschlag vorrangig sein.

Es bietet finanzielle Unterstützung für die Organisation einer europaweiten Sportveranstaltung in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland oder für die Organisation europäischer lokaler Veranstaltungen in mehreren EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR EINEN ANTRAG FÜR GEMEINNÜTZIGE EUROPÄISCHE SPORTVERANSTALTUNGEN ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus+-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Jede im Bereich des Sports tätige öffentliche oder private Organisation mit ihren verbundenen Einrichtungen (sofern vorhanden), die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. Beispiele (Liste nicht erschöpfend): • für den Sportbereich zuständige lokale, regionale oder nationale öffentliche Stellen • lokale, regionale, nationale, europäische oder internationale Sportorganisationen • Nationale Olympische Komitees oder nationale Sportverbände • Organisationen, die die Initiative „Sport für alle“ vertreten • Organisationen zur Förderung körperlicher Aktivität • Organisationen für aktive Freizeitgestaltung • Organisationen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Jede im Bereich des Sports tätige öffentliche oder private Organisation mit ihren verbundenen Einrichtungen (sofern vorhanden), die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen sind transnationale Veranstaltungen unter Beteiligung von: **Bei der europäischen lokalen Veranstaltung (Typ I):** Umfasst zwischen drei und fünf Organisationen. Jede Organisation muss aus einem anderen EU-Mitgliedstaat oder einem anderen mit dem Programm assoziierten Drittland stammen. **Bei der europäischen lokalen Veranstaltung (Typ II):** mindestens sechs Organisationen aus sechs verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. **Bei der europaweiten Veranstaltung:** mindestens zehn Organisationen (ein einzelner Antragsteller + neun teilnehmende Organisationen) aus zehn verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern.
Ort der Aktivitäten	**Bei den europäischen lokalen Veranstaltungen (Typ I und II)** müssen die Aktivitäten in jedem an der gemeinnützigen europäischen Sportveranstaltung beteiligten EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland stattfinden. **Bei der europaweiten Veranstaltung** müssen die Aktivitäten im EU-Mitgliedstaat oder dem mit dem Programm assoziierten Drittland der an der gemeinnützigen europäischen Sportveranstaltung beteiligten antragstellenden Organisation stattfinden.
Projektdauer	Die Dauer (12 oder 18 Monate) muss in der Phase der Antragstellung entsprechend dem Projektziel und der Art der im betreffenden Zeitraum geplanten Aktivitäten angeben werden.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-SPORT-2022-SNCESE.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **23. März** um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die EU-Finanzhilfe wird Organisationen gewährt, die für die Vorbereitung, Organisation und Nachbereitung von Sportveranstaltungen zuständig sind.

Folgende Standardaktivitäten werden unterstützt (Liste nicht erschöpfend):

- Vorbereitung und Organisation der Veranstaltung
- Organisation von Bildungsaktivitäten für Sportler, Trainer, Organisatoren und Freiwillige im Vorfeld einer Veranstaltung
- Organisation von Aktivitäten am Rande der Sportveranstaltung (Konferenzen, Seminare)
- Schulung von Freiwilligen
- Durchführung von Aktivitäten mit nachhaltiger Wirkung (Bewertungen, Konzeption von Zukunftsplänen)
- Kommunikationsaktivitäten mit Bezug zum Thema der Veranstaltung

Die folgenden Sportveranstaltungen werden im Rahmen dieser Aktion nicht unterstützt:

- Von nationalen, europäischen oder internationalen Sportverbänden/-ligen regelmäßig durchgeführte Wettbewerbe (nationale, Europa- oder Weltmeisterschaften), es sei denn, die finanzielle Unterstützung wird für die Organisation von Nebenaktivitäten beantragt, die sich an große Bevölkerungsgruppen richten

ERWARTETE WIRKUNG

Mit der Aktion soll folgende Wirkung erzielt werden:

- verstärktes Bewusstsein für die Rolle des Sports bei der Förderung von sozialer Inklusion, Chancengleichheit und gesundheitsfördernder körperlicher Betätigung
- verstärkte Beteiligung an sportlichen und körperlichen Aktivitäten und an Freiwilligentätigkeit

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit • ist der Vorschlag relevant für die Ziele und Prioritäten der Aktion • beruht der Vorschlag auf einer fundierten und angemessenen Bedarfsanalyse • ist der Vorschlag innovativ • ergänzt der Vorschlag andere von den teilnehmenden Organisationen bereits durchgeführte Initiativen • erbringt der Vorschlag einen Mehrwert auf EU-Ebene durch Ergebnisse, die nicht erzielt werden könnten, wenn die Aktivitäten von einem einzelnen Land durchgeführt würden •
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	Inwieweit • ist der Projektarbeitsplan klar, vollständig und wirksam und sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Weitergabe der Projektergebnisse vor • ist das Projekt kostenwirksam und weist angemessene Mittel für die einzelnen Aktivitäten zu • ist die vorgeschlagene Methodik klar, angemessen und realisierbar • werden relevante Maßnahmen zur Qualitätskontrolle vorgeschlagen, die gewährleisten, dass die Projektdurchführung hochwertig, fristgerecht und unter Einhaltung des finanziellen Rahmens erfolgt • sind digitale Instrumente und Lernmethoden in das Projekt integriert, um die physischen Aktivitäten zu ergänzen und die Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen zu verbessern

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	Inwieweit • weist das Projekt eine angemessene Mischung in Bezug auf das Profil und das Fachwissen der teilnehmenden Organisationen auf, um alle Projektziele erfolgreich zu verwirklichen • verdeutlicht die vorgeschlagene Aufgabenverteilung das Engagement und die aktive Mitwirkung aller teilnehmenden Organisationen • beinhaltet der Vorschlag wirksame Mechanismen zur Koordinierung und Kommunikation der teilnehmenden Organisationen untereinander und mit anderen maßgeblichen Akteuren • Sofern Organisationen aus einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland beteiligt sind, erbringt dies einen wesentlichen Mehrwert für das Projekt.
Wirkung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	Inwieweit • enthält der Projektvorschlag konkrete und logische Schritte zur Integration der Projektergebnisse in die reguläre Arbeit der teilnehmenden Organisationen • hat das Projekt das Potenzial einer positiven Wirkung auf die Teilnehmer und die teilnehmenden Organisationen sowie auf die breitere Gemeinschaft • haben die erwarteten Projektergebnisse das Potenzial einer Nutzung außerhalb der am Projekt teilnehmenden Organisationen während und nach der Projektlaufzeit und auf lokaler, regionaler, nationaler oder europäischer Ebene • beinhaltet der Projektvorschlag angemessene Pläne und Methoden zur Bewertung der Projektergebnisse • enthält der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die Projektergebnisse innerhalb der teilnehmenden Organisationen bekannt zu machen, die Ergebnisse an andere Organisationen und die Öffentlichkeit weiterzugeben und öffentlich auf die Finanzierung durch die Europäische Union hinzuweisen • umfasst der Projektvorschlag konkrete und wirksame Schritte, um die Nachhaltigkeit des Projekts und seine Fähigkeit zu gewährleisten, auch nach Ausschöpfung der EU-Finanzhilfe weiterhin Wirkung zu entfalten und Ergebnisse zu erzielen

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge **mindestens 60 Punkte** erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist: mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Wirkung“ „Qualität der Konzeption und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“. Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst in der Kategorie „Relevanz des Projekts“ und anschließend in der Kategorie „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Die Zuschüsse für gemeinnützige europäische Sportveranstaltungen werden in Form von Pauschalbeträgen gewährt. Die Höhe des festen Pauschalbetrags richtet sich nach der Anzahl der Veranstaltungen und der Anzahl der am Projekt beteiligten Organisationen.

Die Antragsteller wählen zwischen den drei vorab festgelegten Beträgen je nach der Anzahl der Veranstaltungen und der Anzahl der am Projekt beteiligten Organisationen.

Kategorie von Sportveranstaltungen		**Fester Pauschalbetrag**
Europäische lokale Veranstaltungen: Mindestens eine Veranstaltung pro Land.	**Typ I:** zwischen mindestens drei Organisationen aus drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern und höchstens fünf Organisationen aus fünf verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern.	200 000 EUR
	Typ II: mindestens sechs Organisationen aus sechs verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern.	300 000 EUR
Europaweite Veranstaltungen: eine Veranstaltung mit mindestens zehn teilnehmenden Organisationen aus mindestens zehn EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern (einschließlich der antragstellenden Organisation)		450 000 EUR

a) Für die europäische lokale Veranstaltung (Typ I): **200 000 EUR**

Die Vorschläge betreffen Projekte mit mehreren Begünstigten, bei denen alle Kosten von der antragstellenden Organisation und den Partnerorganisationen getragen werden müssen. Die benannten Teilnehmerorganisationen (zwischen drei und fünf) gelten als Mitbegünstigte, und die Veranstaltungen und begleitend dazu organisierte Aktivitäten finden in jedem beteiligten EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland statt.

Die Vorschläge müssen einen Abschnitt speziell zur **Verteilung der Aufgaben und der EU-Finanzhilfe auf die Partner** enthalten. Ebenfalls anzugeben sind der Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Projektaktivitäten und die Frist für die Vorlage der Arbeitsergebnisse des Projekts.

Die Antragsteller müssen die Projektaktivitäten in „**Arbeitspakete**“ aufteilen. Jedes Arbeitspaket muss mit konkreten Zielen verknüpft sein, und die Antragsteller müssen einen Katalog quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Bewertung des Stands der Verwirklichung dieser Ziele festlegen.

b) Für die europäische lokale Veranstaltung (Typ II): **300 000 EUR**

Die Vorschläge betreffen Projekte mit mehreren Begünstigten, bei denen alle Kosten von der antragstellenden Organisation und den Partnerorganisationen getragen werden müssen. Die benannten Teilnehmerorganisationen

(mindestens 6) gelten als Mitbegünstigte, und die Veranstaltungen und begleitend dazu organisierte Aktivitäten finden in jedem beteiligten EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland statt.

Die Vorschläge müssen einen Abschnitt speziell zur **Verteilung der Aufgaben und der EU-Finanzhilfe auf die Partner** enthalten. Ebenfalls anzugeben sind der Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Projektaktivitäten und die Frist für die Vorlage der Arbeitsergebnisse des Projekts.

Die Antragsteller müssen die Projektaktivitäten in „**Arbeitspakete**" aufteilen. Jedes Arbeitspaket muss mit konkreten Zielen verknüpft sein, und die Antragsteller müssen einen Katalog quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Bewertung des Stands der Verwirklichung dieser Ziele festlegen.

c) Für die europaweite Veranstaltung: **450 000 EUR**

Die Vorschläge betreffen Projekte mit einem einzelnen Begünstigten, was bedeutet, dass alle Kosten von der antragstellenden Organisation getragen werden müssen. und die Veranstaltung und begleitend dazu organisierte Aktivitäten in dem EU-Mitgliedstaat oder dem mit Programm assoziierten Drittland der antragstellenden Organisation stattfinden. Vertraglich gesehen gelten diese teilnehmenden Partner nicht als Projektpartner noch als beteiligte Partner und erhalten im Rahmen des Projekts keine Mittel aus dem Programm und können daher im Budget des Vorschlags nicht angegeben werden.

Ebenfalls anzugeben sind der Zeitplan für die Durchführung der einzelnen Projektaktivitäten und die Frist für die Vorlage der Arbeitsergebnisse des Projekts.

Die Antragsteller müssen die Projektaktivitäten in „**Arbeitspakete**" aufteilen. Jedes Arbeitspaket muss mit konkreten Zielen verknüpft sein, und die Antragsteller müssen einen Katalog quantitativer und qualitativer Indikatoren zur Bewertung des Stands der Verwirklichung dieser Ziele festlegen.

Auszahlung der Finanzhilfe

Voraussetzung für die vollständige Auszahlung der Finanzhilfe ist der Abschluss aller Arbeitspakete entsprechend den im Antrag beschriebenen Qualitätskriterien. Falls eines der Arbeitspakete nicht oder nur teilweise abgeschlossen ist oder bei der Qualitätsbewertung als nicht zufriedenstellend bewertet wird, können entsprechende Kürzungen des Finanzhilfebetrags nach Maßgabe der Finanzhilfevereinbarung vorgenommen werden.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

LEITAKTION 3: UNTERSTÜTZUNG DER POLITIKENTWICKLUNG UND DER POLITISCHEN ZUSAMMENARBEIT

Die Leitaktion 3 unterstützt die politische Zusammenarbeit auf Ebene der Europäischen Union und leistet damit einen Beitrag zur Entwicklung neuer politischer Strategien, die auf Ebene der Europäischen Union und auf Systemebene zu Modernisierung und Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport führen können.

Mit den Aktionen im Rahmen dieser Leitaktion werden die nachstehenden Ziele verfolgt:

- Vorbereitung und Unterstützung der Umsetzung der politischen Agenda der EU in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport durch Erleichterung der Verwaltung und Anwendung der offenen Methoden der Koordinierung
- Durchführung von Tests politischer Strategien auf europäischer Ebene unter Federführung hoher öffentlicher Stellen und durch praktische Erprobung politischer Maßnahmen in mehreren Ländern unter Anwendung verlässlicher Evaluierungsmethoden
- Sammlung von Fakten und Wissen über Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, des Jugendbereichs und des Sports auf nationaler und europäischer Ebene, um eine fundierte Politikgestaltung zu erleichtern
- Verbesserung der Transparenz und der Anerkennung von Kompetenzen und Qualifikationen und Erleichterung der Übertragung von Leistungspunkten, um Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu unterstützen und die Validierung nichtformalen und informellen Lernens sowie Konzepte zum Kompetenzmanagement und entsprechende Beratung zu fördern
- Förderung des politischen Dialogs mit Interessenträgern innerhalb und außerhalb der Europäischen Union durch Konferenzen, Veranstaltungen und andere Aktivitäten, an denen politische Entscheidungsträger, Praktiker und sonstige Interessenträger in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport beteiligt sind, um das Bewusstsein für die einschlägigen politischen Agenden der EU zu schärfen und Europa als ausgezeichneten Studien- und Forschungsstandort zu fördern
- Verbesserung der Durchführung des Programms in qualitativer Hinsicht durch Erleichterung des Transfers von Wissen und Verfahren zwischen den nationalen Agenturen und Bereitstellung von Denkfabrik-Ressourcen für die nationalen Agenturen und die Kommission, die die Ausarbeitung von Aktivitäten und Strategien zur Durchführung des Programms in stärkerem Zusammenhang mit politischen Entwicklungen ermöglichen und Instrumente für eine bessere Ausnutzung des Potenzials von Synergien und Komplementaritäten bereitstellen
- Bereitstellung von Möglichkeiten für Menschen in allen Lebensphasen, Lernerfahrungen im Ausland auf ihrem Fachgebiet zu machen, z. B. in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung, neue Technologien und Unternehmen
- Schaffung der Möglichkeit für Erasmus+-Durchführungsstellen, bei der Ausweitung von Erasmus-Projekten Hilfestellung zu leisten, indem Finanzhilfen beantragt werden oder Synergien mit der Unterstützung aus den auf nationaler und regionaler Ebene verwalteten europäischen Struktur- und Investitionsfonds, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation und den Programmen für Migration, Sicherheit, Gerechtigkeit und Stärkung der Bürgerrechte, Gesundheit und Kultur ausgeschöpft werden
- Unterstützung von Veranstaltungen, Kampagnen und anderen Aktivitäten, die die Bürgerinnen und Bürger und Organisationen über das Programm Erasmus+ und die politischen Strategien der Europäischen Union in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport informieren
- Beitrag zur Ermittlung und Verbreitung von bewährten Verfahren und von Erfolgsgeschichten aus den geförderten Projekten, um sie sichtbarer zu machen und auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene auszuweiten

Welche Aktionen werden gefördert?

Nach Maßgabe des Programmleitfadens wird folgende Aktion gefördert:

- Die europäische Jugend vereint

Diese Aktion wird von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) verwaltet.

Die Leitaktion 3 deckt viele weitere Aktionen zur Unterstützung politischer Reformen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ab, die entweder unmittelbar von der Europäischen Kommission oder über spezifische Aufforderungen der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur zur Einreichung von Vorschlägen umgesetzt werden. Diese Projekte werden in die nachstehenden Kategorien unterteilt:

- Unterstützung der europäischen Politikentwicklung
- Unterstützung von EU-Instrumenten und -Maßnahmen zur Förderung der Qualität, Transparenz und Anerkennung von Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen
- politischer Dialog und Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern und internationalen Organisationen
- Maßnahmen, die zur hochwertigen und inklusiven Durchführung des Programms beitragen
- Zusammenarbeit mit anderen EU-Instrumenten und Unterstützung anderer Bereiche der EU-Politik
- Verbreitungs- und Sensibilisierungsaktivitäten

Weitere Informationen über die unterstützten Aktionen finden Sie auf der Website der Europäischen Kommission und der Exekutivagentur.

DIE EUROPÄISCHE JUGEND VEREINT

Projekte der Aktion „Die europäische Jugend vereint“ zielen darauf ab, Netzwerke zur Förderung regionaler Partnerschaften zu schaffen, die in enger Zusammenarbeit mit jungen Menschen aus ganz Europa (EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer) betrieben werden. Die Netzwerke organisieren Austauschaktivitäten, fördern Schulungen (z. B. für Jugendleiter) und ermöglichen es jungen Menschen, selbst gemeinsame Projekte mit physischen und Online-Aktivitäten zu entwickeln.

Die Aktion **„Die europäische Jugend vereint“** besteht aus zwei Teilen (zwei Unteraktionen).

Die **erste Unteraktion** ist an Jugendorganisationen an der Basis gerichtet, die grenzübergreifende Partnerschaften aufbauen wollen, d. h. bestrebt sind, ihren Aktivitäten eine europäische Dimension zu verleihen. Ziel ist es, neue Anträge von Organisationen zu fördern, die auf europäischer Ebene noch nicht fest etabliert sind.

Die **zweite Unteraktion** ist die Aktion der groß angelegten Partnerschaften. Diese ist an Jugendorganisationen gerichtet, die in der Lage sind, in groß angelegten Partnerschaften zusammenzuarbeiten.

ZIELE DER AKTION

Die Projekte der Aktion „Die europäische Jugend vereint“ zielen darauf ab, Netzwerke zur Förderung regionaler Partnerschaften zu schaffen, die es jungen Menschen in ganz Europa ermöglichen, gemeinsame Projekte zu starten, Austauschmaßnahmen zu organisieren und Schulungen (z. B. für Jugendleiter) durch physische und Online-Aktivitäten zu fördern. Die Aktion wird im Rahmen von zwei Losen durchgeführt, die transnationale Partnerschaften für Jugendorganisationen entweder an der Basis oder in groß angelegten Partnerschaften unterstützen, die darauf abzielen, die europäische Dimension ihrer Aktivitäten zu verstärken, u. a. im Hinblick auf ein besseres Zusammenleben nach der Pandemie und die Unterstützung bei der Gestaltung nachhaltiger künftiger Lebensweisen im Einklang mit dem europäischen Grünen Deal und der Initiative Neues Europäisches Bauhaus.

Wichtige thematische Prioritäten für beide Unteraktionen sind die Arbeit mit und die Förderung der EU-Jugendziele und allgemein der EU-Jugendstrategie 2019-2027[248]. Die europäischen Jugendziele schlagen sich auch in den von Präsidentin von der Leyen vorgelegten Politischen Leitlinien für die Kommission nieder.[249] In den Projektvorschlägen können auch die Themen der „Konferenz zur Zukunft Europas“ aufgegriffen werden.

Junge Menschen und Jugendorganisationen sind wichtige Akteure beim Wiederaufbau nach der COVID-19-Pandemie. Jugendnetzwerke sollten sich neben der Bewältigung von Herausforderungen im Zusammenhang mit digitalen Fähigkeiten und einem nachhaltigen grünen Lebensstil auch prüfen, wie sie Solidarität und Integration fördern können und wie die Lebensqualität nach der Pandemie verbessert werden kann[250].

SPEZIFISCHE ZIELE

Mit der Aktion soll konkret Folgendes unterstützt werden:

- Förderung und Entwicklung einer stärker transnational strukturierten Zusammenarbeit – online und offline – zwischen verschiedenen Jugendorganisationen, um Partnerschaften aufzubauen oder zu stärken, deren Schwerpunkt auf Solidarität und der inklusiven demokratischen Teilhabe aller liegt, und zwar vor dem Hintergrund

[248] Entschließung 2018/C 456/01 des Rates, veröffentlicht im Dezember 2018: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:42018Y1218(01)&from=DE
[249] Siehe https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_19_5542
[250] Siehe https://europa.eu/new-european-bauhaus/index_de

der Rückwirkungen auf sozioökonomische Strukturen und im Einklang mit der EU-Jugendstrategie, den EU-Jugendzielen und dem Jugenddialog;

- Umsetzung von EU-Rahmen und -Initiativen wie länderspezifischen Empfehlungen aus dem Europäischen Semester[251], soweit sie den Jugendbereich betreffen;
- Initiativen mit dem Ziel, junge Menschen zur Teilhabe am demokratischen Prozess und an der Gesellschaft durch die Organisation von Schulungen anzuregen, Gemeinsamkeiten junger Europäer herauszustellen und eine Diskussion und Debatte über die Verbundenheit junger Europäer mit der EU, ihren Werten und ihren demokratischen Grundlagen anzustoßen, auch indem sie Gelegenheit erhalten, sich sinnvoll in den Wiederaufbauprozess nach der COVID-19-Krise einzubringen;
- Förderung der Teilhabe unterrepräsentierter Gruppen junger Menschen in der Politik, in Jugendorganisationen und anderen Organisationen der Zivilgesellschaft durch die Einbeziehung gefährdeter und sozioökonomisch benachteiligter Jugendlicher;
- Neue Wege zur Befähigung von Jugendorganisationen bei der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie durch die Unterstützung innovativer Wege der Zusammenarbeit und der Schaffung, Entwicklung und Verwaltung von Netzwerken. Ein Beispiel dafür wäre die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Jugendorganisationen in einem digitalen Kontext durch nichtformale Lernmethoden und Organisationsmodelle, wie alternative Formen des Austauschs und der gegenseitigen Hilfe.
- Die Verstärkung der europäischen Dimension der Aktivitäten von Jugendorganisationen, einschließlich ein besseres Zusammenleben nach der Pandemie, und dazu beitragen, nachhaltige künftige Formen des transnationalen Zusammenlebens zu entwickeln.

AKTIVITÄTEN

Die Aktion richtet sich an (gemeinnützige) NRO und öffentliche Einrichtungen, die Projekte vorschlagen, die in der Lage sind, junge Menschen in Partnerschaften zu mobilisieren, die sich auf verschiedene Länder und Regionen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer erstrecken.

Mobilitätsaktivitäten für junge Menschen sollten eine Schlüsselkomponente der Projekte der Aktion „Die europäische Jugend vereint“ sein. Diese Mobilität sollte grenzüberschreitende Austausch- und nicht-formale oder informelle Ausbildungsmöglichkeiten für junge Menschen aus ganz Europa (Ost, West, Nord und Süd) bieten, die durch Online-Foren vorbereitet und unterstützt werden können, um die Ziele dieser Aktion zu unterstützen. Diese Mobilitätsaktivitäten müssen ganz klar mit den Zielen der Aktion begründet werden.

Alle Aktivitäten sollten dazu beitragen, die Reichweite auf die Jugend auszudehnen und junge Menschen sowohl innerhalb als auch außerhalb von Jugendorganisationen zu erreichen, einschließlich junger Menschen mit geringeren Chancen, um sicherzustellen, dass eine Vielfalt von Stimmen gehört wird.

[251] https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/economic-and-fiscal-policy-coordination/eu-economic-governance-monitoring-prevention-correction/european-semester_de.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG IM RAHMEN DER BASISAKTION „DIE EUROPÄISCHE JUGEND VEREINT“ ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Um für eine Erasmus-Finanzhilfe in Betracht zu kommen, müssen Projektvorschläge für „Die europäische Jugend vereint“ die folgenden Kriterien erfüllen:

Wer ist antragsberechtigt?	Die folgenden Organisationen können im Rahmen beider Unteraktionen als Koordinator und/oder Partner beteiligt sein: - im Jugendbereich tätige NRO (einschließlich europäischer Jugend-NRO) - lokale, regionale oder nationale Behörden Die Organisation stellt den Antrag im Namen aller am Projekt beteiligten Organisationen und muss rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sein.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Jede öffentliche oder private Organisation mit ihren verbundenen Einrichtungen (sofern vorhanden), die mit jungen Menschen außerhalb formaler Lernkontexte arbeitet und in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. Beispiele für solche Organisationen sind: • gemeinnützige Organisationen, Verbände, NRO (einschließlich europäischer Jugend-NRO) • nationale Jugendräte • lokale, regionale oder nationale Behörden • Bildungs- oder Forschungseinrichtungen • Stiftungen Öffentliche oder private kleine, mittlere oder große Unternehmen (einschließlich gemeinwirtschaftlicher Unternehmen) können einbezogen werden. Während sich diese Aktion also in erster Linie an gemeinnützige Organisationen richtet, *können* auch gewinnorientierte Organisationen beteiligt sein, sofern ein klarer Mehrwert für das Projekt nachgewiesen wird.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	**Für die Unteraktion 1:** Mindestens vier Partner aus mindestens vier EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. Mindestens die Hälfte der den Konsortien angehörenden Organisationen sollte in den vorangegangenen zwei Jahren keine EU-Mittel aus dem Programm Erasmus+ im Rahmen von Projekten der Leitaktion 3 – „Die europäische Jugend vereint“ erhalten haben. **Für die Unteraktion 2:** Sie richtet sich an Organisationen, die Projekte vorschlagen, an denen mindestens fünf Partner aus fünf EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern beteiligt sind und die in der Lage sind, junge Menschen in Partnerschaften zu mobilisieren, die verschiedene Länder und Regionen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern abdecken.
Ort der Aktivitäten	Alle Aktivitäten müssen in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern stattfinden.

Projektdauer	24 Monate für die Unteraktionen 1 und 2.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) in Brüssel. Ein und dieselbe Organisation kann bis zur Frist nur einen einzigen Antrag einreichen. Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-YOUTH-2022-YOUTH-TOG-1 Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-YOUTH-2022-YOUTH-TOG-2
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **22. März um 17:00:00 Uhr** (Brüsseler Zeit) einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Ein Projekt der Aktion „Die europäische Jugend vereint“ besteht aus vier Phasen, die bereits vor der Auswahl des Projektvorschlags für die Förderung beginnen, z. B. 1) Projektfindung und -anbahnung; 2) Projektvorbereitung, -konzeption und -planung, 3) Projektdurchführung und Überwachung der Aktivitäten und 4) Projektüberprüfung und Bewertung der Wirkung. Die teilnehmenden Organisationen und die Teilnehmer an den Aktivitäten sollten in allen Phasen eine aktive Rolle spielen und so ihre Lernerfahrung verbessern.

- Findung und Anbahnung: Ermitteln Sie ein Problem, eine Notwendigkeit oder eine Chance, die Sie mit Ihrer Projektidee im Rahmen der Aufforderung thematisieren können; bestimmen Sie die zentralen Aktivitäten und die wichtigsten Ergebnisse, die von dem Projekt erwartet werden können; nennen Sie die maßgeblichen Akteure und potenziellen Partner; formulieren Sie das Ziel bzw. die Ziele des Projekts; stellen Sie sicher, dass sich das Projekt an den strategischen Zielen der teilnehmenden Organisationen orientiert; erstellen sie eine erste Planung, um das Projekt auf den Weg zu bringen, und tragen Sie die für die nächste Phase benötigten Informationen zusammen usw.
- Vorbereitung, Konzeption und Planung: Stecken Sie den Projektumfang und die geeignete Vorgehensweise ab; legen Sie einen Zeitplan für die anfallenden Aufgaben fest; veranschlagen Sie Ihren Ressourcenbedarf, und arbeiten Sie weitere Details des Projekts aus, z. B. eine Bedarfsermittlung; legen Sie solide Ziele und Wirkungsindikatoren fest (spezifisch, messbar, erreichbar, relevant und terminiert); benennen Sie Projekt- und Lernergebnisse; Beschreibung des Arbeitsprogramms, der Aktivitätsformate, der erwarteten Wirkung und des veranschlagten Gesamtbudgets; Erstellung eines Plans für die Projektdurchführung, einschließlich strategischer Aspekte der Projektleitung, Überwachung, Qualitätskontrolle, Berichterstattung und Verbreitung der Ergebnisse; Festlegung der praktischen Modalitäten und Bestätigung der Zielgruppe(n) für die geplanten Aktivitäten; Aufstellung von Vereinbarungen mit Partnern und Abfassung des Vorschlags usw.
- Durchführung und Überwachung der Aktivitäten: Planmäßige Durchführung des Projekts entsprechend den Anforderungen in Bezug auf Berichterstattung und Kommunikation; Überwachung der laufenden Aktivitäten und Bewertung der Projektleistung anhand der Projektplanung Ermittlung und Durchführung von Korrekturmaßnahmen bei Abweichungen von der Planung und zur Behebung von Problemen und Risiken; Ermittlung von Fällen von Nichteinhaltung der festgelegten Qualitätsstandards und Durchführung von Korrekturmaßnahmen usw.

- Überprüfung und Bewertung der Wirkung: Bewertung der Projektleistung anhand der Projektziele und Durchführungspläne; Bewertung der Aktivitäten und ihrer Wirkung auf unterschiedlichen Ebenen, Weitergabe und Nutzung der Projektergebnisse usw.

BEI DER KONZEPTION DES PROJEKTS ZU BERÜCKSICHTIGENDE HORIZONTALE ASPEKTE:

Neben der Erfüllung der formalen Kriterien und dem Abschluss einer nachhaltigen Kooperationsvereinbarung mit allen Projektpartnern können die folgenden Elemente dazu beitragen, die Wirkung und die hochwertige Umsetzung von Projekten im Rahmen von „Die europäische Jugend vereint" in den verschiedenen Projektphasen zu steigern. Die Antragsteller werden aufgefordert, diese Möglichkeiten und Faktoren bei der Gestaltung von Projekten ihres Projekts zu berücksichtigen.

Ökologische Nachhaltigkeit

Die Projekte sollten umweltfreundlich gestaltet werden und grüne Praktiken in alle Aspekte einbeziehen. Die Organisationen und Teilnehmer sollten bei der Konzeption des Projekts einen umweltfreundlichen Ansatz verfolgen, der alle Beteiligten dazu anregt, über Umweltfragen zu diskutieren und mehr darüber zu erfahren, sie zum Nachdenken darüber veranlasst, was auf den verschiedenen Ebenen getan werden kann, und Organisationen und Teilnehmer dabei unterstützt, alternative umweltfreundlichere Wege zur Durchführung der Projektaktivitäten zu finden.

Inklusion und Vielfalt

Mit dem Programm Erasmus+ sollen Chancengleichheit und gleicher Zugang, Inklusion und Fairness bei allen Aktionen gefördert werden. Zur Umsetzung dieser Grundsätze wurde eine Strategie für Inklusion und Vielfalt entwickelt, um mehr Teilnehmer aus einer größeren Vielfalt von Verhältnissen zu erreichen, insbesondere Teilnehmer mit geringeren Chancen, die mit Hindernissen für die Teilnahme an europäischen Projekten konfrontiert sind. Organisationen sollten barrierefreie und inklusive Projektaktivitäten konzipieren, bei denen die Ansichten von Teilnehmern mit geringeren Chancen berücksichtigt und diese Teilnehmer während des gesamten Prozesses in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Als übergeordneter Grundsatz gilt, dass die teilnehmenden Organisationen Strategien verfolgen sollten, um mit jungen Menschen aus unterschiedlichen Verhältnissen an der Basis in Kontakt zu treten. Dies umfasst die Einbeziehung einer vielfältigen Gruppe junger Menschen mit geringeren Chancen, auch aus abgelegenen/ländlichen Gebieten und/oder mit Migrationshintergrund. Daher sollten alle Aktivitäten dazu beitragen, immer breitere Kreise junger Menschen nicht nur zu erreichen, sondern auch aktiv einzubinden und so sicherzustellen, dass eine Vielfalt von Stimmen vertreten ist.

Digitale Dimension

Virtuelle Zusammenarbeit und Experimente mit virtuellen und integrierten Lernangeboten sind für erfolgreiche Projekte von zentraler Bedeutung. Insbesondere wird bei den Projekten nachdrücklich empfohlen, für die Zusammenarbeit vor, während und nach den Projektaktivitäten das Europäische Jugendportal und die EU-Jugendstrategieplattform zu nutzen.

Gemeinsame Werte, zivilgesellschaftliches Engagement und Teilhabe

Die Projekte unterstützen aktiven Bürgersinn und Ethik und fördern die Entwicklung sozialer und interkultureller Kompetenzen, kritisches Denken und Medienkompetenz. Der Schwerpunkt liegt auch darauf, für den Kontext der Europäischen Union zu sensibilisieren und ein entsprechendes Verständnis zu vermitteln.

ERWARTETE WIRKUNG

Die geförderten Projekte sollten belegen, wie sie voraussichtlich zur EU-Jugendpolitik beitragen, indem sie:

- auf den Zielen der EU-Jugendstrategie 2019–2027 aufbauen und konkret aufzeigen, wie sie zu den Prioritäten „Beteiligung, Begegnung, Befähigung“ der Strategie beitragen
- auf den Ergebnissen der europäischen Jugendziele, des Jugenddialogs und anderer Projekte für Jugenddiskussionen und Meinungsumfragen zur Zukunft Europas aufbauen und sie mit der Politikgestaltung auf lokaler/regionaler/nationaler/europäischer Ebene verknüpfen
- auf länderspezifischen Empfehlungen aus dem Europäischen Semester, soweit sie den Jugendbereich betreffen, aufbauen
- die Beteiligung junger Menschen am demokratischen Leben im Hinblick auf eine aktive Bürgerschaft und Auseinandersetzung mit Entscheidungsträgern (Befähigung, neue Kompetenzen, Einbeziehung junger Menschen in die Projektkonzeption usw.) verbessern
- zur Verbesserung der Fähigkeit des an der Basis arbeitenden Jugendsektors beitragen, transnational auf Inklusion, Solidarität und Nachhaltigkeit hinzuarbeiten, wozu auch gehört, das Lernen und die Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen und Entscheidungsträgern auf transnationaler Ebene zu fördern
- bestehende bewährte Verfahren und die bestehende Reichweite über das reguläre Netzwerk/die regulären Netzwerke hinaus ausweiten und dabei auch sinnvollen Gebrauch von digitalen Mitteln machen, um die Verbindung unter allen Umständen, auch in abgelegenen, isolierten oder abgeschlossenen Situationen, aufrechtzuerhalten
- die Ergebnisse effektiv und ansprechend zum einen unter jungen Menschen, die an Jugendorganisationen beteiligt sind, verbreiten, zum anderen unter jungen Menschen, die keinen strukturierten Jugendorganisationen angehören oder aus benachteiligten Verhältnissen kommen, um den Weg für systematischere Partnerschaften zu ebnen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Zweck und EU-Mehrwert:** Mit dem Vorschlag wird ein Projekt eingerichtet und weiterentwickelt, das die für die Jugend relevante Politik auf EU-Ebene, insbesondere die EU-Jugendstrategie 2019–2027, unterstützt. Aus dem Vorschlag ist eindeutig ein durch den transnationalen Charakter und die potenzielle Übertragbarkeit bedingter EU-Mehrwert auf Systemebene ersichtlich. • **Ziele:** Die Ziele des Vorschlags sind relevant für die allgemeinen Ziele der Aktion und mindestens eines ihrer spezifischen Ziele. Zudem sind die Ziele des Vorschlags konkret und klar definiert, erreichbar, messbar, realistisch und terminiert. Sie betreffen Aspekte, die für die teilnehmenden Organisationen von Bedeutung sind und einen klaren Mehrwert für die ausgewählten Zielgruppen erbringen. • **Erfordernisse:** Aus dem Vorschlag ist ersichtlich, dass er auf einer gründlichen Bedarfsermittlung basiert, die so weit wie möglich auf überprüfbaren Fakten und Zahlen, gestützt auf allgemeine und spezifische Daten mit Relevanz für alle im Konsortium vertretenen Länder und Organisationen, beruht. Es wird eine klare Bedarfsanalyse mit Bezug zu den konkreten Gegebenheiten der Antragsteller, Partner und Zielgruppen erwartet. • **Einbindung der Jugend:** Die Partnerschaft lässt erkennen, dass sie bereits ab der Phase der Konzeption jugendbezogener Aktivitäten in der Lage ist, die aktive Einbindung einer vielfältigen jungen Gruppe junger Menschen, etwa aus abgelegenen/ländlichen Gebieten, mit Migrationshintergrund und/oder aus benachteiligten sozialen Verhältnissen, zu sichern.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 30 Punkte)**	• **Planung:** Der Vorschlag ist klar, vollständig und von hoher Qualität und sieht angemessene Phasen für die Vorbereitung, Durchführung, Überwachung und Bewertung des Projekts auf der Grundlage einer fundierten Methodik für Projektmanagement vor. • **Methodik:** Die Durchführung beruht auf einer geeigneten Methodik; die Ziele stehen im Einklang mit den Aktivitäten und sind klar umrissen, und die ermittelten Probleme, Bedürfnisse und Lösungen sind logisch miteinander verknüpft; der Arbeitsplan ist kohärent und konkret; durch geeignete Qualitätskontrollmaßnahmen und -indikatoren wird sichergestellt, dass das Projekt ordnungsgemäß und mit der nötigen Qualität, innerhalb des vorgegebenen Projektumfangs, fristgerecht sowie im Rahmen des Budgets durchgeführt wird; es wurden konkrete und geeignete Risikomanagement- und Notfallpläne aufgestellt. • **Kostenwirksamkeit:** Das vorgeschlagene Budget ist kohärent, hinreichend detailliert, für die Durchführung des Projekts geeignet und so konzipiert, dass es ein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis bietet. Die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen entsprechen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen. Das Budget orientiert sich an den Bedürfnissen von Basisorganisationen und schutzbedürftigen jungen Menschen und fördert so ihre Einbeziehung in das Programm Erasmus+.

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Zusammensetzung:** An der Partnerschaft sind Organisationen beteiligt, die einander ergänzen und eine angemessene Mischung darstellen, was das Profil sowie die Kompetenzen, Erfahrungen, Fachkenntnisse und Managementunterstützung betrifft, die für die Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind; der Mehrwert der Beteiligung gewinnorientierter Organisationen am Konsortium (sofern zutreffend) wird eindeutig nachgewiesen. • **Geografische Zusammensetzung:** Die Partnerschaft lässt die Fähigkeit erkennen, durch ihre geografische Zusammensetzung die wirtschaftliche, soziale und/oder kulturelle Vielfalt Europas abzubilden (d. h. in ganz Europa östliche, westliche, nördliche und südliche Gebiete zu erfassen) und so eine wahrlich gesamteuropäische Zusammenarbeit zu gewährleisten. • **Entwicklung lokaler NRO:** Die Partnerschaft ist in der Lage, die Kapazitäten und das Wissen lokaler, auf europäischer Ebene noch nicht fest etablierter NRO auszubauen, um eine verbesserte Peer-to-Peer-Zusammenarbeit zwischen NRO in ganz Europa herbeizuführen. • **Engagement und Aufgaben:** Die Zuständigkeiten und Aufgaben sind in der Partnerschaft klar und angemessen verteilt; der Koordinator zeichnet sich durch eine hohe Qualität seines Managements und das Potenzial für die Koordinierung transnationaler Netzwerke sowie Führungsfähigkeit in einer komplexen Umgebung aus. • **Kooperationsvereinbarungen:** Die vorgeschlagenen Lenkungsmechanismen stellen eine wirksame Abstimmung, Entscheidungsfindung, Kommunikation und Konfliktlösung der teilnehmenden Organisationen, der Teilnehmer und sonstiger maßgeblicher Interessenträger sicher. • **Einbindung der Jugend:** Junge Menschen werden in alle Phasen der Projektdurchführung angemessen einbezogen, und die Inklusion junger Menschen wird in allen Phasen und auf allen Ebenen des Projekts thematisiert, indem sie mit einer befähigenden Rolle und/oder konkreten Strategien zur Sicherstellung ihrer vielfältigen Beteiligung ausgestattet werden.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 20 Punkte)**	• **Wirkung:** Das Projekt entfaltet potenziell eine hohe Wirkung in Bezug auf die Teilnehmer und Partnerorganisationen – insbesondere im Hinblick darauf, den Fokus der Basisorganisationen, der bislang auf nationalen, regionalen oder lokalen Aktivitäten ohne grenzüberschreitenden Charakter lag, zu erweitern, und zwar durch die Verstärkung oder Weiterentwicklung der Aktivitäten auf EU-Ebene während und nach der Projektlaufzeit, sowie auf den Jugendbereich insgesamt. Die erwarteten Ergebnisse lassen erkennen, dass der Antragsteller und die Partner die Werte der Europäischen Union, insbesondere im Hinblick auf die Unionsbürgerschaft, verstehen und in der Lage sind, sie zu vermitteln. • **Verbreitung:** Der Vorschlag lässt die Fähigkeit erkennen, Jugendarbeit zu betreiben und eine effektive Kommunikation über die Probleme und Lösungen der von der Partnerschaft vertretenen Gemeinschaften mit einem breiteren globalen Publikum zu führen; insbesondere beinhaltet der Vorschlag einen soliden Plan für die Kommunikation und Verbreitung der Ergebnisse und sieht geeignete Zielvorgaben und Aktivitäten und eine angemessene Aufgabenverteilung zwischen den Partnern sowie einschlägige Zeitpläne, Instrumente und Kanäle vor, damit die Ergebnisse wirksam und zum Nutzen von politischen Entscheidungsträgern verbreitet werden und den Endnutzern während und nach der Laufzeit des Projekts zugänglich sind. • **Nachhaltigkeit:** Aus dem Vorschlag ist klar ersichtlich, wie die Ergebnisse des Projekts zu Veränderungen im Jugendbereich auf Systemebene sowohl während als auch nach der Projektlaufzeit beitragen könnten und welch hohes Potenzial sie dafür aufweisen, eine langfristige Zusammenarbeit auf EU-Ebene zu fördern und/oder Impulse für neue jugendpolitische Strategien und Initiativen in der EU zu setzen.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Anträge mindestens **60 Punkte** erreichen, wobei auch die erforderliche Mindestpunktzahl für eine weitere Prüfung für jedes der vier Gewährungskriterien zu berücksichtigen ist (d. h. mindestens 15 Punkte in den Kategorien „Relevanz des Projekts“ und „Qualität der Projektkonzeption und -durchführung“ und 10 Punkte in den Kategorien „Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen“ und „Wirkung“). Im Fall von Ermessensentscheidungen erhalten die Anträge Priorität, die zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz“ und anschließend für das Kriterium „Wirkung“ die höchste Punktzahl erzielen.

Generell – und innerhalb der Beschränkungen bestehender nationaler und europäischer Rechtsrahmen – sind die Ergebnisse als **freie Lehr- und Lernmaterialien** (OER) zugänglich zu machen und auf einschlägigen Plattformen der jeweiligen Berufs- oder Branchenverbände oder der zuständigen Behörden zur Verfügung zu stellen. Im Vorschlag sollte erläutert werden, wie die erstellten Daten, Materialien, audiovisuellen Medien und Aktivitäten auf sozialen Medien über freie Lizenzen ohne unverhältnismäßige Einschränkungen kostenlos zugänglich gemacht und beworben werden.

FRISTEN UND VORLÄUFIGER ZEITPLAN FÜR DIE BEWERTUNG UND DIE FINANZHILFEVEREINBARUNGEN

Phasen	Datum und Uhrzeit bzw. vorgesehener Zeitraum
Frist für die Einreichung von Anträgen	22. März - 17:00 (Brüsseler Zeit)
Bewertungszeitraum	April – September 2022
Benachrichtigung der Antragsteller	September 2022
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung	Oktober – Dezember 2022
Beginn der Maßnahme	1.1.2023 bis 31.3.2023

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

UNTERAKTION 1 DIE MAXIMALE EU-FINANZHILFE PRO PROJEKT BETRÄGT 150 000 EUR.

UNTERAKTION 2 Die Mindestfinanzhilfe pro Projekt beträgt 150 000 EUR und die maximale Finanzhilfe 500 000 EUR.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Die Antragsteller müssen in ihrem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vornehmen, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die beschriebenen Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

JEAN-MONNET-AKTIONEN

Die Jean-Monnet-Aktionen bieten Möglichkeiten im Bereich der Hochschulbildung sowie in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung. Die Jean-Monnet-Aktionen tragen zur Verbreitung von Wissen über Integrationsfragen in der Europäischen Union bei. Folgende Aktionen werden unterstützt:

- **Jean-Monnet-Aktionen im Bereich der Hochschulbildung**
- **Jean-Monnet-Aktionen in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung**
- **Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor** und **anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung)**

Diese Aktionen werden von der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) durchgeführt.

JEAN-MONNET-AKTIONEN IM BEREICH DER HOCHSCHULBILDUNG

Die Jean-Monnet-Aktionen im Bereich der Hochschulbildung unterstützen **Lehre und Forschung** im Bereich EU-Studien weltweit.

Unter EU-Studien ist die Betrachtung der Gesamtsituation Europas mit besonderem Schwerpunkt auf der EU-Dimension aus einer internen wie auch globalen Perspektive zu verstehen.

Der Umfang der EU-Studien kann unterschiedlich sein, solange der EU-Blickwinkel untersucht wird.

EU-Studien sollten eine aktive Unionsbürgerschaft und europäische Werte fördern und sich mit der Rolle der EU in einer globalisierten Welt auseinandersetzen, indem sie eine größere Sensibilität für die Belange der EU schaffen und künftiges Engagement sowie den Dialog zwischen Völkern und Kulturen fördern.

Die Jean-Monnet-Aktionen verfolgen außerdem den Zweck, als Träger der Public Diplomacy in Drittländern zu fungieren und somit die Werte der EU zu fördern und die Sichtbarkeit der Grundsätze und der Ziele der EU zu vergrößern.

Die Ziele und Kriterien für Anträge für die Aktion „Lehre und Forschung“ sind nachstehend beschrieben.

LEHRE UND FORSCHUNG

ZIELE DER AKTIONEN

Die Jean-Monnet-Aktionen „Lehre und Forschung“ sollen

- Exzellenz in Lehre und Forschung im Bereich der Studien der Europäischen Union weltweit fördern
- den Dialog zwischen der akademischen Welt und der Gesellschaft, einschließlich der politischen Entscheidungsträger auf lokaler und staatlicher Ebene, Beamten, Akteuren der Zivilgesellschaft und Vertretern der verschiedenen Bildungsebenen und der Medien fördern
- Wissen und Einblicke schaffen, die einen Beitrag zur Politikgestaltung in der EU leisten und die Rolle der EU in Europa und in einer globalisierten Welt stärken
- sich an breitere Kreise wenden und das Wissen über die EU in der Gesellschaft allgemein (jenseits von Wissenschaft und Fachpublikum) verbreiten, um die EU der Öffentlichkeit näherzubringen

Mit den Aktionen wird außerdem bezweckt, als Träger der Public Diplomacy in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern zu fungieren und somit die Werte der EU zu fördern und die Sichtbarkeit der tatsächlichen Grundsätze und der Ziele der EU zu vergrößern.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die Jean-Monnet-Aktion „Lehre und Forschung“ kann in folgender Form stattfinden: **Module, Lehrstühle und Exzellenzzentren**

- **Module** sind kurze Lehrprogramme oder Kurse im Bereich EU-Studien, die an einer Hochschuleinrichtung angeboten werden. Jedes Modul umfasst eine dreijährige Lehrtätigkeit von mindestens 40 Stunden pro akademisches Jahr. Die Module können sich auf ein bestimmtes Teilgebiet des Bereichs EU-Studien konzentrieren oder multidisziplinär angelegt sein und daher die Mitarbeit mehrerer Hochschullehrkräfte und Experten erfordern. Sie können auch in Form von kurzen Fachkursen oder Sommerprogrammen durchgeführt werden.
- **Lehrstühle** sind eine dreijährige Lehrtätigkeit von Hochschulprofessoren mit einer Spezialisierung in EU-Studien (wie oben beschrieben). Ein Jean-Monnet-Lehrstuhl ist immer an einen Professor gebunden, dessen Lehrtätigkeit mindestens 90 Stunden pro akademisches Jahr betragen muss. Dem Lehrstuhl kann auch ein Team zur Seite gestellt werden, das seine Aktivitäten unterstützt und verstärkt, darunter die Erteilung zusätzlicher Unterrichtsstunden.
- **Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren** fungieren als Forschungs- und Wissenszentren im Zusammenhang mit EU-Themen. Sie sollten das Wissen und die Kompetenz hochrangiger Experten dahin gehend bündeln, Synergien zwischen den verschiedenen Disziplinen und Ressourcen im Bereich EU-Studien (wie oben beschrieben) zu schaffen sowie gemeinsame transnationale Aktivitäten zu erarbeiten, und gewährleisten zudem Offenheit gegenüber der Zivilgesellschaft. Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren tragen erheblich dazu bei, Studierende aus normalerweise nicht mit EU-Themen befassten Fakultäten sowie politische Entscheidungsträger, Beamte, Organisationen der Zivilgesellschaft und die breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Begünstigte von Jean-Monnet-Aktionen (Module und Lehrstuhlinhaber sowie Teilnehmer von Spitzenforschungszentren) sind aufgefordert, Aktivitäten und Veranstaltungen zu organisieren, die Offenheit gegenüber politischen Entscheidungsträgern, Beamten, der Zivilgesellschaft und der breiten Öffentlichkeit gewährleisten.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER JEAN-MONNET-AKTION „LEHRE UND FORSCHUNG“ ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Die folgenden Förderkriterien gelten für **Jean-Monnet-Module**:

Wer ist antragsberechtigt?	Jede Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. Einzelpersonen können die Förderung nicht direkt beantragen.

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Hochschuleinrichtungen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind, **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. Hochschuleinrichtungen, die in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Eine Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.
Projektdauer	3 Jahre. Ein Jean-Monnet-Modul muss mindestens 40 Stunden Lehrtätigkeit pro akademisches Jahr im Bereich EU-Studien (wie vorstehend beschrieben) an der antragstellenden Hochschuleinrichtung umfassen. Zu dieser Lehrtätigkeit werden die Stunden gerechnet, die in Vorlesungen, Seminaren und Tutorien sowohl in unmittelbarem Kontakt mit den Studierenden verbracht werden als auch im Rahmen von Fernunterricht, jedoch umfassen sie nicht Einzelunterricht und/oder Beaufsichtigung. Sommerkurse sind förderfähig.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2022-MODULE
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **1. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) einreichen.**

Die folgenden Förderkriterien gelten für **Jean-Monnet-Lehrstühle**:

Wer ist antragsberechtigt?	Jede Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. Einzelpersonen können die Förderung nicht direkt beantragen.

Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Hochschuleinrichtungen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind, **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. Hochschuleinrichtungen, die in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Die Hochschuleinrichtungen sind letztendlich für die von ihnen gestellten Anträge verantwortlich. Sie sind verpflichtet, die Aktivitäten eines Jean-Monnet-Lehrstuhls während der gesamten Laufzeit des jeweiligen Projekts aufrechtzuerhalten. Falls die Einrichtung den Inhaber eines Lehrstuhls ersetzen muss, ist der Exekutivagentur ein schriftlicher Antrag zur Genehmigung zu übermitteln. Darüber hinaus muss der neue vorgeschlagene Lehrstuhlinhaber über eine gleichwertige Spezialisierung im Bereich EU-Studien verfügen.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Eine Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. Inhaber von Jean-Monnet-Lehrstühlen müssen zum festen Lehrpersonal der antragstellenden Einrichtung gehören. Ein Jean-Monnet-Lehrstuhl ist immer an einen Professor, den Lehrstuhlinhaber, gebunden, der die alleinige Verantwortung dafür trägt, eine Lehrtätigkeit von mindestens 90 Stunden pro akademisches Jahr zu erbringen. Dem Lehrstuhl kann auch ein Team zur Seite gestellt werden, das seine Aktivitäten unterstützt.
Projektdauer	3 Jahre. Eine Lehrtätigkeit des Lehrstuhlinhabers im Umfang von mindestens 90 Stunden pro akademisches Jahr im Bereich EU-Studien (wie vorstehend beschrieben) an der antragstellenden Hochschuleinrichtung. Zu dieser Lehrtätigkeit werden die Stunden gerechnet, die in Vorlesungen, Seminaren und Tutorien sowohl in unmittelbarem Kontakt mit den Studierenden verbracht werden als auch im Rahmen von Fernunterricht, jedoch umfassen sie nicht Einzelunterricht und/oder Beaufsichtigung.
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2022-CHAIR.
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **1. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Die folgenden Förderkriterien gelten für **Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren**:

Wer ist antragsberechtigt?	Eine Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. Einzelpersonen können die Förderung nicht direkt beantragen. In jeder teilnehmenden Hochschuleinrichtung wird nur jeweils ein Jean-Monnet-Spitzenforschungszentrum unterstützt. Die Gastgebereinrichtung koordiniert die Aktivitäten für eine oder mehrere Fakultäten/Abteilungen.
Welche Arten von Organisationen können an dem Projekt teilnehmen?	Hochschuleinrichtungen, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig sind. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. Hochschuleinrichtungen, die in EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind, müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Eine Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt.
Projektdauer	3 Jahre
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2022-COE
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **1. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die folgenden Gewährungskriterien gelten für **Jean-Monnet-Module:**

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktion: • betrifft EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • fördert den Dialog zwischen der akademischen Welt und der Gesellschaft, einschließlich der politischen Entscheidungsträger auf lokaler und staatlicher Ebene, Beamten, Akteure der Zivilgesellschaft und Vertretern der verschiedenen Bildungsebenen und der Medien • vermittelt Kenntnisse und Einblicke, die einen Beitrag zur Politikgestaltung in der EU leisten und die Rolle der EU in einer globalisierten Welt stärken können • beinhaltet eine aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, die das Wissen über EU-Themen in der Gesellschaft allgemein (jenseits von Wissenschaft und Fachpublikum) verbreitet und die EU der Öffentlichkeit näherbringt Inwieweit erreicht der Vorschlag die wichtigsten Zielgruppen: • Studierende im Fach EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • Studierende, die nicht zwangsläufig mit EU-Studien in Kontakt kommen (in anderen Bereichen als dem juristischen, wirtschaftlichen und politikwissenschaftlichen) • für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer, das Potenzial der EU im Bereich der Public Diplomacy zu verbessern.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung
 	
(Höchstpunktzahl 25 Punkte)
	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit des Projekts selbst und Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Methode
	• Inwieweit ist das Arbeitsprogramm
	  ○ in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Phasen der Vorbereitung, Durchführung, Bewertung, Nachbereitung und Verbreitung dargestellt
	  ○ lässt es Übereinstimmung mit den Projektzielen und -aktivitäten erkennen
	• Überwachungs- und Bewertungsstrategie

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Kompetenzniveau und Mehrwert des Teams: Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der wichtigsten an den vorgeschlagenen Aktivitäten beteiligten Angehörigen des Personals (im akademischen und gegebenenfalls im nichtakademischen Bereich) in Bezug auf EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) und in Bezug auf das spezifische Thema, auf das sich der Vorschlag bezieht

Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	➢ Erwartete Wirkung des Projekts durch einen anhaltenden Effekt • für die Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, • für die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, o für verbesserte oder innovative Lehrpläne, o für bessere Möglichkeiten zur Gewinnung hervorragender Studierender, o für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern, o für die verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für Forschung und Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung, o für eine bessere Befähigung für Lehr- und Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen, • für andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind. ➢ Verbreitung und Kommunikation: • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus: o weitreichende Bekanntmachung, o Sensibilisierung für die Projekte und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen, o Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb der Hochschulen, o Übertragbarkeit und Umsetzbarkeit in neue politische Maßnahmen und verbesserte Praxis. • Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum: o Medienpräsenz (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.), o Veranstaltungen. ➢ Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen zu demselben Thema wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

Die folgenden Gewährungskriterien gelten für **Jean-Monnet-Lehrstühle**:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktion: • fördert den Dialog zwischen der akademischen Welt und der Gesellschaft, einschließlich der politischen Entscheidungsträger auf lokaler und staatlicher Ebene, Beamten, Akteure der Zivilgesellschaft und Vertretern der verschiedenen Bildungsebenen und der Medien • vermittelt Kenntnisse und Einblicke, die einen Beitrag zur Politikgestaltung in der EU leisten und die Rolle der EU in einer globalisierten Welt stärken können • beinhaltet eine aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, die das Wissen über EU-Themen in der Gesellschaft allgemein (jenseits von Wissenschaft und Fachpublikum) verbreitet und die EU der Öffentlichkeit näherbringt Inwieweit erreicht der Vorschlag die wichtigsten Zielgruppen: • Studierende im Fach EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • Studierende, die nicht zwangsläufig mit EU-Studien in Kontakt kommen (in anderen Bereichen als dem juristischen, wirtschaftlichen und politikwissenschaftlichen), • für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer, das Potenzial der EU im Bereich der Public Diplomacy zu verbessern.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung
 	
(Höchstpunktzahl 25 Punkte)
	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit des Projekts selbst und Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Methode.
	• Management: Inwieweit ist das Arbeitsprogramm
	  ○ in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Phasen der Vorbereitung, Durchführung, Bewertung, Nachbereitung und Verbreitung dargestellt,
	  ○ geeignet, Übereinstimmung mit den Projektzielen und -aktivitäten erkennen zu lassen.
	• Überwachungs- und Bewertungsstrategie

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Ausgezeichnetes Profil und Fachwissen des Lehrstuhlinhabers in EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse des Lehrstuhlinhabers und der wichtigsten an den vorgeschlagenen Projektaktivitäten beteiligten Angehörigen des Personals sowohl in Bezug auf EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) als auch in Bezug auf die spezifischen Themen, auf die sich der Vorschlag bezieht. • Nachweis der Erfahrung in der Forschung zu EU-Themen.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	➢ Erwartete Wirkung des Projekts durch einen anhaltenden Effekt • für die Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, • für die Studierenden und Lernenden, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt: o für verbesserte oder innovative Lehrpläne, o für bessere Möglichkeiten zur Gewinnung hervorragender Studierender, o für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern, o für die verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für Forschung und Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung, o für eine bessere Befähigung für Lehr- und Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen, • für andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind. ➢ Verbreitung und Kommunikation: • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus: o weitreichende Bekanntmachung, o Sensibilisierung für die Projekte und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen, o Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb der Hochschulen, o Übertragbarkeit und Umsetzbarkeit in neue politische Maßnahmen und verbesserte Praxis. • Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum: o Medienpräsenz (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.) o Veranstaltungen. ➢ Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen zu demselben Thema wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

Die folgenden Gewährungskriterien gelten für **<u>Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren</u>**:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktivitäten: • betrifft EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) • fördert den Dialog zwischen der akademischen Welt und der Gesellschaft, einschließlich der politischen Entscheidungsträger auf lokaler und staatlicher Ebene, Beamten, Akteure der Zivilgesellschaft und Vertretern der verschiedenen Bildungsebenen und der Medien • vermittelt Kenntnisse und Einblicke, die einen Beitrag zur Politikgestaltung in der EU leisten und die Rolle der EU in einer globalisierten Welt stärken können • beinhaltet eine aktive Öffentlichkeits- und Aufklärungsarbeit, die das Wissen über EU-Themen in der Gesellschaft allgemein (jenseits von Wissenschaft und Fachpublikum) verbreitet und die EU der Öffentlichkeit näherbringt Inwieweit erreicht der Vorschlag mehr Zielgruppen: • Begünstigte mit dem Fachwissen des vorgeschlagenen Zentrums, • Einbeziehung von Fakultäten/Abteilungen, die keine EU-spezifischen Studien betreiben, • für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer, das Potenzial der EU im Bereich der Public Diplomacy zu verbessern.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung
 	
(Höchstpunktzahl 25 Punkte)
	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit des Projekts selbst und Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Methode.
	• Inwieweit ist das Arbeitsprogramm
	  ○ in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Bewertungs-, Nachbereitungs- und Verbreitungsphase dargestellt,
	  ○ so gestaltet, dass es Übereinstimmung mit den Projektzielen und -aktivitäten erkennen lässt,
	• Inwieweit entsprechen die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen
	• Überwachungs- und Bewertungsstrategie

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Qualität und Mehrwert der Teilnehmer im Zentrum. • Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der wichtigsten an den vorgeschlagenen Projektaktivitäten beteiligten Angehörigen des Personals sowohl in Bezug auf EU-Studien als auch in Bezug auf das spezifische Thema, auf das sich der Vorschlag bezieht. • Kooperationsvereinbarungen innerhalb der Hochschuleinrichtung und Verteilung der Funktionen. • Engagement der Einrichtung für die Entwicklung und Aufrechterhaltung des Zentrums.

Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	➢ Erwartete Wirkung des Projekts durch einen anhaltenden Effekt • für die Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, • für die Fakultäten/Abteilungen, denen die Jean-Monnet-Aktion zugutekommt, o für verbesserte oder innovative Inhalte, Entwicklung neuer Blickwinkel für spezifische Forschung, o für bessere Möglichkeiten zur Gewinnung hervorragender Studierender und Wissenschaftler, o für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern aus anderen Ländern und verstärkte Fähigkeit, mit diesen in Kontakt zu treten, o für die verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für Forschung und Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung, o für eine bessere Befähigung für Lehr- und Forschungstätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen, • für andere Organisationen und Personen, die auf lokaler, regionaler, nationaler und/oder europäischer Ebene daran beteiligt sind. ➢ Verbreitung und Kommunikation: • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus: o weitreichende Bekanntmachung, o Sensibilisierung für die Projekte und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen, o Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb der Hochschulen, o Übertragbarkeit und Umsetzbarkeit in neue politische Maßnahmen und verbesserte Praxis. • Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum: o Medienpräsenz (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.), o Veranstaltungen. ➢ Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen zu demselben Thema wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

GEOGRAFISCHE ZIELGEBIETE

Die Instrumente für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU tragen zu dieser Aktion bei. Das zur Verfügung stehende Budget wird zwischen unterschiedlichen Regionen aufgeteilt, wobei das Budget jedes Envelopes unterschiedlich ist. Weiterführende Informationen zu den verfügbaren Budgets der Envelopes werden auf dem Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) veröffentlicht.

Für diese Aktion werden die folgenden geografischen Zielgebiete festgelegt:

In Zentralasien: Maximal 75 % der Mittel können für Hocheinkommensländer in dieser Region, 12 % für China und 11 % für Indien bereitgestellt werden;
Für Subsahara-Afrika: Den am wenigsten entwickelten Ländern wird Vorrang eingeräumt; ein besonderes Augenmerk wird auch auf die prioritären Migrationsländer und auf regionale Projekte gelegt, an denen Hochschuleinrichtungen aus mehreren Ländern beteiligt sind. Kein Land kann mehr als 8 % der für die Region vorgesehenen Mittel erhalten.

ERWARTETE WIRKUNG

QUANTITATIV

Erhöhung der Zahl der Hochschuleinrichtungen, die die EU-Dimension in den von ihnen abgedeckten Fachgebieten verstärken.

Erhöhung der Zahl von EU-Themen, die in der Lehre und Forschung von Fakultäten/Abteilungen eingeführt werden, in denen der EU-Blickwinkel in der Regel nicht betrachtet wird – über die Fächer hinaus, die in der Regel für ihren EU-Bezug bekannt sind.

QUALITATIV

Was die unmittelbar an den Aktionen beteiligten Teilnehmer betrifft, so werden die Jean-Monnet-Aktionen „Lehre und Forschung“ sowohl für Studierende als auch für Forscher/Hochschullehrkräfte einen positiven und anhaltenden Effekt haben und:

- die Demokratie und das Gefühl der Zugehörigkeit zu einem gemeinsamen Raum fördern; das Ausmaß des gestiegenen Interesses der jungen Menschen an der europäischen Politik könnte durch spezifische Erhebungen bewertet werden
- ein gesteigertes Interesse an der Vertiefung des Wissens über die EU-spezifische Politik hervorrufen, was möglicherweise zu einer aktiveren Beteiligung an Aktivitäten der EU und dem öffentlichen Dienst führt
- mehr Möglichkeiten für junge Forscher eröffnen, ihre beruflichen Kompetenzen zu verbessern und ihre Karriere anzukurbeln

In Bezug auf die teilnehmenden Organisationen wird der Jean-Monnet-Aktionsbereich „Lehre und Forschung“ eine neue Dynamik fördern:

- Ausbau der Kapazitäten der Hochschuleinrichtungen für die Vermittlung von EU-Themen
- Gewinnung von mehr und neuen Lernenden und Lehrkräften, die daran interessiert sind, Wissen über die Europäische Union zu erwerben
- Einrichtung strukturierter Zentren, die spezifisches Wissen und fortschrittliche Forschung über die Europäische Union auf hohem Niveau für Fakultäten/Abteilungen mit Unterstützungsbedarf bereitstellen

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Die **maximale EU-Finanzhilfe** pro Projekt beläuft sich auf folgende Beträge:

- Jean-Monnet-Module: **30 000 EUR**
- Jean-Monnet-Lehrstühle: **50 000 EUR**
- Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren: **100 000 EUR**

Die Pauschalbeiträge decken Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung, Übersetzung) ab.

Jean-Monnet-Module und -Lehrstühle

Die Antragsteller müssen im Antrag den vorab festgelegten einmaligen Pauschalbeitrag entsprechend den nachstehenden Tabellen beantragen. In den nachstehenden Tabellen wird der Gesamtpauschalbetrag pro Land angegeben, der der Gesamtzahl der Unterrichtsstunden entspricht. Bei den Beträgen in der Tabelle handelt es sich um den endgültigen EU-Zuschuss, da der Kofinanzierungssatz in Höhe von 75 % bereits berücksichtigt wurde.

a.1) Für Jean-Monnet-Module für EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer

Land/Unterrichtsstunden während des Dreijahreszeitraums (mindestens 40h/Jahr)	**Bulgarien, Rumänien, Nordmazedonien, Liechtenstein, Serbien**	**Türkei, Kroatien, Lettland**	**Ungarn, Polen, Litauen, Tschechien, Estland, Slowakei**	**Portugal, Griechenland, Slowenien, Malta**	**Zypern, Island, Spanien, Italien**	**Irland, Frankreich, Finnland**	**Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Norwegen**
120–150	11 500 €	13 500 €	15 000 €	19 000 €	22 000 €	26 000 €	28 000 €
151–180	14 500 €	16 500 €	18 500 €	23 000 €	27 500 €	30 000 €	30 000 €
181–210	16 500 €	19 500 €	22 000 €	27 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
211–240	19 000 €	22 500 €	25 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
241–270	21 500 €	25 500 €	29 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
271–300	24 000 €	28 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
301–330	26 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
331–360	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €

a.2) Jean-Monnet-Module für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer

Land/Unterrichts-stunden während des Dreijahres-zeitraums (mindestens 40h/Jahr)	**Chile, St. Kitts und Nevis, Mexiko, Libyen, Antigua und Barbuda, Barbados, andere Länder**	**Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands, Bahrain, Trinidad und Tobago**	**Saudi-Arabien, Seychellen, Äquatorial-guinea, Oman, Israel**	**Republik Korea, Neuseeland**	**Japan, Vereinigtes Königreich**	**Australien, Brunei, Kanada, Hongkong, Kuwait, Katar, Singapur, Schweiz, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika**
120–150	11 500 €	15 000 €	19 000 €	22 000 €	26 000 €	28 000 €
151–180	14 000 €	18 500 €	23 000 €	27 500 €	30 000 €	30 000 €
181–210	16 500 €	22 000 €	27 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
211–240	19 000 €	25 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
241–270	21 500 €	29 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
271–300	24 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
301–330	26 500 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €
331–360	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €	30 000 €

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

b.1) Jean-Monnet-Lehrstühle für EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer

Land/Unter-richtsstunden während des Dreijahres-zeitraums (mindestens 90 h/Jahr)	Bulgarien, Rumänien, Nord-mazedonien, Liechtenstein, Serbien	Türkei, Kroatien, Lettland	Ungarn, Polen, Litauen, Tschechien, Estland, Slowakei	Portugal, Griechen-land, Slowenien, Malta	Zypern, Island, Spanien, Italien	Irland, Frank-reich, Finnland	Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Norwegen
270–300	18 000 €	19 000 €	25 000 €	31 000 €	37 000 €	43 000 €	47 000 €
301–330	20 000 €	21 000 €	28 000 €	34 000 €	41 000 €	47 000 €	50 000 €
331–360	22 000 €	23 000 €	31 000 €	37 000 €	45 000 €	50 000 €	50 000 €
361–390	24 000 €	25 000 €	34 000 €	40 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €
391–420	26 000 €	27 000 €	37 000 €	43 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
421–450	28 000 €	29 000 €	40 000 €	46 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
451–480	30 000 €	31 000 €	43 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
481–510	32 000 €	33 000 €	46 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
511–540	34 000 €	35 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
541–570	36 000 €	37 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
571–600	38 000 €	39 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
601–630	40 000 €	41 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
631–660	42 000 €	43 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
661–690	44 000 €	45 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
691–720	46 000 €	47 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
721–750	48 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
>750	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €

b.2) Jean-Monnet-Lehrstuhl für nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer

Land/Unter-richtsstunden während des Dreijahres-zeitraums (mindestens 90 h/Jahr)	**Chile, St. Kitts und Nevis, Mexiko, Libyen, Antigua und Barbuda, Barbados, andere Länder**	**Völkerrechtlich anerkanntes Hoheitsgebiet Russlands, Bahrain, Trinidad und Tobago**	**Saudi-Arabien, Seychellen, Äquatorial-guinea, Oman, Israel**	**Republik Korea, Neuseeland**	**Japan, Vereinigtes Königreich**	**Australien, Brunei, Kanada, Hongkong, Kuwait, Katar, Singapur, Schweiz, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Staaten von Amerika**
270–300	21 000 €	24 000 €	31 000 €	37 000 €	43 000 €	47 000 €
301–330	23 000 €	27 000 €	34 000 €	41 000 €	47 000 €	50 000 €
331–360	25 000 €	30 000 €	37 000 €	45 000 €	50 000 €	50 000 €
361–390	27 000 €	33 000 €	40 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €
391–420	29 000 €	36 000 €	43 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
421–450	31 000 €	39 000 €	46 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
451–480	33 000 €	42 000 €	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
481–510	35 000 €	45 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
511–540	37 000 €	48 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
541–570	39 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
571–600	41 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
601–630	43 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
631–660	45 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
661–690	47 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
691–720	49 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
721–750	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €
>750	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €	50 000 €

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

a) Jean-Monnet-Spitzenforschungszentren

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Der Höchstzuschuss der EU pro Projekt beläuft sich auf 100 000 EUR.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Die Antragsteller müssen in ihrem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vornehmen, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket ersichtlich ist.

d) Die Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

JEAN-MONNET-AKTIONEN IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Die Vermittlung der Ziele und der Funktionsweise der Europäischen Union ist ein wichtiger Bestandteil der Förderung einer aktiven Bürgerschaft und der gemeinsamen Werte Freiheit, Toleranz und Nichtdiskriminierung.

Lehrkräfte und Ausbilder sind stark daran interessiert, Möglichkeiten für ihre eigene berufliche Fortbildung zu nutzen; eine beträchtliche Zahl von Lehrkräften weist darauf hin, dass ihre Kompetenzen für die Entwicklung einer inklusiven Atmosphäre im Unterricht mithilfe von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und für die Arbeit in mehrsprachigen und multikulturellen Bildungsumfeld ausgebaut werden müssen. Zudem benötigen sie Möglichkeiten zur beruflichen Weiterentwicklung in Bezug auf die europäische Dimension des Unterrichts an Schulen, insbesondere was die Vermittlung von Informationen über die Europäische Union in ansprechender Weise betrifft.

Das übergeordnete Ziel besteht darin, sowohl in der allgemeinen als auch in der beruflichen Bildung (ISCED 1–4) ein besseres Verständnis für die Europäische Union und der Funktionsweise ihrer Institutionen zu fördern als auch den weitverbreiteten Mangel an Wissen über die Europäische Union und ein hohes Maß an Desinformation anzugehen, was seinerseits die Unzufriedenheit der Menschen über die Union und ihre Politik verstärkt.

JEAN-MONNET-SCHULUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE

Hochschuleinrichtungen oder Institute/Zentren für Lehrkräftebildung organisieren im Rahmen dieser Aktion Aktivitäten, die Lehrkräfte an Schulen und Berufsbildungseinrichtungen in die Lage versetzen, neue Kompetenzen zu entwickeln und EU-Themen zu unterrichten und zu erörtern, und befähigen sie so durch ein besseres Verständnis der EU und ihrer Funktionsweise.

Bildungseinrichtungen für Lehrkräfte (sowohl für die Erstausbildung als auch für die fortlaufende berufliche Weiterbildung) bauen die internen Kenntnisse und Kompetenzen der Lehrkräfte in Bezug auf die Vermittlung von EU-Themen aus und rüsten sie so besser dafür, EU-Inhalte in ihre Aktivitäten zu integrieren.

Durch Weiterbildungsaktivitäten für Lehrkräfte wird das Bildungspersonal an Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) unterstützt.

ZIELE DER AKTION

Die Jean-Monnet-Schulungen für Lehrkräfte zielen darauf ab, Schulen und Berufsbildungsanbieter bei der Planung, Organisation und Bereitstellung von EU-Inhalten in ihren schulischen und außerschulischen Aktivitäten zu unterstützen. Die Hauptziele bestehen in:

- der Möglichkeit für Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4), Wissen über die EU bei ihrem Lehrpersonal aufzubauen
- Dem Angebot strukturierter Ausbildungsvorschläge zu EU-Themen für Schulen und Berufsbildungsanbieter und der Bereitstellung von Inhalten und Methoden für Lehrkräfte, die auf verschiedenen Stufen unterrichten und einen unterschiedlichen Hintergrund sowie unterschiedliche Erfahrung aufweisen
- der Durchführung spezifischer Einzel- oder Gruppenschulungen (modular, aufenthaltsgebunden, gemischt oder online) für Lehrkräfte, die an der EU interessiert sind und bereit sind, EU-Themen in ihre tägliche Arbeit zu integrieren
- der Bestärkung von Lehrkräften darin, den EU-Blinkwinkel in ihre tägliche Arbeit zu integrieren

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER JEAN-MONNET-„SCHULUNGEN FÜR LEHRKRÄFTE“ ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Eine Hochschuleinrichtung oder ein Institut/Zentrum für Lehrkräftebildung, die/das eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte in Schulen und Berufsbildungseinrichtungen anbietet **(ISCED 1–4).** Der Antragsteller sollte in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Erasmus+-Programm assoziierten Drittland ansässig sein. Die Hochschuleinrichtungen müssen über eine gültige ECHE verfügen. Einzelpersonen können die Förderung nicht direkt beantragen.
Teilnehmende Organisationen	in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige Hochschuleinrichtung oder Institut/Zentrum für Lehrkräftebildung.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	In einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässige(s) Hochschuleinrichtung oder Institut/Zentrum für Lehrkräftebildung.
Projektdauer	3 Jahre
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2022-OFET-TT
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Finanzhilfeantrag bis zum **1. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Lehrkräfte, die in neuen und innovativen Methoden der Vermittlung von EU-Inhalten für Lernende ausgebildet wurden sind, tragen dazu bei, Fakten und Kenntnisse zur Europäischen Union in schulische und außerschulische Aktivitäten zu integrieren.

Ein Institut/Zentrum für Lehrkräftebildung ist eine Einrichtung, die als eine ihrer Haupttätigkeiten die Ausbildung von Lehrkräften anbietet.

Die Aktivitäten im Rahmen der Jean-Monnet-**„Schulungen für Lehrkräfte“** sollten die Vorbereitung und Durchführung von Schulungen für Lehrkräfteumfassen. Diese Aktivitäten können in Form von gezielten Kursen und Modulen, einschließlich Fernunterricht (MOOC und/oder gemischte Aktivitäten) erfolgen. Die **Schulungen für Lehrkräfte** sollten formal sein und durch ein Zertifikat bescheinigt werden.

Zudem sollten die vorgeschlagenen Aktivitäten Unterstützung für die Teilnehmer beinhalten (z. B. Zuschuss zu Reise- und Aufenthaltskosten, Bereitstellung von Handbüchern und anderen speziellen Hilfsmitteln, Befreiung von Gebühren).

Jean-Monnet-**„Schulungen für Lehrkräfte“** können eine der folgenden Formen annehmen:

- Schulung zu Lehrmethoden im Hinblick auf die Behandlung von EU-Fragen
- Schulung zu EU-Fragen
- Lernerfahrungen zu EU-Themen, die bereits bestehende Kurse ergänzen (kollaboratives Lernen von Klassen, Co-Teaching)
- Seminare, Sommer- und Intensivkurse, andere Arten von EU-Erfahrungen unter Einbeziehung anderer Interessenträger

Dies kann wie folgt erreicht werden:

- Bereitstellung von Ad-hoc-Leitlinien für die Auswahl der Schulung
- Präsenzschulung, Online-Schulung und/oder gemischtes Format

ERWARTETE WIRKUNG

Quantitativ

- Anzahl der Begünstigten nach EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland / Region
- Zahl **der Begünstigten der Schulungen für Lehrkräfte** nach Land/Region

Qualitativ

Jean-Monnet-„Schulungen für Lehrkräfte“ sollen einen positiven und anhaltenden Effekt sowohl für die Einrichtungen, die eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte anbieten, als auch für die Teilnehmer ihrer Aktivitäten mit sich bringen.

Die Schulungen für Lehrkräfte verbessern die Berufs- und Karrierechancen des Lehrpersonals.

Die im Rahmen der **Jean-Monnet-„Schulungen für Lehrkräfte“** unterstützten Aktivitäten sollen folgende Ergebnisse hervorbringen:

- durch die Aneignung entsprechender Methoden besser für die Vermittlung von EU-Fragen im Unterricht gerüstete Lehrkräfte
- verbesserte Fähigkeit zur Vermittlung von EU-Themen im Unterricht
- bessere Kenntnis von EU-Themen
- erweitertes Angebot an speziellen Schulungen bei Organisationen, die eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Weiterbildung für Lehrkräfte anbieten

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktion: ○ betrifft EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) ○ versetzt Lehrkräfte in Schulen in die Lage, neue Kompetenzen zu entwickeln ○ bewirkt ein besseres Verständnis der EU und ihrer Funktionsweise, ○ befähigt Lehrkräfte, EU-Inhalte in ihre Aktivitäten zu integrieren. • Inwieweit erreicht der Vorschlag die wichtigsten Zielgruppen: ○ Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1 – 4) ○ Lehrkräfte.

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung
 	
(Höchstpunktzahl 25 Punkte)
	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit des Vorschlags selbst und Realisierbarkeit der ihm zugrunde liegenden Methode
	• Inwieweit ist das Arbeitsprogramm
	  ○ in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Bewertungs-, Nachbereitungs- und Verbreitungsphase dargestellt,
	  ○ so geartet, dass es Übereinstimmung mit den Zielen und Aktivitäten des Vorschlags erkennen lässt,
	  ○ beinhaltet es Unterstützung für die Teilnehmer (z. B. Zuschuss zu Reise- und Aufenthaltskosten, Bereitstellung von Handbüchern und anderen speziellen Hilfsmitteln, Befreiung von Gebühren)
	• Inwieweit entsprechen die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen
	• Überwachungs- und Bewertungsstrategie

Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen
 	
(Höchstpunktzahl 25 Punkte)
	• Kompetenzniveau und Mehrwert des Teams:
	  ○ Angemessenheit und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der wichtigsten an den vorgeschlagenen Aktivitäten beteiligten Angehörigen des Personals (im akademischen und gegebenenfalls im nichtakademischen Bereich):
	  ▪ in Bezug auf EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben),
	  ▪ in Bezug auf die spezifischen Themen, auf die sich der Vorschlag bezieht

Wirkung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Erwartete Wirkung der Lehrkräfteschulung und anhaltender Effekt: für Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4) ○ für eine bessere Befähigung für Lehrtätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen ○ für verbesserte oder innovative Inhalte, Entwicklung neuer Blickwinkel zur Aufnahme von EU-Themen in die Lehrpläne ○ für die Einrichtung, die die Aktivitäten organisiert ○ für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern und verstärkte Fähigkeit, mit diesen in Kontakt zu treten ○ für die Anzahl und Niveau der vorgeschlagenen Schulungen und potenzielle Anzahl der Begünstigten, ○ verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln zur verstärkten Bereitstellung gezielterer Schulungsaktivitäten innerhalb der Einrichtung für die Begünstigten der Jean-Monnet-Aktion ○ Stärkung der Kompetenzen der Lehrkräfte in Bezug auf die Vermittlung von EU-Inhalten im Rahmen ihrer Aktivitäten • Verbreitung und Kommunikation: ○ Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der Einrichtung, die die Jean-Monnet-Aktion durchführt, und darüber hinaus, ○ Sensibilisierung für die Projekte und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen, ○ Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb der direkten Zielgruppe, ○ Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum, ○ Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und mindestens **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen zu demselben Thema wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Der Höchstzuschuss der EU pro Projekt beläuft sich auf 300 000 EUR.

<u>Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?</u>

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

INITIATIVEN „ÜBER DIE EU IN DER SCHULE LERNEN“ IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Die **Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“** werden Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1 – 4) unterstützen, damit sie spezifische Inhalte zu EU-Themen (u. a. Demokratie, Geschichte der EU, Funktionsweise der EU, kulturelle Vielfalt) vermitteln können. Die Aktivitäten sollten dabei während des Schuljahres stattfinden und könnten Projektwochen, Studienbesuche und andere immersive Aktivitäten umfassen.

Die Aktivitäten werden von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) angeboten. Diese können selbst oder mit Unterstützung von Hochschuleinrichtungen oder anderen einschlägigen Organisationen (NRO, Vereinigungen usw.) Inhalte zu EU-Themen konzipieren und vermitteln und Lernerfahrungen schaffen. Die in diesem Bereich organisierten Aktivitäten werden das Lernen über die Europäische Union auf eine inspirierende Weise fördern. Sie werden den Schülern helfen, ihr Zugehörigkeitsgefühl zur EU zu stärken, den Einfluss der EU auf ihr Leben zu erkennen und die Mechanismen und Maßnahmen der EU besser zu verstehen.

ZIELE DER AKTION

Die Initiativen **„Über die EU in der Schule lernen“** im Rahmen von Jean Monnet werden die Einführung eines EU-Blickwinkels in die Bildungskultur von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) fördern und zur Stärkung der europäischen Identität und der aktiven Bürgerschaft bei Schülern und Lehrern beitragen.

- **Lehrerinnen und Lehrer sollen in die Lage versetzt werden**, mit ansprechenden Methoden Unterricht über die EU zu halten und den Lernenden Fakten und Wissen über die Europäische Union zu vermitteln;
- **Verbesserung der Lernergebnisse** in EU-Fragen;
- Stärkung der **EU-Kompetenz** in Schulen (ISCED 1–4);
- Wecken von Interesse an der Europäischen Union und Schaffen einer Grundlage für eine **stärkere Beteiligung von Schülern und Studierenden am demokratischen Prozess**, damit sie besser gerüstet sind, aktive Bürger zu werden.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR EINEN ANTRAG IM RAHMEN DER INITIATIVEN „ÜBER DIE EU IN DER SCHULE LERNEN“ IM RAHMEN VON JEAN MONNET ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Eine Schule oder eine Berufsbildungseinrichtung ISCED 1–4, die in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist.
Projektdauer	3 Jahre Eine **Initiative „Über die EU in der Schule lernen“** im Rahmen von Jean Monnet muss in drei aufeinanderfolgenden Jahren mindestens 40 Stunden pro Schuljahr zu EU-Themen durchgeführt werden
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2022-OFET-LEARNING-EU
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **1. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Die Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“ im Rahmen von Jean Monnet sind speziell an Schulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung und Weiterbildung (ISCED 1–4) gerichtet. Die **Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“** im Rahmen von Jean Monnet können eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

- offizielle Verankerung des Unterrichts zu Themen der Europäischen Union in den Lehrplänen (Unterricht in einem oder mehreren bestehenden Fächern)
- Lernerfahrungen zu EU-Themen, die bereits bestehende Kurse ergänzen: kollaboratives Lernen, Co-Teaching und andere Themen
- außerschulische Seminare, Studienbesuche, andere Arten von EU-Erfahrungen unter Einbeziehung anderer Organisationen

Für die Zwecke der Aktion wird eine Unterrichtsstunde als eine Stunde Lernerfahrung im Rahmen von Schul- oder Berufsbildungsaktivitäten verstanden. Es kann sich dabei um Unterricht im Klassenraum oder außerhalb des Klassenraums handeln (z. B. Workshops, Treffen mit Experten, Studienbesuche), dieser muss aber mit konkreten Lernergebnissen und mit EU-Studien / EU-Werten verbunden sein.

ERWARTETE WIRKUNG

Quantitativ

- eine größere Anzahl von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4), die Themen der Europäischen Union unterrichten, je EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziiertes Drittland.
- eine größere Anzahl von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4), die an Lernerfahrungen zu Themen der Europäischen Union teilnehmen
- eine größere der Anzahl am Hauptfächern oder außerschulischen Aktivitäten, in denen an Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) je Programmland auf die EU eingegangen wird, je EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziiertes Drittland.
- eine größere Anzahl an Lehrkräften, die sich für die Verbesserung der EU-Kenntnisse einsetzen

Qualitativ

Was die direkt an den Aktionen **beteiligten Teilnehmer** betrifft, werden die **Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“** im Rahmen von Jean Monnet positive und dauerhafte Auswirkungen auf Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4), für **Lernende und Lehrkräfte haben, unter anderem durch**:

- eine Steigerung der Qualität der innovativen Lehr- und Lernmethoden der EU, unter besonderer Berücksichtigung der EU-Prioritäten[252]
- eine Verbesserung der Möglichkeiten für Lehrkräfte zur beruflichen Weiterentwicklung
- verbesserte Lernergebnisse der Schüler über die EU, die ihre Kenntnisse und ihr Verständnis für die EU, die Geschichte, Werte und Ziele sowie die Organe und Entscheidungsprozesse verbessern, die das tägliche Leben der jungen Europäer beeinflussen
- Stärkung des kritischen Denkens über die EU durch die Vermittlung von Fakten und Wissen im Unterricht und bei anderen schulischen Aktivitäten wie Studienbesuchen, Austauschprogrammen und Projekten, um die Bedeutung der Unionsbürgerschaft und der damit verbundenen Rechte zu verdeutlichen

In Bezug auf die teilnehmenden Organisationen werden die **Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“** im Rahmen von Jean Monnet eine neue Dynamik fördern und:

- ihre Fähigkeit, Themen der Europäischen Union mit einem multidisziplinären Ansatz zu unterrichten, verbessern und systematisieren
- mehr und neue Lehrkräfte und Lernende ansprechen, die daran interessiert sind, Fakten und Wissen über die EU zu erwerben

[252] Informationen über die Prioritäten der Europäischen Kommission für 2019-2024 sind hier abrufbar: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024_de

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden anhand der folgenden Kriterien bewertet *(es ist die Struktur der Aufzählungspunkte für jedes Kriterium einzuhalten)*:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	Im Vorschlag muss die Relevanz für die Ziele dieser Aktion nachgewiesen werden; diese wird u. a. durch folgende Faktoren beurteilt: • Art und Anzahl der für das Projekt vorgeschlagenen EU-Themen • Innovation und Kreativität des Vorschlags • Einsatz digitaler Methoden, soweit möglich • neue Lehr- und Lernmethoden, um die Themen der Europäischen Union attraktiver zu machen und dabei die Bedürfnisse der Schüler und Studierenden zu berücksichtigen
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl: 25)**	In Bezug auf die Qualität sollte aus dem Vorschlag Folgendes hervorgehen: • Qualität und Umsetzbarkeit der vorgeschlagenen Methodik • angewandte Lehrmethoden, einschließlich Gruppenvorlesungen, Seminare, Tutorien, Fernunterricht, jedoch kein Einzelunterricht • Nachweis der Klarheit und der Wesentlichkeit des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms in all seinen Phasen (Vorbereitung, Durchführung, Bewertung und Nachbereitung)
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl: 25)**	In dem Projektvorschlag sollte Folgendes enthalten sein: • Nachweis eines klaren Engagements der Leitung der Schule/berufsbildenden Einrichtung • Nachweis eines eindeutigen Engagements für die Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vorbereitung der Inhalte und bei ihrer Lehrtätigkeit • Nachweis für die Überwachung der Aktivitäten und Sichtbarkeit der von dem an dieser Initiative beteiligten Personal erzielten Ergebnisse • Nachweis der Einbeziehung von Personal mit den entsprechenden pädagogischen Fähigkeiten
Wirkung, Verbreitung und Nachhaltigkeit **(Höchstpunktzahl: 25)**	In dem Projektvorschlag sollte Folgendes enthalten sein: • Nachweis geeigneter Maßnahmen und Ressourcen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus bestehen bleiben • eine klare Beschreibung der Verbreitungsstrategie innerhalb der Einrichtung und darüber hinaus • Erläuterung der erwarteten Auswirkungen auf die Schulen und die berufsbildenden Einrichtungen (ISCED 1–4) sowie auf die Schüler, Studierenden und Lehrkräfte, die von den Aktivitäten profitieren

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und mindestens **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen zu demselben Thema wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen. Die maximale EU-Finanzhilfe pro Projekt beläuft sich auf **30 000 EUR**:

Die Pauschalbeiträge decken Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung, Übersetzung) ab.

Die Antragsteller müssen den vorab festgelegten einmaligen Pauschalbeitrag entsprechend ihres Landes gemäß den nachstehenden Tabellen beantragen. Es sei darauf hingewiesen, dass der Pauschalbetrag pro Land die Gesamtzahl der Unterrichtsstunden über drei Jahre widerspiegelt. Bei den Beträgen in der Tabelle handelt es sich um den endgültigen EU-Zuschuss mit einem Kofinanzierungssatz in Höhe von 80 %.

Initiativen „Über die EU in der Schule lernen“					
Länder/Unterrichtsstunden während des Dreijahreszeitraums (mindestens 40h/Jahr)	**120-150 Unterrichts-stunden**	**151-180 Unterrichts-stunden**	**180-210 Unterrichts-stunden**	**211-240 Unterrichts-stunden**	**≥241 Unterrichts-stunden**
Bulgarien, Rumänien, Nordmazedonien, Liechtenstein, Serbien	10 250 EUR	12 500 EUR	14 750 EUR	18 000 EUR	19 250 EUR
Türkei, Kroatien, Lettland	12 000 EUR	14 750 EUR	17 500 EUR	20 000 EUR	22 750 EUR
Ungarn, Polen, Litauen, Tschechien, Estland, Slowakei	13 500 EUR	16 500 EUR	19 750 EUR	22 750 EUR	26 000 EUR
Portugal, Griechenland, Slowenien, Malta	17 000 EUR	20 500 EUR	24 000 EUR	27 750 EUR	30 000 EUR
Zypern, Island, Spanien, Italien	19 750 EUR	24 500 EUR	29 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR
Irland, Frankreich, Finnland	23 250 EUR	28 500 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR
Belgien, Dänemark, Deutschland, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Schweden, Norwegen	25 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR	30 000 EUR

JEAN-MONNET-PROJEKTE (POLITISCHE DISKUSSIONEN MIT DEM HOCHSCHULSEKTOR)

Große thematische Netzwerke im Hochschulbereich (es werden jedes Jahr ein Netzwerk zu EU-internen Fragen und ein Netzwerk zu außenpolitischen Fragen unterstützt, die sich mit einer spezifischen Priorität befassen) haben als Hauptziel die Sammlung, den Austausch und die Erörterung von Forschungsergebnissen, Kursinhalten und Erfahrungen sowie Projektprodukten (Studien, Artikel usw.) zwischen den Partnern. Jedes Netzwerk wird ein Instrument einrichten, das es den Partnern ermöglicht, ihre akademischen Arbeiten auszutauschen und Peer-Reviews durchzuführen sowie die veröffentlichten Dokumente zu kommentieren. Der Koordinator des Netzes wird regelmäßig eine Auswahl der innovativsten und interessantesten Ergebnisse treffen, die der Kommission vorgelegt werden.

Das Netzwerk zu EU-internen Themen wird das folgenden Thema angehen: „Zukunft Europas“

Das Netzwerk zu außenpolitischen Themen wird das folgende Thema angehen: „Europa in der Welt“

Ziel der thematischen Netzwerke ist es, ein regelmäßiges Feedback (z. B. in Form eines Online-Newsletters) über die fortschrittlichsten und innovativsten Praktiken in diesem Bereich zu geben, um die Debatte zu unterstützen und einen Mehrwert zu schaffen.

Jean-Monnet-Netzwerken in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung werden die Schaffung und Entwicklung von Netzwerken von Schulen und Berufsbildungseinrichtungen fördern, die den Austausch bewährter Verfahren, die Weitergabe von Erfahrungen in Bezug auf Inhalte und Methoden sowie den Aufbau von Wissen über europäische Themen zum Ziel haben. Die Netzwerke sollten sich insbesondere darauf konzentrieren, den Lernenden Fakten und Wissen über die EU auf innovative und kreative Weise zu vermitteln.

Bei den Antragstellern dieser Aufforderung handelt es sich um Schulen und Berufsbildungseinrichtungen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland.

THEMATISCHE NETZWERKE IN DER HOCHSCHULBILDUNG

Die folgenden Förderkriterien gelten für Jean-Monnet-**Netzwerke** (in der Hochschulbildung)

Wer ist antragsberechtigt?	Jede Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an dieser Aktion berechtigt. Hochschuleinrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländern müssen über eine gültige Erasmus-Charta für die Hochschulbildung (ECHE) verfügen. Teilnehmende Hochschuleinrichtungen in nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern benötigen keine Erasmus-Charta für die Hochschulbildung. Benannte europäische Einrichtungen (definiert in der Verordnung zur Einrichtung des Erasmus+-Programms), die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen, können keinen Förderantrag im Rahmen dieser Aktion stellen.
Teilnehmende Organisationen	Jede Hochschuleinrichtung, die in einem EU-Mitgliedstaat oder einem mit dem Programm assoziierten Drittland oder einem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist. **Ausnahme:** Organisationen aus Belarus (Region 2) sind nicht zur Teilnahme an

	dieser Aktion berechtigt.
Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Netzwerk zu EU-internen Themen: mindestens zwölf Hochschuleinrichtungen aus sieben verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern Netzwerk zu außenpolitischen Themen: mindestens zwölf Hochschuleinrichtungen mit mindestens sechs Teilnehmern aus nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern und finanziert aus Instrumenten für die Finanzierung des auswärtigen Handelns der EU.
Projektdauer	3 Jahre
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: • Für Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor) - EU-interne Themen: ERASMUS-JMO-2022-NETWORKS-HEI-EU - • Jean-Monnet-Projekte (politische Diskussionen mit dem Hochschulsektor) - Außenpolitische Themen: ERASMUS-JMO-2022-NETWORKS-HEI-NON-EUT
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **1. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Es gelten die folgenden Gewährungskriterien für **Netzwerke**:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Die Relevanz des Vorschlags für das in der Aufforderung festgelegte Schwerpunktthema; • Inwieweit ist der Vorschlag geeignet, die Entwicklung neuer Lehr-, Forschungs- oder Diskussionsaktivitäten zu fördern • Der Nachweis des akademischen Mehrwerts;

Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten • Die Qualität des vorgeschlagenen Systems zur Analyse und Überprüfung der akademischen Produktion; • Die Qualität des vorgeschlagenen Modells zur Verwendung als Grundlage für EU-Maßnahmen. • Inwieweit ist das Arbeitsprogramm in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Bewertungs-, Nachbereitungs- und Verbreitungsphase dargestellt, • Inwieweit entsprechen die den Aktivitäten zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen • Überwachungs- und Bewertungsstrategie
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Zusammensetzung des Netzwerkes hinsichtlich der räumlichen Abdeckung und der Komplementarität der vorhandenen Kompetenzen, • interne Organisation der Partnerschaft: ○ Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der Teilnehmer an den vorgeschlagenen Aktivitäten in Übereinstimmung mit dem spezifischen Thema, auf das sich der Vorschlag bezieht. • Kooperationsvereinbarung und Verteilung von Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben

Wirkung
 	
(Höchstpunktzahl 25 Punkte)
	Erwartete Wirkung der Netzwerke durch einen anhaltenden Effekt.
	
	Verbreitung und Kommunikation:
	• Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der an den Netzwerken beteiligten Einrichtung und darüber hinaus:
	  ○ Sensibilisierung für die Aktivitäten und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen
	• Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum
	  ○ (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.),
	  ○ Veranstaltungen.
	• Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, um sicherzustellen, dass die Ergebnisse und die erzielten Vorteile auch über den Lebenszyklus des Projekts hinaus aufrechterhalten werden.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und mindestens **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen zu demselben Thema wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Der Höchstzuschuss der EU pro Netzwerk zu EU-internen Themen beläuft sich auf 1 000 000 EUR.

Der Höchstzuschuss der EU pro Netzwerk zu außenpolitischen Themen beläuft sich auf 1 200 000 EUR.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

JEAN-MONNET-NETZWERKE IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG

Netzwerke von Schulen und/oder Berufsbildungsanbietern (ISCED 1 – 4) und/oder Hochschuleinrichtungen, die im Bereich der Lehrkräfteausbildung tätig sind, sollten dazu dienen, dem neuen Jean-Monnet-Aktionsbereich einen internationalen Aspekt zu verleihen und den Austausch bewährter Verfahren sowie Erfahrungen mit dem Co-Teaching innerhalb einer Gruppe von Ländern zu ermöglichen.

Die Aktivitäten schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Praktiker, die in unterschiedlichen Kontexten arbeiten und sich aufgrund der nationalen Rechtsvorschriften und der Struktur der Lehrpläne mit unterschiedlichen Herausforderungen und Zwängen konfrontiert sehen, ein gemeinsames Verständnis von Lernmethoden für EU-Fragen entwickeln können.

ZIELE DER AKTION

Die Jean-Monnet-**Netzwerke** sollen Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4) und/oder Hochschuleinrichtungen, die an der Lehrkräfteausbildung beteiligt sind, dabei unterstützen, das Wissen über die Vermittlung von EU-Themen im Unterricht zu verbessern, und werden der Lernerfahrung zudem einen internationalen Aspekt verleihen.

Grundlage der Aktivitäten der Netzwerke sind der Wissensaustausch zwischen Lehrkräften (Zusammenarbeit zu bestimmten Themen und Methoden), Erfahrungen mit Co-Teaching und gemeinsame Aktivitäten. Beispiele hierfür sind:

- der Austausch von Informationen über Inhalte und die Förderung der Ergebnisse angewandter Methoden
- die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Schulen/Berufsbildungsanbietern (ISCED 1–4), und Einrichtungen für die Lehrkräfteausbildung, was ihnen internationale Erfahrung und einen europäischen Stellenwert verschafft
- der Wissensaustausch und Mobilitätsaktivitäten im Bereich Co-Teaching
- die Förderung der Zusammenarbeit und die Schaffung einer soliden und nachhaltigen Wissensplattform zwischen Schulen und Berufsbildungsanbietern (ISCED 1–4) und/oder Hochschuleinrichtungen, die an der Lehrerausbildung beteiligt sind.

WELCHE KRITERIEN MÜSSEN FÜR DIE BEANTRAGUNG DER JEAN-MONNET-NETZWERKE IN ANDEREN BEREICHEN DER ALLGEMEINEN UND BERUFLICHEN BILDUNG ERFÜLLT SEIN?

FÖRDERKRITERIEN

Wer ist antragsberechtigt?	Eine Schule, eine berufsbildende Einrichtung oder eine Hochschuleinrichtung, die im Namen der Partner des vorgeschlagenen Netzwerks die Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Fortbildung von Lehrkräften an Schulen und/oder berufsbildenden Einrichtungen (ISCED 1–4) in den EU-Mitgliedstaaten und den mit dem Programm assoziierten Drittländern anbietet.
Teilnehmende Organisationen	Schulen und Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1 – 4) oder Hochschulen, die eine Erstausbildung und/oder berufsbegleitende Fortbildung für Lehrkräfte von Schulen und/oder Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland anbieten. Diese sollten sicherstellen, dass ihre Aktivitäten einer möglichst großen Zahl von Lernenden zugutekommen.

Anzahl und Profil der teilnehmenden Organisationen	Mindestens sechs Einrichtungen, die in mindestens drei verschiedenen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ansässig sind. Mindestens vier Schulen und/oder Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) und höchstens zwei Hochschuleinrichtungen, die Lehrkräfte von Schulen und/oder Berufsbildungseinrichtungen (ISCED 1–4) aus- und/oder fortbilden
Projektdauer	3 Jahre
Wo ist der Antrag zu stellen?	Bei der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA). Kennnummer der Aufforderung: ERASMUS-JMO-2022-NETWORKS-SCHOOLS
Wann ist der Antrag zu stellen?	Antragsteller müssen ihren Antrag bis zum **1. März um 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit)** einreichen.

Antragstellende Organisationen werden anhand der relevanten Ausschluss- und Auswahlkriterien bewertet. Weitere Informationen sind Teil C dieses Leitfadens zu entnehmen.

EINRICHTUNG EINES PROJEKTS

Jean-Monnet-**Netzwerke** können eine oder mehrere der folgenden Formen annehmen:

- Zusammenstellung und Erörterung von Lehrmethoden für schulische und außerschulische Aktivitäten
- Zusammenstellung und Austausch bewährter Verfahren zum Lernen im Zusammenhang mit EU-Themen
- Organisation von Erfahrungen im Bereich Co-Teaching und kollaboratives Lehren über Mobilitätsaktivitäten oder online

Dies kann wie folgt erreicht werden:

- Erstellung von Dokumenten und Leitlinien für die Verbreitung bewährter Verfahren
- physische und online abgehaltene Sitzungen
- Co-Teaching und kollaboratives Lehren

ERWARTETE WIRKUNG

Quantitativ

- Anzahl der Begünstigten nach EU-Mitgliedstaat oder mit dem Programm assoziierten Drittland / Region

Qualitativ

Jean-Monnet-**Netzwerke** sollen einen positiven und anhaltenden Effekt für die allgemeine und die berufliche Bildung (ISCED 1–4) haben, indem sie den Teilnehmern Wissen über erfolgreiche Praktiken der Vermittlung von Fakten und Kenntnissen zur Europäischen Union an Schüler und Studierende zur Verfügung stellen.

Die **Netzwerke** geben Einrichtungen der allgemeinen und beruflichen Bildung mehr Möglichkeiten, ihre Aktivitäten zur Integration von EU-Inhalten auszuweiten.

Für die teilnehmenden Organisationen sollen die im Rahmen der Jean-Monnet-**Netzwerke** unterstützten Aktivitäten auch folgende Ergebnisse hervorbringen:

- verbesserte Fähigkeit, EU-Themen in ihre Aktivitäten zu integrieren
- verstärkte internationale Präsenz

GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Projekte werden nach den folgenden Kriterien bewertet:

Relevanz des Projekts **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Inwieweit entspricht der Vorschlag den Zielen der Jean-Monnet-Aktion: ○ betrifft EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) ○ versetzt Lehrkräfte in Schulen in die Lage, neue Kompetenzen zu entwickeln ○ trägt dazu bei, Informationen und Praktiken zu der Frage auszutauschen, mit welchen Inhalten und Methoden sie ihre Lernenden besser über die EU informieren ○ fördert Mobilitätserfahrungen von Lehrkräften in Bezug auf die Durchführung von Co-Teaching/Co-Tutoring mit ihren Partnern ○ bewirkt ein besseres Verständnis der EU und ihrer Funktionsweise ○ befähigt Lehrkräfte, EU-Inhalte in ihre Aktivitäten zu integrieren. • Inwieweit erreicht der Vorschlag die wichtigsten Zielgruppen: ○ Schulen und Berufsbildungsanbieter (ISCED 1–4), ○ Lehrkräfte, ○ Studierende.
Qualität der Projektkonzeption und -durchführung **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• Methodik: Qualität, Neuheit und Durchführbarkeit der vorgeschlagenen Aktivitäten • Inwieweit ist das Arbeitsprogramm ○ in einer klaren, vollständigen und kohärenten Weise und unter gebührender Berücksichtigung einer angemessenen Planung der Vorbereitungs-, Durchführungs-, Bewertungs-, Nachbereitungs- und Verbreitungsphase dargestellt, ○ lässt es Übereinstimmung mit den Projektzielen und -aktivitäten erkennen • inwieweit entsprechen die den Arbeitspaketen zugewiesenen Ressourcen den darin vorgesehenen Zielen und Arbeitsergebnissen • Überwachungs- und Bewertungsstrategie
Qualität der Partnerschaft und der Kooperationsvereinbarungen **(Höchstpunktzahl 25 Punkte)**	• interne Organisation der Partnerschaft: ○ Relevanz und Komplementarität des Profils und der Fachkenntnisse der Teilnehmer an den vorgeschlagenen Aktivitäten in Bezug auf EU-Studien (wie im einleitenden Absatz beschrieben) und in Bezug auf das spezifische Thema, auf das sich der Vorschlag bezieht • Kooperationsvereinbarung und Verteilung von Funktionen, Zuständigkeiten und Aufgaben

Wirkung
 	
(Höchstpunktzahl 25 Punkte)
	• Erwartete Wirkung der Netzwerke durch einen anhaltenden Effekt
	  • für Schulen und Berufsbildungsanbieter
	  ○ für eine bessere Befähigung für Lehrtätigkeiten im Zusammenhang mit EU-Themen
	  ○ für innovative Inhalte bei der Entwicklung neuer Blickwinkel zu EU-Themen in den Schulen
	  ○ für eine verstärkte Zusammenarbeit mit Partnern und verstärkte Fähigkeit, mit diesen in Kontakt zu treten
	  ○ verstärkte Zuteilung von Finanzmitteln für die Lehre im Zusammenhang mit EU-Themen innerhalb der jeweiligen Einrichtung
	  • für die direkt und indirekt an den Netzwerken beteiligten Lehrkräften:
	  ○ Stärkung ihrer Kompetenzen in Bezug auf EU-Themen und Fortschritte bei der Bereitstellung von EU-Inhalten in ihren Aktivitäten
	
	• Verbreitung und Kommunikation:
	  • Eignung und Qualität von Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse der Aktivitäten innerhalb der an den Netzwerken beteiligten Einrichtung und darüber hinaus:
	  ○ Sensibilisierung für die Aktivitäten und Ergebnisse, Verbesserung der Sichtbarkeit der Teilnehmer und Organisationen
	  ○ Kontaktaufnahme mit Gruppen außerhalb von Schulen und Berufsbildungsanbietern
	  • Inwieweit erreichen die zur Verbreitung vorgesehenen Instrumente das Zielpublikum:
	  ○ Medienpräsenz (einschließlich sozialer Medien, Veröffentlichungen usw.),
	  ○ Veranstaltungen.
	
	• Nachhaltigkeit und Fortsetzung: Der Vorschlag enthält geeignete Maßnahmen und Ressourcen, die gewährleisten, dass die erzielten Ergebnisse und Vorteile über die Laufzeit des Projekts hinaus eine nachhaltige Wirkung entfalten.

Um für eine Förderung in Betracht zu kommen, müssen die Vorschläge mindestens **70 Punkte** insgesamt und mindestens **15 Punkte für jedes Gewährungskriterium** erreichen. Im Fall von Ermessensentscheidungen bei Vorschlägen innerhalb desselben Themas wird die Priorität anhand der Punktzahl ermittelt, die sie zunächst für das Gewährungskriterium „Relevanz des Projekts“ und anschließend für „Wirkung“ erhalten haben.

WELCHE REGELN BESTEHEN FÜR DIE FINANZIERUNG?

Diese Aktion folgt dem Modell einer Finanzierung durch Pauschalbeträge. Die Höhe des Zuschusses in Form eines einmaligen Pauschalbeitrags wird für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Kostenvoranschlags für die vom Antragsteller vorgeschlagene Aktion bestimmt. Die gewährende Behörde setzt den Pauschalbetrag für jede Finanzhilfe auf der Grundlage des Vorschlags, des Bewertungsergebnisses, der Fördersätze und des in der Aufforderung festgelegten Höchstbetrags der Finanzhilfe fest.

Der Höchstzuschuss der EU pro Projekt beläuft sich auf 300 000 EUR.

Wie wird der Pauschalbetrag für das Projekt bestimmt?

Die Antragsteller müssen eine im Antragsformular enthaltene Tabelle mit einer detaillierten Kostenaufstellung ausfüllen und dabei die folgenden Punkte berücksichtigen:

a) Die Kostenaufstellung sollte so detailliert wie nötig nach dem/den Begünstigten aufgeschlüsselt und in kohärente Arbeitspakete gegliedert werden (z. B. unterteilt in „Projektmanagement“, „Schulungen“, „Organisation von Veranstaltungen“, „Vorbereitung und Durchführung der Mobilitätsaktivität“, „Kommunikation und Verbreitung“, „Qualitätssicherung“ usw.).

b) Der Vorschlag muss eine Beschreibung der von jedem Arbeitspaket erfassten Aktivitäten enthalten.

c) Zudem muss in dem Vorschlag eine Aufschlüsselung der veranschlagten Kosten vorgenommen werden, aus der der jeweilige Anteil pro Arbeitspaket (und innerhalb jedes Arbeitspakets der den einzelnen Begünstigten und verbundenen Einrichtungen zugewiesene Anteil) ersichtlich ist.

d) Die Kosten können Personalkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Kosten für Ausrüstung und Unteraufträge sowie sonstige Kosten (wie Verbreitung von Informationen, Veröffentlichung oder Übersetzung) umfassen.

Zur Bewertung der Vorschläge werden die einschlägigen Standardverfahren verwendet und interne und/oder externe Experten hinzugezogen. Die Experten bewerten die Qualität der Vorschläge auf der Grundlage der in der Aufforderung festgelegten Anforderungen sowie der erwarteten Wirkung, Qualität und Effizienz der Aktion. Die Höhe des Pauschalbetrags ist auf maximal 80 % des Kostenvoranschlags begrenzt, der sich aus der Bewertung ergibt.

Im Anschluss an die Bewertung des Vorschlags setzt der Anweisungsbefugte unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse die Höhe des Pauschalbetrags fest.

Die Parameter der Finanzhilfe (Höchstbetrag, Fördersatz, förderfähige Gesamtkosten usw.) werden in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt.

Der Projekterfolg wird anhand der erzielten Ergebnisse bewertet. Durch diese Förderform wäre es möglich, sich eher auf die zu erbringenden Leistungen als auf die einzusetzenden Ressourcen zu konzentrieren und somit die Qualität und den Grad der Verwirklichung messbarer Ziele in den Mittelpunkt zu stellen.

Weitere Einzelheiten sind in der Musterfinanzhilfevereinbarung aufgeführt, die über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) erhältlich ist.

TEIL C – INFORMATIONEN FÜR ANTRAGSTELLER

Alle potenziellen Antragsteller mit der Absicht, einen Projektvorschlag einzureichen, um bei der EU finanzielle Unterstützung im Rahmen des Programms Erasmus+ zu beantragen, sollten diesen Abschnitt sorgfältig lesen. Er wurde gemäß den geltenden Bestimmungen der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union[253] (nachstehend „EU-Haushaltsordnung“) erstellt.

Alle vertraglichen und finanziellen Bestimmungen, die für die gewährten Finanzhilfen gelten, sind in den Musterfinanzhilfevereinbarungen enthalten, die auf den Websites der Europäischen Kommission oder der nationalen Erasmus+-Agenturen sowie für die Exekutivagentur im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt werden[254]. Im Fall von Unstimmigkeiten haben die Bestimmungen der Musterfinanzhilfevereinbarungen gegenüber den Informationen in Teil C dieses Leitfadens Vorrang.

WIE WERDEN ANTRÄGE FÜR ERASMUS+-PROJEKTE EINGEREICHT?

Die Antragsteller reichen Vorschläge für Erasmus+-Projekte in vier Schritten ein:

1) Registrierung Jeder Antragsteller muss sich wie folgt registrieren:

   a) Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, müssen sich die verbundenen Einrichtungen oder assoziierten Partner im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) registrieren und einen Teilnehmer-Identifikations-Code (PIC) erhalten. Organisationen/Gruppen, die bereits im Rahmen ihrer Teilnahme an anderen EU-Programmen einen PIC erhalten haben, brauchen sich nicht erneut zu registrieren. Der bei einer früheren Registrierung zugeteilte PIC ist ebenso für eine Antragstellung im Rahmen von Erasmus+ gültig.

   b) Für Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, müssen sich die Antragsteller, sofern sie dies noch nicht getan haben, im Organisations-Registrierungssystem https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps registrieren und einen Organisations-Identifikationscode erhalten.

2) Überprüfen Sie die Übereinstimmung mit den Programmkriterien für die entsprechende Aktion/den entsprechenden Bereich.
3) Prüfen Sie die finanziellen Voraussetzungen.
4) Füllen Sie das Antragsformular aus, und reichen Sie es ein.

SCHRITT 1: REGISTRIERUNG

Alle Antragssteller müssen sich über https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc registrieren, sofern sie dies noch nicht getan haben.

[253] Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1). Die EU-Haushaltsordnung ist abrufbar unter: https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1046&from=DE.

[254] https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden:

Zur Registrierung im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten führt der gesetzliche Vertreter des Antragstellers die folgenden Schritte durch:

- Erstellung eines EU-Login-Kontos (es sei denn, die Person, die den Antragsteller vertritt, verfügt bereits über ein Konto). Neue EU-Login-Konten können auf folgender Website erstellt werden: https://webgate.ec.europa.eu/cas/

- Aufrufen des Portals für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten unter: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home und Registrierung (sofern zutreffend) im Namen der Organisation/Gruppe, die vertreten wird. Auf dem Portal stehen Beratung und häufig gestellte Fragen bereit.

  Der Antragsteller muss sich nur einmal registrieren. Nach der Registrierung erhält der Antragsteller einen PIC[255]. Der PIC ist eine individuelle Kennung, die für die Einreichung von Anträgen erforderlich ist und dem Antragsteller ein leichteres Ausfüllen des Antragsformulars ermöglicht (d. h. durch Eingabe des PIC in das Formular werden alle Informationen, die vom Antragsteller bei der Registrierung bereitgestellt wurden, automatisch in das Formular eingefügt).

Für Aktionen, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden:

Zur Registrierung im Organisations-Registrierungssystem für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps führt der gesetzliche Vertreter des Antragstellers die folgenden Schritte durch:

- Erstellung eines EU-Login-Kontos (es sei denn, der Antragsteller verfügt bereits über ein Konto). Neue EU-Login-Konten können auf folgender Website erstellt werden: https://webgate.ec.europa.eu/cas/eim/external/register.cgi

- Aufrufen des Organisations-Registrierungssystems für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc und Registrierung (sofern zutreffend) im Namen der Organisation/Gruppe, die vertreten wird.

  Die Antragsteller müssen sich nur einmal registrieren. Nach der Registrierung erhält der Antragsteller einen Organisations-Identifikationscode.

  Ein Antragsteller kann seinen Identifikationscode abrufen oder seine gespeicherten Informationen über das Organisations-Registrierungssystem für Erasmus+ und das Europäische Solidaritätskorps ändern.

  Das Formular wird bei Angabe des Organisations-Identifikationscodes automatisch mit allen Informationen ausgefüllt, die vom Antragsteller zum Zeitpunkt der Registrierung angegeben wurden.

NACHWEIS DES RECHTSSTATUS:

Im Rahmen des Registrierungsvorgangs müssen Antragsteller auch die folgenden Dokumente hochladen:

- das Formular „Rechtsträger“ (verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission unter: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/how-eu-funding-works/information-contractors-and-

[255] Der PIC muss im Antragsformular zwingend enthalten sein.

beneficiaries/forms-contracts_de). Bei einem Konsortium sollte das Formular „Rechtsträger“ von allen Mitgliedern des Konsortiums eingereicht werden.

- das Formular „Finanzangaben“ (verfügbar auf der Website der Europäischen Kommission unter: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/how-eu-funding-works/information-contractors-and-beneficiaries/forms-contracts_de). Bitte füllen Sie das Formular des Landes aus, in dem die betreffende Bank ansässig ist – auch wenn der Antragsteller offiziell in einem anderen Land registriert ist. Bei einem Konsortium sollte das Formular „Finanzangaben“ nur für den Koordinator eingereicht werden.

Bei Finanzhilfen von mehr als 60 000 EUR müssen die Antragsteller zum Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit möglicherweise bestimmte Dokumente hochladen. Nähere Informationen finden Sie im Abschnitt „Auswahlkriterien“ weiter unten.

SCHRITT 2: PRÜFUNG AUF EINHALTUNG DER PROGRAMMKRITERIEN

Bei der Entwicklung ihres Projekts und vor der Beantragung der EU-Förderung müssen die Teilnehmer sicherstellen, dass sie und ihr Projekt die folgenden Kriterien erfüllen: Zulässigkeitskriterien-, Förder-, Ausschluss-, Auswahl- und Gewährungskriterien.

Zulässigkeitskriterien

Die Anträge müssen **spätestens bis zu der in der Aufforderung genannten Antragsfrist** übermittelt werden.

- Anträge **für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden**, sind **elektronisch** über das im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten verfügbare elektronische Einreichungssystem zu übermitteln: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/portal/screen/home Die Anträge (einschließlich Anhängen und Belegen) sind unter Verwendung der im Einreichungssystem bereitgestellten Formulare zu übermitteln. Anträge zu Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Finanzhilfen von geringem Wert (60 000 EUR oder weniger) dürfen höchstens 40 Seiten umfassen; 120 Seiten bei Aufforderungen für hohe Finanzhilfen (4 000 000 EUR) und 70 Seiten für alle anderen Aufforderungen. Darüber hinausgehende Seiten werden bei der Bewertung nicht berücksichtigt.
- Anträge **für Aktionen, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden**, sind elektronisch unter Verwendung der Formulare zu übermitteln, die auf der Erasmus+-Website und auf den Websites der nationalen Erasmus+-Agenturen zur Verfügung stehen.

Die Anträge müssen lesbar und barrierefrei sein.

Die Anträge müssen vollständig sein und alle Teile und obligatorischen Anhänge enthalten. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können auf Ersuchen der verwaltenden Agentur lediglich Schreibfehler korrigiert werden.

Förderkriterien

Anhand der Förderkriterien wird bestimmt, ob der Antragsteller an einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen teilnehmen und einen Vorschlag für eine Aktion einreichen darf. Sie gelten für die Antragsteller und für die Aktivitäten, für die die Finanzhilfe beantragt wird: (z. B. Art des Projekts oder/und der Aktivitäten, Durchführungszeitraum, Profil und/oder die Anzahl der Teilnehmer).

Antragsteller und Projekte können nur dann gefördert werden, wenn sie alle Förderkriterien der Aktion erfüllen, auf die sich der eingereichte Vorschlag bezieht. Projekte, die diese Förderkriterien zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllen, werden ohne weitere Prüfung abgelehnt. Falls sich während der Durchführung der Projekte oder in Verbindung

mit dem Abschlussbericht herausstellen sollte, dass diese Kriterien nicht erfüllt sind, können die Aktivitäten als nicht förderfähig eingestuft und die ursprünglich für das jeweilige Projekt gewährten EU-Mittel eingezogen werden.

Die spezifischen Förderkriterien für die einzelnen im Programmleitfaden zu Erasmus+ beschriebenen Aktionen werden in Teil B dieses Leitfadens erläutert.

Ausschlusskriterien

Ein Antragsteller wird von der Teilnahme an Aufforderungen zur Einreichung von Anträgen im Rahmen des Programms Erasmus+ ausgeschlossen, wenn er sich in einer der unten beschriebenen Ausschlusssituationen nach den Artikeln 136 bis 141 der Haushaltsordnung befindet:

a) wenn er zahlungsunfähig ist oder sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation befindet, seine Vermögenswerte von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet werden, er sich in einem Vergleichsverfahren befindet, seine gewerbliche Tätigkeit eingestellt wurde oder er sich aufgrund eines im Unionsrecht oder in den nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befindet

b) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist

c) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Standards seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Handeln, das sich auf seine berufliche Glaubwürdigkeit auswirkt, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:

i) bei der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder bei der Einhaltung der Förder- oder Auswahlkriterien bzw. bei der Umsetzung der rechtlichen Verpflichtung Abgabe falscher Erklärungen in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit

ii) Absprachen mit anderen Personen oder Stellen mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung

iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums

iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung des zuständigen Anweisungsbefugten während des Gewährungsverfahrens

v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten

d) wenn durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller sich einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:

i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates[256] und des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften[257];

ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder Bestechung im Sinne des Artikels 3 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997258 ausgearbeiteten Übereinkommens über die

[256] Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29).
[257] ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.
[258] ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, oder Handlungen gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates259 oder Bestechung im Sinne anderen anwendbaren Rechts;

iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates[260];

iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates[261];

v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne des Artikels 1 beziehungsweise des Artikels 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates[262] oder Anstiftung, Mittäterschaft oder Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;

vi) Kinderarbeit oder andere ***Straftaten*** im Zusammenhang mit Menschenhandel ***im Sinne*** des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[263];

e) wenn der Antragsteller bei der Umsetzung einer aus dem Haushalt finanzierten rechtlichen Verpflichtung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen ließ, die:

i) ***zu einer vorzeitigen Beendigung der rechtlichen Verpflichtung geführt haben***

ii) ***die Anwendung von pauschaliertem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder***

iii) ***durch einen Anweisungsbefugten, das OLAF, die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) oder den Rechnungshof nach Überprüfungen, Rechnungsprüfungen oder Ermittlungen aufgedeckt wurden***

f) durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat[264];

g) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass der Antragsteller in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen, am Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung zu umgehen

h) wenn durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde

i) wenn sich der Antragsteller in Ermangelung einer rechtskräftigen Gerichts- bzw. bestandskräftigen Verwaltungsentscheidung in einer der in den Buchstaben c, d, f, g und h genannten Situationen befindet, wobei insbesondere Folgendes zugrunde gelegt wird:

i) Sachverhalte, die im Zuge von Prüfungen oder Untersuchungen der ***EUStA, für die Mitgliedstaaten, die an der verstärkten Zusammenarbeit gemäß Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmen, des*** Rechnungshofs oder des OLAF

---

[259] Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor (ABl. L 192 vom 31.7.2003, S. 54).

[260] Rahmenbeschluss 2008/841/JI des Rates vom 24. Oktober 2008 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität (ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 42).

[261] Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73).

[262] Rahmenbeschluss 2002/475/JI des Rates vom 13. Juni 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3).

[263] Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates (ABl. L 101 vom 15.4.2011, S. 1).

[264] Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates vom 18. Dezember 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 312 vom 23.12.1995, S. 1).

oder ***des*** Internen ***Prüfers*** oder bei sonstigen, unter der Verantwortung des Anweisungsbefugten durchgeführten Überprüfungen festgestellt wurden

ii) nicht bestandskräftige Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, die von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Standards des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden

iii) Sachverhalte, auf die in Beschlüssen von Personen und Stellen, die Unionsmittel gemäß Artikel 62 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c ausführen, ***Bezug genommen*** wird

iv) Informationen, die von Stellen, die ***Unionsmittel*** gemäß ***Artikel 62 Absatz 1*** Unterabsatz 1 ***Buchstabe b der EU-Haushaltsordnung*** ausführen, ***nach Artikel 142 Absatz 2 Buchstabe d der EU-Haushaltsordnung übermittelt*** wurden

v) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das ***Wettbewerbsrecht*** der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht

vi) Ausschlussentscheidungen eines Anweisungsbefugten einer EU-Einrichtung, eines europäischen Büros, einer Agentur oder eines Organs der EU

j) ein in Artikel 135 Absatz 2 genannter Antragsteller, wenn:

i) sich eine natürliche oder juristische Person, die Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des in Artikel 135 Absatz 2 genannten Antragstellers ist oder bezüglich dieses Antragstellers Vertretungs-, Beschluss- oder Kontrollbefugnisse hat, in einer oder mehreren der unter Buchstaben c bis h genannten Situationen befindet;

ii) sich eine natürliche oder juristische Person, die unbegrenzt für die Schulden des in Artikel 135 ***Absatz 2*** genannten Antragstellers haftet, in einer oder mehreren der in Buchstaben a oder b genannten Situationen befindet

iii) sich eine natürliche Person, die bei der Vergabe oder Umsetzung einer rechtlichen Verpflichtung eine entscheidende Funktion hat, in einer oder mehreren der in Buchstaben c bis ***h*** genannten Situationen befindet

Wenn ein Antragsteller sich in einer der oben angeführten Ausschlusssituationen befindet, muss er seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellen, indem er angibt, welche Abhilfemaßnahmen er getroffen hat. Dies könnten z. B. technische, organisatorische und personelle Maßnahmen sein, die zum Ziel haben, ein erneutes Auftreten der Situation, Schadenersatzforderungen und Bußgeldzahlungen zu vermeiden. Dies gilt nicht für die unter Buchstabe d dieses Abschnitts genannten Situationen.

In den oben genannten Fällen gemäß den Buchstaben c bis h kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur, wenn keine rechtskräftige Gerichts- bzw. bestandskräftige Verwaltungsentscheidung vorliegt, einen Antragsteller vorläufig von der Teilnahme an einer Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausschließen.

Wird die Aktion von einem Antragsteller durchgeführt, der mit verbundenen Einrichtungen arbeitet, müssen diese ebenfalls dieselben Ausschlusskriterien erfüllen wie der federführende Antragsteller.

Ein Antragsteller kann im Gewährungsverfahren abgelehnt werden, wenn sich eine seiner Erklärungen oder Angaben, die eine Bedingung für die Teilnahme an dem Verfahren sind, als falsch erweist

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur kann in den oben unter den Buchstaben c bis h genannten Fällen auf ihrer Website die folgenden Angaben im Zusammenhang mit dem Ausschluss und gegebenenfalls der finanziellen Sanktion veröffentlichen:

a) den Namen des betroffenen Antragstellers

b) das Vorliegen eines Ausschlusses

c) die Dauer des Ausschlusses und/oder die Höhe der finanziellen Sanktion

Diese Ausschlusskriterien gelten für potenzielle Antragsteller bei allen Aktionen im Rahmen des Programms Erasmus+. Um zu bescheinigen, dass sie sich nicht in einer der oben aufgeführten Situationen befinden, müssen Antragsteller, die eine EU-Finanzhilfe beantragen, eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt oder in einem Anhang beizufügen.

Bei Vorschlägen, die im Namen eines Konsortiums eingereicht werden, gelten die oben beschriebenen Ausschlusskriterien für alle an dem Projekt beteiligten Mitglieder.

Gemäß Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe e und Artikel 138 Absatz 1 der Haushaltsordnung können finanzielle Sanktionen gegen einen Empfänger von EU-Mitteln verhängt werden, mit dem eine rechtliche Verpflichtung eingegangen wurde und der bei der Umsetzung einer von der EU finanzierten rechtlichen Verpflichtung erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen ließ.

Außerdem ist die Kommission der Auffassung, dass sich bei Durchführung der im Programmleitfaden vorgesehenen Aktionen für die folgenden Einrichtungen ein Interessenkonflikt ergibt oder ergeben könnte, und dass die Teilnahme dieser Organisationen daher nicht förderfähig ist oder sein könnte:

- Nationale Behörden, die für die Beaufsichtigung nationaler Agenturen und für die Durchführung des Programm Erasmus+ in ihrem jeweiligen Land zuständig sind, können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von nationalen Agenturen in einem beliebigen Land verwaltet werden; sie können jedoch (als Antragsteller oder als Partner) die Teilnahme an von der Exekutivagentur verwalteten Aktionen beantragen, wenn dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (siehe Teil B dieses Leitfadens).

- Nationale Agenturen (alleinige Tätigkeit ihrer juristischen Person) oder Abteilungen nationaler Agenturen von juristischen Personen, die sich mit Tätigkeiten außerhalb des Aufgabenbereichs der nationalen Agenturen befassen, können weder an einer Aktion im Rahmen dieses Leitfadens teilnehmen noch einen Antrag stellen.

- Strukturen und Netzwerke, die im Programm Erasmus+ oder in einem jährlichen Arbeitsprogramm der Kommission aufgeführt oder benannt werden, das für die Umsetzung des Programms Erasmus+, insbesondere im Hinblick auf den Empfang eines finanziellen Beitrags der Kommission im Rahmen der Umsetzung des Programms Erasmus+, angenommen wurde, und die bei derselben juristischen Person angesiedelt sind wie die nationale Agentur, können nicht an einer Aktion teilnehmen bzw. eine Aktion beantragen, die durch die nationalen Erasmus+-Agenturen in einem beliebigen Land verwaltet werden. Sie können jedoch die Teilnahme (als Antragsteller oder Partner) an Aktionen beantragen, die durch die Exekutivagentur oder die GD EAC verwaltet werden, es sei denn, dies ist für die entsprechende Aktion ausdrücklich ausgeschlossen (gemäß Teil B der Leitlinien). Bevor eine Finanzhilfe oder ein Vertrag gewährt wird, sollten sie nachweisen können, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil sie entsprechende Vorkehrungen treffen oder weil ihre interne Organisation so gestaltet ist, dass eine klare Trennung der Interessen gegeben ist. Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Aktionen oder Aktivitäten, für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Exekutivagentur oder die GD EAC – je nachdem, bei wem die Anträge gestellt werden – treffen auf eigene Verantwortung und Haftung die Entscheidung, ob ausreichend sichergestellt ist, dass sich die Antragsteller nicht in einem Interessenkonflikt befinden.

- Juristische Personen, bei denen die nationalen Erasmus+-Agenturen angesiedelt sind, die jedoch mit anderen Aktivitäten innerhalb oder außerhalb des Kompetenzbereichs des Programms Erasmus+ befasst sind, sowie mit diesen juristischen Personen verbundene Rechtssubjekte können keine Anträge stellen und sich an keiner Aktion beteiligen, die von nationalen Agenturen eines Landes verwaltet wird; sie können jedoch die Teilnahme an den von der Exekutivagentur oder der GD EAC verwalteten Aktionen beantragen, falls dies bei der betreffenden Aktion nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist (wie in Teil B dieses Leitfadens erläutert). Bevor eine Finanzhilfe oder ein Vertrag gewährt wird, müssen sie jedoch nachweisen, dass sie sich nicht in einem Interessenkonflikt befinden, entweder, weil sie entsprechende Vorkehrungen treffen oder weil ihre interne Organisation so gestaltet ist, dass eine klare Trennung der Interessen gegeben ist (d. h. Mindestgrad der Kontentrennung, Trennung der Berichts- und Entscheidungswege, Maßnahmen zur Verhinderung des Zugangs zu privilegierten Informationen). Außerdem sind die Kosten und Einnahmen für alle Aktionen oder Aktivitäten,

für die EU-Mittel gewährt wurden, auszuweisen. Die Einrichtung, bei der der Antrag gestellt wird, entscheidet auf eigene Verantwortung und Haftung, ob ausreichend sichergestellt ist, dass kein Interessenkonflikt vorliegt.

AUSWAHLKRITERIEN

Die nationalen Agenturen bzw. die Exekutivagentur bewerten die finanzielle und die operative Leistungsfähigkeit eines Antragstellers zur Durchführung des vorgeschlagenen Projekts anhand der Auswahlkriterien.

Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit ist dann gegeben, wenn der Antragsteller über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügt, um seine Tätigkeit während der gesamten Projektdurchführung bzw. während des Jahres, für das die Finanzhilfe gewährt wird, aufrechtzuerhalten.

Von der Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit nicht betroffen sind:

- öffentliche Einrichtungen, einschließlich Organisationen der Mitgliedstaaten[265];
- internationale Organisationen
- wenn die beantragte einzelne Finanzhilfe 60 000 EUR nicht übersteigt.

Werden EU-Finanzhilfen, die 60 000 EUR nicht übersteigen, von anderen Arten von Einrichtungen als den oben genannten beantragt, müssen die Antragsteller ehrenwörtlich erklären, dass sie über die finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung des Projekts verfügen. Diese ehrenwörtliche Erklärung ist dem Antrag in einem eigenen Abschnitt beizufügen.

Werden EU-Finanzhilfen, die 60 000 EUR übersteigen, von anderen Arten von Einrichtungen als den oben genannten beantragt, muss der Antragsteller zusätzlich zur ehrenwörtlichen Erklärung die folgenden Dokumente über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten bzw. das Organisations-Registrierungssystem übermitteln:

- die Gewinn- und Verlustrechnung des Antragstellers
- die Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres des Antragstellers
- auf Verlangen andere Unterlagen

Weitere Informationen zu Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, finden sich in den „Regeln für die Validierung von Rechtsträgern, die Ernennung des LEAR und die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit“: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/rules-lev-lear-fca_de.pdf

Wird für ein Projekt eine maßnahmenbezogene Finanzhilfe von über 750 000 EUR beantragt, kann zusätzlich zu den oben genannten Nachweisen ein Prüfbericht eines zugelassenen externen Prüfers verlangt werden. In diesem Bericht muss der Abschluss des letzten verfügbaren Geschäftsjahres bestätigt werden.

Organisationen, die die genannten Unterlagen nicht vorlegen können, weil es sich um Neugründungen handelt, können stattdessen auch geschätzte Finanzdaten/eine Finanzaufstellung oder eine Versicherungserklärung über die Berufsrisiken des Antragstellers vorlegen.

Antragsteller müssen diese Unterlagen im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten bzw. im Organisations-Registrierungssystem hochladen, entweder bei der Registrierung (siehe Abschnitt „Schritt 1:

[265] Einschließlich Schulen, Hochschuleinrichtungen und in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport tätiger Organisationen, die in den vorangegangenen zwei Jahren mehr als 50 % ihrer jährlichen Einnahmen aus öffentlichen Quellen bezogen haben; bei ihnen ist davon auszugehen, dass sie über die erforderlichen finanziellen, fachlichen und administrativen Kapazitäten verfügen, um Projekte im Rahmen des Programms durchzuführen.

Registrierung der Organisation“ oben) oder wenn die EU-Validierungsdienste den Antragsteller auffordern, die erforderlichen Belege vorzulegen. Bei zentralen Aktionen wird diese Anfrage über das in dem jeweiligen System eingebettete Messaging-System gesendet.

Falls die nationale Agentur oder die Exekutivagentur bei Vorschlägen, die im Namen eines Konsortiums von Partnern eingereicht werden, Zweifel an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Konsortiums hat, sollte sie eine Risikobewertung durchführen, auf deren Grundlage sie die gleichen Unterlagen auch von allen teilnehmenden Organisationen des Konsortiums anfordern kann. Dies gilt ungeachtet des gewährten Betrags.

Wenn die nationale Agentur oder die Exekutivagentur nach einer Prüfung dieser Unterlagen zu dem Schluss gelangt, dass die erforderliche finanzielle Leistungsfähigkeit gering ist, kann sie:

- weitere Informationen anfordern
- Regelungen für eine erhöhte finanzielle Verantwortlichkeit vorschreiben, d. h. eine gesamtschuldnerische Haftung aller Mitbegünstigten oder eine gesamtschuldnerische Haftung der verbundenen Einrichtungen
- beschließen, die Vorfinanzierung in Raten zu gewähren
- beschließen, (eine oder mehrere) durch eine Bankgarantie gedeckte Vorfinanzierungen zu gewähren oder
- die Vorfinanzierung ablehnen

Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit als nicht ausreichend betrachtet, wird der entsprechende Vorschlag abgelehnt.

Operative Leistungsfähigkeit

Zum Nachweis seiner operativen Leistungsfähigkeit muss der Antragsteller darlegen, dass er die für das vorgeschlagene Projekt erforderliche fachliche Kompetenz und Qualifikation besitzt. Die Antragsteller müssen über **das Know-how, die Qualifikationen und die Ressourcen** verfügen, die notwendig sind, um die Projekte erfolgreich durchzuführen und ihren Anteil beizutragen (darunter ausreichende Erfahrung mit Projekten vergleichbarer Größe und Art). Öffentliche Stellen, Organisationen der Mitgliedstaaten und internationale Organisationen sind von der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit ausgenommen.

Für Anträge, die bei nationalen Agenturen eingereicht werden:

Antragsteller müssen ehrenwörtlich erklären, dass sie über die operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung ihres Projekts verfügen. Wenn im Antragsformular vorgesehen und falls die Finanzhilfe höher als 60 000 EUR ist, können Antragsteller außerdem aufgefordert werden, die Lebensläufe wichtiger an dem Projekt beteiligter Personen vorzulegen, um die einschlägige Berufserfahrung dieser Personen nachzuweisen, oder andere Belege vorzulegen wie:

- eine Liste relevanter Veröffentlichungen der hauptverantwortlichen Mitglieder des Teams
- eine erschöpfende Liste von bereits durchgeführten Projekten und Aktivitäten mit Bezug zum betreffenden Politikbereich bzw. zu dieser spezifischen Aktion

Darüber hinaus müssen Antragsteller für eine Akkreditierung in den Bereichen Erwachsenenbildung, berufliche Aus- und Weiterbildung, Schulbildung und Jugend über eine mindestens zweijährige Erfahrung mit der Durchführung einschlägiger Aktivitäten verfügen, damit sie als Antragsteller für die Akkreditierung in Betracht kommen. Erfahrungen aus der Zeit vor Zusammenschlüssen oder ähnlichen strukturellen Veränderungen öffentlicher Einrichtungen (z. B. Schulen oder Bildungszentren) werden als einschlägige Erfahrungen im Sinne dieser Klausel berücksichtigt.

Für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien gilt: Die antragstellende Organisation muss in der Lage sein, das Konsortium gemäß dem vorgeschlagenen Erasmus-Plan, dem Zweck des Konsortiums, der geplanten Aufgabenverteilung und den Erasmus-Qualitätsstandards zu koordinieren (zu finden auf der Europa-Website:

https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/sites/erasmusplus2/files/eac-a02-2020-quality-standards.pdf).

Die oben genannten Bedingungen werden auf der Grundlage des Antrags (einschließlich der Informationen über die frühere Teilnahme des Antragstellers im Programm Erasmus+ 2014–2020) und der im Organisations-Registrierungssystem vorgelegten Dokumente überprüft. Antragsteller, die die im Antragsformular verlangten Angaben nicht vollständig machen, können auf dieser Grundlage vom Verfahren ausgeschlossen werden.

Für Anträge, die bei der Exekutivagentur eingereicht werden:

Die operative Leistungsfähigkeit wird parallel zum Gewährungskriterium „Qualität" bewertet, und zwar auf der Grundlage der Kompetenz und Erfahrung der Antragsteller und ihrer Projektteams, einschließlich der operativen Ressourcen (personeller, technischer und sonstiger Art).

Es wird davon ausgegangen, dass die Antragsteller über eine ausreichende operative Leistungsfähigkeit verfügen, wenn die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Anforderungen an die operative Leistungsfähigkeit erfüllt sind.

Die Antragsteller müssen ihre Leistungsfähigkeit anhand der folgenden Angaben im Antragsformular (Teil B) nachweisen:

- allgemeine Leistungsprofile (Qualifikationen und Erfahrung) der für die Verwaltung und die Durchführung des Projekts zuständigen Mitarbeiter
- Beschreibung der Teilnehmer des Konsortiums
- eine Aufstellung der in den vergangenen vier Jahren von der EU finanzierten Projekte

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur kann zusätzliche Belege anfordern, um die im Antrag enthaltenen Angaben zu überprüfen.

Gewährungskriterien

Anhand der Gewährungskriterien können die nationale Agentur oder die Exekutivagentur die Qualität der im Rahmen des Programms Erasmus+ eingereichten Projektvorschläge bewerten.

Diejenigen Vorschläge, die mindestens die jeweilige Punktzahl und die Gesamtpunktzahl für die Qualität erreichen, kommen – im Rahmen der für die Aufforderung verfügbaren Mittelausstattung – für eine Finanzierung infrage. Die übrigen Vorschläge werden abgelehnt.

Die Gewährungskriterien für die einzelnen im Programmleitfaden zu Erasmus+ beschriebenen Aktionen werden in Teil B dieses Leitfadens erläutert.

SCHRITT 3: PRÜFUNG DER FINANZIELLEN VORAUSSETZUNGEN

Form der Finanzhilfe

Folgende Arten von Finanzhilfen sind möglich:

- Erstattung eines bestimmten Anteils der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten: z. B. der im Rahmen der Mobilitätsaktionen der Leitaktion 1 gewährte Betrag zur Deckung der Kosten für die Bereitstellung von Finanzsicherheiten

- Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, bei denen für alle oder für bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten ein Betrag pro Einheit gilt: z. B. Finanzmittel zur individuellen Unterstützung im Rahmen von Mobilitätsprojekten in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- Pauschalbeträge, bei denen für alle oder für bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten pauschal ein bestimmter Betrag gewährt wird: z. B. der als Beitrag zur Durchführung von Projekten im Rahmen kleinerer Partnerschaften gewährte Betrag
- Pauschalfinanzierungen, bei denen für bestimmte, vorab festgelegte Kategorien förderfähiger Kosten ein Prozentsatz angewandt wird: z. B. der für Aktivitäten zur Systementwicklung und Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen von Mobilitätsprojekten für Jugendarbeiter gewährte Betrag
- eine Kombination dieser Finanzierungsformen

Nach dem Finanzierungsmechanismus im Rahmen des Programms Erasmus+ werden Finanzhilfen meist in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten oder Pauschalbeträgen bewilligt. Diese Gestaltung der Finanzhilfe erleichtert den Antragstellern die Berechnung der zu beantragenden Finanzmittel und begünstigt eine realistische Finanzplanung des Projekts.

In welcher Form die Finanzhilfe für die Finanzierungspositionen im Rahmen der einzelnen in diesem Leitfaden behandelten Erasmus+-Aktionen gewährt wird, erfahren Sie in Teil B dieses Leitfadens.

GRUNDSÄTZE DER EU-FÖRDERUNG

Rückwirkungsverbot

Die rückwirkende Gewährung einer EU-Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Projekte ist nicht zulässig.

Für ein Projekt, das bereits angelaufen ist, kann eine EU-Finanzhilfe nur gewährt werden, wenn der Antragsteller im Projektvorschlag nachweisen kann, dass der Beginn der Durchführung noch vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung erforderlich war. In diesem Fall sind Ausgaben, die vor dem Zeitpunkt der Beantragung der Finanzhilfe getätigt wurden, nicht förderfähig.

Wenn der Antragsteller vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung mit dem Projekt beginnt, erfolgt dies auf eigenes Risiko.

Mehrfacheinreichungen

Wenn ein und derselbe Antrag in derselben Auswahlrunde bei derselben nationalen Agentur oder der Exekutivagentur mehrfach eingereicht wird, betrachtet die nationale Agentur bzw. die Exekutivagentur jeweils die letzte vor Fristablauf eingereichte Fassung als gültig.

Wenn bei Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, ein und derselbe Antrag von demselben Antragsteller bei verschiedenen Agenturen mehrfach eingereicht wird, werden alle Anträge abgelehnt. Wenn fast identische oder ähnliche Anträge von demselben oder einem anderen Antragsteller bei derselben Agentur oder verschiedenen Agenturen eingereicht werden, so werden alle Anträge einer besonderen Bewertung unterzogen und können sämtlich abgelehnt werden.

Alle Projekt- und Akkreditierungsanträge müssen Originalinhalte enthalten, die von der antragstellenden Organisation oder anderen Organisationen, die gemeinsam eine Finanzhilfe beantragen, erstellt wurden. Für die Abfassung des Antrags dürfen keine anderen Organisationen oder externen Personen bezahlt werden.

Kumulierungsverbot

Einem Begünstigten kann für jedes von der EU finanzierte Projekt nur eine einzige Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden. Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden.

Um das Risiko der Doppelfinanzierung zu vermeiden, muss der Antragsteller die Quellen und die Beträge sonstiger Fördermittel angeben, die er in dem Jahr für dasselbe Projekt oder für ein anderes Projekt erhalten bzw. beantragt hat, einschließlich der Zuschüsse zu den Betriebskosten. Bei Aktionen, die von den nationalen Agenturen verwaltet werden, wird dies im Antragsformular angegeben. Bei Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, wird dies anhand der ehrenwörtlichen Erklärung überprüft.

Gewinnverbot

Eine aus dem EU-Haushalt finanzierte Finanzhilfe darf nicht zum Ziel oder zur Folge haben, dass der Begünstigte im Rahmen des Projekts einen Gewinn erzielt. Als Gewinn gilt ein bei Zahlung des Restbetrags berechneter Überschuss der Einnahmen gegenüber den erstattungsfähigen Kosten der Aktion oder des Arbeitsprogramms, wobei sich die Einnahmen auf den Unionszuschuss und die durch die betreffende Aktion oder das Arbeitsprogramm erzielten Einnahmen beschränken[266]. Bei Finanzhilfen, die in Form von Zuschüssen zu den Einheitskosten, Pauschalzahlungen oder Pauschalfinanzierungen (einschließlich Stipendien) gewährt werden, sowie bei Finanzhilfeanträgen bis zu einer Höhe von 60 000 EUR kommt der Grundsatz des Gewinnverbots nicht zur Anwendung.

Wird ein Gewinn erzielt, so ist die Kommission befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Zuschuss der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Ausführung der Maßnahme oder des Arbeitsprogramms tatsächlich entstanden sind.

Bei der Berechnung des mit der Finanzhilfe erzielten Gewinns werden Kofinanzierungen in Form von Sachleistungen nicht berücksichtigt.

Kofinanzierung

Eine EU-Finanzhilfe ist zudem ein Anreiz für die Durchführung von Projekten, die ohne finanzielle Unterstützung durch die EU nicht umgesetzt werden könnten, und beruht auf dem Prinzip der Kofinanzierung. „Kofinanzierung“ bedeutet, dass die Kosten eines Projekts nicht zur Gänze durch die EU-Finanzhilfe gedeckt werden dürfen. Das Projekt muss neben der EU-Finanzhilfe noch aus anderen Quellen finanziert werden (z. B. Eigenmittel des Begünstigten, Einnahmen aus dem Projekt, finanzielle Beiträge Dritter).

Wenn die EU-Finanzhilfe in Form von Zuschüssen zu den Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen gewährt wird, was bei den meisten in diesem Leitfaden beschriebenen Aktionen der Fall ist, wird die Einhaltung der Grundsätze des Gewinnverbots und der Kofinanzierung von der Kommission für die gesamte Aktion im Vorhinein sichergestellt, indem sie dafür Raten oder Prozentsätze festlegt. Die Einhaltung der Grundsätze des Gewinnverbots und

[266] Zu diesem Zweck beschränken sich die Einnahmen auf Einnahmen aus dem Projekt sowie auf Finanzbeiträge, die von den Gebern speziell zur Finanzierung förderfähiger Kosten zugewiesen wurden. Der Gewinn (oder der Verlust) ist dann wie oben definiert die Differenz zwischen:

- dem vorläufig genehmigten Finanzhilfebetrag und den durch die Maßnahme erzielten Einnahmen und
- den dem Begünstigten entstandenen förderfähigen Kosten.

Wird ein Gewinn erzielt, so wird dieser außerdem eingezogen. Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur ist befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Zuschuss der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Durchführung der Aktion tatsächlich entstanden sind. Weitere Erläuterungen zur Berechnung des Gewinns für Aktionen, für die Finanzhilfen in Form der Erstattung eines bestimmten Teils der förderfähigen Kosten gewährt werden, folgen.

der Kofinanzierung wird allgemein vorausgesetzt, weshalb die Antragsteller weder Angaben zu anderen Finanzierungsquellen als der EU-Finanzhilfe machen noch die Kosten im Zusammenhang mit dem Projekt begründen müssen.

Die Zahlung einer Finanzhilfe in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erfolgt jedoch unbeschadet des Rechts auf Einsicht in die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Begünstigten. Wenn eine Prüfung oder Kontrolle ergibt, dass der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzierung begründet, nicht besteht (z. B. wenn Projektaktivitäten nicht wie bei Antragstellung genehmigt durchgeführt oder Teilnehmer nicht in die Aktivitäten einbezogen wurden) und die Zahlung an den Begünstigen in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen ungerechtfertigt war, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur einen Betrag bis zur Höhe der Finanzhilfe zurückfordern. Ebenso kann die Finanzhilfe gekürzt werden, wenn die Aktivitäten oder Leistungen nicht oder in unzureichender Qualität durchgeführt bzw. erbracht werden (einschließlich der Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung), wobei der Stand der Durchführung der Aktion zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus kann die Europäische Kommission zu statistischen Zwecken und zur Kontrolle Erhebungen auf der Basis von Stichproben von Begünstigten durchführen, um die tatsächlichen Kosten von Projekten zu ermitteln, die eine Finanzhilfe in Form einer Erstattung auf der Grundlage von Einheitskosten, von Pauschalbeträgen oder Pauschalfinanzierungen erhalten haben.

SPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN FÜR DIE BEWILLIGUNG VON FINANZHILFEN ZUR ERSTATTUNG EINES BESTIMMTEN ANTEILS FÖRDERFÄHIGER KOSTEN

Wenn eine EU-Finanzhilfe in Form einer Erstattung eines bestimmten Anteils der förderfähigen Kosten gewährt wird, gelten die folgenden Bestimmungen[267]:

Förderfähige Kosten

Eine EU-Finanzhilfe darf einen Gesamtbetrag nicht überschreiten, der bei der Projektauswahl auf Basis der im technischen Anhang angegebenen veranschlagten förderfähigen Kosten festlegt wird. Förderfähige Kosten sind Kosten, die einem Begünstigten tatsächlich entstehen und die alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Die Kosten fallen während der Projektlaufzeit an, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen.
- Sie werden im veranschlagten Budget des Projekts angegeben.
- Sie sind für die Durchführung des mit der Finanzhilfe geförderten Projekts erforderlich.
- Sie sind identifizierbar und kontrollierbar und insbesondere nach den Rechnungslegungsgrundsätzen und den Kostenrechnungsverfahren des Landes, in dem der Begünstigte ansässig ist, in der Buchführung des Begünstigten erfasst.
- Sie erfüllen die geltenden steuer- und sozialrechtlichen Anforderungen.
  Sie sind angemessen und gerechtfertigt und genügen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere im Hinblick auf Sparsamkeit und Effizienz.

Förderfähige Kosten können direkt oder indirekt sein.

Förderfähige direkte Kosten

[267] Die anwendbaren Finanzbestimmungen für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, sind im Detail in der Musterfinanzhilfevereinbarung dargestellt, die im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten veröffentlicht wurde.

Förderfähige direkte Kosten der Aktion sind Kosten, die unter gebührender Beachtung der oben genannten Bestimmungen für die Förderfähigkeit als spezifische Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Aktion stehen und ihr daher direkt zugeordnet werden können: Zusätzlich zu den direkten förderfähigen Kosten, die in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen angegeben werden, gelten die folgenden Kostenkategorien ebenfalls als förderfähig:

- Kosten im Zusammenhang mit einer vom Begünstigten hinterlegten Garantie für eine Vorfinanzierung, wenn diese Garantie von der nationalen Agentur verlangt wird
- Kosten für Bescheinigungen von Abrechnungen und Prüfberichten über die operativen Aspekte, wenn solche Bescheinigungen oder Berichte zur Begründung der Zahlungsanträge von der nationalen Agentur verlangt werden
  Abschreibungskosten, die dem Begünstigten tatsächlich entstehen

Die internen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Begünstigten müssen eine direkte Zuordnung der angegebenen projektbezogenen Ausgaben und Einnahmen zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen ermöglichen.

Mehrwertsteuer (MwSt)

Die Mehrwertsteuer ist nur dann förderfähig, wenn sie nach geltendem nationalem Umsatzsteuerrecht nicht abzugsfähig ist.[2] Ausgenommen sind nur Aktivitäten oder Transaktionen staatlicher, regionaler oder lokaler Verwaltungsstellen oder sonstiger öffentlicher Stellen, die diesen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen.[3] Darüber hinaus gilt:

- Abzugsfähige Mehrwertsteuerbeträge, für die tatsächlich kein Vorsteuerabzug erfolgt ist (aufgrund besonderer nationaler Gegebenheiten oder infolge von Nachlässigkeit der Begünstigten), werden nicht erstattet.
- Die Mehrwertsteuerrichtlinie findet in Nicht-EU-Ländern keine Anwendung. Organisationen aus den nicht mit dem Programm assoziierten Drittländern können von den Steuern (einschließlich Umsatzsteuer), Zöllen und Gebühren befreit werden, falls von der Europäischen Kommission und dem nicht mit dem Programm assoziierten Drittland, in dem die Organisation ansässig ist, eine Vereinbarung unterzeichnet wurde.

Förderfähige indirekte Kosten

Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und deshalb dieser Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können.
Bei bestimmten Projekttypen (zur Finanzierung der betreffenden Aktionen siehe Teil B dieses Leitfadens) kann ein Pauschalbetrag in Höhe von maximal 7 % der förderfähigen direkten Kosten eines Projekts (außer den Kosten für Freiwilligenarbeit, sofern zutreffend) zur Deckung indirekter Kosten gewährt werden, die sich in Verbindung mit den allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten ergeben und nicht schon durch förderfähige direkte Kosten abgedeckt sind (z. B. Strom- oder Internetkosten, Mieten oder Pacht usw.), die aber dem Projekt zugeordnet werden können.

Indirekte Kosten dürfen keine Kosten umfassen, die in einer anderen Budgetkategorie erfasst wurden. Eine Erstattung indirekter Kosten kommt nicht in Betracht, wenn der Begünstigte bereits einen Betriebskostenzuschuss aus dem

[2] In den Mitgliedstaaten wird die MwSt-Richtlinie 2006/112/EG im jeweiligen nationalen Umsatzsteuerrecht umgesetzt.
[3] Siehe Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie.

Haushalt der Europäischen Union erhält (z. B. im Rahmen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zur Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft im Rahmen von Erasmus+).

Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten können nicht geltend gemacht werden:

- Kapitalerträge und Dividenden, die von einem Begünstigten ausgezahlt werden
- Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten
- Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten
- Zinsaufwendungen
- zweifelhafte Forderungen
- Wechselkursverluste
- Kosten, die vom Begünstigten im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden
- überhöhte oder unbedachte Ausgaben
- Sachleistungen Dritter
- bei Anmietung oder Leasing von Ausrüstungen die Kosten für eine Übernahmeoption zum Ende des Leasing- oder Mietzeitraums
- Kontoeröffnungs- und Kontoführungsgebühren (einschließlich der Kosten für Überweisungen der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur bzw. an sie, die von der Bank des Begünstigten berechnet werden)
- Mehrwertsteuer, wenn sie nach den geltenden nationalen Mehrwertsteuervorschriften als erstattungsfähig gilt (siehe voriger Abschnitt über Mehrwertsteuer)

Finanzierungsquellen

Der Antragsteller muss auf dem Antragsformular alle finanziellen Beiträge angeben, die nicht aus dem EU-Haushalt stammen. Eine externe Kofinanzierung kann durch Eigenmittel des Begünstigten, finanzielle Beiträge Dritter oder Einnahmen aus dem Projekt erfolgen. Wenn zum Zeitpunkt des Abschlussberichts und des Antrags auf Zahlung des Restbetrags Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Einnahmen die förderfähigen Kosten des Projekts überschreiten (siehe Abschnitt zu Gewinnverbot und Kofinanzierung), sind die nationale Agentur oder die Exekutivagentur befugt, den prozentualen Anteil am Gewinn einzuziehen, der dem Zuschuss der Union zu den förderfähigen Kosten entspricht, die dem Begünstigten im Rahmen der Projektdurchführung tatsächlich entstanden sind. Diese Vorschrift gilt nicht für Projekte, für die Finanzhilfen von maximal 60 000 EUR beantragt wurden.

Sachleistungen Dritter gelten nicht als mögliche Kofinanzierung.

SCHRITT 4: AUSFÜLLEN UND EINREICHEN DES ANTRAGSFORMULARS

Antragsteller müssen Finanzhilfen der EU im Rahmen des Programms Erasmus+ unter Verwendung der für die jeweilige Aktion vorgesehenen Formulare beantragen. Die Formulare sind auf den Websites der Europäischen Kommission oder der nationalen Agenturen verfügbar (Kontaktinformationen siehe folgenden Link: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/contact_de).

Bei Projekten, die über ein Konsortium eingereicht werden, legt der Koordinator im Namen aller Mitglieder des Konsortiums einen einzigen Antrag für das gesamte Projekt vor. Der Antrag ist bei der jeweils zuständigen nationalen Agentur oder der Exekutivagentur einzureichen (siehe Abschnitt „Wo ist der Antrag zu stellen?“ bei den jeweiligen Aktionen in Teil B dieses Leitfadens).

Auf dem Postweg, per Kurier, per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Bei Aktionen, die von einer nationalen Agentur verwaltet werden, ist das elektronische Formular in einer der Amtssprachen der EU-Mitgliedstaaten und der mit dem Programm assoziierten Drittländer auszufüllen. Bei Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, müssen die Antragsteller das Formular in einer der EU-Amtssprachen ausfüllen.

Die Anträge sind nur bei einer einzigen nationalen Agentur oder bei der Exekutivagentur einzureichen. Wenn ein und derselbe Antrag in derselben Auswahlrunde bei derselben nationalen Agentur oder der Exekutivagentur mehrfach eingereicht wird, betrachtet die nationale Agentur bzw. die Exekutivagentur jeweils die letzte vor Fristablauf eingereichte Fassung als gültig. Die Einreichung identischer oder sehr ähnlicher Anträge derselben antragstellenden Organisation oder desselben antragstellenden Konsortiums bei verschiedenen Agenturen kann zur automatischen Ablehnung aller Anträge (siehe Abschnitt zum Kumulierungsverbot) führen.

Weitere Informationen zum Ausfüllen und Einreichen des Antragsformulars finden Sie auf den folgenden Websites:

Für Aktionen, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden: Bitte beachten Sie die Hinweise zum Ausfüllen und Einreichen elektronischer Formulare. Diese Hinweise enthalten auch Informationen darüber, was bei technischen Problemen zu tun ist; sie sind auf den Websites der nationalen Agenturen (für die von ihnen verwalteten Aktionen) und der Europäischen Kommission verfügbar.

- **Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden:** Anträge sind elektronisch über das im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten verfügbare elektronische Einreichungssystem zu übermitteln. Weitere Informationen zum Verfahren für die Einreichung (einschließlich IT-Aspekten) finden Sie im Online-Handbuch, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/guidance/om_en.pdf

Fristeinhaltung

Der Antrag ist innerhalb der für die jeweilige Aktion gesetzten Frist zu übermitteln. Die Fristen für die Einreichung von Projekten für die einzelnen Aktionen finden Sie in Teil B dieses Leitfadens („Förderkriterien“).

Hinweis:

Für die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwalteten Aktionen sind unabhängig von der angegebenen Frist die elektronischen Formulare für dezentrale Aktionen stets bis 12:00:00 Uhr (Mittag Brüsseler Zeit) zu übermitteln.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur EACEA verwaltet werden und Gegenstand dieses Programmleitfadens sind, ist die Frist für die Einreichung von Vorschlägen bei der EACEA entsprechend den Anforderungen des Portals für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten der Kommission (Funding and Tender Opportunities Portal, FTOP) auf 17:00:00 Uhr (Brüsseler Zeit) festgesetzt.

Antragsteller aus Ländern anderer Zeitzonen sollten den Zeitunterschied einkalkulieren, damit ihre Anträge nicht abgelehnt werden.

WAS GESCHIEHT NACH ÜBERMITTLUNG EINES ANTRAGS?

Alle bei den nationalen Agenturen oder bei der Exekutivagentur eingegangenen Anträge werden einem Bewertungsverfahren unterzogen.

DAS BEWERTUNGSVERFAHREN

Projektvorschläge werden von der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, bei der der Antrag eingeht, ausschließlich anhand der in diesem Leitfaden beschriebenen Kriterien bewertet. Die Bewertung beinhaltet:

- eine Prüfung, um sicherzustellen, dass der Antrag die Zulässigkeitskriterien erfüllt
- eine Prüfung, um sicherzustellen, dass der Antragsteller und die vorgeschlagenen Aktivitäten die Förderkriterien erfüllen
- eine Prüfung, um sicherzustellen, dass der Antragsteller die Ausschluss- und Auswahlkriterien (d. h. operative und finanzielle Leistungsfähigkeit) erfüllt
- eine Qualitätsprüfung, um zu bewerten, inwieweit der Antrag die Gewährungskriterien erfüllt Diese Qualitätsprüfung erfolgt in der Regel mit Unterstützung unabhängiger Sachverständiger. Bei ihrer Bewertung stützen sich die Sachverständigen auf Leitlinien der Europäischen Kommission. Für die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwalteten Aktionen werden diese Leitlinien auf den Websites der Europäischen Kommission und der in jedem Land für die Verwaltung von Erasmus+-Projekten zuständigen Agenturen bereitgestellt.
- eine Überprüfung, ob beim Antrag das Risiko einer Doppelfinanzierung gegeben ist. Falls erforderlich, wird diese in Zusammenarbeit mit anderen nationalen Agenturen oder anderen Akteuren durchgeführt.

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur setzt zur Verwaltung des gesamten Auswahlverfahrens einen Bewertungsausschuss ein. Auf der Grundlage der Beurteilung des Bewertungsausschusses – bei Bedarf mit Unterstützung von Experten – wählt sie die für die Gewährung der Finanzhilfe vorgeschlagenen Projekte aus und erstellt eine entsprechende Liste.

Bei allen in diesem Leitfaden behandelten Aktionen können die Antragsteller während des Bewertungsverfahrens aufgefordert werden, zusätzliche Angaben zu machen oder bereits mit ihrem Antrag vorgelegte Unterlagen zu erläutern, wenn sich dadurch am Vorschlag nichts Wesentliches ändert. Ergänzende Angaben und Erläuterungen sind insbesondere dann gerechtfertigt, wenn dem Antragsteller offensichtlich Schreibfehler unterlaufen sind oder wenn – bei durch Mehrempfänger-Finanzhilfevereinbarungen geförderten Projekten – die Mandate eines oder mehrerer Partner fehlen (zu Vereinbarungen mit mehreren Begünstigten siehe weiter unten in diesem Leitfaden „Finanzhilfevereinbarung“).

Endgültige Entscheidung

Am Ende des Bewertungsverfahrens entscheidet die nationale Agentur oder die Exekutivagentur, für welche Projekte die Finanzhilfe gewährt werden soll. Maßgeblich sind:

- die vom Bewertungsausschuss vorgeschlagene Rangliste und
- das für die jeweilige Aktion (oder Aktivitäten im Rahmen einer Aktion) verfügbare Budget.

Nach Abschluss des Bewertungsverfahrens werden die Antragsunterlagen und Begleitmaterialien unabhängig vom Ergebnis des Verfahrens nicht an den Antragsteller zurückgeschickt.

Zustellung des Finanzhilfebeschlusses

Alle Antragsteller werden über das Bewertungsergebnis in Form einer entsprechenden Benachrichtigung informiert. Dieses Schreiben enthält weitere Anweisungen zu den nächsten Schritten im Hinblick auf die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung.

Für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden:

Die erfolgreichen Antragsteller werden aufgefordert, die Finanzhilfe vorzubereiten; andere werden in die Reserveliste aufgenommen oder erhalten eine Ablehnung. Die Aufforderung zur Vorbereitung der Finanzhilfe stellt keine formale Verpflichtung zur Förderung dar. Vor der Vergabe der Finanzhilfe müssen noch verschiedene rechtliche Prüfungen vorgenommen werden: Validierung von Rechtsträgern, finanzielle Leistungsfähigkeit, Ausschlussprüfung usw. Zu diesem Zeitpunkt werden die Antragsteller aufgefordert, die Finanzdaten ihrer Organisation vorzulegen und einen LEAR zu benennen.

Antragsteller, die das Bewertungsverfahren für fehlerhaft halten, können eine Beschwerde einreichen (entsprechend den in der Benachrichtigung über das Ergebnis der Bewertung angegebenen Fristen und Verfahren). Bitte beachten Sie, dass Benachrichtigungen, die nicht innerhalb von zehn Tagen nach ihrem Versand geöffnet wurden, als eingesehen gelten und dass die Fristen ab dem Datum der Öffnung/Einsichtnahme berechnet werden (siehe auch die für das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten geltenden Bedingungen: https://ec.europa.eu/info/funding-tenders/opportunities/docs/2021-2027/common/ftp/tc_en.pdf). Zu beachten ist auch, dass bei elektronisch eingereichten Beschwerden die Zeichenanzahl beschränkt sein kann.

Vorläufiger Zeitplan für die Zustellung des Finanzhilfebeschlusses und die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung:

Bei Projekten der Leitaktion 1, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden, erfolgen die Zustellung des Finanzhilfebeschlusses und die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung voraussichtlich vier Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Bei Projekten der Leitaktion 2, die von den nationalen Erasmus+-Agenturen verwaltet werden, erfolgen die Zustellung des Finanzhilfebeschlusses und die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung voraussichtlich fünf Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

Bei Projekten der Leitaktionen 2 und 3, die von der Exekutivagentur verwaltet werden, erfolgt die Zustellung des Finanzhilfebeschlusses voraussichtlich sechs Monate, die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung voraussichtlich neun Monate nach Ablauf der Einreichungsfrist.

WAS GESCHIEHT NACH GENEHMIGUNG EINES ANTRAGS?

Finanzhilfevereinbarung

Nachdem der Beschluss über die Gewährung einer Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ für ein Projekt gefasst wurde:

- Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur unterzeichnet eine Finanzhilfevereinbarung mit dem Antragsteller. Die Finanzhilfevereinbarung wird dem Antragsteller zur Unterzeichnung zugestellt. Die unterzeichnete Vereinbarung wird an die nationale Agentur oder die Exekutivagentur zurückgeschickt. Die nationale Agentur oder Exekutivagentur unterzeichnet als letzte Partei. Nachdem beide Seiten die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet haben, wird der Antragsteller zum Begünstigten einer EU-Finanzhilfe und kann mit der Durchführung des Projekts beginnen[268].

[268] Siehe Fußnote oben.

Finanzhilfevereinbarungen können wie folgt gestaltet werden: als Einzelempfänger-Vereinbarungen, wobei der Antragsteller der einzige Begünstigte ist, und als Mehrempfänger-Vereinbarungen, bei denen alle Partnerorganisationen eines Konsortiums Begünstigte der Vereinbarung werden. Die Mehrempfänger-Vereinbarung wird vom Koordinator unterzeichnet, und dieser ist für die nationale Agentur oder die Exekutivagentur alleiniger Ansprechpartner. Alle übrigen an einem Projekt teilnehmenden Organisationen (Mitbegünstigte) unterzeichnen jedoch ein Mandat, mit dem sie dem Koordinator als Hauptbegünstigtem die Handlungsbefugnis übertragen. Im Allgemeinen sollten die Mandate der einzelnen Partner eines Koordinators im Laufe des Antragsverfahrens vorgelegt werden. Werden die Mandate später vorgelegt, sollte dies spätestens bei Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung erfolgen.

Hinweis: Für Partnerorganisationen, die nicht im Land der antragstellenden Organisationen ansässig sind, werden im Zusammenhang mit Mobilitätsprojekten für Studierende und Hochschulpersonal, für Lernende und Personal im Bereich der beruflichen Bildung, für Schüler und Personal im Bereich der Schulbildung und für Personal im Bereich der Erwachsenenbildung keine Mandate benötigt. Mitgliedsorganisationen nationaler Konsortien aus dem Hochschulbereich sowie aus den Bereichen berufliche Bildung, Schul- und Erwachsenenbildung müssen der antragstellenden Organisation jedoch ein Mandat erteilen.

Die Muster der im Rahmen des Programms Erasmus+ verwendeten Finanzhilfevereinbarungen werden im Laufe des Jahres auf den Websites der Europäischen Kommission oder der nationalen Erasmus+-Agenturen und für die Exekutivagentur über das Portal für Ausschreibungsmöglichkeiten und Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt.

Höhe der Finanzhilfe

Mit der Bewilligung eines Antrags ist keine Verpflichtung zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe verbunden. Die beantragte Finanzhilfe kann nach Maßgabe der konkreten Finanzierungsregeln für eine Aktion reduziert werden.

Die Bewilligung einer Finanzhilfe in einer Auswahlrunde begründet keinen Anspruch in späteren Auswahlrunden.

Es ist zu beachten, dass der in der Vereinbarung vorgesehene Förderbetrag als Höchstbetrag zu betrachten ist. Dieser Betrag kann auch dann nicht aufgestockt werden, wenn der Begünstigte einen höheren Betrag beantragt.

Die von der Exekutivagentur oder der nationalen Agentur überwiesenen Mittel müssen auf dem vom Begünstigten für die Finanzhilfezahlung angegebenen Konto oder Unterkonto klar ausgewiesen sein.

Zahlungsverfahren

Je nach dem Aktionstyp, der Laufzeit der Finanzhilfevereinbarung und der Bewertung finanzieller Risiken finden unterschiedliche Zahlungsverfahren auf die im Rahmen von Erasmus+ unterstützten Projekte Anwendung.

Mit Ausnahme der ersten Vorfinanzierungszahlung erfolgen weitere Zahlungen oder Einziehungen auf Basis der Analyse der vom Begünstigten übermittelten Berichte oder Auszahlungsanträge (die Vorlagen für diese Dokumente werden im Laufe des Jahres auf den Websites der nationalen Agenturen und für die Exekutivagentur im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten bereitgestellt).

Im Folgenden werden die Zahlungsverfahren im Rahmen von Erasmus+ beschrieben.

Vorfinanzierungszahlung

An den Begünstigten wird innerhalb von 30 Tagen nach dem Datum, an dem die letzte der beiden Parteien die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet hat („Inkrafttreten“), und ggf. nach Eingang geeigneter Bürgschaften (siehe den Abschnitt „Finanzsicherheiten“ unten) eine Vorfinanzierungszahlung geleistet. Die Vorfinanzierung soll die Liquidität des Empfängers gewährleisten. Die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur können beschließen, die erste Vorfinanzierung auf mehrere Tranchen zu verteilen. Sie können auch beschließen, die Vorfinanzierung zu senken oder überhaupt keine Vorfinanzierung zu zahlen, wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit des Begünstigten als gering bewertet wird.

Weitere Vorfinanzierungszahlungen

Bei einigen Aktionen wird innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang weiterer Vorfinanzierungsanträge des Begünstigten bei der nationalen Agentur oder bei der Exekutivagentur eine zweite – und in eigenen Fällen eine dritte – Vorfinanzierungszahlung an den Begünstigten geleistet, allerdings nur, wenn dem Antrag auf eine weitere Vorfinanzierungszahlung ein Bericht über die Vorfinanzierung beiliegt. Diese weiteren Vorfinanzierungszahlungen können beantragt werden, wenn mindestens 70 % der bisherigen Vorfinanzierungszahlungen bereits verwendet wurden. Wenn aus der Erklärung über die Verwendung der bisherigen Vorfinanzierungszahlung(en) hervorgeht, dass weniger als 70 % davon zur Deckung der mit der Aktion verbundenen Kosten verwendet wurden, wird die neu auszuzahlende weitere Vorfinanzierung um die nicht verwendeten Beträge der bisherigen Vorfinanzierung gekürzt.

Zwischenberichte bzw. Fortschrittsberichte oder technische Berichte

Bei einigen Aktionen werden die Begünstigten zur Vorlage eines Zwischenberichts aufgefordert, der dem Antrag auf eine Zwischenzahlung beizufügen ist.

In anderen Fällen werden die Begünstigten unter Umständen auch zur Vorlage eines Fortschrittsberichts über den beim jeweiligen Projekt erreichten Stand der Durchführung aufgefordert. Mit Fortschrittsberichten wird keine Freigabe einer weiteren Zahlung ausgelöst. Der Zwischenbericht und der Fortschrittsbericht müssen innerhalb der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Frist übermittelt werden.

Zahlung oder Einziehung des Restbetrags

Der Betrag der an den Begünstigten zu leistenden Abschlusszahlung wird aufgrund eines Abschlussberichts ermittelt, der innerhalb der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Frist vorzulegen ist. Wenn a) die Umstände, aufgrund deren eine Förderung abgelehnt oder in anderer Form bewilligt wurde als ursprünglich vorgesehen oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgesehen oder c) die Qualität der durchgeführten Aktivitäten bzw. der erzielten Ergebnisse nicht hinreichend ist, kann die Förderung entsprechend reduziert werden bzw. kann der Begünstigte aufgefordert werden, zu viel gezahlte Vorfinanzierungsbeträge zurückzuzahlen.

Bei manchen Aktionen übertragen die nationalen Agenturen oder die Exekutivagentur 100 % der bewilligten Förderung in Vorfinanzierungstranchen. In solchen Fällen ist keine Restzahlung nötig. Wenn jedoch aus einem vom Begünstigten innerhalb der in der Finanzhilfevereinbarung genannten Frist vorzulegenden Abschlussbericht hervorgeht, dass a) der Sachverhalt, der den Anspruch auf die Finanzhilfe begründet, nicht oder nicht wie vorgesehen besteht oder b) die dem Begünstigten tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als zum Zeitpunkt der Antragstellung geplant oder c) die durchgeführten Aktivitäten/erzielten Ergebnisse von unzureichender Qualität sind, wird der Begünstigte aufgefordert, bereits als Vorfinanzierung erhaltene überschüssige Beträge zurückzuzahlen.

Vorfinanzierungszahlungen (oder Teile davon) können (ohne die Zustimmung der Begünstigten) mit Beträgen verrechnet werden, die ein Begünstigter der Bewilligungsbehörde schuldet – bis zu dem Betrag, der diesem Begünstigten zusteht.

Im Allgemeinen erfolgt die Abschlusszahlung bzw. die Rückforderung des Restbetrags innerhalb von 60 Kalendertagen nach Eingang des Abschlussberichts.

SONSTIGE WICHTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN

Finanzielle Garantie

Wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit als gering betrachtet wird, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur von einem Begünstigten, dem eine Förderung in Höhe von über 60 000 EUR bewilligt wurde, die vorherige Hinterlegung einer Garantie verlangen, um die mit der Vorfinanzierung verbundenen finanziellen Risiken zu begrenzen. Diese Garantie kann für einen Betrag bis zur Höhe der ausgezahlten Vorfinanzierung(en) gefordert werden.

Mit der Garantie soll bezweckt werden, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut unwiderruflich selbstschuldnerisch und auf erste Anforderung für die Verbindlichkeiten des Begünstigten im Rahmen der Finanzhilfevereinbarung einsteht.

Diese finanzielle Garantie (in EUR) wird von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzinstitut mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat hinterlegt. Ist der Begünstigte in einem Nicht-EU-Land ansässig, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur sich damit einverstanden erklären, dass eine Bank oder ein Finanzinstitut mit Sitz in diesem Land eine Garantie übernimmt, wenn sie der Auffassung ist, dass diese Bank oder dieses Finanzinstitut die gleiche finanzielle Sicherheit und die gleichen Rahmenbedingungen bietet wie eine Bank oder ein Finanzinstitut in einem EU-Mitgliedstaat.

Die Garantie kann durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft eines Dritten oder mehrerer Dritter aus den teilnehmenden Organisationen ersetzt werden, die Vertragsparteien der betreffenden Finanzhilfevereinbarung sind.

Die Freigabe der Garantie erfolgt nach der Verrechnung der an den Begünstigten geleisteten Zwischenzahlungen mit der Zahlung des Restbetrags gemäß der Finanzhilfevereinbarung. Falls die Zahlung des Restbetrags in Form einer Einziehung erfolgt, wird die Garantie entweder nach Benachrichtigung des Begünstigten freigegeben oder bleibt ausdrücklich bis zur Abschlusszahlung und, falls die Abschlusszahlung in Form einer Einziehung erfolgt, bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Lastschriftanzeige an einen Begünstigten in Kraft.

Auftragsvergabe und Vergabe von Unteraufträgen

Die Begünstigten können für spezifische technische Dienstleistungen, die besondere Fähigkeiten (in den Bereichen Recht, Buchhaltung, Steuern, Personalwesen, IT usw.) erfordern, Unteraufträge oder Durchführungsaufträge vergeben. Die ihnen für diese Art von Dienstleistungen entstandenen Kosten können daher als förderfähige Kosten geltend gemacht werden, wenn sie alle sonstigen in der Finanzhilfevereinbarung genannten Kriterien erfüllen.

Erfordert die Durchführung des Projekts die Vergabe von Aufträgen für die Beschaffung von Gütern, Bau- oder Dienstleistungen (Auftrag), müssen die Begünstigten den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, oder gegebenenfalls dem Angebot mit dem niedrigsten Preis erteilen, wobei sie sicherstellen müssen, dass kein Interessenkonflikt besteht und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufbewahrt werden.

Übersteigt der Wert des Durchführungsauftrags 60 000 EUR, kann die nationale Agentur oder die Exekutivagentur den Begünstigten zusätzlich zu den im vorigen Absatz genannten Vorschriften besondere Vorschriften auferlegen. Diese besonderen Bedingungen werden dann auf den Websites der nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur veröffentlicht.

Bekanntmachung der bewilligten Finanzhilfen

Gemäß dem Grundsatz der Transparenz und der Verpflichtung zur nachträglichen Veröffentlichung müssen Informationen über die Empfänger von EU-Mitteln im ersten Halbjahr nach Abschluss des Haushaltsjahres, für das sie gewährt wurden, auf der Website der Kommission, der Exekutivagentur und/oder der nationalen Agenturen veröffentlicht werden.

Die entsprechenden Informationen können auch auf jede sonstige geeignete Art und Weise bekannt gemacht werden, beispielsweise im Amtsblatt der Europäischen Union.

Die nationalen Agenturen und die Exekutivagentur veröffentlichen die folgenden Informationen:

- Name und Standort des Begünstigten
- Betrag der gewährten Finanzhilfe
- Art und Zweck der Finanzhilfe

Auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauerten Antrag des Begünstigten wird auf die Veröffentlichung verzichtet, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen gefährdet oder die geschäftlichen Interessen des Begünstigten beeinträchtigt würden.

Veröffentlichte personenbezogene Daten, die sich auf natürliche Personen beziehen, werden zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres entfernt, in dem die Mittel gewährt wurden.

Dasselbe gilt für personenbezogene Daten in den offiziellen Bezeichnungen juristischer Personen (z. B. Verbände oder Unternehmen, die den Namen ihrer Gründer tragen).

Diese Informationen werden für Stipendien an natürliche Personen und für sonstige Direktbeihilfen an besonders bedürftige natürliche Personen (Flüchtlinge und Arbeitslose) nicht veröffentlicht. Die begünstigten Organisationen sind ebenfalls nicht berechtigt, diese Art von Informationen in Bezug auf Personen zu veröffentlichen, die einen Mobilitätszuschuss im Rahmen von Erasmus+ erhalten.

Öffentlichkeitsarbeit

Neben den Anforderungen in Bezug auf die Sichtbarkeit des Projekts sowie die Verbreitung seiner Ergebnisse und seiner Wirkung (die Gewährungskriterien sind) besteht eine Verpflichtung, für jedes bewilligte Projekt ein Mindestmaß an Werbung zu machen.

Die Begünstigten sind verpflichtet, in allen Mitteilungen oder Veröffentlichungen, unabhängig von der jeweiligen Form oder dem Medium (einschließlich Internet), oder bei Aktivitäten, für die die gewährte Finanzhilfe verwendet wird, ausdrücklich auf die Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen.

Dabei müssen sie sich an die Bestimmungen in der Finanzhilfevereinbarung halten. Werden diese Bestimmungen nicht vollständig eingehalten, kann die Finanzhilfe des Begünstigten gekürzt werden.

Kontrollen und Prüfungen

Die nationale Agentur oder die Exekutivagentur und/oder die Europäische Kommission können fachliche und finanzielle Kontrollen und Prüfungen im Zusammenhang mit der Verwendung der Finanzhilfe vornehmen. Außerdem können sie

im Rahmen der regelmäßigen Bewertung der Pauschalzahlungen, der Kosten je Einheit oder der Pauschalfinanzierung die gesetzlich vorgeschriebenen Aufzeichnungen des Begünstigten (oder der Mitbegünstigten) kontrollieren. Der Begünstigte (oder die Mitbegünstigten) verpflichten sich mit der Unterschrift ihres rechtlichen Vertreters, Nachweise für die ordnungsgemäße Verwendung der Finanzhilfe vorzulegen. Die Europäische Kommission, die Exekutivagentur, die nationalen Agenturen und/oder der Europäische Rechnungshof, OLAF, EPPO oder eine von ihnen beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit bis zu fünf Jahre – oder bei Finanzhilfen von höchstens 60 000 EUR bis zu drei Jahre – ab dem Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags oder der Durchführung der Einziehung durch die nationale Agentur oder die Exekutivagentur überprüfen. Daher müssen die Begünstigten während dieses Zeitraums Aufzeichnungen, Originalbelege, Statistiken und sonstige Unterlagen in Verbindung mit der gewährten Finanzhilfe aufbewahren.

Bei Projekten, die von der Exekutivagentur zentral verwaltet werden, können je nach Art der betreffenden Aktion, der Höhe der gewährten Finanzhilfe und der Form der Finanzhilfe unterschiedliche Prüfverfahren angewandt werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website der Exekutivagentur.

Die Bestimmungen zu Prüfungen und Kontrollen werden in der Finanzhilfevereinbarung im Einzelnen beschrieben.

Datenschutz

Alle personenbezogenen Daten im Antragsformular oder in der Finanzhilfevereinbarung/im Finanzhilfebeschluss werden von der nationalen Agentur, der Exekutivagentur oder der Europäischen Kommission gemäß den folgenden Rechtsvorschriften verarbeitet:

- Bei allen Verarbeitungsvorgängen, die sich aus amtlichen Leitlinien oder Anweisungen der Europäischen Kommission ergeben oder für die Durchführung des Programms Erasmus+ notwendig sind: Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018[1] zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR)
- Bei allen Verarbeitungsvorgängen zu anderen Zwecken, die sich weder aus amtlichen Leitlinien oder Anweisungen der Europäischen Kommission ergeben noch für die Durchführung des Programms Erasmus+ notwendig sind:
    - die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) oder Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 für:
        - alle personenbezogenen Daten, die von einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in der EU/im EWR verarbeitet werden
        - alle personenbezogenen Daten von betroffenen Personen, die sich zu Beginn der Verarbeitung in der EU/im EWR befinden
    - bei allen anderen Verarbeitungsvorgängen die nationalen Datenschutzvorschriften

In diesen Fällen tritt die Einrichtung, die über die Mittel und Zwecke der Verarbeitung für diese anderen Zwecke entscheidet, an die Stelle der Europäischen Kommission als zuständige und rechenschaftspflichtige Datenverantwortliche gemäß den für sie geltenden Datenschutzvorschriften.

Die Antworten der Antragsteller auf die Fragen im Antragsformular, die nicht als optional gekennzeichnet sind, werden zur Bewertung und zur weiteren Bearbeitung der Anträge auf Finanzhilfe gemäß den Leitlinien für das Programm Erasmus+ benötigt. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck von den für das EU-Finanzhilfeprogramm zuständigen Abteilungen oder Referaten (die somit als Datenverantwortliche fungieren) verarbeitet. Personenbezogene Daten können an Dritte übermittelt werden, die an der Bewertung der Anträge oder am Verfahren zur Verwaltung der Finanzhilfen beteiligt sind, wenn diese davon Kenntnis haben müssen. Dies gilt unbeschadet der Übermittlung an Stellen, die für Überwachungs- und Kontrollaufgaben nach dem Recht der

Europäischen Union verantwortlich sind, oder an Stellen, die mit der Bewertung des Programms oder einer seiner Aktionen beauftragt wurden. Personenbezogene Daten können insbesondere zur Wahrung der finanziellen Interessen der Union internen Rechnungsprüfungsdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung sowie zwischen den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen übermittelt werden. Antragsteller haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und auf Berichtigung dieser Daten. Fragen zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten richten die Antragsteller an die Stelle, die das jeweilige Projekt ausgewählt hat. Bei Streitigkeiten können Antragsteller sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Erasmus+ sind auf der Website der Kommission und der Exekutivagentur eine ausführliche Datenschutzerklärung und Kontaktdaten verfügbar. https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/help/erasmus-and-data-protection_de

für Aktionen, die von der Exekutivagentur verwaltet werden: https://ec.europa.eu/research/participants/data/support/legal_notice/h2020-ssps-grants-sedia_en.pdf

Die Antragsteller müssen die Personen, deren personenbezogene Daten in dem Vorschlag enthalten sind, vor der Einreichung ihrer Vorschläge über die entsprechende Datenschutzerklärung – wie oben ausgeführt – informieren.

Im Rahmen zentraler, von der Exekutivagentur verwalteter Aktionen werden Antragsteller – und, wenn es sich hierbei um juristische Personen handelt, die Personen, die den Verwaltungs-, Geschäftsleitungs- oder Aufsichtsorganen des betreffenden Antragstellers angehören oder Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnisse bezüglich des betreffenden Antragstellers haben, oder natürliche oder juristische Personen, die eine unbeschränkte Haftung für die Verbindlichen des betreffenden Antragstellers übernehmen – davon in Kenntnis gesetzt, dass ihre personenbezogenen Daten (Name, Vorname bei natürlichen Personen, Anschrift, Rechtsform sowie Name und Vorname der Personen mit Vertretungs-, Entscheidungs- oder Kontrollbefugnissen bei juristischen Personen) vom Anweisungsbefugten der Agentur im Früherkennungs- und Ausschlusssystem (EDES) eingetragen werden können, falls sie sich in einer der Situationen befinden, die in der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union genannt werden.

TEIL D – GLOSSAR WICHTIGER BEGRIFFE

Der folgende Abschnitt enthält Definitionen wichtiger und allgemein gebräuchlicher Begriffe im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus+. Das Glossar ist in alphabetisch geordnete Abschnitte unterteilt, die allgemeine Terminologie und spezifische Blöcke mit Begriffen speziell zu einem bestimmten Bereich enthalten.

Allgemeine Begriffe

Akkreditierung	Prozess, der gewährleistet, dass die Organisationen, die eine Förderung im Rahmen einer Erasmus+-Aktion wünschen, bestimmte Qualitätsanforderungen oder bestimmte Voraussetzungen erfüllen, die die Europäische Kommission für diese Aktion festgelegt hat.
Ansässig	Als „ansässig“ wird eine Organisation oder Einrichtung bezeichnet, die bestimmte Anforderungen eines Landes erfüllt (Registrierung, Rechnungslegung, Vorlage von Veröffentlichungen usw.); wenn diese Anforderungen erfüllt sind, kann die zuständige nationale Behörde die betreffende Organisation oder Einrichtung formal anerkennen. Bei einer informellen Gruppe junger Menschen wird der Wohnsitz des rechtlichen Vertreters der Gruppe als maßgeblich für die Bewertung der Förderfähigkeit im Rahmen von Erasmus+ angenommen.
Antragsfrist	Datum, zu dem das Antragsformular bei der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur einzureichen ist, damit ein Antrag überhaupt für eine Förderung in Betracht kommen kann.
Antragsteller	Eine teilnehmende Organisation oder informelle Gruppe junger Menschen, die einen Finanzhilfeantrag stellt. Die Antragsteller können ihren Antrag einzeln oder im Namen anderer am Projekt beteiligter Organisationen stellen. Im letztgenannten Fall ist der Antragsteller auch der Koordinator.
Arbeitspaket	Ein Bestandteil des Projektaufbaus. Ein Arbeitspaket ist eine Gruppe von Projektaktivitäten, die auf gemeinsame spezifische Ziele ausgerichtet sind.
Assoziierte Partner	Hierbei handelt es sich um Partner aus dem öffentlichen oder privaten Sektor, die zur Durchführung bestimmter Projektaufgaben/-aktivitäten beitragen oder die Bekanntmachung und Nachhaltigkeit des Projekts unterstützen, jedoch unter dem Aspekt der Förderfähigkeit nicht als Projektpartner gelten und im Rahmen des Projekts keine Mittel aus dem Programm erhalten (sie sind nicht berechtigt, Kosten in Rechnung zu stellen oder Zuschüsse zu beantragen).

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	Eine von der Kommission oder in ihrem Namen veröffentlichte Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist einen Vorschlag für eine Aktion vorzulegen, der den verfolgten Zielen entspricht und die erforderlichen Bedingungen erfüllt. Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden im Amtsblatt der Europäischen Union (Reihe C) und/oder auf den entsprechenden Websites der Kommission, der nationalen Agenturen oder der Exekutivagentur veröffentlicht.
Aufnehmende Organisation	Bei manchen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ (insbesondere bei Mobilitätsaktionen) wird die teilnehmende Organisation, die einen oder mehrere Teilnehmer aufnimmt und eine oder mehrere Aktivitäten eines Erasmus+-Projekts organisiert, als aufnehmende Organisation bezeichnet.
Begleitperson	Eine Begleitperson begleitet Teilnehmer (Lernende, Personal oder Jugendbetreuer) bei einer Mobilitätsaktivität, um deren Sicherheit zu gewährleisten, Unterstützung und Hilfe zu leisten und ein effektives Lernen während der Mobilitätserfahrung zu ermöglichen. Bei einzelnen Aktivitäten kann eine Begleitperson Teilnehmer mit geringeren Chancen oder Minderjährige und Jugendliche mit wenig Erfahrung außerhalb ihres eigenen Landes begleiten. Bei Gruppenaktivitäten muss qualifiziertes pädagogisches Personal die Gruppe begleiten, um den Lernprozess zu erleichtern.
Begünstigter	Wird ein Projekt für eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ genehmigt, so wird die antragstellende Organisation durch Unterzeichnung eines Vertrags mit der nationalen Agentur oder der Exekutivagentur, die das Projekt ausgewählt hat, zum Begünstigten. Wenn der Antrag im Namen anderer teilnehmender Organisationen gestellt wurde, können die Partner Mitbegünstigte der Finanzhilfe werden.
Benannter Vertreter der Rechtsperson (LEAR)	Für Aktionen, die von der Exekutivagentur Bildung und Kultur verwaltet werden, muss/müssen parallel zur Validierung einer Organisation im Teilnehmerregister ihr gesetzlicher Vertreter/ihre gesetzlichen Vertreter einen benannten Vertreter der Rechtsperson (Legal entity appointed representative, LEAR) benennen. Der LEAR spielt eine entscheidende Rolle: Sobald er von der Kommission validiert wurde, ist er befugt; • die rechtlichen und finanziellen Informationen über die Organisation zu verwalten • die Zugriffsrechte von Personen in der Organisation (jedoch nicht auf Projektebene) zu verwalten • Vertreter der Organisation zu ernennen, die Finanzhilfevereinbarungen („Legal Signatories“ - LSIGN) oder Finanzausweise („Financial Signatories“ - FSIGN) über das Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten elektronisch unterzeichnen. Alle Schritte für die LEAR-Validierung werden im Portal für Ausschreibungen und Finanzierungsmöglichkeiten genauer beschrieben.

Berufliche Fortbildung	Prozess der Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten von Teilnehmern (Lernenden und Personal) durch die Weiterentwicklung von Kompetenzen und Fachkenntnissen und den Erwerb neuer Fertigkeiten, die normalerweise im Rahmen einer Entwicklungsbedarfsanalyse ermittelt werden. Berufliche Fortbildung umfasst alle Arten von Lernmöglichkeiten, von strukturierten Schulungen und Seminaren bis hin zu informellen Lernmöglichkeiten.
Berufsprofil	Die verschiedenen Fähigkeiten, Kompetenzen, Kenntnisse und Qualifikationen, die in der Regel für eine bestimmte Beschäftigung relevant sind.
Digitale Kompetenz	Umfasst die sichere, kritische und verantwortungsvolle Nutzung von digitalen Technologien für Lernzwecke, bei der Arbeit und zur Teilhabe an der Gesellschaft und die Auseinandersetzung mit diesen Technologien. Sie erstreckt sich auf Informations- und Datenkompetenz, Kommunikation und Zusammenarbeit, Medienkompetenz, die Erstellung digitaler Inhalte (einschließlich Programmieren), Sicherheit (einschließlich digitales Wohlergehen und Kompetenzen in Verbindung mit Cybersicherheit), Urheberrechtsfragen, Problemlösung und kritisches Denken.
Entsendende Organisation	Bei manchen Aktionen im Rahmen von Erasmus+ (insbesondere bei Mobilitätsaktionen) wird die teilnehmende Organisation, die einen oder mehrere Teilnehmer zu einer Aktivität eines Erasmus+-Projekts entsendet, als entsendende Organisation bezeichnet.
Erstmalige Antragsteller	Jede Organisation bzw. Einrichtung, die in den letzten sieben Jahren keine Unterstützung als Projektkoordinator (Antragsteller) im Rahmen einer bestimmten Art von Maßnahmen erhalten hat, die von diesem Programm oder seinem Vorläuferprogramm unterstützt wurden.
Erstmals unterstützte Organisation	Jede Organisation oder Einrichtung, die in der Vergangenheit keine Unterstützung als Projektkoordinator oder Partner im Rahmen einer bestimmten Art von Maßnahmen erhalten hat, die von diesem Programm oder seinem Vorläuferprogramm unterstützt wurden.
ESCO (European Skills, Competences, Qualifications and Occupations [mehrsprachige Europäische Klassifizierung für Fähigkeiten/Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe])	Die ESCO beschreibt und kategorisiert Fähigkeiten und Kompetenzen, Qualifikationen und Berufe, die für den Arbeitsmarkt sowie für die allgemeine und die berufliche Bildung in der EU von Bedeutung sind, in 25 europäischen Sprachen. Das System enthält Berufsprofile und macht die Beziehungen zwischen Berufen, Fähigkeiten, Kompetenzen und Qualifikationen deutlich. Die ESCO wurde in einem offenen IT-Format erstellt und ist allgemein kostenlos zugänglich.

Europäische NRO	Für die Zwecke dieses Programms handelt es sich hierbei um NRO, die im Rahmen einer formal anerkannten Struktur tätig sind, bestehend aus einer europäischen Stelle/einem europäischen Sekretariat, die/das seit mindestens einem Jahr rechtmäßig in einem EU-Mitgliedstaat und mit dem Programm assoziierten Drittland ansässig ist, und aus nationalen Organisationen/Zweigstellen in mindestens neun EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern. Diese nationalen Organisationen/Zweigstellen müssen: • nach Maßgabe ihrer Satzung[269] mit der europäischen Stelle bzw. dem europäischen Sekretariat verbunden sein; • in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung oder Jugend tätig sein
Europäischer Qualifikationsrahmen (European Qualifications Framework – EQR)	Ein gemeinsames europäisches Referenzinstrument zur „Übersetzung“ von Informationen verschiedener Systeme und Abschlüsse der allgemeinen und beruflichen Bildung. Gemäß der Empfehlung 2008/C 111/01 des Europäischen Parlaments und des Rates soll der EQR die Transparenz, die Vergleichbarkeit und die Übertragbarkeit von Qualifikationen in ganz Europa verbessern, die Mobilität zu Erwerbs- und Lernzwecken fördern und das lebenslange Lernen vereinfachen.
Europass	Die Europass-Online-Plattform, eine Maßnahme im Rahmen der europäischen Kompetenzagenda, bietet Einzelpersonen und Organisationen internetgestützte Instrumente und Informationen zu Lernmöglichkeiten, Qualifikationsrahmen und Qualifikationen, Beratungsangeboten, Daten über Kompetenzen und Selbstbewertungsinstrumente und zur Dokumentation von Kompetenzen und Qualifikationen und zeigt ihnen, wo sie Lern- und Beschäftigungsmöglichkeiten finden. Zudem stellt die Europass-Plattform Tools und Software zur Unterstützung digital signierter Zertifikate bereit, wie dies im Aktionsplan für digitale Bildung angekündigt wurde. Die Plattform ist mit nationalen Datenquellen zu Lernmöglichkeiten und nationalen Qualifikationsdatenbanken oder -registern vernetzt.
Freie Lehr- und Lernmaterialien (Open Educational Resources, OER)	Lehr- und Lernmaterialien jeglicher Art (z. B. Lehrbücher, Arbeitsblätter, Unterrichtspläne, Lehrvideos, ganze Online-Kurse, pädagogische Spiele), die frei genutzt, angepasst und weitergegeben werden können. OER werden entweder im Rahmen einer freien Lizenz veröffentlicht, oder sie sind gemeinfrei (d. h. der Urheberschutz ist abgelaufen). Kostenlose Materialien, die nicht angepasst und in der Öffentlichkeit weitergegeben werden können, sind keine OER.

[269] Definiert unter dem Begriff „Nach Maßgabe der Satzung verbunden“ in diesem Glossar.

Freie Lizenz	Eine Möglichkeit für Urheberrechtsinhaber (Autoren oder andere Rechtsinhaber), der allgemeinen Öffentlichkeit die rechtliche Erlaubnis zur kostenlosen Nutzung ihres Werkes zu erteilen; im Kontext der im Rahmen von Erasmus+ geltenden Anforderung des freien Zugangs zu Bildungsmaterialien muss die freie Lizenz zumindest die Nutzung, Anpassung und Verteilung erlauben. Die freie Lizenz ist auf dem jeweiligen Werk oder an jedem Ort, an dem das Werk verteilt wird, anzugeben. Bildungsmaterialien mit freier Lizenz werden als freie Lehr- und Lernmaterialien (OER) bezeichnet.
Gemeinwirtschaftliches Unternehmen	Ein Unternehmen, das unabhängig von seiner Rechtsform nicht auf einem geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 14 der Richtlinie 2004/39/EG notiert ist und 1) gemäß seinem Gesellschaftsvertrag, seiner Satzung oder anderen Rechtsdokumenten, durch die es gegründet wurde, vorrangig auf die Erzielung einer messbaren, positiven sozialen Wirkung abstellt anstatt auf Gewinn für seine Eigentümer, Mitglieder und Anteilseigner, und das a) innovative Dienstleistungen oder Produkte mit hoher sozialer Rendite zur Verfügung stellt und/oder b) bei der Produktion von Gütern oder Dienstleistungen eine innovative Methode anwendet, in die sein soziales Ziel integriert ist, 2) seine Gewinne in erster Linie zur Erreichung seines vorrangigen Ziels reinvestiert und im Voraus Verfahren und Regeln für eine etwaige Gewinnausschüttung an Anteilseigner und Eigentümer festgelegt hat, die sicherstellen, dass eine solche Ausschüttung das vorrangige Ziel nicht untergräbt, und 3) in einer von Unternehmergeist geprägten, verantwortlichen und transparenten Weise geführt wird, insbesondere durch Einbindung der Arbeitnehmer, Kunden und/oder Interessenträger, die von der Geschäftstätigkeit betroffen sind.
Gemischte Mobilität	Eine Kombination aus physischer Mobilität und einer virtuellen Komponente, die einen gemeinsame Online-Lernerfahrung und Teamarbeit ermöglicht.
Grundfertigkeiten	Lese- und Schreibfähigkeit, Mathematik, Naturwissenschaften und Technologie; diese Fertigkeiten sind Bestandteile der Schlüsselkompetenzen.
Grüne Kompetenzen	Grundlegende Kompetenzen für den Übergang zu einer CO_2-armen Wirtschaft, die allgemeiner Natur, etwa nachhaltige Landwirtschaft, Bodenschutz, Energieverbrauch und Abfallreduzierung, oder eher technischer Art sein können, etwa Kenntnisse über erneuerbare Energien.
Höhere Gewalt	Eine nicht vorhersehbare Ausnahmesituation bzw. ein entsprechendes Ereignis, die/das sich außerhalb der Kontrolle des Teilnehmers befindet und nicht auf Fehler oder Fahrlässigkeit des Teilnehmers zurückzuführen ist.
Informelles Lernen	Lernen aus alltäglichen Aktivitäten und Erfahrungen, das in Bezug auf Lernziele, Lernzeit sowie die Lernförderung nicht organisiert oder strukturiert ist. Informelles Lernen kann aus Sicht des Lernenden unbeabsichtigt stattfinden.

International	Im Zusammenhang mit Erasmus+ bezieht sich der Begriff auf jede Aktion, an der mindestens ein EU-Mitgliedstaat oder ein mit dem Programm assoziiertes Drittland und mindestens ein nicht mit dem Programm assoziiertes Drittland beteiligt sind.
Job Shadowing/Hospitationen	Ein Aufenthalt in einer Partnerorganisation im Ausland, bei der die Teilnehmer dadurch lernen, dass sie Praktiker bei ihrer täglichen Arbeit in der aufnehmenden Organisation begleiten, sich über bewährte Verfahren austauschen, Kompetenzen und Kenntnisse erwerben und/oder langfristige Partnerschaften durch partizipative Beobachtung aufbauen.
Junge Menschen	Im Zusammenhang mit Erasmus+ Personen im Alter von 13 bis 30 Jahren.
Kleine und mittlere Unternehmen (KMU)	Unternehmen (siehe Begriffsbestimmung), in denen weniger als 250 Personen beschäftigt sind und deren Jahresumsatz 50 Mio. EUR nicht überschreitet und/oder deren jährliche Bilanzsumme höchstens 43 Mio. EUR beträgt.
Kofinanzierung	Bei einer Kofinanzierung müssen die Kosten eines von der EU geförderten Projekts teilweise vom Begünstigten getragen oder zusätzlich zur Unterstützung durch die EU mit externen Mitteln gefördert werden.
Kommerzielle Einrichtungen, die sich dem Grundsatz der sozialen Verantwortung in Unternehmen verpflichtet haben	Privatunternehmen, die a) ihre Geschäfte nach ethischen Standards ausüben und/oder b) zusätzlich zu ihren geschäftlichen Aktivitäten Maßnahmen von sozialem Wert durchführen.
Konsortium	Zwei oder mehr teilnehmende Organisationen, die sich zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung eines Projekts oder einer Projektaktivität zusammenschließen. Es ist zwischen nationalen Konsortien (d. h. Konsortien, an denen ausschließlich Organisationen mit Sitz in demselben Land beteiligt sind) und internationalen Konsortien (an denen Organisationen aus verschiedenen Ländern beteiligt sind) zu unterscheiden.
Koordinator/Koordinierende Organisation	Eine teilnehmende Organisation, die eine Finanzhilfe im Rahmen von Erasmus+ im Namen eines Konsortiums mehrerer Partnerorganisationen beantragt. Koordinatoren haben spezielle in der Finanzhilfevereinbarung festgelegte Pflichten.
Lebenslanges Lernen	Lebenslanges Lernen umfasst alle Formen des Lernens, d. h. formales, nichtformales und informelles Lernen, während des gesamten Lebens, die zu einer Verbesserung oder einer Aktualisierung von Wissen, Fertigkeiten, Kompetenzen und Einstellungen oder der Teilnahme an der Gesellschaft im Hinblick auf persönliche, staatsbürgerliche, kulturelle, soziale oder beschäftigungsbezogene Ziele führen, einschließlich der Bereitstellung von Beratungsdiensten; es umfasst frühkindliche Betreuung, Bildung und Erziehung, allgemeine Bildung, berufliche Bildung, Hochschulbildung und Erwachsenenbildung, Jugendarbeit sowie Lernumgebungen außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung und fördert üblicherweise sektorenübergreifende Zusammenarbeit und flexible Lernpfade.

Lernergebnisse	Angaben dazu, was ein Lernender nach Abschluss eines Lernprozesses weiß, versteht und ausführen kann (Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen).
Microcredential	Ein Microcredential ist ein anerkannter Nachweis über die Lernergebnisse, die ein Lernender nach einer kurzen Lernerfahrung in Übereinstimmung mit transparenten Standards und Anforderungen und auf der Grundlage einer Bewertung erreicht hat. Der Nachweis ist Gegenstand eines beglaubigten Dokuments, das den Namen des Inhabers, die erreichten Lernergebnisse, die Bewertungsmethode, die für die Vergabe zuständige Stelle und, sofern zutreffend, die Stufe des Qualifikationsrahmens und die erworbenen Leistungspunkte enthält. Microcredentials sind Eigentum des Lernenden, können gemeinsam genutzt werden, sind übertragbar und lassen sich zu größeren Zertifikaten oder Qualifikationen kombinieren.
Mitgliedstaaten der Europäischen Union und mit dem Programm assoziierte Drittländer	EU-Länder und Drittländer mit einer nationalen Agentur, die vollständig in das Programm Erasmus+ eingebunden ist. Die Liste der EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländer ist in Teil A dieses Leitfadens im Abschnitt „Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?“ enthalten.
Mobilität zu Lernzwecken	Bezeichnet den physischen Wechsel einer Person in ein anderes Land als das Land des Wohnsitzes, um dort zu studieren, einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder einer nichtformalen oder informellen Lernaktivität nachzugehen.
Mobilitätsvereinbarung/Lernvereinbarung	Eine Vereinbarung zwischen der entsendenden und der aufnehmenden Organisation sowie den teilnehmenden Einzelpersonen, in der die Ziele und der Gegenstand der Mobilitätsphase beschrieben werden, um die Relevanz und die Qualität der betreffenden Mobilitätsaktivität sicherzustellen. Die Vereinbarung kann auch Grundlage für die Anerkennung des Auslandsaufenthalts durch die aufnehmende Organisation sein.
Monat	Im Zusammenhang mit dem Programm Erasmus+ und bei der Berechnung des Umfangs von Finanzhilfen wird als „Monat“ ein Zeitraum von 30 Tagen bezeichnet.

MOOC	Kurz für „Massive Open Online Course“ (offene Online-Lehrveranstaltung), eine Art von Lehrveranstaltung, die vollständig online erbracht wird und jedem ohne Kosten, Zugangsqualifikationen oder sonstige Einschränkungen offen steht. Die Teilnehmerzahlen sind oft hoch. Diese Kurse können persönliche Komponenten haben, beispielsweise die Förderung örtlicher Teilnehmertreffen und formelle Bewertungen; tendenziell werden jedoch Bewertungen unter Teilnehmern, Selbstbewertungen und automatische Notenvergaben genutzt. Es gibt unterschiedliche Arten von MOOCs, die sich beispielsweise an bestimmte Branchen oder Zielgruppen (z. B. berufsbezogener Schwerpunkt, Lehrkräfte usw.) richten oder bestimmte Lehrmethoden in den Mittelpunkt stellen. Im Rahmen von Erasmus+ finanzierte MOOCs müssen allen Menschen offen stehen, und sowohl die Teilnahme als auch die Abschlussbescheinigung oder der Abschlussnachweis sind für die Teilnehmer kostenlos. Das Erfordernis des freien Zugangs zu Lehr- und Lernmaterialien gilt auch für MOOCs und andere vollständige Kurse.
Nach Maßgabe der Satzung verbunden	Dieser Begriff impliziert, dass die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Organisationen auf einer formalisierten/dokumentierten Beziehung beruht, die weder auf das von ihnen beantragte Projekt beschränkt ist, noch ausschließlich zu dessen Durchführung besteht. Diese Verbindung kann viele Formen annehmen, von einer stark integrierten (z. B. eine „Mutterorganisation“ mit ihren nationalen Zweigstellen/angeschlossenen Einheiten mit oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit) bis hin zu einer lockereren Verbindung (z. B. ein Netzwerk, das über eine klar definierte Mitgliedschaft funktioniert, die beispielsweise die Zahlung einer Gebühr, die Unterzeichnung eines Mitgliedschaftsvertrags/einer Vereinbarung, die Festlegung von Rechten und Pflichten zwischen den beiden Parteien vorsieht usw.).
Nachhaltige Verkehrsmittel (umweltfreundliches Reisen):	Nachhaltige Verkehrsmittel (umweltfreundliches Reisen) ist definiert als Reisen, bei dem emissionsarme Verkehrsmittel für den größten Teil der Reise genutzt werden, wie z. B. Bus, Zug oder Carsharing.
Nationale Agentur	Eine Stelle, die für die Verwaltung der Durchführung des Programms auf nationaler Ebene in einem Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland zuständig ist. In jedem Land kann es eine oder mehrere nationale Agenturen geben.
Nationale Behörde	Eine Behörde, die auf nationaler Ebene für die Überwachung und Beaufsichtigung der Programmverwaltung in einem Mitgliedstaat oder in einem mit dem Programm assoziierten Drittland zuständig ist. In jedem Land kann es eine oder mehrere nationale Behörden geben.
Nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer	Länder, die nicht vollständig am Programm Erasmus+ beteiligt sind, aber (als Partner oder Antragsteller) an bestimmten Aktionen im Rahmen des Programms teilnehmen können. Die Liste der nicht mit dem Programm assoziierten Drittländer ist in Teil A dieses Leitfadens im Abschnitt „Wer kann am Programm Erasmus+ teilnehmen?“ enthalten.

Nichtformales Lernen	Bezeichnet Lernen, das außerhalb der formalen allgemeinen und beruflichen Bildung im Rahmen von Aktivitäten, die in Bezug auf Lernziele und Lernzeit geplant sind, stattfindet und bei dem die Lernenden in irgendeiner Form unterstützt werden.
Offener Zugang (Open Access)	Ein allgemeines Konzept, nach dem Materialien einer bestimmten Art frei veröffentlicht werden, d. h. für die größtmögliche Nutzergruppe zugänglich und für die größtmögliche Zahl an Anwendungsfällen nutzbar. Bei Erasmus+ gilt die Anforderung, dass Lehr- und Lernmaterialien frei zugänglich sein müssen; zudem wird der freie Zugang zu Forschungsergebnissen und Daten gefördert.
OID	Die Organisations-ID (OID) ist eine eindeutige Kennung zur Identifizierung Ihrer Organisation unter allen Organisationen, die an den von den nationalen Agenturen verwalteten Aktionen des Programms Erasmus+- und des Europäischen Solidaritätskorps teilnehmen. Sie können die OID Ihrer Organisation verwenden, wenn Sie eine Akkreditierung oder Finanzhilfe im Rahmen der von den nationalen Agenturen verwalteten Aktionen des Programms Erasmus+ und des Europäisches Solidaritätskorps beantragen.
Partnerorganisation	Eine Partnerorganisation ist eine Organisation, die formal an einem Projekt (als Mitbegünstigte) beteiligt ist, jedoch nicht als Antragsteller auftritt.
Partnerschaft	Eine Vereinbarung einer Gruppe von Einrichtungen und/oder Organisationen mit dem Ziel, gemeinsame Aktivitäten und Projekte durchzuführen.
Peer Learning	Eine wechselseitige Lernaktivität, die für beide Seiten von Vorteil ist und den Austausch von Kenntnissen, Ideen und Erfahrungen zwischen den Teilnehmern beinhaltet. Peer-Learning-Verfahren bieten Lernenden die Möglichkeit, mit anderen Teilnehmern, den „Peers“, zu interagieren und an Aktivitäten teilzunehmen, bei denen sie voneinander lernen können und Ziele der bildungsbezogenen, beruflichen und/oder persönlichen Entwicklung erreichen können.
Personal	Eine Person, die entweder beruflich oder ehrenamtlich in der allgemeinen und beruflichen Bildung oder im nichtformalen Lernen auf allen Ebenen tätig ist. Dazu gehören Professoren, Lehrkräfte (einschließlich Vorschullehrer), Ausbilder, Schulleiter, Jugendbetreuer, Sportmitarbeiter, Mitarbeiter der frühkindlichen Bildung und Betreuung, nichtpädagogisches Personal und andere Fachkräfte, die regelmäßig an der Lernförderung beteiligt sind.
Praktikum (Praxis-Aufenthalt)	Aufenthalt während eines bestimmten Zeitraums in einem Unternehmen oder einer Organisation im Ausland, um bestimmte auf dem Arbeitsmarkt benötigte Fähigkeiten zu erwerben, praktische Erfahrungen zu sammeln und die Kenntnisse der wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen des betreffenden Landes zu verbessern.
Projekt	Eine Reihe zusammenhängender Aktivitäten, die zur Erreichung festgelegter Ziele und Ergebnisse konzipiert und organisiert werden.

Qualifikation	Das formale Ergebnis eines Bewertungs- und Validierungsprozesses, bei dem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Person vorgegebenen Standards entsprechen.
Querschnittskompetenzen (soziale Kompetenzen, Lebenskompetenzen)	Hierzu zählen die Fähigkeit zu kritischem Denken, Neugier und Kreativität, die Fähigkeit, die Initiative zu ergreifen, Probleme zu lösen und kooperativ zu arbeiten, in einem multikulturellen, interdisziplinären Umfeld effizient zu kommunizieren, sich an Umfelder anzupassen und Stress und Ungewissheit zu bewältigen. Diese Fertigkeiten sind Teil der Schlüsselkompetenzen.
Rechtsform	Bezeichnet eine natürliche Person oder eine nach nationalem Recht, Unionsrecht oder Völkerrecht geschaffene und anerkannte juristische Person, die Rechtspersönlichkeit besitzt und in eigenem Namen Rechte ausüben und Pflichten unterliegen kann, oder eine Stelle nach Artikel 197 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung, die keine Rechtspersönlichkeit besitzt.
Redaktioneller Fehler	Ein kleiner Fehler oder eine Unachtsamkeit, welche unabsichtlich die Bedeutung eines Dokumentes verändern, wie z. B. ein Schreibfehler oder das unabsichtliche Auslassen oder Hinzufügen von Wörtern, Sätzen oder Zahlen.
Schlüsselkompetenzen	Der Grundstock an Kenntnissen, Kompetenzen und Einstellungen, die alle Menschen gemäß der „Empfehlung des Rates vom 22. Mai 2018 zu Schlüsselkompetenzen für lebenslanges Lernen“ für ihre persönliche Entfaltung und Entwicklung, aktive Beteiligung an der Gesellschaft, soziale Integration und Beschäftigung benötigen.
Schule	Eine Einrichtung, die Angebote der allgemeinen und beruflichen Bildung auf allen Stufen vom Vorschulbereich bis zur Sekundarstufe II, einschließlich der frühkindlichen Betreuung, Bildung und Erziehung, bereitstellt. Um die Förderfähigkeit im Bereich „Schulbildung“ zu überprüfen, lesen Sie bitte die Definition der förderfähigen Schulen in den einzelnen Ländern auf der Website der zuständigen nationalen Agentur.
Schüler	Bezeichnet Personen, die zu Bildungszwecken eine Einrichtung besuchen, die allgemeine Bildung auf allen Ebenen von der frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung bis zur Sekundarstufe II anbietet, sowie Personen, die außerhalb einer Bildungseinrichtung unterrichtet werden und die von den zuständigen Behörden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet als zur Teilnahme an dem Programm berechtigt angesehen werden.
Studienaufenthalt	Eine Reise, bei der der Teilnehmer eine andere Organisation oder Einrichtung, ihre Praktiken und Systeme kennenlernen und studieren kann. Dies ermöglicht dem Teilnehmer eine Lernerfahrung auf der Grundlage direkter Kontakte und der Beobachtung der Methoden und Praktiken der aufnehmenden Organisation.
Teilnehmende (beteiligte) Organisation	Eine Organisation oder informelle Gruppe junger Menschen, die als Antragsteller oder Partner an einem Erasmus+-Projekt beteiligt ist.

Teilnehmer mit geringeren Chancen	Menschen mit geringeren Chancen sind Menschen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, geografischen oder gesundheitlichen Gründen, wegen eines Migrationshintergrunds oder aufgrund von Behinderung oder Bildungsschwierigkeiten oder aus anderen Gründen, einschließlich solcher, die zu Diskriminierung gemäß Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union führen können, mit Hindernissen konfrontiert sind, die ihnen den effektiven Zugang zu den Möglichkeiten im Rahmen des Programms verwehren.
Teilnehmer von Aktivitäten im Rahmen von Erasmus+-Projekten:	Erasmus+-Teilnehmer sind Einzelpersonen, die vollständig in ein Projekt einbezogen sind und die möglicherweise einen Teil der EU-Finanzhilfe zur Deckung der Teilnahmekosten (insbesondere der Reise- und Aufenthaltskosten) erhalten.
Transnational	Im Kontext von Erasmus+ bezieht sich der Begriff „transnational“, sofern nicht anders angegeben, auf eine Aktivität, an der mindestens zwei EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierte Drittländer beteiligt sind.
Transparenz- und Anerkennungsinstrumente der Union	Instrumente, die es den Beteiligten in der gesamten Europäischen Union erleichtern, Lernergebnisse und Qualifikationen zu verstehen, einzuschätzen und gegebenenfalls anzuerkennen.
Unternehmen	Eine nach Zivil- oder Handelsrecht gegründete juristische Person oder eine Genossenschaft, einschließlich anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts, mit Ausnahme gemeinnütziger Organisationen.
Unternehmen	Jede Einrichtung, die einer wirtschaftlichen Aktivität nachgeht, unabhängig von der Größe, der Rechtsform und der jeweiligen Branche.
Validierung nichtformalen und informellen Lernens	Ein Verfahren, bei dem eine zugelassene Stelle bestätigt, dass eine Person die anhand eines relevanten Standards gemessenen Lernergebnisse erzielt hat. Es besteht aus vier Einzelschritten: 1. Ermittlung der besonderen Erfahrungen einer Person durch ein Gespräch 2. Dokumentation zur Sichtbarmachung der Erfahrungen der Person 3. Formale Bewertung dieser Erfahrungen und 4. Zertifizierung der Ergebnisse der Bewertung, die zu einer teilweisen oder vollständigen Qualifikation führen kann

Verbundene Einrichtung	Folgende Einrichtungen können (im Einklang mit Artikel 187 der Haushaltsordnung) als verbundene Einrichtungen betrachtet werden: • Rechtsträger mit einer rechtlichen oder finanziellen Verbindung zu Begünstigten; die Verbindung ist weder auf die Aktion beschränkt noch wurde sie für den ausschließlichen Zweck ihrer Durchführung eingerichtet • mehrere Einrichtungen, die die Kriterien für die Gewährung einer Finanzhilfe erfüllen und gemeinsam eine Einrichtung bilden, die als alleiniger Begünstigter behandelt werden könnte, einschließlich solcher Fälle, in denen die Einrichtung speziell zum Zweck der Durchführung der Aktion gegründet wurde. Verbundene Einrichtungen müssen die Förderkriterien und gegebenenfalls auch die für Antragsteller geltenden Auswahlkriterien erfüllen, und die Ausschlusskriterien dürfen nicht auf sie zutreffen.
Virtuelle Zusammenarbeit	Jede Form der Zusammenarbeit unter Einsatz von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie zur Erleichterung und Unterstützung einschlägiger Programmaktionen.
Virtuelles Lernen	Bezeichnet den Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen durch die Verwendung von Instrumenten der Informations- und Kommunikationstechnologie, die Teilnehmenden eine sinnvolle transnationale oder internationale Lernerfahrung ermöglichen.
Vorbereitender Besuch	Ein Besuch im Land der aufnehmenden Organisation vor Beginn der Mobilitätsaktivitäten, um die Aktivitäten vorzubereiten und eine hohe Qualität dieser Aktivitäten gewährleisten. Beispielsweise geht es darum, Verwaltungsvereinbarungen zu erleichtern und Vertrauen und Verständnis zwischen den beteiligten Organisationen aufzubauen.
Weniger erfahrene Organisation	jede Organisation oder Einrichtung, die keine Unterstützung im Rahmen eines bestimmten Typs von Aktionen erhalten hat, welche in den vergangenen sieben Jahren mehr als zweimal durch dieses Programm oder sein Vorgängerprogramm gefördert wurden. Diese Kategorie umfasst auch die oben definierte Kategorie „Erstmalige Antragsteller“.
Zertifikat	Im Zusammenhang mit Erasmus+ ist dies ein Dokument, das nach Abschluss einer Lernaktivität in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Jugend ausgestellt wird. Es bestätigt die Teilnahme an der betreffenden Aktivität und gegebenenfalls die Lernergebnisse, die der Teilnehmer bei dieser Aktivität erzielt hat.

Hochschulbildung

Diplomzusatz (Diploma Supplement)	Ein Anhang zur offiziellen Qualifikationsdokumentation, aus dem detaillierte Informationen zum abgeschlossenen Studium entnommen werden können, gemäß einem vereinbarten, international anerkannten Format; ein Dokument, das einem Hochschuldiplom beiliegt und eine standardisierte Beschreibung des Charakters, der Stufe, des Kontexts, des Inhalts und des Status der Studien bereitstellt, die von seinem Inhaber abgeschlossen wurden. Diplomzusätze werden von Hochschuleinrichtungen nach Standards ausgestellt, die von der Europäischen Kommission, dem Europarat und der UNESCO vereinbart wurden. Im Rahmen eines internationalen gemeinsamen Studienprogramms sollte für das gesamte Programm ein „gemeinsamer Diplomzusatz“ ausgestellt werden, der von allen Universitäten unterzeichnet wird, die an der Verleihung des Abschlusses beteiligt waren.
Doppelabschluss/Mehrfachabschluss	(Mindestens) zwei separate Abschlusszeugnisse, die einem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Programms verliehen werden. Ein Doppelabschluss ist eine spezielle Form eines Mehrfachabschlusses. Jeder Abschluss muss von der zuständigen Stelle der betreffenden Einrichtung unterzeichnet und in den Ländern, in denen die jeweiligen verleihenden Einrichtungen ansässig sind, offiziell anerkannt werden.
ECHE (Erasmus Charter for Higher Education [Erasmus-Charta für die Hochschulbildung])	Eine von der Europäischen Kommission verliehene Akkreditierung, die es Hochschuleinrichtungen aus EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern ermöglicht, einen Antrag auf Teilnahme an Lernmobilitäts- und Kooperationsaktivitäten im Rahmen von Erasmus+ zu stellen und an den Aktivitäten teilzunehmen. Die Charta beschreibt die Grundsätze, die eine Hochschuleinrichtung bei der Organisation und Durchführung hochwertiger Mobilitäts- und Kooperationsaktivitäten einzuhalten hat. Sie legt die Erfordernisse fest, zu deren Einhaltung sich die Einrichtung verpflichtet, um hochwertige Dienstleistungen und Verfahren zu gewährleisten und zuverlässige und transparente Informationen zu bieten.
ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System [Europäisches System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen])	Ein auf die Lernenden ausgerichtetes System zur Akkumulierung und Übertragung auf der Grundlage der Transparenz der Lern-, Unterrichts- und Bewertungsverfahren. Sein Ziel besteht darin, die Planung, Bereitstellung und Bewertung von Studienprogrammen und der Mobilität von Lernenden durch die Anerkennung von Qualifikationen und Lernzeiträumen zu erleichtern. Das System fördert die Konzeption, Beschreibung und Bereitstellung von Studienprogrammen und die Verleihung von Hochschulqualifikationen. Die Nutzung des ECTS in Verbindung mit ergebnisorientierten Qualifizierungsrahmen erhöht die Transparenz von Studienprogrammen und Qualifikationen und vereinfacht die Anerkennung der Qualifikationen.

Einstufige Studiengänge	Integrierte/längere Programme, die zu einem Abschluss der ersten oder der zweiten Stufe führen und in bestimmten Ländern besser durch die Dauer in Jahren als durch Leistungspunkte beschrieben werden können. In den meisten dieser Länder sind die Programme außerhalb des einstufigen Bologna-Modells in den Bereichen Medizin, Zahnheilkunde, Tierheilkunde, Krankenpflege und Geburtshilfe angesiedelt und umfassen in der Mehrzahl der Fälle 1-8 % der Studierendenpopulation. In der Regel beträgt die Länge integrierter Programme, die zu reglementierten Berufen führen, je nach Beruf 300-360 Leistungspunkte bzw. fünf bis sechs Jahre.
Gemeinsame Programme	Hochschulprogramme (Studien- oder Forschungsprogramme), die von mindestens zwei Hochschuleinrichtungen gemeinsam konzipiert, durchgeführt und vollständig anerkannt werden. Gemeinsame Programme können auf beliebigen Stufen des Hochschulbereichs (Bachelor, Master oder Promotion oder sogar Kurzstudiengänge) durchgeführt werden. Gemeinsame Programme können als nationale Programme (teilnehmende Universitäten aus einem einzigen Land) und als transnationale/internationale Programme (teilnehmende Hochschuleinrichtungen aus mindestens zwei verschiedenen Ländern) durchgeführt werden.
Gemeinsamer Abschluss	Ein Einzelabschluss, der einem Studierenden nach erfolgreichem Abschluss eines gemeinsamen Programms verliehen wird. Der gemeinsame Abschluss muss von den zuständigen Stellen mindestens zweier teilnehmender Einrichtungen gemeinsam unterzeichnet und in den Ländern, in denen diese teilnehmenden Organisationen ansässig sind, offiziell anerkannt werden.
Hochschuleinrichtung	Bezeichnet eine Einrichtung, an der gemäß den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anerkannte akademische Grade oder andere anerkannte Qualifikationen der Tertiärstufe erworben werden können, ungeachtet der Bezeichnung der Einrichtung, oder eine vergleichbare Einrichtung der Tertiärstufe, die von den nationalen Behörden in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet als zur Teilnahme an dem Programm berechtigt angesehen wird.
Leistungspunkt	Auch als „Credit“ bezeichnet – eine Reihe von Lernergebnissen einer Einzelperson, die bewertet wurden und die für eine Qualifikation angesammelt oder auf andere Lernprogramme oder Qualifikationen übertragen werden können.
Mobilität zum Erwerb eines Abschlusses	Ein Studienaufenthalt im Ausland zum Erwerb eines Hochschulabschlusses oder eines Zertifikats im Zielland/in den Zielländern.
Mobilität zum Erwerb von Leistungspunkten	Ein im Rahmen eines Studiums an einer Einrichtung im Herkunftsland für einen begrenzten Zeitraum durchgeführtes Auslandsstudium oder -praktikum zum Erwerb von Leistungspunkten. Nach der Mobilitätsphase schließen die Studierenden ihr Studium in ihrer Herkunftseinrichtung ab.

Promotionsstudium	Die dritte Stufe, die im Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum von den für Hochschulbildung zuständigen Ministern auf ihrem Treffen im Mai 2005 in Bergen sowie im Rahmen des Bologna-Prozesses vereinbart wurde. Der Deskriptor für die dritte Stufe des Qualitätsrahmens des Europäischen Hochschulraums entspricht den Lernergebnissen von EQR-Stufe 8.

Berufliche Aus- und Weiterbildung[270]

Arbeitsbasiertes Lernen	Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen durch die Ausführung von Aufgaben in einem beruflichen Umfeld, entweder am Arbeitsplatz (z. B. in einer alternierenden/dualen Ausbildung) oder in einer Berufsbildungseinrichtung, und die Reflexion darüber.
Berufliche Aus- und Weiterbildung	Berufliche Aus- und Weiterbildung bzw. Berufsbildung ist als Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu verstehen, die darauf abzielen, junge Menschen und Erwachsene mit Kenntnissen, Fertigkeiten und Kompetenzen auszustatten, die in bestimmten Berufen oder allgemein auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden. Sie können in formalen und nichtformalen Lernumgebungen auf allen Ebenen des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR), einschließlich gegebenenfalls der tertiären Ebene, vermittelt werden. Für die Zwecke von Erasmus+ sind Projekte im Rahmen von Aktionen im Bereich der Berufsbildung förderfähig, die sich auf die berufliche Erstausbildung oder die berufliche Weiterbildung konzentrieren.
EQAVET (European Quality Assurance Reference Framework for Vocational Education and Training [Europäischer Bezugsrahmen für die Qualitätssicherung in der beruflichen Aus- und Weiterbildung])	Ein Referenzinstrument für politische Entscheidungsträger auf der Grundlage eines vierstufigen Qualitätszyklus, der die Festlegung von Zielvorgaben und die Planung sowie die Durchführung, Bewertung und Prüfung beinhaltet. Es respektiert die Autonomie der einzelnen Staaten und ist ein freiwilliges System, das von Behörden und sonstigen mit Maßnahmen zur Qualitätssicherung befassten Stellen verwendet werden kann.

[270] Was andere Begriffe aus dem Bereich der Berufsbildung angeht, sei auf die folgende offizielle Veröffentlichung von Cedefop verwiesen: https://www.cedefop.europa.eu/files/4117_en.pdf

Kompetenzwettbewerbe im Berufsbildungsbereich	Internationale branchenspezifische Veranstaltungen, bei denen Lernende in der Berufsbildung ihre Kompetenzen im Rahmen eines Wettbewerbs unter Beweis stellen, was von zentraler Bedeutung für die Förderung, die Anerkennung und den Austausch von Erfahrungen, Know-how und technischen Innovationen in der beruflichen Aus- und Weiterbildung ist. Die Veranstaltungen sind das Ergebnis einer engen Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, Berufsbildungsanbietern, Handelskammern und anderen einschlägigen Interessenträgern mit dem Ziel, die Attraktivität und Exzellenz in der Berufsbildung zu verbessern, globale Ausbildungsstandards und Benchmarking-Systeme zu schaffen und durch Zusammenarbeit und Forschung Einfluss auf Industrie, Regierung und Bildungseinrichtungen zu nehmen. Der Zwecke von Kompetenzwettbewerben im Berufsbildungsbereich besteht darin, das Profil zu schärfen und die Anerkennung von Menschen mit beruflichen Qualifikationen zu steigern; sie zeigen, wie wichtig Qualifikationen für das Wirtschaftswachstum und den persönlichen Erfolg sind. Sie sollen junge Menschen dazu anregen, durch Wettbewerbe und Fördermaßnahmen eine Leidenschaft für Fähigkeiten zu entwickeln und Spitzenleistungen anzustreben.
Lehre (Auszubildender) [271]	Unbeschadet der nationalen Terminologie werden Lehren als formale Programme der beruflichen Bildung verstanden, die: a) das Lernen in Bildungs- oder Ausbildungseinrichtungen mit umfangreichem berufsbezogenem Lernen in Unternehmen und an anderen Arbeitsplätzen verbinden, b) zu einer staatlich anerkannten Qualifikation führen, c) auf einer Vereinbarung beruhen, in der die Rechte und Pflichten des Auszubildenden, des Arbeitgebers und gegebenenfalls der Berufsbildungseinrichtung festgelegt sind, d) eine Zahlung oder sonstige Entschädigung an den Auszubildenden für die berufspraktische Komponente vorgesehen ist.
Lernender in der beruflichen Aus- und Weiterbildung	Eine Person, die an einem Programm der beruflichen Erstausbildung oder Weiterbildung teilnimmt, oder eine Person, die vor Kurzem ein solches Programm abgeschlossen oder eine Qualifikation erworben hat.

Erwachsenenbildung

Erwachsenenbildung	Alle Formen nichtberuflicher Erwachsenenbildung formalen, nichtformalen oder informellen Charakters (für berufliche Weiterbildung siehe „Berufliche Aus- und Weiterbildung“).

[271] https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018H0502%2801%29

Erwachsener Lernender	Ein Erwachsener, der seine Erstausbildung abgeschlossen hat oder zumindest nicht mehr daran teilnimmt, später jedoch wieder eine nichtberufliche Weiterbildung (formaler, nichtformaler oder informeller Art) aufnimmt. Für die Zwecke der Erasmus+-Projekte kann pädagogisches Personal (Lehrkräfte, Ausbilder, Erzieher, akademisches Personal und Jugendpersonal usw.) in den verschiedenen Erasmus-Sektoren nicht der Kategorie erwachsener Lernender in der Erwachsenenbildung zugerechnet werden. Angehörige des Personals mit einer formalen Bindung an die Bildungsorganisation, in der sie tätig sind (Schule, Berufsbildungsanbieter, Einrichtung im Bereich Schul-, Hochschul- oder Erwachsenenbildung usw.), können an Aktivitäten für Personal im jeweiligen Sektor des Programms Erasmus+ teilnehmen.

Jugendbereich

Coach	Eine nicht der Gruppe angehörende Bezugsperson, die junge Menschen bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung ihres Projekts unterstützt.
Dialogmechanismen	Dialog mit Jugendlichen und Jugendorganisationen sowie Entscheidungsträgern, der als Forum für eine kontinuierliche gemeinsame Reflexion über die Prioritäten, die Umsetzung und die Nachbereitung der europäischen Zusammenarbeit im Jugendbereich dient.
Digitale Jugendarbeit	Proaktiver Einsatz digitaler Medien und Technologien in der Jugendarbeit oder Beschäftigung damit. Digitale Medien und Technologien können in der Jugendarbeit ein Werkzeug, eine Aktivität oder ein Inhalt sein. Digitale Jugendarbeit ist keine auf die Jugendarbeit beschränkte Methode, sondern kann in jedem Umfeld der Jugendarbeit zur Anwendung kommen und dient denselben Zielen wie die Jugendarbeit allgemein.
Gruppenleiter	Bei Projekten zur Förderung der Mobilität junger Menschen ist der Gruppenleiter ein Erwachsener im Alter von mindestens 18 Jahren, der die an einer Jugendbegegnung oder DiscoverEU – Inklusionsaktion teilnehmenden jungen Menschen begleitet. Er soll dafür sorgen, dass sie wirksam lernen (Youthpass) und dass ihr Schutz und ihre Sicherheit gewährleistet sind.

Informelle Gruppe junger Menschen	Eine Gruppe von mindestens vier jungen Menschen, die nach geltendem nationalem Recht keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und deren Vertreter rechtliche Verpflichtungen im Namen der Gruppe eingehen können. Diese Gruppen junger Menschen können Antragsteller und Partner bei bestimmten Aktionen im Rahmen von Erasmus+ sein. Aus praktischen Gründen werden diese Gruppen in diesem Leitfaden Rechtspersonen (Organisationen, Einrichtungen usw.) gleichgestellt und im Zusammenhang mit den Aktionen der Leitaktion 1, an denen sie sich beteiligen können, als an Erasmus+ teilnehmende Organisationen behandelt. Die Gruppe muss sich aus mindestens vier jungen Menschen zusammensetzen, deren Alter dem allgemein festgelegten Alter junger Menschen im Programm entspricht (13 bis 30 Jahre). In Ausnahmefällen, wenn alle Teilnehmer einer Gruppe minderjährig sind, können diese von einem Erwachsenen vertreten werden. Dadurch haben Gruppen junger Menschen (in denen alle Mitglieder minderjährig sind) die Möglichkeit, einen Antrag mit der Hilfe eines Jugendarbeiters oder Coachs stellen.
Jugendaktivität	Eine außerschulische Aktivität (z. B. Jugendbegegnung, Freiwilligendienst oder Ausbildungsprogramme für Jugendliche), die ein junger Mensch entweder einzeln oder in einer Gruppe, insbesondere im Rahmen von Jugendorganisationen, ausführt und die durch einen Ansatz des nichtformalen Lernens gekennzeichnet ist.
Jugendarbeiter	Personen, die ehren- oder hauptamtlich im Bereich des nichtformalen Lernens tätig sind und junge Menschen in ihrer persönlichen sozialen/bildungsbezogenen und beruflichen Entwicklung unterstützen.
Nicht ortsgebundene Aktivität	Aktivität, die in mehr als einem Land stattfindet. Nicht ortsgebundene Aktivitäten gehen mit gleichzeitiger Mobilität aller Teilnehmer einher.
Schaffung eines Gemeinschaftssinns	Schaffung oder Stärkung einer Gemeinschaft unter Einzelpersonen, die durch ein gemeinsames Bedürfnis oder Interesse geeint sind oder eine gemeinsame Erfahrung durchlebt haben, durch die eine gemeinsame Basis entstanden ist. Die so gebildete Gemeinschaft ist eine lebendige Gruppe von Personen, die Verfahren und Ideen für eine Weiterentwicklung zum Nutzen der Gemeinschaft selbst austauschen.
Smarte Jugendarbeit	Die innovative Entwicklung der Jugendarbeit, die praktische digitale Jugendarbeit umfasst und eine Forschungs-, eine Qualitäts- und eine Politikkomponente einschließt.

Youthpass	Das europäische Instrument zur Verbesserung der Anerkennung der Lernergebnisse, die junge Menschen und Jugendarbeiter durch ihre Teilnahme an im Rahmen von Erasmus+ geförderten Projekten erzielt haben. Der Youthpass umfasst: a) Zertifikate, die die Teilnehmer verschiedener Programmaktionen erwerben können, und b) einen definierten Prozess, in dem junge Menschen, Jugendarbeiter und Jugendorganisationen bei der Reflexion über die Lernergebnisse eines Erasmus+-Projekts in den Bereichen Jugend und nichtformales Lernen unterstützt werden. Der Youthpass ist Bestandteil einer umfassenderen Strategie der Europäischen Kommission für eine verbesserte Anerkennung des nichtformalen und informellen Lernens und der Jugendarbeit in Europa und in Drittländern.